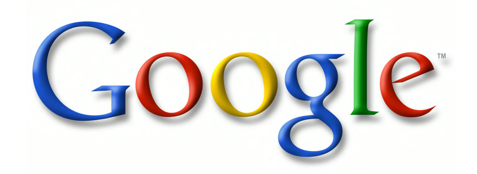
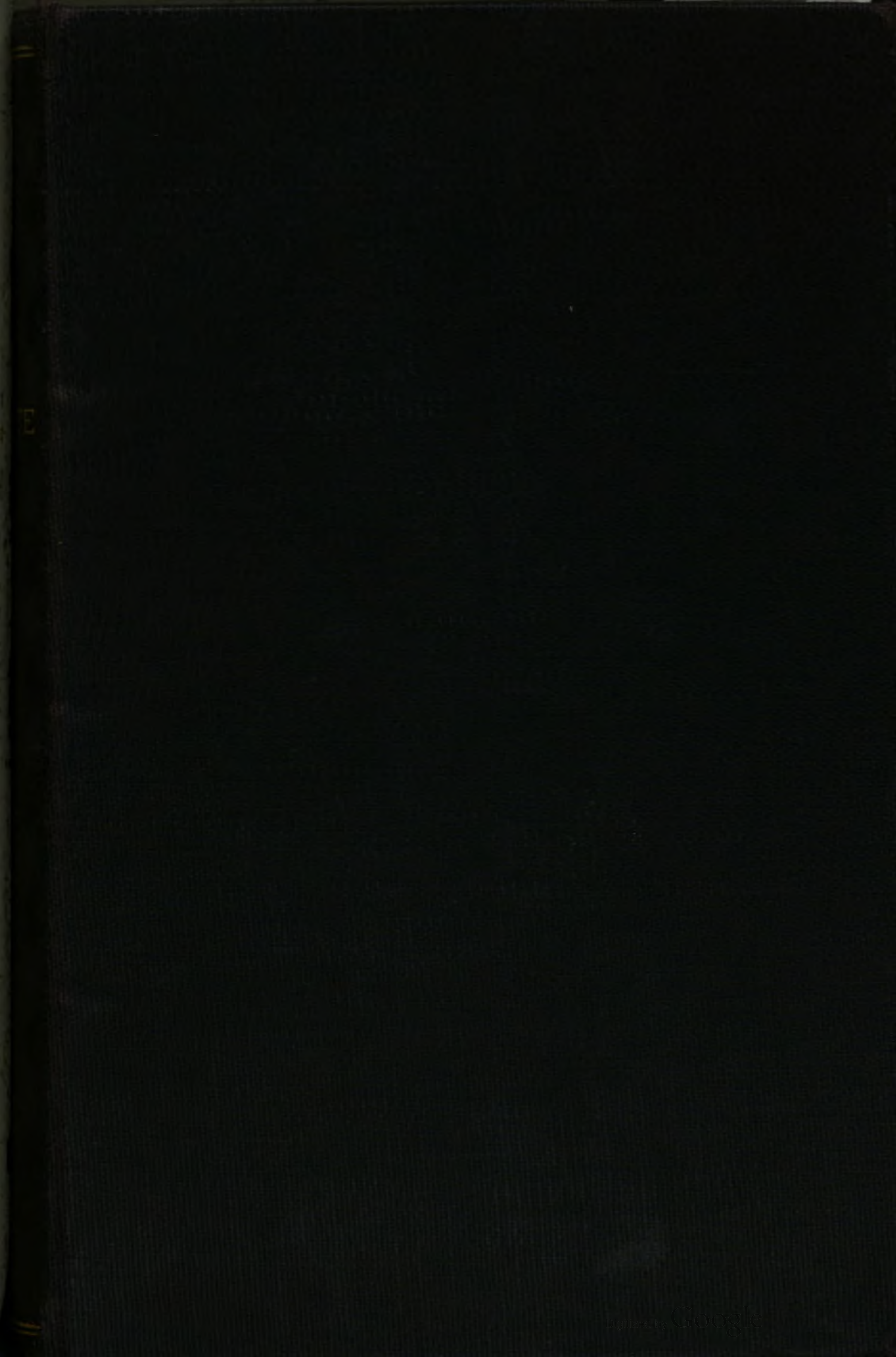
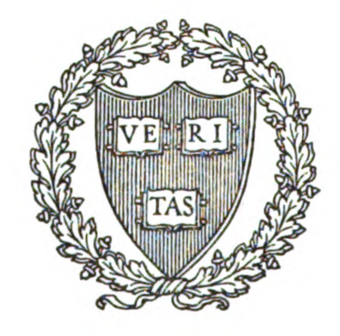





VE
RI
TAS

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Vierter Band.

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

Vierter Band.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1906.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Inhalt.

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.
Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion
des Historischen Jahrbuches herausgegeben von
Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 1. Heft:

Christoph Gewold.

Ein Beitrag
zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte
des Kampfes um die pfälzische Kur

von

Dr Anton Dürrwächter,
Professor am Kgl. Lyceum in Bamberg.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 1. Heft.

Christoph Gewold.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Christoph Gewold.

Ein Beitrag
zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte
des Kampfes um die pfälzische Kur

von

Dr Anton Dürrwächter,
Professor am Kgl. Lyceum in Bamberg.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Christoph Gewold ist ein Name, der nur den Kennern der Geschichte des Herzogs Maximilian I. von Bayern und den Bibliothekaren geläufiger ist. Allerdings hat er in der Allgemeinen deutschen Biographie (IX 132), von Öfele behandelt, den ihm gebührenden Platz erhalten. Auch Stieve, der seine Hand bei so vielen der „Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges“ zu konstatieren hatte, hat sich im V. Bande derselben (S. 12 A. 3) näher mit ihm beschäftigt. Wiederholt gedenkt seiner auch Riezler in den beiden im verflossenen Jahre 1903 erschienenen Bänden seiner Geschichte Bayerns. Trotzdem und wiewohl sich auch die historische Spezialliteratur auf mehreren Gebieten gelegentlich mit seinem Schaffen und seinen Schriften abgeben mußte, darf man doch behaupten, daß Gewold für einen weiteren Kreis der Geschichtschreibung und der geschichtlichen Bedeutung als verschollen gelten muß.

Das ist nicht unbegreiflich. Denn Gewold steht zwar inmitten der Bewegung der katholischen Reformation in Bayern, aber er ist kein Führer in den Bestrebungen jener Zeit gewesen. Seine Rolle war eine erste weder auf dem wissenschaftlichen Gebiete noch in den religiös-polemischen Kämpfen der Zeit noch auf dem politischen Ringplatz. Überall erscheint er als ein Geführter.

Und doch verlockte es mich, je länger je mehr mich mit ihm zu beschäftigen. Vielleicht war, was mich dazu einlud, in letzter Linie die Lust, einmal die Abhängigkeit zu erkennen, in welcher sich in Zeiten großer geistiger Bewegung die Begabungen zweiter Ordnung befinden. So etwa wollte ich es machen, wie man Sonnenlicht und Sonnenkraft an einem Planeten studiert. Denn Jakob Gretser, der bedeutendste Vertreter der religiös-polemischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der katholischen Reformation in dem Bayern Maximilians I., war es eigentlich, dem mein Bemühen galt. Er selbst aber lenkte meinen Blick immer wieder auf den Mann, der sein Trabant und mehr als dies war: sein nächster Freund unter den Laien und einer seiner eifrigsten Verehrer. Indem ich aber näher zusah, bemerkte ich, daß doch auch noch andere Einflüsse auf Gewold einwirkten als der Jakob Gretsers. Immer deutlicher traten die bisher wenig oder zu wenig beachteten Wirkungen eines engen Zusammenhangs zu Tage, durch welchen Gewold mit den Führern seiner

eigenen Bestrebungen und zahlreichen interessanten Persönlichkeiten seiner eigenen Zeit, zumal mit seinem eigenen Herzog, in Verbindung stand. Er kam dadurch, obwohl er selbst kein Zentrum war, in einen Mittelpunkt, er wurde eine kleine, des Erforschens werte Welt für sich. Wie er sich unter diesen Wechselwirkungen verhielt und was aus ihm wurde und was er leistete, wurde so für mich eine Aufgabe, die gelöst sein wollte. Aber auch für ein weiteres Publikum seine Geschichte zu schreiben, erschien dankbar. Denn um in das geistige Leben einer Zeit einzudringen, dünkt mich, ist es nicht bloß notwendig zu sehen, wie geführt wurde, sondern auch, wie man sich von Menschen und Zeitideen führen ließ.

Dadurch wird ja auch für die Erkenntnis der führenden Kräfte nicht wenig gewonnen. Indem ich Gewolds schriftstellerische Tätigkeit nach den Höhen und Tiefen wissenschaftlichen Lebens und Denkens rund um ihn, vor und nach ihm, allerdings in den durch sie selbst abgesteckten Schranken, zu messen versuchte, ergaben sich auch Maße für die ganze Zeit. Gedankenströmungen, Arbeitstendenzen, Urteilsbefähigung und Urteilsmangel, Selbständigkeit und Abhängigkeit des geistigen Schaffens ließen sich deutlicher erkennen, und es erschien gelegentlich wertvoll, das festzuhalten, was ihnen gemeinsam war. Keines der geringsten dieser Ergebnisse aber war jenes, durch welches Gewolds Verhältnis zu Herzog Maximilian als dem Förderer seiner wissenschaftlichen Arbeiten neu beleuchtet wurde und dessen Stellung zur Geschichtschreibung teilweise mit neuen und charakteristischen Zügen gezeichnet werden konnte.

Hier aber eröffnete sich nun auch der Blick auf den sturmdrohenden politischen Himmel der Zeit, in die fast unbekannte Vorgeschichte eines der wichtigsten Resultate des Dreißigjährigen Krieges. Dabei konnte gezeigt werden, wie eine wissenschaftliche Frage hochbedeutsamer Art eine religiös-polemische und schließlich eine drohend-politische wurde. Gewold aber war der Mittelpunkt, von dem aus dies sich nach allen Seiten am besten übersehen ließ.

Das sind die Gründe, weswegen ich dieses Buch dem gelehrten Geheimsekretär und Archivar Herzog Maximilians I. gewidmet habe.

Wenn es zu stande gekommen ist, so verdanke ich dies nicht zum geringsten Teile dem liebenswürdigen Entgegenkommen zahlreicher Bibliotheks- und Archivbehörden, denen ich hier gern meinen gebührenden Dank ausspreche. Der Vorstände und Beamten der Münchener und Bamberger Staatsbibliothek und der Münchener und Würzburger Universitätsbibliothek, des Königlich bayrischen Geheimen Haus- und Staatsarchivs, des Reichsarchivs und Kreisarchivs für Oberbayern sei in diesem Sinne ganz besonders gedacht.

Bamberg, 1. August 1904.

Anton Dürrwächter.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. Leben, Tätigkeit und Schriften.

II. Die Genealogie.

III. Der literarische Kampf um die Kur und Herzog Maximilians Stellung dazu.

I. Leben, Tätigkeit und Schriften.

Christoph Gewold[1] wurde am 10. Oktober 1556[2] in Amberg geboren. Er entstammte einer protestantischen Familie, über welche indessen nichts weiter bekannt ist. Nur so viel ist sicher, daß Gewold selbst den Ursprung derselben in Oberfranken vermutete und, einem interessanten Briefwechsel mit dem Bamberger Weihbischof Friedrich Forner zufolge[3], besonders in Bamberg und Forchheim danach suchte. Die durch Forner deswegen angestellten Recherchen führten aber zu keinem greifbaren Resultat[4].

[1] Diese Namensform ist die richtige, von Gewold selbst in dem unten anzuführenden Briefwechsel mit Forner den Recherchen nach seiner Familie zu Grunde gelegte. Daneben kommt, zumal in den Adressen des Cgm 2210, welcher zahlreiche Befehle und andere Schreiben Maximilians I. an Gewold enthält, häufig auch die Schreibweise Gewaldt vor. Daß das o des Namens übrigens kein ganz reines, sondern das dialektische der bayrischen Mundart war, verrät der gelegentliche Gebrauch des Pseudonyms Sylvius (von silva, der Wald) durch Gewold selbst.

[2] Ich schöpfe diese Angabe aus einem vom 15. Oktober 1614 datierten, bisher unbeachtet gebliebenen Briefe in Cgm 2212 fol. 174, in welchem der Regensburger und Passauer Domherr L. Georg Jobst über das Alter Gewolds folgende Bemerkung macht: „Daß d. H. schwager decimo huius jüngsthin schon quinquagesimum nonum annum attigiert, verwunder ich mich schier ein wenig darob, dieweil er zu meinem von München abschayden bei weithem nit so gramb oder weiß (aber wol 100mal gescheyder) alß ich gewest ist.“

[3] Derselbe ist veröffentlicht von A. Ruland, Briefe des Bamberger Dompredigers und späteren Weihbischofs A. Forner, in den Berichten des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV (1872) 147 ff. Vgl. über Forner (auch Förner genannt) des weiteren auch: J. H. Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs 278 ff; Wittmann, Friedrich Forner, Weihbischof zu Bamberg, in Hist.-pol. Blätter XXXVI (1880) 565 ff 656 ff, und Schmitt in den angeführten Bamberger Berichten XX 159 f.

[4] Die in Forchheim gefundenen Spuren waren ganz schwach und ergaben nichts Greifbares. In Bamberg dagegen konnte Forner allerdings mehrere Ordenspersonen dieses Namens nachweisen, doch keinen Zusammenhang zwischen ihnen herstellen. Ebenso brachte er zwar Nachrichten über eine alte Bamberger Patrizierfamilie Gebold oder Gebhold, konnte aber nur konstatieren, daß sie in Bamberg selbst ausgestorben war und ein anderes Wappen als das Gewoldsche geführt hatte. Daß sich nichts Positiveres finden

Ob nur die Lust am Genealogisieren den Verfasser der Genealogie des bayrischen Herzogshauses nach Oberfranken gelockt hat oder ob er stärkere Anhaltspunkte hatte, können wir nicht mehr entscheiden. Denn nicht einmal von seinen Eltern ist uns Nachricht erhalten, und über Gewolds eigener Jugendzeit liegt schweres Dunkel. Wurde sie in Amberg verbracht, so wäre sie in die Periode jener wiederholten, aber erfolglosen Versuche Friedrichs III. gefallen, dem Calvinismus in der lutherischen Oberpfalz Eingang zu verschaffen[1]. Man könnte sich dann vorstellen, daß die bei diesen religiösen Zänkereien gewonnenen unschönen Eindrücke für Gewolds spätere Konversion mitbedeutsam geworden seien. Vielleicht — es handelt sich nur um eine Vermutung — war Gewold im Jahre 1572 in Heidelberg[2]. Mit Wahrscheinlichkeit dagegen ist für seine Jugendzeit jener sächsische Aufenthalt in Anspruch zu nehmen, dessen er gelegentlich in der Delineatio Norici veteris Erwähnung tut[3]. Mit dem Jahre 1581 bekommen wir endlich festeren Boden. Damals war Gewold in Ingolstadt und trat in ebendiesem Jahre unter dem Einfluß des späteren Jesuitenordensgenerals Mutius Vitelleschi zum Katholizismus über[4]. Sofort aber finden wir uns wieder in Zweifeln.

ließ, erklärte er mit der Vernichtung zahlreicher Archivalien auf der Altenburg im Bauernkriege. — Im Kreisarchiv in Amberg findet sich weder über Gewold noch über dessen Familie Material, wie dem Verfasser auf seine Anfrage hin von dort in dankenswerter Weise mitgeteilt wurde.

[1] Vgl. L. Wundt, Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstentum Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III., Ludwig VI. und des Administrators Kasimir von dem Jahr 1559 bis zum Jahr 1586, in seinem Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Kurfürstentums Pfalz II 31 ff; Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581 II, Marburg 1853, 153 ff; Fr. Lippert, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz 1520—1620, Rothenburg a. d. T. 1897, 84 ff.

[2] Die Vermutung beruht auf einem von Gewolds Hand geschriebenen Brief, welcher den Bericht eines Augenzeugen über die Hinrichtung des Johann Sylvanus enthält. Ich komme auf ihn an anderer Stelle zurück.

[3] S. 224 unter Venedi, wo es heißt: „Observavi, cum versarer in Saxonia, neminem ad manuarium opificium fuisse admissum, nec pro legitimo habitum, nisi prius vel documentis publicis, vel testibus doceret, se non esse Wendum vel Vinthum, kein Wende."

[4] S. den im Anhang unter Nr 7 folgenden Abdruck eines Briefentwurfs an Kardinal Bellarmin vom 15. Juni 1616, wo es mit Beziehung auf den Ordensgeneral heißt: Cuius labore et beneficio ab annis triginta quinque sum Catholicus. — Ob und wann Mutius Vitelleschi, welcher von 1615 bis 1645 das Generalat des Jesuitenordens inne hatte, in Deutschland weilte, kann ich leider nicht nachweisen. Die ausführliche Biographie in des Erythraei Iani Nicii Pinacotheca imaginum illustrium . . . virorum (in der editio nova Lipsiae a. MDCCXII 476 ff mir zugänglich) weiß jedenfalls nichts davon.

Noch im nämlichen Jahre, und zwar am 3. Oktober, müßte er in Ingolstadt in beiden Rechten doktoriert haben, wenn die Überschrift eines ihn dazu beglückwünschenden Gedichtes des Professors und Arztes Philipp Menzel, seines späteren Schwagers, richtig wäre[1]. Nun aber weist Öfele in der „Allgemeinen deutschen Biographie“[2] auf die schwer zu beseitigenden Widersprüche hin, die sich dagegen aus dem aktenmäßigen Befund ergeben. Danach nämlich war Gewold noch im Jahre 1583 in Ingolstadt als studiosus iuris immatrikuliert[3] und wäre von 1580 bis 1616 in der dortigen Juristenfakultät überhaupt kein Doktor kreiert worden. Auch stand das Gedicht nicht in der ersten Auflage der Poesien Menzels. Trotzdem macht es durchaus den Eindruck ursprünglicher Abfassung und findet für seine unmittelbare Entstehung auch eine innere Begründung in dem verständlichen Eifer, einem Konvertiten Angenehmes zu sagen. Mustert man aber die Gedichte genauer, so erhält Gewold nicht nur für das Jahr 1581 ungenannt gebliebene juristische Promotionsgenossen, sondern auch bestimmt bezeichnete für spätere Jahre. Denn S. 232 feiert ein anderes Carmen die im Jahre 1594 erfolgte Promotion in beiden Rechten des kaiserlichen Comes Palatinus Franz Rasso Gotthard[4], und das den Kosmas Fachius 1599 verherrlichende Gedicht kann sich in seinem Inhalt ebenfalls nur auf eine juristische Promotion beziehen[5]. Da wird es schwer, Menzels positive Angabe zu verdächtigen, obwohl anderseits das Schweigen der Fakultätsakten unerklärlich bleibt. Für und Wider stehen sich in fast gleicher Stärke gegenüber, und eine Gewißheit ist nicht zu erlangen.

Im Jahre 1588 unter dem 11. Mai ernannte Herzog Wilhelm V. den doctor utriusque iuris Christoph Gewold zum Hofratssekretär mit 200 Gulden Gehalt[6], nachdem er schon 1584, wie Öfele vermutet, infolge einer Empfeh-

[1] Das gemeinte Gedicht findet sich in der von Philipps Sohn Albert Menzel unter lebhafter Unterstützung Jakob Gretsers 1615 besorgten zweiten Auflage (Carminum Philippi Menzelii . . . libri IV) S. 191 und nennt in der Überschrift eben den 3. Oktober 1581 als den Promotionstag. So das Exemplar der Würzburger Universitätsbibliothek. Das der Münchener Staatsbibliothek P. O. lat. 934 in 8° dagegen hat für 1581 eine alte handschriftliche Verbesserung 1588.

[2] IX 132.

[3] Mederer, Annales Ingolstadienses II 82 zum Jahre 1583.

[4] Leider war es mir vorerst unmöglich, Näheres über ihn zu finden.

[5] Möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, wäre es in diesem Falle allerdings noch, daß die betreffende Promotion in Altdorf stattgefunden hatte. Der Titel des Gedichtes lautet: Ad Cl. Virum Dn. Cosmam Fachium post abiuratam Haeresin suprema I. U. laurea coronatum. Allem Anscheine nach ist er identisch mit dem Dr Kosmas Vag, der seit dem Jahre 1600 im Hofrat angestellt war und am 1. Juli 1613 in Burghausen Kanzler wurde.

[6] HZR (Hofzahlamtsrechnung) 1588 fol. 479: „Und soll ihm auf dato ein gannţzes jar zurudh bezalt werden.“

lung durch die Jesuiten auf ihn aufmerksam gemacht worden war. Man wird aber auch an eine Begünstigung durch Albert Hunger denken dürfen. Denn ihn bezeichnet Gewold in der Epistula dedicatoria zur Ausgabe seiner Reden ausdrücklich und dankbar als seinen patronus[1].

Auf der so begonnenen Beamtenlaufbahn hat Gewold als eine sehr fleißige und brauchbare Kraft es zu einer wichtigen Stellung und einem nicht unbedeutenden Einkommen gebracht[2]. Unter Aussprache seiner Zufriedenheit und wohlgefälliger Entgegennahme seines Anerbietens, den Sekretariatsdienst noch ein Jahr lang zu verrichten, gewährte ihm der Herzog am 26. Juli 1590 100 Gulden „Gnadengeld" [3] und verlieh ihm gegen Ende des nämlichen Jahres den charakterisierenden Ratstitel. Gleichzeitig wurde sein Gehalt auf 350 Gulden erhöht[4]. Am 25. Mai 1595 übernahm Gewold, einem schon 1593 geäußerten Wunsch des Herzogs entsprechend, das Sekretariat beim Geheimen Rat und die Registratur des Archivs mit einem Einkommen von 500 Gulden[5]. 1602 findet sich dieses auf 600 Gulden, 1603 bzw. dauernd 1604 auf 726 Gulden erhöht[6]. Damit überstieg dasselbe die Bezahlung aller Hofräte mit Ausnahme Wangnerecks[7]. Es wuchs aber noch in der Folgezeit, und zwar bezog er dauernd seit 1614 bis zu seinem Tode 1033 Gulden[8], wobei allerdings ein Schreibergeld „wegen seines under handen habenden historienwerckhs" eingerechnet war und blieb[9]. Daneben erhielt Gewold noch wiederholt außerordentliche Zuschüsse. So unter dem 18. August 1593 300 Gulden[10]. Auch hatte ihm schon 1597 Herzog Maximilian ein Haus versprochen, woran ihn Gewold in einem

[1] Idque ut facerem ipsius D. Hungeri patroni mei et adfinis de me optime promeriti memoria postulavit; pietas erga defunctum suasit.

[2] Die von Öfele (Allgemeine deutsche Biographie IX 132) gemachten und bei Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges V 12 A. 3, sich findenden Angaben darüber habe ich hier vereinigt und teilweise aus den Akten ergänzt.

[3] KO, HR (Hofamtsregistratur) fol. 291, 27 (15), 1.

[4] Allgemeine deutsche Biographie IX 132. Stieve a. a. O. HZR 1590 fol. 465.

[5] Öfele und KO, HR a. a. O. 4.

[6] RA, Person Select Gewold (Dekrete der Herzöge Wilhelm und Maximilian, Zahlungsanweisungen und Geschenke für Gewold betr., de anno 1593—1614) fol. 9: Dekret Herzog Maximilians vom 1. Januar 1604 an die Hofkammer, Gewold 1. hinfür 26 Gulden „für sein järlich hofclaidt" zu zahlen, 2. ihm den Rest, den er von etlichen Reisen her noch hat, nicht in Abzug zu bringen, 3. ihm bis auf weiteres 200 Gulden Gnadengeld zu seinem Gehalt von 500 Gulden auszuzahlen. Vgl. HZR 1604 fol. 332.

[7] Stieve a. a. O. Wangnereck bezog nach HZR mehr (940 fl.).

[8] HZR 1612 fol. 553, 1614 fol. 546. RA, Person Select Gewold fol. 13, Dekret vom 31. Mai 1613: Mehrung der Besoldung „zu ainer genedigsten ergezlichkait unnd zupuef".

[9] RA, Person Select Gewold fol. 15. [10] KO, HR a. a. O. 3.

vom 13. August 1598 datierten Gesuche erinnert[1]. Dieses Versprechen fand anfangs 1600 seine Einlösung, indem von Maximilian die auf 1600 Gulden sich belaufenden Kosten für das Haus des Bassisten Hans Vischer in der Prannersgasse bereit gestellt wurden[2]. Als der alternde und kränkelnde Mann dann im Frühjahr 1617 aus dem regelmäßigen Dienste als Hofrat und Geheimsekretär schied und Ingolstadt zum Aufenthaltsorte wählte, verkaufte er dasselbe am 22. Juni 1617 an den Hauptmann Hermann Schön um 2000 Gulden, und auch dafür kam der Herzog auf[3]. Schon 1607 hatte ihm dieser ferner aus besonderer Gnade und „umb seiner bißhero gelaisten unnd inskhonfftig anerbottner underthenigister dienste willen" 3000 Gulden geschenkt[4] und 1613 noch einmal 500 Gulden „zu erzaigung ainer fürstlichen würckhlichen genad"[5]. Man wird darin Vergütungen und Belohnungen für Gewolds historische und publizistische Arbeiten sehen dürfen.

Bei einem Fürsten von dem Fleiß, der Genauigkeit und der Arbeitskraft eines Maximilian I. waren auch die Anforderungen, welche er an seine Beamten, zumal an seinen Geheimsekretär, stellte, keine geringen[6]. Allerdings sind in dieser Stellung neben Gewold gelegentlich auch noch andere tätig, wie 1599—1600 Oswald Weilhamer, 1601—1608 Dr Joh. Christoph Fickler, 1609 Gewolds Adjunkt im Archiv, Dr Wolfgang Lackner, während für die welsche und französische Korrespondenz anderweitig gesorgt war[7]. Auch blieb ein nicht unbeträchtlicher und wichtiger Teil des Verkehrs in den Händen des Oberstkanzlers (Herwarths bis 1599, von da ab Donnersbergs). Dennoch aber ruhte die Hauptlast der überaus umfangreichen und wichtigen deutschen und lateinischen diplomatischen Korrespondenz Wilhelms V. in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts und Maximilians I. vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auf Gewold. Ganz läßt sich diese Tätigkeit ja noch gar nicht übersehen, da die Erforschung dieser Aktenstücke erst bis zum Jahre 1612 gediehen ist. Aber auch so erscheint die Zahl der von Gewold verfaßten und ausgearbeiteten Konzepte überraschend groß. Seine Hand und in manchen Angelegenheiten fast nur seine Hand konstatiert Stieve immer wieder in den drei umfang-

---

[1] Cgm 2210 fol. 26. Am 30. August 1598 bewilligt ihm der Herzog einen „hürschen". Ebd. fol. 35 a.

[2] Am 21. Januar. KO, HR a. a. O. 9 und RA, Person Select Gewold fol. 4.

[3] KO, HR a. a. O. 11. HZR 1617 fol. 371.

[4] RA, Person Select Gewold fol. 11 unter dem 12. März. HZR 1607 fol. 361.

[5] RA, Person Select Gewold fol. 13.

[6] Gelegentlich, am 28. Oktober 1600, erklärt Herzog Maximilian selbst einmal: „Der (Gewold) hat gleichwol mehr zu thuen, alß er verrichten khan". Vgl. Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abtlg V; Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. XX (1893) 110. [7] Vgl. Stieve a. a. O. VI 12.

reichen Bänden der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Die bayrischen Akten zum badischen Vormundschaftsstreit schon von 1590 ab, wenn ich recht sehe[1], die zum Straßburger Bistumsstreit seit 1592 jedenfalls, wenn nicht schon von länger her[2], die, welche die Besetzung des Passauer Bischofsstuhles betreffen, und die auf die Kölner Koadjutorie und Schuldensache bezüglichen, von geringeren Angelegenheiten zu schweigen, sind in dem Zeitraume eines Jahrzehnts und darüber ihrer größeren oder größten Anzahl nach Gewolds Feder entflossen[3]. Ursprünglich in diesen Sachen für Wilhelm V. allein tätig, wird er bei dem allmählich Platz greifenden Doppelregiment von Vater und Sohn der Sekretär für beide. Für Maximilian ist er es, soweit ich sehe, am 7. Juli 1591 zum erstenmal gewesen. Er entwirft für ihn das Gutachten zur Restaurationsfrage in Oberösterreich, das erste von Maximilian unterzeichnete[4]. 1594, nachdem er noch während der Reise des Thronfolgers an den kaiserlichen und päpstlichen Hof und nach Lothringen die durch die Vorbereitungen für den Reichstag dieses Jahres veranlaßte Korrespondenz Wilhelms V. besorgt hatte[5], begleitete er Maximilian nach Regensburg und verfaßte die nach München gesandten Reichstagsberichte fast ohne Ausnahme[6]. Mit der Last der Regierungsgeschäfte ging von nun ab auch er, wenn ich so sagen darf, immer mehr und schließlich ganz an den jüngeren Herzog über. Um an den eben genannten Reichstag anzuknüpfen, aus Gewolds Feder stammten in der Folgezeit auch die Befehle Maximilians für seine Reichstagsgesandten in den Jahren 1598, 1603 und 1608[7]. Sie arbeitete gleichzeitig auch für die Bestrebungen Maximilians 1598, einen kirchlich gesinnten Mann auf den Augsburger Bischofsstuhl zu bringen[8], ferner in den Verhandlungen wegen des Landsberger Bunds 1599[9], bei der Bewerbung um die Magdeburger Dompropstei für Kurfürst Ernst von Köln 1602[10], bei der Wiedereinsetzung Balthasars von Fulda 1603[11] usw. Die Last dieser oft in den Rahmen eines Jahres zusammengedrängten Korrespondenz wuchs noch mehr in den folgenden Jahren des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts, wo bei der stetig steigenden Wichtigkeit der politischen Verhandlungen die Geschicklichkeit und Gewähltheit des geschriebenen Wortes immer genauer überlegt sein wollte und, wie in der Donauwörther Angelegenheit und ihren Nachspielen,

---

[1] Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV 35[5]. Unter anderem rührt der Entwurf für das Verhalten der Subdelegierten Herzog Wilhelms in der Regelung der badischen Schuldensache 1593 von Gewold her. Vgl. V 66[3].

[2] Ebd. IV 70[1]. [3] Ebd. IV und V an zahlreichen Stellen.

[4] Ebd. IV 104[1]. [5] Ebd. IV 139 f in den Noten.

[6] Ebd. IV 191. [7] Ebd. V 363[1] 471 ff in den Noten, VI 155[16] 162[24].

[8] Ebd. V 58[2]. [9] Ebd. 48[2]. [10] Ebd. 51[2]. [11] Ebd. 60[2].

die Kontrolle des Herzogs Wort für Wort überlegend verdoppelt und verdreifacht waltete[1].

In all dieser Zeit aber war Gewold, häufig mit den Oberstkanzlern Herwarth bzw. Donnersberg abwechselnd, Protokollführer des Geheimen Rates, für den er schon vor seiner offiziellen Ernennung zum Geheimsekretär wiederholt Gutachten ausgearbeitet hatte, z. B. in der Frage der Gewinnung des Titels „Durchlaucht" für Bayern 1591 und anläßlich der bayrischen Bewerbung um Passau[2]. In einem ähnlichen Falle, nämlich wegen der eventuellen Nachfolge des Koadjutors Ferdinand von Köln in Straßburg, verfaßte er, datiert 26. September 1603, das Resumé der Räte an Herzog Wilhelm[3]. Solche Konzepte von ihm sind außerdem bis jetzt mehrere, für die Jahre 1607 und 1608, bekannt geworden, so die Instruktion von 1607 für das Auftreten der bayrischen Subdelegierten in Donauwörth[4], das Gutachten der bayrischen Geheimen Räte an den Herzog vom 29. März 1608 in der Frage einer Reise des Herzogs nach Prag[5], und mehrere andere Äußerungen aus demselben Jahre, welche die Stellung des Herzogs zum Bruderstreit im Hause Habsburg und in der Angelegenheit des katholischen Bundes betreffen[6].

Ähnliches leistete er gelegentlich auch für die Kommissionen, in die er nicht selten durch den Herzog entsendet wurde. So gehörte er 1595 mit dem Landschaftskanzler Herwarth, dem Kammerpräsidenten Neuburger, dem Hofkanzler Gailkircher und dem Rentmeister Vieheck dem Ausschuß an, welcher die Finanzlage des Landes zu beraten hatte[7]. 1602, als Gailkircher der Bestechung beschuldigt war, wurde er mit dem Hofratspräsidenten Wolf Konrad von Rechberg, dem Oberstkanzler Joachim von Donnersberg, Herwarth und dem Hofrat Heinrich von Haslang zur Führung der Sache gegen jenen delegiert[8]. Der mündlichen Verhandlung zwischen einer herzoglichen Kommission und dem ständischen Ausschuß wohnte er 1605 neben dem Landhofmeister Freiherrn von Rechberg, Donnersberg und dem Kammerpräsidenten Johann Schrenk als Vertreter des Herzogs bei[9].

---

[1] Vgl. z. B. Stieve, Kampf um Donauwörth, München 1875, Anmkgn S. 56 (zu S. 123).

[2] Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV 268 292[3]. Letzteres im Verein mit Herwarth. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns IV 663 f. [3] Stieve a. a. O. V 235[2].

[4] Stieve, Kampf um Donauwörth Anmkgn S. 43 (zu S. 74).

[5] Stieve, Briefe und Akten VI 289 Nr 120. [6] Ebd. 296 ff 338 355 415.

[7] Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. I, Leipzig 1836, 2.

[8] Stieve, Briefe und Akten V 15[5].

[9] Vgl. Freyberg a. a. O. 22 A. Wolf, Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit I 240.

1607 findet man ihn in dem gemischten Rat, welcher über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt und anderes Einschlägige einen gutachtlichen Bericht zu verfassen hatte, zugleich mit Georg Lauther, Propst zu Unserer Lieben Frau, und Gailkircher[1]. Mit ihnen zusammen visitierte er in dem nämlichen Jahre auch die Universität Ingolstadt[2]. Mit Rechberg, Donnersberg, Herwarth, dem Hofkanzler Johann Siegmund Wangnereck und dem Geheimrat Dr Johann Wilhelm Jocher erstattete er am 30. August 1607 für Maximilian das Gutachten, welches die Frage der Absendung bayrischer Subdelegierter nach Donauwörth infolge der kaiserlichen Achtserklärung behandelte[3]. Er gehörte überhaupt zu den in der Donauwörther Sache deputierten Räten[4]. Als solcher hatte er im Verein mit den eben Genannten und dem Hofrat Dr Otto Forstenhauser sich auch mit der hochwichtigen Frage zu beschäftigen, wie der Herzog sich in der Donauwörther Religionssache verhalten solle, und hatte mit seine Verdienste an dem meisterhaften Gutachten, welches die Kommission in dieser Angelegenheit zu stande brachte[5]. Und wieder mit den nämlichen Männern arbeitete er 1608 den Ratschlag aus, was wegen des Schicksals der Stadt Donauwörth dem Kaiser vorzubringen sei[6]. Durch Gewold endlich, Rechberg und Donnersberg ließ sich der Herzog im Juli 1609 in den Münchener Konferenzen zur Begründung der Liga vertreten[7], und wieder durch ihn neben Gailkircher und Mermann in der gemischten Kommission, welche die 1611 vorhandenen Streitigkeiten an der Universität in Ingolstadt schlichten sollte[8]. Schließlich sei noch erwähnt, daß Gewold 1598 die umfangreiche Rechnung über die von dem Stift Köln schon aus dem Stiftskrieg her an Bayern geschuldeten Summen zu erstatten hatte[9], daß er 1614 auch die Rechnung in der Donauwörther Angelegenheit zusammenstellte[10], und daß ihm bis zum 1. April 1617 die Aufsicht über die auswärtigen Landeskinder Maximilians übertragen war[11].

[1] Wolf, Geschichte Maximilians I. 433. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns VI 278.

[2] Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, München 1872, I 384.

[3] Stieve, Kampf um Donauwörth, Anmkgn S. 52.

[4] Ebd. A. S. 59 (zu 135[1]). Riezler a. a. O. V 56.

[5] Wolf a. a. O. II 260.

[6] Ebd. II 333. Stieve, Kampf um Donauwörth 266 ff.

[7] Wolf a. a. O. II 444. Stieve, Briefe und Akten VI 699 737.

[8] Prantl a. a. O. I 360.

[9] Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abtlg IV, S. 139[1].

[10] Stieve, Kampf um Donauwörth, A. S. 135 (zu 441[1]).

[11] Vgl. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. 1595—1651, München 1876, 14 54[1] 55[5] 56[1]. Wenn der Herzog bei der Aufstellung

Zu alledem war nun aber Gewold seit 1595 auch Archivar; allerdings nicht zur Förderung des bayrischen Archivwesens. Der vielbeschäftigte Mann konnte sich ihm nur im Nebenamte widmen und teilte außerdem mit vielen Nachfolgern den Fehler, die Maßnahmen des Vorgängers zu mißachten. Gewold hat daher das bedeutsame Repertorisierungswerk des Arrodenius[1], die „Summarische Registratur", nicht weitergeführt, sondern sich auf die Verwaltungsgeschäfte und auf die Erledigung von Nachforschungen nach Urkunden beschränkt. Er vollzog die Abteilung des inneren und äußeren Gewölbes des bayrischen Landesarchivs und organisierte das Urkunden- und das Aktenarchiv zu Behörden, aber er verschuldete auch in den 20 Jahren seines Archivariats den Verlust der seit Augustin Kölner bestandenen Arbeitstradition. Dafür gingen ihm eben die eigentlichen Kenntnisse und die notwendige Zeit ab[2]. War er ja doch gerade in den ersten Jahren, wo er sich hätte einleben sollen, nicht nur in Anspruch genommen durch seine Tätigkeit auf der Gelehrtenbank des Hofrats, sowie als Sekretär des Geheimen Rates und im persönlichen Dienste Maximilians, sondern immer wieder auch mit Sendungen nach auswärts betraut. Wiederholt findet man ihn auf Reisen, gelegentlich vielleicht zu politischen Zwecken, wie in Berchtesgaden 1593[3], als es sich um die dortige Koadjutorie handelte, meist jedoch zur Aufsuchung handschriftlichen Materials für Welsers bayrisches Geschichtswerk[4].

---

eines Nachfolgers Gewolds in dieser Sache Verständigung mit seinem Beichtvater Buslidius und dem P. Georg Mayr in Augsburg wünschte, so entsprach dies den tatsächlich schon unter Gewold bestehenden Verhältnissen. Denn ein Briefwechsel Gewolds in Clm 1613 fol. 226 f mit P. Johann Buslidius, P. Georg Mayr und Reiner in Augsburg in den Jahren 1607—1608 zeigt dieses Zusammenwirken bei der Bekehrung zweier bayrischer Hofmarken. Vermutlich handelte es sich dabei um die Dörfer Emmenhausen und Brunn, pagi duo trans Lycum in Suevico, sed Boiicae dicionis solo. Flotto, Historia Provinciae Societatis Iesu Germaniae Superioris pars III, dec. VII, S. 345 f.

[1] Vgl. zu Arroden Häutle, Dr Michael Arrodenius, herzogl. bayr. Archivar und Hofkaplan. Eine biographische Skizze, im Oberbayrischen Archiv XXXIV (1874/75) 190 ff. Stieve in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1876 Nr 89.

[2] Vgl. J. M. Neudegger, Geschichte der bayrischen Archive I 9 u. a.

[3] Vgl. RA, Person Select Gewold fol. 1.

[4] Vgl. Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, München 1880, 49 f. Nach den HZR war er 1592 und 1593 in Landsberg und Landshut, 1595 ebenda und in Ingolstadt, 1596 in Landshut und Salzburg, 1599 in Straubing, Regensburg und Landshut. Reisen nach Scheyern und Geisenfeld erwähnt Rockinger. 1615 führen ihn seine eigenen Studienzwecke nach Regensburg und Eichstätt. 1597 sollte er, so war bereits bestimmt, mit dem Oberſthofmarschall Guidobone Cavalchino nach Mailand und Florenz reisen, konnte aber „zuegestanndner leibsschwachheit" wegen die Reise nicht antreten. Vgl. HZR 1601 und RA, Person Select Gewold fol. 2.

Damit darf man das Bild der Beamtentätigkeit Gewolds, soweit es sich in seinen Einzelheiten gewinnen ließ, wohl abschließen. Vollständig ist es ja nicht aus dem Grunde, der oben schon angeführt wurde. Doch dürfte nicht allzuviel daran fehlen, da sich bei Gewold bald nach 1610, wie unten gezeigt werden soll, die Amtsmüdigkeit steigend bemerkbar machte. Indessen hat er auch noch in seinem Ruhestand seit 1617 sich der einen oder andern Beamtenaufgabe für den Herzog unterzogen[1].

Zweifellos war Gewold eine Beamtenkraft ersten Ranges und des hohen Vertrauens, das ihm seine Fürsten, namentlich Maximilian, entgegenbrachten, in vollem Maße würdig. Dem tut auch der von Stieve mitgeteilte Umstand keinen Eintrag, daß er vom Herzog Wilhelm einmal einen starken Verweis erhielt, den stärksten, den dieser erteilte[2], oder daß bei seinem Abgang gewisse Mängel in der Bibliothek sich bemerkbar machten. Sie waren doch nur untergeordneter Natur[3]. Auch dadurch kann dieses Urteil nicht beeinträchtigt werden, daß man sich Gewold unter einer fortgesetzten Kontrolle stehend zu denken hat. Man findet sie anfangs der neunziger Jahre zuweilen von dem Kanzler Dr Johann Gailkircher, gelegentlich auch von andern Räten Maximilians besorgt[4]. Dem gewöhnlichen Gebrauch nach jedoch mußten Gewolds Schreiben wie unter Wilhelm V. dem Oberstkanzler Herwarth, so unter Maximilian dem Nachfolger Herwarths, Joachim von Donnersberg, vorgelegt werden[5]. Über und neben dieser Art der Kontrolle war schon zu Wilhelms V. Zeiten die des Herzogs selbst tätig gewesen, die unter Maximilian I. noch viel fleißiger geübt wurde[6]. Streichungen, Änderungen, Verbesserungen durch ihn beweisen seine unausgesetzte Aufmerksamkeit. Doch sind sie, abgesehen, wie schon oben erwähnt, von den Schriftstücken zur Donauwörther Angelegenheit, keineswegs so zahlreich, daß man auf eine Ungeschicklichkeit Gewolds als Sekretär schließen dürfte. Im

[1] Einen das Landeskinderbuch in Ingolstadt betreffenden Auftrag erhielt er z. B. noch im Herbste 1617 (Stieve, Polizeiregiment 71) und eines andern wegen weilte er 1618 bis zum Mai in Straubing. Vgl. Cgm 2210 fol. 165. Auch 1619 läßt ihm der Herzog noch für „anbefohlene reiß" 200 Gulden Zehrung zahlen. HZR 1619 fol. 485.

[2] Stieve, Briefe und Akten IV 421 [4]. Der Wortlaut der betreffenden Abkanzelung scheint übrigens schon von J. v. Hormayr im Taschenbuch für vaterländische Geschichte, N. F. 4. Jahrg. 1833, 101 veröffentlicht zu sein.

[3] Am 21. März 1618 wird Gewold durch den Landschaftskanzler Herwarth benachrichtigt, daß Leuker die Bibliothek übernommen habe, daß aber noch 140 Bücher ausständig seien (Cgm 2212 fol. 235). Spätere Briefe zeigen die Sache aufgeklärt.

[4] Stieve, Briefe und Akten IV 78 [4] 174 [1] 177 [4 5]; V 256 [1].

[5] Stieve, Kampf um Donauwörth 83 und Briefe und Akten an zahlreichen Stellen, z. B. IV 71 [5] 78 [2] 117 [3] 123 [1] 124 [1]; V 85 [6] 124 [1] 150 [1] 253 [4] 256 [1].

[6] Vgl. dafür beispielsweise Stieve, Briefe und Akten IV 106 [2] oder V 20 [5] und die tadelnde Bemerkung Maximilians: „Man handelt nit also blindisch mit den leutten."

Gegenteil, Maximilians höchster Akkuratesse gegenüber ist ihre Anzahl relativ gering und läßt dadurch erkennen, worin der besondere Wert von Gewolds Leistungen lag. Er war nicht nur des deutschen und lateinischen Kanzleistils seiner Zeit vollkommen mächtig, sondern verstand auch die Kunst, diesen Stil der Auffassung seines Herrn treu und gewandt anzupassen und sie dadurch zum wohlabgewogenen Ausdruck zu bringen.

So kann von ihm das, was von allen Räten Maximilians gilt, in besonders prägnantem Sinne behauptet werden: er war ein Werkzeug seines Herrn, er war die Feder Maximilians, deren dieser nicht entbehren konnte. Zu diplomatischen Sendungen ist er daher, soviel ich sehe, fast gar nicht verwendet worden. Während sein unmittelbarer Vorgänger, Ulrich Speer, sich zum politischen Sendling geradezu fortentwickelte, muß Gewold der Beruf dazu ganz abgegangen sein. Im Kreis der Räte Maximilians gehört er so nicht zu der Gruppe, zu welcher man Forstenhauser namentlich, Rechberg und Donnersberg, aber auch Gailkircher und Jocher zu rechnen hat, zur Gruppe der diplomatischen Unterhändler des Herzogs[1]. Dagegen hat man ihn der Reihe der Gelehrten und Publizisten einzuordnen. Neben J. B. Fickler, dem Numismatiker und altertumskundigen Beschreiber der Münzsammlung und Kunstkammer des Herzogs, der sich auch in der religiösen Polemik versuchte[2], neben dem scharfsinnigen und gelehrten Juristen Wilhelm Jocher, der seine durch die Spannung des Augenblicks berühmt gewordene polemische Publizistik im Gedankenaustausch mit Gewold schuf[3], und neben Joh. Georg Herwarth, dem vielseitigst gebildeten und am meisten auf den Wegen reiner, allerdings auch dem Tag abgewandter Wissenschaft wandelnden Gelehrten am Hofe Maximilians[4], war Gewold, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, der Mann der wissenschaftlichen Theorie wie der publizistischen Praxis auf dem Gebiete der Geschichte und nimmt in dieser Gruppe der Räte als rüstig schaffender Gelehrter die erste Stelle ein.

Durch diese wissenschaftliche Tätigkeit aber, sowie durch Familienbande und freundschaftliche Beziehungen hatte er lebhafte Fühlung mit Ingolstadt und dessen Universität gewonnen. Von hier stammte seine Frau Anna, die Tochter des Hans Friedrich Peißer und seiner Gattin Mar=

[1] Vgl. über sie das bei Stieve a. a. O. V 15 ff Gesagte und für Donnersberg, Forstenhauser und Jocher die Allgemeine deutsche Biographie V 337 f; VII 162 f; XIV 102 f.

[2] Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie VI 775 ff und H. Riggauer, Ein unbekannter Numismatiker des 16. Jahrhunderts. Sitzungsberichte I, München 1897, 167 ff.

[3] Clm 1613 fol. 53 u. ö. Eine daran streifende Vermutung s. bei Stieve, Kampf um Donauwörth 420.

[4] Vgl. Allgemeine deutsche Biographie XIII 169 f.

gareta[1]. Wann Gewold sie ehelichte, läßt sich genau nicht mehr feststellen. Jedenfalls war er im Jahre 1590 bereits verheiratet und wohnte von da ab ständig in München[2]. Der Ehe entstammte nur eine Tochter, Maria, die im Anfang des Jahres 1611 gestorben zu sein scheint und der um den 20. April 1611 rasch auch die Mutter folgte[3], beide wahrscheinlich von der damals in München wütenden Pest hinweggerafft. Sie fanden ihre Grabstätte in der Garnisonskirche in Ingolstadt. In dieser Stadt suchte der tiefgebeugte Mann auch durch einen längeren Aufenthalt Trost und ging allem Anscheine nach schon damals mit dem Gedanken um, gänzlich aus dem Hofdienste zu scheiden und in Ingolstadt seinen Wohnsitz zu nehmen[4].

[1] Sammelblatt des Hist. Vereins in und für Ingolstadt 1877, 2. Hft, 46. Irrtümlich ist hier als Geburtsjahr der Anna Peißer 1593 angegeben. Die Ingolstädter Taufbücher gehen nur bis zum Jahre 1578. Vielleicht kann das Jahr aus ihnen richtig gestellt werden.

[2] Dieses Jahr ergibt sich aus einem in Clm 1613 fol. 191 befindlichen, vom 5. November 1590 datierten Grazer Jesuitenbericht Sigismund Ernhofers, aus welchem auch hervorgeht, daß Gewold vorher in Regensburg gewohnt hatte. Über Ernhofer vgl. B. Duhr, Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1901, S. 68 und A. 2.

[3] Mehrere Briefe an Gewold vom Jahre 1610 und 1611 (Clm 1613 fol. 200 207 212 und 225) bestellen noch Grüße an die ganze Familie oder an Dominam et Nonnam. Am 28. April 1611 aber spricht Marx Welser dem in Ingolstadt weilenden Freunde sein Beileid zum Tode seiner Frau aus (Clm 1613 fol. 121). Danach ist die irrtümliche Angabe 1612 in der Allgemeinen deutschen Biographie zu berichtigen. In diesem Jahre wurde das Grabdenkmal in der Garnisonskirche errichtet (vgl. Sammelblatt des Hist. Vereins in und für Ingolstadt a. a. O. 19). Dasselbe, eine getriebene Metallarbeit, welche die Totenerweckung durch Ezechiel darstellt, ist das schönste und wertvollste Grabmal der Garnisonskirche und trägt die Inschrift:

Christo. Vitae. Duci. Christoph.
Gevvold. V. I. D. Sereniss. Boiar.
Duc. A. Consil. Kariss. Coniug.
Annae. Peisserinae. Fil. Primogen. Annae. Mar. Suisque. Ossib.
Spe. Futurae. Resurrect. Heic.
Quiescent. P. Anno. Salutis.
M. DC. XII.

(Gütige Mitteilung des Herrn Prof. J. Hartmann in Ingolstadt.)

[4] Etwas derartiges läßt ein Brief des Ingolstädter Jesuiten P. Ferdinand Crendel vom 25. Dezember 1612 (Clm 1613 fol. 215) durchblicken, wenn es heißt: Nos dolia advecta domestica . . . prope certos reddebant fore, ut dominus domus mox sequeretur, sed mora longa et fama nuntia nobis prope persuadent, compedes aureos τῆς αὐλῆς nondum ruptas. Dolemus vicem. Et fortassis libertas E. V. aeque cordi est ac curae, ac eam nos E. Vae peroptamus . . . Et diuturnitas laborum et senectus iam pridem promerebantur remissionem plenariam, quam optamus eminus, dum eandem gratulemur comminus. Vgl. auch unten 14 A. 2.

Ein Heim hatte er ja hier im Hause seines bereits seit 1576 mit Annas Schwester Elisabeth verheirateten Schwagers Philipp Menzel, des gewandten neulateinischen Dichters und namhaften Professors der medizinischen Fakultät[1]. Ein anderer Schwager von ihm, der ehedem, nämlich in den Jahren 1586—1588, als dritter Ordinarius an der medizinischen Fakultät gleichfalls in Ingolstadt gewohnt hatte, Dr Lorenz Landau, der Gatte von Annas Schwester Margareta, war damals bereits tot[2]. Ein zweiter Verwandter aus der Familie Landau, Friedrich, hatte Ingolstadt schon 1570 verlassen und in Fulda eine Stelle angenommen. Er starb hier als Erzkanzler[3], während die Söhne Philipp Menzels, Leo und Albert, ebenfalls als Professoren an der Ingolstädter Hochschule wirkten, ersterer in der theologischen, letzterer in der medizinischen Fakultät[4].

Der in diesen Kreisen herrschende Geist, den auf dem historischen Gebiete niemand so nachhaltig vertrat als der Jesuit Jakob Gretser[5], ist auch für Gewold bedeutsam geworden. Es war jener streng konservative und allen Kompromissen abgeneigte Geist der katholischen Reformation, wie ihn die Jesuiten hauptsächlich pflegten. Noch mehr als seine Verwandten war Gewold ihr getreuer Affiliierter. Freundschafts- und Arbeitsinteressen verbanden ihn mit dem ebengenannten Gretser enger als mit andern Männern seiner Zeit; Gretser und der derbste Polemiker Ingolstadts, Konrad Vetter, waren gern gesehene Gäste in seinem Münchener Hause[6]; gleiche Arbeitsziele wiesen ihn hin auf den Verkehr mit dem liebenswürdigen

---

[1] Vgl. über ihn C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt I 320; II 494. Kobolt, Bayrisches Gelehrtenlexikon 447. Übrigens ging auch er schon am 7. April 1613 mit Tod ab.

[2] Er starb 1588. Vgl. Prantl a. a. O. II 321.

[3] Nach der Historia Collegii S. J. Fuldensis I 394 (Manuskript des bischöflichen Priesterseminars Fulda) war er es, der sich, als rechtskundiger weltlicher Rat des Abtes Balthasar von Dermbach, mit M. Adam Mangolt angelegentlich 1570 für die Berufung der Jesuiten nach Fulda bemühte. Nach S. 411 wäre er, cui post Rev^mum^ Abbatem et Fundatorem huius erecti Collegii debentur primordia, 1600 gestorben (Mitteilung aus Fulda).

[4] Vgl. über Leo Menzel Prantl a. a. O. I 407, über Albert Menzel Kobolt a. a. O. 445. Auf Gretsers besondere Empfehlung hin bemühte sich Gewold bei seinem Herzog um die Beförderung Leos auf die Stelle des Theologieprofessors Dr Gerick. Vgl. Clm 1613 fol. 222. — Zu den Verschwägerten Gewolds gehörte übrigens auch, wie ich gelegentlich aus dem Briefwechsel ersah (Cgm 2210 fol. 3), der Oberrichter Bernhard Raith. Näheres über ihn konnte ich jedoch nicht finden. Von einem andern Verwandten Gewolds, Ludwig Georg Jobst, unten mehr.

[5] Über ihn, unstreitig den bedeutendsten Mann, welchen die Ingolstädter Hochschule damals besaß, werde ich mich anderswo eingehend verbreiten.

[6] Vgl. Clm 1613 fol. 204.

P. Matthäus Rader[1]; Buslidius[2], der Beichtvater Maximilians, und andere Angehörige der Gesellschaft Jesu standen ihm nahe. Gewold ließ sich auch, soweit dies anging, dem Orden selbst angliedern. Auf die Vermittlung des damals in Rom weilenden Jakob Keller und Bellarmins erhielt er 1616 von dem Ordensgeneral Vitelleschi das Privileg der Anteilschaft an allen Gnaden und Vergünstigungen der Gesellschaft Jesu und war sonach, wie sich Keller ausdrückte, „ein halber Jesuiter worden“[3].

Man darf indessen nicht übersehen, daß daneben doch in seinem Leben und Schaffen noch andere Männer Einfluß gewannen. Der vielfache, durch einen zum guten Teil noch erhaltenen Briefwechsel[4] beurkundete lebhafte Verkehr mit Marx Welser steht hier in erster Linie. Gewold gedenkt des Augsburger Freundes stets mit der höchsten Verehrung[5]. Auch sein besonderer Landsmann, der wissenschaftliche und literarische Klopffechter Scioppius, taucht wiederholt in seinem Gesichtskreis auf[6]. Von wesentlich größerem Wert aber als das mehr von der Neugier und Klugheit beherrschte Interesse Gewolds für Scioppius war für ihn die offene, ehrliche Aussprache mit dem durch Verschwägerung ihm verwandten Regensburger und Passauer Domherrn Ludwig Georg Jobst. Dieser war, ohne selbst wissen-

---

[1] Nach Veith, Bibliotheca Augustana V 164, war Gewold im Verein mit dem Landschaftskanzler Joh. Georg Herwarth von Hohenburg auch der Veranlasser, daß Rader das Chronicon Alexandrinum herausgab.

[2] An ihn hatte sich Gewold im Mai 1611 mit der Bitte, ein Anliegen von ihm dem Herzog vorzubringen, gewendet. Wahrscheinlich betraf es seinen damaligen Wunsch, sich nach Ingolstadt zurückziehen zu dürfen. In der Antwort des Buslidius vom 26. Mai 1611 (Clm 1613 fol. 235) kommt die für den Herzog charakteristische Stelle vor: Nemo melius quam egomet novi, quid lucrari soleam, quando res eiusmodi, ubi serenitas coeli non favet, urgeo. Über Buslidius und seine Stellung als Hofbeichtvater vgl. B. Duhr, Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts 136 ff.

[3] Vgl. Friedrich, Die Pflege der Geschichte 7, und oben 2 A. 4.

[4] Im Clm 1613, mit dem Jahre 1601 beginnend und die Schreiben Welsers enthaltend. Ein früherer Brief des nämlichen vom 28. Mai 1596 über Aventin findet sich abgedruckt bei Hormayr, Taschenbuch, N. F. 4. Jahrg. 1833, 99 ff.

[5] S. unten.

[6] Am 4. Mai 1613 übersendete Welser an Gewold eine Handschrift, welche der nach Spanien abgereiste Scioppius bei ihm hinterlassen hatte, mit dem Auftrage, sie drucken zu lassen. Es war die Apologia Ungersdorffii. Gewold, als besonders eifriger Katholik, sollte sie prüfen und urteilen, ob sie geeignet sei, zum Reichstage publiziert zu werden; Gewold gab denn auch ein ausführlicheres Gutachten in günstigem Sinne ab. Clm 1613 fol. 154 ff. 1616 empfahl Scioppius in einem vom 1. August aus Augsburg datierten Briefe seinem Freunde Gewold den jungen, durch München reisenden Rittershaus. Über einen nochmaligen Verkehr anläßlich der zweiten Auflage der Genealogie s. unten II.

schaftlich hervorzutreten, doch ein klarer, kritischer Kopf, in seiner derben, geraden, urwüchsigen Art zuweilen ein mahnendes wissenschaftliches Gewissen für Gewold und in seinen trotz seines geistlichen Standes mehr weltlichen Anschauungen ein Antipode zu den oben berührten Ingolstädter Einflüssen[1].

Ingolstadt wurde indessen doch Gewolds Tuskulum für seine letzten Lebensjahre. Nachdem er schon vorher wiederholt, so 1610 und 1611, hier Erholung gesucht und im Jahre 1615 längere Zeit hier zur Kur geweilt hatte[2], nahm er im Frühjahr 1617 seinen ständigen Wohnsitz daselbst, um

[1] Dieser L. G. Jobst, Dr theol., war einige Jahre älter als Gewold. Denn nach einer Briefnotiz vom 27. April 1614 in Cgm 2212 fol. 160, der seine Korrespondenz mit Gewold enthält, ging er damals in das 63. Jahr, war also 1552 geboren. 1593 ward er Kanonikus an der Domkirche in Regensburg, später auch in Passau. Er starb 1620 (vgl. J. K. Paricius, Nachricht von der des heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg 1753, Katalog der Domherren Nr 421). Da er nicht adelig war, muß er besondere Protektion gehabt haben. Bayrische? Ist er vielleicht identisch mit dem Georg Jobst, welcher von 1591 bis 1601 Präzeptor des Prinzen Albrecht war und 1601 von seiner Stelle abtrat? Vgl. Stieve, Wittelsbacher Briefe von 1590 bis 1610, Abh. der bayr. Akad. der Wiss. XX (1893) 109 A. 6. HZR 1591—1601. Bei seinem Abgang erhielt er Zehrung nach Regensburg (ib. 1601 fol. 414). Seine hauptsächlich dem zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts angehörenden Briefe sind bald von Passau, bald von Regensburg datiert, je nachdem er da oder dort seiner Präsenzpflicht nachkam. Er gehörte der bayrischen Partei des Passauer Domkapitels an, war, wie er in dem angezogenen Briefe selbst sagt, della casa di Baviera affettionatissimo e fidelissimo servitore, und zwar schon deswegen, weil dasselbe Stifter und Beförderer Passaus gewesen sei. Wiederholt vermittelte er an Gewold Urkunden u. ä. zur Geschichte Passaus und seiner Klöster, wünschte es aber geheim gehalten, damit es nicht seine Mitkanoniker, welche auf österreichischer Seite standen, erführen und es ihm nicht gehe „wie dem armen Doctori Gothardt“ (fol. 160). Diese Befürchtung spricht er im Zusammenhang mit der Stelle aus, aus welcher Friedrich, Pflege der Geschichte 21 A. 23, auf seine Abneigung gegen die Jesuiten schloß. Dazu paßt auch, daß er aus seinem Neffen keinen Pfaffen machen will. Denn ein Pfaff sei ein „armes Tier“, dessen sich, wenn er krank und schwach sei, niemand annehme. Wenn er gewußt hätte, was er jetzt wisse, „wäre ich wol langsam ein pfaff worden“. Auch bei einem Domherrn sei „nichts alß bettelwerckh darhinder“. (Aus einem Brief vom 10. April 1618 a. a. O. fol. 3.) Dieser Stoßseufzer entsprang allerdings auch seinem leidenden Zustande, über den er sich oft ausläßt, stets aber mit dem derben und urwüchsigen Humor, der ihm eigen war.

[2] Vgl. dafür Clm 1613 fol. 224 und Cgm 2210 fol. 87. 1612 hatte er Welser gegenüber geklagt, daß er passione hypochondriaca geplagt sei, worauf Welser, der ja selbst kränkelte, tröstend meinte: „Es heißt halt nasci, pati, mori“ (Clm 1613 fol. 85). Von Gewolds Kränklichkeit redet auch der Hofkanzler Joh. Gailkircher in seinem Trostbriefe auf das Ableben seiner Frau (Clm 1613 fol. 264), wenn er sagt: Tibi, inquam viro iam aetatis provectae et *cum diuturnis morbis continenter colluctanti* annisque et laboribus pene exhausto.

ihn nur mehr vorübergehend zu verlassen. Er konnte, von finanziellen Sorgen frei, hier ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten und religiösen Bedürfnissen leben. Ein Gut aus dem Vermögen seiner Frau, Oberbachern bei Dachau, das im Jahre 1605 zum landtafelmäßigen Sitz erhoben worden war, muß ihm anfangs des Jahres 1616 als freieigener „Sitz und Sedel“ samt der niederen Gerichtsbarkeit zugefallen sein. Wenigstens figuriert es von da ab in der offiziellen amtlichen Adresse an ihn[1]. Im täglichen Verkehr mit seinem Freunde Jakob Gretser[2], in der Übung des Breviers wie ein Geistlicher[3] und unermüdlich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, verbrachte er hier seine letzten Jahre. Voll freudiger Anteilnahme erlebte er noch den Sieg Maximilians am Weißen Berg[4] und stellte ihm noch einmal seine Dienste zur Verfügung, um denselben in entsprechender Weise auszunützen. Denn noch im Februar und März des Jahres 1621 arbeitet er für seinen Herzog ein Gutachten in der Kurfrage aus und ist mit der zweiten Ausgabe seiner Kurschrift beschäftigt trotz der ihn quälenden heftigen Lenden- und Rückenschmerzen[5]. Bald darauf aber trat eine erhebliche Verschlimmerung in seinem Leiden ein, und am Morgen des 17. Juni 1621 starb Gewold nach hartem Todeskampfe[6]. Er hatte die Professoren der

[1] „Gewolden zu Oberpachern“ heißt es zum erstenmal auf der Adresse eines am 23. Februar 1616 verfaßten amtlichen Schreibens in Cgm 2210 fol. 105. Der Akt des KO, „Landgericht Dachau, Amtsstreitigkeiten, Jurisdictionalia, Grenzsachen ꝛc., mit dem Sitz Oberbachern“ (1605—1646), der Gewißheit geben könnte, ist gegenwärtig leider nicht zu finden.

[2] Daß er nur mit Gretser, aber mit diesem fast täglich verkehre, teilt er gelegentlich M. Rader mit (am 15. Januar 1621. Clm 1611 fol. 21).

[3] Ein Geschenk, welches ihm Jobst am 31. Dezember 1619 machte, galt pro recitatione officii sui (Cgm 2212 fol. 195).

[4] Fremant licet, negent, pernegent haeretici, salvus, inquam, victor, felix, gloriosus rediit Sermus noster, dignissimus sane Princeps, per quem Deus exercet dexteram potentiae suae excelsae. Serva nobis (o Numen) hunc principem, et per illum confirma, quod operatus in populo tuo fiat. Gewold an Rader unter dem 9. Dezember 1620 (Clm 1611 fol. 19).

[5] S. weiter unten.

[6] Am 15. Juni 1621 schreibt der Ingolstädter Jesuit Georg Stengel an Rader: Er habe den schwer kranken Gewold besucht. Intumuerunt pedes, Melancholiae flatus intestina turbant. Stomachus cibum nauseat. Totum corpus in ardoribus est . . . animo est patientissimo et ad mortem paratissimo . . . plenus est sententiis sacris, quas identidem eructat et cum colloquentibus alternat (Clm 1611 fol. 52). Dem nämlichen Rader meldete am 21. Juni Ferdinand Syberer, ein Schützling Gewolds, den er in Ingolstadt studieren ließ, sein Ableben mit den Worten: qui decimo quinto Calendas Iulias gravissimo morbo semper crescente atque dolorem in dies augente ad clamorem saepenumero commotus et frequenti admodum clamore fatigatus ab hora tertia eiusdem diei fixis semper ad latus dexterum oculis ac reliquo toto cor-

Universität, der er so nahe gestanden war, zum ehrendsten Trauergefolge. Nachkommen hinterließ er nicht. Sein Vermögen, schon vorher von ihm benutzt, um junge Kandidaten der Theologie zu unterstützen, vermachte er für fromme Zwecke, besonders für ein an Theologiestudierende des Georgianums zu verleihendes Stipendium[1]. Der wissenschaftlichen Welt aber hinterließ er einen oft mit Ehren genannten und auch heute noch nicht bedeutungslos gewordenen Namen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit Gewolds erstreckt sich, die Zeit des Sammelns, Sichtens und Ordnens miteingerechnet, über sein ganzes reiferes Mannesalter und seinen Lebensabend. Offiziell eröffnete er dieselbe erst mit dem Jahre 1605. Damals trat er, aber anonym, als Verteidiger Marx Welsers gegen den lothringischen Genealogen François de Rosières auf und ließ gleichzeitig seine Genealogie erscheinen, die aber, wie wir nachweisen werden, bereits seit mehr als einem Dezennium in Aussicht genommen und vorbereitet war. Eine Pause von mehreren Jahren folgte, anscheinend ohne weitere Frucht als das 1611 edierte Chronicon Reicherspergense, in Wirklichkeit aber ausgefüllt mit wertvollen wissenschaftlichen Plänen, die in der Neuherausgabe der Hundtschen Metropolis Salisburgensis später teilweise ausreiften. In die Jahre 1612—1614 fallen die Streitschriften für die bayrische Kur gegen Marquard Freher, und ihnen folgte nach zwei lediglich als Editionen zu kennzeichnenden Arbeiten, der Herausgabe nämlich der Reden des Ingolstädter Vizekanzlers Albert Hunger und der Veröffentlichung einer Geschichte des Bildersturms im Kloster St Georgen in Isny, 1616 Gewolds berühmtestes Werk, der Commentarius de septemviratu. Die nun anschließenden Jahre der Amtsmüdigkeit und Amtsruhe brachten fast ununterbrochen nacheinander Resultate wissenschaftlichen Fleißes, so 1618 die Edition des Heinrich von Rebdorf, eine Nebenfrucht der im gleichen Jahr gedruckten Apologie Ludwigs des Bayern, 1619 die Delineatio Norici veteris, 1620 die zweite Auflage der Genealogie und die Neubearbeitung der Metropolis Salisburgensis und 1621 die des Commentarius de septemviratu. Eine Reihe wissenschaftlicher Pläne und Arbeiten blieb, als Gewold in diesem Jahre starb, unausgeführt zurück.

Verhältnismäßig spät also, mit dem 49. Jahre erst, tritt Gewold in die wissenschaftliche Arena ein, und auch dann vergehen noch einmal fünf

---

pore semper immoto sine omni verbo prolato signove dato vehementissime tantum spiravit, tandem medium circiter octavae amisso spiritu clausisque oculis expiravit.

[1] Mederer, Annales Ingolst. Acad. II 228 und Allgemeine deutsche Biographie a. a. O. 134. Einiges von seinem Besitztum kam jedoch an die Witwe Margareta Landau und an Felicitas Peißer. Vgl. KO, HR 17.

Jahre, bis sich seine Tätigkeit lebhafter und reger zu äußern beginnt. Zur Beurteilung Gewolds als Gelehrten muß man diesen Charakter seiner Werke als Spätlingsfrüchte im Auge behalten und auch darauf aufmerksam machen, daß sie der Zeit der immer fester werdenden Angliederung an die Ingolstädter Kreise angehören.

Für die spezielle Würdigung dieser Werke ergibt sich aus der Chronologie derselben und ihrer Zusammengehörigkeit naturgemäß eine Ordnung, an welche wir uns im folgenden halten werden[1].

[1] Bis hierher war die Drucklegung bereits gelangt, als der Verfasser die Nachricht erhielt, daß im kgl. bayr. Geheimen Hausarchiv sich noch Gewoldiana gefunden hätten. Eine rasch vorgenommene Durchsicht derselben ergab als Bestandteile des durch Herrn Geheimsekretär Dr Weiß gemachten Fundes 1. drei auf Archivsachen bezügliche Schreiben aus den Jahren 1596, 1600 und 1618, die aber nichts enthalten, was dem oben S. 9 Gesagten hinzuzufügen wäre; 2. das Konzept zu einem die Hexenprozesse betreffenden Gutachten Gewolds. Es kommt unten zur Verwendung; 3. zwölf an Gewold adressierte Briefe eines H. G. Haydenpuecher aus Speyer, dessen Personalien ich bis zum Augenblicke noch nicht feststellen konnte. Der Inhalt dieser in die Jahre 1612—1615 fallenden Schreiben bezieht sich teils auf Nachforschungen nach dem Amandus und Welbertus (s. unten S. 43), teils auf die Vikariatssache (s. unten S. 59 f), zu einem guten Teil aber auch auf die Bewegungen und Rüstungen der Union. Soweit es notwendig schien, ist die Korrespondenz von mir noch ausgenützt worden. Ihren politischen Gehalt konnte ich im Augenblick nicht genauer feststellen, da das eine der beiden in den Briefen verwendeten Chiffernsysteme sich noch nicht vollständig ermitteln ließ. Ich gedenke aber später und anderswo darauf zurückzukommen.

II. Die Genealogie.

Die Genealogie hat zu jeder Zeit eifrige Jünger gehabt, meist aber nur wenige Auserwählte unter vielen Unberufenen. An und für sich ist sie uralt, wenn man darunter nichts anderes versteht als die naive Aufzeichnung von Geschlechtsregistern oder Stammbäumen. Meint man damit aber Werke, einem wissenschaftlichen Streben entsprungen und mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln unternommen, so ist sie verhältnismäßig jung, noch jünger, wenn man den voraussetzungslosen, rein wissenschaftlichen Zweck der Erforschung der Wahrheit auch an sie als Maßstab anlegt. Denn mehr vielleicht als irgend eine andere historische Hilfswissenschaft hat die Genealogie unter der oft so schönen Lust am Fabulieren, unter der Freude am Systematisieren und fröhlichen Hinaufbauen in die Vergangenheit, unter kühnen Behauptungen und mangelhaften Beweisen und unter dem verderblichen Hauch der Liebedienerei zu leiden gehabt. Und so kommt es, daß die wissenschaftliche Genealogie ihre eigene Stammreihe zwar mit Recht bis in jene Zeit hinaufführt, wo der Humanismus überall neu und frisch die Brunnen des Wissens und der Wissenschaft fließen machte, Johann Hübner aber so ziemlich recht hat, wenn er in seiner Bibliotheca genealogica behauptet, Nikolaus Rittershaus sei es zuerst gewesen, der unter den Genealogen mit dem Delirare aufgehört habe[1]. Dessen Werk erschien aber erst im Jahre 1664; daher wird man bei seinen Vorgängern immer etwas von dem Delirare mit in den Kauf nehmen müssen.

Trotzdem bleibt es unbestreitbar, daß die Genealogie gegen das Ende des 16. Jahrhunderts einen ganz deutlichen Aufschwung genommen hat. Rasch nacheinander erschienen damals, nachdem um die Mitte des Jahrhunderts schon Lazius[2] vorangegangen war, die universalgenealogischen

[1] Hamburg 1729, Bemerkung zu Rittershusius, Genealogiae deductae ab anno Christi MCCCC, continuatae ad annum MDCLXIV. In der editio tertia Tubingae MDCLXIV von mir benutzt. Vgl. auch Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 558 f.

[2] De aliquot gentium migrationibus . . . Basileae 1572.

Werke eines Reusner, Henninges und Reineccius[1], alle, wenn auch nicht alle in gleichem Grad, beachtenswerte Leistungen für ihre Zeit. Aber sie sind auch mit mancherlei Mängeln, wiederum freilich nicht in gleicher Weise, behaftet, jedoch so, daß man im allgemeinen für alle behaupten darf, was ein Kritiker den Genealogischen Tabellen des Henninges vorwirft: „Es war im einzelnen zu wenig vorgearbeitet, es fehlte zu sehr an den notwendigen Beweisen. Die Anlage ist fehlerhaft, die Ableitungen sind voll willkürlicher Voraussetzungen und unerweisbarer Kombinationen"[2]. Das letztere gilt meist auch da, wo, wie in der Spezialgenealogie, die Vorarbeiten vorhanden waren; litt sie doch an den nämlichen Fehlern. Denn — ich glaube mit dieser Behauptung nicht irre zu gehen — die Genealogie ist ein Schoßkind gerade dieser Zeit geworden, weil das Interesse an der aufstrebenden fürstlichen Macht, von dieser aus und für sie, die Genealogie in den Vordergrund rückte. So gern man sie aber im Dienste der fürstlichen Häuser pflegte und gepflegt sah, so ungern gab man jene phantastischen Geschlechtsreihen auf, die, meist aus dem Mittelalter überliefert, bei dem naiven Menschen des Mittelalters uns natürlich erscheinen, in dieser Zeit aber der Anfechtung des Alten und des selbstgefälligen Pochens auf die Kritik oft recht befremdlich aussehen.

Wie oft ist doch die Genealogie der Habsburger damals behandelt worden! Aber gerade an ihr sieht man, wie schwer es ward, sich der genealogischen Kinderschuhe zu entledigen, wie das wahrhaft wissenschaftliche Terrain Stück für Stück erobert werden mußte. Als Gebweiler im Jahre 1527 den Ursprung des habsburgischen Geschlechtes beschrieb, begann er mit Noah und führte die Reihe der Ahnen Ferdinands I. über Cham, Osiris, Tuscus, Priamus, Antenor, Maromir auf den Merowinger Otbert usw.[3]. Sechzig Jahre später ging Michael Eitzinger noch auf Julius Cäsar zurück[4],

---

[1] Elias Reusner, Opus genealogicum catholicum . . . Francof. MDXCII. Diese zweite Ausgabe lag mir vor. Die erste erschien 1589. Des Hieron. Henninges Theatrum genealogicum kam 1590 und 1598 in Magdeburg heraus, während die Historia Iulia des Reiner Reineccius nacheinander 1594, 1595 und 1597 in Helmstädt ediert wurde.

[2] S. bei Ersch und Gruber, Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste V 336.

[3] Epitome regii ac vetustissimi ortus Sacrae Caesareae ac Catholicae Maiestatis . . . Ferdinandi, Ungariae ac Bohemiae regis, omniumque archiducum Austriae ac Habsburgensium comitum a Hieron. Gebvilero . . . edita. Die zweite Auflage erschien 1530 in Hagenau.

[4] Genealogia principum Austriae a Iulio Caesare usque ad Rudolphum II. imperatorem . . . Colon. 1590. In Johann Hübners Bibliotheca genealogica finden sich noch mehrere andere Genealogen des Habsburger Kaiserhauses aus dieser Zeit

und noch 1620 behauptete Scioppius skrupellos den Zusammenhang mit den Karolingern und Merowingern[1], trotzdem ihm des Franciscus Guillimannus wirklich treffliche Habsburgiaca vorausgegangen waren und von ihm sogar als seine Quelle bezeichnet werden[2].

An diesem Rückfall, der nicht der letzte gewesen ist, war, soweit es den Scioppius betrifft, liebedienerischer Übereifer ebenso schuld wie mangelnde wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit[3]. Er entsprach aber auch mit der Anknüpfung an die Karolinger einem verbreiteten Ehrgeize der Zeit. Nicht bloß die Guisen prunkten mit ihrem Ahnherrn Karl dem Großen und nicht nur sie hatten einen François de Rosières gefunden, der ein künstliches Gebäude für diese Genealogie schuf[4]. Auch die Gonzaga wollten Karolinger sein und fanden sich durch Scioppius befriedigt[5]. Ebenso beruhigten die Habsburger sich nicht bei der aufräumenden Kritik eines Guillimannus und sahen gern einen Pießport[6] und Scioppius in die Schranken treten. Lebhaft war aber auch der Eifer wittelsbachischer Fürsten, zunächst der Pfälzer Linie, für den Nachweis der uralten Herkunft ihres Geschlechtes, zumal für die Abstammung

---

verzeichnet, welche beweisen, wie lebhaft einerseits diese Wissenschaft betrieben wurde und wie unkritisch man anderseits am Überlieferten haftete.

[1] Im Stemma Aug. Dom. Austriae, auf der Würzburger Universitätsbibliothek, in der Ausgabe von 1619 von mir benutzt, in welcher es mit dem Consilium regium und dem Classicum belli sacri zusammen erschien. Nicéron (Mémoires XXXV 203) nennt eine Ausgabe Ticini 1619 ohne die beiden andern Schriften. Vgl. auch Hübner a. a. O. 394.

[2] Franc. Guillimanni Habsburgiaca sive de antiqua et vera origine domus Austriae . . . libri septem, 1605 in Mailand erschienen, in der Ausgabe Ratisbonae 1696 mir zugänglich. Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie X 107 f: „Er widmete sich nur der Geschichte des Hauses Habsburg, dem Gegenstand, den schon so viele frühere Gelehrte von den verschiedensten Standpunkten aus und meist nur auf Grund der willkürlichsten Hypothesen behandelt hatten“. Mit scharfer und treffender Kritik beseitigt er den römischen, trojanischen und merowingischen Ursprung und stellt die Herleitung von dem Stamme der Edeln im Aargau fest. Er erklärt, daß eine sichere Reihe der Ahnen des Kaiserhauses erst mit Guntram dem Reichen beginne, macht aber eine Konzession an die Schwäche der Zeit, indem er doch mit dem ziemlich älteren Otbert anfängt. Vgl. auch Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 375 f. Osw. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, 5 ff.

[3] Über den Charakter des Scioppius s. Ch. Nisard, Les gladiateurs de la république des lettres aux XVe, XVIe et XVIIe siècles II, Paris 1860, und Kowallek, Über Gaspar Scioppius, in Forschungen zur deutschen Geschichte XI 403 ff. Vgl. auch unten 27 f.

[4] S. weiter unten.

[5] S. sein Stemma Gonzagicum, Casali 1619.

[6] In seinem Serenissimorum . . . principum Habsburgi-Austriacorum Stemma . . ., Bruxellae (ohne Jahr), leitet er sie wieder ab von Siegebert von Austrasien, Sohn des Königs Theodebert von Austrasien. S. Anhang und unten 26.

von Karl dem Großen. Auch Herzog Maximilian von Bayern, so stolz auf sein Haus und dessen Geschichte, so eifersüchtig auf dessen Ruhm und Ehre, so sehr immer wieder zum Vergleiche mit dem Hause der Habsburger herausgefordert, hing mit ganzem Herzen an dem traditionellen Ursprung von dem großen Karl und erwartete von seinen Geschichtschreibern dessen Verteidigung. Damit aber kommen wir aus dem Milieu der Zeit, wenn ich dieses Wort gebrauchen darf, auf Gewolds Werk, um ihm nun auch innerhalb der bayrischen Genealogie seine Stelle anzuweisen.

Denn Gewold war nicht ohne Vorarbeiten, namentlich in Richtung auf das Ziel, welches ihm für die ältere Geschichte des bayrischen Herzogshauses festgelegt war. Schon das spätere Mittelalter hatte sich wiederholt damit beschäftigt und mit der ihm eigenen Neigung, alles auf den großen Karl zurückzuführen, bei ihm auch die Wurzeln des bayrischen Herrscherstammes gefunden. Noch Konrad von Scheiern weiß nichts davon[1]. Aber Andreas von Regensburg bringt den Markgrafen Luitpold mit Kaiser Arnulf von Kärnten in Zusammenhang, und der sog. Veit von Ebersberg, der mit Arnpeckh wohl identisch ist, folgt ihm getreulich[2]. Während nun auch noch Trithemius sich eng und vollständig kritiklos an die fabelhafte Reihe des Andreas von Regensburg anschloß[3], suchten andere Historiker des 16. Jahrhunderts das nämliche Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Augustin Kölner, der Geschichtschreiber des niederbayrischen Erbfolgekriegs, war, wie es scheint, der erste, welcher auf Ludwig des Frommen Neffen, Bernhard von Italien, zurückgriff[4]. Damit berührte er ein Problem, welches die wittelsbachische Genealogie lange, überlange beschäftigen sollte. Freilich

[1] Vgl. Graf Hundt, Kloster Scheyern. Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. IX, 2. Abt. (1866), 249.

[2] Vgl. Adlzreiter, Boicae gentis Annalium pars I, Monachii 1662, 322, wo auch Lazius mit aufgeführt ist, der sich aber, wie S. 281 ff 316 ff 343 seines De aliquot gentium migrationibus (Basileae 1572) beweisen, zu keiner klareren und einheitlichen Ansicht durchgerungen hat. Die gemeinte Stelle des Andreas von Regensburg findet sich in der Chronica de principibus terrae Bavarorum in der Ausgabe seiner sämtlichen Werke, besorgt von G. Leidinger, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte N. F. I 524.

[3] Chronicon ducum Bavariae et comitum Palatinorum sive De origine gentis principumque Bavarorum commentarius, Francof. 1541.

[4] Vgl. über ihn Kobolt, Bayrisches Gelehrtenlexikon 374 ff; Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 161 ff. Wie sich sein genealogisches Werk eigentlich betitelte, weiß ich nicht. Es scheint niemals gedruckt worden zu sein und konnte auch handschriftlich von mir, auf der Münchener Staatsbibliothek wenigstens, nicht gefunden werden. Möglich ist, daß eine der von Rockinger, Über ältere Arbeiten zur bayrischen und pfälzischen Geschichte, Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. XIV (1879) 36, verzeichneten Handschriften des geheimen Haus- und Staatsarchivs die ist, auf welche sich Gewold beruft.

machte nicht er es populär, auch nicht der schwer bestimmbare Markus Wagner, welcher in den Listen seiner älteren Vertreter immer wieder mit aufgeführt wird [1]. Auch Jakob Fuggers oft dafür zitierter „Ehrenspiegel“ ist, für die in Betracht kommende Stelle wenigstens, nur Manuskript geblieben [2]. Von größerer Bedeutung aber ist, daß selbst die historisch-kritische Schulung und Schule eines Aventin die Hypothese nicht geradezu verwarf. Während er nämlich in den Annalen ihrer gar nicht erwähnt, folgt er ihr in der Chronik [3] und hinterläßt die Spuren dieser nicht ganz entschiedenen Haltung nicht nur bei seinem getreuen Jünger Wiguläus Hundt, der seine Stammreihe erst mit Luitpold beginnt [4], sondern auch bei zwei Universalgenealogen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, bei Reusner, welcher die

[1] Vielleicht, aber nicht wahrscheinlich, ist er identisch mit dem in der Allgemeinen deutschen Biographie XL 531 aufgeführten. Schöttgen (Leben Markus Wagners, eines bekannten Thüringischen Historici . . ., in Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogtum Gotha I, 12. St.) hat nichts über eine Bayern betreffende Schrift dieses Wagner, falls nicht etwa darauf Bezügliches sich in dessen Leben Karls des Großen finden sollte.

[2] Die von Gewold berufene Stelle Fuggers findet sich Cgm 895 I fol. 16 und lautet: „Nachdem es aber diser zeyt so gefarlich umb die marck Österreich gestanden, ist die österreichisch marck von Arnolpho romischem konig dem manlichen unnd thewren fürsten Leobolden, welcher von dem gebluet unnd geschlecht kayser Caroli Magni gewesen, von welchem auch alle pfaltzgrafen bei Rein unnd hertzogen inn Bayren, deren samen noch bayde, chur unnd furstenthumb, regieren, ir herkommen unnd ursprung haben, verlihen worden. Diser Leoboldus ist anfengklich von dem königelichen gebluet der konig von Bayren erboren worden. Unnd seind seine vorfahren inn der taylung des reichs dermassen verfortailt worden, das sie die grafschafft Lengenfeld unnd anndere herrschafften mer desselbigen gezürcks sich haben ersettigen lassen müessen. Welchs got hernach dermassen angesehen unnd verordnet, das alle anndere, so in vertaylt haben, mit dem stammen abgestorben, unnd aber alle fürsten dises Leoboldi samen, stammens unnd namens bis auff disen tag inn eerlichem unnd fürstlichem wesen gronen unnd plueen.“ Vgl. über Fugger und seinen Ehrenspiegel Allgemeine deutsche Biographie VIII 183. Kobolt a. a. O. 242 ff.

[3] Vgl. Aventins Werke, herausgegeben von Riezler, München 1881—1882; II 517 der Annalen und die Stellen der Bayerschen Chronik, herausgegeben von Lexer, Werke IV, 2. Hälfte, S. 165 244 248. Daß die in den Annalen ausgesprochene Meinung indessen doch den stärkeren Eindruck gemacht hat, beweist das unten 29 A. 2 aufzuführende Zitat aus Andreas Brunner.

[4] In seiner Genealogie, abgedruckt, wenn auch ziemlich fehlerhaft (vgl. Rockinger, Über ältere Arbeiten zur bayrischen und pfälzischen Geschichte, 2. Abt. [1880] 221), unter dem Titel „Markward Frehers Blutstamm und Sippschaft der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein“ in Frd. Chr. Jon. Fischers Novissima scriptorum ac monumentorum rerum Germanicarum . . . collectio I (1781) 135 ff, geht er auf den karolingischen Ursprung nicht näher ein, erwähnt aber, daß die alten Historiographen und Geschichtschreiber weitläufig davon melden. Ganz ähnlich verhält er sich in „Bayrisch Stammenbuch“, Ingolstadt 1598, 130 f.

Chronik ignoriert, und bei Henninges, der haltlos zwischen Annalen, Chronik und Andreas von Regensburg hin und her schwankt[1].

So stand es damals mit der für die bayrischen Genealogen wichtigsten Frage, als man es unternahm, in den Wettstreit der Öffentlichkeit um die Abstammung von Karl dem Großen nun auch mit einer Genealogie des bayrischen Herrscherhauses zu treten. Wie schon oben angedeutet, erschien sie zwar erst im Jahre 1605, war aber offiziell und privatim des längeren vorbereitet. In dem Cgm 2212 fol. 86—90, welcher fast nur Gewoldiana enthält, findet sich ein bereits aus dem Jahre 1590 stammendes amtliches Aktenstück, welches den Zwecken genealogischer Forschung dienen sollte, ein „Verzaichnus der epitaphien, deren abris nach gelegenhait jeder personen ungeferlich eines halben oder gannzen regal bogen groß, sambt zugehörigen der personen conterfeiten, grabschrifften, wappen und annderm, so bey jedem epitaphio zufinden, zu mehrerer und grundlicher beweisung der churfürstlichen pfalzgrävischen und bayrischen genealogien gehörig, begert würdt, dar innen zu sechen, an was ortten, in dem lanndt zu Bayrn solche zufinden sein sollen". Dieser Auftrag ging, wie die Datierung „Zwaybruckhen den 23. Ianuarii A° 90" erkennen läßt, nun freilich von Herzog Johann I. von Zweibrücken aus im Interesse seiner eigenen genealogischen Arbeiten[2], aber doch im Einverständnis mit dem bayrischen Hof. Weiterhin enthält das Aktenstück aber auch Richtpunkte, die eben für Gewolds Arbeit maßgebend geworden sind. Denn es wurden im besondern auch Epitaphien Ducum Bavariae ex familia Caroli Magni und namentlich auch auf die Grafen des Nordgaues und von Lengenfeld bezügliches Material gewünscht. Schließlich wurde begehrt, „der jetzigen herzogen von Bayrn, sambt irer gemahelin, geschwisterget und khinder, die innerhalb 50 jarn gelebt haben, geborn sein und noch leben, tauff unnd zunamen,

[1] Reusner läßt im Opus genealogicum 185 den Markgrafen Luitpold von einem 879 verstorbenen Sohn Ludwigs des jüngeren, namens Hugo, den ihm eine Konkubine geboren, abstammen, hält sich sonst aber an die Annalen. Bei Henninges' Germania et Gallia . . . pars prior continens genealogicis tabellis . . . familias imperatorum etc., Magdeburgi MDXCVIII, erscheint S. 30 Arnulf der Böse als Enkel Kaiser Arnulfs und Oheim des Markgrafen Luitpold, während er S. 191 Kaiser Arnulfs Sohn ist.

[2] Vgl. Chr. Häutle, Genealogie des Erlauchten Stammhauses Wittelsbach, München 1870, 156 A. 1. Rockinger, Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. Akad. Festschrift zur Feier des Wittelsbacher Jubiläums 10 39. Die Ableitung des Hauses von Karl dem Großen und andere genealogische Fragen führten 1601—1603 zu einem lebhaften Briefwechsel zwischen verschiedenen Gliedern der wittelsbachischen Familie in Bayern und in der Pfalz. Vgl. Rockinger a. a. O. 46 und die in Frage kommenden Schreiben ebd. 64 ff.

annus nativitatis et obitus cum die et loco sepulturae" zu erfahren[1]. Bald hernach ist Gewold wirklich auch an der Arbeit gewesen. Denn am 1. März 1595 erklärt er in einem Briefe an Herzog Wilhelm: „Ich bin gleichwohl ein zeitlang im werck gewest und E. D. genealogiam, wann dieselb aigentlich und mitt einem gewissen grunde a Carolo Magno, und also von in zue derivirn, aufzuzaichnen, hoffe auch, ich habe . . . ein zimbliches beisammen"[2]. Danach verlautet nichts mehr von der Arbeit, bis im Jahre 1605 das Werk bei Dominikus Custos in Augsburg im Druck erschien mit dem Titel: Genealogia Serenissimorum Boiariae ducum et quorundam genuinae effigies a Wolffg. Kiliano aerj incisae . . in officina Dominici Custodis Aug. Vindel. An. Dn. M. DCV. Eine zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe ließ Gewold 1620 bei Wolfgang Kilian erscheinen, und eine deutsche veranstaltete der letztere aus Anlaß der Standeserhöhung des wittelsbachischen Herzogs im Jahre 1623[3].

Das Werk, in einer sehr ansprechenden Ausstattung gehalten[4], ist mit einem Titelblatt versehen, welches den auf einem altarartigen Untersatz stehenden und von Löwen gehaltenen bayrischen Wappenschild darstellt, außerdem mit einem neueren Bild Karls des Großen[5] geschmückt und einer Anzahl

[1] Das Epitaphienverzeichnis enthält 14 Denkmäler von St Emmeran in Regensburg, 3 in Altötting, 2 in Altaich, 2 in Freising, 3 in Scheyern, 6 in Fürstenfeld, je 1 in Geisenfeld und Bernried, 8 in Rohr, 4 in Undersdorf, 2 in Kloster Abensberg, 9 in Seligental bei Landshut, 12 in München, 3 in Andechs, 1 in Straubing, 12 in Raitenhaslach und 2 in Kloster Schönfeld.

[2] Cgm 2210 fol. 3.

[3] Titel: Geschlecht-Register der Durchleuchtigsten Hertzogen in Bayren und etlicher aigentliche Bildtnus an jetzo in die Teutsch Sprach versetzt unnd Von Wolfgang Kilian Bürger und Kupferstecher Zu Augspurg in Kupfer gestochen. Im Jahr Christi MDCXXIII. Das hübsche Titelblatt stellt einen von zwei Karyatiden (Glaube und Sieg) getragenen Aufbau dar, der von dem bayrischen Wappenschild gekrönt wird. Während der Kupferstecher Dominikus Custos die lateinische Ausgabe dem Herzog Maximilian gewidmet hatte, wandte sich in der deutschen Kilian mit seiner Widmung an die Kurfürstin Elisabeth. Im nämlichen Jahre 1623 ließ Kilian übrigens auch Serenissimorum Austriae ducum . . . imperatorum Genealogiae erscheinen, welche ganz nach dem Muster der Gewoldschen Genealogie hergestellt waren.

[4] In der Bibliotheca Rinckiana, Lipsiae MDCCXLVII, 256 werden die icones elegantissime et fabrefacte expressae geheißen.

[5] In einem Briefe des Scioppius vom 24. April 1620 macht dieser gelegentlich der Neuausgabe der Genealogie auf das echte Bild Karls des Großen in Rom aufmerksam: „Caroli Magni effigies ist nit wol getroffen. Zu Rom ist ein opus musaicum repraesentans S. Petrum et Leonem III. papam, genibus flexis ad dextram cum clavibus, Carolum Magnum a sinistra cum vexillo militari. Ist zu Caroli zeiten gemacht. Da sieht Carolus einem rechten spanischen soldaten gleich, mit kurtz abgeschnittem haar und mit eim drei spitzen bart, eben wie es iezt die Spanier machen" (Clm 1612

in Kupfer gestochenen Porträts wittelsbachischer Fürsten, die schwerlich alle genuinae im strengsten Sinne des Wortes sind. Die zweite Ausgabe enthält noch ein empfehlendes Gedicht des P. Matthäus Rader und, wie auch die deutsche, eine lobende Anerkennung Marquard Frehers, die er in einem Briefe an Marx Welser geäußert hatte. Ihr Vorzug vor der ersten Ausgabe besteht in der Beseitigung nicht weniger Druckfehler, welche die Edition von 1605 verunstalten, in einer besseren Übersichtlichkeit und in der reicheren Anführung des von Gewold benutzten Quellenmaterials. Die mir vorliegenden Ausgaben enthalten alle einen Stammbaum, herausgewachsen aus dem am Ufer der Isar vor München gelagerten Karl dem Großen. In seiner jetzigen Gestalt kann er aber nicht ursprünglich, sondern erst 1621 gefertigt sein. Denn Maximilian I. ist darauf als septemvir bezeichnet, und der 1621 geborene Sohn Herzog Albrechts des Leuchtenbergers, Maximilian Heinrich, findet sich noch mit aufgeführt.

Auch die Neuauflage von Gewolds Genealogie hat ihre Vorgeschichte. An und für sich mag sie ja wenig erheblich erscheinen, aber sie wirft doch auf die Denkweise und die Anschauungen der Kreise, welchen der Verfasser nahe stand, wie auch auf die Beurteilung des Buches selbst bezeichnende Streiflichter. Zunächst erfährt man, daß die Neuherausgabe ihre gewissermaßen offizielle amtliche Veranlassung hatte. Im Jahre 1617 nämlich war dem Herzog das oben erwähnte Werk Pießports über die Abstammung der Habsburger präsentiert worden. Er übersandte es an Gewold, um zu erfahren, was es mit der darin behaupteten Herkunft der Habsburger von Karl dem Großen für eine Bewandtnis habe. Gewold klärte Maximilian dahin auf, daß eine direkte Herleitung darinnen nicht behauptet sei[1]. Trotzdem wünschte Maximilian, welcher schon im Jahre 1615 bei einem andern Anlaß eine genauere Begründung der Herkunft Luitpolds verlangt hatte[2], nun neuerdings eine solche[3] und scheint sich bei Gewolds Hinweis darauf, daß es sich dabei lediglich um probabiles coniecturae handle, vorübergehend[4], aber, durch Rader beeinflußt, nicht dauernd beruhigt zu haben.

fol. 13). Ein Briefentwurf Gewolds (Cgm 2210 fol. 118) gibt Nachricht über die Herkunft seines Bildes: Effigiem Karoli Magni Genealogiae insertam extare ait Petrus Candidus in bibliotheca Magni Hetruriae ducis et allata fuit cum alia eiusdem Caroli effigie, quae asservatur Ratisponae in choro Collegiatae Ecclesiae B. Virginis ad Veterem Capellam.

[1] Vgl. oben 21 A. 6. [2] Vgl. Nr 1 des Anhangs.

[3] Daß die Neuauflage der Genealogie schon damals beabsichtigt war, beweist auch die Korrespondenz Jobsts mit Gewold. S. unten 29 A. 1.

[4] Am 19. Oktober 1617 teilt Herwarth dem Gewold mit, er habe dem Herzoge berichtet, daß seine Aufstellungen in der Genealogie nur als coniecturae probabiles betrachtet werden sollten, und dieser habe sich damit zufrieden gegeben (Cgm 2212 fol. 197).

Denn diese Konjekturen waren eben der schwächste Teil des Buches an der für den Herzog bedeutsamsten Stelle. In der Stellungnahme zu ihnen aber spiegelt sich das kritische Gewissen Gewolds und seiner Freunde bald anziehend, bald befremdend ab. Gewold hatte nämlich, lediglich gestützt auf die domestici scriptores (die oben erwähnten Kölner, Wagner und Fugger), den Sohn Pipin des 818 geblendeten Bernhard von Italien in die Grafschaft Lengenfeld im Nordgau transferiert, seinen ältesten Sohn Bernhard, obwohl er in keiner älteren Quelle als solcher beglaubigt war, zum Fortsetzer dieser Linie gemacht und als Zwischenglied zwischen ihm und Luitpold einen 891 im Kampf gegen die Normannen gefallenen, weiter nicht bekannten Arnulf aufgestellt, welcher ebenfalls Graf von Lengenfeld gewesen sei. Den Bericht des Nithard über Bernhards Söhne wollte er nicht gelten lassen, und auch über die Schwierigkeiten, die sich gegen den genannten Arnulf erhoben, ging er leicht hinweg. Aber schon bei der ersten Drucklegung der Genealogie hatte Marx Welser die Ignorierung des Thegan durch Gewold ungenügend gefunden[1]. Die nämlichen Bedenken stiegen Rader bei der Neuauflage auf, Bedenken, welche ihm um so weniger Ruhe ließen, als er, wie es scheint, einem Wunsche des Herzogs Wilhelm und Maximilians gegenüberstand, die Gewoldsche Geschlechtsfolge in seine bayrische Geschichte aufzunehmen. Er äußerte seine Skrupel daher wiederholt in Briefen an Scioppius, mit dem er damals im Auftrage des Herzogs Wilhelm korrespondierte[2]. Wie leicht Scioppius diese Bedenken aufnahm und wie er sie widerlegte, ist charakteristisch für ihn. Da es ihm darauf ankommt, daß „nichts von mir auskomme, das E. D. hochlöblichem hauß nachteilig sein möchte"[3], so findet er Gewolds Berufung auf die domestici scriptores durchaus nicht an=

[1] In einem vom 22. Mai 1604 datierten Brief an Herwarth in Clm 1613 fol. 103. Daß an Welsers genealogischen Bedenken die Fortführung seines ganzen Geschichtswerkes scheiterte, ist ja bekannt. Vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 883.

[2] Der gedachte Briefwechsel findet sich in Clm 1612 und teilweise unter den Gewoldiana des Cgm 2210. Im Auftrage Herzog Wilhelms, an welchen sich Scioppius herangemacht hatte, übersandte ihm Rader Material für bayrisch=genealogische Zwecke (Clm 1612 fol. 5 und 6) und arbeitete weiterhin ein Gutachten über die von Scioppius behandelte Genealogie der Gonzaga aus (De stemmate Gonzagico a Gaspare Scioppio V. C. concinnato iudicium P. Raderi: Clm 1612 fol. 8 und Cgm 2210 fol. 112), in welchem auch die Bedenken wegen des karolingischen Ursprungs der Wittelsbacher berührt sind. Noch später, am 7. April 1623, äußerte er in einem Brief an Elias Ehinger, Gewolds Genealogie sei satis copiose descripta. Utinam omnia essent certa, quae scripsit. Ego in uno et altero stemmate vehementer haereo. Vgl. Velitatio Epistolaris . . . quorundam Soc. Iesu patrum cum M. Elia Ehingero . . . De praecipuis fidei articulis . . . Wittebergae . . . Anno MDCXXXI, 246. Unter den handschriftlichen Resten seiner Geschichte fehlt der Teil, der sich über diese genealogischen Fragen verbreiten sollte.

[3] Cgm 2210 fol. 110.

stößig[1], sondern redet Rader zu, ihre Behauptungen mit gutem Gewissen seiner Geschichte einzuverleiben. In der Begründung bringt er es über sich, ihm den Nutzen solcher Geschichtsbaumeisterei für seinen Orden anzudeuten, und ist schließlich unverschämt genug, sich selbst in genealogischen Dingen über einen Welser zu stellen und Aventins Erklärung, daß er über die Ahnen Luitpolds nichts wisse, valde frivolum zu nennen[2]. Der Fuldaer Jesuit und Geschichtschreiber Joh. Brutscher, welchem dieses tatsächlich frivole Schreiben von Rader vorgelegt wurde, erklärte Aventins Äußerung für gravis, non frivola und legte dann ausführlicher die ganze Unwahrscheinlichkeit der von Gewold aufgestellten Geschlechtsreihe dar[3].

Am entschiedensten und eingehendsten aber sprach sich, und zwar Gewold selbst gegenüber, schon bald nach dem Erscheinen der ersten Auflage, 1606, und wiederholt vor der zweiten Drucklegung, 1618, sein Schwager aus, der Passauer Domherr Jobst. In wiederholten, fleißig ausgearbeiteten Gutachten wies er energisch darauf hin, daß die Zeugnisse eines Kölner oder Wagner nur Behauptungen seien, selbst wieder des Beweises bedürftig. Er forderte einen wirklich alten Geschichtschreiber als Gewährsmann und legte schonungslos den Finger auf die klaffenden Lücken in dem System der Genealogie Gewolds. Willkür nannte er mit Recht die Art, wie Gewold, ohne den Widerspruch älterer Zeugnisse zu beachten, die drei Söhne Bernhards von Italien zu Grafen von Burglengenfeld mache und einen Arnulf, der ganz unbenannt und selbst wieder eigentlich ἀπάτωρ sei, trotz der Unmöglichkeit, ihm einen passenden Platz in der Stammreihe anweisen zu können, zum Grafen von Lengenfeld und Vater Luitpolds konstruiere. So zutreffend ist diese Kritik Jobsts, daß man ihr zur

[1] Cgm 2210 fol. 110 und Clm 1612 fol. 105 im Original, worin er auch die Bemerkung macht: Nimirum Galli scriptores persuasum aliis volebant suos reges tantum esse Caroli Magni posteros adeoque tam Germaniae quam Galliae regnum eis debere, und Rader gute Lehren über Geschichtschreibung gibt. Auch in einem Brief vom 3. Januar 1621 redet er Rader zu, die Aufstellungen Gewolds aufzunehmen (Clm 1611 fol. 26).

[2] Cgm 2210 fol. 134 f vom 17. März 1621: Wenn in Gewolds Genealogie, schreibt er, sich nichts finde, was einem alten Berichterstatter entgegengesetzt sei, so sei kein Grund vorhanden, sie nicht anzunehmen, quod certe a vestrae societatis hominibus debet esse alienissimum. Von Aventin wisse jedermann, in multis oscitasse ... ac saepe non minus memoriae veteris imperitia quam confidentia foedissime lapsum esse. Was aber Welser betreffe, so habe er, Scioppius, doch mehr Erfahrung als dieser in genealogischen Dingen. Diese Eitelkeit ist übrigens nicht ganz unentschuldigt. Hatte doch Gewold vorher in einem Briefe an Rader (9. März 1621, in Clm 1611 fol. 25 f) den Scioppius allen, welche bisher eine bayrische Genealogie veröffentlichten, vorziehen wollen.

[3] Cgm 2210 fol. 135.

Würdigung dieses Abschnittes in Gewolds Werk noch heute nichts mehr hinzuzufügen braucht[1].

Wie sich Gewold in seinen Antworten mit diesen Einwendungen auseinandergesetzt hat, wissen wir nicht mehr. In der Öffentlichkeit trug er ihnen insoweit Rechnung, als er die neue Ausgabe auch bei den angefochtenen Generationen mit übrigens ganz nichtssagenden Quellenangaben versah und die domestici scriptores in der Autorität, die sie für ihn hatten, zu verteidigen suchte. Aber auch so fand er schon damals vor dem Forum einer vorsichtigeren und kritischeren Geschichtschreibung keine Gnade. Andreas Brunner verwarf ihn mit harten Worten[2], während Adlzreiter, auf einem

[1] Schon 1604 hatte Jobst ein Exemplar der Genealogie gewünscht, an dessen Rand die Quellen für die einzelnen Generationes verzeichnet seien (Cgm 2212 fol. 142). Mit seiner Kritik der Reihe der Lengenfelder Grafen beginnt er dann 1606 (am 30. Juni) und spricht die Meinung aus, daß die jetzige bayrische Herzogslinie überhaupt nicht von Karl dem Großen, sondern von den Agilolfingern abstamme. Ende 1617 erwartet er mit großer Spannung die Neubearbeitung der Genealogie (ebd. fol. 153, vgl. oben 26 A. 3) und übersendet dann am 4. April 1618 dem Schwager ein ausführliches „schmirwerckh" zu seinen sechs ersten Generationen, welches nicht weniger als 23 Folioblätter umfaßte (ebd. fol. 5 ff). Immer wieder erhebt er darin nach eingehenden Deduktionen gegen Gewolds Reihe den Ruf, auf die Quellen zurückzugehen oder ihn, den Jobst, zu widerlegen. Gewold muß das versucht haben. Denn am 5. Mai 1618 antwortet Jobst mit Noten zu dessen Erwiderung (ebd. fol. 203—226) und setzt ihm mit scharfer und rücksichtsloser Kritik hart zu. Einen letzten kritischen Beitrag Jobsts zu der nämlichen Frage förderte noch der 26. Mai desselben Jahres zu Tage (ebd. fol. 228 ff), betitelt: Chronologia brevis ad oculum demonstrans impossibile esse ... Pipinum Bernardi Italiae regis filium anno 818 ... una cum filiis suis B. P. et H. in Bavariam abductum fuisse, ut Augustinus Köllnerus contra omnem historiae veritatem asseverare ausus est. Vielleicht darf hier auch noch eine interessante Stelle aus dem „schmirwerckh" vom 4. April 1618 über die Rolle der Bastarde in der Genealogie Platz finden: Sive enim in Carolinae generationis arbore ascendam sursum sive descendam deorsum, sive denique ad collaterales ramos deflectam, et circum circa prospiciam, omnia certe nothis plena invenio ... Saepius ex Dño Gyphanio audivi, docere se posse, omnes fere totius Europae reges primaevam suam originem a nothis traxisse (fol. 27 ff).

[2] Annalium Boiorum pars II, Monachii MDCXXIX, 362 erklärt er, man habe den rechten Weg, die Abstammung Luitpolds auf Karl den Großen zu führen, noch nicht gefunden: nam, qui id hucusque conati sunt, splendidis dumtaxat promissis animos lactaverunt, et fortasse populo ab iis satisfactum est, cum Luitpoldi patrem avosque intrepide nominarent et in tabulas mitterent, cordatis certe viris, qui, ut in re antiqua sine teste quidquam verentur credere, nihil dum persuasere. Auf eine gar nichts besagende Notiz des Regino hin einen Arnulf zum Vater Luitpolds zu machen, sei Willkür, quasi praeter audacem divinationem in tanta re nihil quisquam esset desideraturus. Da sei Aventin viel bescheidener gewesen. Schärfer noch spricht er sich in den Excubiae tutelares ... Ferdinandi Mariae ... cunis appositae dedicataeque ... MDCXXXVII aus. Hier nennt er (S. 83) die Schriftsteller, welche den Ursprung von

verklausulierten Urteile des Pistorius fußend, eine strengere Entscheidung vorsichtig umging[1]. Mit dieser Konnivenz aber leitet er zu jenen bayrischen Genealogen am Ende des 17. Jahrhunderts und zu Beginn des 18. über, welche, wie der Anonymus Gallus, Chr. v. Chlingensperg, Ignaz Schwarz S. J., fast ganz wieder im Fahrwasser Gewolds treiben[2]. Dieser Rückfall wurde erst überwunden, als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Erbfolgefrage die bayrische Genealogie lebhafter anregte und die Akademie der Wissenschaften ihr besondere Förderung angedeihen ließ. Damals wurde in einem bewegten Streite der Meinungen und Hypothesen mit dem Sieg einer immer geklärter werdenden historischen Kritik Gewolds System begraben und blieb in einer Zeit, wo die letzten Reste mittelalterlicher Anschauungen und Institutionen vollends abstarben, auch die karolingische Reihe der Wittelsbacher auf sich beruhen[3].

Karl dem Großen durch die Grafen von Lengenfeld behaupten, caeci und arioli verius quam historici. Sie hätten einen Blinden zum Führer, quem oculata posteritas per candidae sinceraeque veritatis errores et scopulos numquam est secutura.

[1] Boicae gentis Annalium pars I, Monachii MDCLXII, 223 berichtet er nur die von Gewold und seinen Vormännern vertretene Ansicht, stellt ihr S. 322 die des Andreas von Regensburg und seiner Nachfolger gegenüber und schließt eine handschriftliche Bemerkung des Joh. Pistorius an: man könne nur von Bernhard den karolingischen Ursprung herleiten. Das gelinge, wenn man den Beweis führen könne, daß die Söhne desselben wirklich nach Bayern kamen und Grafen von Lengenfeld wurden.

[2] Auf den von Gewold abhängigen Anonymus beruft sich wiederholt der Ingolstädter Jesuit Ignaz Schwarz in seinen Effigies historiae Bavariae 1731, Status II Bavariae genealogicus und S. 25 ff: De genealogia Bavarica. Ganz an Gewold schließt sich auch Gloriosus . . . electoralis domus Bavaricae descensus a Carolo Magno . . . Ingolstadii 1720 und L. C. Tolners Historia Palatina 1700, Tafel B.

[3] Nachdem Ludewig, Gundling und besonders Joh. Heinr. v. Falckenstein (Vollständige Geschichten . . . des . . . Herzogtums und ehemaligen Königreichs Bayern [1763]) Luitpold von einem Sohne des Markgrafen Ernst, welcher ein Schwager Karlmanns gewesen war, hatten abstammen lassen, Justi (Wer waren die Stammeltern des bayrischen Markgrafen Luitpold?) einen natürlichen Sohn Ludwigs des Frommen, namens Arnulf, zu seinem Stammvater gemacht hatte, entbrannte mit dem Jahre 1776 lebhafter der Krieg um die wittelsbachische Stammfolge. K. A. Crollius (Erster Versuch einer erläuterten Geschlechtsgeschichte des ältesten Ahnherrn des bayrischen Hauses . . ., Zweybrücken 1776) sah in Luitpold einen Sohn Ernsts II. und Enkel Ernsts I., Markgrafen des Nordgaus, während A. J. Lipowsky (Genealogische Abhandlung von den Voreltern Ottos des Großen, in Abh. d. churf. bayr. Akad. d. Wiss. X [1776] 1 ff) den Luitpold von Ludwig dem jüngeren ableitet, dessen Tochter Hildegard den Markgrafen Engildico in Bayern geheiratet habe. Hatte dann 1783 Einzinger („Heraldisch genealogischer Beweis, wie und auf welche Art Herzog Luitpold von Bayern vom karolingischen Geblüt abstamme") Hilfe bei den italienischen Karolingern gesucht, so kamen Mederer (Plan der öffentlichen Vorlesungen über die historischen Hilf- und Vorbereitungswissenschaften überhaupts und über die vaterländische Geschichte insbesondere, samt genealogischen

Mit der Zählebigkeit solcher Anschauungen, ihrem, man möchte sagen, Forscher und Menschen zeitweilig geradezu hypnotisierenden Einfluß, mit dem, was von außen her zu dieser inneren Anlage an Beeinflussung hinzukam, mit der ungenügenden Erschließung der Quellen endlich und der nur langsam zu überwindenden Ungeschicklichkeit in ihrer Benutzung muß man rechnen, wenn man Gewolds Genealogie gerecht werden will. Der nämliche Hübner, welcher den Anfangspunkt einer wissenschaftlichen Genealogie so weit zurückverlegt, hat doch kein Bedenken getragen, Gewolds Werk ein zwar kleines, aber schönes zu heißen und vermißte bei ihm nur eine wohlgemachte genealogische Tabelle[1]. Er fand das Delirare in demselben also nicht so auffällig, daß er ihm ein besonderes Wort gewidmet hätte. Wir pflichten seinem Urteile zunächst bei, soweit es nur die äußere Ausstattung des Buches betrifft, denn diese ist eine schöne, und angemessen und richtig abgestuft ist im ganzen auch der Umfang der für ein genealogisches Werk passenden Lebensnachrichten. Im allgemeinen ist es auch übersichtlich, entbehrte aber allerdings ursprünglich einer auf der Höhe der damaligen Leistungen stehenden Stammtafel und machte es, in der ersten Auflage wenigstens, im einzelnen gelegentlich, wie z. B. bei den Kindern Stephans II., schwer, sich durch einen gewissen Wirrwarr hindurchzufinden. Auch das wirkte, hauptsächlich bei der ersten Auflage, wie schon erwähnt, störend, daß eine ganze Reihe gerade die Zahlenangaben treffender Druckfehler stehen geblieben war. Sehen wir weiter zu, so hat Gewold zweifellos sich nicht begnügt, seine Vorgänger zu kopieren. Er hat Quellenstudien nicht bloß an den Rand geschrieben, sondern auch wirklich gemacht. So benutzte er für die ältere Zeit den Paulus Diakonus, die Annales Fuldenses, das Testamentum Caroli Magni, die Annales Francorum, die Vita Ludovici Pii, Aldhelm, Nithard. Daneben zog er an darstellenden Geschichtswerken neben Welser auch Aventins deutsche Chronik und die italische Geschichte des Sigonius zu Rate. Als genealogische Gewährsmänner spielen, wie schon öfter erwähnt, die sog. Scriptores domestici, Kölner, Wagner, Fugger eine Hauptrolle, neben welchen ihm aber auch die Werke eines Reusner und Henninges nicht fremd blieben[2]. Gerade

---

Tabellen, Ingolstadt 1784), sowie P. Herm. Scholliner (Vollständige Reihe der Voreltern Ottos des Großen . . . Neue histor. Abh. d. churf. bayr. Akad. d. Wiss. III [1791] 1 ff) auf Ernst I. zurück. Die neueren Arbeiten eines Holzinger (Verbesserte Stammreihe der Voraltern Ottos des Großen . . ., in Histor. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. V [1823] 143 ff), Huschberg usw. ließen die Karolinger fallen und suchten an Skyren und Huosier anzuknüpfen.

[1] Bibliotheca genealogica 430.

[2] Clm 2233 enthält Teile von Reusners Basilicon Operis genealogici mit Randbemerkungen und Verbesserungen von Gewolds Hand. — Ladislaus Suntheimers damals nur handschriftlich verbreitete Familia ducum Bavariae ex comitibus de Schewrn

von diesen weicht er wiederholt geflissentlich ab, auf Grund irgend einer direkteren Quelle. Wenn man nun aber bei einer in Einzelheiten eingehenden Vergleichung sich fast versucht fühlen könnte, das Große und Ganze der Zahlenangabe bei Henninges korrekter zu finden als bei Gewold, so beweist dies eben die Ungeschicklichkeit in der Quellenbenutzung, die, wie oft in jener Zeit, sich damit begnügt, das von irgend einem alten Autor oder dergleichen Gebotene einfach als richtig anzunehmen und an die Stelle eines andern zu setzen. Wieder anderes aber ist nicht auf das Konto des Geschichtschreibers und der Geschichtschreibung des 17. Jahrhunderts, sondern auf Rechnung der allgemeinen Mangelhaftigkeit des erschlossenen Materials zu schreiben. So wird es niemand Gewold verübeln können, daß die Reihe der Scheiern fehlerhaft ist. Wenn er den Heinrich Hezilo zum Sohne Bertholds II. macht, so ist das ein lange dauernder und viel verbreiteter Irrtum einer mit zu dürftigem Material hantierenden Forschung[1]. Der Werner von Scheiern, welchen er, dem Scheierner Geschichtschreiber Conrad folgend, dem Babo Aventins und Hundts vorzieht, ist auch in unserem Jahrhundert noch nicht zur Ruhe[2] gekommen. Und so gäbe es der Beispiele noch mehr aufzuführen, auch solche, welche beweisen, zu welch übereilten Behauptungen herrendienstfertiger Übereifer kommt[3]. Wozu aber noch andere vorbringen, wenn mit Gewolds Verhalten der karolingischen Deszendenz gegenüber das am meisten Drastische schon geboten ist? Kann man ihm ja doch hier den Vorwurf nicht ersparen, nicht der wissenschaftlichen Wahrheit gedient zu haben, sondern willkürlicher Mache, welche „kühn", wie Lipowsky sein Verfahren nennt[4], das erfand, was sich nicht finden ließ. Dadurch aber hat Gewold sich selbst den Weg versperrt, auch von wissenschaftlicher Warte aus ein Nebenbuhler der habsburgischen Genealogie eines Guillimannus zu werden und den besten bayrischen Geschichtschreibern jener Zeit, einem Welser, einem Rader und Brunner, mit einer Genealogie gleichwertig an die Seite zu treten.

(vgl. Oefele, Rer. Boic. Scriptores II 562 ff) war Gewold offenbar nicht bekannt. Auch von einer Benutzung der damals doch ziemlich verbreiteten genealogischen Werke des Scipione Ammirato finde ich in der dafür in Betracht kommenden 2. Auflage keine Spur.

[1] Soviel ich sehe, stellte erst Falckenstein seine Abstammung richtig.

[2] Bei Reusner Wernerus alias Herrmann geheißen, vertritt er wie bei Gewold so auch bei Schwarz und Hübner die Stelle des Babo, wird bei Mederer zu einer Person mit Bertold II. oder Babo I. verschmolzen und ist bei Scholliner ein Sohn Herzog Arnulfs I. Vgl. über diesen Werner auch Hirsch, Heinrich II. I 422 ff, und Graf Hundt, Kloster Scheyern, Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. IX, 2. Abt. (1866), 249.

[3] Zu der z. B., daß alle Scheiern vor dem Vater des ersten wittelsbachischen Herzogs in Bayern Pfalzgrafen gewesen seien.

[4] Genealogische Abhandlung, ebd. 55.

III. Der literarische Kampf um die Kur und Herzog Maximilians Stellung dazu.

Wenn wir uns zu Gewolds Schriften über die bayrische Kur und die Kur überhaupt wenden, so verlassen wir den stilleren, wenn auch von dem Hauch der Zeitanschauungen nicht unberührt gelassenen Winkel der Genealogie, um auf den laut bewegten Markt wissenschaftlicher und politischer Streitfragen von ernstester Bedeutung hinauszutreten. Allerdings ist es anscheinend nur ein Gelehrtengezänk, nur ein Austrag privater Meinungen gewesen, um was es sich bei der literarischen Fehde Gewolds, des bayrischen Geheimsekretärs, mit dem kurpfälzischen Rate Marquard Freher handelte. Die folgende Untersuchung aber wird lehren, daß dieser publizistische Kampf um die pfälzische Kur ein offiziöses Vorspiel der Presse vor dem offiziellen Kampf der Waffen war.

Als Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz am 19. September 1610 die Augen geschlossen hatte, einen unmündigen Sohn zurücklassend, brach unter den Agnaten seiner Linie ein unblutiger, aber heftiger Streit[1] aus über die Frage, wer die Vormundschaft und Landesverwaltung zu führen berechtigt sei. Der calvinistische Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken, der jüngere der Agnaten, übernahm sie kraft einer testamentarischen Bestimmung, welche der verstorbene Kurfürst 1602 zu seinen Gunsten gemacht hatte, und kraft einer persönlichen Übertragung, die noch kurz vor Friedrichs IV. Tode erfolgt war, um den jungen Friedrich und das Land nicht dem lutherischen Vetter aus der Neuburger Linie überantworten zu müssen. Dieser aber, Herzog Philipp Ludwig, machte seine durch die Goldene Bulle, durch eine Verordnung Kaiser Sigismunds, durch Herkommen und Hausgesetz verbrieften Rechte geltend. Den zahlreichen Aktenstücken, Beschwerden und Protesten an Kaiser und Stände, die nun gewechselt wurden, schloß sich eine Flut von Streitschriften an zu Gunsten des Neuburgers wie auch

[1] S. darüber Häußer, Geschichte der Pfalz II 247 ff. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges II 167 359.

für die zur Tatsache gewordene Vormundschaft Johanns II. Dieser Kampf der Aktenstücke und Broschüren kam aber nicht so bald zur Ruhe. Der Tod Kaiser Rudolfs II. im Jahre 1612 und die durch ihn auflebende Frage des Reichsvikariates fachte ihn aufs neue an. Beide, Johann von Zweibrücken und Philipp Ludwig, benahmen sich als Vikare, wurden von einzelnen anerkannt oder abgelehnt, fanden beim Reichskammergericht Schwierigkeiten und kämpften nach wie vor gegeneinander in Beschwerden, Protesten und Broschüren. Irrung und Wirrung in kurpfälzischen Angelegenheiten war die Frage des Tages.

Und nun kam, anscheinend wie ein zufälliges Ergebnis auf dem fruchtbaren Boden der Streitliteratur, ein drittes hinzu: die Fragestellung nach der Berechtigung der pfälzischen Kur überhaupt. Marquard Freher gab die Gelegenheit dazu. Als Vorkämpfer für die von Friedrich IV. getroffene Vormundschafts- und Administrationsordnung ließ er 1611 in der zweiten Auflage seines Commentarius ad Auream Caroli IV. imp. Bullam de legitima tutela curaque electorali Palatina[1] wiederholt, doch ohne Beweise zu bringen, das Wort fallen: Rechte und Würde eines Kurfürsten seien mit der Pfalzgrafenwürde stets auf das engste verknüpft gewesen[2]. Diese nämliche Anschauung hatte er bereits 1599 in seinen Origines Palatinae vorgetragen, wo er, auf der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Otto III., wenn auch mit einigen Bedenken, fußend, erklärt hatte: die Kur sei damals infolge der Bedeutung der rheinischen Pfalzgrafenwürde und des umfangreichen Besitzes ihrer Inhaber als Gegengewicht gegen die geistlichen Kurwürden am Rhein an die Pfalzgrafen gegeben worden. Erst durch die Heirat der pfälzischen Agnes mit dem bayrischen Otto dem Erlauchten seien die Herzoge von Bayern mit dieser Kur, welche aber stets eine pfälzische blieb, in Verbindung gekommen. Dafür Beweise, älter als die Goldene Bulle, beizubringen, unterließ er, weil er sie offenbar für unnötig hielt[3].

Dagegen erhob sich nun aber Christoph Gewold in seiner im Februar 1612 fertiggestellten Antithesis ad Marquardum Freherum[4], indem

[1] Wiederabgedruckt in der Repraesentatio reipubl. germanicae sive Tractatus varii de Sacri Romano-Germanici Imperii regimine ... Quibus imprimis ... inter serenissimas electorales domus Bavaricam atque Palatinam, iam olim subnatae, nunc vero ex parte recrudescentes controversiae de electoratu Palatino eiusque adnexis iuribus pertractantur . . . Noribergae MDCLVII, 383 ff. Vgl. zu dem Streit nun auch Riezler, Geschichte Bayerns V 137.

[2] S. die zitierten Stellen gleich im Eingang der Antithesis Gewolds.

[3] Vgl. Originum Palatinarum pars 1. M. Frehero ... auctore c. 12 15.

[4] Die Widmung an Freher ist vom VIII. Kal. Mart. datiert. Die Antithesis wiederabgedruckt in der Repraesentatio 425 ff.

er Freher die Gegenbehauptung machte: **Electorale ius ... ducatui Bavariae cohaerere atque connexum esse** und diese These zur Verlegenheit seines Gegners auch begründete. Indem er sich nämlich, im Anschluß an Simon Schard[1], auf die innige Verbindung von Kurwürde und Erzamt seit Otto III. berief, suchte er nicht bloß nachzuweisen, daß das Erztruchseßamt von Otto III. bis auf Karl IV.[2] bei den Herzogen von Bayern gewesen sei, sondern er brachte auch als schwerstes Geschütz seiner Position die seitdem so berühmt gewordene Urkunde Rudolfs I. von 1275, in welcher zu lesen war, daß die Kur ratione ducatus seit alter Zeit zu Bayern gehöre[3]. Was hier positiv, wenn auch in einem von Gewold nicht hervorgehobenen Widerspruch zu der angerufenen These Schards, behauptet war, suchte er negativ noch dadurch zu verstärken, daß er andere Urkunden aus der Zeit vor Karl IV. beibrachte, worin von einem pfälzischen Kurrecht nicht die Rede war[4]. Auch den Vertrag von Pavia führte[5] er selbstverständlich ins Treffen, um mit einem Hinweis auf Karls IV. selbstsüchtige Politik Bayern gegenüber und die immer wieder geltend gemachten Ansprüche seiner Herzoge abzuschließen.

Die unmittelbar auf die Antithesis gegebene Antwort Frehers, die **Epistola responsoria**[6], zerfällt in einen allgemeinen und in einen besondern, als Noten zu Gewolds Schrift gedachten Teil. Die Behauptung des bayrischen Archivars wird zunächst von dem durch sie offenbar unangenehm überraschten pfälzischen Publizisten als nova et paradoxa gebrandmarkt und unter Berufung auf die traditionelle Meinung von der pfälzischen Kur eine eingehende Erwiderung eigentlich abgelehnt[7]. Trotzdem wird sie dann versucht, und zwar auch hier zunächst in einer mehr positiven Weise durch Herbeibringung von Zeugnissen für die pfälzische Kur vom Sachsenspiegel an bis auf Andreas von Regensburg und Onophrio Pan-

---

[1] Näheres über Schards Schrift zur Kurfrage s. unten 45.

[2] Ausdrücklich konstatiert er dies nur für die Zeit von Kaiser Heinrichs II. Vater bis Heinrich den Löwen. Für die folgende Zeit nimmt er es offenbar stillschweigend an.

[3] S. die Literatur über die Kurfrage seit 1855, namentlich aber die erschöpfende Behandlung der Urkunde bei H. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur (Sitzungsberichte der k. k. Akad. d. Wiss. in Wien 1856, 3 ff.). Vgl. auch Anton Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V., 1273—1519, 1. Tl, Würzburg 1891, 27. Redlich, Rudolf von Habsburg 165 240.

[4] So den Teilungsvertrag von 1262 (bei Gewold Nr C, Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayrischen Geschichte V 181), die Einigung zwischen Rudolf und Ludwig von 1313 (bei Gewold Nr D und E, Quellen und Erörterungen VI 217 ff).

[5] Nur auszugsweise abgedruckt bei Gewold unter F.

[6] Vgl. Repraesentatio 449 ff.

[7] Freher begründet die Ablehnung mit dem Mangel an Zeit.

vinio[1], sowie durch die neuerliche Hervorhebung der Bedeutung der Pfalzgrafschaft, die sich auch in der Führung des Titels durch das Gesamthaus wie in der Stellung des pfälzischen Löwen innerhalb des Gesamtwappens ausdrücke. In dem besondern und mehr negativ gehaltenen Teile setzte sich Freher unschwer mit dem behaupteten bayrischen Dapiferat auseinander, indem er ganz richtig darauf hinwies, wie das des Reichs von dem des Hofs zu trennen sei[2], war aber weniger glücklich bei dem Versuch, Gewolds Hauptangriffswaffe, die Urkunde von 1275, durch eine gekünstelte Deutung unwirksam zu machen[3]. Gewolds Vorwurf eines Rechtsbruchs durch Karl IV. beantwortete er mit der Behauptung von einem Rechtsbruch, welchen Ludwig der Bayer mit dem Vertrag von Pavia begangen habe, ließ aber schließlich ein Urkundenstück von der gleichen Bedeutung wie das von 1275 vermissen. Dafür klang die Schrift in den scharfen Vorwurf der perfidia und protasia gegen Gewold aus[4].

Dieser stimmte seine bereits Mitte Mai des nämlichen Jahres 1612 fertiggestellte Antwort[5], die Replicatio, nicht auf diesen Ton. Um nicht als Neuerer zu erscheinen, hebt er mit Berufung auf Thomas von Aquin (De regimine principum l. 3, c. 19) den alten Ursprung des Kurkollegs hervor und erklärt, nicht Unfriede, sondern die Wahrheit sei, was er erstrebe. Frehers Quellen stammten insgesamt, was übrigens nicht ganz richtig ist, aus der Zeit Karls IV. oder seien noch jünger[6]. Man müsse aber von ihm entschieden verlangen, er solle auf die Zeit vor diesem Kaiser eingehen

[1] Außer auf die Genannten beruft er sich auf Albert von Stade, Martinus Polonus und Lupold von Bebenburg.

[2] Vgl. Repraesentatio 456 und den Hinweis auf seine Noten zu Peter von Andlau und auf die Origines Palatinae.

[3] Vgl. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 24 f, wo auch ausgeführt ist, wie Freher zu dieser Deutung kommen konnte, und wo sich eine Kritik derselben findet. Lorenz, Die siebte Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl (Sitzungsberichte, Wien 1855, 211 ff), versucht übrigens eine ähnliche Interpretierung der Urkunde wie Freher.

[4] Auf eine persönliche Verbitterung darf man aber daraus nicht schließen. Dies beweist ein im bayrischen Geheimen Hausarchiv (Manuskriptensammlung Nr 94) liegender Brief Gewolds an Freher vom 27. November 1612, in dem er sich in liebenswürdiger Höflichkeit für die durch Welser vermittelte Übergabe der Origines Palatinae und des Peter von Andlau bedankt.

[5] Ad Epistolam responsoriam Marquardi Freheri . . . Replicatio, Monachii MDCXII. Die Widmung an Freher ist vom 15. Mai datiert. S. den Wiederabdruck in der Repraesentatio 467 ff.

[6] Was den Andreas von Regensburg betreffe — es handelt sich um eine Stelle desselben über den Pfalzgrafentitel und das pfalzgräfliche Wappen in der Chronica de principibus terrae Bavarorum —, so wolle er seine Meinung aufschieben, bis er die erwartete Handschrift desselben mit der Ausgabe Frehers verglichen habe. Vgl. auch S. 37 und A. 5 daselbst.

und einmal einen pfalzgräflichen Kurfürsten nennen, welcher nicht Herzog von Bayern war.

Freher blieb die Antwort schuldig. Zwei Jahre wartete Gewold vergeblich darauf. Sie war zwar im Frankfurter Meßkatalog angekündigt und in einem Briefe Frehers an Marx Welser in Aussicht gestellt, ja im zweiten Teil der Origines Palatinae als bereits veröffentlicht erklärt worden, aber erschienen war sie nicht. Darum richtete Gewold im Beginne des Jahres 1614 an Freher die Epistola monitoria[1], in welcher er seine Verwunderung aussprach, den erwarteten Pfalzgrafen und Kurfürsten noch immer nicht genannt zu sehen, Thesis und Antithesis neuerdings gegenüberstellte und nach Behandlung einiger Einzelheiten weitere Beweise für die Kurwürde der bayrischen Herzoge versprach.

Jetzt, im April 1614, quittierte Freher den Empfang des durch Johann Pistorius in Speier ihm übermittelten Briefes[2]. Die eigentliche Antwort habe er bereits im Druck, diesen jedoch einstweilen gehindert, um noch auf einiges Neue zu erwidern. Unterdessen entgegne er hier, um vielleicht dadurch den ihm verhaßten und ganz müßigen Streit (odiosum et otiosum certamen) zu endigen. Drei neue Dinge bringt die Schrift. Den Pfalzgrafen, welchen er braucht, findet er in Heinrich von Braunschweig und in seiner von Arnold von Lübeck und Späteren berichteten Beteiligung an der Doppelwahl des Jahres 1198. Die Urkunde von 1275 aber wird als apokryph bezeichnet[3] und durch den Hinweis, daß sie sich zuerst bei dem Jesuiten Jakob Gretser genannt finde[4], schließlich zwischen den Zeilen angedeutet, daß die „Loyoliten" ihr nicht ferne stünden. Im übrigen bleibt Freher bei seiner früheren Erklärung derselben stehen.

Das war Frehers letztes Wort in der Sache. Er beschäftigte sich zwar noch im Mai des Jahres 1614 mit einer durch Gewold anläßlich dieser Polemik angeregten Neuausgabe des Andreas von Regensburg nach einer besseren, im Besitze Gewolds befindlichen Handschrift[5], hatte aber bereits am 30. April, wie Welser an Gewold berichtet, sich dahin ausgesprochen, daß

[1] Ad Marquardum Freherum Epistola monitoria . . ., Mon. MDCXIV, in der Repraesentatio 479 ff. Die oben mitgeteilten Tatsachen im Eingang der Schrift.

[2] Marquardi Freheri ad Christophori Gewoldi I. C. Epistolam monitoriam Desuscepta sive Recepisse, Heidelb. MDCXIV, in der Repraesentatio 487 ff. Datum vom 15. April 1614.

[3] Ex apocrypho quodam Rudolphi regis diplomate. Repraesentatio 493.

[4] Gretser hatte im Commentariolus de imperatorum, regum ac principum in sedem apostolicam munificentia (Opera Ratisbonae 1734—41 VI 640) auf die Urkunde hingewiesen.

[5] Nach einem Brief Welsers an Gewold vom 28. Mai 1614 (in Clm 1613 fol. 132). Welser redet der Sache das Wort, „denn es einmahl dem Beirlandt zur ehren raicht". Frehers inzwischen bereits eingetretener Tod vereitelte den Plan.

er in der Kursache nicht mehr antworten werde, sondern die Fortführung des Streites dem Dionysius Gothofredus übertragen habe[1]. Freher selbst starb bereits am 13. Mai 1614. Gewold aber antwortete noch nach dessen Tode in der im Juli 1614 erschienenen kurzen Apodosis, in welcher er den aufgeführten Pfalzgrafen Heinrich als Kurfürsten nicht gelten lassen wollte, sondern ihm, gestützt auf die von ihm für echt gehaltenen apokryphen Gewährsmänner Amandus und Welbertus, nur ein Vorschlagsrecht zuerkannte[2].

Gewolds Gesinnungsgenossen, wie der Wiener Bibliothekar Sebastian Tengnagel, der Bamberger Weihbischof Friedrich Forner[3] und andere, beglückwünschten ihn als Sieger über den verstorbenen Gegner. Tatsächlich konnte er sich nach dem damaligen Stand des Streites als solcher fühlen[4]. Es ist zwar richtig, wenn L. C. Tolner[5] seine Beweisführung satis audacter nennt, oder ein anderer sie als „advokatenmäßig" bezeichnet[6], sofern man

[1] Clm 1613 fol. 147. „Sonst bericht mann mich, Freherus werde dem Herrn nicht mehr antworten, hab die sach dem Dionysio Gottifredo übergeben. Er möchte aber hinwieder eine aequivocatio verfieren, denn Gottifredus hatt die administrationem electoralem, so jetzo gegenwertig disputiert wirdt, unter handen, und glaub schwerlich, daß (unleserlich; Sinn: „er sich") in des herrn und Frehers stritt einlassen werden." Soviel ich sehe, hat Gothofredus auch nicht geantwortet. Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie IX 448.

[2] Chr. Gewoldi . . . ad clarissimi viri Marquardi Freheri . . . Desusceptam seu Recepisse Apodosis. Monachii. Ex formis Bergianis MDCXIV. Sie ist in der Repraesentatio nicht wieder abgedruckt worden. Ihr Abschlußdatum ist der 12. Juli 1614. Über Amandus und Welbertus s. unten 43 A. 1.

[3] Tengnagel schreibt: Antagonista vester nunc eo obiit, unde negant redire quemquam; iacebit forte vel elanguescet invicta illa virtus tua, quam studium partium et velitaris adversarii tui prolusio mirifice inflammabat nec facile succedaneus alter in hanc arenam tecum hoc mirmillone profligato descensurus est, cum quivis aequus rerum arbiter ponderatis rationum et argumentorum Achilleorum momentis merito secundum te vindicias det ac dabit (!). Clm 1613 fol. 241, o. D. Über den Briefschreiber gedenke ich mich anderswo näher zu verbreiten. — Forner spricht sich dahin aus: Triumphasse porro Mag^{cam} D^{nem} V^{ram} de antagonista suo Frehero et vita et scriptis palmamque ei extorsisse et gaudeo et gratulor ac Deum oro, ut vitam viresque largiatur ad statuenda deinceps eiusmodi plura trophaea ab eiusmodi agonothetis. (Am 14. September 1614.) Vgl. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV 194.

[4] Wenn Riezler, Geschichte Bayerns V 137, Gewolds Behauptung übertrieben und unhaltbar nennt, so geschieht dies von einem Standpunkt aus, der damals noch nicht erreicht war und hier nicht weiter berücksichtigt werden kann, weil eine prinzipielle Erörterung der Kurfrage nicht im Rahmen dieses Buches liegt.

[5] In seiner Historia Palatina, Francofurti MDCC, 118.

[6] Bei der Besprechung der Schrift: „Dafs die Pfalzgrafen bey Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kuhrfürsten . . . gewesen. Frankf. u. Leipz. 1786", in Häberlins Ausführliche Nachrichten von den bey der all-

dies Urteil auf Einzelheiten, wie z. B. die Beseitigung des oben genannten Pfalzgrafen Heinrich, beschränkt. Aber die durch die Urkunde von 1275 geschaffene Position hatte Freher nicht beseitigt, und eben weil er dies fühlte, hatte er sich auf die mehrfach angedeuteten Umgehungsversuche verlegt, ohne zum Ziele zu kommen, den Streit totzuschweigen versucht und müde zuletzt ihn von sich gewiesen.

Man könnte damit die Darstellung desselben schließen, wenn diese literarische Fehde wirklich nur ein zufälliges Produkt der Publizistik jener Tage gewesen wäre. Das war sie aber nicht. Sie erhebt sich vielmehr in zweifacher Weise über den Wert eines rein zufälligen Ergebnisses. Einmal steht sie im engsten Zusammenhang mit einer jener politischen Bestrebungen, aus denen der Dreißigjährige Krieg erwuchs; sie ist daher mit ihm wieder aufgelebt und ist erst mit ihm zu Ende gegangen. Ferner aber gewann diese Publizistik Gewolds ein idealeres Ziel. Denn da er schließlich, hauptsächlich auf Betreiben seines Freundes Jakob Gretser, seine Resultate in den weiten Gesichtskreis einer wissenschaftlichen Frage ersten Ranges, der von der Entstehung des Kurfürstenkollegiums, versetzte und in diesem Rahmen noch einmal behandelte, errang er für das, was ursprünglich politische Publizistik gewesen, auch eine kulturgeschichtlich-literarische Bedeutung, welche einmal eine gründlichere Würdigung verdient und diese zunächst erfahren soll.

Jakob Gretser hat, wie eben behauptet, das Verdienst, Gewold auf diese höhere Bahn gewiesen zu haben. Er war mit der Frage vertraut. Als Bellarmins Verteidiger war er der Entstehung des Kurfürstenkollegs bereits nachgegangen[1] und hatte, wie Freher richtig sah, speziell als erster auf die Urkunde von 1275 aufmerksam gemacht. Ursprünglich lag die Sache so, daß Gewold eine Beteiligung Gretsers im Streite gegen Freher wünschte. Aber jener wies, weil er in politischen Dingen unerfahren sei, ein tieferes Eingehen in diese Angelegenheit zurück[2]. Tatsächlich hatte für ihn und

---

gemeinen Reichsversammlung . . . erscheinenden Schriften II, Erlangen 1787, 707 ff wird S. 741 auch Gewolds gedacht: er habe Frehers Behauptung, an den Reichskonferenzen in Köln habe auch Heinrich, Ottos IV. Bruder, teilgenommen, „wie ein Advokat, der keine wahre Sache verteidiget", beantwortet.

[1] S. unten 44.

[2] Am 11. März 1611 sendet er die Schrift De electoratu zurück, quod fateor supra meum captum esse. Quid enim ego, homo in umbra et pulvere scholastico educatus, iudicarem de his, quae hominem in foro versatum postulant? Si quae tamen unquam occasio fuit recuperandi decus pristinum, iam certe advenisse videtur, maxime si Pater Ausonius faveat. Gleichzeitig aber macht er, der Vielbelesene, Gewold auf die Note Frehers zu dem Bericht über den Vertrag von Pavia bei Andreas von Regensburg (Chron. de duc. Bav. 222) aufmerksam. Clm 1613 fol. 212.

sein ganzes Streben die weltlich-politische Seite der Kurfrage ein geringeres Interesse, während ihm ihre kirchlich-politische Bedeutung, die Verteidigung der überlieferten und hergebrachten Meinung von der ausschlaggebenden Rolle des Papstes dabei, besonders wichtig erschien. So geschah es, daß beide die Rollen des Anfeuernden tauschten. Nun war es Gretser, der seit dem Jahre 1612 unablässig darauf drang, Gewold solle in der Kursache einen uberior, einen plenus et absolutus commentarius schreiben[1], und diesem, dem 1616 in Ingolstadt erschienenen De sacri rom. imperii septemviratu Commentarius, nun auch seine tatkräftige Beihilfe nicht versagt hat[2].

Dieses Buch ist mit seinen 194 Quartseiten die damals weitaus umfassendste Behandlung der berühmten Streitfrage vom Septemvirat und seiner Entstehung. In Erinnerung an Sätze Bellarmins in dem Buche De translatione imperii hebt die Einleitung die gottgewollte Unterstellung der weltlichen Gewalt unter den Papst hervor, konstatiert die durch ihn erfolgte Translation derselben und läßt die Abhängigkeit sich auch auf das Septemvirat erstrecken (c. 1 und 2). Dieses aber,

[1] Am 20. März 1612 bemerkt er über die ihm zur Prüfung vorgelegte Handschrift der Antithesis: Non sciebam disputationem de iure electoratus tam cito typis descriptum iri, alioqui exemplar manuscripti mox remisissem; und dann im Anschluß daran: Valde gaudeo, quod Excell. V. hanc suam lucubrationem publici iuris facere voluerit. Et quia semel iacta est alea, oportet, ut confestim uberior ille alter eiusdem argumenti Commentarius subsequatur, ut habeant Calvinistae, quo urantur et crucientur (Clm 1613 fol. 222). Unter dem 16. Juni des nämlichen Jahres (Clm 1613 fol. 300) bedankt er sich durch P. Ferdinand Crendel für das zweite Manuskript gegen Freher et cupit, ut E. V. pleno commentario plenam manum et supremam addat et imponat. Am 14. November 1612 wünscht er zu wissen, wann derselbe erscheine (Clm 1613 fol. 286) und spricht später noch (am 2. Oktober 1614) seine Zufriedenheit aus, daß Gewold Commentarium de electoribus foras extrudere praeparat (Clm 1613 fol. 243).

[2] Dieselbe wird mehrfach auch durch den Briefwechsel beurkundet. So schlägt er mit einem Hinweis auf seine eigenen Ausführungen zu Bellarmins Werk De translatione imperii in dem ersten der oben A. 1 angeführten Schreiben eine den Bericht des Matthäus von Paris über die Kurfürsten betreffende Verbesserung vor, vermittelt für Gewold die Benutzung des Archivs auf der Willibaldsburg in Eichstätt: Itaque E. V. iam apertum habet ad arcem Willibaldinam aditum (15. April 1613. Clm 1613 fol. 178), setzt den dortigen Vizekanzler für die Durchsicht der Urkunden nach Kurfürstenrekognitionen in Bewegung (Clm 1613 fol. 179 unter dem 21. März 1615), durchsucht den Gerhoh von Reichersperg nach Mitteilungen über die Kurfürsten (In Geroho seu Gerocho confirmare possum E. V., ne umbram quidem de electoribus exstare; am 12. Januar 1615, a. a. O. fol. 245) und teilt Gewold gelegentlich der Empfangsbescheinigung seiner neuen Schrift gegen Freher (am 17. Februar 1614; a. a. O. fol. 288) Zweifel an Urkunden mit, welche Paul Windeck in seiner handschriftlich damals Gretser vorliegenden Schrift zur Kurfrage für den hohenstaufischen Pfalzgrafen Konrad beigebracht hatte.

welches seit alter Zeit berufen sei, bis zur Ankunft des Antichrist die Stütze des Reiches zu bilden, werde neuerdings von vielen bekämpft subtilitate ingenii vel petulantia vel denique odio, wie es mit Anlehnung an eine Stelle bei Schard heißt[1]. Die einen seiner Gegner, fährt Gewold in einer keineswegs klaren und auch im folgenden nicht recht festgehaltenen Einteilung fort, möchten den eigentlichen Ursprung verwischen, die andern stellen andere Urheber auf; die dritten andere Wahlarten, die letzten endlich andere Wähler, indem sie solchen, welche es ehedem waren, ihr Recht abstreiten oder einer jüngeren Entstehungszeit zuweisen (c. 2). Damit hat sich Gewold die Türe für die Einführung der bayrischen Kuransprüche schon jetzt offen gehalten, geht aber zunächst auf die Gründe dieser verschiedenen Gegner ein und zählt deren, die gesamte gegnerische Literatur in einer bisher nicht geleisteten Weise zusammenfassend, nicht weniger als 28 auf (c. 3). In dieser gehäuften Fülle von Material läßt sich die Mithilfe des ungemein belesenen Jakob Gretser schwerlich verkennen, während die nun folgende Schilderung des Wahlverfahrens von Augustus bis Otto III. sich an die Ausführungen des Onophrio Panvinio darüber in seinem Buche De comitiis imperatoriis anlehnt. Gewold verläßt ihn jedoch bei Otto III., um sich für die Einsetzung des Septemvirats unter ihm durch Gregor V. zu entscheiden. Diese Tatsache, fährt Gewold fort, sei zwar in dieser Zeit der Neuerungen mehrfach angefochten worden[2], aber auch jetzt noch sprächen sich nicht weniger als 20 Autoren für sie aus. Auf sie aber, wie auch auf die mehr als 100, die zwischen den Jahren 1600 und 1500 diese Ansicht vertraten, will Gewold nicht eingehen. Dagegen bringt er nun von Trithemius an bis hinauf auf Thietmar von Merseburg und dessen Ausschreiber Adalbold nicht weniger als 78 Zeugnisse für das behauptete Alter des Kurkollegs (c. 6). Freilich sind diese Zeugnisse nur äußerlich nach dem Alter geordnet und nicht nach ihrem inneren Werte abgestuft. Manche sind ganz und gar unklar und für die Sache belanglos, wie etwa die 77 Urkundenrekognitionen, welche Gewold für die geistlichen Kurfürsten beizubringen sich bemüht (S. 81—100), ohne damit mehr als die zeitweilige Tätigkeit der Betreffenden als Erzkapellane beweisen zu können. Einige seiner Gewährsmänner, wie Amandus und Welbertus oder die Annalen

[1] Die Stelle Commentarius p. 4: Qui eam vel subtilitate ingenii vel petulantia, vel denique odio tantum Vatiniano in auctores tanti, patriae nostrae, Germaniae inquam, collati beneficii abrepti, in dubium vocare, ist der Widmung Schards entnommen; nur steht dort nichts von odio, sondern wird direkt auf Panvinio übergegangen.

[2] Neque vero unquam quisquam de ordinatione ista dubitavit, donec hoc nostro seculo ad novandum omnia et in dubium revocandum plus nimis prompto nonnulli prodierunt: qui etc. (c. 5, S. 29).

der Mainzer Metropolitankirche[1], sind durchaus nicht einwandfrei, und diejenigen schließlich, welche es sind, ohne jünger zu sein als die vielbesprochene Dekretale Innozenz' III., sagen wiederum gar nichts Bestimmtes über das Kurkollegium aus. Kurz, diese ganze Zeugenvernehmung ist eine ziemlich kritiklose Zusammenstellung, die allerdings dartut, daß bis in das ausgehende 13. Jahrhundert hinauf eine ununterbrochene Tradition von der Einsetzung der Kurfürsten unter Otto III. bestanden hat, aber mehr nicht zu beweisen vermag. Auch im folgenden (c. 7), wo die schon oben erwähnten 28 Gründe der Gegner widerlegt werden, wäre weniger besser gewesen. Denn wenn auch einzelne dieser Widerlegungen, wie die, übrigens zum Teil auf Schard beruhende, des Wahlberichts bei Wipo (S. 110ff)[2], sich in einigen Punkten wohl hören lassen, so sind doch andere nur sehr wenig geeignet, die angegriffene Position zu verteidigen. Darüber kann auch der eine oder andere heftige Ausfall gegen die Gegner nicht hinwegtäuschen (z. B. S. 124 unter Nr XIX). So überzeugt Gewold z. B. durchaus nicht mit dem, was er zur Erklärung des Mangels eines Einsetzungsdekrets (S. 100f)[3] oder des Schweigens der Schriftsteller von der Einsetzung der Kur (S. 102f) herbeibringt; so mißversteht er die Designation vor Otto III. (S. 104) und wird grob dazu[4] (S. 121ff); so glaubt er, alle andern Berichte über

[1] S. 80: Annales metropolitanarum ecclesiarum primi, e quibus constat, quos quaelibet ecclesiastica metropolis, aut nobilissima principum familia in suis annalibus vel stemmatibus denotatos habeat electores, mit Berufung auf Nicol. Serarii Mogunt. rer. l. 1, c. 17. Ihretwegen offenbar hatte sich Gewold 1610 nach Mainz um Aufklärung gewendet (Clm 1613 fol. 224) und von dort durch P. Johannes Horion S. J. am 11. Mai 1611 (Clm 1613 fol. 247) den Bescheid des Christoph Brower erhalten, daß er sich verwundere, wie Serarius so jungen Handschriften so großes Gewicht habe beilegen können.

[2] Aus Wipos eigenem Geständnis, so führt Gewold aus, sei es klar, daß er nicht bei allem Augenzeuge war. Dann aber stehe doch auch bei ihm nichts gegen die Kurfürsten. Er nenne vielmehr gerade solche, welche Kurfürsten gewesen sein müssen. Das Volk habe offenbar nur das Recht eines Wunsches oder des nachherigen Beifalls gehabt. Die Anwesenheit von mehr als sieben Personen bei der Wahl sei auf die Neugierde zurückzuführen usw. Das letztere ist selbstverständlich ganz unrichtig.

[3] Quin etiam extitisse decretum illud, quod ut exhibeatur tantopere urgent adversarii, plurimorum probatae fidei auctorum assertione certum est: dicere autem nunquam in rerum natura fuisse, quia hodie non exstet, omnino est ineptum, argumentiert Gewold 101.

[4] Gewold wundert sich über novorum istorum hominum pertinax odium, quo saluberrimam hanc septemviralis ordinis institutionem et continuationem a tot aevis insectantur . . . Melior longe saniorque mens Germanos vere Germanos insedit (S. 106). — Wenn Gewold an einer andern Stelle (S. 121 ff) geltend macht, Thietmar gebrauche eligere und electio im Sinne von „durch Erbschaft folgen", so mag dies zu

Lothars und Friedrich Barbarossas Wahl mit einem Welbertus und Amandus allein geschlagen zu haben [1]. Der blinde Eifer der Tendenz reißt ihn hier fort wie auch in dem folgenden zusammenfassenden Kapitel [2], welches, im Tone der Polemik der Zeit gehalten, den Kenner zuweilen an Gretser erinnert, wiewohl dieser sonst oft Genannte hier nicht zitiert ist. Es schließt den allgemeinen Teil der Schrift ab (c. 8). Von diesem weg wendet sich nun Gewold zu einer Verteidigung des Alters der böhmischen Kur gegen Eisner u. a. (c. 9), um nach diesem Intermezzo zur bayrischen Kur überzugehen, ohne daß deren Verteidigung hier wesentlich anderes wäre als lediglich eine Zusammenfassung des darüber schon früher Gesagten (c. 10). Nur ist auf das Bamberger Dapiferat, das in seiner angeblichen Eigenschaft als Begleiter des Reichsdapiferats bis auf Friedrich I. bei Bayern gewesen und 1269 neuerdings an den Herzog von Bayern gekommen sei, ein noch stärkeres Gewicht gelegt [3]. Endlich bilden einige mehr fragmentarische Mitteilungen über das Reichsvikariat und die übrigen Kurwürden den Schluß der ersten Ausgabe des Commentarius (c. 11).

Im Jahre 1621, kurz vor dem Tode Gewolds, erschien derselbe noch einmal, ausgestattet mit empfehlenden Schreiben Bellarmins und des Reichsvizekanzlers Hans Ludwig von Ulm, einem Quellenverzeichnis und einem Index. Im Texte selbst finden sich die diplomata cum subscriptionibus vermehrt und verbessert, Amandus und Welbertus werden ausführlicher zitiert, über die Brandenburger und sächsische Kurwürde wird eingehender und zwar, wie der Vergleich zeigt, nach Paul Windecks Com-

---

weitgehend erscheinen. Aber man darf doch darauf hinweisen, daß erst neuerdings noch Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893) 5 7 70 auf den ganz unbestimmten und wechselnden Sinn von eligere hinwies und seine Bedeutung zur Zeit Karls des Großen mit in haereditate succedere gleichsetzte.

[1] Gewold ist jedoch keineswegs schuld, wie behauptet wurde, an der Auffindung dieser bedenklichen Zeugen, sondern hatte sie — dies zeigt sein Briefwechsel — von dem Freiburger Professor Paul Windeck, der mit ihm gleichzeitig eine Schrift zur Kurfrage erscheinen ließ. Ich werde auf die Sache, für welche auch die oben S. 18 Anm. 1, erwähnte Korrespondenz Haydenpuechers Material enthält, an anderer Stelle zurückkommen.

[2] Die Gegner der päpstlichen Herkunft des Septemvirats nennt er mit einem horazischen Wort parentibus nequiores, mox daturi progeniem vitiosiorem (S. 136) und spricht weiterhin von nostrorum temporum novatores, welche impiissimis et impudentissimis suis calumniis, veterem nobis paganismum veluti ex orco revocant etc. (S. 139).

[3] S. 170 f. Vgl. über die angebliche Koinzidenz der Bamberger Erzämter mit den Reichserzämtern Ussermann, Episcopatus Bambergensis 1802, xxxv f. Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Naumburg 1872, 81 ff. Hirsch, Heinrich II. II 156 ff, wo auch Gewolds Stellungnahme zur Besprechung kommt. Auf Hirsch fußend zuletzt noch: Gengler, Die Verfassungszustände im bayrischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, Erlangen 1894, 154 [12].

mentarius de principum electorum origine gehandelt. Außerdem trat ein größeres Einschiebsel für die Verehrung des Kreuzes ein, offenbar unter dem Einfluß von Gretsers großem Werke De cruce, und feiert der Verfasser den Sieg des Kreuzes unter Herzog Maximilian I. in Böhmen; auch wird daran erinnert, wie sich einstens im Kampfe gegen die abgefallenen böhmischen Hussiten die Großen Ostfrankens und die deutschen Stände, auch die Pfälzer Fürsten mit ihnen, einmütig und glaubenstreu unter diesem Zeichen zusammengeschart (c. 10, S. 198 ff). Die übrigen Zutaten sind von geringer Bedeutung, so daß die zweite Ausgabe in allem Wesentlichen die Züge der ersten trägt.

Gewolds Commentarius de septemviratu will als letztes Glied einer ganzen Kette von Schriften über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums gewürdigt sein. Überblickt man diese mehr als ein halbes Jahrhundert durchziehende Reihe, die auch die erste Phase des großen literarischen Kampfes um die Kur genannt werden darf, so lassen sich, sofern man die rein äußerliche Anhäufung ins Auge faßt, wieder mehrere Gruppen in dem Ganzen beobachten. Eine erste schließt sich zu Beginn des Streites an Onophrio Panvinios Buch De comitiis imperatoriis[1], eine zweite veranlaßt das Neuaufleben der Frage infolge der Kontroversen Bellarmins[2], und eine letzte hat Jakob Gretsers Verteidigung derselben im Gefolge[3]. Wenn man neben dieser quantitativen Dreiteilung der Schriften auch eine qualitative findet, so decken sich doch beide nicht. Denn was Panvinio in seinem auch heute noch anmutenden und fesselnden Buche lediglich aus wissenschaftlichen Beweggründen, mit exakter kritischer Methode, niederreißend und doch auch wieder aufbauend begonnen, das wurde in Deutschland, sobald man sich nur damit beschäftigte — Matth. Flacius Illyrikus aber war der erste[4] — sofort zum Tummelplatz der Polemik und Tendenz trotz

[1] Mir lag die Ausgabe vor: Onuphrii Panvinii Romanorum principum . . . libri IIII. Eiusdem De comitiis imperatoriis liber . . . Basileae. Per Henr. Petrum . . . MDLVIII. Vgl. über den Verfasser Ersch und Gruber III. Sect., 11. Tl, 1 ff. und die im Jahre 1899 erschienene Monographie von Perini. D. A. Onofrio Panvinio e le sue opere. Roma, Tip. Poliglotta della s. c. de prop. fide.

[2] Das dritte Buch von De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos adv. Matthiam Flaccium Illyricum behandelt speziell die Einsetzung des Kurfürstenkollegs.

[3] Durch die 1609 erschienene Apologia trium librorum De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos adv. Franciscum Iunium Calvinistam et Matthaeum Dresserum Lutheranum. Defensio libri tertii in den Opera IX 621 bzw. 666 ff.

[4] Sein Buch De translatione imperii Romani ad Germanos trat 1566 an die Öffentlichkeit. Eine deutsche Übersetzung „Von Ankunfft des Römischen Keyserthumbs an die Deutschen . . . Verdeutschet durch M. Wolffgang Waldner“ erschien 1567 in Ursel bei Nikol. Henricus.

eines Simon Schard. Denn wenn dieser auch in seiner Gegenschrift gegen Panvinio, der besten unter allen[1], das Verdienst hat, wieder eingelenkt zu haben in die Bahnen einer weniger getrübten wissenschaftlichen Arbeit, so ist er doch nicht bloß der erste, sondern fast auch der letzte, der dies in dieser Frage tat. Von der Tendenz und Polemik, einer destruktiven und einer konstruktiven, beherrscht, stehen sich von nun ab in der Erörterung der Entstehung des Kurfürstenkollegiums zwei Reihen gegenüber: die einen, Matthäus Dresser[2], Franz Junius[3], der Anonymus bei Goldast[4] und Goldast selbst, wandeln in den Bahnen des Illyrikus und sind mehr oder weniger zufrieden mit dem rein negativen Resultat, wenn dieses nur ergibt, daß nicht der Papst das Kurfürstenkollegium eingesetzt hat. Die andern, deren Hauptvertreter Bellarmin und sein Kämpe Gretser sind, halten eben die päpstliche Urheberschaft als das unter keinen Umständen preiszugebende Axiom fest. Dabei haben sie als Begleiterscheinung und profanpolitische Nebenströmung meist auch die schon bei Schard anklingende Anschauung, daß ein Rütteln an dem Alter des Kurfürstenkollegs ein Rütteln an den Säulen des Reichs bedeute[5]. So z. B. in Gewolds Schrift, wo der Eifer für den päpstlichen, d. i. gottgewollten Ursprung Hand in Hand geht mit der Furcht vor der Untergrabung der Institution durch ein Verlassen der alten historischen Basis[6].

---

[1] De principum, quibus electio imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione liber unus in Goldasts Politica imperialia, Francof. MDCXIV, 39 ff wiederabgedruckt, 1566 zum erstenmal erschienen.

[2] Confutatio commenticiae opinionis Roberti Bellarmini . . . de translatione imperii . . . Francofurti MDXCII. 81 ff spricht er von der Übertragung der Kur.

[3] Animadversiones ad tres libros De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos, quos Robertus Bellarminus . . . disputationum suarum libris interseruit adversus Matthiam Flaccium Illyricum . . . MDCII. 247 ff finden sich Bemerkungen zu der Frage der Einsetzung der Kurfürsten. Ihr Wert ist gering.

[4] Vgl. Politica imperialia 488 ff: De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos, an et quatenus a Pontifice Romano facta sit clarissimi cuiusdam Germaniae iurisconsulti Politica disputatio, opposita disceptationi Roberti Bellarmini c. 7 8. — Den päpstlichen Ursprung der Kur bekämpfte Goldast in der 1611 gegen Gretser erschienenen Replicatio pro Sac. Caesarea et regia Francorum Maiestate . . . adversus Iacobi Gretseri crimina; ebenso hatte er es schon 1607 im Rationale constitutionum imperialium getan.

[5] In der Einleitung zu seiner Schrift erklärt Schard, daß ihm Panvinios These gefährlich für den Bestand des Reiches erscheine.

[6] Vgl. z. B. c. II, S. 4: Qui quidem septemviratus et principum electorum a prima institutione ad nostra usque tempora inconvulsus status est vinculum, quemadmodum omnes uno ore prudentes rei censores aestimant nec ipsi quoque adversarii inficiantur, et nexus firmissimus totius imperii.

Nun war aber Panvinios Kritik doch mächtiger wirksam geworden, als man gewöhnlich annimmt. Wenn wir dafür nicht die direkten Aussagen hätten eines Simon Schard[1] und Paul Windeck[2], die zweifelnde Haltung eines Freher oder eine Stimme des Publikums dieses wissenschaftlichen Kampfes, wie Gewolds Schwager, Georg Jobst, sie vernehmen läßt[3], so könnten wir es den Kämpfenden doch selbst ansehen. Denn schon Nikolaus Cisner läßt, so sehr er seinen Otto III. als Urheber des Kurkollegs feiert, die Siebenzahl doch erst in der Zeit zwischen Innozenz III. und IV. entstanden sein[4]. Baronius — und wie viele mögen diesem mächtigen Gewährsmann der Geschichte im katholischen Deutschland gefolgt sein — sieht sich durch die historische Wahrheit bis in die Tage des Konzils von Lyon für die Einsetzung der Kurfürsten zurückgedrängt[5]. Bellarmin aber, wenn er dies auch bestreitet, ist zweifellos zu einem Kompromiß bereit, nach welchem Gregor V. zwar der Einsetzende wäre, die volle Durchführung seiner Sanktion aber erst nach dem Tode Friedrichs II. stattgefunden hätte[6]. Ganz ähnlich, nur daß er zwischen Otto III. und Gregor V. schwankt, denkt Reinhard König sich die Sache[7]. Bei aller Gegnerschaft also macht sich

[1] Vgl. seine Einleitung.

[2] Commentarius de principum electorum, quibus regis Romanorum electio commendata est origine . . . studio et opera Ioannis Pauli Windekii . . . Coloniae Agrippinae . . . MDCXVI, 2: Error Aventini et Onuphrii Panvini, cui multi hodie iureconsulti ac historici assentiuntur.

[3] In einem Briefe, datiert Passau 6. August 1614, erklärt er, er habe bisher „nit annderst gemaint, dann die septem electores seyen nit sub Gregorio V. et Ottone III., sonnder allererst sub Gregorio X. et Rudolpho I. instituiert worden" (Cgm 2210 fol. 182). Ähnlich am 31. Dezember 1615 (aus Regensburg): „Biß hiehero habe ich es mit dem Onuphrio Panvino, Ioanne Aventino und Benthero I. Cto. Saxonico gehalten" (a. a. O. fol. 250). Auch Gewolds Commentarius brachte ihn nicht von seiner Meinung ab, wie aus fol. 166 f ersichtlich ist.

[4] De Othone III. imp. eiusque instituto conciliorum imperatorum ac de septemviris electoribus principibus Germaniae oratio . . . Habita in Academia Heidelbergensi. Edita primum anno MDLXX . . . In qua Onuphrii Panvinii opinio de PP. electoribus Germanis refutatur, in Cisneri Opuscula, Francof. MDCLVIII. Das Editionsjahr 1580 bei Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 369 A. 3 scheint ein Verlesungsfehler zu sein. [5] Annales ecclesiastici X ad a. 996 No. 54—68.

[6] Vgl. De translatione imperii l. 3, c. 2 im II. Bd der Venetianer Ausgabe von 1721 S. 554 f und dazu in dem Brief an Gewold vom 23. Januar 1616 (Commentarius, editio secunda) die Stelle: At ego nunquam concessi, sed semper negavi, posterioribus temporibus, id est, post imperium Othonis tertii, populum cum principibus electioni interfuisse.

[7] Vgl. Theatrum politicum tripartitum . . . Ienae 1622, 1. Teil, c. 34 498 ff De origine electorum. Ich führe das Werk an, weil König sich schon früher mit der Frage beschäftigt hatte, wie eine Bemerkung Gretsers Clm 1613 fol. 212 zeigt. Hier nämlich macht er Gewold auf Reinhardi Koenig Disputatio de origine electorum, 1608 aufmerksam.

doch der Einfluß der Ideen des Bekämpften geltend. Gewolds Schrift aber und, nebenbei gesagt, auch die Paul Windecks lassen eine starre Reaktion gegen dieses Umsichgreifen der Panvinischen Gedanken erkennen. Die Reaktion wird unternommen zu Gunsten des historischen Rechtes und zum Schutze einer ehrwürdigen Tradition in einer Zeit, wo unter dem Ansturm neuer Anschauungen und eines in ihnen großgewachsenen Geschlechtes die Säulen des Reiches tatsächlich schwankten und wo die das Alte vertretenden Mächte stärker und bewußter als vorher auf das in ihm liegende Heil hinwiesen; Führer der Reaktion ist der hervorragendste katholische deutsche Publizist und Polemiker, Jakob Gretser, der sich in seinem eigenen Werke nicht ganz deutlich über die Einsetzung der Kurfürsten ausgesprochen hatte[1], hier aber seine Meinung in seiner Art vertreten sah.

Als ein Buch aber einer eifrigen und starr an ihr Ideal sich klammernden Reaktion trägt Gewolds Werk auch die Fehler an sich, welche das hartnäckige, ängstliche, blinde Festhalten an einem verlorenen Posten mit sich zu bringen pflegt. Da ist vor allem die wiederholt schon gekennzeichnete, oft überraschend große Kritiklosigkeit eines in seine Anschauungen verrannten Mannes. Dazu gesellt sich das grobe Eifern gegen wirkliche oder vermeintliche Gegner da, wo Gründe fehlen, und als drittes die skrupellose Verwendung anfechtbarsten Materiales. Da übersieht der Eifer schließlich auch die einzig möglichen Stellungen, welche behauptet werden können. Gewold stützt sich längst nicht so energisch wie Schard auf den starken Anhaltspunkt der Dekretale Venerabilis Innozenz III., erläutert nicht so gründlich wie Eisner die Verhältnisse unter Otto III., aus denen eventuell der Gedanke an ein neues Wahlrecht hervorgehen konnte, und weiß auch mit dem von Schard gezeigten Approbationsrecht der übrigen Wähler nichts Rechtes anzufangen. Er läßt vielmehr diese Kernpunkte einer Beweisführung gegen Panvinio in einer mit allen Kräften aufgewirbelten Wolke von Nichtigkeiten verschwinden. So wird er tatsächlich der letzte energische Verfechter der alten Tradition, ihr belesenster Vertreter, der Sammler alles dessen, was dagegen und was dafür gebracht worden war, der Spiegler aller Nuancen des großen literarischen Kampfes. Aber trotzdem ist er unter den Gegnern Panvinios nicht derjenige, welchem man die Palme zuerkennen muß, weil er eben nicht bloß Gegner, sondern auch Parteimann ist.

Parteimann in doppelter Hinsicht, nicht nur als Vertreter einer kirchenpolitischen Theorie[2], sondern auch für weltliche Herrschaftszwecke. Was in

---

[1] Auch in der zur Verteidigung des Baronius gegen Goldast geführten Polemik vermißt man eine entschiedene Aussprache. Vgl. Gemina adversus Melchiorem Guldinastum replicatorem . . . defensio, Opera VI, c. 22.

[2] S. dazu auch J. Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische

der bayrischen Politik ursprünglich noch unsicher und mehr tastend sich hervorgewagt, aber schließlich doch mit wachsender Macht und größerer Zähigkeit in ihr einen Platz gesucht hatte, das Streben nach der Kur, hat in Gewold seinen Herold für die Öffentlichkeit gefunden. Niemand, der die Geschichte der bayrischen Kuransprüche bei Muffat[1] und Riezler[2] überblickt, wird es entgehen, wie sie immer dringender und kräftiger wurden, je bedeutungsvoller Bayerns Einfluß im Reiche sich gestaltete. Der Fürst, welcher die altwittelsbachischen Länder zu einem einheitlichen, in sich gefestigten Territorium zusammenfaßte, wies bereits nachdrücklich darauf hin, daß die Kur von Urgedenken her beim Herzogtum Bayern gewesen sei[3]. Zwar stellte er, veranlaßt durch die von seinem Kanzler Dr Joh. Neuhauser geltend gemachte Schwierigkeit, die Goldene Bulle zu umgehen[4], nur die Eventualbitte an den Kaiser, mit der Kur „unser person und unser sunen zu sondren gnaden . . . genediklich zu versehn"[5]. Aber in seinen Gesichtskreis trat doch schon zum erstenmal die Frage einer Translation der Kur infolge kaiserlicher Acht gegen einen „ungehorsamen und beleidiger Ir. Majestät"[6].

Dieser erste, noch wenig zielbewußte Versuch hatte, obwohl ohne greifbareres Ergebnis, doch seine bemerkenswerten Folgen. Man begann jenen behaupteten alten Rechten mehr nachzugehen. Der Geschichtschreiber, der dem Staate Albrechts IV. ein stolzes historisches Denkmal setzte, Aventin, soll dieselben zuerst ins rechte Licht gestellt haben. In seine Zeit gehört allem Anschein nach der Kurtze unterricht wie die chur undt wal erstllich an das furstenthümb Bayrn chomen ist, dessen Verfasser mehr als nur oberflächliche historische Kenntnisse verrät und das bayrische Kurrecht von Otto I. bis in die Zeit der Söhne Ludwigs des Bayern historisch und ur-

Kurie 1558—1620. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VI (1885) 20. Zu den hier gemeinten Gutachten gehört als ein nachträgliches auch Consilium Gregorio XV. Pont. Max., exhibitum per Michaelem Lonigum . . . De adhortando serenissimum Maximilianum Bavariae ducem ad petendam dignitatis electoralis nuper obtentae confirmationem a sede apostolica. Anno MDCXXIII. Der in dieser Schrift erhobene Anspruch wird mit der translatio imperii, den päpstlichen Rechten bei der Kaiserwahl und Kaiserkrönung und der Verleihung des Wahlrechts an alle deutsche Fürsten durch Gregor V. begründet.

[1] K. A. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. d. Wiss. XI (1870) 239 ff, besonders 283 ff.

[2] Geschichte Bayerns IV 325 f 328 ff 386 392 f 438 f 601.

[3] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183 t. XLIII, fol. 421: Entwurf, was im Auftrag Herzog Albrechts IV. bei Kais. Majest. wegen der Kur vorgebracht werden soll. Muffat a. a. O. 287.

[4] Ebd. t. XLIII, fol. 420. Muffat a. a. O. 286.

[5] Ebd. t. XLIII, fol. 421. [6] Ebd.

kundlich zu begründen versucht[1]. Wie eine praktische Konsequenz solcher Bestrebungen aber erscheint auf politischem Gebiet die 1524 durch Bayern herbeigeführte Nürnberger Erbeinigung zwischen den bayrischen und pfälzischen Wittelsbachern[2]. Denn sie ist eine pfälzische Anerkennung des Vertrags von Pavia, also der jenseits der Goldenen Bulle gelegenen Abmachungen. Sie wurde auch die Waffe, mit der man bei erneuter günstiger Gelegenheit für die bayrischen Ansprüche in die Schranken trat.

Eine solche schien zu Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts gekommen und durch ein Zusammentreffen mehrerer glücklicher Umstände ganz andere Aussichten zu bieten als das Jahr 1504[3]. Das Erlöschen der kurfürstlichen Linie in der Pfalz stand bevor. Das Haupt derselben, Friedrich II., und die pfälzischen Agnaten waren zum Luthertum übergetreten

[1] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 42, fol. 199 ff. Die umfangreiche, von fol. 207 ab mit urkundlichen Belegen ausgestattete Arbeit hat jedenfalls Augustin Kölner, der vermutlich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts gestorben ist, bereits vorgelegen. Denn sie ist mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen. Das Jahr der Abfassung ließe sich ganz genau bestimmen, wenn eine fol. 199 stehende Notiz bewahrheitet werden könnte. Hier heißt es nämlich in Bezug auf die Chronik Ottos von Freising, daß ihr „recht Original ains zu Freising unnd ains im closter Scheftlarn ligt und verschines jar durch doktor Peuttinger zu Augspurg in den truckh bracht worden". Leider gibt es aber, soviel ich sehe, keine solche Ausgabe des Otto von Peutinger. Allerdings hat sich derselbe mit dem Gedanken einer solchen getragen und sie gelegentlich der Edition des Gunther Ligurinus 1517 in einem Briefe an Kaiser Maximilian fol. 80b angekündigt. (Vgl. Lotter-Veith, Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri. . . . Aug. Vind. 1783, 55 60 82.) Allein sie ist nicht zustande gekommen. 1515 ist jedoch die Ausgabe Cuspinians erschienen und es liegt nahe, im Zusammenhang mit der oben genannten Ausgabe des Gunther sich eine Verwechslung durch den Verfasser des „Unterrichts" vorzustellen. Sie auch zu behaupten, reichen jedoch die Gründe nicht aus. Denn nach fol. 206, wo die Regierung Karls V. deutlich als gleichzeitig vorausgesetzt wird, kann die Arbeit nicht mehr in das zweite Dezennium des 16. Jahrhunderts gehören. Sie ist also dem dritten zuzuweisen. Die Entscheidung darüber, ob Aventin ihr Verfasser ist, muß ich andern überlassen. Jedenfalls zeigt der „Unterricht" wiederholt, namentlich aber für die Zeit der Nachkommen Ludwigs des Bayern (fol. 204), gute historische Kenntnisse. Auch weist, auf Ludewig gestützt, Moser, Teutsches Staatsrecht 32. Tl 398 f, unter anderem darauf hin, wie Aventin es bereits beklagt habe, daß Bayern sich das Kurrecht nehmen ließ. So finde sich, wie ihm versichert worden, im bayrischen Archiv eine weitläufigere Ausführung desselben über dieses Thema. Vgl. auch Gundling im Discours über den vormaligen und itzigen Zustand der Teutschen Churfürstenstaaten III, Frankfurt und Leipzig 1748, 592.

[2] Muffat a. a. O. 288. Riezler a. a. O. IV 325 f; Die bayrische Politik im Schmalkaldischen Kriege. Abh. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. XXI (1898) 148 f.

[3] Vgl. für das Folgende A. S. Stumpf, Bayerns politische Geschichte, München 1816, 237 261 270; Muffat a. a. O. 289 ff und namentlich Riezler, Geschichte Bayerns IV 325 ff 340 f 385 f 391 ff.

und standen in mehr oder weniger offenem Ungehorsam dem Kaiser gegenüber, während gleichzeitig Bayern zu Gunsten desselben den bedeutungsvollsten Frontwechsel seiner Politik vollführte. Der Preis dafür sollte neben anderem die pfälzische Kur sein oder doch wenigstens der periodische Wechsel derselben zwischen der älteren und jüngeren wittelsbachischen Linie. Denn auf Grund des Vertrages von Pavia, der durch die Goldene Bulle nicht aufgehoben sein sollte[1], und gestützt auf die denselben begutachtende Nürnberger Erbeinigung hatte Wilhelm IV. wahrscheinlich schon 1541, sicher aber 1544 seine Ansprüche geltend gemacht. Vom Protest gegen Friedrichs II. Belehnung mit der Kur war er in der Verfolgung seines Zieles bis zu dem Erfolge geschritten, den der Regensburger Vertrag vom 7. Juni 1546 mit seinem allerdings verklausulierten Versprechen der Übertragung der Kur bedeutete. Allein dieses Vorspiel der Ereignisse von 1619 endigte mit einem Fiasko. Wilhelm IV. tat, indem er Friedrich bei seinen Lebzeiten an der Kur belassen wollte, wenn sie nur dann an Bayern käme und der Wechsel von Linie zu Linie durchgeführt würde, von dem Erreichten selbst einen Schritt zurück und hatte schließlich nichts übrig als das, womit er begonnen, einen Protest.

Dieser Mißerfolg, sodann der Tod Herzog Wilhelms IV. und Leonhards von Eck 1550, sowie die veränderte politische Lage führten die zweite Pause in der Verfolgung des Kurgedankens in Bayern herbei. Herzog Albrecht V. schien ihn zwar im Anfang seiner Regierung noch im Auge behalten zu haben, wie die unter Vermittlung des Herzogs Christoph von Württemberg im Jahre 1551 mit Friedrich II. von der Pfalz geführten Verhandlungen beweisen[2]. Ernsthaft indessen war es ihm wohl nicht darum zu tun gewesen. Er selbst stützte sich ohne umsichtige Begründung nur auf eine ihm für den Fall des Todes Friedrichs II. gemachte Zusage, erklärte aber gleichzeitig, daß ihm nicht viel an der Kur liege[3]. Auch seine Gesandten gewannen aus

[1] Ein bald nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (vgl. fol. 2) für Herzog Wilhelm IV. von Bayern verfaßtes juristisches Gutachten, welches in RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, fol. 1—183 in einer Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorliegt und aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Ingolstädter Professor Arcas Fabius de Narnia erstattet wurde, erklärt: Pfalzgraf Friedrich könne sich aus der Goldenen Bulle kein Wahlrecht herleiten, er könne es dagegen mit der Verjährung verteidigen. Durch die Nürnberger Erbeinigung höre es jedoch auf, ihm zuzukommen, und beständen die Bestimmungen des Paveser Vertrags zu Recht.

[2] Vgl. V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg I, Stuttgart 1899, xxiv u. a. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts I. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur rc. 299 ff. Riezler, Geschichte Bayerns IV 438 ff.

[3] Ernst a. a. O. I 230 233[1]. Druffel a. a. O. I 706.

den von pfälzischer Seite vorgelegten Urkunden merkwürdig rasch die Überzeugung von der Unbegründetheit der bayrischen Ansprüche[1]. Die Goldene Bulle, deren Verbindlichkeit man mit dem älteren historischen Recht hatte überwinden wollen, erschien aufs neue anerkannt, als Albrecht V. in einem Schreiben vom 10. Dezember 1551 an Herzog Christoph von Württemberg erklärte, den Streit fallen lassen zu wollen nicht allein gegen den jetzigen Kurfürsten, sondern gegen alle Pfalzgrafen dieser Linie, „so künftig ordentlicherweise zu der Kur vermöge der Goldenen Bulle kommen und von Kaiserlicher Hoheit damit belehnt werden"[2]. Veranlaßt war diese Erklärung, wie ausdrücklich bemerkt war, durch die augenblickliche Lage, offenbar also durch die Notwendigkeit eines friedlichen Sichvertragens der Fürstenschaft im Jahre 1551.

Ganz allerdings hatte auch Albrecht V. nicht das Streben nach der Kur aufgegeben. Auf dem Wege eines persönlichen Übereinkommens zwischen ihm und Friedrich von Simmern, dem Erben Otto Heinrichs von der Pfalz, hoffte er noch einmal dasselbe zu verwirklichen. Indessen die Verhandlungen, welche 1558 und 1559 dieses Versprechen effektuieren sollten, blieben erfolglos[3], und damit tritt, wenn man von einem ganz sporadischen Auftauchen der Kuridee im Jahre 1569 absieht[4], eine große und langdauernde Stille in diesen Plänen ein.

Aber es war nur die Stille der Sammlung. Bayerns Bedeutung war in stetigem Wachsen. Seit dem Tode Simon Ecks 1574 ist es, wie Walter Götz bemerkt[5], der Führer der Gegenreformation. Befreit von einer notgedrungenen, aber in kleinlicher Opposition sich erschöpfenden Politik gegen die umklammernde Macht der Habsburger, getragen von der verjüngten Kraft katholisch-kirchlicher Ideen, die hier ihre überzeugtesten und konsequentesten Vorkämpfer auf dem Fürstenthrone und in seiner Umgebung fanden, war

[1] Muffat a. a. O. 302. Riezler a. a. O. IV 438. Sie werden deswegen in dem „Bericht von der Chur am Rhein" (RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 43) scharf kritisiert. Wenn sie meinten, heißt es hier S. 58, die jungen Pfalzgrafen seien durch Kaiser Ludwig zu dem Pavischen Vertrag „getrungen" worden, so sei dies eine „fräventliche rede".

[2] Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts I, Passau 1839, 54. Ernst a. a. O. I Nr 301. Druffel a. a. O. I 838. Der Ausdruck „diser lini" wurde verschieden aufgefaßt. Während Herzog Christoph und der Pfalzgraf Friedrich II. ihn so auslegten, als ob damit die ganze Linie Rudolfs gemeint sei, bestritt man später in Bayern dies und erklärte, nur die Linie Friedrichs sei darunter zu verstehen. Vgl. Bericht von der Chur am Rhein, a. a. O. 64.

[3] W. Götz, Die bayrische Politik im ersten Jahrzehnt Herzog Albrechts V. (1895) 130. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz I XLIV f 25; II 1030. W. Götz, Briefe und Akten zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556—1598 V, München 1898, 150. K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, München 1893, 205 f. Riezler a. a. O. IV 440 f.

[4] W. Götz, Briefe und Akten. [5] Die bayrische Politik 117.

Bayern, das Zentrum des katholischen Südens, Vertreter einer Politik geworden, welche in ideeller wie materieller Steigerung seines Ansehens die gleichgearteten Kräfte im Reiche immer mehr um sich, wie um einen Kern sammeln mußte. Seine Stellung im Organismus des Reiches jedoch stand keineswegs im richtigen Verhältnis dazu. Wiewohl faktisch im Besitz einer überwiegenden Einflußnahme, war es doch rechtlich in dem Kreis der Überwiegenden, im Kurfürstenkollegium, nicht vertreten. Diesem selbst auch fehlte in seinem altgläubigen Teile die kräftige Stütze und Ergänzung durch eine zielbewußte weltliche Territorialmacht, die notwendig war, um die gefährliche Spaltung desselben in eine rein weltliche und rein geistliche Hälfte zu verhüten und diese nicht in jener untergehen zu lassen. Denn noch immer drohte der altgläubigen Mehrheit die Gefahr, durch Säkularisation zu einer Minderheit zu werden. Ein protestantisches Kaisertum schien in bedrohliche Nähe gerückt zu sein. So wurde, was ursprünglich nur das Ziel einer kleinstaatlichen egoistischen Politik gewesen war, eine über die Grenzen des bayrischen Herzogtums hinaus sich vordrängende Forderung. Bayern mußte die Kur nicht nur um seiner selbst willen erstreben, sondern auch dem Katholizismus im Reiche zuliebe, und zwar war es dabei kraft seiner geschichtlichen Ansprüche wie kraft der Lage und Entwicklung im Reiche auf die pfälzische Kur hingewiesen. Denn je schärfer sich im Gegensatz zu der führenden Rolle Bayerns die Bedeutung der Pfalz als des Hauptes der die Dinge in ihrem Sinne vorwärtsdrängenden protestantischen Aktionspartei ausprägte, um so bewußter mußte sich die Rivalität beider Linien des Hauses Wittelsbach auf die für beider Interessen und Bedeutung wichtigste Streitfrage, die Kur, zuspitzen.

Dies instinktiv gefühlt und demgemäß gehandelt zu haben, ist das Verdienst des Herzogs Maximilian I. von Bayern. Allerdings fallen die ersten deutlicheren Anzeichen einer Wiederaufnahme der bayrischen Kurbestrebungen noch in die Regierung Wilhelms V. Aber mehr als an ihn wird man doch an Maximilian denken dürfen, wenn man bemerkt, wie diese Gedanken gerade erst in der Zeit sich wieder zu regen beginnen, in welcher Maximilians politischer Einfluß sich geltend zu machen anfängt, nämlich zu Beginn der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts.

Aus dieser Zeit sind zwei ausführliche, bisher nicht berücksichtigte Gutachten über die Frage vorhanden. Das erste [1] ist sicher datiert: An. 1592

[1] Titel: „Bericht Von der Chur am Rhein unnd dignität, ainen Romischen König zu wöhlen, wie die anfanngs bey dem hauß Bayrn gewesen: was gestalt darvon khommen: was sich derohalben zwischen Bayrn und Pfalz für nachberliche irrthumb begeben: und wie sich die partheyen enndtlich verainiget haben . . . Gericht auf den ersten tomum Summarischer Registratur Michaelis Arrodenii, darauß es maistenthails genommen. Actum Munchen in Archivo daselbs." (RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183 t. 43 1—74.)

mense Iulio und dürfte Wilhelms V. Archivar Michael Arrodenius zum Verfasser haben[1]. Es ist in der Weise angelegt, daß in chronologischer Folge Urkundenauszüge gegeben werden und daran eine Beurteilung ihrer Bedeutung geknüpft wird. So wird im Anschluß an die Urkunde König Rudolfs I. von 1275 die Herkunft der Kur ratione ducatus stark betont und von der Goldenen Bulle erklärt: Haec bulla omni armorum genere oppugnanda. huc impetus belli convertendus[2]. In der Frage, ob eine Verjährung der bayrischen Ansprüche in der Zeit nach der Goldenen Bulle eingetreten sei, wird zwar konstatiert, daß die Bayern nur 15 Jahre lang, nämlich von 1400 bis 1415, ihr Recht „verschlaffen", aber an der Nachlässigkeit der Söhne und Enkel Ludwigs des Bayern wird rückhaltlos Kritik geübt[3]. Solche trifft auch, wie schon oben erwähnt[4], das Gutachten der bayrischen Gesandten vom 24. November 1551, wobei über die dadurch geschaffene Sachlage drastisch bemerkt wird: „Jezt thuen die pfalzgraven wie der ygel, welchen die schlang zu herberg eingelassen." Schwierigkeiten findet der Verfasser auch in dem Brief Albrechts V. vom 10. Dezember 1551 an Herzog Christoph von Württemberg. Den Ausdruck „dieser lini" will er zwar nur auf die spezielle Linie Friedrichs II. bezogen wissen. Es entgeht ihm jedoch nicht, daß dieser wie auch Herzog Christoph ihn sofort für die Gesamtlinie Rudolfs in Anspruch nahmen, und er erklärt daher: wenn man den Handel mit der Kur von neuem anfechten sollte, so würde der Doppelsinn der Worte „dieser lini" gleichfalls eine große Irrung geben[5].

In ganz ähnlichen Gedanken bewegt sich ein zweites, aus der nämlichen Zeit stammendes Schriftstück des 1592 „angeschafften" Hofrats Johann Simon Wangnereck. Dasselbe, ein juristisches Gutachten[6], konstatiert, daß sich die Gegenpartei auf drei Dinge stütze: 1. die Ungültigkeit des Vertrags von Pavia, 2. die kaiserliche Bestätigung und die Goldene Bulle und 3. eine mehr als zweihundertjährige Verjährung. Von seinen dagegen gerichteten Ausführungen wären namentlich hervorzuheben das Gewicht, das auch er dem ratione ducatus beilegt, die Betonung der Parteilichkeit Karls IV., der Hinweis auf die Schwierigkeit, unter den älteren Kurfürsten einen Pfalzgrafen vor Konrad nachzuweisen, und die Behauptung, die schon in dem

---

[1] S. oben 9 u. A. 1. [2] Bericht von der Chur 18 f.

[3] Ebd. 27. [4] S. 51[1].

[5] Bericht von der Chur 64 f.

[6] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, wo es im Konzept (fol. 226—247) und in Reinschrift (fol. 186—225) vorliegt. Daß es noch in die Zeit Wilhelms V. gehört, zeigt fol. 216 b die Stelle: Fridericus, cum quo Wilhelmus, Serenissimi nostri avus, serio admodum super iure electurae dimittendo egit. Wangnerecks Anstellung findet sich für 1592 in den Hofzahlamtsrechnungen fol. 487 vermerkt.

vorerwähnten Schriftstück (S. 54) gestreift wurde, daß Karl IV. die von dem Papste eingesetzte Kurwürde allein für sich gar nicht entziehen konnte[1].

Aus diesen beiden Schriftstücken, die nicht bloß Stilübungen waren, geht nun deutlich hervor, daß erstens gleichzeitig mit dem Eintritt Maximilians in die Regierungstätigkeit die Kuransprüche aufs neue lebendig wurden, und zweitens ihre Begründung schon damals an den Punkten schärfer einsetzte, die dann für Gewolds Beweisführung die wichtigste Rolle gespielt haben. Und in der Tat, es läßt sich von hier aus bis zu Gewolds nahe vor dem Krieg erschienenen Commentarius de septemviratu eine ganze Reihe von Symptomen für das ununterbrochene Fortleben und die Kräftigung des Kurgedankens in Maximilian beobachten. Es gehört dazu weniger die fast nervöse Furcht, in der man auf pfälzischer Seite immer wieder die Aufrollung der Frage erwartete[2]. Mehr als dieses Gefühl, so sehr es auch einer richtigen Empfindung für die Verhältnisse im Reiche entsprang, besagen doch andere Tatsachen. Am 14. November 1597 weist Herzog Wilhelm V. seine Gesandten, welche für seinen Sohn Maximilian die kaiserliche Belehnung erholen sollten, an, danach zu trachten, daß auch „fürnemblich die chur und wahl deß reichs, item das pfalzgrafthumb an Rhein . . . in specie inseriert werden“[3]. In einem Schreiben ferner vom 29. März 1599 spielt der Geheimrat Metternich auf die Kur als etwas durch die Zeitumstände Nahegerücktes an[4]. Bedeutsamer noch ist aber eine im Oktober 1604 ergangene Anregung. Damals nämlich übersandte der vom Calvinismus zum Katholizismus übergetretene ehemalige kurpfälzische Rat und Amtmann Friedrich Haußmann nach langem Geheimtun an Herzog Maximilian ein umfangreiches, zum Teil chiffriertes Schreiben mit dem Geheimtitel: Un vieux discours touchant l'estat et les troubles de France[5]. Er führt darin die Gründe auf, warum die pfälzische Linie die Kur verwirkt habe und dieselbe an Bayern kommen müsse. Neben der Ketzerei dient ihm als hauptsächlichstes Argument die Behauptung einer illegitimen Herkunft des präsumtiven Erben

[1] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 32, fol. 203 b.

[2] Darauf weist gelegentlich Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges I 524 Nr 425, hin und Stieve, Briefe und Akten V 745 748. Auch unmittelbar nach der Besetzung von Donauwörth machten sich derartige Befürchtungen geltend. Vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 227. Riezler, Geschichte Bayerns V 59.

[3] Stieve, Briefe und Akten V 36[1].

[4] Ebd. V 472[2].

[5] StA, K. schw. 403/9. Vgl. auch Stieve a. a. O. V 745[5]. Schon am 22. April 1604 hatte Haußmann, der damals in Würzburg als bayrischer „Rat von Haus aus“ lebte, das Abgehen seines Discours angekündigt und hervorgehoben, wie gefährlich es für ihn sein würde, wenn das Schriftstück in fremde Hände käme. Vgl. StA, K. schw. 114/2 fol. 24.

Friedrichs IV. Seine Mutter sei nämlich die Tochter einer geweihten Nonne, die Ehe dieser mit Wilhelm von Oranien sei aber auch noch aus dem Grunde ungültig gewesen, weil sie noch zu Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gattin abgeschlossen worden[1].

Bedeutsam nannte ich die in diesen Ausführungen gegebene Anregung. Und doch hat es zunächst nicht den Anschein, als ob sie auf Maximilian Eindruck gemacht hätten. Man bemerkt vorerst keinerlei Benutzung derselben. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Herzog sie auch aus dem Auge verlor. Zu Maximilians Charaktereigenschaften gehört auch die, daß er die Reife der Zeit erwarten konnte. 1604 konnte man eine solche noch nicht erkennen. Sollte sie ihm nicht aber damals schon nahe erschienen sein, als sich die Konstellation des Jahres 1546 in einer scharf pointierten Weise wiederholte, als an der Spitze zweier feindlicher Bündnisse im Reiche der pfälzische Kurfürst und der Herzog von Bayern standen, und die langsam vertieften Gegensätze im Reiche ernster als bisher nach der Schärfe des Schwertes verlangten, ja im April 1608 an der pfalz-bayrischen Grenze es bereits zu Reibereien und Scharmützeln kam?[2]

Sicher ist, daß mit dieser Zeit Maximilians Kurbestrebungen aufhören, den Charakter des Sporadischen an sich zu tragen. Es kommt Zusammenhang in sie. Das Urkundenmaterial dafür ist allerdings nicht reich. Denn die Gedanken eines so vorsichtigen Fürsten lassen sich nicht so leicht mit Belegen versehen. Aber sie genügen, um nachzuweisen, daß um die Krisis des Jahres 1610 herum, vor derselben und nach ihr, Maximilian die Erwerbung der pfälzischen Kur schärfer ins Auge faßte, und im Zusammenhang damit der publizistische Kampf für sie unternommen wurde.

Ein Aktenstück in einem der schon oben aufgeführten Sammelbände des Reichsarchivs[3], ein Gutachten für den Herzog, welches allem Anschein nach die Lage vor dem Jahre 1610 oder in diesem selbst zur Voraussetzung hat, macht von ihr aus die Nutzanwendung auf die bayrischen Kuransprüche. Nach einer abermaligen gedrängten Begründung derselben, die sich durch die beigegebenen Randnotizen als ein Resumé des „Berichts von der Chur am Rhein" von 1592 erweist, setzt der Verfasser den Fall, daß der jetzige Kurfürst von der kaiserlichen Acht betroffen und durch den Kaiser seiner Würde beraubt werde. Dann würden seine Söhne der Kur und anderer Lehen

[1] Friedrichs IV. Gemahlin Luise Juliane war eine Tochter Wilhelms von Oranien aus der Ehe mit Charlotte von Montpensier, einer aus dem Kloster Jouarre entflohenen Nonne, welche er 1575 geheiratet hatte, ohne daß seine Ehe mit der untreuen Anna von Sachsen formell geschieden gewesen wäre.

[2] Riezler a. a. O. V 65.

[3] RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, t. 43, fol. 400—402. S. Nr 3 a des Anhangs.

verlustig, quia poena haec transit in haeredes ob enormitatem delicti, wie es auch bei Herzog Johann Friedrich von Sachsen geschehen sei. Allein auch ohne dies wären sie zur Nachfolge unfähig, weil ihnen der notorius defectus natalium im Wege stehe. Auch die Agnaten müßten ausgeschlossen bleiben. Denn dem Pfalzgrafen von Neuburg obstat delictum, in quo cum electore participat, während auf die übrigen der Grundsatz der Unfähigkeit zur Kur angewendet werden müsse, wie er in der Notificatio electionis caesaris Ludovici, Bavariae ducis, ausgesprochen sei. Der Kaiser werde also gewiß nur einem katholischen Fürsten die Kur übertragen, intuitu etiam coniunctionis sanguinis et plurimorum maximorumque meritorum. Auch die päpstliche Zustimmung, notwendig, weil der Papst die Kur eingesetzt habe, könne unmöglich dem um den katholischen Glauben in Deutschland so verdienten bayrischen Haus verweigert werden.

Friedrich IV. ist doch wohl der Kurfürst, von dem hier die Rede ist, der Vater der Söhne, deren Geburt nach Haußmann mit einem notorius defectus behaftet war, und seit dem Abschluß der Union der Verbündete Philipp Ludwigs von Neuburg, der mit ihm der Gegner des Kaisers in der Jülicher Angelegenheit war und so teil an seinem delictum nahm. Ende 1609 also oder anfangs 1610, in dem Moment der höchsten Spannung, als der Kaiser mit der Reichsacht gedroht hatte, als der Krieg unvermeidlich schien, dürfte das interessante Schriftstück verfaßt sein[1].

Diese Spannung löste sich bekanntlich so rasch, wie sie sich gebildet hatte, aber der Tod Friedrichs IV. schuf, wie oben geschildert wurde, auf engerem Gebiete eine neue. Der pfälzische Vormundschaftsstreit brach aus, eine pfälzische Frage war geschaffen. Da wird nun ganz im Sinne des eben besprochenen Gutachtens die Kursache von Maximilian wieder behandelt. Er wandte sich am 6. und 7. Dezember 1610 an Marx Welser, den von ihm hochgeschätzten Historiker und Mann seines intimeren Vertrauens auch in politischen Dingen, und forderte von ihm ein Gutachten über die Geltendmachung seiner Rechte auf die Kur. Diese beiden Schreiben des Herzogs

[1] Dieser Datierung des Schriftstücks steht allerdings, wie ich nicht übersehe, eines im Wege: es spricht von einem Sponheimischen Agnaten. Nun war aber die Linie Simmern-Sponheim 1598 erloschen und wurde erst mit dem Tode Friedrichs IV. bzw. mit seinem letzten Testamente 1610 neu begründet. Allein die in dem Schriftstücke gemachten Voraussetzungen passen weder für die Zeit vor 1598 noch, woran man im ersten Momente denken möchte, auf das Jahr 1619. Die Rolle Neuburgs insbesondere, aber auch der notorius defectus schließen diese Datierung aus. Es bleibt also nur die Erklärung, daß der Verfasser des Schriftstücks infolge mangelhafter Kenntnisse der pfälzischen Agnatenschaft oder der Gewöhnung, mit einer Sponheimer Linie zu rechnen, sich geirrt hat. Oder sollte über die testamentarischen Bestimmungen Friedrichs IV. bereits vor dem Tode desselben etwas verlautet haben?

scheinen nicht mehr erhalten zu sein. Aus Welsers Antworten jedoch vom 8. und 22. Dezember[1] läßt sich ersehen, worauf es Maximilian besonders ankam. Offenbar war von ihm unter Übersendung des eben besprochenen Gutachtens oder Discours[2] Haußmanns die Frage ergangen, ob gelegentlich des Administrationsstreites die bayrischen Kuransprüche erhoben werden wollten, gegründet auf die illegitime Abstammung Friedrichs V. und sonstwie belegt, und welcher Weg dazu einzuschlagen sei. Welsers Antworten darauf lassen sich in ihren Hauptpunkten etwa folgendermaßen wiedergeben: In der Administrationsfrage selbst kann man zu Gunsten der bayrischen Kur kaum einsetzen, da sie kein ius transferendi de linea in aliam lineam ipsum electoratum bietet, außer wenn Papst und Kaiser die pfälzischen Agnaten für die gelegentlich des Administrationsstreites erregten Unruhen im Reiche durch Entziehung der Kur strafen würden[3]. Auch die legitime Herkunft Friedrichs V. kann Maximilian nicht mit Erfolg bestreiten, weil die Anschauungen der Protestanten von der Ehe und der gegenwärtige Religionsfriede die zweite Ehe Wilhelms von Oranien als richtig geschlossen erscheinen lassen[4]. Auch käme, wie bei der Administration, der Vorteil wiederum nicht Maximilian, sondern den Agnaten zu gute[5]. Anders wäre es allerdings, meint Welser in seinem zweiten Briefe, wenn diese Agnaten selbst die Legitimität anzweifeln würden. Denn dann würden sie die Jurisdiktion ihrer eigenen Konsistorien aufheben und damit ihre eigene Legitimität, so daß Bayern auf Grund der früheren Verträge der einzige legitime Erbe wäre. Was aber die Belegung der bayrischen Kurrechte durch die Urkunde König Rudolfs I. von 1275, den Vertrag von Pavia und die Litterae publicae Karls V. betreffe, so sei sie noch durch Urkunden zu verstärken, in denen zur rechten Zeit gegen die Wegnahme der Kur Protest erhoben worden. Indessen sei Karls IV. Vorgehen auch deswegen anzufechten, weil er den päpstlichen Rechten in der Kur nicht habe derogieren können, denn die Kur sei nach seiner (Welsers) festen Überzeugung von Gregor V. der Religion zuliebe eingesetzt worden. Der Papst müsse also, wenn er zum Richter angerufen werde, für den katholischen Agnaten entscheiden, ebenso der Kaiser, der ohnedies keinen Grund habe, den undankbaren Unruhestiftern im Reiche gewogen zu sein. Daß freilich jene den Entscheid des Papstes oder des autoritätslosen Kaisers anerkennten, daran (so führt Welser im ersten Briefe

[1] StA, K. schw. 133/8: „Korrespondenz zwischen Marx Welser und Maximilian von Bayern, den Übergang der pfälzischen Kur auf Bayern betr.“, fol. 1 ff 6 ff. Vgl. Nr 4 und 5 des Anhangs. Auf das Vorhandensein dieses Briefwechsels machte mich Herr Professor A. Chroust in Würzburg in dankenswerter Weise aufmerksam.

[2] Welser quittiert in dem zweiten Schreiben das Eintreffen eines Discours.

[3] S. Nr 5 des Anhangs. [4] S. Nr 4 des Anhangs. [5] S. Nr 5 des Anhangs.

aus) könne nicht gedacht werden. Es bleibe dann noch der mit zahllosen Schwierigkeiten verbundene Weg zu den Reichsständen übrig. Die pfälzischen Linien würden sich jedenfalls, anstatt zu streiten, vereinigen, die Holländer sich einmischen, kurz ohne vi maiori werde der Herzog sein Recht nicht erhalten, und er müsse „gleich zum eingang so wohl auff die thätlichkeit als auf das ius" gedenken[1]. Ein Krieg Rechtens aber werde sehr langwierig werden. Da dringende Eile nicht not tue, so sei es am besten, dem Streit um die Administration, ohne Versuch ihn beizulegen, zuzusehen, weil er ein taugliches Mittel sei, daß der, „dem die Chur von rechtswegen gepurt, widder wirklich zu seinen rechten kum"[2].

Von diesen Grundzügen seiner Anschauung, namentlich was die Abstammung des jungen Kurfürsten betraf, konnte Welser „nit wol weichen", auch nicht, als ihm der Herzog, wie ein leider sehr schlecht geschriebenes Konzept Gewolds beweist[3], am 29. Dezember noch weiteres Material übersandte mit Einschluß des Entwurfs zu einem Proteste[4] „zur conservierung F. Dcht. gerechtigkeit". Hinsichtlich dieser eventuell zu erlassenden Protestation in der Kurangelegenheit meint Welser in seiner ohne seine Schuld verspäteten Antwort vom 15. Januar, dem letzten Stück dieses interessanten Briefwechsels[5]: „sindtemahl das exempl dero uranherrn herzog Wilhelmen hochlöblicher gedechtnuhs vor der handt, wißte ich nit, warumb sie jetzo solte eingestelt verbleiben, wie sie denn auch vermuottlich auff edierung der keiserlichen declaration de anno 1544 wol zuo erhalten sein. . . . Das möchte dennoht künfftig inn zeit und zur gelegenheit, so sich jezo in specie nit fürsehen laßt, etwas nuzen". Eine Hauptschwierigkeit für die ganze Angelegenheit sieht er nun aber doch auch in der Goldenen Bulle, so daß er sich „nit vermessen kan, den wenigisten partem auff ein oder anderen weeg darinn zuo geben, sonder es billich weit hochverstendigeren, sonderlich rechtsgelehrten haimstellen solle". Er war also nicht gesonnen, für seine Person

---

[1] S. Nr 4 und 5 des Anhangs. [2] S. Nr 5 des Anhangs.

[3] StA, K. schw. 133/8 fol. 10 11. In dem Schreiben wurde unter anderem noch einmal die Legitimität Friedrichs V. behandelt und bemerkt, Maximilian habe vor mehreren Jahren die Mitteilung erhalten, daß man in Heidelberg selbst in der Sache Befürchtungen hege. In seiner Antwort fol. 23 entgegnet Welser darauf, auch er habe davon gehört, und zwar durch Herrn Hans Georg von Werdenstein, aber die Sache so verstanden, daß man Einwände wegen der Abstammung nur in der Kölner und Straßburger Angelegenheit befürchtet habe. Welser scheint damit auf eine Absicht der Pfälzer, in Straßburg zu kandidieren, anzuspielen.

[4] Ebd. fol. 12 ff 16 ff. Anknüpfend an den Administrationsstreit berührt derselbe vorsichtig die Illegitimität Friedrichs V., die als Behauptung Dritter hingestellt wird, und wendet sich dann zu den Rechten Bayerns auf die Kur, ohne jedoch anderes Material dafür zu verwenden als das oben schon erwähnte. [5] Ebd. fol. 23.

eine über die des Ratgebers hinausgehende Rolle in der Sache zu spielen, und ließ den Platz für — Gewold frei.

Denn der diplomatische Weg wurde nun überhaupt nicht betreten. Der beabsichtigte Protest blieb Konzept, und kein Reichsstand wurde wegen der bayrischen Kur in Bewegung gesetzt. Maximilians rein politische Maßnahmen sind, wie Welser es geraten, die des Abwartens. Er sieht dem Administrationsstreit ruhig zu und lehnt es trotz der freundschaftlicher werdenden Beziehungen zu Wolfgang Wilhelm von Neuburg[1] ab, sich für eine bestimmte Partei oder ein bestimmtes Vorgehen zu entscheiden[2]. Er lehnt es auch ab, sich 1612 in den Vikariatsstreit zu mischen, beruft sich jedoch gegenüber der Anzeige Pfalzgraf Johanns von der Übernahme des Reichsvikariats auf das Recht, „daß besagte verwesung sich in den Beyerischen kreyß nit erstreckt. Also sehen wir nit, zu waß ende die publicierung . . . dienstlich sein möge“[3]. Gleichzeitig läßt er durch seinen am kaiserlichen Kammergericht bestellten Anwalt Joh. Pistorius einen Protest gegen die pfälzischen Vikariatsansprüche vorbringen und ordnet, von der Pfalz gedrängt, urkundlich seine Behauptung zu belegen[4], Recherchen an, die indessen durch das Aufhören des Vikariatszustandes zunächst zwecklos werden[5]. Nun sollte man meinen, bei diesen Verhandlungen ein Pochen auf die bayrischen Kuransprüche zu hören. Allein das urkundliche Material enthält nichts davon[6].

---

[1] Vgl. A. Chroust, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IX (1903) 203 f 437[1].

[2] StA, K. bl. 337 4½ und K. schw. 318/14 enthalten dafür mehrere Belegstücke.

[3] StA, K. bl. 102/9, „Führung des Reichsvikariats 1612—1614“, fol. 34, datiert München 9. März 1612. Mehrere der hier gesammelten Stücke sind in der unten besprochenen Polemik über das Vikariat veröffentlicht.

[4] Ebd. fol. 35, datiert Heidelberg 19. März 1612. Des Herzogs Antwort darauf vom 10. April findet sich fol. 41.

[5] Die Recherchen wurden jedoch durchgeführt. Der Akt K. schw. 121/10 beweist dies. Er enthält nämlich die ganz ähnlichen Verhandlungen während des Vikariats von 1619, die gleiche Berufung Maximilians auf die Ausnahmestellung Bayerns, das Verlangen Friedrichs V. nach einem urkundlichen Gegenbeweis gegen Vikariatshandlungen von 1496, Maximilians Auftrag zu recherchieren und die eingelaufenen Antworten, die alle die Tatsache pfälzischer Vikariatshandlungen de anno 1496 in Abrede stellen und sich öfter auf die schon 1612 gegebene Antwort berufen. Der bayrische Anspruch auf Ausnahme von dem pfälzischen Vikariat scheint am Reichskammergericht aber auch nach 1614 betrieben worden zu sein. Dies läßt sich wenigstens aus den oben 18[1] angezogenen Briefen Haydenpuechers an Gewold erschließen.

[6] Nur Gewold, der unter dem 26. August 1619 von Maximilian aufgefordert worden war, sich über die Angelegenheit, die er schon unter den Händen gehabt habe, zu äußern (K. schw. 121/10 fol. 13), rührt daran. Er hält es für unglaublich, daß Albrecht IV. und Wilhelm IV., die so sehr „der Churfürstlichen dignitet als ihrem von rechtswegen zuestehenden hohen klainot nachgetrachtet“, sich einem pfälzischen Vikariat gefügt hätten. —

Dagegen hatten diese diplomatischen Auseinandersetzungen in ihrem Zusammentreffen mit dem publizistischen Streit um die Kur auch einen pfälzisch-bayrischen Federkrieg wegen des Vikariats, den ersten dieser Art, zur Folge[1].

Moser, Teutsches Staatsrecht 32. Tl S. 403 leitet übrigens die Ablehnung pfälzischer Vikariatshandlungen durch Bayern von dem Streite Gewold-Freher her. S. auch ebd. 7. Tl, 2. Buch, 142. Kap., § 93 S. 532 ff.

[1] Im Jahre 1614 erschien von pfälzischer Seite eine Verteidigungsschrift Von deſs Heil. Röm. Reichs, der Chur-Fürstlichen Pfaltz zustehendem Vicariat, kurtzer Bericht. Aus gewissen Ursachen nothwendig in Druck gegeben, s. l. (Martin Meyer. Londorpius Suppletus et Continuatus, Frankfurt 1739, I, 3. Buch, 67 ff). Sie erläutert und begründet zwar allgemein die vikariatlichen Rechte der Pfälzer Kurfürsten und nennt „etliche Verleumder und privat-Skribenten", gegen deren „ohnnötige und vor unerhörte dubia" sie gerichtet ist, nicht genauer mit Namen. Aber aus dem Inhalt ersieht man doch, daß die Weigerung Bayerns, das Vikariatspatent anschlagen zu lassen, auf die Abfassung der Schrift stark mit eingewirkt hat. Das fühlte man auch in Bayern und ließ sie daher nicht unbeantwortet. Noch im nämlichen Jahre veröffentlichte man von dort her ein Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit, s. l. (Meyer — Londorp. 93 ff). Hier wurde nun nicht bloß mehr das behauptete bayrische Ausnahmerecht gegenüber dem pfälzischen Vikariat verteidigt, sondern dieses selbst angegriffen in einer Untersuchung seines Alters und Anfangs, seiner Ausbildung und der Tendenzen, die auf eine noch weiter gehende Ausdehnung desselben hinzielen sollten. In Heidelberg wehrte man sich mit der Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats: Wider eine im nechst verschienenen 1614ten Jahr ausgangene Schmähschrift / intitulirt / Kurtzes Gegenbedencken und Bericht von der Churfl. Pfaltz Vicariatsgerechtigkeit: Zu bestereckung der Warheit in Druck gegeben. Zu Haidelberg in Gotthard Vögelins Druckerey. Anno 1615. Der pfälzische Rat, der nach S. 97 die Schrift verfaßt hatte, suchte nicht bloß die Behauptungen des Gegners bezüglich des Vikariats zu widerlegen, sondern entlarvte, was unschwer war, den Zweck seiner Schrift auch als eine Befürwortung der Exemtion Bayerns von dem Vikariat. Er ging aber nun weiter. Er brachte einerseits die bayrische Schrift in Zusammenhang mit dem Gewold-Freherschen Kurstreit und führte in diesem Zusammenhang gegen die Urkunde von 1275 den schiedsrichterlichen Ausspruch Rudolfs vom 29. Mai 1276 ins Feld. (Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 259.) Anderseits veröffentlichte er die Korrespondenz, welche zwischen Bayern und Pfalz 1612 in Sachen des Vikariats gewechselt worden war. Mit einem Ausfall aber gegen den „Jesuitischen Mordgeist" beantwortete er zum Schlusse den Vorwurf des Gegners, die Calvinischen Räte stifteten Unruhe im Reiche. Eine Wolgegründte Widerlegung vermainter Haidelbergischer Rettung deſs Chur-Pfältzischen Vicariats . . . Ingolstadt MDCXV, die unmittelbar darauf erschien, erhob diesen Vorwurf erst recht wieder und lehnt S. 87 die Vermutung ab, daß Gewold der Verfasser dieser bayrischen Streitschriften in der Vikariatssache sei. In ihren sachlichen Ausführungen ist sie eine positive Inanspruchnahme des Vikariatsrechtes für Bayern, und zwar auf Grund der Berechtigung desselben zur pfälzischen Kur. Die Schrift stützt sich dabei auf Gewolds Ausführungen, zeiht aber Freher der Schuld, den Streit veranlaßt zu haben. Damit scheint dieser erste Schriftenwechsel in Sachen des Vikariats abgeschlossen zu haben. Über den späteren zweiten, politisch wichtig gewordenen Vikariatsstreit s. K. Lory, Die Anfänge des bayrisch-pfälzischen Vikariats-

Denn Maximilian hatte schon seit den Tagen der Donauwörther Angelegenheit die Waffe der offiziösen Publizistik zu führen gelernt. In ihr fand er nun auch das Mittel, seine Kuransprüche vor einem weiteren Forum geltend zu machen. In dem Aktenfaszikel, welcher die Korrespondenz des Herzogs mit Welser enthält, ist noch ein Schreiben enthalten, ein sehr flüchtig hingeworfenes Konzept Gewolds zu einem Brief an den Herzog. Nicht alles läßt sich darin noch lesen, aber folgendes ist daraus zu entnehmen: Gewold hat „eine quaestionem der Chur halber . . . vergriffen" und richtet an Maximilian die Bitte, auf daß „unterschiedliche parteien und unter denen auch theologi mit ihren iudiciis darüber" vernommen würden, „solchen vergriff . . . communicieren zu lassen" dem P. Rektor in München, dem Kanzler in Straubing, dem P. Jakob Gretser, dem Stadtpfleger Marx Welser, dem Landschaftskanzler Herwarth und den Räten Dr Jocher und Dr Gailkircher[1]. Es muß ein wichtiges Elaborat gewesen sein, und ich werde kaum fehlgehen, wenn ich darin den Entwurf der Antithesis erkenne, ob den endgültigen oder einen ersten, ist gleichgültig. Denn es ist Tatsache, daß vier von den bezeichneten Männern die Antithesis zur Begutachtung vorgelegt wurde, nämlich Marx Welser, Jakob Gretser, Dr Wilhelm Jocher und dem Rektor der Jesuiten in München P. Jakob Keller[2]. Ob Maximilians Geheimsekretär und Archivar zu ihrer Abfassung einen offiziellen Auftrag des Herzogs erhalten hatte, ist urkundlich nicht zu beweisen. Sicher ist jedoch, daß Gewold auch zu der Korrespondenz des Herzogs mit Welser das archivalische Material gestellt und daß er selbst seit Jahren sich unter den Augen seines Herrn mit der Kurangelegenheit beschäftigt hatte[3]. Er hatte nun sein Material ver=

---

streites (1657—1659), in Forschungen zur Geschichte Bayerns, herausg. von K. von Reinhardstöttner VII (1899) 165 ff. Nachträglich sei noch bemerkt, daß die Korrespondenz Haydenvuechers mit Gewold ersehen läßt, wie man das „Gegenbedencken" Mitgliedern des Kammergerichts zuzustellen suchte.

[1] K. schw. 138/8 fol. 21. [2] S. Nr 6 des Anhangs.

[3] Schon anfangs der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts, sicher seit dem Jahre 1594, wo er in den engeren Dienst Maximilians trat, hatte Gewold begonnen, Material zu sammeln. Denn in einem, vermutlich an Brower bestimmten Briefentwurf vom 16. Mai 1616 sagt Gewold mit Beziehung auf seinen Commentarius: Equidem omnia, quae ab annis viginti duobus et amplius, quibus Archivum Bavaricum tracto, ex diplomatibus, tam ex historicis quam aliis monumentis mihi hactenus comperta sunt (eingesetzt für das im Original stehende fient), quidquid deinceps quocunque modo indagare potui, eam in rem compono cum paratis (Cgm 2210 fol. 117). 1604 pflog er mit Serarius in Mainz Unterhandlungen wegen eines die bayrische Kur betreffenden Dokuments (Clm 1613 fol. 250 und 248), wobei Serarius in seiner Antwort vom 2. Dezember 1604 erklärte: Pervelim equidem et tibi ipsi . . . gratificari et illius, cui tantum nos e Societate omnes debemus, maximae antiquissimaeque Domus honori omni studio et cura servire. Später freilich, als Gewold die nämliche Sache

arbeitet, vielleicht im Auftrage des Herzogs, und angesichts der Antithesis entschloß sich dieser anstatt des offiziellen Protestes, für den eine rechte Handhabe fehlte, die auf eine breitere Öffentlichkeit wirkende Publizistik zu wählen. Erst im Anfang 1612 aber fiel dieser Entscheid, offenbar dann, als der abwartende Herzog gesehen hatte, daß der Administrationsstreit keine neuen Gesichtspunkte ergab. Am 11. Februar dieses Jahres noch wies Welser, dem die Schrift nach wie vor Bedenken machte, darauf hin[1], daß wegen ihrer Veröffentlichung „der ausschlag bey S. H. D. hochver-

---

noch einmal in Mainz bei dem Jesuiten Joh. Horion und bei Christoph Brower in Fulda betrieb, stellte sich das betreffende Dokument als apokryph heraus. 1605 trat Gewold an zwei Stellen seiner Genealogie bereits öffentlich für das bayrische Kurrecht ein, indem er Stephan II. als elector bezeichnete und von Otto I. behauptete, durch seine Erhebung zum Herzog habe seine Familie ducalem et electoralem dignitatem wiedererlangt, quam in hodiernum usque diem Deo benefavente obtinet. Dann von Marx Welser am 25. April 1609 (Clm 1613 fol. 87) darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Bamberger Geschichtschreiber Martin Hofmann der Anfang einer Urkunde stehe, welche geeignet scheine ad pellendas tenebras de initio electorum, war er mit dem Weihbischof Friedrich Forner, dessen Besuch ihm Welser angekündigt hatte, in persönliche Unterhandlungen getreten, welche urkundliches Material für die Bamberger Erzämter betrafen und später brieflich weitergeführt wurden.

[1] Am 4. Februar 1612 hatte er sich bereits geäußert: „In dehren Commentariolo wider Marquard Freheren habe ich mich versehen, befinde, daß er mit sonderem vleiß geschriben und also beschaffen ist, daß, si alia essent tempora — dann jetziger zeit wurde alles zue mehrer verbitterung und zerrüttung besorglich dienen —, ich wünschen wolte, daß er an das liecht kommen möchte. Doch kindte er vielleicht inn ain anderen model etlicher maßen gegoßen werden, also daß nicht schine, mann wegen deß loblichen hauß Bairen einigen vortheil hierunder suochte, sondern schlecht, daß ein unparteiischer dem Frehero sein lapsum historicum fürruckte. Das wäre zum anfang und für den ersten wurff, wie man zuo sagen pflegt, genuog, möchte auch ein sollich werckh anderstwo als im bairlandt, vel saltem non ascripto nomine Monachii aut Ingolstadii gedruckt werden" (Clm 1613 fol. 67). In dem Brief vom 11. Februar will er „es billich unwidersprochen" lassen, „wenn ein P. Societatis und ein irer F. Dt. firnemster geheimer raht halten darfir, es were guott, das das scriptum contra Freherum nur bald under die leutt keme", fügt dann aber hinzu: „Mir ist fürkommen, das sich nit allein die Calvinisten, sonder auch die Lutherischen darüber rimpfen möchten, weil in specie Newburg auch darbey interessiert und dann in genere genuogsam wißend ist, das die Lutherischen vast inns gemain, dicant quidquid velint, iren schwachen bruederen, den Calvinisten, mehr guots und mehrere hochheit als den Catholischen gunnen. So ist schier nit zuo zweiflen, mann werde es alsbald dahin deutten, die Catholische Liga gehe mit dissem und mehr anderen den Evangelischen, wie sie sich nennen, beschwerlichen puncten schwanger, wölches zwar eine handtgreiffliche calumnia were, dem H. ist aber genuogsam bewußt, quam credulas adversarii nostri aures habeant. Und ist wol zuo sagen, durante interregno werden die erdichten fallen noch besseren schluß als andern mahl haben. Wenn das reich durch die gnaden Gottes wider mit einem haupt versehen, so wirdt sich auch verhoffenlich omnium rerum facies etwas besser schicken" (Clm 1613 fol. 127).

nünfftigen deliberation" stehe[1]. Am 14. Februar legte Gewold die Antithesis samt den Bedenken Welsers dem Herzog wirklich vor[2], und dieser muß sich in den nächsten acht Tagen für die Publikation ausgesprochen haben[3]. Er hat auch in der Folge sich lebhaft für die Entwicklung dieser Publizistik interessiert. Auch der Commentarius ist unter seinen Augen und seiner Fürsorge geschaffen worden. Wie aus dem Briefwechsel Gewolds mit Forner hervorgeht, wandte sich der Herzog, als sein Geheimsekretär in Bamberg Material zur weiteren Stütze seiner politischen These suchte, brieflich um Ausfolgerung desselben an den Fürstbischof Joh. Gottfried von Aschhausen und an das Domkapitel[4]. Trotz des guten Willens des Fürstbischofs, der sehr bereit war, Domui Bawariae, cui totus maxime addictus est, inservire[5], konnte dies einen Erfolg nicht haben, nicht weil die gesuchte Urkunde mit der Altenburg durch Albrecht Alcibiades verbrannt worden war[6], sondern weil es für die Koinzidenz der Bamberger Erzämter mit den Erzämtern des Reichs eine Urkunde nicht gab. Als dann das Werk fertig war, wurde es wie die Antithesis dem Herzog vorgelegt; denn am 15. November 1615 quittierte dieser: „Auch Commentarium de sac. rom. imperii septemviratu zu hannden empfangen, daraus wür dein unnderthenigisten vlaiß unnd arbeit zu gnedisten gefallen verspüren."[7] Und schließlich ist vermutlich auch die zweite Auflage des Commentarius, welche im geeignetsten Momente, unmittelbar nach der Schlacht am Weißen Berge, Bayerns historische Kurrechte neuerdings in Erinnerung brachte, nicht ohne Zutun des Herzogs zu stande gekommen und erschienen. Denn am 19. Februar 1621 teilt Gewold diesem mit, daß er bereit sei, „die geforderte information oder de-

[1] Ebd. [2] S. Nr 6 des Anhangs.

[3] Nämlich noch vor der Widmung, welche datiert ist vom 22. Februar 1612. Vgl. Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, Passau 1839, 153: „Gewold, Maximilians gelehrter Archivar, welcher unter anderem die Ansprüche der bayrischen Linie auf die Kurwürde in mehreren auf des Herzogs Befehl verfaßten Schriften sehr gründlich auseinandersetzte." Auch Riezler, Geschichte Bayerns V 137, ist der Anschauung, daß der Herzog der Veröffentlichung der Gewoldschen Schriften nicht ferne stehen konnte.

[4] Am 5. Januar 1614 hält es Forner für notwendig, daß wegen der Archivsache Herzog Maximilian selbst an den Fürstbischof schreiben solle. Am 9. April hat er zu melden, einer der Registratoren sei beauftragt, alles abzuschreiben, was für Gewold wichtig sei. Maximilians Schreiben war also unterdessen eingelaufen. Später, am 14. September, wünscht Forner ein zweites Schreiben des Herzogs an den Fürstbischof und am 12. Oktober eines an das Domkapitel zur Benutzung des Kapitelarchivs.

[5] Vgl. den Brief vom 2. April 1615 bei Ruland in Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg XXXIV (1872) 198.

[6] Als Grund am 11. Februar 1615 aufgeführt.

[7] Cgm 2210 fol. 97.

duction deroselben gerechtsame zu der Chur . . . unverzugerlich aufs papir zu bringen"[1]. Am 2. März sendet er das Geforderte ein, „welches, wie es in allweg von nöthen, auf veritatem historiae superiorum temporum und den vermutlichen verlauf der sache, biß auf gegenwärtige zeit gewidmet und daraus quid iuris zuerschliessen"[2]. Unmittelbar darauf überreicht er dem Herzog auch das neue Exemplar des Commentarius[3]. Seine Neubearbeitung war also gleichzeitig geschehen „aus erheblichen ursachen und auf instendiges zusprechen und ermahnen dergleichen personen, denen ich mich billig zu bequemen".

Als eine für die Öffentlichkeit bestimmte Information hatte aber der Commentarius auch eine sorgsame und wohlüberlegte, geradezu offiziös anmutende Verbreitung auf dem Wege der Dedikation erfahren. Er wurde nicht nur Kaiser und Papst, den höchsten entscheidenden Gewalten der Christenheit, sowie den Kurfürsten gewidmet, sondern auch am römischen wie am Prager Hof eifrig ausgestreut. Die Kardinäle Borghese und Aldobrandini wurden durch die bayrischen Geschäftsträger Crivelli und Motmann, andere durch den damals in Rom weilenden P. Keller dafür interessiert[4], und namentlich war Bellarmin ein aufmerksamer Gönner des Buches. Schon 1614 hatte er sich durch Crivelli nach der Schrift erkundigt[5]. 1616 aber muß Gewold des Commentarius wegen mit ihm in lebhafterem Briefwechsel gestanden haben. Das beweisen die noch erhaltenen Konzepte seiner Antworten[6]. Damals, am 23. Januar 1616, war es auch, daß Bellarmin in einem später der zweiten Auflage des Commentarius vorgedruckten Schreiben den Wunsch klipp und klar aussprach: Utinam ius electionis Caesareae ad inclytam Bavaricam gentem, ut tu satis docte demonstras fieri debere, diebus nostris rediret[7], ein Wunsch, der in einer Antwort Gewolds vom 9. August seinen Widerhall hat in der Fassung: Ius electorale ad S^am^ Baioariorum familiam devolutum zu sehen[8].

---

[1] Kreisarchiv, HR Fasz. 291/27/15, 64.

[2] Kreisarchiv a. a. O. Nr 65. Vielleicht ist mit dieser Information identisch der von Ad. Petersen, Maximilian von Bayern und die Kurwürde mit Berücksichtigung der bayrischen Flugschrift: Die Anhaltische Kanzlei 1621. Progr. Luckau 1899, erwähnte Akt. Die Datierung 1619/20 würde allerdings nicht stimmen.

[3] Kreisarchiv a. a. O. Nr 66.

[4] Vgl. Cgm 2210 fol. 130 139. [5] Clm 1613 fol. 239.

[6] Vgl. Nr 5 des Anhangs und Cgm 2210 fol. 101 a vom 30. Dezember 1615, worin er erklärt, er werde gegen eine etwaige Erwiderung auf seinen Kommentar gerüstet sein.

[7] Petersen, Maximilian von Bayern und die Kurwürde 7, der Gewolds Schrift nur aus Senkenberg, Deutsche Reichsgeschichte, kennt, spricht von einer Vorrede Bellarmins.

[8] Cgm 2210 fol. 142, Konzept.

Der Mittelsmann für den kaiserlichen Hof war der dortige Reichsvizekanzler Johann Ludwig von Ulm[1]. Er hatte nicht nur die Absicht, wie aus seinem der zweiten Auflage des Commentarius beigegebenen Schreiben vom 5. Mai 1616 zu entnehmen ist, das Buch dem Kaiser vorzulegen, sondern wünschte dasselbe auch für dessen Geheimräte (Secretioribus Caes[ae] Mtis Consiliariis) und übermittelte von dem übersendeten Dutzend Exemplare je eines auch an Kardinal Khlesl und den Oberstkämmerer Baron von Meggau[2].

War man so bestrebt, die leitenden und einflußreichen Persönlichkeiten in Welt und Kirche für die Schrift des bayrischen Archivars zu interessieren, so war in dem Buche selbst auch auf ihre Anschauungen und ihr Empfinden vorsichtig Rücksicht genommen. In Rom konnte eine Verfechtung historischer Ansprüche Bayerns auf die Kur gewiß nicht wirksamer empfohlen werden, als wenn sie Hand in Hand ging mit einer Verteidigung der geschichtlichen Berechtigung der dort erhobenen weltlichen Machtansprüche. Dadurch rückt Gewolds starres Festhalten an der alten Tradition von der Einsetzung des Kurkollegiums durch Gregor V. in eine neue Perspektive und erklärt sich manche Schwachheit, manche wissenschaftliche Unterlassungssünde, die man sonst konstatieren möchte. Der gesteigerte Eifer, den der Verfasser im 8. Kapitel seines Commentarius (S. Sedis Apost. seu Summi Pontificis partes in transferendo imperio Romano ad Germanos, nec non in constituendis electoribus, an et quae fuerint?) an den Tag legt, erhält so eine neue Beleuchtung. Abfälliger als sonst wird hier über die Gegner geurteilt, und mit erhobener Stimme werden die Verdienste des Papsttums um das Kaisertum gepriesen. Dieses Kapitel aber steht an der Stelle des Übergangs zu den bayrischen Ansprüchen, unmittelbar vor einem andern, welches, wie schon Bärwald angedeutet hat[3], aus politischen Gründen eine Apologie der böhmischen Kur ist. Eine Anfechtung des böhmischen Kurrechtes, welche doch Gewold durch mehrere seiner Quellen so nahe gelegt wurde[4], war für ihn unmöglich, aber nicht bloß deswegen, weil es undenkbar

[1] Aus dem V. Band der Briefe und Akten von F. Stieve (vgl. die Stellen im Register) ist zu ersehen, daß er als Gesandter auch mehreremal in München geweilt hatte. Mehreres über ihn findet man bei Mallinckrot, De archicancellariis ac cancellariis, Jena 1715, 127 f. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 157 f, und H. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv für österreich. Gesch. XXIV (1898) 426.

[2] Vgl. Cgm 2210 fol. 126 (20. Juni 1616) 132 (9. Juli 1616) 134 (Konzept Gewolds) 135.

[3] Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 23 A. 1.

[4] Er registriert unter seinen Zeugen für das Alter des Kurkollegiums selbst mehrere, welche dem Böhmen das Kurrecht absprachen. Vgl. über dasselbe auch Anton Müller,

war, der habsburgischen Vormacht in Deutschland ihre Kurwürde abzusprechen und die katholischen Kurstimmen um eine verringern zu wollen, sondern auch darum, weil der politische Zweck der Schrift nur mit Hilfe des kaiserlichen Inhabers der böhmischen Kur zu erreichen war. Auch hierin also wahrt der Commentarius die bestimmte politische Tendenz seiner ersten Grundlage, der Antithesis. Was diese als kurzes, fast revolutionär erscheinendes Manifest in die Öffentlichkeit geworfen hatte, das war hier, stark und fest aufgebaut auf der konservativen Basis einer seit Jahrhunderten geglaubten Tradition, ein wohlabgewogenes Programm geworden. Gewolds Namen trug es, Maximilians Sache führte es. Hinter seinem Archivar und Historiker stand der Herzog selbst. Seit dem Jahre 1610 war die Kur ununterbrochen und bestimmt ein Teil seiner politischen Zukunftsgedanken. Er wartete nur, wie Welser es geraten, auf die Gelegenheit, seine nie vergessenen Ansprüche[1] durchzusetzen. Bis sie sich aber ergab, nützte er die Zeit, um die Welt auf seine Gedanken vorzubereiten und dafür zu interessieren. Warum sie wie etwas der Zeit Konformes interessieren mußten, ist oben bereits gesagt worden. Hier erübrigt nur noch zu konstatieren, daß auch die Gewoldsche Publizistik selbst ihren natürlichen Boden in eben diesem Interesse einer größeren Allgemeinheit hatte und damit teilnimmt an der geschichtlichen Bedeutsamkeit dieser bayrischen Politik und ihrer Ziele.

Die Ereignisse des Jahres 1618 und der nächsten Zeit bilden den Höhepunkt dieses mehr als hundertfünfzigjährigen Kampfes um die pfälzische Kur, nicht nur durch die über alle bisherigen Gelegenheiten hinausgesteigerte Gunst aller Vorbedingungen für ihre Erwerbung und nicht nur deswegen, weil der bedeutendste Fürst des wittelsbachischen Hauses und des damaligen Deutschland mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit für die Kur eintrat. Sie war nun wirklich auch in dem Augenblicke, wo die böhmische Kur an die Protestanten überzugehen schien, der Einsatz für eine dauernde Erhaltung der politischen und religiösen Machtverhältnisse im Reiche geworden. Das Jahr aber, an dessen 6. März Maximilian zu Regensburg aus den Händen des Kaisers Kurhut und Mantel empfing, war nicht der letzte Akt dieses Dramas. Nur flachte sich nach 1623 der große Kampf allgemach wieder zu einem kleinen ab und verwischte sich etwas die höhere geschichtliche Bedeutung seines siegreich behaupteten Zieles.

Auch Gewolds offiziöse Publizistik hat in dieser Zeit noch ihre Rolle gespielt, jedoch nicht mehr die frühere. Was sie waren, sind die Auf-

---

Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zu der Wahl Karls V. 1273—1519. 1. Teil: Von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle 1273—1356, Würzburg 1891.

[1] Vgl. in Nr 1 des Anhanges die Geflissentlichkeit, mit der 1615 Maximilian seine Ahnen mit dem Kurhut und -habit malen läßt.

stellungen seiner Kurschriften auch noch während der ganzen Dauer des Dreißigjährigen Krieges geblieben, eine Waffe im Kampf um die Kur, nun aber nicht mehr zum Angriff, sondern zur Verteidigung, nicht mehr im Vorkampfe, sondern als gelegentlich verwendete Reserve. Die Diplomatie wartete auch nicht mehr die Erfolge der Publizistik ab, sondern diese mußte den politischen Verhandlungen sekundieren.

Gründe brauchte man ja auch bei diesen. Aber die schwerwiegenden waren in den verschlungenen Bahnen der Diplomatie nicht die, welche auf das Recht der Vergangenheit pochten, und die Annullierung des pfälzischen Kurrechts konnte gar nicht unter der Formel geschehen, daß man einen im Grundgesetz des Reiches stehenden Rechtsbruch Karls IV. wieder gutmachen wolle. Daher wird in dem offiziellen Belehnungsinstrument dieser Anschauung auch gar nicht gedacht[1]. Aber für die passende Gelegenheit hielt man sie stets bereit. Schon Hurter schien es wohl möglich, daß bei den mündlichen Verhandlungen zwischen Maximilian und Ferdinand 1619 in München „auch noch darauf hingewiesen wurde, wie bei des Urahnherrn Rudolfs Königswahl, gleichwie bei derjenigen seines Vorgängers, Richards von Cornwallis, dem bayrischen Herzog Heinrich neben seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Ludwig, ein Stimmrecht seye zugestanden worden"; und daß man „zu München noch gewisser des Vertrags von Pavia" gedachte, „der zwischen beiden Linien einen Wechsel des Wahlrechts festsetzte, welches hernach kraft eines Spruches Kaiser Karls IV. den Pfälzern mußte überlassen werden"[2]. Dem wird jedenfalls so sein. Ein deutlicheres Bild aber, wie Maximilian Gewold ausspielte, bekommt man aus den Verhandlungen seines Geschäftsträgers, des Dr Esaias Leuker, in Madrid im Jahre 1620. In einem Nebenmemorial war diesem befohlen, „den spanischen Hof, sonderlich die Granden und vornehmlichen Minister gründlich wissen" zu lassen, „was es mit der pfälzischen Chur für eine Gelegenheit habe, und daß nicht allein unsere hochgeehrten Voraltern, sondern auch wir selbst beständig prätendiren und dociren, daß besagte Chur nicht den Pfalzgrafen, jetzigem Churfürsten und dessen Linie . . ., sondern den Herzogen von Baiern, qua duces Bavariae, zugehöre, und daß auch dieser Streit noch auf diese Stunde sich

[1] Vgl. dasselbe bei Lünig, Reichsarchiv, pars spec. I 693 f. Bärwald (Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayrische Kur 27 A. 1) macht darauf aufmerksam, daß es irrig sei, den Deduktionen der Publizisten irgend welche bedeutende Einwirkung auf die Übertragung der Kurwürde an Bayern zuzuschreiben. Chr. Gryphius in der Dissertatio isagogica de scriptoribus historiam saeculi XVII. illustrantibus, Lipsiae MDCCX, dagegen findet den Moment der Veröffentlichung der zweiten Auflage von Gewolds Commentarius bedeutungsvoll.

[2] Geschichte Kaiser Ferdinands II. IX 153.

continuire", der wegen der Kur nämlich, „zu der wir und unser Haus nicht allein berechtigt, sondern welche wir auch schriftlich und mündlich, öffentlich und privatim, durch offenen Druck, auf Reichstagen und sonst in den Investituren inständig suchen, betreiben und prätendiren". All dies soll Leuker occasionaliter et discursus gratia vorbringen, eventuell die Gelegenheit dazu herbeiführen und die besten Argumente aus dem ihm beigegebenen Büchlein Gewolds nehmen[1]. Unter dem 21. Mai 1620 berichtet dann Leuker über die Ausführung dieses Auftrags. Dem Duca d'Infantado hat er, als er sich nach den Rechten Bayerns erkundigte, die Sache nach der im Nebenmemorial angedeuteten Weise mündlich auseinandergesetzt und zum Gebrauch im Consejo de Estado auch schriftlich dargelegt. Letzteres allerdings ungern, aber doch dem Rate Khevenhüllers weichend, der unter anderem auch darauf hinwies, daß der Herzog seine „iura in öffentlichem Druck ohnedem habe spargiren und deduciren lassen". Doch habe er nur je eine Kopie dieser Information für den Duca und eine für den Herzog angefertigt[2], außerdem aber ein Exemplar des Gewoldschen Buches dem Herrn Gutenauer verehrt, „als dieser inter negociandum von dieser Materie Anregung tat". Mit Don Vincente de Noguera, einem „trefflichen Gelehrten und in den deutschen Sachen überaus wohl erfahrnen Mann", der „etwas von den scriptis D. Gewoldts und D. Frehers gelesen hat", hat er über die Sache gesprochen. Als dieser hörte, die Declaratio Rudolphi I. imperatoris de anno 1275 sei im Original in München, fand er die Ansprüche des Herzogs so klar, daß kein spanischer Rechtsgelehrter ihm die Kurpfalz absprechen würde[3]. Sechs Tage später meldet Leuker ein ähnliches Gespräch mit dem Kardinal Zappada. Dieser wollte die Gründe schriftlich haben, Leuker aber „verehrte" ihm, um nicht ein weiteres Schriftstück von sich geben zu müssen, ein Exemplar des Gewoldschen Buches[4]. Weitere Nachrichten läßt er dann noch am 1. Juni folgen. Danach hat Infantado die Information über die bayrischen Ansprüche gelesen und will sich ihrer

[1] Vgl. Leukers Sendung nach Spanien im Jahre 1620 bei C. W. Fr. Breyer, Beyträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, München 1812, 48 f.

[2] Das gemeinte Schriftstück liegt offenbar vor in der von Leuker verfaßten Informatio brevis. De electorali dignitate, in cuius usurpatione hodie est comes Palatinus Rheni, quod iure ad serenissimam domum Bavaricam pertineat. Sie findet sich in dem Aktenfaszikel K. schw. 133/19 des Geheimen Staatsarchivs, der die „Correspondenz zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg die Translation der Pfälz. Chur betr. 1621 und 22" enthält. Ihr Inhalt ist die Quintessenz von Gewolds Commentarius unter namentlicher Berufung auf diesen: Historiarum auctoritates adfert passim Christophorus Geuoldus, consiliarius Bavaricus, in libris a se hac super re editis de septemviratu, item in Antithesi contra Marquard Freherum.

[3] Breyer a. a. O. 160 163. [4] Ebd. 171.

am gehörigen Orte bedienen. Auch dem Don Balthasar de Zuñiga hat Leuker von allem „conto, und dabey gleichfalls eine copiam“ der Information übergeben. Zuletzt will er noch bemerkt haben, „daß diese Materie jetzt stark bey den königlichen Ministern debattirt wird“ [1].

Außer diesen Vorgängen und Gesprächen meldet Leuker jedoch noch einiges, was geeignet ist, die politische Verwendung der Arbeit Gewolds genauer zu erkennen. Auf spanischer Seite führte man gegen Maximilian offenbar das Erbrecht des Pfalzgrafen von Neuburg ins Feld. Leuker sucht diese Schwierigkeit dem Duca d'Infantado mit dem Hinweis darauf auszureden, daß die Linie Maximilians und nicht die des Pfalzgrafen in die Investitur Friedrichs III. und Kaiser Maximilians I. „eingekommen“ sei [2]. Er beruft sich also auf das historische Recht der Linie und meint offenbar wieder dieses, wenn er Zuñiga darauf aufmerksam macht, daß der Pfalzgraf von Neuburg „in pari caussa wie der Pfalzgraf Churfürst sey“ und daß Maximilian gegen ihn eben das, was er „gegen den Pfalzgrafen prätendire“, zu suchen habe, oder wenn er dem Kardinal Zappada bemerkt, der Pfalzgraf von Neuburg sei ja aus eben dem Stamm geboren wie der pfälzische Kurfürst [3].

In der Tat, da, wo nicht die Persönlichkeiten im Vordergrund standen, Friedrich V. und Maximilian, sondern die Linien, die Rudolfinische und Wilhelmische, da mußte der Jahrhunderte zurückreichende historische Zusammenhang größeren Wert gewinnen und es stärkeren Eindruck machen, je weiter, wenn ich so sagen darf, die Ahnenreihe der Kur hinaufgeführt werden konnte. Gegen den Neuburger Agnaten konnte man Gewold wohl gebrauchen und hatte auch Veranlassung dazu. Denn Wolfgang Wilhelm hat die unermüdlichsten Versuche gemacht, sein Recht zur Anerkennung zu bringen. Diese seine Bestrebungen harren noch einer eingehenderen Darstellung, die ich aber im Rahmen dieses Buches nicht geben kann, sondern mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte. Ich will daher hier auch nicht auf die schon von Breitenbach [4], Gindely [5] und nun auch Riezler [6] gestreiften Tatsachen eingehen, nämlich weder auf die noch vor der Ächtung Friedrichs 1620 unternommenen Schritte in Wien noch auf die vor der Investitur Maximilians 1623 erfolgte Einreichung einer Schrift mit dem Nachweis der Kurrechte Wolfgang Wilhelms, auch nicht auf das verklausulierte Eventualversprechen des Kaisers für den Fall des Ablebens Maximilians oder die 1627 und 1630 erneuerten

[1] Ebd. 177. [2] Ebd. 160. [3] Ebd. 176 f.

[4] Allgemeine deutsche Biographie XLIV 98 ff.

[5] Friedrich V. von der Pfalz, der ehemalige Winterkönig von Böhmen, seit dem Regensburger Deputationstage vom Jahre 1622 bis zu seinem Tode. Abh. d. k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften, VI. Folge, XII (1885) 28 41.

[6] Geschichte Bayerns V 189 f 233 239 314 365 649.

Vorstöße des Pfalzgrafen und anderes. Nur die Rolle habe ich zu schildern, welche Gewolds Kurschriften in diesem Kampfe gespielt haben.

Sie hatten am Hofe Wolfgang Wilhelms von vornherein alarmierend gewirkt. Schon gleich nach dem Beginn des Streites mit Freher arbeitete der neuburgische Archivar Joh. Christian Öfelin im Interesse seines Herrn ein Gutachten aus[1], das sich mit der Zeit zu einer ausführlichen Widerlegung Gewolds verdichtete. Denn nachdem es zunächst, vermutlich infolge der Annäherung und intimeren Beziehungen Wolfgang Wilhelms zu Bayern in den Jahren 1613 ff. auf sich beruht hatte, veranlaßte die auf Gewold fußende Schrift eines Anonymus, welche 1620 erschien[2], und die unmittelbar sich anschließende Neuauflage von Gewolds Commentarius selbst eine erneute und erhöhte Gegentätigkeit an Wolfgang Wilhelms Hof. Mehrere Akten des königlich bayrischen geheimen Staatsarchivs beweisen dies, indem sie aus den Jahren 1620 und 1621 stammende Neubearbeitungen jenes früheren Gutachtens zu publizistischen wie diplomatischen Zwecken darstellen, unternommen von Öfelin selbst oder andern. Es sind ihrer drei. Die Refutatio authoris anonymi asserentis dignitatem electoralem Palatinam ad domum Bavaricam pertinere et a Palatinis hactenus illegitime et de facto tantum fuisse usurpatam[3] aus dem Jahre 1620, ein offenbar zunächst für Wolfgang Wilhelm bestimmtes Resumé, ist ein Elaborat, welches zwar durch die Schrift des Anonymus veranlaßt wurde, aber bei der Abhängigkeit des Gegners von Gewold zu einer Widerlegung eben der Gewoldschen Behauptungen sich gestaltete. Die beiden andern Stücke, das handschriftlich erhaltene, Öfelins Namen tragende Examen paradoxi Gewoldiani[4] und der 140 Druckseiten starke Discursus de septemviratu seu dignitate electoria Palatinatus Rheni. In quo . . . ostenditur electorium illud munus . . . Palatinatui Rheni . . . fuisse . . . et esse coniunctum, ut nullus alius, nisi comes Palatinus Rheni . . . elector sit . . . neque id muneris proximo in Aurea Bulla vocato agnato . . . possit auferri. Editus opera et studio consiliarii cuiusdam Palatini neoburgici. Anno MDCXXI[5], sind nach dem Erscheinen der zweiten

[1] Dasselbe findet sich in StA, K. bl. 335/15, Collectanea rerum Palatino-Boiaricarum t. II.

[2] Ich habe diesen Anonymus nicht auffinden können, sehe ihn aber auch erwähnt in den unten besprochenen Vindiciae causae Palatinae des Joh. Joachim von Rusdorf S. 66 478. An der letzteren Stelle wird behauptet, Maximilian habe die Schrift durch den Anonymus zu dem Zwecke herstellen lassen, um Gewolds Behauptungen auch außerhalb des Reiches zu verbreiten und den französischen König von seinem Kurrecht zu überzeugen.

[3] K. bl. 335/25. [4] K. bl. 335/13 in Konzept und Reinschrift. Vgl. A. 2.

[5] K. schw. 133/14. Auch die Münchener Staatsbibliothek besitzt das Buch.

Auflage des Commentarius, aber noch vor dem Ableben Gewolds verfaßt. Beide erkennen seiner Schrift eine große Wichtigkeit zu. Der Discursus erwähnt die Tatsache, daß sie vielgelesen und hochgeschätzt sei, Öfelin aber legt ihr geradezu die Bedeutung bei, die ihr ja auch wirklich zukam, auf die Übertragung der Kur an Bayern hinwirken zu wollen. In beiden Arbeiten wird das Vorhandensein der Urkunde von 1275 in Zweifel gezogen, Gewold Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht, da ausführlicher, dort weniger, so daß sich beide in mancher Hinsicht ergänzen[1]. Schließlich gipfeln beide in der Forderung der Kur für den eventuell einzig Berechtigten, den Agnaten von Neuburg.

Schon im Jahre 1620 hatte Wolfgang Wilhelm aber auch den diplomatischen Kampf um die Kur ins Auge gefaßt. Denn sein Agent in Madrid muß nach dem, was Leuker über ihn mitteilt, Wind von dessen „Information" bekommen haben[2]. 1621 aber findet man den Pfalzgrafen schon gleich anfangs lebhaft in der Sache tätig. Die Geltendmachung seiner Ansprüche in Wien noch vor dem Achtsurteil vom 22. Januar dieses Jahres wurde bereits erwähnt. Weiterhin aber ließ er sich nicht nur von mehreren juristischen Fakultäten sein Recht auf die Kur begutachten[3] und trat wegen desselben nicht nur mit einer ganzen Reihe von Reichsfürsten in Unterhandlung[4], sondern er wandte sich auch an seinen Rivalen Herzog Maximilian von Bayern selbst. So ging er z. B. denselben am 10. Februar 1621 mit der Bitte um Unterstützung seiner Ansprüche beim Kaiser an[5]. Natürlich wich Maximilian in seiner vier Tage später gegebenen Antwort diesem Ansinnen aus und berief sich auf die „von uhralten Zeiten her continuirte praetension" seines Hauses, welche ihm die erbetene Hilfe unmöglich mache[6]. Bei der Erwiderung hierauf nun wird in dem neuburgischen Schreiben vom 19. Februar 1621 deutlich auf Gewold angespielt. Denn es heißt hier: „Also haben

[1] Der Discursus beschäftigt sich eingehend namentlich mit den Königswahlen, das Examen, dem übrigens eine Widmung an Wolfgang Wilhelm beigegeben ist, bringt unter anderem sechs Gegenbeweise gegen Gewolds Verwendung des apokryphen Bamberger Dapiferats.

[2] Breyer, Beyträge zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges 188: „Auch verstehe ich von Herrn Khevenhüller dieß, daß der Agent des Pfalzgrafen von Neuburg bey Sr. Exc. gewesen und stark nachgefragt habe, ob ich nicht eine Information wegen der Churpfalz auf das Papier gebracht hätte, und ob Se. Excell. ihm nicht eine Abschrift davon ertheilen, oder aufs wenigste den Inhalt solcher Information andeuten könnten." Zu welchem Zwecke der Agent in Madrid weilte, konnte Leuker aber nicht angeben.

[3] StA, K. schw. 133/10—13 und 133/17. [4] K. schw. 133/17.

[5] K. schw. 133/19. Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV 176. Riezler, Geschichte Bayerns V 189.

[6] K. schw. 133/19.

die *per tertios movierte* und in truckh gefertigte *discurs*, welche zwar genuegsamb abgeleinet, mich nit persuadiren können zuglauben, das man Euer Ld. theils nach solang verfloßenen ohnunterbrochenen herkommen, da die chur bey unser lini verblieben, erst aniezo die alte albereit per publicam legem et observantiam abolirte quaestiones solten wollen wider herfür suchen"[1]. Maximilian ließ dies indessen doch tun und benutzte sie neuerdings als Sukkurs in Spanien, diesmal deutlich gegen den Neuburger Pfalzgrafen. Denn er beklagte sich nicht nur, wie Gindely berichtet[2], in einem Briefe an Khevenhiller darüber, daß man in Spanien den Ansprüchen des Pfalzgrafen einige Bedeutung zuerkenne, sondern er gebrauchte im Herbst 1622 wiederum die auf Gewold beruhende „Information" Leukers, um den spanischen Hof aufzuklären[3].

Als dann kurze Zeit darauf Maximilian I. faktisch mit der Kur belehnt wurde, geschah dies nicht ohne den Einspruch Wolfgang Wilhelms und nicht ohne daß dieser aufs neue den publizistischen Weg beschritten hätte. Zu diesem Zwecke wurden die Rationes ex Aurea Bulla . . ., quibus demonstratur electoratum Palatinum post Fridericum V. . . . proscriptum . . . DN. Wolfgango Wilhelmo tanquam legitimo ac proximiori agnato deberi nec in extraneam domum transferri posse (s. l., MDCXXIII) veröffentlicht. Doch beschäftigt sich diese Schrift, die rein juristisches Gepräge trägt, nicht mit der Position Gewolds. Auch bei den diplomatischen Feldzügen der folgenden Zeit scheint sie wenig mehr berücksichtigt worden zu sein. Einmal allerdings kann man die Nachwirkung Gewolds noch bemerken, wenn bei der Zusammenkunft in Schleusingen zwischen dem Mainzer und sächsischen Kurfürsten im Jahre 1624 die historische Rechtsfrage zur Sprache kommt. Hier beriefen sich Maximilians Vertreter nämlich darauf, daß die pfälzische Kurwürde ursprünglich eine bayrische gewesen und nun zu ihren früheren Besitzern zurückgekehrt sei, denen man sie gegen die getroffenen Abmachungen unrechtmäßig entrissen habe. Die Goldene Bulle habe die durch den Vertrag von Pavia gewährleisteten bayrischen Ansprüche nicht beseitigen können. Unter ungünstigen Zeitumständen und Kaisern verhindert, sein Recht geltend zu machen, habe Bayern es geheischt, sobald die Gelegenheit, wie unter Friedrich III. und Kaiser Maximilian I., eine bessere geworden, und Kaiser Karl V. habe es 1544 anerkannt. Diese und andere Gründe, diffusius ab idoneis autoribus tractata, hätten Ferdinand II. bewogen, auf Maximilians Verdienste

[1] K. schw. 133/19.

[2] Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV 402.

[3] Vgl. oben S. 68 A. 2. Die der Informatio beigesetzte Randbemerkung besagt, daß eine Abschrift von ihr nach Spanien gesandt wurde.

und Persönlichkeit mehr zu sehen als auf andere[1]. Diese idonei autores können nur der Anonymus und Gewold sein.

Die Verschleierung seines Namens, wie sie die diplomatische Kunst hier beliebt zu haben scheint, wurde auf einem andern Gebiete nicht nachgeahmt. Denn noch lange Zeit figurierte er in den literarischen Schlachten des Dreißigjährigen Krieges. Dem publizistischen Vorspiel um die Kur entspricht nämlich ein Nachspiel, das, wie jenes auch, vorwiegend ein offiziöses war. Bis an die Schwelle des Westfälischen Friedens hielt diese bisher, wie es scheint, kaum noch im Zusammenhang gewürdigte Streitliteratur für und gegen die Übertragung der pfälzischen Kur das Andenken an ihren Vater Gewold lebendig. Durch ihn hat sie auch ihren Zusammenhang mit dem Kanzleienstreit[2]. Denn in der „Spanischen Kanzlei" hatte Ludwig Camerarius die Bedeutung der Publizistik Gewolds für die bayrischen Kurpläne bereits berührt, indem er sie in Zusammenhang mit den Bestrebungen der katholischen Partei brachte, ihre Position im Reiche zu verstärken[3]. Jakob Keller hatte darauf in seiner Litura seu castigatio Cancellariae Hispanicae (S. 49) den allerdings richtigen Einwand gemacht, daß Gewold sein Buch nicht geschrieben habe, damit „dein Fürst die Pfaltz wegen der Rebellion verlühre". In der Gegenschrift gegen die Litura war dann der Vorwurf der Perfidie in der bayrischen Kurpolitik ausführlicher wiederholt worden. Schon einige hundert Jahre seien die Bayern lüstern nach der Kur. Mit den von Gewold veröffentlichten Schriften aber habe Maximilian den Streit begonnen in dem Wunsche, daß in den ewigen Dissidien zwischen Katholiken und Protestanten sibi a rebus omnibus ad vim faciendam parato et pontificii foederis duci aliqua ex insidiis invadendi et occupandi palatinatus occasio offerretur. Bis diese kam, habe er einstweilen nach einem Rezept der Katharina von Medici die Rechtsfrage angeregt, um das Recht des Gegners allmählich zu erschüttern[4]. Was Keller darauf erwiderte, war eine gedrängte Begründung der bayrischen Kuransprüche an der Hand

[1] Adlzreiter, Boicae gentis Annalium pars III 129 ff. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. IX 353 ff.

[2] Über ihn vgl. R. Koser, Der Kanzleienstreit, Halle 1874.

[3] Cancellaria hispanica . . ., Freistadii anno MDCXXII, 7: Scimus autem, et causas illius rei eventus nunc docet, quam litem ante paucos annos Christophorus Gewoldus, Bavaricus consiliarius, de Palatinatus electoratu scripto publice Ingolstadii edito, et nuper adeo sub exortos hos motus cum recognitione et augmento recuso, moverit.

[4] In Lituram sive castigationem Cancellariae Hispanicae observationes et animadversiones . . ., s. l., a. MDCXXIV No. VIII. Gemeint ist ein Rat, den Katharina dem Großherzog Cosimo I. von Toskana gegen einen Herzog von Ferrara gegeben haben soll.

Gewolds, die Zurückweisung des Vorwurfes, Maximilian habe vor dem Krieg eine Feindschaft gegen die Pfalz genährt, sowie die Behauptung, Gewold habe sein Buch sua auctoritate, nullo principis imperio accedente, imo, antequam lucem aspiceret, nesciente veröffentlicht[1].

Mit dieser Anklage und Abwehr sind nun die charakteristischen Züge bereits auch angedeutet, welche in Sachen Gewolds die anfangs der dreißiger Jahre wieder lebhafter werdende Publizistik in der Kurfrage beibehielt. Der Regensburger Kurfürstentag von 1630 mit seinen Verhandlungen, welche keinen der streitenden Teile, weder den Pfalzgrafen noch Maximilian noch Wolfgang Wilhelm, befriedigten, sowie die durch die schwedische Landung genährten Gefühle der Hoffnung und der Furcht scheinen die Grundstimmung zu dem neuen Federkrieg gegeben zu haben. Eröffnet wurde er aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Neuburger Anonymus 1631, der vom historischen wie juristischen Standpunkte aus die Rechte Bayerns auf die Kur bestritt[2]. Gegen ihn trat im Jahre danach der Hofkammerpräsident Maximilians, Johann Mändl, mit einer Schrift De septemviratu Palatino... in Maximilianum ... optimo maximo iure translato Dissertatio hervor. Da sie die Translation der Kur nur juristisch rechtfertigen wollte, beschäftigte sie sich nicht weiter mit Gewold und der historischen Beweisführung. Dies Feld blieb einem andern vorbehalten. Denn um so gründlicher bearbeitete es zwei Jahre darauf der bayrische Hofhistoriograph Nikolaus Burgundius. Gegen den genannten anonymen Angriff verfaßte er, von Maximilian selbst veranlaßt, eine umfangreiche Apologie Gewolds, ut tandem aliquando, wie es in der vom 2. November 1633 datierten Widmung an Ferdinand II. und die Kurfürsten heißt, totus terrarum orbis intelligat, nihil a vobis virtutibus datum, nihil felicitati indultum, non omnino meritis expressum, cum dignitatem alienam, inter inimicorum spolia iacentem, ad pristinum reportastis dominum. Wie der Anonymus Gewolds Kurschrift Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht hatte, so verteidigte Burgundius in diesem seinem Electoratus Bavaricus sive apologia Christophori Gewoldi de septemviratu adversus Anonymum ..., Ingolstadii MDCXXXIV, Gewold und seinen

[1] Tubus gallilaeanus ... a I. Hercyniano ..., s. l., anno MDCXXV, 33 f. Genauer Titel bei Koser, Der Kanzleienstreit 74 f. In der im Jahre darauf erschienenen Nova Apocalypsis (Koser a. a. O. 79) wird S. 40 der Wiederabdruck des Commentarius lediglich aus der Anerkennung erklärt, welche dieses Buch Gewolds allgemein gefunden habe.

[2] Die Schrift selbst habe ich nicht auffinden können. Aber Rusdorff (Vindiciae causae Palatinae 417) kannte sie und vermutete als Verfasser einen der Räte Herzog Wolfgangs, Zeschlin oder einen andern. Auch Nikolaus Burgundius bestreitet in der unten aufgeführten Epistola de iure electorali gentis Bavaro-Palatinae S. 19 die neuburgische Verfasserschaft nur, um für starke Ausdrücke gegen das Werk Platz zu schaffen.

Commentarius[1] Punkt für Punkt. Ausführlich wiederholte er seine Aufstellungen in ihren Einzelheiten, erweiterte sie stellenweise, arbeitete sie noch schärfer heraus und setzte der Kritik des Gegners noch eine geharnischte Antikritik entgegen mit dem Zweck, einem Kurrecht der pfälzischen Linie überhaupt jede historische Stütze zu entziehen. Das Buch, das mit seinen fast 300 Seiten geradezu eine stark vermehrte und verbesserte Neuauflage von Gewolds Antithesis genannt werden könnte, läßt seine Darlegungen am Schlusse in die tönenden Worte ausklingen:

Haec tandem sunt argumenta, quibus electoratum Bavaris Gewoldus asseruit tam mehercule vera et solida quam falsa et futilia omnia, quae contra blaterasti. Noster igitur est electoratus, nostra est haec hereditas, nostrum patrimonium ... Dic enim, quidquid potes et quantum potes et quam eloquenter ac magnifice potes, nostra tamen haec est gemma, quam Otto tertius Bavariae inseruit ... Flagitiosum est vestrum initium, iniustus progressus, tota denique vitiosa possessio.

Die Widerlegung, welche Burgundius bald darauf erfuhr, zu Gunsten der pfälzischen Deszendenten unternommen, stand offenbar nicht auf der Höhe seiner Apologia. Es war die Deploratio pacis Germanicae sive dissertatio de Pace Pragensi, inita XXX Maii, anno MDCXXXV, eine Schrift, in welcher der Kaiser, Spanien, Bayern und Sachsen scharf mitgenommen wurden, der Nachdruck aber doch auf eine Polemik gegen Bayern gelegt war. Ich ersehe dies, da mir die Schrift selbst nicht vor Augen kam, aus der Replik des Burgundius, den Vindiciae sive refutatio Deplorationis etc. ..., Ingolstadii ..., anno MDCXXXVII. Im wesentlichen beschränkt sich auch Burgundius auf die Widerlegung dieses speziell Bayern berührenden Teils der gegnerischen Schrift und antwortet in der Hauptsache lediglich mit einem Auszug aus seiner Apologie Gewolds. Denn mehr schien ihm die Verlegenheitsantwort eines Anonymus, als welche er sie in der Vorrede charakterisierte, wohl nicht wert.

Im nämlichen Jahre mußte Burgundius für das bayrische Kurrecht und seine auf Gewold gestützte Verteidigung noch ein zweites Mal in die Schranken treten, und zwar gegen denjenigen, der später seine und Gewolds Widerlegung zum Selbstzweck eines publizistischen Werkes nahm. Aber auch die Epistola de iure electorali gentis Palatino-Bavarae, s. l., MDCXXXVII, um welche es sich hier handelt, enthielt schon das Schärfste, was meines Wissens in dieser Literatur gegen Gewolds Commentarius bis

[1] Er empfiehlt ihn im Eingang mit den Worten: Chr. Gewoldum, virum in Germaniae antiquitate accuratissimum, vel unus ille libellus, quem de septemviratu scripsit, publica celebritas posteritati commendat.

dahin gesagt worden war und ähnlich sich nur noch einmal findet, nämlich in Johann Konrad Blarers von Geyersberg Electoratus Palatinus oppositus D. Nicolai Burgundi . . . Chimaerae sive Electurae eiusdem Bavaricae. Hagae Comitum MDCXXXXII. Die Epistola rührt denn auch von dem nämlichen Blarer her[1]. Was er aber gegen Gewold vorbringt, ist die Anklage auf perfide, schlecht fundierte und absichtlich entstellte Geschichtsbaumeisterei. Sein Buch habe er herausgegeben zu einer Zeit, als die Bayern hoc bello ac occasionibus insidiati dudum fuissent. Falsches mit Wahrem mischend, habe er einer gewalttätigen Absicht das Allgemeine an der Kurfrage zum Relief gegeben und doch nur Unklares, Zweifelhaftes und Schwankendes vorbringen können[2]. Die Antwort, die Burgundius auf diese Epistola Blarers gab, die Epistola de iure electorali gentis Bavaro-Palatinae adversus Antibavarum (s. a., s. l.), hätte, wie mich dünkt, dem schweren Angriff gegenüber geharnischter sein müssen. Allerdings konnte Burgundius sich auch damit begnügen, auf seine Vindiciae und namentlich seine Apologia hinzuweisen, weil auf sie eine entsprechende Widerlegung immer noch nicht erschienen war.

Aber mit dem Jahre 1637 beginnt eine viel lebendigere Rührigkeit der pfälzischen Partei in publizistischen Dingen. Der fehlgeschlagene Versuch, anläßlich des Regensburger Kollegialtages von 1636 für Friedrichs Erben Karl Ludwig und seine Ansprüche auf die Kur ein befriedigendes Abkommen zu erzielen[3], feuerte hier zu energischer Tätigkeit an. Der pfälzische Prätendent trat selbst aus dem Hintergrund hervor und wandte sich mit seinem vom 12. Januar 1637 datierten Manifest in deutscher, lateinischer und französischer Sprache an die breite Öffentlichkeit. Wiewohl dasselbe ein Ein-

---

[1] Der Beweis ist unschwer zu führen. Abgesehen von der Ähnlichkeit der Sprache, die gleichmäßig dunkel und schwerfällig ist, und dem historischen Standpunkt, auf dem der Verfasser beide Male steht, kann man sich darauf stützen, daß in der einen wie in der andern Schrift immer wieder von einem Gebwold die Rede ist und über das Erscheinen des Commentarius jedesmal die nämliche Konfusion vorgetragen wird. Auch die beiderseitige Kritik an Gewold bewegt sich, ohne Plagiat zu sein, im nämlichen Ton und Gedankengang.

[2] Epistola de iure fol. 4b: Tractatum generalem septemviratus compilasse hoc consilio videtur, ut causam heri Bavari novam et inauditam imperio ac exteris, antiquis et cognitis lectori, sic odiosum gratis, falsa veris misceret et tempestate bellica vela suae affectationis facilius et largius, uti fecit, reliquos electoratus sicco pede transiens explicaret et violentiae fucum obduceret: Respice quaeso scopum et probationes et animadvertes, quomodo fluctuet in praetensa fundatione iuris Bavarici non rotunde exprimens, quid et quale sit. Nam dum prae se fert ius reale regioni Bavariae se constituere seu principatui dignitatem electoralem connexam vendicare velle et rem exemplis ante Ottonem quoque tertium imperatorem suffulcire conatur, quid aliud praefert, quam dubia in re ipsa ac personis?

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns V 517 f.

gehen auf die historische Seite des Kurrechts ablehnt, so kann es doch nicht ganz an Gewold vorüberkommen. Es streift ihn vielmehr mit dem folgenden Passus: „Man habe zwar Bayr. seiten, wohl vor etlich und zwantzig Jahren, und nachgehends, da die Churfürstl. Dignität, rechtloser Weise dahin transferiert worden, vor und in offentlichen Drucken, sonderlich bey fremden Potentaten (zu was End, ist leichtlich zu muthmassen) ausgeben dörffen, als wenn die Chur-Würde von alters und eigentlich uff das Hertzogtum und Hauß Bayrn, und nicht auf die Pfaltzgraffschaft bey Rhein gewidmet und annectirt, und daß auch ein pactum alternationis oder Umwechslung des Chur-Amts hiebevor unter beyden Bayer- und Pfältzischen Linien inter primogenitos utriusque aufgerichtet gewesen: dann anhero man nicht Ursach hätte, es so fremd zu nehmen, daß gedachte Chur-Würde, Seßion und Stimme wiederum auf das Hertzogtum und Hauß Bayrn kommen, und also, was von den Vorfahren negligirt, anjetzo durch den Successorn restituirt worden seye. Wir wollen uns aber in keine Disputation (wie es denn auch nicht zur Sachen dienet und nothwendig ist) einlassen, noch hieher repetiren, was von andern auch hohen Personen gegen obgedachte ungegründte Beschönung refutandi causa, in offentlichen Druck ausgefertigt worden: sondern wir wollen allein die Gülden Bull ... den Ausschlag geben lassen.“ [1] Ebenfalls nur im Vorübergehen beschäftigt sich mit Gewold die am 7. März 1637 Karl Ludwig gewidmete Schrift Volrads von Trabach Pomi Palaestini evaporatio, hoc est, enodatio responsorum et rescriptorum in causa Palatina nuper datorum. Cum annexa brevi demonstratione, quibus clandestinae de translatione electoralis Palatinae dignitatis et ditionum in Bavaricam gentem dispositiones, laborare ostendantur. Londini MDCXXXVII [2]. Sie ist aber mit der Epistola Blarers ein Beweis für den energischen Vorstoß, den die Pfälzer 1637 unternahmen und demgegenüber, von des Burgundius Epistola abgesehen, eine entsprechende bayrische Antwort verhältnismäßig lange auf sich warten ließ. Vielleicht rührt dies daher, daß das Jahr 1638 für den Federkrieg überhaupt ein Ruhejahr

[1] Vgl. Londorp, Acta publica, Ausgabe von 1668, IV 657. Wundt, Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Kurfürst von der Pfalz, Genf 1786, Beilage II. In der lateinischen Ausgabe: Manifestum sive deductio ... Caroli Ludovici comitis Palatini Rheni ... ad Romanam Caesaream Maiestatem ... continens ius successionis in electoratu a. MDCXXXVII findet sich die zitierte Stelle S. 46.

[2] Gewolds Kritik der Goldenen Bulle, die übrigens als eine fabula a Christophoro Gewoldo primum in scenam producta bezeichnet ist, wird mutatis mutandis auf Ferdinands II. Verleihung der Kur an Maximilian angewendet (Z 2 der unpaginierten Broschüre).

bedeutete[1] und bedeuten mußte. Denn seine Taten spielten sich mehr auf dem Feld als auf dem Papier ab und der Eindruck des wechselnden Kriegsglücks auf beiden Seiten ließ wenig Lust und Muße zu publizistischen Plänkeleien. Anders wurde es dagegen mit dem Jahre 1639. Das Manifest Karl Ludwigs, mit einem Appendix versehen, erschien zur Benutzung der Notlage des Gegners aufs neue, fand nun aber in der Schrift: „Gründliche Ableinung und Widerlegung deß vermeinten Manifesti Und Außschreibens / Welches Pfaltzgraue Carl Ludwig . . . In Sachen sein Pfaltzgrauens praetendirtes und Successions Recht . . . in Truck geben lassen. Getruckt im Jahr MDCXXXIX“ (s. l.), eine in ihrem Tone ziemlich heftig gehaltene, vom 24. August datierte Antwort[2]. Entsprechend der im Manifest erhobenen Anklage, man habe auf bayrischer Seite den Streit um die Kur durch Gewold begonnen, wird die Schuld hier Marquard Freher zugeschoben, weil er 1611 behauptet habe, die Kur sei der Pfalzgrafschaft am Rheine anhängig. Ein genaueres Eingehen auf die historische Seite der Begründung wird auch hier abgelehnt[3]. Doch wird, wie das ja auch selbstverständlich ist, immer wieder Gewold nebst seinem Apologeten Burgundius herangezogen und zur Behauptung der bayrischen Position benutzt. Die Folge war, daß die pfälzische Antwort, die „Brevis Manifestatio Anti-Manifesti Bavarici, das ist: Eine kurtze undt doch klare Demonstratio Undt darthuung der groben Absurditeten . . . welche sich in dem außgesprengten Büchlein, intitulirt Gründliche Ableinung undt Widerlegung des Pfältzischen Manifesti, befunden . . . Anno MDXL“, Gewold wiederum ablehnt. Die Ansprüche Bayerns auf die Kur, sagt sie nämlich, seien zwar hauptsächlich auf die Translation und auf die Gewalt der Waffen fundiert; da man aber diesem vermeintlichen Recht nicht ganz traue, so habe man auch uralte Ansprüche auf die Kur hervorgesucht. „Es hat hiebey fast das Ansehen, als wann der Bayerische Scribent das Fundament und den Außschlag in einer so schweren Sachen auff die von Gewoldo wider Herrn Marquardum Freherum selbigen unnötigen, aber schon zur selben Zeit nachdencklich weitaussehenden movirten Streit setzen wolte, da doch dergleichen Privat disceptationes das jus publicum und tot seculorum firmissimam observantiam keineswegs labefactiren können.“[4]

[1] Die in demselben Jahre erschienene Perspicua dissertatio de singularibus et propriis iuribus deque eminentia et praerogativa comitis Palatini ad Rhenum . . . super alios principes Europae . . ., s. l., kehrt sich nicht gegen die bayrische Seite.

[2] Die lateinische Ausgabe ist betitelt: Antimanifestum: hoc est, refutatio solida Manifesti Palatini de septemviratu translato, s. l., a. MDC.XL.

[3] S. 82 f.

[4] S. 71. Vgl. auch Londorp, Acta publica (Ausgabe von 1668) IV 760 ff.

So war der publizistische Krieg aufs neue im schönsten Gange und fand angesichts der im Jahre 1640 lebhafter werdenden Friedensbestrebungen und erneuten Ausgleichsverhandlungen die eifrigste Pflege. Schlag fällt auf Schlag, und Gewold, der Urheber dieser Literatur, erlebt auch ihren Höhepunkt und ihr Ende. Der pfälzischen Manifestatio begegnete rasch eine bayrische Zurückweisung, die 1641 vermutlich von Adlzreiter verfaßte und herausgegebene „Anti-Manifestatio, das ist: Weiterer Gegen Bericht und warhaffte Ablainung Eins in der Pfältzischen Chursach unlängst in Truck außgangnen Scripti, s. l.“ Sie stützt sich erst recht nachdrücklich auf Gewold und Burgundius, erklärt „mit Fug und Recht“ die alten Ansprüche der Wilhelmischen Linie zu betonen und begründet diese nun auch wieder eingehender[1]. Eben war auch eine lateinische Ausgabe dieser Anti-Manifestatio druckfertig, als sie noch in letzter Stunde mit einem Appendix versehen werden mußte[2]. Denn gerade waren die Vindiciae causae Palatinae sive assertio et deductio iuris inviolabilis legitimae successionis . . . Caroli Ludovici comitis Palatini . . . In electoratum et comitatum Palatinum . . . Auctore Ioanne Ioachimo a Rusdorff., s. l., anno MDCXL, erschienen. Diese Schrift durfte man allerdings nicht übersehen. Denn sie war nicht bloß die wortreichste, sondern auch ausführlichste und gründlichste Widerlegung der bayrischen Ansprüche. Seit langer Zeit, seit dem Jahre 1635, vorbereitet, war sie auf direkten Befehl Karl Ludwigs ausgearbeitet und veröffentlicht worden[3]. Nach allen Seiten und von allen möglichen Gesichtspunkten aus wurde darin die Frage der Translation der pfälzischen Kur erörtert und zu Ungunsten der bayrischen Ansprüche beantwortet. Wiederholt kam der Verfasser auch auf die Begründung derselben durch Gewold zu sprechen. Er betrachtet dieselbe im Zusammenhang mit den seit Albrecht IV., dem Weisen, stets wiederholten praetensiones der Bayern und sieht in ihr wie Camerarius den abgefeimten Versuch, die Sache für den doch zu erwartenden Krieg und die ihm folgenden möglichen Änderungen vorzubereiten. Denn solche Änderungen seien bereits im Plane einer hinter Bayern stehenden Macht gelegen gewesen, der päpstlichen. Die dabei obwaltende Absicht sei die gewesen, die Protestanten aus dem Kurkolleg zu entfernen bzw. das Gleichgewicht zu beseitigen, das Mittel dazu aber sei die Translation der

---

[1] Londorp a. a. O. IV, Frankfurt 1741, 377 ff.

[2] Vgl. Anti-Manifestatio electoralis Bavarica . . . nunc in gratiam exterorum latine reddita . . . accessit . . . Spongia Fuliginis Rusdorffianae . . . auctore Theophilo Candido a Schöndorff, Palatino. Anno MDCXXXXII, s. l., 199. Sie enthält nur einen Appendix, aber nicht den im Titel angekündigten Zusatz. Über dessen Wegbleiben s. unten.

[3] S. die Vorrede dazu.

pfälzischen Kur an Bayern geworden. Diese aber habe den Bürgerkrieg hervorgerufen und nicht mehr zur Ruhe kommen lassen [1].

Als Erwiderung auf eine so gewichtige und so allseitig mit schwerstem Geschütz gefestigte Anklage konnte der oben erwähnte Appendix nun freilich nicht genügen. Eine ausführliche Entgegnung war daher schon in diesem angekündigt und bereits auch begonnen in der Spongia Fuliginis Rusdorffianae . . . auctore Theophilo Candido a Schöndorff, Palatino, als der Druck dieser Arbeit des bayrischen Geheimrats Johann Adlzreiter — denn er versteckte sich hinter dem Pseudonym Schöndorff — inhibiert wurde. Veranlassung dazu gab die Rücksicht auf die im Oktober 1641 in Regensburg eröffneten, in Wien fortgesetzten Verhandlungen über die Kurpfalz und die pfälzische Kurwürde, welche man von bayrischer Seite aus in ihrer erhofften Wirkung zum Frieden durch die Fortsetzung des literarischen Krieges nicht beeinträchtigen wollte [2]. Während man aber noch so zuwartete, setzte die Pfalz den publizistischen Kampf energisch fort. Offenbar noch während der Andauer der erwähnten Verhandlungen, die erst im Juli 1642 zu Ende gingen, schon vorher allerdings aussichtslos geworden waren [3], erschien die pfälzische „Confirmatio Manifestationis: Das ist | Kurtze | gründliche und schließliche wiederlegung der groben Absurditeten, gefährlichen Consequentien, höchst schädlichen praejuditien, und unziemlichen Anzügen, welche sich so wol in der unlängst hinaußgelassenen Bayrischen Anti-Manifestation, als in dem vorhergangenen Bayrischen Anti-Manifesto befinden. . . ., s. l., anno MDCXLII". In ihrem dritten Teile, der die Aufgabe hatte, die Rechtmäßigkeit der Kurübertragung auf Maximilian und seine Linie zu entkräften, kam auch sie eingehender auf den Ursprung des publizistischen Streites zurück. Doch hatte sie über die Vindiciae Rusdorffs hinaus wesentlich Neues nicht zu bringen. Nur suchte sie die Behauptung von der Translation der Kur als einer abgekarteten Geschichte mit Bellarmins Schreiben an Gewold vom

[1] S. 71 ff 327 ff 415 ff 421 ff dieser Vindiciae.

[2] S. die Vorrede zu der unten besprochenen Assertio Adlzreiters, besonders die Stelle: Iamque in animo erat refutandis his Palatinorum Vindiciis manum admovere et refutationem publici iuris facere: opere non tantum suis initiis affecto, sed aliquamdiu etiam producto et ad praelum parato, titulo etiam iuxta formam tunc conceptam in vulgus dato. Suasit tamen spes inchoatae Ratisbonae et post abitum imperatoris Viennam translatae amicabilis compositionis manum movere de tabula et eventum eius tractationis praestolari; ne Bavari, quantumvis provocati, huiusmodi scriptione viderentur remoram velle facere tractationi a multis ob desiderium pacis tam avide expectatae.

[3] Vgl. über sie die Dissertation von A. Jübel, Verhandlungen über die Kurpfalz und die pfälzische Kurwürde vom Oktober 1641 bis Juli 1642, Halle 1890. Hier sind S. 50 ff auch die Flugschriften besprochen, die sich mit diesen Verhandlungen beschäftigten.

Jahre 1616 und der Darstellung in Caraffas Commentarii de Germania sacra restaurata zu stützen. Auch betonte sie, daß der eigentliche Zweck der sei, die Kurfürsten dem Papste zu unterwerfen. Daher erkläre sich bei Gewold und Windeck und einigen Jesuiten das Bestreben, den Ursprung der Kurfürsten vom Papste abzuleiten[1]. Noch im nämlichen Jahre aber charakterisierte Blarer in dem schon oben erwähnten Electoratus Palatinus Gewold als einen Mann, der bestrebt gewesen, duplicis generis argumenta ex cerebro suo ipsius proprio, ex nominibus seu etymologia, ex documentis male vel nude allegatis aut mutilis partim, partim praevaricato sensu detortis, falsis denique praesuppositis et exinde coniecturis et conclusionibus fabricari et conglutinare et adornare seu aptare falsae suae opinioni seu affectatae novitati[2]. Der Begründung dieses Urteils sollte sein Buch dienen, die eigentliche, aber spät erschienene Gegenschrift gegen den Electoratus Bavaricus des Burgundius bzw. gegen Gewold. Sie ist sehr umfangreich, denn sie umfaßt mit dem selbständig erschienenen und für sich paginierten dritten Teil nicht weniger als 576 Seiten. Ihre Widmung an Ferdinand III., die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erinnert an die des Commentarius und der Apologie des Burgundius, auch der Aufbau ihrer Ausführungen hatte sich diese zum Muster genommen. Im ersten Teile führt der Electoratus Palatinus die Begründung des auf Gewold gestützten Gegners eingehend vor, läßt im zweiten Teile hauptsächlich einer Widerlegung der gegen die Goldene Bulle vorgebrachten Einwendungen das Wort und ist im dritten vorzugsweise bestrebt, einen positiven Beweis für die pfälzische Kur zu erbringen.

Die bayrische Antwort darauf war mit der verbunden, welche man in München noch den Vindiciae des Rusdorff schuldete. Sie wurde erst im Oktober des Jahres 1643 fertiggestellt und kam unmittelbar danach in die Öffentlichkeit. Vergleicht man sie, Adlzreiters Assertio electoratus Bavarici[3], mit dem Fragment der Spongia fuliginis Rusdorffianae, so sieht man sofort, daß jene eine Überarbeitung und Fortsetzung desselben ist. Sie

[1] Vgl. S. 182 der Confirmatio.

[2] S. 240. Die nämliche Schrift Blarers erschien übrigens 1643 noch einmal unter dem Titel: Causa Caroli Ludovici principis Palatini pro electoratu Palatino contra D. Nicolai Burgundi etc. chimeras, sive Electuras eiusdem Bavaricas, s. l.

[3] Der volle Titel lautet: Assertio electoratus Bavarici, qua optimis rationum legumque fundamentalium momentis serenissimi principis Maximiliani . . . nec non totius Guilielmianae Bavaricae stirpis ius in electoratu . . . defenditur: et a vindiciis Palatinis sub nomine cuiusdam Ioannis Ioachimi a Rusdorff . . . publicatis, retectis et velut spongia deletis illius imposturis . . . solida refutatione vindicatur. Auctore Ioanne Adelzreiter, s. l., MDCXLIII. Die Widmung an Maximilian ist vom 1. November 1643 datiert.

ist aber auch sowohl [1] nach der in ihrem Vorwort abgegebenen Erklärung wie tatsächlich der Abschluß dieser Publizistik in Sachen der Kur und Gewolds auf bayrischer Seite. Sie orientiert daher noch einmal über den ganzen Verlauf und Stand des Streites und würdigt die tatsächliche, juristische und historische Seite der ganzen Angelegenheit, stets an der Hand der früheren bayrischen Protagonisten, eines Mändl, eines Gewold, eines Burgundius. Ebenso beschäftigt sich die Assertio auch mit dem Ausgangspunkt dieser ganzen Publizistik, dem Freher-Gewoldschen Streite, und antwortet der pfälzischen Anklage auf Perfidie und Umsturz ganz ähnlich, wie einst J. Keller den ersten Ankläger Camerarius abgewiesen hatte, mit der spöttischen Bemerkung nämlich: Maximilian habe die Verbrechen Friedrichs V. doch nicht voraussehen können [2].

Damit scheidet Gewold aus dem publizistischen Krieg. Adlzreiter erhielt allerdings in der 1645 gedruckten Eversio electoratus Bavarici, opposita Assertioni Iohannis Adelzreiteri . . ., s. l., noch eine Antwort. Aber sie ist verhältnismäßig kurz ausgefallen und spricht sich neben der Verteidigung Friedrichs V. und des Erbrechts seiner Deszendenten nur ganz kurz, auf ganzen zwei Seiten, über das Recht der Wilhelmischen Linie aus, ohne Gewolds zu erwähnen. Mit der Basis der beiderseitigen Befriedigung, welche die Diplomatie gefunden hatte, mit der Behauptung des Errungenen durch Maximilian, der Abwendung der Gefahr eines protestantischen Kaisertums und der Herstellung einer neuen Art des Gleichgewichts der Konfessionen im Kurfürstenkollegium und unter den Ständen des Reichs war das Ziel der beiderseitigen Publizistik erreicht und hatte sie ihren Dienst getan [3]. Damit kehrte Gewolds Name und Gewolds Commentarius aus der Arena zurück in die Studierstube der Gelehrten, in die Vergessenheit der Bibliotheken. Der Rolle als Rufer im Streite für die bayrische Kur hatte er samt der Antithesis und seinen übrigen Vorläufern vollauf genügt. Sie hatten die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht und informiert; sie hatten die Höfe und Staatsmänner, die weltlichen und geistlichen Spitzen bearbeiten helfen. Sie hatten den Glauben an die pfälzische Kur erschüttert und ihren Sturz vorbereitet. Das Alte hatten sie ausgegraben und es neu zu erheben geholfen. Sie waren, was den bayrischen Kuranspruch betrifft, immer wirksam geblieben. Denn weder

[1] Maluerunt (sc. Bavari) ad binam provocationem una responsione comparere et utrarumque refutationem hoc opere complexi *finem facere scriptioni;* et non more feminarum, quod Palatini solent, contentionem anilium rixarum instar in re tam ardua perpetrare. [2] S. 343.

[3] Die bei Riezler, Geschichte Bayerns V 550 A. 3, erwähnten Flugschriften von 1643 haben mit der Kurfrage und Gewold nichts zu tun. Vgl. auch die oben S. 80[3] notierte Dissertation von Zübel S. 50 ff.

ihre Gegner noch ihre Apologeten, die sich übrigens aus den hervorragendsten Männern beiderseits rekrutierten, kamen über sie hinaus, so daß in seinen Hauptphasen der publizistische Krieg stets ein Kampf für und wider Gewold gewesen ist. Der Hauptwert aber seiner Schriften, der, welcher auch nach dem Ende der politischen Rolle noch blieb, bestand und besteht vor allem in der Veröffentlichung und getreuen[1] Wiedergabe hochwichtiger Urkunden[2]. In dem Kernpunkte ihres Resultats für die bayrische Kur je nach dem Parteistandpunkte zuerst hart angefeindet oder übermäßig erhoben, haben der Commentarius und seine Vorläufer seit Lambecius auch bei einer Anzahl unparteiischer Forscher Anklang gefunden[3]. Irrtümliche Auffassungen, die sonst in ihnen vertreten sind, waren damals schwer zu vermeiden und sind noch über zwei Jahrhunderte lang der Zankapfel der Gelehrten geblieben, ja noch jetzt steht in Einzelheiten Meinung der Meinung gegenüber.

In der Frage der Entstehung des Septemvirats aber hat Gewolds Commentarius den Sieg einer kritischen und zur historischen Wahrheit vordringenden Wissenschaft nur kurz aufhalten können. Zwar findet sich noch später der eine oder andere, der wie Erich Mauritius in seiner 1667 geschriebenen Dissertatio de origine electorum et comitiis electoralibus unter hohem Lobe für Gewold dessen Aufstellungen verteidigt[4]. Aber schon Hermann Conring ignoriert ihn 1644 in der Dissertatio de septemviris seu electoribus regni et imperii Germanorum (H. Conringii operum t. II 777 f, Brunsvigae MDCCXXX) wohl wegen des vollen Verdiktes, das fünf Jahre vorher schon über Gewolds Verteidigung der traditionellen These ergangen war. Bernhard von Mallinkrott, der später durch seinen Kampf gegen den Münsterer Bischof Christoph Bernard von Galen so viel von sich reden machte[5], hat es in seinem auch sonst beachtenswerten Buche De s. Rom. imperii

[1] So ergibt eine Vergleichung von Gewolds Abdruck der Urkunde vom 15. Mai 1275 mit dem in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte V 278, daß, von bedeutungslosen Kleinigkeiten abgesehen, das Dokument getreu wiedergegeben ist, nur hat Gewold statt ei litteras donavimus gelesen eis l. d. und an Stelle von uterque ipsorum das richtigere utrique. Vgl. zu letzterer Lesart O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883, 262.

[2] Das ist auch Mosers Meinung an der schon öfter zitierten Stelle des „Teutschen Staatsrechts“: „Mit welcher Gelegenheit wir vil feine Sachen de origine et iuribus electorum an das Licht bekommen, die sonst wohl vergraben geblieben wären.“ Dieser Ansicht war übrigens schon L. G. Jobst.

[3] Vgl. O. Lorenz, Die siebte Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl. Sitzungsberichte d. k. k. Akad. d. Wiss. in Wien 1855, 176 f.

[4] ut erat Gewoldus eruditionis reconditae et minime vulgaris. S. 211 der in Straßburg 1724 gesammelt herausgegebenen Erici Mauritii dissertationes et opuscula.

[5] Vgl. Tücking, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen (1865) 2 ff. Allgemeine deutsche Biographie XX 148.

archicancellariis ac cancellariis imperialis aulae . . ., Monasterii Westphaliae 1639, ausgesprochen. Der von Baronius gefundenen Hypothese über das Septemvirat beipflichtend, hatte er zwar Gewold das Lob gespendet, der erstklassige Vertreter der gegnerischen Anschauung zu sein[1], aber in einer einschneidenden Kritik, die alles Wesentliche berücksichtigte und alle Schwächen Gewolds aufdeckte, seine Behauptungen und seine Zeugnisse auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Gestützt auf den Satz: Novatores dici non debent, qui veritatem, quantumvis illa diu latuerit et oppressa fuerit, in lucem revocare et dignitati debitae restituere curant[2], zieht er Gewold in vier Beweisreihen alle Stützpunkte weg, die er in der Tradition, in Martinus Polonus, den Kaiserurkunden und Welbertus samt Amandus gefunden zu haben glaubte[3]. Man darf daher von Mallinkrott sagen, daß er dem Märchen von der Einsetzung der Kurfürsten durch Otto III. und Gregor V. den letzten Boden entzog und damit Gewold und seinen Commentarius auf diesem Felde zu einer bloßen Erinnerung machte.

Dennoch war es diese Erinnerung wert, aufgefrischt zu werden, weil sie ein interessantes Stück der politischen und der Geistesgeschichte in sich birgt.

---

[1] S. 178. [2] S. 179.

[3] Mein oben gegebenes Urteil über Gewolds Commentarius war schon geschrieben, als ich auf Mallinkrotts Buch stieß. Ich fand es darin fast Zug um Zug bestätigt.

IV. Die Apologie für Ludwig den Bayern.

Wendet man sich von Gewolds Kurschriften zu seiner Apologie Ludwigs des Bayern oder, wie sie genauer betitelt ist, zu den Vindiciae Ludovici IV. R. I. A. contra Fr. A. Bz. Poloni monachi Dominicani, Lazii, Cuspiniani et aliorum historiographorum calumnias[1], so erwächst einem die Aufgabe, im Gegensatz zu dem eben Berichteten das ganz anders geartete Schicksal eines der Öffentlichkeit vorenthaltenen Buches zu erzählen. Denn dasselbe ist erst dem Spürsinn der Bibliophilen des 18. Jahrhunderts bekannt geworden. Nach einer Notiz der Bibliotheca Rinckiana (Leipzig 1747, 370) war der bekannte J. G. Schelhorn der erste, der die Vindiciae wieder entdeckte. Der erste, der sie, ohne jedoch den Verfasser zu kennen, wieder benutzte, war, soweit ich sehe, der Ingolstädter Professor und Jesuit P. Ignaz Schwarz, der in seinem Werke Effigies historiae Bavarae 1731 des Buches als des Werkes eines Anonymus erwähnt und zahlreiche Stellen daraus für seine Darstellung der Geschichte des Kaisers verwertet, einträchtig neben solchen, welche dem glücklicheren Nebenbuhler der Vindiciae, dem Ludovicus defensus des P. Keller, entnommen sind[2]. Danach findet man es öfter zitiert, so 1735 von J. D. v. Ohlenschlager in der Vorrede seiner Erläuterten Staatsgeschichte des Römischen Kayser-

[1] S. Stieve, Kampf um Donauwörth Anmkgn S. 40 N. 2. In dem unten genauer zu würdigenden Briefwechsel Gewolds mit dem Herzog bzw. mit dem Jesuiten Jak. Keller wird das Werk häufig auch als Refutatio bezeichnet. Das von J. Friedrich, Über die Geschichtschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I., München 1872, 22 A. 39, gemeinte Exemplar und das von mir benutzte der Würzburger Universitätsbibliothek hat zum Titel: Defensio Ludovici IV. imperatoris ratione electionis contra Abr. Bzovium. Auctore Christoph. Gewoldo D. I. V. Ingolstadii, typ. Ederiana etc., 1618.

[2] In Status VI der genannten bayrischen Geschichte, wo er ihn stets als den Anonymus der Universitätsbibliothek bezeichnet. Einmal erklärt er, derselbe sei, wenn man von der viel ausgedehnteren Darstellung Herwarths absehe, derartig mit ihm übereinstimmend, ut merito alterum Herwartum esse existimes. — Den wahren Verfasser der unter Herwarths Namen gehenden Schrift scheint er dagegen schon gekannt zu haben. Denn Status VI 3 läßt er durchblicken, daß der Autor die lux publica habe fliehen müssen. Über Baldes Kenntnis des Verfassers s. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 387 A. 3. S. auch Freyberg, Sammlung IV 189 191.

thums in der Ersten Hälfte des Vierzehenden Jahr-Hunderts. Damit war Gewolds Buch in die Literatur eingeführt. Es spielte in ihr nun aber eine Rolle nicht so sehr für die Rettung des Kaisers Ludwig als vielmehr für die Charakteristik des auf seinen Ahnen stolzen Herzogs Maximilian I. und seine Hofhistoriographie. Denn zu ihren interessantesten Kapiteln gehört unstreitig die Entstehung des Buches Gewolds und sein rasches Verschwinden. Dieses Kapitel ist allerdings bis heute nicht unerzählt geblieben[1], dennoch wird auch die neuerliche Darstellung, welche in einer Würdigung Gewolds ohnedies nicht umgangen werden kann, nicht überflüssig sein, da sie in mancher Hinsicht das bereits Gesagte ergänzt.

Gewolds Verteidigung des wittelsbachischen Kaisers ist von allen seinen größeren Schriften diejenige, welche keine längere Entstehungsgeschichte hat. Zwar hatte er schon in der Antithesis gegen Freher eine Lanze für Ludwig den Bayer gebrochen, aber doch nur einer Einzelheit wegen. Im Jahre 1616 aber war die Fortsetzung der Annalen des Baronius von dem Dominikaner Abraham Bzovius erschienen und darin ein Angriff auf den Kaiser, voll Einseitigkeit und Gehässigkeit, reich an Verdrehungen und Entstellungen und aller historischen Wahrheit und Gerechtigkeit bar. Einer der extremsten Verfechter des Sacerdotiums hatte diese gegen das Imperium gerichtete Darstellung geschrieben in einer Zeit, wo bei der siegreichen Wiedergeburt eines erneuten Mittelalters jene alten Ansprüche der weltlichen Machtvollkommenheit des Papstes neue literarische Vorkämpfer fanden. Der Übereifer eines Bzovius aber, der die römische Zensur anstandslos passiert hatte, schlug sich und seine Sache selbst. Bzovius gehörte zu jener Sorte von Leuten, die aus der Geschichte nichts lernen. Er übersah daher, daß der weltliche Staatsgedanke ungemein gewachsen war und daß man seine Vertreter nicht mehr ungestraft beleidigen konnte. Er und ähnliche seiner Art machten es aber auch den gemäßigten Adepten ihrer Sache zu arg, und so konnte ein Gewold, selbst ein Verfechter der Ansprüche des Sacerdotiums in seinem Commentarius, zum Verteidiger desjenigen Kaisers sich anbieten, der den rücksichtslosen Konsequenzen dieser Ansprüche zum Opfer gefallen war.

Schon im Jahre 1616 hatte Gewold auf den für alle historische Wahrheit blinden Eifer des Bzovius hingewiesen und im Auftrag seines Herzogs eine Korrespondenz mit dem hartnäckigen Dominikaner eingeleitet[2]. Sie blieb

[1] Vgl. Friedrich, Über die Geschichtschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I., und in den Sitzungsberichten d. philos.-philol. u. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. 1874, Hft I 51 ff. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 387. Riezler, Geschichte Bayerns VI 438 f.

[2] Vgl. Friedrich, Die Pflege der Geschichte 8 ff, und J. M. Söltl, Ein historischer Preßprozeß, im Morgenblatt zur Bayr. Zeitung 1862, Nr 173 174 175.

erfolglos. Im Gegenteil, Anfang November 1617 mußte er den Herzog auf den zur Frankfurter Herbstmesse erschienenen 14. Band der Annales ecclesiastici aufmerksam machen und brachte nun auf Grund zahlreicher Notizen, welche daraus „vil erdachte unerfindliche Sachen" gegen Kaiser Ludwig zusammenstellten, eine eigene Widerlegung derselben in Vorschlag[1]. Am 15. November 1617 trug ihm der Herzog dieselbe auch auf „mit bestendigem grundt (wie wol sein khann), damit dise schmachschrifft zue ehr und reputation unsers hauſſs, in offnem truckh möge refelliert und abgelaint werden". Der Herzog wünschte, daß dabei auch „occasionaliter ihme andere seiner errores und equivocationes, so er in vorigen tomis begangen und deren er von unnß bereith erindert worden, umb sovil mehr seindt zuerkhennen zugeben, weil man nit versichert, das er solche in khonfftigen editionibus werde corrigiern wöllen, und weil guett werr, das man disen authoren bey zeytten khent und die warhait erlernet". Das Konzept des Werkes solle Gewold „ad revidendum" einsenden[2]. Eine gründliche, umfassende Widerlegung also, ein Gericht über das ganze Gebaren des Bzovius bayrischen Herrschern gegenüber war es, was der Herzog haben wollte. Was aber Gewold, als er am 30. Dezember 1617 den ersten Teil seiner Arbeit einschickte[3], bot und was er ihm am 24. Januar und im Februar 1618 noch weiter folgen ließ[4], das war trotz der Komplimente des von Gewold selbst vorgeschlagenen Zensors, des Rektors der Jesuiten, P. Kellers, und trotz der von ihm betriebenen Empfehlung[5] dem Herzog offenbar nicht genügend. Als man daher Ende Februar Gewolds Arbeit vollständig übersehen konnte, scheint der Herzog sich für die Auftraggebung zu einer zweiten entschlossen zu haben. Denn das Dekret, durch welches Maximilian angeblich dem Landschaftskanzler Herwarth von Hohenburg die Besorgung einer Widerlegung des Bzovius übertrug, ist vom 9. März des Jahres datiert[6]. Von da ab beginnt auch die Vertröstung Gewolds. P. Keller, welcher selbst diese

---

[1] Vgl. Nr 8 des Anhangs. [2] Ebd.

[3] Vgl. KO, HR Fasz. 291, 25. [4] Ebd. 28 und Cgm 2210 fol. 153.

[5] In seinem Briefe vom 30. Dezember 1617 (KO a. a. O.) hatte Gewold Keller als Zensor vorgeschlagen mit dem Bemerken: Cuius censura erit mihi instar multorum aliorum. Keller vergalt am 3. Januar 1618 die Wahl mit dem Kompliment: Ego is sum, qui mea potius probari velim Magnificentiae V^ae rerum harum peritissimae, quam ut ego censorio quasi oculo tam erudita scripta percurram. Sed quia etiam principis nostri serenissimi auctoritas accedit, cogitabo me aliquid posse, quod talibus posse videar (Cgm 2210 fol. 151). Am 14. Februar 1618 bemerkt er, Gewold solle seine Zensur nicht fürchten: nuper ex occasione ipsi Serenissimo librum Magnificentiae V^ae commendavi (ebd. fol. 153).

[6] S. dasselbe im Ludovicus quartus imperator defensus I auf der Rückseite des Titelblattes.

neue Apologie verfaßte und daneben Gewold gegenüber noch immer des Zensorenamtes waltete, beruhigt ihn über die langsame Abwicklung des Geschäftes in einem Brief vom 30. März 1618 und deutet gleichzeitig an, daß es Schwierigkeiten gebe[1]. Erst am 19. April erhält Gewold sein Manuskript zur Drucklegung zurück mit besonderer Empfehlung, die Zensur zu beachten und sich vor Beginn des Drucks noch auszusprechen, wenn er Bedenken gegen diese habe[2]. Sie war aber anscheinend nicht sehr günstig ausgefallen, weil sonst nicht Keller in seinem gleichzeitigen Schreiben so sehr sein Wohlwollen einerseits und die Notwendigkeit der Zensur anderseits betont hätte[3]. Gewold hat auch offenbar Bedenken wider dieselbe geäußert. Denn in einem neuen Schreiben Kellers vom 21. Mai entschuldigt sich Keller bei Zurückgabe einer Sendung abermals[4], und erst am 30. dieses Monats, sechs Wochen also nach jener bedingten Erlaubnis, gestattet der Herzog definitiv den Druck[5]. Er hatte sich also dafür noch nicht entschlossen, Gewolds Werk zurückzuhalten, sondern erwartete noch eine während des Druckes vorzunehmende Verbesserung. Daher nach einer neuerlichen Verzögerung bis zum 13. Juni der Befehl, „das werckh allerdings auf die reiff bedacht ervolgete censur richten, und es annderß nit in truckh kommen, vil weniger hernach distrahiern lassen, biß wür das getruckhte werckh gesehen“[6]. Ein einzelner Punkt dieser Zensur muß die Ehe der Margareta Maultasch betroffen haben. Denn in einem Schreiben, welches dem des Herzogs gleich-

---

[1] Doleo sane non satis fieri desiderio Magnificentiae V^ae^ et rem protrahi: absoluta iam sunt omnia, et hodie egi cum Serenissimo de toto opere idque ample commendavi: ab eo recipiet omnia salvo cum pauculis notis; ita brevi praelo committi poterit. Interea tantillum moram patiatur, donec Serenissimus remittat. Et hoc *bellum* libenter bellavi et aliud bellabo in gratiam Magnificentiae Vestrae.

[2] S. Nr 9 des Anhangs.

[3] Omnia scripta Magnificentiae Vestrae tradidi Domino Cancellario una cum censura, quae certe ab optimo et benevolentissimo animo proficiscitur: et praestiti plane ea, quae mihi cuperem praestari. Es sollte eben, bemerkt Keller weiter, nichts zurückbleiben, gegen das Bzovius auch nur einen Schein geltend machen könnte. So habe es auch der Fürst gewünscht. Im übrigen sei die Schrift gut und er habe sie bei dem Herzog non vulgari affectu gelobt (Cgm 2210 fol. 155).

[4] Mihi omnia cuperem fieri, quae hac in parte facio; nec puto Magnificentiam V^am^ amorem meum et in eam cultum aegre accepturam, adeo offendere non cogito, ut malim mihi molestiam creari (Cgm 2210 fol. 169).

[5] Cgm 2210 fol. 175: „Daß du nunmehr das werckh undter die preßß zu befördern, und auf negst khonfftige franckhforther messe dahin zuo expediern vorhabens, lassen wir unnß genedist gefallen, und sehen selbst genedist gern, das es auf ein solche zeytt khann vortgebracht werden.“

[6] Vgl. Nr 10 des Anhangs: Antwort auf ein Schreiben Gewolds vom 7. Juni 1618, welches sich in HR Fasz. 291 des KO befindet.

zeitig ist, macht P. Keller eben auf diese Sache aufmerksam[1], deutet dann aber in einem weiteren Brief an, daß überhaupt ein ungünstiges Urteil über Gewolds Werk vorhanden sei[2]. Die Druckbogen, welche nun endlich im Anfang des Juli fertiggestellt wurden, las der Herzog zuerst selbst, wobei er sich wieder veranlaßt sah, die Zensur zu empfehlen[3]. Später befahl er, die Bogen direkt an Keller einzusenden, da er keine Zeit mehr für sie habe[4]. Ende des Monats war der Druck so weit gefördert, daß Gewold wegen der Vorrede anfragte. Gleichzeitig war aber auch die Arbeit Kellers fertig geworden. Jetzt erst, wo man beide Schriften miteinander vergleichen konnte und eine Entscheidung in einem oder dem andern Sinne treffen mußte, erwähnt Maximilian am 2. August dieser andern Refutation und befahl den Druck einzuhalten, „sintemal wir noch nit resolviert, ob wir beede refutationes zugleich oder eine und welche auß dennselben wollen ediern und außkommen lassen“[5]. Allein Gewolds Defensio war, wie er zwei Tage danach meldete, im Druck bereits ganz fertig. Nun bestimmte Maximilian vorerst, daß kein Exemplar ausgegeben werden dürfe[6]. Er entschloß sich für die Veröffentlichung der Arbeit Kellers, denn die Widmung derselben ist vom 20. August datiert[7], verblieb aber, wie sein Schreiben vom 28. August zeigt, bezüglich Gewolds Arbeit noch immer unentschieden[8], bis endlich am 29. September sein Entschluß, sie zu unterdrücken, endgültig gefaßt war. Gewold erhielt den Befehl, alle Exemplare beim Buchdrucker holen zu lassen und wohlverpackt nach München zu senden. Wegen der Kosten solle er mit demselben verhandeln und seine Forderung ebenfalls nach München gelangen lassen[9].

Das ist also das Schicksal der Vindiciae Ludovici IV. Gewolds, kein gewöhnliches Zensurschicksal, wie es Büchern ja öfter begegnete, sondern das Geschick eines Buches, das den eigenen Zensor zum siegreichen Nebenbuhler

[1] Er habe, bemerkt Keller darin (Cgm 2210 fol. 187), sein Urteil über die Ehe der Margareta Maultasch auf einem Zettel beigelegt. Er gibt dann weiterhin den Rat, das Werk nicht anonym erscheinen zu lassen, sondern unter dem Namen Gewolds, und wünscht (offenbar für seine eigene Arbeit) zu wissen, e quo archivo . . . petitae sint litterae Francofurtensium, in quibus dinumerentur principes pro Ludovico suffragantes: interest enim scire.

[2] Cgm 2210 fol. 191 vom 14. Juni 1618: Er mahnt Gewold: Pergat quaeso et pertexat opus rei publicae utile et famae suae congruum, cui *ego certe* valde faveo. Man beachte dieses scharf betonte ego certe.

[3] Vgl. Nr 11 des Anhangs. [4] Ebd. Nr 12.

[5] Ebd. Nr 13. [6] Ebd. Nr 14.

[7] S. Ludovicus quartus imperator defensus I.

[8] Vgl. Nr 16 des Anhangs.

[9] KO, HR Fasz. 291, 56. Danach berichtigt sich das in der Bibliotheca Rinckiana 370 Behauptete: Gewoldus . . . ipse institit, ut pauca tantum exemplaria imprimerentur.

hatte. Man möchte aber außer dieser Tatsache gern noch etwas mehr wissen. Dem Forscher, der nicht bloß der Geschichte eines Buches, sondern auch der Menschen, die es geschaffen haben, nachgeht, drängen sich noch mehr Fragen auf. Wie Gewold diese Sache aufgenommen, wie weit Keller selbst die Hand dabei im Spiele gehabt habe, sind solche Fragen. Aber zu einer befriedigenden Beantwortung derselben reicht unser Material nicht aus. Wir sehen allerdings, daß der Briefwechsel Gewolds mit Keller von jenem 2. August an, wo Gewold offizielle Kunde von der zweiten Apologie bekam, plötzlich abbricht. Man kann auch nicht verkennen, daß Maximilian lange zauderte, ehe er sich ganz zu Ungunsten der Vindiciae entschloß, und auch das will uns bedünken, daß der Herzog in der Spendung seines Lobes für Gewolds Fleiß etwas freigebiger gewesen sei, als es sonst seine Art war. Anderseits aber bemerkt man, daß Gewold sich ruhig fügte und dem Herzog nach wie vor gegen Bzovius zu Diensten war[1]. Dieses „zu Diensten sein" ist es nun aber gerade, was uns warnen muß, die Sache zu sentimental zu betrachten. Gewold sah ja in seinen Vindiciae keine für die Wahrheit schwer erkämpfte Forscherarbeit, sondern hauptsächlich nur das Elaborat eines Beamten, den der Herzog, nachdem er aus dem Sekretariat geschieden war, nach seinem eigenen Willen einmal auf diesen Platz gestellt hatte. Es war ein Entwurf wie andere, nur größer und weiter gediehen; es war eine Wahl zwischen zwei aufgetragenen Arbeiten wie sonst und eine Ablehnung der einen wie öfter, nur dadurch verschärft, daß der Konkurrent der eigene Zensor war. Wieweit aber bei diesem Gehorsam nur und Fügsamkeit, oder aber auch schmeichelnde Dienstfertigkeit und Unwahrhaftigkeit eine Rolle gespielt haben, wage ich nicht zu entscheiden[2]. Tatsache ist jedenfalls, daß vom Standpunkt der Wissenschaft das Urteil des Herzogs über die beiden Bücher ein durchaus gerechtes ist.

Man kann ja vielleicht sagen, daß Gewold dem P. Keller Handlangerdienste getan habe. Denn der äußere Aufbau der beiden Bücher ist sich ähnlich. Keller schickt wie Gewold schon in der Einleitung eine Probe der Gerechtigkeitsliebe des Bzovius dem wittelsbachischen Kaiser gegenüber voraus, behandelt wie dieser eingehend die Wahl und dann, Jahr für Jahr weiter-

[1] In dem Konzept eines offenbar an die Adresse des Herzogs bestimmten Briefes vom 22. August 1618, vor dem definitiven Entscheid allerdings, spricht Gewold seine „schuldige parition" aus. Nach HR Fasz. 291, 57 und Clm 1612 fol. 205 nahm er sich noch später der Korrespondenz in der Bzoviussache an. Im ersteren Falle sendet er unter dem 1. Januar 1619 ein Schreiben C. H. Mottmanns aus Rom in der Angelegenheit an den Herzog, im andern schickt er M. Rader am 28. Dezember 1620 (?) den Entwurf eines Schreibens an Bzovius zu.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns VI 438, fällt ein ungünstiges Urteil.

schreitend, das Leben des Kaisers und schließt ähnlich mit einer Partie, welche das fromme Andenken des Kaisers auch bei der Nachwelt beweisen soll. Dem Appendix der Vindiciae entspricht zuletzt noch bei Keller eine Mantissa historischer Irrtümer und Flüchtigkeiten des Bzovius. Auch das Urkundenmaterial ist dasselbe. Keller hat nichts, was nicht Gewold herbeigeschafft hätte. Er hat sogar weniger; denn man vermißt bei ihm die kaiserliche Vollmacht vom 17. September 1343, wie auch Ohlenschlager konstatiert. Wenn dieser aber dann (S. 344 A. 1) fortfährt: „Vielleicht aber giebt dieses den Aufschluß, warum Gewolds Werk weit über hundert Jahre so unbekannt und versteckt gelegen. Denn allem Ansehen nach hat man entweder das Gedächtnis des Kaysers oder Clementis des VI. hierunter schonen wollen. In der Tat hatte der große Geist des Kompilators Herwarth gewiß nicht nötig, das so geringe Werk des Gewolds, welches allein wegen der eingeschalteten Urkunden beträchtlich ist, mit neidischen Augen anzusehen noch solches, wie man gemeiniglich vorgiebt, aus bloßer Eifersucht zu unterdrücken", so schießt zwar seine Vermutung über das Ziel hinaus, aber seine Wertschätzung der beiden Bücher ist durchaus richtig. Kellers Ludovicus IV. steht ungemein höher als Gewolds Vindiciae. Mit viel rastloserer, viel unerbittlicherer Kritik ist dort der Gegner, der nie aus dem Auge gelassen wird, verfolgt und auf Schritt und Tritt begleitet. Bei Gewold verschwindet er oft vollständig hinter Lazius und andern, so daß man wiederholt gewaltsam den nächsten Zweck des Werkes sich vergegenwärtigen muß [1]. Verhältnismäßig gut ist ja bei Gewold noch die Rechtmäßigkeit der Wahl Kaiser Ludwigs behandelt, wie auch die Frage seiner Berechtigung zur Ausübung kaiserlicher Rechte ohne päpstliche Bestätigung eine selbständige und begründete Beantwortung erhält. Aber die Darstellung des Römerzugs und des kirchenpolitischen Streits (S. 67 ff) sind wirklich nur Stümperwerk, neben welchem man Kellers Ausführungen betrachten muß, um zu sehen, was der eine an Kritiklosigkeit und der andere an kritischem Scharfsinn zu bieten hatte. Einer gewissen Zaghaftigkeit und Unsicherheit Gewolds steht hier die Sicherheit und Gewandtheit des gut geschulten Theologen gegenüber, der, ohne seinem kurialen Standpunkte in der Frage der weltlichen Gewalt des Papstes etwas zu vergeben, doch den Papst verurteilt und unzweideutig erklärt, es habe sich zwischen Johann XXII. und Ludwig weniger de religione als de regione gehandelt [2]. Wo im Gegensatz dazu Gewold wieder, der Geschichte Gewalt

[1] So S. 37 ff und an nicht wenigen andern Stellen.

[2] S. 126 als Abschluß der guten Ausführungen zu den Vorgängen des Jahres 1316. Bemerkenswert für den Standpunkt des Verfassers ist auch der Satz S. 147: Pontificem omnes Catholici in sacris superiorem agnoscunt, in publico civili regimine non omnes, nisi qua id religioni et ecclesiae officit.

antuend, Ludwig unter allen Umständen zu rechtfertigen sucht, wie in der Ehescheidungsangelegenheit der Margareta Maultasch (S. 163 ff), da entschuldigt der besonnenere Keller nur. So läßt dieser sich auch, um noch ein Beispiel zu bringen, eingehend auf die Geschichte der Absetzung Johanns XXII. ein, schließt sich der Meinung an, daß ein häretischer Papst abgesetzt werden könne, bestreitet aber die Häresie Johanns XXII. (Defensio 445 ff). Gewold schweigt sich bei diesem Punkte, wenn auch nicht ganz, so doch beinahe aus. Er kommt ferner gar nicht dazu, den Mißbrauch recht darzustellen, welchen Bzovius mit seinen Quellen getrieben hat. Bei Keller dagegen ist er durch und durch scharf, plastisch und packend herausgearbeitet. Mit einem Wort: Kellers Ludovicus defensus ist ein kritisches Gericht gewesen, welches zwar nicht die parteiische Anschauung, deren Bannerträger der Dominikaner war, aber doch den Parteigänger Bzovius selbst wissenschaftlich vernichtet hat[1]. Gewolds Vindiciae aber hätte seine Verurteilung nicht herbeigeführt.

Woher kam es aber, daß, auch wenn man Gewolds sonstige Schwächen in Betracht zieht, doch dieses Werk noch so weit hinter dem, was man erwarten durfte, zurückstand? Gewiß darf man zunächst Gewolds Kränklichkeit anführen, die sich gerade damals wieder in verstärktem Maße zeigte[2]. Dann aber wird auch hier an den Einfluß Gretsers zu denken sein, unter dessen Augen ja das Werk entstand, nur daß dieser Einfluß diesmal kein fördernder, sondern ein hemmender gewesen wäre. Gretser, der energische Verteidiger Bellarmins, der an einem Kaiser wie Heinrich IV. nichts Gutes sehen konnte[3], konnte auch einem Ludwig dem Bayern nicht gerecht werden. Eine Apologie desselben war ihm schwer verständlich, zumal gegen einen Apologeten der Päpste wie Bzovius. Er, der es beklagte, daß Katholiken Bücher schreiben konnten, wie seinerzeit John Barclay gegen Bellarmin[4], konnte von einer scharf ins Gericht gehenden Widerlegung des Bzovius nur abmahnen. Wenn daher dieser so oft hinter andern verschwindet, wenn da verschwiegen und vertuscht wird, wo geredet werden sollte, so wird man

---

[1] Den Eindruck, welchen Jobst von der Schrift Kellers bekommen hatte, drückt er in seiner drastischen Weise in einem vom 21. Juni 1619 stammenden Briefe an Gewold (Cgm 2212 fol. 191) folgendermaßen aus: „Im fahl der herr Landschafft Canzler (darzue der herr schwager zweiffels ohne threulich wirt geholffen haben) dem Bzovio die britschen nit recht geschlagen, so waiß ich nit, was britschen ist. Der teuffel schreibe mer etwas wider euch bayrische scribenten, oder euren herrn: aber dem Bzovio ist allerdings recht geschehen."

[2] In einem seiner Briefe (Cgm 2210 fol. 153) mahnt ihn Keller, doch ja auf seine Gesundheit achtzuhaben.

[3] Vgl. seine Apologia pro Gregorio VII. in den Opera VI.

[4] Vgl. RA, Iesuitica in genere Fasz. 19, Nr 326 (Gretser an Bellarmin vom 22. April 1613).

nicht bloß zufällig an Ähnliches in Gretsers eigenen Schriften erinnert, sondern man hat mit großer Wahrscheinlichkeit seinen in tagtäglichem Umgang mit Gewold sich geltend machenden Einfluß vor sich. Freilich Gewolds eigene Denkart kann an der gestellten Aufgabe nicht viel Freude gehabt haben. Nachdem er noch eben die Obergewalt des Sacerdotiums über das Imperium verteidigt und die Einsetzung der Kurfürsten durch den Papst fast wie einen Glaubenssatz hingestellt hatte, konnte er nicht frisch und freudig einen Kaiser rechtfertigen, welcher dem Sacerdotium zum Opfer gefallen war. Er mußte den Schwerpunkt in der juristisch-politischen Seite der Wahl suchen und im übrigen den Kaiser als gutgesinnt, aber in seiner Handlungsweise durch seine Berater verführt darstellen. Dadurch entlastete er ihn jedoch nicht von den durch Bzovius erhobenen Anklagen.

So war Gewold nicht der richtige Mann für die unternommene Aufgabe; aber eine Frucht hat seine Beschäftigung mit dieser Sache doch für ihn und die Wissenschaft gehabt, die Ausgabe des Heinrich von Rebdorf. Dieselbe, dem bayrischen Oberstkanzler Joachim von Donnersberg unter dem 23. Juli 1618 gewidmet und bald darauf bei Hänlin in Ingolstadt erschienen, bezweckte eine bessere Ausgabe als die von Freher im Jahre 1600 in den Rerum Germanicarum t. I veranstaltete. Dieser hatte eine Handschrift benutzt, welche auf der von Schulte so bezeichneten Rebdorf-Pariser beruhte, aber einen Text voller Fehler gegeben, so daß manche Stellen ganz unverständlich waren. Außerdem hatte er willkürlich Einschaltungen von Stücken vorgenommen, die mit dem Werk des Rebdorfers gar nichts zu tun hatten. Gewold gab dieses nun allerdings so heraus, daß er den Freherschen Text zu Grunde legte, aber er ließ einmal die fremdartigen Bestandteile weg, dann aber notierte er am Rande sehr gute Lesarten aus einer Rebdorfer Handschrift[1]. Damit schuf er eine Ausgabe, welche nach dem Urteile von Ottokar Lorenz auch heute noch sehr brauchbar ist, weil weder Freher noch Struve noch Böhmer in den Fontes eine Vorstellung von der handschriftlichen Grundlage geben[2].

[1] Vgl. Al. Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf, München 1879, 16 A. 28 und S. 29 f.

[2] O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[3] 147 A. 1.

V. Die kleineren Schriften.

An den Heinrich von Rebdorf mag sich die Würdigung mehrerer Schriften und Werke Gewolds anschließen, die wie jene Edition als Nebenfrüchte seines Fleißes bezeichnet werden können. Sie liegen über den ganzen Zeitraum zwischen dem Erscheinen der Genealogie und der zweiten Auflage der Kurschrift zerstreut. Dem Bilde, das man sich von Gewold als Gelehrten zu machen hat, fügen sie sich in jeder Beziehung wohl ein, dem Umkreis seiner Studien wie auch ihrer Richtung und der besondern Abtönung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit entsprechend, und lassen, auch hiezu passend, nicht weniger häufig den Einfluß der beiden Männer erkennen, denen sich Gewold immer wieder anschloß, Marx Welsers nämlich und Jakob Gretsers.

Die erste dieser Schriften ist überhaupt nichts anderes als eine, wenn auch ganz kurze Apologie Welsers gegen François de Rosières[1]. Dieser lothringische Hofhistoriker hatte in seinem genealogischen Werke Stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad Caroli III. Lotharingiae ducis tempora tomi VII die Ansprüche der Guisen auf den französischen Thron vertreten und zum Nachweis ihrer direkten Abstammung von Karl dem Großen bzw. Meroveus nicht nur Urkunden willkürlich geändert, sondern solche auch geradezu gefälscht. Neben König Heinrich III. von Frankreich, der ihn zu einer de- und wehmütigen Abbitte zwang, hatte auch die Wissenschaft der eigenen Zeit das Urteil über ihn gesprochen, und von ihrem Standpunkt aus hatte Welser in einer Note seiner bayrischen Geschichte ihn einen scriptor dubiae fidei genannt und ihm mit Fug und Recht vorgeworfen, daß er die bayrische Geschichte ineptissime behandelt habe[2]. Darüber erbittert, veröffentlichte Rosières unter dem erdichteten Namen des Leontius Pamphilius Alsaticus 1604 eine Apologia seu

[1] Vgl. über ihn Jöcher, Gelehrtenlexikon III 2230. Biographie universelle XXXVI 492 ff.

[2] Marci Velseri . . . Rerum Boicarum libri quinque una cum libro sexto hactenus inedito . . . edidit . . . Ioannes Casparus Lippertus . . . Augustae Vindelicorum . . ., MDCCLXXVII, 261 A. q.

recriminatio [1], welche sich ebenso durch Grobheit des Tones wie durch bedenkliche Mängel geschichtlicher Kenntnisse auszeichnete und nach einem beliebten Widerlegungsverfahren der Zeit Welser außerdem noch bei dem lothringischen und bayrischen Hofe anzuschwärzen versuchte.

Marx Welser würdigte in seiner nobeln, allem „vergeben Gezänk, so ich von Herzen hasse“ [2], abholden Art den groben Angriff keiner entsprechenden Antwort, sondern richtete nur mehr privatim eine Verteidigung, die Response de l'autheur de l'histoire de Bavière aux escrits dernières de Rosières [3], an die beiden Höfe, denen er verdächtigt worden war. In würdigem Ton weist er den Angeber zurück, begründet die Berechtigung seiner Note gegen Rosières und will sich, um den Streit zu beendigen, einem wissenschaftlichen Schiedsgericht unterwerfen, zu welchem in Baronius, Fronton le Duc, Jakob Gretser und Justus Lipsius Italien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande je einen Vertreter entsenden sollten. Als Überzähligen schlug er noch Nikolaus Serarius vor [4].

Aber wenn auch Welser von einer öffentlichen Polemik nichts wissen wollte, so hielten doch seine Freunde sie für notwendig. Gretser und Gewold erboten sich dazu. Den ersteren jedoch wies Welser zurück. „Meines thails“, schrieb er nämlich am 8. Juni 1605 [5] an Gewold, „hab ich den Rosières einiger antwort nit wirdig geacht. Derowegen als sich P. Gretserus dero underfangen und als ich hab vermerken kinden, ine unsauber hatt abkappen wöllen, hab ich mit allen kräften abgewehrt, zue letzt auch P. Provincialem zue gehilf genommen.“ Dagegen betrachtete er Gewolds Gegenschrift als willkommene Ergänzung, weil sie Dinge berührte, welche er selbst in seiner Response als „zum theil spinosa, dem die firsten nitt leicht gehör geben möchten“ [6], weggelassen hatte. Mit seinem Einverständnis also erschien 1605 pseudonym die Responsio brevis et perspicua [7].

Nicht mit Angeberei, führt Gewold hier aus, hätte Rosières entgegnen sollen, sondern mit dem Nachweis, daß er kein Schriftsteller dubiae fidei sei, wessen ihn übrigens lange vor Welser schon andere, wie z. B. Vignierius, überführt hätten. Auch hätte er zeigen müssen, daß er nicht mit größtem Ungeschick die bayrische Geschichte behandle. So aber habe er weder Gewährsmänner benutzt, welche selbst etwas von bayrischer Geschichte verstünden,

---

[1] Wiederabgedruckt bei Lippert 457 ff.

[2] Aus einem Briefe an Gewold vom 8. Juni 1605, veröffentlicht bei Lippert in der Praefatio. [3] Wiederabgedruckt bei Lippert 474 ff.

[4] Ebd. 480. [5] S. oben A. 2. [6] Ebd.

[7] Responsio brevis et perspicua ad Apologiam seu recriminationem Leontii Pamphili Alsatici pro Francisco de Rosieres . . . authore Cratone Sylvio Narisco, wiederabgedruckt bei Lippert 481 ff.

noch die Glaubwürdigkeit der von ihm gebrachten Urkunden erhärtet. Dadurch aber habe er seinerseits die beiden Fürstenhäuser beleidigt, da er ihren Ruhm nicht in der Wahrheit, sondern in Lügen gesucht habe. Das aber mache auch einen gerichtlichen Austrag der Sache unmöglich. Denn zu einem Zeugnis vor Gericht sei Rosières infolge seiner Unwissenheit und wissenschaftlichen Verwegenheit geradezu unfähig. Das ist ungefähr der Inhalt der auf das Notwendigste beschränkten Entgegnung. Sie ist an und für sich unbedeutend, aber aus allen ihren Zeilen spricht warme Verehrung für Welser, den Freund und Historiker Bayerns.

Dieser Verehrung setzte indessen Gewold später in der Delineatio Norici veteris[1] noch ein zweites Denkmal, und zwar in doppelter Weise, einmal durch die zahlreichen Stellen, an welchen Welsers mit Vorliebe gedacht wird, und dann auch durch das Werk überhaupt. Denn diese antike Ortskunde Bayerns und seiner Nachbarländer, die 1619 erschien, hat Welsers Vindeliciae veteris delineatio[2] zum Vorbild, obwohl nicht übersehen werden soll, daß Gewold auch hier, wie eben Welser selbst, einem Zuge der Zeit und als Historiker Bayerns einer besonders in Bayern bemerkbaren Strömung folgt. Die Namen seiner übrigen sehr zahlreichen Quellen außer Welser zeigen dies. Den Vertretern der antiken Geographie im allgemeinen von Peutinger bis Cluver[3] gesellen sich mit des Lazius Vienna[4] bis zu Warmund Ygls Mappa quae inscribitur: Tirolis comitatus nova tabula[5] nicht nur die Forscher der Geographie in den Donau- und Alpenländern hinzu, sondern auch die gesamte Reihe der bayrischen Geographen des Jahrhunderts, an deren Spitze Augustin Kölner steht[6] und zu denen außer Aventin[7] auch der größte Geograph der Zeit, Apian, gehört[8]. Ihr Beispiel.

[1] Delineatio Norici veteris eiusque confinium . . . una cum nomenclatore. A Christophoro Gewoldo . . . Ingolstadii anno MDCXIX.

[2] Im 1. Buch der Rerum Augustan. Vindelic. libri 8, in M. Welseri Opera (herausg. von Christ. Arnold) 175 ff.

[3] Germaniae antiquae libri III . . . Adiectae sunt Vindelicia et Noricum. Lugduni Batav. MDCXIV.

[4] Vienna Austriae, Rerum Viennensium commentarii. Basileae 1546.

[5] Pragae 1605. Neben ihm nennt Gewold wiederholt auch den Kommentar des Josias Simler zum Itinerarium Antonini und einen Commentarius de Alpibus des nämlichen Verfassers, ferner den Erklärer der Notitia dignitatum, Guido Pancirolus, und den ungarischen Historiker Petrus Ranzanus.

[6] Designatio Bavariae geographica in deutscher Sprache, handschriftlich. Verloren!

[7] Vgl. J. Hartmann, Aventins Karte von Bayern MDXXIII . . . München 1899, und Oberhummer, Bemerkungen zu Aventins Karte von Bayern, Sitzungsbericht d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. II (1899) Hft 3.

[8] Gewold zitiert von Apian die Chorographia Bavariae, die Cosmographia und Topographia Boicariae (Bavariae descriptio geographica).

wozu noch das des Augsburgers Ortel[1] und das des Landschaftskanzlers Joh. Georg Herwarth kommt[2], hat auch Gewold in die Bahn der antiken bayrischen Geographie gewiesen.

Er hat sich gern und lang damit beschäftigt. Die noch heute erhaltene handschriftliche Entwicklung des Werkes zeigt, daß die Drucklegung erst das Resultat von drei ihr vorausgegangenen verschiedenen Entwürfen ist[3]. In seiner jetzigen Gestalt ist es ein alphabetisch geordneter Kommentar zu den auf einer beigegebenen Karte verzeichneten Namen des alten Norikum. Einfach also in seiner Form, ist es kompilatorisch in seinen Ausführungen und nicht so sehr das Resultat selbständiger Forschung, als einer reichen Literaturkenntnis, in der Apian eine große Rolle spielt und Welser fast immer vor Cluver bevorzugt wird[4]. Damit wählt Gewold, wenn auch nicht immer, so doch öfter, wie etwa bei der Bestimmung der Lage der Boiorum Deserta, die richtige Lösung. In andern Fällen war sie mit den Hilfsmitteln der damaligen Zeit überhaupt nicht zu gewinnen, wiederholt ist sie auch heute noch strittig. Nicht selten entscheidet sich Gewold überhaupt nicht, sondern stellt nur seine oft recht widerspruchsvollen Zitate nebeneinander[5]. Auch die auf die römischen Inschriften gegründeten Nachweise hat er häufig verwendet. Doch war er auch hier nicht selbständiger Forscher, sondern verdankte das meiste seiner Literatur[6]. Einige Inschriften dagegen aus Kösching,

---

[1] Theatrum orbis terrarum . . ., Antverpiae MDCIII, fol. 68.

[2] S. seinen literarischen Nachlaß in Clm 1607 und 1608, welcher in den zahlreichen Exzerpten aus Werken der antiken wie neueren Geographie das lebhafte Interesse des Mannes für diese Studien bekundet.

[3] Ein erster, kürzerer Entwurf des Werkes findet sich in Clm 1247, ein durch Zusätze vermehrter in Clm 1246. Näher noch als diese beiden steht dem Druck eine ebenfalls in Clm 1246 fol. 30—36 befindliche, rasch hingeworfene Niederschrift. Als vierte Rezension gesellt sich dazu die Druckausgabe. Dieselbe ist übrigens falsch paginiert, da sie von S. 128 auf 139 überspringt. Außerdem enthält sie zahlreiche Druckversehen, bzw. es stimmt, wie v. Aretin im Literarischen Handbuch für die bayrische Geschichte, Literatur, Geographie und Statistik 1. Tl, S. 51 bemerkt, Text und Karte nicht immer überein.

[4] So unter Damasia, Laureacum und sonst.

[5] „Im ganzen", konstatiert v. Aretin a. a. O., „weicht der Verfasser von seinen Vorgängern wenig ab." Einige solcher Verschiedenheiten führt er dann auf. So setzt Gewold Vadum Vitellii zwischen Abensberg und Abbach, nennt Regensburg Tiberia und verlegt Castra regina qua et regium in die Gegend von Donaustauf usw. Bei der Unterscheidung von Tiberia und Castra regina beruft sich aber Gewold, was Aretin übersah, auf Welsers Vorgehen.

[6] Besonders Aventin, Apian, Lazius u. a. Die unter Abudiacum gebrachte III. Inschrift, die hier dem Aventin entlehnt ist, bringt er S. 201 noch einmal, aber nun in einer viel besseren Abschrift, welche er sich hatte besorgen lassen. Ebenso verhält es sich mit S. 1 I, besser nach eigener Abschrift S. 202 II. Dagegen kann man in S. 202 III nicht eine Verbesserung von S. 3 II (Aventin) finden.

Regensburg usw. hat er selbst aufgezeichnet oder abschreiben lassen. In der beigegebenen Karte endlich hat sich Gewold nicht, wie man meinen möchte, an Welser gehalten, dessen Karte auf Apian beruht, sondern sie sich als eine Vergrößerung nach der Tabula Peutingeriana gedacht und in ihrer gestreckten und ungewohnten Manier gehalten. Städte, Berge und Wälder sind in der damals gebräuchlichen Art bezeichnet. So kommt also der Delineatio Norici veteris nur eine geringe selbständige Bedeutung zu, aber sie war ein leicht zu benutzendes Ortslexikon des antiken Bayern und der Nebenländer, aufgebaut auf einer fleißigen Berücksichtigung und Zitierung der bis Gewold an den Tag getretenen Literatur.

Wie Gewold hier der antiken Ortskunde seines Adoptivvaterlandes und seinem Freunde Marx Welser ein Denkmal setzte, so widmete er in der Herausgabe der Reden Albert Hungers[1] ein solches einem andern um ihn persönlich verdienten Mann und der Universität, der er, Gewold, zeit seines Lebens in einer oder der andern Weise nahe gestanden hatte. Albert Hunger, der Sohn Wolfgang Hungers, hatte in den Jahren 1567 bis 1599 als Professor der Theologie in Ingolstadt gewirkt, war aber nicht nur ein namhafter Theolog, sondern auch ein sonst vielseitig bewanderter Mann. Besonders geschätzt war er als Numismatiker und namentlich auch in humanistischer Bildung und Redekunst wohlerfahren. Bei Herzog Maximilian stand er in hohem Ansehen und war daher auch bei dem Religionsgespräch in Regensburg 1601 von ihm mit einer wichtigen Rolle betraut worden. Durch seine Anschauungen war er dem Jesuitenorden alliiert, ohne jedoch immer ganz mit ihm zu gehen[2]. Die Jesuiten ihrerseits begegneten ihm mit hoher Achtung und sahen in ihm und dem Arzte und Professor Philipp Menzel Männer, die ihren besondern Dank verdienten. Wiederholt hatte schon Jakob Gretser diesem Gefühle in seinen Schriften Ausdruck gegeben und in Albert Hunger einen verehrten Freund und Helfer gefeiert[3]. Diese Verehrung dauerte über das Grab hinaus und erhielt durch Gretser und Gewold, die sich auch hier auf gleicher Bahn befinden, um die nämliche

[1] Orationes . . . Alberti Hungeri . . . Post eius obitum collectae et tribus voluminibus distributae . . . Opera et studio Christophori Gewoldi . . . Inggolstadii. ex Typographeo Ederiano, A. MDCXV. Das bei Kobolt, Bayrisches Gelehrten-Lexikon, angegebene Erscheinungsjahr 1604 ist unrichtig. Öfele gedenkt der Ausgabe nicht. Über Albert Hunger vgl. Hurter, Nomenclator litterarius I 170. Allgemeine Deutsche Biographie XIII 413. Mederer, Annales Acad. Ingolst. II 179. Prantl, Geschichte der Universität Ingolstadt I 290 307 332.

[2] Nach Iesuitica Ingolstad. Fasz. 72, Nr 1363, des Reichsarchivs Nr 21 vermachte er im Jahre 1604 ein Legat für die Kirche der Jesuiten, während er sich (Fasz. 73, Nr 1373: Nr 2) 1598 gegen sie beschwerte.

[3] Er schlug namentlich dessen numismatische Kenntnisse sehr hoch an.

Zeit ihren pietätvollen Ausdruck. Denn Gretser beteiligt sich an einer Neuausgabe der Gedichte Menzels, welche 1615[1] erschien, während Gewold, von ihm angeeifert[2], die Reden Albert Hungers, die er als Vizekanzler seit dem Jahre 1578 bis zu seinem Tode 1604 gehalten hatte, sammelt, soweit sie noch vorhanden waren, und im Jahre 1614 ediert. Die Edition als solche bietet nicht viel Bemerkenswertes. Der Widmung an Herzog Maximilian vom 5. November 1614, die mit dessen Verehrung für den Verfasser der Reden erklärt wird, folgt die Angabe, daß Gewold mit der Herausgabe eine Pflicht der Dankbarkeit erfülle[3], und die Aufzählung der auch objektiv für das Unternehmen sprechenden Gründe, unter denen das günstige Urteil des bekannten Jesuitentheologen Gregor von Valentia über Hunger eine Rolle spielt[4]. Die eigentliche Vorrede bringt einen Lebensabriß Hungers, worauf der rhythmische Panegyrikus eines Anonymus auf Hunger und Gewold zu den Reden überleitet. Diese selbst sind lediglich abgedruckt ohne jeden historischen Apparat und Kommentar und ohne deutliches Ordnungsprinzip. Obwohl er also nur Rohmaterial bietet, muß man Gewold doch für die Sammlung und Erhaltung dieser Erzeugnisse Hungerscher Redekunst danken. Denn sie sind nicht bloß wertvoll für die Beurteilung Hungers selbst, sondern auch für das geistige Kulturbild der damaligen Ingolstädter Universität, dessen Personen, dessen Färbung und Linien sich hier häufig widerspiegeln und wiederholt einen eifrigen Lobredner finden.

Eine Edition im Sinne eines Denkmals, wenn auch eines ironisch und polemisch gemeinten, ist endlich auch noch die letzte der kleinen Schriften, welcher wir hier zu gedenken haben. Als man sich im Jahre 1616 im protestantischen Deutschland rüstete, den Säkulartag der Reformation feierlich zu begehen, und die Männer der Wissenschaft protestantischer Richtung ihre Beiträge in Gedichten, Reden, Editionen usw. ankündigten oder bereits erscheinen ließen, blieben auch die Katholiken nicht zurück, um das Ereignis in ihrem Sinn zu illustrieren. Hand in Hand mit dem Zug zum Polemischen ging der Ediereifer der Zeit, indem er eine willkommene Gelegenheit gegeben sah, Material zur Reformationsgeschichte zu veröffentlichen und damit die Säkularfeier polemisch zu beleuchten. Gretser und sein wiederholt von ihm auf dieses Gebiet geleiteter Freund Gewold blieben nicht zurück. Was sie edierten und glossierten, sind verwandte Dinge,

[1] S. oben S. 3 A. 7.

[2] Gewold hatte ihm die Vorrede zur Prüfung übersendet, worauf sich Gretser am 2. Oktober 1614 ermunternd äußert. Vgl. Clm 1613 fol. 243.

[3] S. oben S. 4 u. A. 1.

[4] quem tanti fecit magnus ille theologus, R. P. Gregorius de Valentia, ut nulli Germanorum secundum duxerit.

und die Art, wie sie es taten, ist eine sehr ähnliche. Gretser pries schon 1615 die Segnungen der Reformation durch die Lutheraner in der Historia monasterii virginum O. S. B. Rigae und der Apologia Pirkheimeriana pro sanctimonialibus Norimbergensibus[1]. Gewold, welcher gleich Gretser seine Gabe dem Abte von St Emmeram, Hieronymus Feurich, widmete, sprach sich unter Berufung auf Gretsers oben erwähnte Editionen in der „Vorred" ähnlich ironisch wie er aus[2] und hatte die edierte Handschrift vielleicht überhaupt durch Gretsers Vermittlung erhalten[3]. Sie enthält eine von dem Hofmeister des Abtes Ambrosius von St Georgen in Isny, Johann Bittelschieß, gegebene, mit zahlreichen Aktenstücken belegte und auf Autopsie beruhende Schilderung der Vergewaltigung des genannten Klosters durch die Zwinglianer im Jahre 1534 und des wüsten Bildersturms daselbst[4]. Weiter auf die Edition einzugehen, lohnt sich nicht der Mühe. War auch die Absicht bei der Veröffentlichung keine rein wissenschaftliche, so hat Gewold doch durch die Herausgabe interessanten urkundlichen Materials Dankenswertes geboten auf jenem Felde, auf welchem er wirksam bis in die heutige Zeit herein ein Verdienst besitzt, auf dem der Edition.

---

[1] In den Opera XVII 179 ff.

[2] „Dann von disem Sacrament- unnd Bildstürmischen Evangelio / ist das Lutherische Evangelion an vilen Ohrten im Reich schon hindurch unnd verschunden . . ., also daß es von dem Jahr 1517, biß auff diß Jahr 1617. Das ist / seinen hundertjährigen Geburtstag / und Jubeljar / ohne Schmertzen und Seufftzen nicht erreichen können: entgegen aber sich die Schnappermentirer mit Macht hauffen / unnd dem Lutherischen Geist den Gesellenstoß geben."

[3] Markdorf, Gretsers Heimat, liegt von Isny nicht allzuweit entfernt.

[4] „Kurtze Und klare Weiß und Form / wie der Geist des newen Evangelii / die Catholische Gottshäuser / Stifft / und Clöster reformire . . . Anno MDCXVII. Getruckt zu Ingolstadt / in der Ederischen Truckerey." Bern. Scharff benutzt in seiner Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Isny-Waldsee (1871) das Werkchen unter dem Titel „Von Abschaffung der Meß", ohne Gewolds als Herausgebers zu erwähnen.

VI. Die Metropolis.

Weit über die Bedeutung der kleinen Schrift des Bittelschieß hinaus ist die von Gewold veranstaltete **Neuauflage der Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt**[1] noch heute ein wertvolles Buch; es ist das für die Kirchengeschichte Bayerns grundlegende Werk. Als Denkmal für Bayerns Vergangenheit, als patriotisches Buch war sie gedacht, seitdem die erste Absicht ihrer Bearbeitung in Gewold Wurzel faßte, und sie ist es geworden troß all der Wandlungen, welche den ursprünglichen Plan zurück und wieder in den Vordergrund treten ließen. Aus der Widmung des ersten Bandes der Metropolis vom 1. März 1620 an den Herzog Maximilian ersieht man nämlich zunächst, daß Gewold schon um das Jahr 1601 sich auf den Rat vieler gelehrter Männer, wie er sagt, mit dem Gedanken trug, eine Neuauflage von Hundts Metropolis zu stande zu bringen[2]. Wer aber nun den regen Briefwechsel Jakob Gretsers mit Gewold in den Jahren 1610—1615 schärfer ins Auge faßt und dabei die Metropolis vergleicht, wird bemerken, daß das, was diese schließlich leistete, in umfassenderer Form damals geplant war, und daß bei diesen Antezedentien derselben ein Anteil, fast möchte man sagen, der Löwenanteil, Jakob Gretser gebührt.

Diese letztere Tatsache ist bisher ganz unbeachtet geblieben. Dagegen haben auf **Gewolds Absicht, Scriptores rerum Boicarum herauszugeben**, schon Öfele und Hormayr hingewiesen, der erstere unter Ausdrücken des Bedauerns, daß der Plan scheiterte[3], der letztere mit Hervorhebung des Umstands, daß Gewold damit der erste auf diesem Felde historischer Tätigkeit für Bayern gewesen wäre, und daß das Chronicon

---

[1] Wigulei Hund a Sulzemos . . . Metropolis Salisburgensis . . . Accesserunt praeter diplomata Summorum P. P. Impp. Regum Principum etc. historiae insuper continuationem, notae Christophori Gewoldi. Ich benutzte die zweite, 1719 erschienene Regensburger Ausgabe.

[2] Commonefactus ergo a quamplurimis viris religione, doctrina, dignitate conspicuis ante annos paene viginti de perennando Hundiano partu ac, quoad eius fieri posset, auctius et emendatius edendo cogitare coepi.

[3] Rerum Boicarum Scriptores I 50.

Reicherspergense und der Heinrich von Rebdorf gleichsam als Proben vorausgeschickt worden seien [1].

Die erste Erwähnung des Planes aber ist in einem Briefe Gretsers an Gewold vom 1. November 1610 gegeben. Er teilt darin mit, daß er das Chronicon Reicherspergense bereits abschreiben lasse, dem dann der Gerhoh folgen solle, und hofft, wenn alle die Handschriften, welche er sich notiert habe, angekommen seien: nobis tantum materiae suppeditatum iri, ut facile unum vel alterum tomum Bavaricorum monumentorum confecturi simus [2]. Am 21. Dezember 1610 verbreitet er sich näher über das Chronicon Reicherspergense. Er hält es für ein monumentum plane eximium . . . typis dignissimum und bedauert, daß man es wegen der gegenwärtigen Überlastung in Ingolstadt nicht drucken könne: Nisi praela Ingolstadiensia aliis evulgandis distinerentur, egissem cum typographo, ut in gratiam totius Bavaricae antiquitatis tam nobile Chronicum quam primum publicaret. Der Münchner Buchdrucker werde, wenn er den Druck übernehme, nicht mit Schaden, sondern mit Gewinn arbeiten [3]. Bald darauf, am 5. Januar 1611, sandte er Autograph und Abschrift der Reichersperger Chronik an Gewold, gibt an, daß es in Quart zu drucken sei et adiungenda diplomata vetera, quae ad me misit V. E. et alia huius generis prisca monumenta Bavarica, quae extant ad calcem Ottonis Reicherspergensis et in duobus tomis Gerhohi super psalmos, quos E. V. adferendos curavit. Nicht zu übergehen seien die concilia Salisburgensia, welche in dem ihm vorliegenden Manuskripte viel besser erhalten seien als in der Ausgabe des Canisius. Es lasse sich so ermöglichen, ut (ita) et similium in unum volumen collectione confici possit iustus liber hac inscriptione: Thesaurus antiquitatum Bavaricarum collectore nobili et clarissimo viro D. Chr. Gewoldo i. v. D., ser. pr. Max. a cons. et secr. Wenn Gewold an seiner Empfehlung so viel liege, so wolle er sie gern beifügen. Gewold aber möge auf dem betretenen Wege weitergehen und Handschriften zum Abschreiben senden, et totum opus cedat ad divini nominis, immo et Bavarici amplificationem [4]. Am 27. Januar erklärt er die epistolae pontificum et statuta synodica Frisingensia eines Abdruckes für wert, stellt denselben jedoch dem Entschluß Gewolds anheim. Schwierigkeiten machen ihm die epistolae Leonis VII ad archiepiscopum Salisburgensem et alios, die von ihm notierten Stellen seien beim Druck zu übergehen, da sie gewiß nie

[1] Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1830, 150.
[2] Clm 1613 fol. 204.
[3] Ebd. fol. 207. [4] Ebd. fol. 205.

von einem Papst ausgegangen seien[1]. Gleichzeitig mit dem Brief übersendet er ein aus dem Nachlaß des Canisius stammendes Chronicon Passaviense, welches vielleicht mit dem Reichersperger veröffentlicht werden könne[2]. In späteren Briefen erfahren wir, daß Gewold ihm die Vita Arsacii zur Begutachtung vorgelegt hat[3], daß der Gerhoh Gretser zur Veröffentlichung ungeeignet erscheint[4], daß das Chronicon Alterspachense, das übrigens ein Auszug aus dem von Reichersperg sei, den Abdruck verdiene, wie auch der Decanus Reicherspergensis contra Folmarum ad Bavarica monumenta spectans sei[5]. Dann mahnt er wieder, wie am 6. Juli 1611, Gewold, in der Veröffentlichung der alten Schriften fortzufahren[6], um erst dreiviertel Jahre später — die Zeit, in welcher Gewold durch die Fehde mit Freher in Anspruch genommen war — wieder auf die Sache zurückzukommen. Die Theologi Bavarici, schreibt er am 20. März 1612, seien von P. Ferdinand aus alten Handschriften abgeschrieben und wünschten, endlich an das Licht zu treten: editor sit D. Gewoldus; a me plus non exigunt quam ut relegam et notatiunculas hinc inde aspergam deque singulis auctoribus, qui qualesque sint, disseram. Sie würden rasch gekauft werden, denn es seien vorzügliche Schriftsteller, et debemus hoc monumentum Bavariae nostrae[7]. Indessen hören wir in der folgenden Zeit auch von diesen Theologi Bavarici nichts mehr, bis am 2. Oktober 1614 von einem Auctarium ad tomos Antiquae lectionis Canisii die Rede ist, welches von Gewold und Gretser gemeinschaftlich besorgt werden sollte[8]. Genauer sagt er von ihm in einem Briefe, datiert 12. Januar 1615: Nostra exemplaria ego iam ita composui et disposui, ut nihil aliud expectent nisi praelum sub nomine E. V. Et spero fore typographum, qui duos tomos Auctarii titulo ad tomos D. Canisii adiciat[9]. Noch einmal, im vorletzten der erhaltenen Briefe, gedenkt Gretser der Sache[10], die vielleicht dann mündlich weiter verhandelt wurde.

Sie ist in der geplanten Weise nicht in das Leben getreten und dürfte an den Schwierigkeiten, welche durch den Buchdrucker gemacht wurden, gescheitert sein. Wäre sie aber durchgeführt worden, so hätte offenbar Gretser das meiste daran zu tun bekommen. Denn aus dem vorstehend besprochenen Briefwechsel geht unwiderleglich hervor, daß er nicht bloß entschied, was

[1] Vgl. unten S. 104 A. 3. [2] Clm 1613 fol. 200.
[3] Ebd. fol. 212 vom 11. März 1611.
[4] Ebd. fol. 195 vom 23. März 1611.
[5] Ebd. fol. 197 festo palmarum.
[6] Ebd. fol. 193. [7] Ebd. fol. 222. [8] Ebd. fol. 243.
[9] Ebd. fol. 245. [10] Ebd. fol. 180 vom 4. Februar 1615.

veröffentlicht werden sollte, sondern auch die meisten Abschriften durch seinen eigenen Amanuensis, P. Ferdinand Crendel, herstellen ließ und sogar die notwendigen Randnoten beifügte. Gewold dagegen besorgte die Handschriften, hatte den Druck zu überwachen und sollte schließlich für das ganze Unternehmen seinen Namen hergeben.

Auf diese Weise ist tatsächlich die 1611 erschienene Ausgabe des Chronicon Reicherspergense[1] zu stande gekommen. In Quart, wie Gretser es gewünscht hatte, gedruckt bei dem Münchner Nikolaus Heinrich, enthält das Buch die bis 1195 reichende Rezension B_1 der Reichersperger Chronik in einer sorgfältigen und genauen Ausgabe[2]. Als Anhang sind hinter dem Index noch beigefügt Varia Diplomata Romanorum Pontificum ad quosdam Norici et utriusque Pannoniae archiepiscopos etc., darunter auch die von Gretser besonders besprochene gefälschte Urkunde Papst Leos VII. zu Gunsten von Lorch[3]. Die Widmung des Herausgebers Gewold an Herzog Maximilian vom 29. März 1611 nennt als Verfasser den ihm von Gretser gezeigten Priester Magnus[4] und trägt in einem Ausfall gegen Aventin[5] und in der Betonung des religiös-tendenziösen Hintergedankens, aus dem das Unternehmen entsprungen[6], den nach dieser Richtung hin schon wiederholt konstatierten Einfluß des großen Ingolstädter Polemikers zur Schau. Dieser selbst schlägt in seiner Vorrede einen seiner Lieblingsgedanken an.

[1] Chronicon monasterii Reicherspergensis in Baioaria, ante annos CD congestum. Cui accesserunt varia Diplomata Romanorum Pontificum . . . collecta et evulgata per Christophorum Gewoldum . . . Monachii . . . MDCXI. Wieder abgedruckt bei Ludewig, Novum Volumen Scriptorum rerum Germanicarum II 127 ff. Vgl. auch das Lob Gewolds in den einleitenden Bemerkungen Ludewigs 2.

[2] Vgl. Wattenbach in Mon. Germ. hist. Scriptores XVII 439. Geschichtsquellen II[6] 314. Potthast, Bibl. hist. medii aevi I[2] 758 f.

[3] S. oben. Gewold hat die von Gretser beanstandete Stelle — sie spricht von der Zulässigkeit der Bigamie in gewissen Fällen — tatsächlich weggelassen, wie ein Vergleich seiner Ausgabe mit der Dümmlers in „Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch" (1854) 120 ersehen läßt. — Übrigens sind unter den übrigen Urkunden noch einige von den Herausgebern als solche nicht erkannte Fälschungen. Indessen wird der bisher für eine solche gehaltene Bericht des Erzbischofs Hatto von Mainz über die Erhebung Ludwigs des Kindes neuerdings von Lindner (Die deutschen Königswahlen, Beilage I) für echt erklärt.

[4] Clm 1613 fol. 205. Er glaubt ihn im 6. Buche des Aventin gefunden zu haben, lehnt aber eine genauere Untersuchung der Sache ab.

[5] Anspielung auf das Verschwinden vieler Geschichtsquellen, welche Aventin benutzt hatte.

[6] Das Werk sei nach dem Urteil sehr gelehrter Männer würdig, quod in gratiam totius Baioaricae antiquitatis divulgetur, die beigefügten Urkunden seien geeignet, insignem Baioaricae gentis in colenda religione catholica zelum et summam erga S. sedem Apostolicam observantiam luculenter zu bezeugen.

wenn er angesichts des großen Eifers für die Aufdeckung der antiken Denkmäler die Notwendigkeit der Erforschung des christlich-kirchlichen Altertums betont[1]. Dann reiht er die vorliegende Ausgabe in die große Reihe der Editionen der Zeit von Freher bis Erpold auf protestantischer, von Nikolaus Faber bis Serarius auf katholischer Seite ein[2]. Es kommt übrigens Gretser nur auf die Herausgabe an, weswegen er eine kritische Untersuchung der Chronik abweist und sie nur für einen Vorläufer erklärt, welchem Gewold noch anderes folgen lassen werde[3].

So, wie es ursprünglich geplant war, geschah dies nun, wie gesagt, nicht, aber die Metropolis Gewolds hat das Versprechen Gretsers in anderer Weise eingelöst. Denn wenn auch nicht in der Form der Edition, so doch des Exzerpts finden sich hier nicht wenige der nach Ausweis des Briefwechsels zur Veröffentlichung bestimmten Denkmäler wieder, wie die Aldersbacher Chronik, die Salzburger und andere Synoden, die Traditionsbücher von Freising und sonstigen Orten und anderes mehr. Ob aber auch für diese Verwendung des gesammelten Materials eine stärkere Mitwirkung Gretsers anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben. Ganz wird sie nicht gefehlt haben, allzu groß wird sie nicht gewesen sein[4].

Die Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt war im Jahre 1582 erschienen. Sie beruhte, soweit nicht direkt aus den Quellen geschöpft war, auf dem von Hundt sehr hochgeschätzten Aventin und vornehmlich auf des Kaspar Bruschius Monasteriorum Germaniae praecipuorum maxime illustrium centuria I, Ingolstadii 1551. Schon in dieser ihrer ersten Form war sie eine bedeutende Leistung gewesen. Einer Zeit jedoch, welche eifriger, wenn auch oft in blindem Eifer, zu den historischen Quellen vor-

[1] Haec cum quotidie tam sedulo humanioris litteraturae cultores agant, turpe profecto fuerit viros doctos investigandis et publicandis ecclesiasticae antiquitatis reliquiis parem diligentiam non impendere.

[2] In den Spuren dieser Gelehrten gehend, habe Gewold multos calamo exaratos eosque probae notae codices undique conquisivit; et ex illis ea, quae lectoribus nec ingrata nec infrugifera fore videbantur, exscribenda curavit et etiamnum curat, ut typis descripta omnibus usui esse queant.

[3] Si placuisse comperiet, plura huius generis ex priscis chartis et membranis in tuum commodum depromet. Dem Beispiele des Pithoeus folgend, sei er schon damit zufrieden, bona fide tibi repraesentasse ac exhibuisse, quae in manuscripto exemplari repererat. — Auf die geplante Fortsetzung des Unternehmens wird man auch die Stelle eines Briefkonzepts vom 30. Dezember 1615 (Cgm 2210 fol. 101 b) beziehen dürfen, wo Gewold von seinen Historica Collectanea spricht, die er gern fortführen möchte.

[4] Beachtenswert ist immerhin, daß Gretser sich in der nämlichen Zeit, in welcher die letzte Hand an die Metropolis gelegt wurde, mit ähnlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Diözesangeschichte beschäftigte. Vgl. seine Divi Eystettenses.

drang, mochte sie mit ihrem verhältnismäßig geringen Urkundenmaterial bald nicht mehr genügen. Vierzig Jahre bedeuteten auch damals einen Fortschritt in der Wissenschaft, und trotz Gretsers Klage konnte er bei dem unermüdlichen, tendenziös beeinflußten Eifer der Gelehrten auch an der Erforschung des kirchlichen Altertums nicht spurlos vorübergehen. Da mußte eine zeitgemäße Neubearbeitung der bayrischen Kirchengeschichte Hundts — denn das wollte die Metropolis doch sein — ganz am Platze erscheinen, zumal wenn einerseits die polemisch verschärfte Gesinnung der Zeit die Gewährsmänner Hundts herunterzusetzen bestrebt war und anderseits die Pflege der Landesgeschichte von einem Herzoge wie Maximilian so stark begünstigt und so rege beeinflußt wurde. Wieviel Neues war gefunden, wieviele Lücken waren entdeckt worden! Wieviel unrichtige oder unrichtig erscheinende Auffassungen fühlte man, wieviel vermißte man zum höheren kirchlichen Ruhme des immer mehr in die Führerstellung der deutschen Gegenreformation gerückten bayrischen Staates und seines Fürstenhauses!

Das war es, was Gewolds Neuauflage der Metropolis vorbereitete und zur Reife brachte. Als sie im November des Jahres 1620 vollständig fertig vorlag, war Hundts Werk um das Dreifache angewachsen. Mit Recht konnte Rader in seinem dem Buche beigegebenen Lobgedichte sagen:

Hundius . . .
Metropolin vix ipse suam iam novit, et ultro
Se debere tibi plus ait, atque sibi.

Dabei übertreibt auch der letzte Vers nicht. Denn Gewold hatte in konservativer Treue den Text Hundts vollständig unberührt gelassen, das Seinige als Zusätze bezeichnet und meist in die Form von Anmerkungen gekleidet. Den ersten Band, welcher Salzburg und seine bayrischen Suffraganbistümer umfaßt, widmete er dem Herzog Maximilian, den zweiten, in welchem ein Teil der klösterlichen Stifter behandelt wird, den Äbten derselben und den die Fortsetzung dazu bietenden dritten Teil den bayrischen Landständen.

Was nun Gewold zum Zweck einer besseren und den Ansprüchen seiner Zeit mehr genügenden Ausstattung dem Werke hinzufügte, sind vor allen Dingen zahlreiche und zum Teil hochwichtige Urkunden. Gewiß ist ihm gelegentlich auch Gefälschtes mit unterlaufen, wie etwa bei Lorch oder bei Andechs[1], und regestenartige Inhaltsangaben vor den Urkunden sähe man gern viel öfter, als sie vorhanden sind. Aber für diese Mängel entschädigt doch weitaus die im großen und ganzen sehr treue und richtige Wiedergabe

[1] Das gefälschte Breve Leos VII. zu Gunsten von Lorch ist I 33 ff wieder abgedruckt. Daneben noch einige andere falsche Stücke. Zu den von Gewold veröffentlichten Andechser Urkunden vgl. Mon. Boica VIII 577.

der Dokumente[1] und der Wert dieser zahllosen Kaiserurkunden und Papstbullen, Synodalbeschlüsse und Güterverzeichnisse. Allerdings in gleichmäßiger Fülle sind sie nicht überall zu konstatieren. Da, wo Gewold das herzogliche Archiv ausnützen konnte oder von befreundeter Seite eine besondere Unterstützung erfuhr, ist er reichlicher ausgestattet. So bringt er z. B. für Passau und seine Klöster überraschend viel Material, weil er es zu einem großen Teil seinem Schwager Jobst verdankte.

Ähnlich steht es mit den Katalogen der Bischöfe, Äbte, Pröpste usw., welche er entweder überarbeitet oder ergänzt oder ganz neu beigegeben hat. Sie beruhen entweder auf älteren derartigen Katalogen oder auf neu für seine Zwecke angefertigten. Oft hat er sie selbst aus Chroniken zusammengestellt und zuweilen sie mühsam auf der Grundlage von Urkunden aufgebaut[2]. Was er hier bietet, ist oft auch heute noch nicht überholt oder hat selbst doch wieder eine Grundlage für weiteren Ausbau abgegeben.

Daß Hundt Gewolds Hauptgewährsmann ist, liegt in der Natur der Sache. Nicht eine Kritik, sondern eine Erweiterung desselben wollte er ja geben. Eigentliche Richtigstellungen sind daher nicht gerade häufig. Dagegen reibt sich Gewold mit Vorliebe, oft freilich ohne Not und ohne Grund, an Aventin[3], während er Brusch durchaus geziemend behandelt. Er zitiert ihn da oder dort einmal, aber ohne heftigen Ausfall, zeigt ihm gegenüber jedoch eine beachtenswerte Selbständigkeit und Unabhängigkeit[4]. Gewold steht hierin entschieden über seinem Zeitgenossen, dem Augsburger Benediktiner Karl Stengel, welcher seine unmittelbar vor der Metropolis erschienene Mona-

[1] Hansiz (Germania sacra I 167) macht einmal auf eine falsche Urkundendatierung aufmerksam, die aber Gewold selbst nicht zu stimmen schien. Über sein Editionsprinzip spricht sich Gewold gelegentlich auch aus, im Anschluß an den Abdruck der Bestimmungen der Synode von Dingolfing. Er erklärt: Concilii acta et decreta hactenus. Quae quantumvis rudia et plerisque locis obscura nec nobis satis intellecta, tamen mutari religio prohibuit, ne antiquitate consecratis manus attulisse censeremur. Qui enim hoc genus monumenta suavi et Latino sermone interpretari maluere, eos multo labore quaesitam eruditorum lectorum gratiam non tenuisse animadvertimus, quod sibi quisque ipsi credere quam alienam fidem sequi malit (Metrop. I 228). Einem ähnlichen Prinzip huldigte übrigens auch J. Gretser.

[2] So z. B. den der Pröpste von St Andreas in Freising.

[3] Vgl. z. B. I 48, wo Gewold übrigens im Rechte ist, I 91, I 203 gegen Aventinus haereticus in einer Randbemerkung.

[4] II 409 spricht Gewold von Bruschs Werk als einem opere quamvis imperfecto, non tamen contemnendo, Kritik übt er an ihm II 100 wegen des Gebrauchs des Beinamens Malus für Herzog Arnulf. Wiederholt erweitert er seine Kataloge bzw. die auf ihm beruhenden Hundts, so bei Hohenwarth II 273—275, bei Scheyern III 208 ff. Eigene Wege geht er neben Brusch bei Oberaltaich I 34 ff, bei Neuenberg II 409 f, bei Windberg III 339 ff.

steriologia gegen Brusch verfaßt hatte, gelegentlich es aber doch über sich brachte, ihn wörtlich auszuschreiben[1]. Die Monasteriologia selbst wird von Gewold einmal zitiert[2], einigemal Gretser, Serarius, Sigonius u. a.

Überblickt man so die gesamte Metropolis, so erhält man den bestimmten Eindruck, daß man es mit einer Arbeit zu tun hat, welche Gewolds eigentlichem und bestem Können entsprach, mit der eines fleißig sammelnden Historikers und Archivars. In ihr liegt sein eigentlicher Wert für die Geschichtschreibung, und sie sichert ihm einen dauernden Platz in ihren Annalen. Wenn daher Gundling von ihm sagt, er habe die Metropolis „mit vielen additionibus gar sehr vermehrt und hin und wieder mit fürtrefflichen Diplomatibus dermassen bestärcket, daß dies Buch nunmehro in seiner Art fast etwas Unvergleichliches, und bey der Bayerischen Historie unentbehrlich ist“[3], so gilt, mit den notwendigen Einschränkungen natürlich, dieses Urteil auch heute noch.

Seine Metropolis ist die Art bayrischer Geschichte geworden, welche er schreiben konnte. Auftrag zu einer solchen hatte er ja nach dem Tode Welsers 1614 gleichzeitig mit Matthäus Rader erhalten[4]. Noch 1617 mahnte Herwarth diesen mit Beziehung auf Gewold, sie sollten beide „in scriptione Historiae“ fortfahren, „wie vielleicht S. fl. Dr. dem herrn selbst schreiben werde“[5]. Ein Jahr vorher noch hatte ihm Jobst „zu seinem unterhabenden historienwerckh“ die Fundatio von Niedernburg und Mattsee gesandt[6]. Damit wird aber wohl die Metropolis gemeint gewesen sein. Denn Reste einer eigent-

---

[1] Monasteriologia, in qua insignium aliquot monasteriorum familiae S. Benedicti in Germania origines, fundatores, clarique viri . . . describuntur (1619). Die Übereinstimmung Stengels mit Brusch ist besonders deutlich bei den Mitteilungen über Metten, welche fast wörtlich mit den Ausführungen Bruschs im zweiten Teil seiner Klostergeschichte sich decken. Und doch war dieser Teil damals noch Handschrift. Über K. Stengel vgl. Veith, Bibliotheca Augustana III 133 ff.

[2] Bei Mondsee in der Metropolis II 345 f.

[3] Im „Discours über den vormaligen und itzigen Zustand der Teutschen Churfürsten-Staaten 1748“ III 123. Ein besonderes Verdienst um die Kirchengeschichte Bayerns schreibt ihm neben Hundt auch Leibnitz zu. Vgl. Veith, Bibliotheca Augustana V 166 und A. a. Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie a. ö. a. O.

[4] S. Friedrich, Über die Geschichtsschreibung unter Maximilian I 7. Zum Zweck einer bayrischen Geschichte sandte Jobst unter dem 27. April 1614 mehrere Passauer Sachen an ihn (Cgm 2212 fol. 160 ff). Nebenbei bemerkt: aus Clm 1613 fol. 127 geht hervor, daß als bayrischer Geschichtschreiber auch der Jesuit Rudolf Matmann in Aussicht genommen war und von Welser für sehr geeignet gehalten wurde; s. über ihn Romstöck, Die Jesuitennullen Prantls an der Universität Ingolstadt (1898) 217 f.

[5] Cgm 2212 fol. 198 b. Brief vom 19. Oktober 1617.

[6] Cgm 2212 fol. 146.

lichen bayrischen Geschichte sind auch handschriftlich nicht von ihm erhalten. Unter dem Teil seines Nachlasses, welchen die Universität Ingolstadt erhielt, befand sich eine sehr sorgfältige und genaue Abschrift von Welsers sechstem Buch, aber keine Fortsetzung dazu[1]. Verloren ist bis auf wenige Reste, welche Öfele herausgab[2], das, was Gewold seine Adversaria Boica oder Adversaria historiae Bavaricae nannte. Wie Rader in einem Briefe vom 7. April 1623 berichtet, waren sie durch Gewolds Verwandte und andere bereits auf die Seite gebracht worden, als Herzog Maximilian sofort nach dem Tode seines Archivars nach Ingolstadt schickte, um seine hinterlassenen Schriften sich aushändigen zu lassen[3]. Gewold gedenkt ihrer sehr oft in der Delineatio und in der Metropolis. Im Entwurf eines Briefes in Cgm 2212 (fol. 117 f), wahrscheinlich an Scioppius bestimmt und vermutlich dem Jahre 1620 angehörig, sagt Gewold von ihnen: Adversaria mea, de quibus in Genealogia et alibi mentionem feci, scidae adhuc sunt dissipatae, quae Deo vitam et vires largiente in ordinem collocata luci publicae dabo. Sie bestanden aus mehreren Bänden und behandelten sehr verschiedene Gebiete der bayrischen Geschichte, so die Lage der Deserta Boiorum, die von Tiberia[4], die Gründung von Regensburg, die Abstammung Luitpolds, die Verteidigung des Herzogs Arnulf gegen den Zunamen „der Böse“[5], Beiträge zur Geschichte der Scheiern, Herzog Heinrichs I., der Einrichtung der Stände, die Geschichte Grafrats und des Klosters Seeon[6]. Auch ganze Chroniken waren ihnen einverleibt. Es waren also, wie auch der Titel beweist, Einzelstudien auf dem Gebiet der bayrischen Geschichte, aber un-

---

[1] Vgl. Veith a. a. O. II 220 und Lippert a. a. O. in der Praefatio.

[2] Rerum Boic. Script. I 388 ff veröffentlichte er daraus Anonymi Chronicon Bavaricum ab a. C. 1253 ad a. C. 1518, welches Gewold aus einem cod. Taettenpachianus exzerpiert hatte. Wie Öfele bei dieser Gelegenheit mitteilt, waren mehrere Bände der Adversaria in seinem Besitz.

[3] In der schon oben S. 27 A. 2 zitierten Velitatio epistolaris 245 f schreibt er: Caeterum quod Dominus Kilianus petit, ut ex adversariis libris Dn. Gewoldi p. mae augeam stirpem Bavaricam, frustra est, nam Adversaria, quorum ipse non semel passim in scriptis suis mentionem fecit, post mortem eius a cognatis et aliis repente subducta sunt et, quamvis noster Serenissimus Princeps statim a morte ipsius, meo etiam monitu, Ingolstadium, ubi is decessit, miserit et Monachium omnia ipsius scripta transferri imperavit, tamen iam erant sublata, ut ad nos nihil nisi ad rem non pertinens pervenerint.

[4] S. Delineatio unter Boiorum Deserta und Tiberia.

[5] Die Cgm 2212 fol. 119—125 stehende und an Karl Stengel übersandte Verteidigung Arnulfs mag den Adversaria entnommen sein.

[6] S. Metropolis I 161; II 1 3 23 257; III 236. Auch an drei Stellen der zweiten Ausgabe seiner Genealogie verweist Gewold auf seine Adversaria, hier gleichfalls der Abstammung Luitpolds und des Herzogs Arnulfs wegen.

geordnet und zusammenhangslos, Pläne und Entwürfe eines Gelehrten, denen der Tod die Ausreife nicht mehr gönnte[1].

---

[1] Gewold hatte auch noch beabsichtigt, den Otto von Freising in einer verbesserten Ausgabe erscheinen zu lassen. Vgl. Clm 1613 fol. 163 b, wo Welser unter dem 19. Juni 1613 anfragt, ob er noch vorhabe ihn zu veröffentlichen. In der Metropolis II 79 verweist er geradezu auf seine editio der Chronik Ottos: De qua re consulat, qui volet, editionem nostram. — Von Gewolds Hand stammt noch die im Clm 1233 enthaltene, bis 1610 geführte Genealogie De marchionibus Brandenburgensibus et burggraviis Noribergensibus fol. 17—20 und ebendaselbst ein Stammbaum der Familie Landau von Illertissen.

VII. Gesamtbild.

Am Abschluß dieser Würdigung Gewolds angelangt, empfiehlt es sich, den Blick noch einmal auf der Gesamtpersönlichkeit des Mannes ruhen zu lassen und seine Eigenschaften als Mensch und Schriftsteller zusammenzufassen. Es ist kein kompliziertes Bild, das sich uns da bietet. Treue und Gefügigkeit sind die Grundzüge, die aus demselben hervorleuchten. Herzog Maximilian hatte den Kern in dem Wesen dieses Mannes seiner Wahl erkannt und Gewold an die Stelle gesetzt, die auszufüllen er aus sich so berufen war. Die Treue geht durch sein ganzes Leben und veranlaßt ihn, noch in den Tagen, wo er seine Ruhe hätte genießen sollen, wo er schwer leidend war, dem Rufe des Herzogs zu folgen oder selbst ihm seine Dienste anzubieten. Die Fügsamkeit aber, die sich dieser Treue in hohem Maß einte, befähigte ihn, sich auch da unterzuordnen, wo der Stolz des Mannes empfindlich verletzt sein konnte. Er fühlte sich eben in erster Linie nur als Diener seines Fürsten. Die hohe Kunst der Selbstentäußerung scheint ihm so nicht fremd gewesen zu sein. War ihm aber auch die Kriecherei und Schmeichelei fremd? Stieve verneint es und macht ihm auch, ohne sich freilich auf Beweise einzulassen, den Vorwurf des Denunziantentums[1]. Und in der Tat, Gewolds Verantwortung wegen der Mängel in der herzoglichen Bibliothek wird zu einer Anklage gegen seinen Nachfolger[2], und der Hofkammerkanzleisekretär Gregor Froschmair wurde von ihm dem Herzog wegen Verrats von Schriftstücken verdächtig gemacht[3]. Aber darf man aus dem ersteren, der Handlung eines grämlich gewordenen alten Mannes, einen so weitgehenden, so verallgemeinernden Vorwurf ableiten? Ich glaube nicht. Und wollte man sich auf das andere Vorkommnis stützen, so müßte man doch eigentlich nicht Gewold, sondern den Herzog selbst verantwortlich machen, der ein

---

[1] Briefe und Akten V 12 A. 3. KO, HR 291 27/15 Nr 30 31.

[2] Leuker. S. oben S. 10 A. 3.

[3] Vgl. Cgm 2210 fol. 163 165 173 181. Der hier Verklagte ist offenbar identisch mit jenem Unterbeamten des bayrischen Hofkammerrats Albrecht Lerchenfelder, dem im April 1608 das Rechnungswesen in Donauwörth übertragen wurde. Vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 93 u. Nr 264[6]. Derselbe wurde tatsächlich von 1618 ab in den HZR nicht mehr geführt.

ganzes System der Überwachung eingerichtet hatte und im gegebenen Falle die Anschuldigung zur Pflicht machte[1]. So scheint mir Gewold die Grenze, wo die Fügsamkeit und der Diensteifer zur Kriecherei werden, doch nicht überschritten zu haben. Ich finde vielmehr, daß er gelegentlich gerade das nicht tat, was man von einem Kriecher erwarten müßte, daß er bei Gutachten im Geheimen Rat sich der Meinung nicht anschloß, die Maximilian gefallen wollte[2]. Auch der Schmeichelei hat sich Gewold in keiner das gewöhnliche Maß seiner Zeit übersteigenden Weise bedient. Daß er in seiner Genealogie dem mutmaßlichen Thronfolger Albrecht Komplimente macht, ist nicht schlimm, und der in der Metropolis gelegentlich mit all seinen Titeln und hervorragenden Eigenschaften zitierte Dr Georg Lauther[3] erhielt damit den öffentlichen Dank Gewolds für wertvolle Mitteilungen. Auch in seinen Briefen überschreitet Gewold nicht das Maß dessen, was in damaliger Zeit im Verkehr mit Höhergestellten, etwa mit einem Kardinal Bellarmin, vielfach gang und gäbe war. Gewold war allerdings kein so gerader, geschweige denn derber Charakter wie sein Schwager L. G. Jobst, aber er ging deswegen noch nicht krumme Wege. Er spricht sich seinen Freunden gegenüber nicht so freimütig aus wie dieser, aber doch nicht ohne Schlichtheit und Einfachheit. Ja, man wird ihm eben Treue und Gefügigkeit auch in seinen Freundschaftsverhältnissen als hervorstechende Eigenschaften nachweisen können.

In ganz ähnlichem Lichte zeigt sich sein religiöser Standpunkt. Wer so wie er für die Abhängigkeit und Unterordnung veranlagt war, der konnte nur zu jener Richtung der katholischen Reformation sich hingezogen fühlen, welche unleugbare Frömmigkeit mit einer starken Hinneigung zu werktätigen Kulten verband und neben einer gewissen Strenge sich selbst gegenüber innerhalb der Kirche die straffe Unterordnung und nach außen hin das Hergebrachte eifrigst betonte. Das war die weitverbreitete Anschauung in der Zeit Gewolds, und das war's auch, was Gewold so sehr zu den Jesuiten und dem Orden selbst hinzog; dadurch wurde er ein geeigneter Affiliierter für sie. Ein warmer Verehrer der Reliquien[4], wie so viele Männer seiner

[1] S. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I., 1595—1651, München 1876, 57 ff.

[2] In der Donauwörther Angelegenheit steht er wiederholt nicht auf der Seite des Hofkanzlers Wangnereck, der dem Herzog zuliebe die Einverleibung Donauwörths juristisch zu rechtfertigen suchte oder die Einhaltung des Religionsfriedens widerriet; vgl. Stieve, Kampf um Donauwörth 262 266 ff.

[3] I 223 und II 288: Vir pietate, doctrina multiplici et vitae integritate incomparabilis.

[4] Am 5. Dezember 1608 z. B. sendet ihm der Augsburger Jesuit Georg Mayr sacrum munusculum, crucem Caravacensem, welches gegen Sturm und Blitz sehr kräftig sei (Clm 1613 fol. 226).

Zeit, ein fleißiger Beter und ein frommer Mann, überschreitet er doch auch gelegentlich die Grenze, wo diese Tugend noch völlig ungetrübt ist, und wird zum eifernden und unduldsamen Verfechter der Religion. Er widmet sich mit Eifer der allerdings vom Herzog gestellten Aufgabe der Untertanenbekehrung[1], er ist ein Anhänger der Hexenprozesse[2]; er unterstützt Studierende, aber nur so lange, als sie Priester werden wollen[3], er wird ungerecht gegen andere, wie etwa Aventin und Freher, weil sie Häretiker sind[4], und versucht sich bald da bald dort in der Polemik. Und doch auch dies alles wieder nicht in außerordentlicher, das mittlere Zeitenmaß überschreitender Weise. Die Zeloten und Fanatiker des 16. und 17. Jahrhunderts sind viel weiter gegangen. Ja er gebraucht noch in den bis 1613 reichenden Randbemerkungen zu Reusners Genealogie (in Clm 2233), die doch wohl von seiner Hand herrühren, Ausdrücke und Benennungen, welche an den ehemaligen Protestanten Gewold erinnern und von einem katholischen Vollpolemiker der Gegenreformation niemals im Ernste geduldet worden wären[5].

Auch als Gelehrter ist Gewold nicht zu jener geläuterten Ansicht von der Wissenschaft vorgedrungen, welche heute die Regel ist, in seiner Zeit aber noch die Ausnahme war. Die Treue für seinen Herrn und für seine Kirche

---

[1] In den Jahren 1607—1610. Vgl. Clm 1613 fol. 226 ff; s. oben S. 8.

[2] Genauere Aufklärung darüber erhält man aus dem Konzept zu einem Gutachten Gewolds, das sich unter den neu aufgefundenen Gewoldiana des Hausarchivs (s. S. 18) befindet. Er spricht sich hier erstens dafür aus, daß die denunciationes der Frauen indistincte admittendae seien und nicht trium vel quatuor denunciationes pro uno viro gezählt würden. Die Härte eines solchen Vorgehens entgeht ihm nicht. Aber er fürchtet, daß man dann die für die Tortur notwendigen denunciationes gar nicht beschaffen und die execranda pietas nicht gesühnt werden könne. Bei den denunciationes chorearum möchte er dann aber eine mildere Praxis befürworten. Auf die Frage drittens: Kann der Fürst in seinem Lande festsetzen, ad quot denunciationes tortura adhiberi possit? schlägt er einen Mittelweg vor. Der Fürst kann, sagt er, wenigstens drei verlangen, ohne dabei einen Unterschied zwischen den denunciationes von Männern und Frauen zu machen.

[3] Ein solcher war der in Briefen des Clm 1613 öfter genannte Tollhopf, dem er auf Gretsers Rat die Unterstützung entzog (fol. 286). Ein anderer seiner Stipendiaten war Joh. Friedr. Reisler; er hatte ihn bei den Jesuiten in München untergebracht. Fol. 217 wird einer erwähnt, der einer protestantischen Familie entstammte. Eines Ferd. Syberer ist schon oben gedacht

[4] Metropolis I 104 bemerkt er: Ex edit. Marg. Freheri, si tamen bonae fidei sit editio. Quid autem boni a Calvinianis mendacibus expectare queas? Vgl. dazu ex haeretici Freheri coprothecio in der Defensio Ludovici IV unter dem Jahre 1340. Metropolis I 79 werden die Centuriatoren nebulones scelestissimi geheißen, und S. 55 wird die Häresie in Gretsers Manier geschildert.

[5] Er bezeichnet die Protestanten als „evangelisch", die Katholiken als „päpstisch" oder als pontificii. Zu Wolfgang Wilhelm von Neuburg setzt er: Ad pontificios defecit.

oder, unpersönlicher ausgedrückt, Patriotismus und Glaubenseifer sind die Beweggründe, aus denen sein Wirken als Gelehrter herauswuchs. Gewold war kein geborener Katholik und Angehöriger des bayrischen Staates, aber auf diesen doppelten Boden verpflanzt, hat er sich festgewurzelt und gloriam Bavariae et res Ecclesiae zum Leitstern des Höchsten, was er leisten konnte, gemacht[1]. Darum hat er nicht bloß eine Genealogie seines Herrscherhauses verfaßt, die Verteidigung des kaiserlichen Ahnen desselben unternommen und die Ansprüche Maximilians I. wie kein anderer in dessen Umgebung verfochten, sondern seiner zweiten Heimat auch eine Geographie und eine Kirchengeschichte geschenkt. Nicht polemische Einzelheiten genügten ihm daher den religiösen Gegensätzen gegenüber; er suchte auch mit allem Eifer und Fleiß eine abgelebte, noch einmal aber sich vordrängende kirchenpolitische Doktrin zu stützen. Mit dem Grundfehler der Zeit teilt der Geschichtschreiber Gewold so aber auch die Schwächen ihrer Wissenschaft, mit der Einseitigkeit nämlich der Auffassung die Einseitigkeit des Urteils den Quellen und Gewährsmännern gegenüber, mit der Willkür der Annahmen die Kritiklosigkeit der Darstellung, mit der apologetischen oder panegyrischen Wurzel ihres Schaffens auch von den Auswüchsen desselben im Poltern, Verschweigen oder Unterdrücken. Indes auch in diesen Schwächen ist Gewold nicht bedenklicher als die große Menge der Gelehrten seiner Zeit: er bewegt sich auch hier auf der geistigen Mittellinie. Das Schlimmste, was ihm vorzuwerfen wäre, ist die gelegentliche Begründung mit Quellen, von deren Falschheit er belehrt worden war. Zu einer Fälschung aber, wie sie damals nicht so ganz selten geschah, hat er sich nicht hinreißen lassen. Im Gegenteil, eben in seiner Tätigkeit als Herausgeber hat er sich am besten bewährt. Wohl ließ auch ihn die heiße Lust am Edieren nicht zur richtigen Verwendung und Verwertung des Gefundenen und Bekanntgegebenen kommen; sie verlegte ihm den Weg zur eigentlichen, klärenden Geschichtsdarstellung. Aber er war doch auch ein genauer Herausgeber und ist heute noch als solcher schätzenswert. So war auch hierin wie in allem die Treue seine eigenste Kraft.

Das aber ist nicht das Merkmal eines schöpferischen Geistes, sondern der wertvollsten Werkzeuge desselben. Nicht Führender ist Gewold, sondern Geführter, kein Genie, aber eine fleißig ausgenützte Begabung. Ihn meistern die Zeit und meistern die Männer, die, wie Jakob Gretser und Marx Welser, ihm Bahnen des Schaffens zeigen oder, wie sein Herzog, ihn weitausschauenden Plänen dienstbar machen. Aber sie lohnen auch die Treue

[1] Bei Oefele, Rerum Boicarum Scriptores I 9, gilt Gewold als inter principes Baioariae nostrae historicos merito referendus, und später S. 50: Quamdiu Boiorum res nominabuntur, semper cum laude et ipse memorandus. Ein hohes Lob spricht ihm auch Wolf in seiner Geschichte Maximilians I. I 500 aus.

und Fügsamkeit: an ihrer eigenen Unsterblichkeit darf ein wenig auch ein Gewold teilnehmen. Man begreift, daß er eine monographische Behandlung in der historiographischen Literatur bisher noch nicht gefunden hat. Aber es winkte hier doch eine Aufgabe, wie man sie in der Zeit der Wiedererweckungen in der Geschichtsforschung auch für einen Gewold wünschenswert finden konnte.

Denn diese Wissenschaft hat ihm, wenn er auch zuweilen auf irrenden Bahnen ging, doch manches zu danken, und ihre Muse hat auch ihm die Hand geführt. Und darum kann man Rader beipflichten, ohne sich dessen Übertreibungen anzueignen, und als Schlußstein in diese Arbeit seine Gewold gewidmeten epigrammatisch zusammengefaßten Verse setzen:

Quas ego cunque tibi vigilatas perlego chartas
Dictavisse novem, credo, Gewolde, Deas.
Hoc clamant doctae, quibus expurgata Freheri
Sphalmata sunt variis lapsibus, Antitheses.
Hoc nuper renovata vetus tibi Norica tellus
Septenumque virum iura vetusta docent.
Stemmata quid memorem, quid longo sanguine censos
Boiugenum reges Boiugenumque duces?
Hoc castigatus per te testatur et auctus
Hundius electis Pallados exuviis.
Metropolin vix ipse suam iam novit et ultro
Se debere tibi plus ait atque sibi[1].

---

[1] Sie finden sich im Eingang der Metropolis.

Anhang.

I.

Brief Herzog Maximilians I. an Gewold, die Abstammung von Karl dem Großen betr.

München, 9. August 1615. (Cgm 2210 fol. 81.)

Demnach wür entschlossen in unnserem neuen pau unnsers hauß ascendentes in recta linea mahlen zulassen, also hat P. Rader auf unnser zumuethen beigefüegte verzaichnus gemacht, anfangs aber weitter nit biß auf den Luitpoldum ime mit der prob aufzukhommen getraut. Weil aber Du in Deiner getruckhten bayrischen Genealogia biß auf Carolum Magnum khommen, also hat er letzlich sich auch darzu bequemb. Ob nun mit bestand darauf zu fuessen, sonderlich was den Arnoldum comitem Bernardi F. unnd Luitpoldi patrem belangt, was Dir auch bei deß P. Raders designation sonsten für bedenckhen zue gemüet gehen, begern wür von Dir zuvernemmen unnd insonderheit, ob nit mit guetem bestand unnd grund nit noch weitter unnd noch eltere ascendentes in recta linea zu finden. Bleibe beinebens Dir mit genaden wol gewogen.

Wollet inallweg notieren, da einer oder mehr auß ihnen mit dem chur huet und habit zu malen. (Eigenhändiger Zusatz des Herzogs.)

II.

Aus einem Brief des Herzogs Maximilian an Gewold, Genealogisches betr.

29. April 1617. (Cgm 2210 fol. 145.)

Verner ist unns nebenkhommendes exemplar des erzh. hauß Oesterreich Genealogi, von des erzherzog Albrechts zue Oesterreich secretari zu Prüssel Dietrich Pießpordt, der es zusamen getragen, praesentiert worden, so wir Dir darumben überschickhen, das, wovern darinnen ichtwas zu dem bayrischen historiwerckh dienstliches were einkhommen, Du solches wissest in obacht zunemmen. Wann Du aber es nit mehr bedürfftig bist, sollest diß exemplar alßbaldt widerumb zue unnßer bibliothec remittiern. Nachdem auch darinnen

gemeldet wierdt, das von Carolo Magno das hauß Oesterreich seinen uhrsprung hab, Du aber vor disem unnser hauß eben von disem uhrsprung genommen, so yedoch beede fürstl. häußer von ainem stammen nit khönnden herkhommen; alß begern wir hierüber Dein mainung zuvernemen, was es darmit für ein beschaffenhait.

III.

Herzog Maximilian I. an Gewold, Genealogisches betr.

6. Juni 1617. (Cgm 2210 fol. 47.)

Im Eingang wird der Nachweis gefordert für den Gewold gewordenen Auftrag Herzog Wilhelms, Originalbriefe des hl. Ignatius Loyola dem P. Hiendel auszufolgern. Dann heißt es weiter:

Verner haben wir auch aus Deinem den 25. Mäy nechsthin datierten berichtschreyben gnedist verstanden, waß es mit der von Dietrich Piesporten in truckh gefördigten und Dir neulich überschickhten Genealogi des hauß Öster-reich für ein beschaffenheit hab, und das solche von Carolo Magno imperatore nit herkombe: Damit aber Deine ebenfals von unserm fürstl. hauß in truckh edierte generationes hierdurch nit zweyflich gemacht, oder improbiert werden, allß erfordert die notdurfft, und wollen hiemit genedigest, das Du gemelden Piesport nit allain in diesem puncten, de Carolo Magno sonderbar widerlegest, sonndern auch (wie P. Rader hiebei vermerckht) authoritatibus et rationibus beybringest, wer deß Leopoldi, grafens zue Lengenfeldt (von dem unser hauß seinen ursprung genomben), voreltern gewest sein, und Deine fundamenta kurz zusamen gezogen dargegen widerumb offentlich in truckh außgen lassest.

III a.

Gutachten über die Geltendmachung der bayrischen Kuransprüche.

(RA, Bibl. Manuskr.-Samml. Nr 183, XLIII, fol. 400—402.)

Ire fr Drl. unnser gnedister herr fundiern sich mit irem begern der chur unnd wahl halber eines röm. khönigs nach volgender gestalt:

1. auf khayser Rudolffen deß ersten, dazumal noch röm. khönigs, erthailten privilegio[1] unnd khay. urkhundt oder bezeugnus auf dem reichstag zu Augspurg anno 1275, so in iudicio contradictorio et cum causae cognitione beschechen, darinnen lautter heerkhombt unnd vermeldet würdt ius eligendi Rom. regem Bavariae ducibus competere ratione ducatus ex antiquo;

2. in khayser Ludwigs aufgerichten vertrag unnd thaillung zwischen seinen söhnen und seines brueders, herzog Ruedolfs, söhnen, zu Pavia ao. 1329

[1] Hier durch eine Randnotiz auf fol. 1 des „Berichts von der Chur am Rhein" von 1592 verwiesen.

datirt[1], darinnen clarlich fürsehen, wie die chur unnd wahl deß reichs soll zu wechsel gehen, quae compositio partium iuramento fuit confirmata et poena contravenientibus comminata;

3. auf [fol. 400 b] den erfolgten confirmationen unnd bestättigungen sollichen vertrags unnd thaillung[2] aller sowol geistlichen alß weltlichen dazumal lebenden churfürsten;

4. in der aufgerichten erbainigung zwischen den fürsten von Bayrn unnd den pfalzgraven anno 1524[3], in wellicher ehebesagter khayser Ludwigs vertrag unnd thaillung in allen seinen articulen, klausulen unnd puncten confirmirt würdt.

5. Ob denn wol durch die Auream Bullam Caroli IV., auch per Auream Bullam Sigismundi Caesaris unnd vermitls allerhand geüebter prattikhen wider die dazumal lebende herzogen in Bayrn unnd khayser Ludwigs söhne unnd descendentes in odium tam ipsorum quam dicti Caesaris Ludovici[4] et in favorem Palatinorum Rheni comitum alß nechster vettern (dann khayser Carls deß vierten 2. gemachel, khayser Sigismundi muetter, fraw [fol. 401 a] Agnes, pfalzgraven Ruedolfs deß jüngern tochter gewest) ein anders gemachet unnd die chur unnd wahl auf die pfalzgraven am Rhein, pfalzgraf Rudolfen des ersten oder elteren nachkhommen, verwendet worden, dessen sich die pfalzgraven auch de facto unterfangen unnd gebraucht, so haben doch die herzogen in Bayrn in und allwegen contradiciert unnd niemalen solliches ir inen entwendtes recht unnd gerechtigkheit der chur unnd wahl inn so langer zeit ungeandet, unwidersprochen unnd unangefochten gelassen, quantum tempus ad describendum illud de iure requiritur aut sufficere potest.

6. Fundiern Jre Drl. sich auch in den khays. unnd khön. alten und jüngeren lehenbriefen, darinnen auch die chur austruckhlich begriffen unnd geliehen würdet.

7. In khayser Carl deß fünfften (fol. 401 b) erthailter urkhundt den herzogen in Bayrn, daß die belehung der chur, dem churfürsten pfalzgraven beschechen, den herzogen in Bayrn solle unnachthaillig sein.

8. Auf der composition unnd güettliche vergleichung herzog Albrechts deß fünfften miltseligster gedechtnus mit herzog Fridrichen pfalzgraven churfürsten, so lange desselben linj im leben.

Gesezt nun, daß iezigcr pfalzgraf churfürst, in irer May. ungnad unnd acht khomme, auch ire May. wider denselben alß wider einen ächter procediren unnd ine privirn, so werden hierdurch nun seine söhne der chur unnd

[1] Ähnliche Verweisung auf fol. 7 des „Berichts“.
[2] Verweisung auf fol. 16 sqq des „Berichts“.
[3] Hinweis auf fol. 31 des „Berichts“.
[4] Auf fol. 18 und 23 des „Berichts“ verwiesen.

anderer lehen unfähig, quia poena haec transit in haeredes ob enormitatem delicti, unnd diß ist mit herzogen Hannß Friedrichen, churfürsten zu Sachsen, söhnen auch also practicirt worden, tacendo de aliis.

[fol. 402.] Gesezt auch, daß deß churfürsten söhne ires vatterns dißfalß nicht hetten zu entgelten, tamen obstaret illis notorius defectus natalium.

Palatino Neoburgensi etc., obstat eidem delictum, in quo cum electore participat.

Aliis Palatinis (alß Zwaybrüchen, Veldenz, Sponheimb), praeterquam quae iura Ser^mi contra illos militant, obstat etiam incapacitas, quam ex haeresi contrahunt et propterea ad dignitatem electoriam nullatenus possunt nec debent admitti. Dann wie in dem Instrumento oder Notificatione electionis caesaris Ludovici, Bavariae ducis, lautere anzaig beschicht unnd daselbß de praxi attestirn wöllen, excluduntur omnes infames, excommunicati etc., quales sunt omnes haeretici.

So werden ohnzweiflich ire May. alß ein eufferiger catholischer khayser selbß nicht gemainet sein, auf begebenden fahl die chur einem anderen frembden, geschweigens [fol. 402b] sectischen fürsten zu verleihen, sonder vilmehr solliche auf Jr. Drl. unnd deroselben höchstlöblichstes hauß, alß welliche derselben vor allen anderen berechtiget, intuitu etiam coniunctionis sanguinis et plurimorum maximorumque meritorum würckhlich verwenden.

Unnd diß würdet auch billich mit vorwissen, consens unnd zuethuen der päbstl. Heyl. geschechen sollen und müessen, ne primus auctor amplissimi ordinis electorii, sedes nimirum Apostolica hac in parte negligatur. Et quis dubitet suam Sanct. non omnibus modis operam daturam, ut Ser^ae domus Bavaricae, cui uni prae omnibus conservata hactenus in Germania religio catholica in acceptum ferri debet, condigna iustaque ratio habeatur eidemque in recuperando ordine electorali nemo alius praeferatur.

IV.

Marx Welser an Herzog Maximilian, die Kur betr.

Augsburg, 6. Dezember 1610. (StA, K. schw. 133/8 fol. 1ff.)

Was E. F. Dlt. mir under dem datum 6. december abermahl gnedigist geschriben und beygeschloßen, das hab ich alles vlaiß underthenigist abgelesen, bin auch selbigem reifflich nach zuo denken inn gehorsam erbiettig, sihe aber die sach so hoch und schwer vor mir, auch mein capacitet entgegen so ibel proporzioniert, das mir nichts zuoentsinnen getrawe, so E. F. Dlt. firzuotragen der mühe werth were.

Das deß verstorbnen h. curfürsten hinderlassene gemachlin von einer gottergebnen profeßirten abbatissin erboren, ist gleichwol kundtbar, ich seze

aber inn zweifel, ob solches vermög religionsfridens und nach dem, inn wölchem den geistlichen iren stand und religion der ehren ohnnachtheilig zue verenderen ausdrukenlich vorbehalten ist, den kinderen möge vorgerucft werden. Ob die verwittibte curfürstin erboren inn zeit, das weilandt prinzen von Oranien andere fraw, die herzogin von Sachsen, noch inn leben gewesen, waiß ich nitt eigentlich, vermuotte es jedoch, weil finde, das dise erst a. 1577 verstorben sein solle. Weil aber gar vil der evangelischen, wie sie sich nennen, darfür halten, das die ehe per adulterium entbunden werde, und sonderlich pars innocens frey wider heuraten möge, dahin sie den spruch Christi deutten, quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur, so wurde mann auch disen casum der protestierenden ehegericht satzungen nach entschaiden müeßen, und wurde sich ohne sehr große zerrütlichkeit nitt wol ein anderes behaupten lassen.

Wölchem nach mir gar schwer firkompt, hoc rerum statu, den jungen herrschafften zuo Heidelberg quaestionem irer fraw muotter ehlichen geburt zuo movieren, zuo dem das es meines einfaltigen bedenkens der hauptsachen nitt so groß vorstendig were, ob gleich hiedurch gedrukt wurde, sintenmahl vil andere agnati pfälzischer linien verhanden sein.

Die volgende vier puncten gehn dem wesen beser zuo leib, und graben zuo der rechten wurzel, aber von selbigen mitt grund zuoreden, gehörte für eines weit mehrer verstand als ich bey mir nitt befinde, und firs andere beßere und außfierlichere informatio in facto, als auß der iberſandten verzaichnuß nitt zuo schöpfen ist.

1. Von weilandt kaiser Ruodolffs rescripto haben E. F. Dlt. mir vor der zeit ein abschrifft gnedigist zuokommen laßen, hernach hatt mich ohn alles gefahr angewehet, die Pfälzischen bestreitten, das die OberPfalz ist von alters ducatus genant worden, und auff selbige seye die cur gewidmet. Nitt waiß ich, was mit grund daran, vermaine doch, auß alten lehebrieffen und anderem solte bestendige nachrichtung zuo erfahren sein.

2. [fol. 2.] Kaiser Ludwig deß vierten vertrag ist, wie ich vermuotte, gleichwol inn kain observanz nitt kommen, weil aber angedeuttet wirdet, das er anno 1524 durch die erbainigung wider seye confirmiert worden, so wirdt zweivels frey der buochstaben sollicher confirmation allerley guotte nachrichtungen geben.

3. So ist mir de legitima contradictione, wölche pro tertio angezogen wirdet, das wenigist nitt bekant, und aber eben auch an disem puncten vast vil gelegen.

4. Wie mir gleichsfahls de litteris publicis Caroli quinti, wölche quarto loco gesezt werden, nichts wißendt ist, die vermuottlich vil zur sachen thuen werden.

Wer iudex competens huius caussae, steht den juristen zuo erwegen. Das gegenthail Summum Pontificem erkenne, ist vorwurffs vergebens. So kan ich mir auch die gedanken gar nitt machen, das sie zuo bereden, sich der kays. Mst. legdigklich zuo undergeben. Ist die frische that mit Gülch vor augen, und wurde das curfirstlich collegium gewißlich auch pro suspecto allegiert werden, das also sain nichts iberig dann die gemeine reichsstend zuo richteren zuo erkiesen. Das wurde gleichwol ebenmeßig innumerabiles et fere inexplicabiles difficultates mitt sich ziehen, wie dann zuo erwegen, das sich deß handels nitt allein die heidelbergische, sondern ganze pfälzische linien annemmen, und zuosamen stehen wurde. Dannenhero villeicht eben dises der weeg weer, Newburg und Zweybrugk nolentes volentes mitt einander zuo verainigen, und wurden sich besorglich die hollendische Staden ohngesaumbt inn die sach schlagen, das demnach gleich zum eingang gleich sowol auff die thätlikeit als auff das ius zuo gedenken sein müeßte.

Wölches E. F. Dlt. ich unbevolchner maßen inn eil anzuodeutten nitt underlaßen wöllen, underthenigist bittendt mein außgelaßne einfalt und ungeschick inn ungnaden nitt zuo vermerken, darneben das weitter nachgedenken uneinstellendt.

Was herr pfalzgraff Philip Ludewig inn der administration sach widerumb außgehn laßen, hab ich beygelegt, E. F. Dlt. mich damit underthenigist empfelchendt.

V.

Marx Welser an Herzog Maximilian, die Kur betr.

Augsburg, 22. Dezember 1610. (Ebd. fol. 6 ff. Eigenhändiges Konzept Welsers.)[1]

E. F. Durchl. gnedigiste schreiben den 7. december datirt haib ich undertheningest entpfangen und gepurlicher reverents verlesen, und diweil E. F. Durch. wegen beigesüchtem discurs mein undertheningest wie wuol schlechzts und unverstendiges bedencken gnedigest begeren, kenn ich mich undertheningest schuldigh ihn dissem und allem E. F. Durchl. gnedigesten befelchen zugehorsamen. Und ob woel E. F. Durchl. gnedigest andeuten, ich solte es mit anderen verstendigen in vertrawen referiern und ihre bedenken auch druber vernemen, bin ich etwas furchtsam, ihn dem diweil die leudt sehr suspitiosi sein und wenich verswigen. Solte ich nun aufkummen, daß ich mit solchen gedanken umbgingh, wurt mans dar fur halten, es keme von E. F. Durchl. her, und wurt einen mechtigen widderwillen, iha groesse faiantschaifft und heimliche insidias geberen. Derenhalben ich woel behuetsam umbgehen muiß.

[1] Die oft konfuse Orthographie des Originals ist, abgesehen von der Interpunktion und den großen Anfangsbuchstaben, genau wiedergegeben, um von Welsers Schreibweise ein Beispiel zu haben.

So vil mein ringfeuiges bedencken anlanget, gehet mir vil berichts und viller umbstent eigentlicher beschaiffenhait bekentnuß aib, und ist mir also schier unmuglich etwas bestendighs zu discurriern. Aber wie deme, befint ich drei puncte, so ihn acht zunemen,

1°. belangent die administration und wie es oder vermoegh der gulten bull oder auffgerichten testaments damit eine beschaiffenhait habe.

2°. belangent der jungen herrn qualification ratione matris.

3°. belangent ius, daß E. F. Durchl. und deren hoechloblich hauß zur chur habenn.

Wann iehnun ich mir fur augen setzs dasselb, daß furnemlich in questione, ob E. Furstl. Durchl. durch gepurliche mittel bei dissen umbstendenn sollenn sich umb die chur annemen, hats ein ansehens, als wan der erst punct wenig darzu nutzlich, dann er allein auff die administration gehet, welche E. F. Durchl. nicht pretendiren, und gebe doch solche kein ius transferendi de linea in aliam lineam ipsum electoratum, es weer dann, daß (wie hernacher mit mererem) daß ihre Hailichkait und die rom. kais. Mt. sachten: dieweil wier befinden, daß euch von rechts wegen die chur nicht gepurt, propter has et has causas etc., und wolt ier der administration halber ein unrhaw ihm reich machen, fridt und einichkait zu schaffen wollen wirs dem geben, der besser recht als ir darzuhatt. Und wegen dessen, daß es auff disse weiß geschehen kundt, sollt keiner fritt zwischen den beiden der administration halber streittenden theilen nemen.

Der ander punct hatt disse beschaffenhait, daß wegen angezogener ursachen vitium proprie in matre et non in filiis ist. Nam filii etiam ex spuria matre in legittimo matrimonio geniti, sunt legittimi. Wann nhun nicht oder in pactis familiae oder in reichs constitutionen oder zwischen so hohenn hausern ublichern herkummen etwas kann bestendigh dargethann werdenn, daß solche matrimonia nicht zu leidenn, so sehe ich nicht, waß man die kinder aibzudreiben fur grundt und fundamenta habenn kan, maxime bei merendem religionfriddenn, dan sie ihn ihrenn consistoriis ublich herbringen die ehe propter adulteria zu scheidenn und partibus anders sich zu verheiraten zu zulaessen.

Aber gesetzt, es seienn dergleichenn, so hette doch in dem fhall die linea furnemlich ein anspragh, welche propter ius administrationis vermoegh der guldenen bull pretendirt, und soldt ich ihn disser meinungh sein, wan sie dissen puncten wolten under sich disputiern, wurt man advocatos willigh findenn, in maessenn sie, wie geschegheu, sie auch ihn dem facto (?) sein, sich deß gaistlichen rechtes woel wissenn zu gebrauchenn, und werdens die acta die churf. Pfaltzs gegen hertzoch Reicherten als [fol. 7] in ordinibus constitutum hergangen genuchsam ausweisenn. Wann nhun solche quaestio vonn

denen, die ratione proxime agnationis darzu besueht, movirt wurt, und also sie mit ihrem aignen swert sich iugulirten, wurt angezweivelt E. F. Durchl. ein groeß thor aufgethann. Ratio est haec: dan diweil E. F. Durchl. hauß die occasiones, zur chur zu kummen, ex pactis (verlicht und wie ich fur dissem eusserlich gehoert) nicht ihn acht genommen und gleichwoel sie ihn ewigem possessorio gelaeßen, nhun aber per proximum agnatum nur quaestio status movirt wurt, welche zwehenn furdel E. Furst. Durchl. bringet, kunten sie meines erachtens ein groesse verbesserung ihres rechtes darzu erlangen. Dan disse quaestio, so von dem proximo agnato (welcher anderer religion ist) movirt wurt, hatt disse dingh ihn sich: erstlich vernichtiget er irer consistorien male usurpatam iurisdictionem, und bestetiget, daß talis princeps et tam praecipuum imperii membrum keine spuriam haben soll, und daß propter honestatem puplicam deren kinder nicht succediren sollen. Zum andern, daß woel in acht zunemen, bestunden sie, daß disse linea civiliter geendiget, dardurch dann ahm allermeistenn E. F. Durchl. hauß ratione prime dispositionis et pactorum, von welchenn meldungh geschiett, ius quaesitum hettenn, und zwaer wurt durch solcher streit alles dasselb, waß bishero nachgesehen, E. F. Durchl. etlichen maeßen[1] redintegrirt und hettenn die A angezogen motivenn wegen E. F. Durchl. hoechstlobligesten hauß deß mehr statt und bestandt.

Ob nhun[2] Carolus 4us in Aurea Bulla haib denn ersten constitutionibus et pactis kunnen derogirn oder nicht, wirt auß einem sonderen capite müssenn gesucht werdenn, de quo inferius attingetur aliquid.

Es wirt aber vil zue der sachen erleuterungh thuin, wan man in alten protocollenn findenn kundt, ob E. F. Durchl. hoechlobligeste voerfharenn der zeit, als die Aurea Bulla ins raich puplicirt, dissenn puncten widdersprochenn oder ihr ius furbehalten oder dergleichen. Dann wann scienter et dissimulanter disse dingh gleichsam guitgehaichssenn weren, wurt der sachen wenich nutzenn.

Puncten die electorales dignitates belangent, ruren die (meines erachtens) ungezweivelt von paepstl. Hailichkait Gregor V. herr; es sagen und ligen gleich Iliricus und andere, waß sie wollenn, so wirt sich doch diß waer befindenn[3]. Und habenn ihre Hailichkait ire intentionem gewiß und furnemlich auff die religion gehabdt, also es habe gleich Carol. 4. in Aurea Bulla disponirt, waß er wolle, so kann doch solche dispositio intentioni pontificis nicht derogirenn, und gepurt demselben ungezweivelt die chur, qui ex agnatis in fide ecclesie constans permanet. Also wann ihre Hailichkait hoc, quod in tali casu sie per conscientiam zu thuin schuldigh sein, und die romisch

[1] Scheint durchgestrichen zu sein.
[2] Zweimal gesetzt.
[3] Am Rande: vidend. S. Tho. lib. 3 de regimine principum cap. 19.

kais. Maiestet, waß sie auß angezognen ursachen und dan der vilfeltigen widderwurtigkaiten, so undankbarlich von inen gegen ihre Mt. vil jaer vereuben, dan auch wegen angestiffter ihm reich groesser unrhaw[1] woel befurcht, woel [fol. 8] ihn acht nemen, wurt disse sagh baldt einen ausschlagh gewinnen.

Es sein alhie furneme gelerte leudt gewesenn (auch anderer religion), die rundt bekent, daß E. F. Durchl. hoechstloblich hauß zur chur mehr rechts als die jetzige possessores (soffern der nurenbergisch verdragh E. F. Durchl. nicht zu widder) habe. Nhun neme ich so vil auß mir zugeschicktem wesenn, daß der verdragh fur E. F. Durchl. schlagen soldt. Also ist allain der handel, daß man zu langh zugesehenn, und wie guit recht E. F. Durchl. habenn in possidentes[2], werdenn sie daß possessorium ohne recht vel sine vi maiori nicht erhaltenn, und habenn sie die Hollender ahn der handt. Ihn einen kriech rechtens sich einzuelassen, scheint, daß es einen langen proces gebenn moecht. Wann die sachen anders ihm reich, furnemlich in capitis autoritate, beschaffenn, wurt den sachen besser zu rhatten sein, und wie oben gemelt, wirt E. F. Durchl. recht, so sie ungetzweivelt gehabt und noch haben, durch der streittender theil uneinichkait ihe lenger ihe staercker herfur kummen, und moecht die zeit und handtlungh guitte anweisungh gebenn, wie und durch waß wegh und mittel der zweck zu erhalten. Periculum magnum in mora sihe ich nicht, derweil so lang zu geschehenn. Solten aber E. F. Durchl. oder andrer churf. (wie mir warlich mit hohem verwundern furkumen, daß die drei gaistliche sich hier ihn vil erbotten) die sachen zu rhaw und einichkait bringen, wurt E. F. Durchl. recht ihe lenger ihe mhehr zerschlagen, und uber diß dem gantzen catholisch wesen nicht nutzen[3]. Scheint, daß eine groesse straeff gottes ihn dem uber uns kumpt, daß wir unser seits deren, die uns zu verderben und zu vernichtigen dagh und nacht nachsinen, kein einzige occasion versaumen und nhun mehr so starcke practicken habenn, sachen allezeit befurdern. drum waer uber waer: perditio tua ex te[4]. Disse maxima, man sol rhaw und einichkait ihm reich suechen, dieweil sie ubel von villen verstanden wirt, bringdt daß gantzs reiche ihn umsonst alarm und verderben, wie der augenschein so klaer erweiset. Dan unser seits machen wir und halten friden, irer seits machen sie und continuiren alle zeit feiantliche daetten, und sein wir ieder zeit zufriddben, wan sie sagen, sie wollens nicht mehr thuin.

[1] Die Worte von „so" ab stehen am Rande.

[2] So oder possessores scheint das schwer leserliche Wort zu geben zu sein.

[3] Hier beginnt eine auffällige, teilweise wörtliche Übereinstimmung dieses Schreibens mit dem bei Chroust, Briefe und Akten IX 113 A. 2, zitierten „Discurs etlicher catholischer personen uber der churfurstlich heidelbergischen tutel- oder vormünderschaft".

[4] Nach te steht im Original ein Wort, das ich nicht entziffern konnte. Der Sinn verlangt oritur oder einen ihm sinnverwandten Ausdruck.

fharen gleichwoel mit der thaet weiter fort. E. F. Durchl. sehen doch umb gottes willen, wie mechttigh sich innerhalb kurtzer zeit deß heiligen reichs sachen so ihemerlich gearget, allein, allein der ursagh, dieweil filii istius seculi vil verstendiger sein quam filii lucis. Waldt got, man thett die augen auff und sege woel zu, wie nahet es ahm endt ist, und wie wenich es fhelet, daß mans nicht ghar uber und uber richte. Sed a proposito digressus. Mein underthenigest bedenken ist, der streit, der ihn dem hoechlobligen pfeltzischen und bayerischen hauß ietzt der administration Churpfaltzs sich zudreht, wert ein taugelichs mittel sein, daß der, dem die chur von rechts wegen gepurt, widder wircklich zu seinen rechten kum. Deus operatur per media et vigilantibus iura subveniunt. E. F. Durchl. beffel ich mich underthenigest, [fol. 9] dieselbe auch underthenigest bitte, sie wolle mein verliht ungereimbt discuriern mit ungnaden niht vermerken. Die zeit hats niht leiden wollen, disse schrifft aibzuschreiben. Damit dan ich zeit gewin, schicke E. F. Durchl. solchs, wie es die fedder geben, und beffel mich deren nochmalen underthenigist.

VI.

Gewold an Herzog Maximilian wegen seiner Antithesis.

München, 14. Februar 1612. (Clm 1613 fol. 69, Konzept.)

Alß mier unlengst verwichener zeit, aines pfalzhaydelbergischen raths Marquardi Freheri in offenen truck außgefergtigte scriptura, die Churf. Pfälzische Tutel betr., zuhanden kommen, und ich in durchlauffung derselben befunden, das ettliche E. Dl. und dero Durchlauchtigesten haus vast präiudicirliche anzüge eingeschlichen, inmassen Eur. Dl. ab beiligendem solchem tractat, in den wenigen aufgeschnittenen blettern und thails mit rothe dinten durchzogenen worten zu ersehen, habe ich alß ein unterthenigister Diener, und deme das gegentheil aus Eur. Dl. archivo und sonsten anderwerts wissenlich und bekandt, aus schuldiger pflicht nit mögen unterlassen wieder solches deß Freheri wiederwertiges angeben etwas zue vergreiffen, auch seinen lapsum historicum zu eröffnen. Ehe denn aber E. Dl. ein solches von mier unterthenigist wurde überreichet und damit ich niht nur allein mier trawet, habe ich solches scriptum dem stadtpfleger Welser (alleweilen es ain dependentz, und zwahr fürnember punkt E. Dl. historienwerckhs), auch P. rectori alhie, P. Gretsero zue Inglstat, und D. Jocher in seinem neulichen alhiesein communiciert, deme, wie ingleichen P. rectori, ein solches wohlgefallen. Von P. Gretser erwart ich der antwort; was aber deß H. statpflegers iudicium fier eins seie, das gerhun E. Dl. ab dessen hiebei beiligendem schreiben gnedist zue ernemben. Eur. Dl. aber submittiere ich mich dißfals unterthenigist, die machen es damit nach ihrem gnedisten wohlgefallen. Ist mier genueg, daß Eure Dl. meine schuldigiste treue sehen und spüren, ich sueche hierunter nichts

anderst, alß daß jederman Eur. Dl. wohlhabende fueg rechtens, und deß gegentheils unfueg handgreifflich erkenne. Interim aber und da mehr zue dergleichen sachen stillschweigen, gibt es kein anders nachdenken noch ansehen, alß es sein alles wahr, was gegentheil außplaset und daselbe habe recht [1] und ein gewinnent spil. Melius autem informati longe secus tandem iudicabant.

Eur. Dl. wöllen dieses von mier gehorsambist gemeintes anbringen in keiner ungnaden aufnemben, derselben beinebens mich unterthenigist bevolchen.

VII.

Entwurf eines Briefes Gewolds an Kardinal Bellarmin.

München, 16. Juni 1616. (Cgm 2210 fol. 125.)

Humillimas Illmae D. Vae ago gratias, quod ab indigno servo leve munusculum, de Sacr. Rom. imperii septemviratu Commentarium meum, placido vultu suscipere et legere insuperque ad literas meas respondere dignata fuit. Quae vero in commemorato tractatu Illma D. Va adhuc desiderat, eiusmodi sunt, ut suppleri non magno labore possint. Nec quicquam dubito, in publicum brevi prodituros, qui contrariae sententiae defensionem suscipient: quos, quomodo refellam, iam in promptu habeo: eademque simul opera efficiam primo, ut omnes intelligant Illmae D. Vae verba in Commentario de translat. imp. libr. 3, cap. 2 ab haeretico Lechmanno vel male intellecta vel malitiose carpta nec veritati neque conscientiae contradicere, sed carpentis malum animum manifestare. Deinde ordine respondebo ad historicam demonstrationem Onuphrii Panvini; denique conabor evincere, electores non ἐν πλάσει solum, verum etiam numero septem circa annum Domini 1208 et antegressis annis eosdem fuisse, qui sunt adhuc hodie. Non quidem inter alia, quibus instructus sum adiumentis, nullius momenti foret, si de bulla S. P. Urbani quarti certus essem, quam Thomas Bzovius, continuator Annalium Illmi Dni Baronii beatae memoriae tomo XIII sub anno 1257 producit, num ea vere exstet. Sed non laudante Baronio multa occurrunt, quae me dubitare faciunt. Denique Illmae D. Vae benignissimam oblationem venerabundus amplector; et quandoquidem gratiam suam adeo liberaliter mihi pollicetur, ne ingratus eam respicere videar [2], Illmam D. Vam qua par est reverentia et humilitate oro, ut a Rmo Dn. P. Generali venerandae Societatis Iesu (cuius labore et beneficio ab annis triginta quinque sum catholicus; et per Dei clementiam usque ad vitae exitum constanter permanebo) impetrare mihi dignetur; ut thesauri maximi et cordi meo desideratissimi, nimirum ss. sacrificiorum, orationum et exterorum

---

[1] Von mir für ein unleserliches Wort eingesetzt. [2] ne ... videar am Rande.

bonorum operum piarumque exercitationum, quae per Dei gratiam in ipsa S. Societate peraguntur, particeps fiam. Deus ter maximus Illmam D. Vam quam diutissime salvam conservet ac incolumem: eidemque me humillime subiicio atque commendo.

VIII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 15. November 1617. (Cgm 2210 fol. 147.)

Unnß ist Dein schreyben vom 2. diß sambt der beylag wol gelifert worden, darauß wir verstannden, waß eß mit deß Bzovii in continuatione Annalium ecclesiasticorum bey iungster Franckforter herbstmeß außgefertigtem XIIII tomo für ein beschaffenhait, in welchen er wider weilandt khayßer Ludwigen seeligist zuegedenckhen und unnßer hochlöblicheß hauß vil erdichte unerfindtliche sachen, wie selbige von Dir notiert worden, an tag bringt. So wir dann für ein sonndere notturfft erachten, dißze falsche auflagen mit bestendigem grundt (wie wol sein khann) zuwiderlegen: allso lassen wir unnß gnedist gefallen, das Du Deinem underthenigisten anerbietten nach über gedachtes Bzovii XIIII tomum sovil besagten khayßer Ludwig betr. ablainung verfaßest, damit dise schmach-schrifft zue ehr und reputation unnßers haußß in offnem truckh möge refelliert und abgelaint werden. Dabey Du, sovil die warhait und der sachen notturfft erfordert, nicht zuvergessen, wie dann bey solchem werckh occasionaliter ihme andere seiner errores und equivocationes, so er in vorigen tomis begangen und deren er von unnß beraith erindert worden, umb sovil mehr seindt zu-erkhennen zugeben, weil man nit versichert, das er solche in khonnfftigen editionibus werde corrigiern wöllen, und weil guett werr, das man disen authoren bey zeytten khent und die warhait erlernet. Allso sehen wür gern, das Du under dessen andere sachen alle bey seiz legest. So dann Du solches zue werckh gericht, sollest unnß das concept zuvor und, ehe eß undter die preß khombt, ad revidendum gehorsambist uberschickhen, damit wir solches auch anderwerts der notturfft nach khinden bedenckhen lassen. Und sein Dir danebens mit gnaden gewogen.

IX.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 19. April 1618. (Cgm 2210 fol. 161.)

Hiebey hast Du Dein refutation schrifft, welche Du wider den Bzovium in truckh zefórtigen zusamen getragen und censiern lassen, widerumb zu em-pfachen. Mögen allso nunmehr gnedist geschehen lassen, das besagte refutation, doch allerdings, wie sy mit fleyß unnd guettem aufmerckhen censiert unnd anderst nit, in Truckh gefórtiget. Wofern Du aber in ainem oder anderm

bey der censur erhebliche bedenckhen, hast Du unnß derselben, ehe und zuvor das werckh under die präß gericht wirdet, mit umbstanden underthenigist zuerinnern. Thuen wir unnß gnedist verlassen, und sein Dir mit gnaden gewogen.

X.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 18. Juni 1618. (Cgm 2210 fol. 183.)

Aus Deinem den 7. dißes monats datiertem schreiben haben wür gnedist verstannden, was du ueber negst unnsern bevelch wegen der Vindiciarum contra Bzovium mit dem buechtruckher daselbst gehandlet. Resolviern unns hierauf gnedist und wollen gleichwol kain anzahl der exemplarien annemmen, aber dem buechtruckher in begertem subsidio und ergezlichkhait vierzig gulden volgen lassen. Sovil wür hernach exemplaria begern, wollen wür Deinem anbeiten nach für den pogen zween ₰ bezahlen. Magst also und dergestalt mit dem truckhen nun mehr verfahren lassen, yedoch versehen wür unns gnedist, Du werdest vorigem unnsrem bevelch nach das werckh allerdings auf die rein bedacht ervolgete censur richten und es annderß nit in truckh kommen, vil weniger hernach distrahiern lassen, biß wür das getruckhte werckh gesehen, deme Du also gehorsamist nachzuegeleben.

XI.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 9. Juli 1618. (Cgm 2210 fol. 189.)

Wür haben die drey getruckhten pögen in refutatione contra Bzovium, so Du dem P. rector der Societet alhie geschickht, selbst gelesen unnd darin fol. 2 in der parenthesi etliche wort durchstrichen, damit nit etwan inskonnfftig der Bzovius selbst die sachen zu urgiern dahero ursach nemen mecht. Waist also solche correctur im nachtruckhen alls auch, was hievor bei dem gannzen opere, von dene patribus Societatis censiert unnd vermerckht worden, fleissig in obacht zunemmen unnd die edition darnach zurichten. Du sollest unns auch hinfüro, wann ein terzern im truckh fertig, solchen yederzeit zu aignen hannden alher schickhen, dann wür solche selbsten lesen unnd Dier alsbald widerumb zuekommen lassen wollen.

XII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 26. Juli 1618. (Cgm 2210 fol. 195.)

Unns ist Dein schreiben den 21. diß monaths datiert sambt den überschickhten zween getruckhten pögen wol gelifert worden, welche wür an dis

gehöriges ortt geben lassen. Dieweil wür aber die sachen gleich abzulesen nit allezeit gelegenhait und hieran das werckh etwas verhindert werden möcht, allso sollest Du zu mehrer befürderung, sovil Du unns hinfüro getruckhter pögen uberschickhest, eben dergleichen und sovil auch P. rectori der Societet Jesu alhie zuekommen lassen, welcher solche firderlich revidiern, unnd Dir nun mer, was Du vorhero in diser sachen alher geordnet, würdt remittiert haben. So wür Dir der nachrichtung halben nit wollen vorhalten.

XIII.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 2. August 1618. (Cgm 2210 fol. 199.)

. . . Unnß ist Dein underthenigistes schreiben, den 27. verschienen monats july datiert, sambt etlichen getruckhten pögen refutationis contra Bzovium zu recht gelifert worden. Dieweil wir aber ander orthen auch eine refutation wider besagten Bzovium, damit man nun mehr am endt, verfassen und Dir solche mit negstem umb Dein bedenckhen zuekhommen lassen wollen, allso ist hiemit unnser bevelch, das Du mit Deiner refutation allerdings innstandt haltest unnd weiter darin nichts mehr druckhen lassest, sintemal wir noch nit resolviert, ob wir beede refutationes zugleich oder aine, und welche auß dennselben wollen ediern und außkommen lassen. Nachdem auch ein sonnderbare notturfft, das wir derjenigen schreiben, so von wegen kaysers Ludwigs whal von Franckhfort aus an die von Ach abgangen, abschrifft haben, allso ist hiemit unnser gnedister bevelch, das Du unnß bey zeiger diß allßbaldt solcher schreiben copias allher ordnest . . .

XIV.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 9. August 1618. (Cgm 2210 fol. 201.)

Wir haben Dein schreyben, den 4. diß datiert, sambt Deinen yberschickhten dreyen getruckhten pögen refutationis contra Bzovium empfangen und daraus verstanden, das man berait mit dem truckhen förtig und das werckh nunmehr am endt ist, dabey es gleichwol sein verblaiben. Jedoch ist hiemit unnser gnedister bevelch, das Du uns 4 oder 5 exemplaria alspalt yberschickhest, undter dessen aber dem buechtruckher austrücklich anzaigest und in unnserm namen auferladest, kheines diser getruckhten exemplar zu distrahirn, sonnder biß auf weyttern beschaydt alle beysamen zubehalten. Dann woher aines, oder mher davon vor der zeit außkhommen soll, wurden wür gegen besagten buechtruckher gebürende straff fürzunemmen nit undterlassen.

XV.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 16. August 1618. (Cgm 2210 fol. 203.)

Uns ist Dein undterthenigstes schreyben den 13. diß monats datiert sambt mitüberschickhten fünf exemplarn refutationis Bzovianae zu recht gelifert worden, geraicht uns Dein hierin erspürter angewenter fleyß und bemüehung zu gnedistem gefallen. Was nun der edition halben weytter vorzunemmen, wollen wir uns mit ehestem gnedist resolviern. Inmittels waist Du vorbevolchner massen darob zu sein, damit die getruckhte exemplaria fleissig beysamen behalten, und deren keines distrahiert werde . . .

XVI.

Maximilian an Gewold, die Apologie Ludwigs des Bayern betr.

München, 28. August 1618. (Cgm 2210 fol. 205.)

Unndterthenigist erinnerst Du Dich, was Du unlangst wegen der praefation unnd inscription zue Deiner getruckhten refutation contra Bzovium an unns gelangen lassen. Hierüber ist unser gnedister bevelch, das Du solche praefation oder epistolam dedicatoriam (welche Du gleichwol an unns stellen magst) zusambt der inscription uns alsbaldt überschickhest, solche wür Dier mit verrer unnser genedisten resolution des negsten widerumb zuordnen lassen wollen. So magst Du auch dises werckh unnter Deinem namen zu truckh förtigen . . .

Register.

G.

H.

J.

K.

L.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erläuterungen und Ergänzungen
zu
Janssens Geschichte des deutschen Volkes.

Herausgegeben von **Ludwig Pastor.**

Die „Erläuterungen und Ergänzungen" erscheinen in zwangloser Reihenfolge. Die einzelnen Hefte bzw. Doppelhefte, deren jedes ein Ganzes für sich bildet, sind einzeln käuflich. Der Umfang eines Heftes soll durchschnittlich sechs bis zehn Bogen à 16 Seiten gr. 8° betragen. Die Zahl der in einem Jahre erscheinenden Hefte wird drei nicht übersteigen; je vier bis sechs Hefte bilden einen Band.

Bereits liegen vor:

I. Band. (6 Hefte.) (XLVI u. 640) *M* 8.60; geb. in Original-Leinwandband *M* 10.—

1. Heft: **Luthers Lebensende.** Eine kritische Untersuchung von Dr **N. Paulus.** (VIII u. 100) *M* 1.40

2. und 3. Heft: **Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten.** Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschthums und der politischen Ideen im Reichslande von Dr **J. Knepper.** (XVI u. 208) *M* 2.60

4. Heft: **Pater Augustin von Alfeld** († um 1532). Ein Franziskaner aus den ersten Jahren der Glaubensspaltung in Deutschland. Von P. **L. Lemmens** O. F. M. (VIII u. 108) *M* 1.60

5. und 6. Heft: **Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490 bis 1536.** Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet von **J. Gény.** (XIV u. 224) *M* 3.—

II. Band. (5 Hefte.) (LII u. 610) *M* 8.80; geb. in Original-Leinwandband *M* 10.20

1. Heft: **Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden,** Humanist und Luthers Freund (1457—1523). Ein Lebensbild aus der Zeit der beginnenden Kirchenspaltung in Deutschland von **Franz Xaver Thurnhofer.** (XVI u. 154) *M* 2.20

2. und 3. Heft: **Der Karmelit Eberhard Billick.** Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert von Dr **A. Postina.** (XII u. 244) *M* 3.40

4. Heft: **Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts.** Auf Grund ungedruckter Quellen. Von **Bernhard Duhr** S. J. (VIII u. 152) *M* 2.20

5. Heft: **Der Bauernkrieg in Steiermark (1525).** Eine historische Studie von Dr **Michael Maria Rabenlechner.** (VIII u. 56) *M* 1.—

III. Band. (5 Hefte.) (XLVIII u. 634) *M* 9.80; geb. in Original-Leinwandband *M* 11.20

1. Heft: **Die katholische Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck.** Nach archivalischen Quellen dargestellt von Dr **Jakob Schmidt.** (XII u. 124) *M* 1.80

2.—4. Heft: **Jakob Wimpfeling (1450—1528).** Sein Leben und seine Werke nach den Quellen dargestellt von Dr **J. Knepper.** (XX u. 376) *M* 5.50

5. Heft: **Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667.** Von Dr **Heinrich Schrohe.** (XVI u. 134) *M* 2.50

IV. Band. 1. und 2. Heft: **Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563).** Von Dr **Nikolaus Paulus.** (XIV u. 336) *M* 5.—

3. Heft: **Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St Christoph in Mainz (1491—1518).** Herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Dr **Franz Falk.** (VIII u. 66) *M* 1.40

„Die ‚Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes' haben sich je länger je mehr als wertvolles, weil unparteiisches, auf quellenmäßiger Forschung ruhendes katholisches Organ für die Geschichte der Reformationszeit erwiesen."
(Literar. Zentralblatt, Leipzig 1906, Nr 50.)

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.
Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion
des Historischen Jahrbuches herausgegeben von
Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 2. u. 3. Heft:

Die
geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Ein Beitrag
zur mittelalterlichen Geistesgeschichte

von

Dr Joseph Schmidlin.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1906.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

IV. Band, 2. und 3. Heft.

Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1906.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.

Ein Beitrag
zur mittelalterlichen Geistesgeschichte

von

Dr Joseph Schmidlin.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1906.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Nachdem ich bereits in der Einleitung den allgemeinen Rahmen für die Weltanschauung Ottos von Freising gezeichnet habe, bin ich einer längeren Vorrede enthoben. Mein Erwarten geht dahin, daß jedermann aus vorliegender Abhandlung entnehmen wird, welch wichtige Rolle unser Schriftsteller im Gesamtgebäude der mittelalterlichen Weltanschauung einnimmt, wie vielfach er aber auch bisher mißverstanden worden ist. Dasselbe hat in manchen Stücken auch Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands (IV 476 ff) mit großer Schärfe und in kurzen Zügen gezeigt, wenn er auch bezüglich einzelner Punkte von meiner Auffassung abweicht. Da ich meine Arbeit schon fertiggestellt hatte, als ich Haucks Ausführungen zu Gesicht bekam, zog ich es vor, die Auseinandersetzung mit denselben einer eigenen Untersuchung im „Historischen Jahrbuch“ vorzubehalten. Zum besseren Verständnis des Ganzen weise ich hier noch ausdrücklich auf meine Artikel über Ottos Philosophie, Theologie und Eschatologie hin.

Gebweiler, Weihnachten 1905.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Vollständige Titel der häufig zitierten Werke[1].

Bernheim, Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsf. VI (1885) 1 ff.

Büdinger, Die Entstehung des 8. Buches Ottos von Freising. Eine universal-historische Studie: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XCVIII (1881) 325 ff.

— Über Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbesondere des Mittelalters: Sybels Histor. Ztschr. VII 117 ff.

Ebert, Literaturgeschichte des Mittelalters I, 2. Aufl.

Eicken v., Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887.

Eucken, Die Lebensanschauungen der großen Denker, 1890 4. Aufl. 1902.

Gaisser, Charakteristik des Bischofs und Chronisten Otto von Freising. Programm von Rottweil, 1860.

Gennrich, Die Staats- und Kirchenlehre des Johann von Salisbury, 1894.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, 1881.

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV, 1877.

Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. Ihre Stellung im thomistischen System und in der Gesch. der mittelalterl. Theol., 1903.

Grisar, Die Investiturfrage nach ungedruckten Schriften Gerhohs von Reichersberg: Ztschr. für kathol. Theol. IX (1885) 536 ff.

Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici. Inaug.-Dissert., 1870.

Gundlach, Barbarossalieder (Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III), 1899.

Hashagen, Otto von Freising als Geschichtsphilosoph und Kirchenpolitiker: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI 2, 1900.

Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung, 1884.

Histoire littéraire de la France XIII 268 ff.

Huber, Otto von Freising, 1847.

Kampers, Die Idee von der Ablösung der Weltreiche: Histor. Jahrb. XIX (1898) 423 ff.

Lang, Psychologische Charakteristik Ottos von Freising, 1852.

Lasch, Das Erwachen der historischen Kritik im Mittelalter, 1887.

Lübecke, Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici: Inaug.-Dissert., Halle 1884, und Stendaler Gymnasialprogramm, 1885.

[1] Die Väter und die Zeitgenossen Ottos sind meist nach Migne (= M.), Otto selbst zunächst nach der großen Ausgabe in den M. G. SS. XX (mit Angabe von Seite und Zeile), dann nach der kleinen Oktav- oder Schulausgabe (= kl. A.) zitiert.



Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 1894.
Niemann, Die Geschichtsphilosophie Augustins, 1895.
Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II, 1884.
— Staufische Studien: Sybels Histor. Ztschr. III 322 ff.
Reinkens, Die Geschichtsphilosophie des hl. Augustinus, 1866.
Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, 1877.
— Augustinische Studien: Ztschr. für Kirchengeschichte IV 1 ff und separat.
Ribbeck, Gerhoch von Reichersberg: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1884) 1 ff.
Rocholl, Die Philosophie der Geschichte I, 1878.
Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium romanum: Tüb. Theol. Quartalschr. XXX (1898) 50 ff.
Seyrich, Die Geschichtsphilosophie Augustins, 1895.
Sorgenfrey, Zur Charakteristik des Otto von Freising, 1873.
Sturmhöfel, Der Geschichtsinhalt von Gerhochs von Reichersberg I. Buch über die Erforschung des Antichrist. Programm, Leipzig 1887 und 1888.
— Gerhoch von Reichersberg, 1888.
Trieber, Die Idee der vier Weltreiche: Hermes XXVII (1892) 321 ff.
Waitz, Vorrede zur Ausgabe der Gesta (8°) I ff.
— Über die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter: Schmidts Ztschr. für Geschichtswissenschaft II 110 ff.
Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 6. Aufl., 1894.
Wiedemann, Otto von Freysingen, 1848.
Wilmans, Vorrede zur Ausgabe der Chronik: M. G. SS. XX 83 und 8° (kl. A.) I ff.
— Über die Chronik des Otto von Freising: Pertz' Archiv X 131 ff.

Einleitung.

Das zwölfte Jahrhundert, insbesondere der Beginn der staufischen Periode, ist unbestritten eine große Zeit, deren Kenntnis und Würdigung ihrer Bedeutung noch lange nicht entspricht. Nachdem die Wogen des Riesenkampfes zwischen den Trägern der weltlichen und der geistlichen Gewalt verrauscht waren, versenkte sich die abendländische Menschheit in eine tiefe Reflexion, aus welcher für sie die fruchtbarsten Anregungen und eine hohe Entfaltung der verschiedensten geistigen Kräfte entspringen sollte. Religion und Politik, Wissenschaft und Kunst, Philosophie und Theologie begannen unter den mystischen Klängen der internationalen Kreuzzugsbegeisterung und der mönchischen Reformbewegung zu neuem Leben zu erwachen, sich auf der ganzen Linie zu regen und zu dehnen. Auf allen Gebieten, in der Praxis und in der Theorie, stehen große Männer auf, in mehr als einer Hinsicht ist es das Jahrhundert der Säkularmenschen. In einzelnen Köpfen, wie Gerhoh von Reichersberg und Wibald von Stablo, Peter von Cluny und Norbert von Xanten, Bernhard von Clairvaux und Suger von St Denis, Johann von Salisbury und Malachias O'Morgair, Abälard und Hugo von St Viktor, von Päpsten und Kaisern gar nicht zu sprechen, ziehen sich alle Strömungen zu einem bald wunderbar harmonischen, bald drastisch widerspruchsvollen, stets mächtig imponierenden Ganzen zusammen.

Bischof Otto von Freising steht also nicht allein da, wenn sein Genie in den verschiedensten Sphären sich betätigt, aber wir finden ihn doch in der vordersten Reihe. Schon sein Leben ist ein ungemein poetisches, inhaltsreiches und wechselvolles, und namentlich eine populär-wissenschaftliche Darstellung desselben wäre ein überaus lohnendes Unternehmen. Der österreichische Markgrafensohn und Kaiserenkel, der zu Paris seine Studien machte, 1133 durch eine heftige Gemütserschütterung in der Einsamkeit der Cistercienserabtei von Morimond festgehalten wurde und in jungen Jahren schon den Freisinger Bischofsstuhl besteigen mußte, von wo ihn am Ende seiner Tage erneute Mönchsgedanken in sein altes Kloster zurücktrieben († 1158 zu Morimond), hat nicht nur Geschichte geschrieben, sondern oft und oft selbst maßgebend in die Gestaltung der historischen, staatlichen und kirchlichen Ver-

hältnisse eingegriffen. Da indes Ottos Lebensbild in seinen wesentlichen Zügen bereits bekannt ist und weder besondere Berichtigung noch Erweiterung erfahren kann, wollen wir uns hier durch dasselbe nicht länger von unserem eigentlichen Gegenstand abziehen lassen[1].

Auch Dichter scheint der Bischof von Freising gewesen zu sein: unter den von Alanus ab Insulis gesammelten Sentenzen tragen 38 lateinische Verse seinen Namen[2]. Er war weiter nicht nur Mönch, Bischof und Staatsmann, sondern ebenso intensiv Historiker, Philosoph und Kirchenpolitiker zu gleicher Zeit. Auf vier ganz getrennten Gebieten hat er in seinen beiden Geschichtswerken, dem Chronicon und den Gesta Friderici Imperatoris, seine Theorien entwickelt und seinen Anschauungen Ausdruck verliehen, mit einem ganz hervorragenden Geschick der Behandlung und Reichtum des Wissens, an und für sich schon ein sprechender Beweis für die Vielseitigkeit seines Verstandes[3]. Diese so ausgeprägte Entfaltung seines Geistes auf den verschiedenen Gebieten zwingt auch den über ihn forschenden Historiker dazu, dem Autor auf allen zu folgen: eine um so schwerere Aufgabe, als jedes von ihnen eine eigene, gesonderte Methode verlangt.

Als Geschichtschreiber ist Otto von Freising schon hinreichend untersucht, besprochen und gewürdigt worden, bereits im 18. Jahrhundert setzt die überaus zahlreiche Literatur über seine Stellung in der mittelalterlichen Historiographie ein[4]. Weniger oder keine Beachtung hat er bei den Philosophen, Theologen und Juristen gefunden, obschon sie ihm ein nicht viel geringeres Interesse entgegenbringen sollten als die Historiker. Zwar haben schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts drei ausführliche Monographien auch auf diese wichtigere Seite der ottonischen Schriften, die sie vor allen andern des Mittelalters auszeichnet[5], ihr Augenmerk gerichtet: das gründliche, wenn auch allzu nüchterne Werk von Huber, die viel leichtere

---

[1] Die biographischen Notizen finden sich zusammengetragen in Wilmans Vorrede, dann bei Wattenbach, Lang, Wiedemann und Hashagen I 1. Die Quellen sind außer Ottos eigenen Schriften namentlich Rahewins Bericht in den Gesta und die sog. Contin. Claustroneob. prima (M. G. SS. IX 610 f).

[2] Vgl. Histoire littéraire de la France XIII 269.

[3] Vgl. Sorgenfrey 9. Es liegt uns fern, nach der trockenen Weise Hubers jeden Ausspruch, jede zufällige wissenschaftliche oder ästhetische Bemerkung zu registrieren, ja gleichsam zu inventarisieren; nicht was er etwa über Wallfahrt und Zauberei gedacht, sondern wodurch er seine Bedeutung erlangt hat, verdient unser besonderes Interesse.

[4] Vgl. K. W. Schumacher, Betrachtung über den Wert der historischen Schriften des ehemaligen Bischofs Otto von Freysingen (Finauer, Bibl. zum Gebrauch bayrischer Geschichte I [1772] 139—168). Hegewisch, Historisch-literarische Aufsätze (1801) 222—231.

[5] Vgl. die nicht immer zutreffenden Charakteristiken dieser Werke bei Lang 1 f.

und oberflächlichere Arbeit von Lang, weniger allerdings die geistreiche Abhandlung von Wiedemann. Doch erst Bernheim und Hashagen versuchten in der neuesten Zeit eine zusammenfassende Darstellung dieses mehr inneren Wesens unseres Schriftstellers. Ihnen gebührt außerdem das Verdienst, zum erstenmal systematisch Ottos Quellen nachgegangen zu sein.

Doch eben in dieser Richtung liegt auch unseres Erachtens die Hauptschwäche der beiden. Sie ließen sich zu sehr vom Bestreben leiten, alles und jedes schon in Ottos Vorgängern oder Zeitgenossen zu entdecken und dadurch seine originelle Arbeit auf ein Minimum zu beschränken. Besonders der Aufsatz von Bernheim, dessen positive Ergebnisse ziemlich gering sind, hat Ottos Lehren und Ansichten restlos in ihrem Milieu auflösen wollen, zunächst in seiner Philosophie und Theologie. Aber auch die sonst so glänzende Untersuchung von Hashagen, der mit großer kritischer Sorgfalt zu Werke geht und vor allem über Ottos Verhältnis zur zeitgenössischen Literatur die wertvollsten Resultate erzielt, hat hierin des Guten zu viel getan, so zwar, daß er selbst gemeinsame Zitate der Heiligen Schrift als Indizien der Abhängigkeit Ottos von Hugo dem Viktoriner hat ausbeuten können[1]. Hashagens „Otto von Freising" hat all seine Ideale teils Augustinus, teils „dem Frankreich des heiligen Bernhard" entlehnt; „im Gegensatze zu der weltlicheren und nationaleren Literatur, die jetzt emporwächst", vertritt er einen überwundenen Standpunkt und sein Blick ist „rückwärts gerichtet", während Augustinus vorwärts schaut[2].

Wir halten es für überflüssig, in derartig peinlicher Analyse die Aussprüche zweier Schriftsteller zusammenzustellen, um mit Hashagen schließlich oft nur zu konstatieren, daß keine Beziehungen oder nur schwache Anklänge vorhanden sind. Durch ein solches Verfahren ist es gekommen, daß die Individualität des Verfassers nicht genügend beachtet und die so schwierige logische Analyse der ottonischen Ausführungen selbst vernachlässigt worden ist. Darum war auch jetzt noch die Nachlese so bedeutend, daß ein abermaliges Eingehen in die gleichen und in andere, bisher unbeachtete Probleme sich reichlich lohnte. Schon deshalb glauben wir dies behaupten zu dürfen, weil wir sowohl mit größerem theologischen Interesse als auch mit einer andern subjektiven Auffassung an unsere Aufgabe herangetreten sein dürften. Denn um erschöpfend und adäquat in das Verständnis eines solchen Vertreters mittelalterlicher Anschauungen einzudringen, muß man, so will es uns scheinen, von wesentlich denselben Anschauungen getragen, ja in

[1] So ist das fettgedruckte „**ad tertium coelum raptus**" Chron. VIII 30 und Hugo, M. 175, 1029 C, ein gemeinsames Zitat aus Paulus.

[2] Hashagen 99; vgl. ebd. 5 10 f 17.

ihnen aufgewachsen sein, und vorab auf den Mönchbischof von Freising beziehen sich Schneiders schöne Worte: „Diese Autoren sind eben durch und durch von dem Geiste durchdrungen, der heute noch die katholische Kirche durchdringt. Ihre Ausdrücke können nur richtig verstanden werden, wenn man zuerst diesen Geist in sich aufgenommen hat.“ [1] Dankbar gliedern wir darum doch alles unserer Untersuchung ein, was einen wirklichen Fortschritt in der Erforschung des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen bedeutet; denn unser Zweck ist es, endlich einmal ein abschließendes Urteil zu ermöglichen.

An Otto wollen wir zeigen, wie auch die hervorragenderen Gelehrten des Mittelalters modern zu denken und ihre Eigenheit zu wahren verstanden, wie auch sie nicht nur von ihrer Zeit und Mitwelt, sondern von ihren individuellen Anlagen abhingen. Otto von Freising geht nicht in seinem Milieu auf, er ist nicht eine bloße Resultante seiner Umgebung, wie eine allzu kollektivistische Geschichtsauffassung zu behaupten versucht ist. Der Pragmatismus in der Denkgeschichte ist nicht so sehr im Verhältnis von Ursache und Folge zwischen den verschiedenen Epochen und deren Vertretern begründet, als in der inneren Beschaffenheit der menschlichen Anlage, welche stets ähnliche Fragen und ähnliche Antworten an die Oberfläche treibt: eine logische Geistesverwandtschaft, die nicht auf dem Kausalnexus, sondern auf der Einheit der ontologischen Wahrheit beruht, welche auf den Verstand bestimmend einwirkt. Dazu kommt freilich, daß Geschichte und Theologie, die beiden Pole, um welche Ottos Weltanschauung gravitiert, wesentlich traditionelle Wissenschaften sind. Auch ist seine Selbständigkeit in den einzelnen Teilen sehr verschieden. Am tiefsten steht sie in seiner Philosophie, etwas höher in der Theologie, noch bedeutender ist sie in der Geschichtsphilosophie, und am meisten hat sich seine kirchenpolitische Lehre von den Vorbildern wie von den gleichzeitigen Einflüssen emanzipiert [2].

Eine weitere Folge jener übertriebenen Milieusucht, möchten wir sagen, sind die Gegensätze und Widersprüche, welche man in den Geist unseres Autors hineinverlegt: Gegensätze zwischen Verstand, Willen und Herz, zwischen Praxis und Theorie, zwischen Cistercienser, Kirchenfürst und Reichsfürst, zwischen Chronik und Gesta, zwischen Dialektik und Mystik, Platonismus und Nominalismus, Tritheismus und Sabellianismus, Realismus und Idealismus, Gregorianismus und Imperialismus, hierarchischer, laienfreundlicher und mönchischer Auffassung. Die ottonischen Schriften werden so zum prinzipien- und systemlosen Tummelplatz für alle Schulen und Ansichten, die nur irgendwie auf ihn einwirken konnten, und in seinen Theorien und

[1] Zu O. Baltzer, Beiträge zur Geschichte des christologischen Dogmas im 11. und 12. Jahrhundert: Commers Jahrbuch für Philosophie und spekul. Theologie XIII (1899) 363.
[2] Vgl. Hashagen 97 ff.

Anschauungen spiegeln sich unaufhörlich die grellen Kontraste seiner sozialen Stellung wider. Bernheim speziell, der aus den psychologischen Gesetzen und Ottos Lebensumständen so zutreffend nachgewiesen hat, daß troß der zeitlichen Distanz und des Umschwungs der Verhältnisse dieselben Gesinnungen und Anschauungen wenigstens Chronik wie Gesta beseelen[1], glaubte im übrigen auf philosophischem wie theologischem, geschichtstheoretischem wie politischem Boden lauter „Kompromisse" zu entdecken, welche dem Fürstbischof von den praktischen Bedürfnissen und dem Wunsch, zu vermitteln, aufgenötigt worden sein sollen und halbwegs einen organischen Konnex herstellen wollen[2]. Unsere Absicht ist es, zu zeigen, daß diese trügerischen Brücken unnötig sind, daß Otto in einem ganz andern Sinne zu den vermittelnden Naturen gehört, daß Harmonie und Ebenmaß ebenso wie durch Ottos Charakter auch durch seine Werke gehen, daß ihnen überall eine so einheitliche Anschauung, so unumstößliche Grundsäße und so feste Systeme zu Grunde liegen, wie sie nur im Mittelalter denkbar sein konnten.

Und wie sie innerlich in sich harmonisch verbunden sind, so hängen die vier weiten Gebiete, auf welchen sich Ottos Weltanschauung ausprägt, auch gegenseitig bei ihm so eng zusammen, daß das eine ohne das andere nicht genügend begriffen werden kann. Bernheim hat das unzweifelhafte Verdienst, auf diese innigen Zusammenhänge zwischen Ottos Philosophie, Theologie, Geschichtsphilosophie und Kirchenpolitik aufmerksam gemacht und einige Fäden verfolgt zu haben, die sich von der einen zur andern hinüberziehen. Noch mehr mußte uns daran gelegen sein, zu veranschaulichen, wie troß ihrer Verschiedenartigkeit aus allen vier Teilen seines wissenschaftlichen Arbeitens derselbe Otto zu uns spricht, den Pragmatismus zu verfolgen, welcher die einzelnen Theorien und Auffassungen des Bischofs von Freising als integrale Bausteine zu einem imposanten und einheitlichen Ganzen zusammenfügt. Daher sind wir erst dann an vorliegenden Gegenstand herangeschritten, nachdem uns die ottonische Philosophie und Theologie klar geworden war[3].

Dadurch erhalten wir einen tiefen Einblick in den Aufbau der mittelalterlichen Welt- und Gesamtanschauung überhaupt. Was wir hier zum System verarbeitet finden, das schlummerte als allgemeine Anschauung in der ganzen Zeit und bildete die Grundlage aller ihrer wissenschaftlichen Systeme. Was aber unsern Autor immer von allen andern Gelehrten des Mittelalters unterscheidet, was ihm stets die eigentümliche Signatur aufprägen wird, ist und bleibt seine Geschichtsphilosophie, die wichtigste und vornehmste Errungenschaft des ottonischen Geistes, welche ihm auch der Nachweis der

[1] Bernheim 35 ff. [2] Vgl. besonders Bernheim 40 ff 47 ff.

[3] Erstere behandeln wir im „Philosoph. Jahrbuch" der Görresgesellschaft, leßtere im „Katholik", die Eschatologie in der „Zeitschrift f. kath. Theologie" (Innsbruck).

Ähnlichkeit mit Augustinus, dem Erbauer des mittelalterlichen Lehrgebäudes, nicht rauben wird: Otto von Freising ist und bleibt derjenige, welcher allein als echter Typus der mittelalterlichen Geschichtsauffassung gelten kann.

Noch ist die wahre Geschichtsphilosophie im Werden begriffen, noch ist sie dem Menschengeiste erst aufgegeben, noch ist ihre richtige Formel zu finden. Damit aber dieses Unternehmen Aussicht auf Erfolg habe, muß ihm die historische Vorarbeit den Weg bahnen, muß zuerst aufs eingehendste untersucht werden, wie vergangene Geschlechter dieselben schwierigen Probleme gelöst haben. Das System Augustins, des Begründers der christlichen Geschichtsphilosophie, ist schon zur Genüge bekannt, weniger das des eigentlichen Mittelalters. Es erübrigt, auch dieses in seinem Wortführer kennen zu lernen, und es wäre schon viel erreicht, wenn es uns gelingen würde, eine möglichst treue Kopie des bedeutendsten mittelalterlichen Kunstwerks auf diesem Gebiete zu entwerfen, wo möglich mit der Technik und den Farben unserer fortgeschrittenen Zeit. Dadurch verspräche auch die Sache selbst ihrer Lösung um ein erhebliches näher gerückt zu werden.

Zum Schlusse erfülle ich noch die angenehme Pflicht, allen zu danken, welche durch Rat oder Tat vorliegende Arbeit unterstützt haben, vorab meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Hofrat Professor Finke zu Freiburg i. Br., dem ich die Anregung zu derselben zuzuschreiben habe, Herrn Prälat Professor Ehrhard und der hohen theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br., welche mir auf Grund dieses Werkes die Doktorwürde verliehen hat, Herrn Professor Grauert, meinem hochgeschätzten Gönner, und — last not least — meinem Bruder, Bistumssekretär August Schmidlin, für seine treue Mitarbeit.

Erster Abschnitt.

Ottos Geschichtsphilosophie.

Otto von Freising gilt mit Recht als der „philosophische“ Historiker des Mittelalters. Als Theolog und Philosoph tritt er auch an den Geschichtsstoff heran; seine „theologisch-philosophische“ Betrachtungsweise ist die hervorragendste Eigentümlichkeit seiner Geschichtschreibung[1]. Sein Hauptwerk ist eine Synthese der Geschichte mit der Philosophie und Theologie, in seiner Geschichtsauffassung vermählen sich die Scholastik und Mystik seiner Zeit. Schon seine Philosophie, so unorganisch sie als solche mit der eigentlichen Geschichte zusammenhängt[2], ist nach dieser Richtung hin orientiert: durch seine ganze Begriffsbestimmung des Guten schimmert nachdrücklich die erhebende Zuversicht hindurch, daß auch das Unglück, die geschichtliche Katastrophe von der Vorsehung zum Besten geleitet wird. Das mittelalterliche Lehrsystem, dessen Gegensätze damals teils der Versöhnung entgegengingen, teils noch ungeschieden ineinander lagen, hat Otto im Leben, in der Sprache der Geschichte dargestellt, ohne daß er dabei je zu Gunsten seiner mystischen Anlagen aus seinem scholastisch-philosophischen Rahmen wirklich herausgetreten wäre[3].

Das neue historische Element bedingt für Ottos Geschichtsphilosophie eine andere Behandlungsweise als für seine Philosophie und Theologie. Wie sich das äußerlich schon darin kennzeichnet, daß jetzt die Chronik in den Vordergrund tritt, während für die Philosophie und Theologie die Gesta das Hauptmaterial boten, so zeigt sich auch ein Unterschied in den Quellen. Während Ottos philosophisch-theologische Lehren mitten im Getriebe seiner Zeit standen, müssen wir viel weiter ausholen, wenn wir nach dem pragmatischen Zusammenhang seiner Geschichtsphilosophie suchen wollen. Wohl beherrschten die augustinisch-

[1] Huber 199. Wattenbach II 275. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten (1843) III 399. Wilmans, Vorrede v.

[2] Vgl. die Einleitung zu meinem Aufsatz über Ottos Philosophie im Philosoph. Jahrbuch 1905, 156 ff.

[3] Vgl. Lang 15 46 48.

ottonischen Ideen von der Vorsehung und der Kirche die gesamte Geschichtsliteratur des Mittelalters[1], wohl ist Otto nur der Interpret der historischen Anschauungen, welche unbewußt im ganzen Mittelalter geschlummert hatten und auch den Weltchroniken, ja selbst den trockenen Annalen zu Grunde lagen[2]; wohl ist seine Chronik der vollendetste und folgerichtigste Ausdruck der mönchisch angehauchten Stimmung seines Milieus[3]; aber Otto ist doch der erste seit den letzten Tagen des Römerreiches, der die mittelalterliche Geschichtsauffassung systematisch ausgedacht und ausgesprochen hat[4]. Von allen vorhergehenden Werken, so ist mit Recht hervorgehoben worden, unterscheidet sich die Chronik Ottos nicht nur durch die „vollständige Beherrschung des Stoffs", sondern vor allem durch dessen „Verarbeitung nach bestimmten Gesichtspunkten"[5]; und nach ihm, so groß auch der Einfluß der viel gelesenen Chronik auf die Auffassung der Geschichte sein mochte[6], schwang sich kein Historiker mehr aus dem bald eintretenden Verfall zur philosophischen Höhe Ottos empor und ließ sich kein Philosoph mehr zu seiner konkreten Geschichtsdarstellung herunter[7]. Daher bildet er insofern den Höhepunkt der mittelalterlichen Historiographie, als er in der Verknüpfung der beiden Geisteswissenschaften alle überragt[8]; vor und nach ihm fallen Philosophie und Geschichte zu ihrem Schaden wieder ganz auseinander, und es ist nicht zu kühn, wenn Büdinger zur Orientierung über Ottos Stellung in der universalhistorischen Erkenntnis die Linie zwischen der Chronik des Eusebius von 329 und den Briefen Bolingbrokes von 1735 zieht[9].

Um die Quellen der ottonischen Geschichtsphilosophie zu finden, müssen wir auf das christliche Altertum zurückgreifen, das zuerst eminent geschichtsphilosophische Gedanken in die Kulturwelt eingeführt und auch dem einmalig Geschehenen, der geschichtlichen Veränderung einen bleibenden Wert verliehen

[1] Niemann 67. Giesebrecht 395. Hashagen 22.

[2] Vgl. Gundlach III 291. Namentlich berührt sich Otto mit den alten Chronisten der merowingischen Zeit (Wattenbach II 276), besonders mit Gregor von Tours.

[3] Vgl. Nitzsch II 210.

[4] Giesebrecht 395. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Büdinger 365. Hashagen 5 und die dort verzeichnete Literatur. Der französische Cistercienserorden (Hashagen 69) bietet ebensowenig Analoges als Abälard, Hugo von St Viktor und Gerhoh (44 f).

[5] Sorgenfrey 2 und Wattenbach II 274.

[6] Wattenbach II 275 ff.

[7] Giesebrecht, Wendische Geschichten III 339 f. Vgl. Hashagen 44 f.

[8] Giesebrecht, Wendische Geschichten III 339. Hipler 43. Nur Thomas interessiert sich für Möglichkeit, Fortschritt, Ziel usw. der Geschichte (Hipler 52).

[9] Büdinger 325 f. Besser wäre allerdings Bossuet am Platze gewesen; Otto, Augustinus und Bossuet waren zugleich Bischöfe und gens de gouvernement (vgl. Boissier, La fin du paganisme 334).

hatte: vor dem Christentum war ja nie so ernsthaft die Frage nach dem Gesamtsinn der Weltgeschichte aufgetaucht. Schon vom „Vater der Kirchengeschichte", den er in der Übersetzung des Hieronymus kannte, hat Otto mit dem Stoff auch den universalhistorischen Ideenkreis übernommen[1]. Er selbst aber führt als Hauptquellen für seine Geschichtsphilosophie jene an der Grenze zweier Zeiten stehenden patristischen Geschichtsphilosophen an, die er im Verein mit dem hieronymianischen Geschichtswerk nennt[2], Augustinus und Orosius, welche er ausdrücklich als seine Vorbilder hinstellt[3]. In bewußtem Anschluß an Augustins Buch über den Gottesstaat, das schon eine Lieblingslektüre Karls des Großen gewesen war[4], nimmt er nach siebenhundertjähriger Lücke dessen Faden wieder auf, zu einer Zeit, wo die augustinischen Gedanken schon lange Leben und Gestalt angenommen hatten und dem Zenit ihrer Verwirklichung sich näherten[5]. Da lag die Versuchung nahe, den gewaltigen Geschichtsstoff, der sich seit Augustin angehäuft hatte, dem augustinischen System einzufügen und die augustinische Methode auf das neue Material anzuwenden[6].

Am allerwenigsten aber hat Otto in seiner Geschichtsphilosophie seine Vorlagen mechanisch benutzt[7]. Zweifellos wandelt er auf traditionellen Bahnen und denkt nicht daran, ein System vollkommen zu schaffen[8], aber

---

[1] Büdinger 326. Sorgenfrey 10. Wilmans, Archiv X 158. Isidor nur schwach, Beda spärlich (Wilmans X 160. Hipler 42).

[2] Chron. IV 21: Augustinus librum de civitate Dei scripsit, Orosius historiam suam texuit, Jeronymus ecclesiasticam historiam ab Eusebio scriptam transtulit (207, 24, kl. A. 203).

[3] Chron. VIII prol.: Augustini, quem imitari proposuimus (278, 16, kl. A. 358). Chron. prol. ad Isengrim: Sequor autem in hoc opere, praeclara, potissimum Augustinum et Orosium, ecclesiarum lumina eorumque de fontibus ea, quae ad rem propositumve pertinent, haurire cogitavi. . . . Quorum vestigia sequendo (119, 5, kl. A. 7). Vgl. Hashagen 25. Die hieraus und aus der ganzen Chronik sich ergebende direkte Benutzung Augustins braucht nicht erst aus der zeitgenössischen Literatur nachgewiesen zu werden, wie Hashagen 44 f es tut. Die Parallelen der Chronik mit Orosius bei Hashagen 26 A. 6.

[4] Einhard, De vita Caroli c. 24. Über Augustins Benutzung bei andern Hashagen 49 A. 2. Über die zahlreichen Kommentare des Werkes im Mittelalter Grabmann 86 A. 1. Die Literatur über Augustins Geschichtsphilosophie bei Hashagen 46. Neben De civ. Dei fallen die Enarrationen zu den Psalmen und De catechizandis rudibus (Hashagen 45 f) kaum ins Gewicht, da sich ihre Kenntnis bei Otto nicht einmal nachweisen läßt.

[5] Nitzsch III 210. Wattenbach 274.

[6] Prol. ad Isengrim: Et ea, quae ipsi copiose profuseque dixerunt, compendio stringere, et ea, quae post ipsorum tempora ecclesiae Dei profutura seu contraria a civibus mundi huius acta sunt, exsecutus fuerim (119, 17, kl. A. 8).

[7] Vgl. Hashagen 44 f 69. [8] Ebd. 49.

auf der alten Basis baut er Neues auf, wenn auch mit ähnlichen Steinen. Ganz richtig hat schon Hashagen bemerkt, „daß Ottos Geschichtsphilosophie keine bloße Anleihe aus Augustin war, sondern eine wirkliche Welt- und Geschichtsanschauung“ [1]. Gerade darum aber kann man mit Bernheim [2] aus der Benutzung Augustins Schlüsse auf Ottos Charakter und seine „Geistesverwandtschaft“ mit jenem ziehen; schon zur Stellung und Erfassung des gleichen Problems, mit Würdigung des neuen Geschichtsstoffes, bedurfte es derselben, und die ganze große, einzig dastehende Anlage beweist sie. Den praktischen Gebrauch der augustinischen Werke mochten gleichzeitige Sammlungen dem so ernsthaft nachahmenden Otto erleichtern [3]; aber zu einer solchen Benutzung, wie die ottonische es war, brauchte es sehr wohl besondere Motive [4].

Des Augustinus und des Orosius Geschichtsphilosophie ist durch die Katastrophe, der sie beiwohnten, den Untergang einer großen Kulturwelt, motiviert. Die Veranlassung zur Civitas Dei bildete das erschütternde Ereignis von 410, die Eroberung Roms durch Alarich mit all ihren Schrecken: da mußte es den hellsehenden Geistern klar geworden sein, daß Rom sich zu Ende neigte, daß die Zukunft den Germanen gehörte, und Augustins Absicht war es, Rechenschaft von diesem vermeintlichen Unglück abzulegen und als Quelle desselben die heidnische Verderbtheit, die Selbstsucht des Teufelsstaates hinzustellen [5]. Von Augustinus angeregt, suchte Orosius, wie Otto von Freising selbst erzählt, gegen diejenigen, welche die heidnischen Zeiten den christlichen vorzogen, die römische Vergangenheit als eine Kette von Trübsalen für die Menschheit zu erweisen [6].

Auch Ottos Zeiten war ein welterschütterndes Drama vorangegangen, der Riesenkampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt; die Flut von Schmäh- und Streitschriften, welche dieses Ringen zwischen den zwei Obmächten des Mittelalters hervorgetrieben hat, gibt die ungeheure Erregung der Gemüter wieder, die eine Vorstufe war zur allgemeinen, freieren Darstellung in neuem Gewande [7]. Was lag nun näher, als daß ein Mann von der Geistesschärfe und „Doppelstellung“ Ottos, nachdem durch das Wormser Konkordat die Wogen sich

---

[1] Vgl. Hashagen 69 (vgl. 98). [2] Bernheim 14.

[3] Wenigstens vermutet Mirbt (Die Stellung Augustins im gregorianischen Kirchenstreite 70) das Vorhandensein solcher Sammelwerke für die Publizistik. Vgl. Hashagen 25.

[4] Gegen Hashagen 48 f. [5] Hipler 27. Seyrich 65.

[6] Orosius, Adv. paganos histor. 5, 1 24; 7, 41. Vgl. Ottos Prol. ad Isengrim (112, 7). Darüber Ebert V 2338.

[7] Wiedemann 111.

gelegt hatten, ebenfalls unter dem Gesichtswinkel jener beiden Pole des mittelalterlichen Kultursystems vom Sinn der bisherigen Entwicklung sich Rechenschaft geben wollte und auf dem Schema Augustins von den zwei Staaten die ganze Weltgeschichte aufrollte? Recht wohl empfand der Geschichtschreiber durch dieses morsche Gebäude hindurch, dessen ganze Schwäche sich eben erst im Mißlingen des zweiten Kreuzzuges manifestiert hatte, den scharfen Hauch einer neuen Zeit, welche an verfrühten Renaissancemenschen wie Abälard begeisterte Organe fand und bald durch einen Herrscher wie Barbarossa mächtig gefördert werden sollte; Nominalismus und Realismus, Aristotelismus und Platonismus, Mystik und Dialektik, all die Geistesgegensätze, die damals noch so heftig aufeinanderplatzten, gingen wider Willen einer gegenseitigen Annäherung und Versöhnung zu und vollendeten im Gemüt des Bischofs den mit Augustin gemeinsamen Eindruck, daß er sich in einer großen Übergangszeit befand[1]. Noch einmal schien ja das Imperium Romanum, das sich in der Form des deutschen Kaisertums über die Völkerwanderung hinübergerettet hatte, unter der Wucht der kirchlichen Idee zusammenbrechen zu wollen. Von der glänzenden Erscheinung der damals mächtig aufstrebenden Kirche überwältigt, fühlt sich der Chronist gedrängt, den providentiellen Prozeß zu erklären, durch den diese Kirche zu ihrer gewaltigen äußeren Machtentfaltung gekommen ist[2]. Aber fern lag ihm die polemisch-apologetische Absicht, welche Augustinus wie Orosius nicht selten zu einer gelinden Vergewaltigung, wenn nicht des historischen Stoffes selbst, so doch seiner Licht- und Schattenseiten drängte[3]. Wenn Otto bei seiner Geschichte einen praktischen Zweck verfolgte, so war es kein aggressiv-polemischer, sondern nur ein moralisch-läuternder[4].

Dieser mehr theoretische, fast akademische Charakter hat naturgemäß der ottonischen Geschichtsphilosophie einen bedeutenden Vorzug Augustinus gegenüber aufgeprägt: den engern Anschluß an die historische Realität. Nicht wie ein Disputierender, so entwickelt Otto selbst sein Programm, sondern nach der Ordnung einer ruhigen Erzählung will er Geschichte schreiben[5]; nicht Sentenzen und Moralsätze will er bieten, sondern für apologetische Zwecke verweist er auf seine patristischen Vorgänger[6]; nur insofern will er dem asze-

---

[1] Vgl. Hashagen 3 f, der allerdings den tieferen Grund, die dem Reiche so ungünstige kirchenpolitische Konstellation, nicht beachtet hat. Ähnlich Hashagen 99.

[2] Vgl. die Prol. zum IV. und VII. Buch. [3] Hipler 31.

[4] Vgl. Chron. II prol. und Hashagen 33.

[5] Chron. II prol.: Historiam enim . . . non disputantis more, sed disserentis ordine prosequi intendimus (144, 19, kl. A. 62).

[6] Nemo autem a nobis sententias aut moralitates exspectet. . . . Nam a maioribus nostris impugnantibus hanc quae in nobis est fidem, satis responsum esse

tischen Bedürfnis des religiösen Lesers genügen, daß der studierende Forscher eine klare Erkenntnis der Vergangenheit erlange, und daß der „Tenor der Geschichte" nie im Zweistaatengedanken untergehe[1]. Dieses Bestreben geht so weit, daß er sich zuweilen einer der vornehmsten Aufgaben, wenn nicht des Historikers, so doch des Geschichtsphilosophen entzieht, indem er sich der ethischen Kritik der Geschichte, des Urteils über den sittlichen und rechtlichen Wert bzw. Unwert der historischen Handlungen grundsätzlich enthalten will[2]. Als vollendeter Schöngeist, mit souveräner Leichtigkeit, schwebt das Universalgenie Augustins über den historischen Tatsachen, ohne fortlaufend zu erzählen, verliert er sich gar oft in spekulative oder dogmatische Reflexionen; Otto dagegen schreitet, vorab in den meisterhaften Prologen, mit systematischer Beständigkeit dem chronologischen Faden entlang weiter und sucht seine ethischen Schlüsse zwanglos an die Geschichte anzuschmiegen[3]. Seine Verbindung von reiner Philosophie und Geschichte mag man unsystematisch nennen; wer aber seine Geschichtsphilosophie „so unsystematisch als möglich" findet[4], der hat sie nicht lückenlos erfaßt.

Auf keinen Fall läßt sich der „beste Historiker des Mittelalters"[5] durch seine Geschichtsauffassung zu einer Fälschung des Gegebenen herbei, und wenn er in seiner Gläubigkeit doch zu weit geht, so ist das der mittelalterlichen Hilflosigkeit in der Geschichtskritik zuzuschreiben: grundsätzlich wenigstens verläßt er trotz seiner „idealistischen Auffassung" nie die historische Wahrheit zu Gunsten eines aprioristischen Systems[6]. Sein Pragmatismus ist eine immanente Kritik der Tatsachen. Seine Unparteilichkeit schont auch die Vertreter seines Gottesstaates nicht[7]. Ungescheut hat darum sein Editor

arbitror (ebd.). Mit diesem Satze stellt sich Otto noch nicht in „Widerspruch" mit seiner Arbeitsweise (Hashagen 83 A. 6). Wilmans, Archiv X 152: Anerkennenswerter Anfang höherer Historiographie.

[1] Prol. ad Isengrim: Sic de utraque dicere proposuimus, ut tenorem historiae non omittamus, quatenus et religiosus auditor, quid . . . abhorrendum sit, animadvertat, ac studiosus seu curiosus indagator non confusam rerum praeteritarum seriem inveniat (119, 12, kl. A. 8).

[2] Über die Absetzung der Päpste durch Otto d. Gr. Chron. IV 23: Quae omnia utrum licite reddere proposuimus (239, 36, kl. A. 276). Allerdings ist Otto praktisch mehr als einmal von diesem Vorsatz abgewichen, und die allgemeine Tendenz des Buches ist damit nicht ausgedrückt (vgl. Hashagen 83).

[3] Darum ist schon das Fazit unrichtig, das Vollmar aus Hashagens Untersuchung zieht (Mitteilungen aus der historischen Literatur XXX 412), Otto sei im allgemeinen nicht über Augustin hinausgekommen. [4] Hashagen 68. [5] Huber 199.

[6] Wie Bernheim 50 und Wilmans (Archiv X 290) andeuten. Vgl. Gundlach III 367.

[7] Vgl. Huber 163 f. Lang 14. Hashagen 82 ff. Den drei Päpsten von 1046 wirft er ein schändliches Leben vor, sie sind invasores (Chron. VI 32); Gregor VI. nennt

die Worte des Äneas Sylvius über Otto unterschrieben: Ita tamen historiae legem servavit, ut neque cognatio veritati neque veritas cognationi offenderet[1]. Auch ohne „Kompromiß" läßt sich dieses allseitige Verständnis entgegengesetzter Richtungen, dieses „leidenschaftslose Urteil über die verschiedenen Bestrebungen der Zeit" erklären[2]. Ottos ganzer Charakter, nach seinem Biographen aus Mäßigung, Bescheidenheit, Edelsinn und Verständigkeit zusammengesetzt, verbot ihm jede Fälschung und schuf ihn zum „geborenen Geschichtschreiber"[3]. Redliches Streben nach Wahrheit verband seine „maßvolle Gelehrtennatur", soweit es im Mittelalter möglich war, zum Teil selbst über Ekkehard-Frutolf hinaus, mit dem Prinzip strenger Kritik[4]. Gewiß hat auch er manche Legenden und Wunder allzu gläubig hingenommen[5], aber doch nur, weil er sie in seinen Quellen vorfand, und manche Fabeln hat er dafür zerstört oder angezweifelt, die damals niemand beanstandete, was für das 12. Jahrhundert viel heißen will[6]. Mit Ekkehard-Frutolf, seinen Vorläufern, hat er Sorgfalt, Vorsicht und Geschick in Benutzung der Quellen gemein[7].

Seine philosophische Anlage machte somit Otto nicht zum einseitigen Verächter der geschichtlichen Methode. Hat er diese auch in kein System gebracht, so hat er sie doch vielfach praktisch angewandt. Zu einer Methodologie freilich dieser subjektiv-logischen Seite der modernen Geschichtsphilosophie bietet er nur schwache Ansätze, so wenn er aus einer etymologischen Deutung des Wortes

er einen Simonisten (ebd.), die Mönche von Limburg pingues monachi (Gesta I 14). Ähnlich Papst Viktor (Chron. III 27; vgl. Hashagen 82).

[1] Aus der Historia Friderici; vgl. Wilmans, Vorrede xxi und Archiv X 137. Siehe auch Lang 8. Nur einmal zeigt sich sein Affekt in der Bezeichnung der Wittelsbacher als Bösewichter (Gundlach III 368).

[2] Gegen Bernheim 48.

[3] Huber 114 f 116 119 121. Vgl. Lasch, Das Erwachen der historischen Kritik im Mittelalter (1889) 117 ff. — Das Urteil Büdingers 118 (trübe Befangenheit, Flüchtigkeit und leidenschaftliche Einseitigkeit) ist daher ganz ungerecht.

[4] Gundlach III 282. Huber 92. Sorgenfrey 13. Lasch 15. Vgl. Gesta II 26. Chron. II 25 schiebt er den charakteristischen Satz in den Bericht ein: Multa quae tam mirabilia sunt, ut etiam incredibilia videantur, diligens inquisitor rerum inveniat.

[5] Chron. I 26, V 7, VII 32. Vgl. Huber 125 f. Lasch 19 f. Aber auch dafür: Neque digne me quisquam in his ... arguere mendacii poterit (Prol. ad Isengrim 119, 23, ff. A. 8).

[6] Vgl. Huber 92 f. Sorgenfrey 14 f. Gundlach III 269. Die klassisch-heidnischen Mythen rationalisierte er (darüber später); die Sage vom Priesterkönig Johannes leitet er mit fertur, dicitur ein (Chron. VII 33); auch gegen die Silvesterfabeln (VI 1), das Martyrium des Thiemo von Salzburg wie die Verbindung von Dionysius und St Emmeram übt er Kritik (Wattenbach II 275. Huber 93).

[7] Lasch 14 29.

Historia den Vorzug der Augenzeugenschaft nachweist[1], oder wenn er sich zur Regel macht, für die Ereignisse, die er nicht selbst erlebt, nur aus bewährten Autoren zu schöpfen[2]. Eine tiefe geschichtsmethodologische Wahrheit enthält wohl auch der Grundsatz, den Otto zur Verteidigung seiner Einfachheit in der Form aufstellt: Sicut nonnunquam erroris fomes arguta sit subtilitas, sic semper veritatis amica sancta sit rusticitas[3]. Hierher gehört weiter, daß er die chronologische Darstellung als Voraussetzung wohl nicht der Glaubwürdigkeit, aber doch der Ordnung in der Geschichtschreibung ansieht[4]. Der Hauptvorzug seiner Methode bleibt aber immer, daß er Geschichte als Philosoph geschrieben hat und doch dabei Historiker geblieben ist.

Um so höher wird man diese Realgeschichtsphilosophie des Mönchbischofs werten müssen, wenn man sie mit den geschichtsphilosophischen Anwandlungen seiner Zeitgenossen vergleicht. Sämtlich sind sie bereits vom Mystischen und Ethischen überwuchert. Vom hl. Bernhard gar nicht zu sprechen, hat Gerhoh von Reichersberg überall die sittlichen Attribute der augustinischen Zweistaaten, Liebe und Selbstsucht, in den Vordergrund gerückt[5]. Ebenso sind die geschichtsphilosophisch so bedeutsamen Schriften des Ruprecht von Deutz († 1135) keineswegs Geschichtswerke, sondern durchaus mystisch-aszetischer Natur: der geheime Faden und das tiefinnere Motiv seiner Weltgeschichte ist das Ringen nach Selbstbetätigung auf den zwei entgegengesetzten Wegen des Gehorsams gegen Gottes Führungen und des Hochmuts der menschlichen Verirrungen; der erste Akt des Dramas ist die Sünde, sein Höhepunkt Christi Leiden, Geduld und Entsagung; die Willensfreiheit ist das treibende Rad der historischen Entwicklung, die Liebe ihr lösendes Wort und ihr Wesen das Opfer, ethisch fortgesetzt durch den Kultus der Kirche[6]. „Über die große

---

[1] Gesta II 41 (26) (bei Gelegenheit des Römerzugs, den er nicht selbst gesehen): Historia ab hysteron, quod in Graeco videre sonat, appellari consuevit. Tanto enim quisque ea quae vidit et audivit, plenius edicere poterit, quanto nullius gratia egens, hac illacque ad inquisitionem veritatis non circumfertur dubie anxius et anxie dubius. Durum siquidem est scriptoris animum tamquam proprii extorrem examinis ad alienum pendere arbitrium (419, 44, kl. A. 149).

[2] Prol. ad Isengrim: Cum nil usque ad recentem memoriam, praeter illa, quae in probatorum virorum scriptis reperi, pauca de multis posuerim (119, 25, kl. A. 8). Vgl. Lasch 16. [3] Prol. ad Isengrim (119, 27, kl. A. 8).

[4] Chron. I 3: quod tunc redacta fuerint (133, 8, kl. A. 37).

[5] Vgl. Bach II 527 A. 141. Vgl. seinen Liber de ordine donorum Spiritus Sancti: Quia invictae *virtutis* auctor et insuperabilis imperii rex ac semper magnificus triumphator obtinuit semper victoriam contra omnem potestatem *veritati* adversariam (Cod. Reichersp. n. 8 f 116 bei Bach II 259 A. 55).

[6] Besonders De operibus Spiritus Sancti l. II, c. 2. Vgl. Bach II 260 ff. Die sieben Weltalter werden in Parallele gesetzt mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes (Bach II 259). Über ihn Rocholl, Rupert von Deutz, Gütersloh 1886.

Stadt Jerusalem" handelt auch das vierte Buch des dem Hugo von St Viktor zugeschriebenen Traktates De claustro animae: doch schon der Titel desselben läßt erkennen, daß es in erster Linie den Zwecken der Erbauung dienen will; voll mystischer Schwärmerei bleibt der Blick in die Betrachtung des Jerusalem der christlichen Seele und des Jerusalem der himmlischen Glorie versenkt; die Mauern, die Tore, die Straßen, die Steine, die Säulen, welche seine Bewunderung erregen, gehören diesen beiden geistigen Reichen an, die Verteidiger und die Angreifer der Stadt sind die im sittlichen Kampfe ringenden Seelen[1]. In dieselbe Schriftgattung gehören die Abhandlungen „über die pilgernde Stadt Gottes", welche den Kardinal Heinrich, einen Ordensgenossen Ottos von Freising und frühern Abt von Clairvaux († 1189), zum Verfasser besitzen und sicher kaum dem Einfluß unserer Chronik haben widerstehen können[2]: so sehr es sich lohnen würde, die Anknüpfungspunkte an dieselbe zu verfolgen, Geschichte oder auch nur theoretische Geschichtsphilosophie enthalten diese mystischen Traktate nicht, welche den Gottesstaat im übernatürlichen Innenleben der „Bürger Christi" suchen und über den Tugendbau, die Mutter Gottes, den Verlust Jerusalems, liturgische Gebete und kirchliche Jahreszeiten, nebenbei auch über den Stuhl Petri, den Vorrang des Klerus und die Ordnungen der Prälaten sich verbreiten[3].

Unzweifelhaft ist allerdings, wie bei Augustinus, so auch bei dem Geschichtsphilosophen des 12. Jahrhunderts die Hauptsache die philosophische Konsequenz[4]; aber nicht im fleißigen Sammeln des historischen Materials, sondern in der Geschichtsphilosophie liegt eben auch der Schwerpunkt der geschichtlichen Arbeit Ottos von Freising; in der Freiheit vom engen Kleben am äußeren Material zeigt sich der Fortschritt seiner Chronik[5]. Schon Frutolf bzw. Ekkehard von Aura hatten ihm ja, relativ kritisch genug, den Rohstoff zusammengetragen, welchen der größere Nachfolger nicht nur trocken mit dem Verstande, sondern mit dem Gemüte ergreift[6], welchen er nicht nur kritisch vergleichen, sondern nach seinem lebendigen Gehalt und Wert,

[1] Bei M. 176, 1151 ff, wo Hugo de Folieto als Verfasser vermutet wird.

[2] Vgl. die Motivierung in der Praefatio an die Mönche von Clairvaux: diu ergo multumque in omnibus quaerendo requiem fatigatus ipsisque vexationibus eruditus (M. 204, 252 C) mit den Anfangsworten des Prologs Ottos an Isengrim.

[3] Im ganzen 18 Traktate bei M. 204, 254 ff. Tissier, Biblioth. Patr. Cisterc. III 1. Eine spätere geschichtsphilosophische Abhandlung über die Kirche bei Grabmann 86 A. 1.

[4] Wattenbach II 275.

[5] Büdinger VII 118; (1881) 326. Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 340. Wiedemann 111.

[6] Daher werden auch Ton und Darstellung ganz vom Inhalt ergriffen und nehmen dessen Farbe an (vgl. volvimur cum volvente: Chron. II 25).

nach Zusammenhang und Fortschritt spekulativ erfassen will[1]. Sein Blick haftet nicht an der Oberfläche und Außenseite, an den bloß sekundären, greifbaren Ursachen, sondern versenkt sich in die Tiefen und letzten Triebfedern der Geschichte, sein inneres Auge ist ihr aufgeschlossen[2]. Diese teleologische Betrachtung ist es, was ihn auch befähigt, selbst die historischen Lücken durch ein geistiges Band zu überbrücken[3] und die niedrigste Materie emporzuheben, wie ihm sein Neffe Barbarossa so schmeichelnd schrieb, ohne daß er sich allerdings seine Chronik innerlich angeeignet hatte[4]. Ottos Ziel sind nicht so sehr die Tatsachen als die sie gestaltenden Ideen, denen die Tatsachen als Belege dienen sollen[5]. „Dieser fürstliche Autor ist eben der erste gewesen, der die Erscheinungen der Universalhistorie, soweit sie seiner Forschung erkennbar waren, in freier Gestaltung wiedergegeben und zugleich in die ewigen Ordnungen einzufügen gesucht hat.“[6]

Wenn daher die Geschichtsphilosophie objektiv im Sinn des menschlichen Entwicklungsprozesses, in seinem vernünftigen Inhalt und Plane[7], subjektiv im Eindringen in diese Geschichtsvernunft, in die Quellen und Knotenpunkte des Geschichtsstromes besteht[8], dann enthält Ottos Chronik mit ihrer historischen Teleologie und Providenzlehre ebensogut wie Augustins Gottesstaat[9] eine wirkliche, vollendete Geschichtsphilosophie, die insofern nicht einseitig genannt werden kann, als sie die Geschichte „in ihrer höchsten Potenzierung“ richtig faßt[10]: getragen von dem Gottesstaat der christlichen Kirche, wie es Rocholl ähnlich auch heute wünscht[11]. Die eigenartige Behandlung des Woher, des Wie und des Wohin in der Menschheitsgeschichte, die Behandlung von Vorsehung, Aufbau und Zweck in der Weltgeschichte wird dem geschichtsphilosophischen System, welches Otto, hierin verschieden von Gerhoh, auch „gegenüber den eindringlich zu ihm redenden historischen Tatsachen zu behaupten“ wußte, einen bleibenden Wert verleihen[12]. Aber so großartig und imponierend das ottonische Geschichtsbild durch diese Auffassung auch wird[13], theologisch bleibt sie doch[14], und eine allseitige Geschichtsphilosophie ist sie darum nicht, weil die weltlich-sekundären Momente

[1] Waitz, Schmidts Ztschr. II 111. Wiedemann 111. Gaisser 23. Hashagen 5. Bildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 289 293 296.

[2] Vgl. Gaisser 19 22 30. [3] Huber 189.

[4] In seiner Antwort an Otto: Tuum tamen quia praeclarum ingenium humilia extollere et de parva materia multa scribere novimus (347, 34). Vgl. am Schluß: Haec pauca paucis comprehensa illustri ingenio tuo dilatanda et multiplicanda porrigimus (349, 13).

[5] Wilmans, Archiv X 133. [6] Büdinger (1881) 365.

[7] Niemann 5. [8] Lang 15. [9] Niemann 65.

[10] Lang 20. Vgl. Hashagen 69. [11] Rocholl 390.

[12] Vgl. Hashagen 97. [13] Seyrich 32. [14] Hipler 22.

zwar nicht übergangen, aber doch zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden. Das Mystische in ihm schwebt auch bei seiner Geschichtschreibung etwas zu hoch über den irdischen Sphären, die Sonne der ewigen Civitas übt einen allzu magnetischen Reiz auf den oft ekstatischen Blick des Historikers aus. Seine geschichtsphilosophische Fragestellung ist nur eine partielle, weil ihn, den mittelalterlichen Chronisten, viel weniger die kausalen Gesetze als der Zweck der Geschichte interessiert. Und auch die Antwort ist eine bloß partielle, weil das Verhältnis zu Gott in der teleologischen wie kausalen Ordnung vor Ottos vergeistigtem Auge alle andern verdrängt, weil Ziel und Richtung der Vergangenheit ganz von dem Seelischen der Menschheit, der christlichen Kirche absorbiert werden. Die Überzeugung, mit welcher unser Historiker sich für diese alten Ideale in die Schanzen schlägt, steht im Gegensatz „zu der weltlicheren und nationaleren Literatur", die eben damals emporwuchs[1]. So verdient das, was wir jetzt behandeln werden, fast ebensogut den Namen Geschichtstheologie als den einer Geschichtsphilosophie.

Mehr aber können wir vom 12. Jahrhundert nicht verlangen. Die Geschichtsphilosophie ist als Wissenschaft erst in diesen Tagen erstanden, und auch heute ist sie ja immer noch mehr ein unsicheres Fragen denn ein wissenschaftliches System. Den Grundton hat Otto von Freising doch richtig getroffen. Er hat in seiner Chronik, wie Friedrich Barbarossa an ihr rühmt, auch die verworrenen Geschichtsereignisse in sinnvolle „Konsonanz" gebracht[2]. Daß seine Geschichtsphilosophie wenigstens ästhetisch und ethisch an Harmonie und Erhabenheit nichts vermissen läßt und viele andere überragt, ist unbestreitbar, und auch logisch fehlt es ihr, abgesehen von einzelnen Zügen der Zweistaatenlehre, nicht an der vollkommensten immanenten Konsequenz[3]. Wer also mit der christlichen Offenbarung oder auch nur mit Kants praktischer Vernunft glauben kann, daß in der transzendenten Welt die Gegensätze zwischen den Reichen des Wahren, Guten und Schönen versöhnt sind, daß in den jenseits der historischen Wirklichkeit thronenden übergreifenden Beziehungen das Intellektuelle, Moralische und Ästhetische ineinanderliegen, der wird der Geschichtsphilosophie Ottos von Freising in ihren Grundzügen auch die Wahrheit nicht absprechen können. Allerdings, nur wer von denselben Anschauungen wie er getragen ist[4], wird sein für

[1] Hashagen 99.

[2] Epist. Frider. ad Ottonem zu den Gesta: Chronica quae tua sapientia digessit vel desuetudine inumbrata in luculentam erexit consonantiam (347, 28).

[3] Nicht bloß „der unermüdliche Hinweis auf die vanitas mundi", die „Hervorkehrung des aszetischen Gedankens" gibt seiner Geschichtsphilosophie, die angeblich „sonst so unsystematisch als möglich durchgeführt ist", ein einheitliches Gepräge (Hashagen 68).

[4] Wie Augustin und Bossuet (Boissier, La fin du paganisme I 336).

Gläubige entworfenes Geschichtsgemälde vollständig zu verstehen im stande sein: im Hintergrund den noch trübe schimmernden Gottesstaat des Alten Bundes, im Vordergrund die in goldenem Kleide strahlende Braut Christi, schon verklärt vom Lichtschimmer der in den Wolken thronenden ewigen Stadt.

Noch viel weniger als Augustin steht somit Otto „auf dem Boden von Kompromissen", die aus Kontrasten hervorgegangen sind[1]. Ethisches und Hierarchisches kommen zur Geltung, aber ohne Kampf und Widerspruch, in der schönsten Einheit von Moral und Religion.

A.
Die materialen Faktoren der Geschichte.

Wenn als formales Element der Geschichtsphilosophie des Bischofs von Freising Gesetz und Zweck angesehen wird, dann lassen davon als materiales Moment die kausalen Faktoren abstrahieren, welche das Rohmaterial seiner teleologischen Anschauung bereits philosophisch bearbeitet darbieten, in etwa allerdings schon unter der teleologisch gebotenen Direktive. Von diesem mehr stofflichen Gesichtspunkt aus ist der geschichtsphilosophische Ertrag von Ottos Werken allerdings ein ziemlich geringer. Wir haben oben seine durch die historiographischen Vorarbeiter bedingte Stellung zum Geschichtsstoff bereits angedeutet: er schätzte die historische Wirklichkeit, hatte aber für die Gesetze des realen Geschehens nur ein beschränktes Verständnis, hierin nur ein etwas besserer Sohn des der Wirklichkeit allzusehr entrückten Mittelalters. Dem ganzen Mittelalter verhüllte das ausschließlich religiöse Prinzip vielfach den ursächlichen hinter dem endzwecklichen Zusammenhang, und die Stärke des mystischen Empfindens verdrängte gar oft die irdischen Beziehungen[2]. Auch in vermittelnden Philosophen kreuzte sich seit den Tagen Augustins die „mystisch-idealistische Richtung" nur allzu oft und allzu nachdrücklich mit der theoretisch-natürlichen, der Realismus mit dem Nominalismus[3].

Diesen Zug hatte das Mittelalter schon mit Augustin gemein, für welchen das natürliche Leben vor dem religiösen Faktor fast ganz verschwand[4]. Wie Augustin[5] bemaß auch der Cistercienser von Morimond die Richtung der Geschichte nach dem religiösen Fortschritt. Gott ist ihm die erste Voraussetzung der Geschichte, der göttliche Wille ihr oberster Leitstern[6]; unergründlich in seinen Ratschlüssen, unverantwortlich in seinen Entscheidungen,

[1] Wie Bernheim 43 48 behauptet und Hashagen 69 bestätigt.
[2] Das geben wir v. Eicken (647) gern zu.
[3] Vgl. Bernheim 14. [4] Seyrich 21 33. [5] Ebd. 44 f.
[6] Ebd. 9 14.

verhängt derselbe hier aus Gerechtigkeit die Ungnade, dort aus Liebe die Gnade[1]. Doch mit Frutolf-Ekkehard würdigt Otto daneben noch den inneren Kausalnexus, den sachlichen Zusammenhang, die ursächliche Verkettung der Begebenheiten und stellt pragmatisch dar[2]; die Unterscheidung zwischen dem historischen Gottesstaat und dem finalen zieht sich ja durch die ganze Chronik[3]. Im Mittelalter ist seine Chronik „der erste und, man kann sagen, befriedigende Versuch pragmatischer Weltgeschichte"[4]. Darum auch die meisterhaften Rück- und Überblicke[5]. Schon Augustin geht nicht so weit, als ihm vorgeworfen wird. Für ihn wie für Otto wird die Weltgeschichte im Grunde aus der Wechselwirkung zwischen der ewigen Vorsehung, der notwendigen Natur und dem freien, kontingenten Willen des Menschen[6] zusammengeflochten. Gewiß steht diese augustinisch-ottonische, transzendentale Anschauung der einseitig humanistischen Richtung eines Rousseau und Herder stets diametral entgegen[7]; aber es ist verkehrt, ihr den geschichtsphilosophischen Charakter deshalb abzusprechen, weil sie zum Teil auf Offenbarung und religiöser Betrachtung beruht[8].

Otto von Freising wird übrigens den natürlichen Faktoren immer noch gerechter als Augustinus, dem Individualität und Familie, Nationalität und Staat, Wissenschaft und Kunst gegenüber dem Gottesstaat fast als gleichgültig erschienen[9]. Daß viele Gebiete, besonders der inneren Ge-

[1] Prol. III: Non enim si homines permittit facere, quod ipsi tamen facere volunt, ab eis est iuste arguendus, sicut econtra ab eis quibus gratuitam gratiam offerens, a talibus quae contra salutem suam facere volunt arcendo et prohibendo, ne quae proponunt perficiant, plurimum est laudandus ac diligendus. Nec iniuste facere dici potest, si gratiam ex iustitia non largitur, sicut misericorditer tantum facere credendus est, cum eam gratuite quibus vult impertit (170, 3, kl. A. 119). Si quis vero contentiosus est, audiat in potestate figuli esse, aliud vas in honorem, aliud facere in contumeliam. Audiat in potestate iudicis esse, quem velit humiliare, et . . . quem velit exaltare (171, 4, kl. A. 122).

[2] Huber 188. Büdinger VII 119. Gaisser 18. Lang 15. Hashagen spricht Otto ohne Grund die „kausale Methode" ab (70).

[3] Vgl. unten III C.

[4] Bildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 296. [5] Ebd. I 293.

[6] Dieselbe wird im einzelnen von der augustinischen Grundanschauung nicht ausgeschlossen (Riemann 75), wenn auch der Gesamtverlauf der Geschichte ihrer Willkür entzogen ist.

[7] Riemann 72.

[8] Vgl. Riemann 74 f. Wenn man natürlich mit Riemann glaubt, jede Wissenschaft beruhe auf natürlichen Prinzipien und jede theologische Betrachtung ausschließlich auf Offenbarung, so kann man der christlichen Geschichtsphilosophie niemals gerecht werden.

[9] Seyrich 22. Vgl. über das naturale bonum vor Christus Prol. III (170, kl. A. 120). Man kann also doch „behaupten, daß Otto in diesem Punkte über seinen großen Vorgänger hinausgekommen ist" (Hashagen 49).

schichte, in Ottos Geschichtsbild unleugbar nicht die gebührende Beachtung finden[1], kann einem Autor des 12. Jahrhunderts nicht zum Vorwurf gemacht werden, da ja noch selbst bis ins 19. Jahrhundert hinein die politische Methode unbestritten ihre Herrschaft aufrecht erhalten hat. Neben, ja vor die religio stellt indes auch Otto, wo er die Geschichte unter möglichst weiten Gesichtspunkten faßt und die Entwicklung vom Orient nach dem Okzident wandern läßt, die Weisheit oder Wissenschaft, und die politische Macht, zwei rein natürliche Kräfte[2].

Die Aufmerksamkeit, mit der er den Zustand der Wissenschaft in Ägypten und Chaldäa[3] und ihre Wanderung von Babylonien über Ägypten, Griechenland und Rom nach Gallien und Spanien verfolgt[4], zeigt wenigstens, welch ehrenvollen Platz er dem menschlichen Wissen im Entwicklungsstrome einräumt; so naiv die faktische Vorstellung von diesem Werdegang der Wissenschaft ist, das prinzipielle Bestreben, ein Bild von der intellektuellen Entwicklung der Menschheit zu entwerfen, ist geschichtsphilosophisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Auch bei der Lösung des geschichtsphilosophischen Kulturproblems im Sinne der Offenbarung reiht er den sozialen Faktoren Künste und Wissenschaften ebenbürtig an[5]. Vorgänger wie Zeitgenossen beurteilt er nach ihrem wissenschaftlichen Werte[6]. Aus der einfachen Tatsache der unbegrenzten Vermehrbarkeit des Wissensstoffes und der unversiegbaren Forschungskraft des Geistes erschließt er mit kühnem Sprunge den stetigen Fortschritt der Wissenschaft und die intellektuelle Bildungsfähigkeit bis ins Endlose[7].

Am meisten unter allen Wissenschaften beachtet er im historischen Werden die Philosophie: die Geschichte der Philosophie beginnt er schon mit Merkur, Atlas und Maja[8]; Athen nennt er die Amme der freien Künste und der

[1] Huber 192. [2] Prol. ad Isengrim (kl. A. 7); Prol. V (217 f); VII 35 (340).

[3] Prol. ad Isengrim (118, kl. A. 6 f).

[4] Im Orient (Babylon) sei sie erfunden, von Abraham nach Ägypten übertragen, in Griechenland von den Philosophen, in Rom von den Scipionen, Cato, Cicero und den Literaten der Kaiserzeit gepflegt worden und werde jetzt von Männern wie Berengar, Anselm und Mangold vertreten (Prol. V 213 f, kl. A. 218). Ebenso Prol. ad Isengrim (kl. A. 7). Vgl. Huber 140.

[5] Chron. I 6: Homines adhuc rudes et agrestes . . . non urbes ad societatem . . . tenuere. Artium vero disciplinarumque apud eos et philosophiae ne ipsum quidem nomen habebatur (134, 15, kl. A. 40). Vgl. über das naturale bonum der Völker ihr soziales und Gesetzesleben (Prol. III, kl. A. 120).

[6] Vgl. z. B. sein Urteil über den oberflächlich gebildeten Radulf (Gundlach III 283).

[7] Prol. V: Inter prima invenire possumus. Hinc est . . . patere coeperunt (213, 25, kl. A. 217).

[8] Chron. I 16. Vgl. Huber 139.

größten Philosophen[1]; den großen Philosophen des Griechentums, Pythagoras, Sokrates, Plato und Aristoteles, widmet er ein langes Kapitel, in dem er ihre Bedeutung bespricht[2]; ja selbst die Mönche nennt er wegen ihrer Lebensweisheit die philosophantes[3]. Sogar solche Philosophen interessieren den Chronisten, „die mit dem Christentum zunächst nichts zu tun haben"; nicht „apologetische Absicht" konnte da seine Feder führen, sondern lediglich sein Interesse für die Entwicklung der philosophischen Wissenschaft[4].

Auch die Nationalität und der Staat kommen bei Otto von Freising zu ihrem Rechte. Seine ganze Geschichtsgliederung ist auf dem Verständnis der politischen Wandlungen und der organischen Entwicklung der Völker[5] aufgebaut. Am Beispiel Athens bemerkt seine feine Beobachtungsgabe, daß wissenschaftlicher und politischer Fortschritt verschieden sind und nicht immer Hand in Hand gehen, daß die geistige Entwicklung zum praktischen und politischen Leben oft in umgekehrtem Verhältnis stehen[6]. In der knappen Charakteristik der drei Hauptsprachen werden die Vorzüge des jüdischen, griechischen und lateinischen Volkstums präzis gegeneinander abgegrenzt[7]. Otto spürt der sprachlichen und kulturellen Verwandtschaft der Griechen und Römer[8] und der Stellung der Perser, Karthager und Griechen in der politischen Entwicklung[9] ebenso eifrig nach wie dem Ursprung des Frankenvolkes, allerdings unter haarsträubenden ethnologischen Voraussetzungen[10]. Ganz richtig definiert er die Deutschen als einen Teil der Franken, als Ostfranken[11]. Namentlich kann seinem historischen Blick nicht hoch genug angerechnet werden, daß er „in merkwürdig richtiger universalhistorischer Erkenntnis"[12] in der Völkerwanderung nicht bloß den Zusammensturz eines Volkes, sondern den Anfang neuer Staatsgebilde erblickt, daß er mit der Besetzung des Römerreichs durch die Barbaren wie mit der nationalen Scheidung der Franken-

[1] Chron. I 17. Ähnlich Augustinus, De civ. Dei XVIII 2 (Niemann 36). Vgl. Chron. II 19: Sapientissimi omnium edocti Athenienses.

[2] Chron. II 8: Post theologos et hos, quos sapientes dixi, philosophi surrexere usw. Vgl. Huber 134. Über Socrates, praecipuus philosophorum . . ., qui tamen nulla monimenta librorum dimisisse invenitur, noch Chron. II 19 (152, 16, kl. A. 80).

[3] Chron. IV 14 (202, 38, kl. A. 192). Vgl. Gaisser 26. Ähnlich Abälard in der theologisch-christlichen (bei Hashagen 7 A. 4).

[4] Vgl. Hashagen 7. [5] Gaisser 24.

[6] Chron. II 19: Ex quo apparet sapientissimos quoque interdum plus rerum experientiis quam doctorum proficere institutis (152, 13, kl. A. 79 f).

[7] Chron. I 27: unde et tres . . . propter potentiam et item prudentiam Latina (142, 5, kl. A. 57).

[8] Chron. II 27 (kl. A. 57). [9] Prol. II (kl. A. 61), II 13 (kl. A. 73).

[10] Chron. I 25 (kl. A. 52 f). [11] Chron. VI 17 (kl. A. 268).

[12] Hashagen 40.

reiche durch den Vertrag von Verdun ein neues Buch beginnt[1]. Nach Wilmans sieht er sogar die Heranreifung der romanisch-germanischen Stämme zur nationalen Eigentümlichkeit als den Schlußpunkt aller Geschichte an[2]. Im allgemeinen hat er die „Ablösung der übernatürlichen Reiche", das Etagesystem seines Geschichtsgebäudes, ganz richtig geschildert und erkannt[3].

Indes wird auch bei Otto der Gegensatz der Nationalitäten verwischt durch ein Ferment von höchst geschichtsphilosophischer Natur, das Bewußtsein von der **Einheitlichkeit des Menschengeschlechtes**, eine spezielle Errungenschaft des Christentums, welches Sündenfall, Erlösung und Weltgericht an keine nationalen Schranken band und jene Grundbedingung einer genetischen Geschichtsauffassung schuf, die der dürftigsten Annalistik des Mittelalters einen ideellen Vorzug vor den antiken Werken sichert[4]; ihr verdanken wir die 155 Weltchroniken, welche Potthast von Eusebius bis Albert von Straßburg aufführt[5], und die universalhistorische Einleitung, die jede Klosterchronik an der Stirne trägt[6]. Die von Eusebius und Orosius inaugurierte nichtnationale Geschichtschreibung hat Otto seit Frechulf zuerst wieder im großen Stile unternommen und so die Reihe der mittelalterlichen Universalhistoriker würdig geschlossen; denn nachher hat keiner mehr die ganze Weltgeschichte behandelt, die Geschichtschreibung fiel nach Nationalitäten auseinander oder verknöcherte zu Kompendien[7].

Ottos Chronik ist zunächst ganz von dem **zeitlichen Universalismus** durchdrungen, dank welchem alle Schicksale der Menschheit innerlich zusammenhängen und mit der entferntesten Vergangenheit ein unmittelbarer Kontakt hergestellt wird[8]. Seine noch unverkümmerte Anschauung „von der ununterbrochenen Entwicklung unseres Geschlechtes"[9] sucht die Anfänge der Gesellschaft in den Schöpfungstagen und betrachtet die ganze bekannte Geschichtswelt von da an als kontinuierlichen Strom. Als willkommenes Hilfsmittel dient ihm deshalb der chronologische Faden, den schon Eusebius und Hieronymus geschlagen hatten, die **supputatio** oder chronologische Be-

[1] Vgl. **Büdinger** VII 119; (1881) 335. **Hipler** 42. **Hashagen** 38.
[2] **Wilmans**, Archiv X 140. [3] **Gaisser** 23.
[4] **Windelband**, Gesch. d. Philosophie[2] 213. **Bernheim**, Lehrbuch der historischen Methode 23. **Rocholl** 20 ff. **Niemann** 5.
[5] **Potthast**, Bibliotheca 945.
[6] **Hipler** 37. Über diese Universalität der mittelalterlichen Gesellschaftslehre **Gierke**, Deutsches Genossenschaftsrecht III 510 518 ff. Wissenschaftlich soll nach **Gennrich** 129 zuerst Johannes von Salisbury den Universalismus durchgeführt haben.
[7] **Wilmans**, Prol. V. **Büdinger** VII 119. **Giesebrecht**, Kaiserzeit IV 395. **Gierke**, Deutsches Genossenschaftsrecht III 510 518 520. Über die wissenschaftliche Begründung dieser „Gesellschaftslehre" durch Johannes von Salisbury vgl. **Gennrich** 129.
[8] **Wilmans**, Archiv X 131. [9] **Wilmans** a. a. O.

rechnung, welche die räumlich zersplitterte Geschichte synchronistisch zusammenfügt[1]. In dieser vergleichenden Methode offenbart sich Ottos chronologische Gewandtheit und Kritik[2]; seine Chronologie war so gut sie damals sein konnte[3], wenn sie auch bei seinem stets nach der ewigen civitas gerichteten Augenmaß keine Ängstlichkeit zuließ[4]: seit Frutolf-Ekkehard bildet er hierin, auf seinen Lehrmeistern Eusebius, Orosius und Beda weiterbauend, die Spitze der mittelalterlichen Entwicklung[5].

Räumlich macht dieser universelle Zug bei Otto von Freising an den Grenzen der Menschheit Halt; während Augustin Geister- und Menschenwelt als ein historisches Ganzes faßt[6], werden bei Otto die Teufel gar nicht, die Engel erst im mystischen Endzustand in den Gottesstaat einbezogen, bilden also nicht das Objekt der Geschichte. Das Menschengenus aber umfängt auch Otto nach seinem ganzen Umfang, von dem Punkt an, wo er es in seiner Gesamtheit von den Söhnen Noahs ableitet[7]. Dies zeigt sich schon für das Altertum in der Übernahme der mosaischen Völkertafel[8] wie in dem Bestreben, nach dem Vorgang des Eusebius Heidentum und Judentum, Israel, Assur, Sikyon, Argos und Athen in synchronistischen Parallelen möglichst nahe zusammenzustellen[9] und in Synthesen wie Saul und Codrus, Makkabäern und Scipionen die ganze Vergangenheit zu umfassen. Die dem Orosius[10] entlehnte geographische Einleitung über die distinctio orbis verrät dieselbe universalhistorische Tendenz, ebenso wenn er die durch Friedrich wieder beruhigte europäische Kulturwelt nach antiker Art beherzt den Erdkreis nennt[11]. Es ist dies mehr als eine rhetorische Übertreibung; denn das

---

[1] Vgl. Chron. I 4: secundum supputationem Ieronymi; und I 5: iuxta supputationem posteriorum (133, kl. A. 39); I 32 (143, kl. A. 60); II 42: ex supputatione regni Graecorum (163, 34, kl. A. 105). Vgl. Huber 192.

[2] Vgl. I 26; II 8 15 25; IV 1; V 3; VII 7 (Wilmans, Archiv X 151). Vgl. Huber 94. Lasch 29.

[3] Hist. litt. de la France XIII 285.

[4] Vgl. Huber 96. Über den Wert der annorum digessio Chron. I 3 (132, kl. A. 37).

[5] Nach Lasch 29. [6] De civ. Dei XI 1; XII 19.

[7] Chron. I 4: Ab his . . . universum genus hominum propagatur (133, 14, kl. A. 38). Er billigt es nicht, wenn die heidnischen Geschichtschreiber die Barbaren nicht für wert geachtet haben, unter die Schriftsteller gezählt zu werden (Chron. I 3: 133, 6, kl. A. 37).

[8] Chron. I 4 (133, kl. A. 38) aus Gen X. Vgl. Seyrich § 12. Vgl. I 4: Omnibus vero erat lingua una et labium unum (133, 22).

[9] Chron. I 6 7 9 10 11 16 17 18 24. Vgl. Hipler 21. Hashagen 39. Ähnlich Augustinus, De civ. Dei XVI 17 (vgl. Seyrich 55 ff).

[10] Nicht Cäsar, wie Huber 99 will.

[11] Vgl. Huber 99. Gesta, prooem. sagt er von Friedrichs Taten: A Deo tibi ob universale totius orbis emolumentum concessa fuisse videantur (352, 23, kl. A. 11).

mittelalterliche Imperium erhob in der Tat Ansprüche auf eine Universalherrschaft. Die Weltmonarchien selbst, unter welche Otto dieses Imperium einreiht, sind nur die jeweiligen Repräsentanten der menschlichen Gesamtheit. Eben weil alle Nationen auf den römischen Staat als „Quelle“ zurückgehen, will er auch fremder Reiche Taten und Geschehnisse in den Rahmen seiner Schicksale hereinziehen[1]. In einer viel höheren Einheit noch als das Römerreich umfängt die Kirche, das Reich Gottes auf Erden, welches auch das weltliche Imperium aufgesaugt hat und in der Chronik auf eine so gewaltige Höhe gestellt wurde, das gesamte menschliche Geschlecht[2].

So kommt es, daß die Individualitäten von der überwältigenden Allgemeinheit und den zwei Gattungsstaaten aus dem ottonischen Geschichtsbild beinahe verdrängt zu werden scheinen. Ottos Geschichtsphilosophie ist wie die des Augustinus wesentlich sozial angelegt. Nicht der einzelne wie bei den Mystikern, sondern die soziale Erscheinung, an welche die Idee gebunden ist, deren Inkarnation im Organismus der beiden Staaten bildet das Hauptobjekt der ottonischen Geschichte. Doch schon im augustinischen Lehrsystem stritt scheinbar unversöhnt der Individualismus der selbstgewissen Persönlichkeit mit dem durch Prädestination und Kirche bedingten Universalismus[3]. Aber auch nur scheinbar: denn in dem auf Tat und Freiheit aufgebauten Christentum[4], dessen reinen Ausdruck hierin Augustins wie Ottos Anschauung darstellen, erreicht mit dem Ganzen auch der Einzelne sein Schicksal, ja das Genus erreicht sein Ziel überhaupt nur in den Individuen, die ihm nicht bloß wie die Zellen der Pflanze dienen[5]. Und nicht weniger treten in der kausalen Welt unter Ottos Feder die einzelnen Persönlichkeiten kraftvoll aus der Geschichte heraus, kraftvoller noch als bei Augustin: wir erinnern nur an die Rolle, die unser Autor seinem Neffen Friedrich zuteilt, und an die feinen Charakterschilderungen, wie sie Augustin nicht kennt[6]. Das Individuum verschwindet nicht als Mittel des Ganzen, sondern es bildet dessen integrierendes Glied, das auch in seinem Eigenleben, final wie historisch auf dem Geschichtsplan zur Geltung kommt[7], weniger allerdings in der sichtbaren

---

[1] Gesta, prooem.: dum omnium regnorum vel gentium ad Romanae rei publicae statum tamquam ad fontem recurrat narratio (352, 29, kl. A. 11). Vgl. für Ungarn G. I 31, Sizilien I 34, Italien II 13. Vgl. Waitz, Vorrede xvi.

[2] Vgl. Sägmüller 72 78.

[3] Vgl. Windelband, Gesch. d. Philosophie[2] § 22 (226 ff). Bernheim 15. Die Geschichte selbst ist eigentlich bei Augustin individuell (psychologisch), nur das Ziel sozial (Seyrich 33 f). [4] Eucken 152 f. [5] Bergmann 12.

[6] Vgl. die psychologische Kritik Attilas (Chron. IV 28), Abälards, Bernhards und Gilberts (Gesta I 4 6 47 50), der Staufen (G. I 12; II 20) usw. Vgl. Huber 109.

[7] Es sei nur auf die Stellung des Einzelmenschen bei der visio Dei und bei der ethischen Erziehung durch die Geschichte hingewiesen. Gegen Hashagen 49.

civitas, als im achten Buche, wo die Individuen nach ihrer moralischen Beschaffenheit geschieden und zu einer gleichartigeren Gesellschaft verbunden sind; auch hierin ist er nicht reiner Realist gewesen. Daß er in der Gesamtentwicklung dem Individuum eine untergeordnete Stellung verliehen hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen: Hauptgegenstand der Geschichte ist ja auch unserer heutigen Geschichtswissenschaft vor allem das Allgemeine, das Vereinzelte bloß insofern, als es zur Entwicklung der Allgemeinheit beiträgt[1].

Was Ottos Chronik in diesem Punkte von den modernen Geschichtswerken unterscheidet, ist, daß sie die menschliche Gattung in ihrer höchsten, der religiösen Potenz nimmt, daß sie in erster Linie nicht die materiellen Verhältnisse der Menschheit, nicht einmal ihre weltliche Geisteskultur der Betrachtung würdigt, sondern ihre Seele, die katholische Kirche, welche ja das Prinzip der Universalität wie keine zweite Institution als ihr Recht und ihre Aufgabe in ihrem innersten Kerne in sich trägt. Alle Menschen sieht unser mittelalterlicher Chronist als künftige Himmelsbürger und daher bestimmt für den Gottesstaat an; wer nicht zu diesem gehört, den glaubt er als verdorrten, unbeseelten Ast der Menschheit weniger beachten zu müssen. Die Kirche, die soziale Seele des Menschengeschlechts, wird so zur Achse, um die sich seine Geschichte dreht, sie dient ihm als Maß für die kausale Auffassung wie für die teleologische Anschauung.

Dieser kirchlich gestimmte, „universalistische Genius" Ottos macht sich insbesondere für die zeitliche Gliederung der Geschichte geltend[2] und ermöglicht den Glauben an einen absoluten Fortschritt, der diese Gliederung durchdringt. Neben den geistlichen tritt aber bei der Einteilung des historischen Stoffes auch der weltliche Brennpunkt der ottonischen Geschichtsabwicklung, ja in noch schärferer und präziserer Gestalt. Abgesehen von den drei der Heiligen Schrift entnommenen heilsgeschichtlichen Perioden von Natur, Gesetz und Gnade, die der gesamten mittelalterlichen Literatur gemeinsam sind[3], hat Otto nach rein religiösen Rücksichten nur jene drei mehr übergeschichtlichen Zustände beider Staaten unterschieden, unter welche sich das gesamte Geschick der Menschheit, die Ewigkeit mit inbegriffen, ver-

---

[1] Ganz abgesehen von der modernen Theorie vom Milieu, die das Individuum gar nur als Produkt seiner Umgebung ansieht und von der Otto weit entfernt ist.

[2] Büdinger (1881) 333. Vgl. Prol. ad Rainaldum: secundum legem totius (117, 33, kl. A. 4).

[3] Schon in der Heiligen Schrift und im Talmud (Hipler 10 f). Auch Hugo von St Viktor (Hipler 40. Belege bei Hashagen 41 A. 4). In der Väterzeit bildeten besonders Augustin und Gregor d. Gr. den Gedanken aus. Vgl. Hashagen 41.

teilt: vor Christus (ante gratiam), nach Christus (tempore gratiae) und im jenseitigen Endzustand (post praesentem vitam)[1].

Zwei Einteilungsprinzipien stoßen, unter dem Einfluß biblischer Vorstellungen[2], wie im ganzen Mittelalter, so in Ottos Chronik, nach v. Eicken dem bedeutendsten Versuch einer Geschichtsbehandlung unter dem Gesichtspunkt der Weltalter[3], aufeinander; unter einem Dache vereinigt Ottos Zweistaatentheorie am folgerichtigsten die beiden ineinanderlaufenden Strömungen der mittelalterlichen und jeder Universalhistorik, die geistliche und die weltliche[4]. Ein mehr geistliches Gepräge trägt das Prinzip der sechs Weltalter, ein weltliches das der vier Weltreiche. Die erste Theorie faßt die historische Menschheit parallel zur Schöpfung als Organismus auf, dessen Entwicklungsstufen Lebensaltern gleichen, von welchen jedes seinen relativen Höhepunkt hat[5]. Diese schon auf biblischer Grundlage[6] fußende Haupteinteilung des Mittelalters[7] ist bereits von Barnabas[8] und Irenäus[9] ausgebildet, von Cyprian und Laktanz, Augustin, Gregor und Isidor, Beda und Scotus in ein System gebracht[10] und von den Chronisten Frechulf, Ado und Frutolf-Ekkehard adoptiert worden[11], um bei Arno von Reichersberg und

---

[1] Prol. VIII (277, 27, kl. A. 356 f). Also eine ganz andere Dreiteilung wie beim Viktoriner.

[2] Anknüpfend vor allem an Hexaemeron, Hoheslied, Daniel und Apokalypse (Grebmann 86).

[3] v. Eicken 646. Gegen diese Bezeichnung wendet sich Hashagen 39 A. 1, nicht ganz mit Unrecht: von einer mangelhaften Benutzung der traditionellen Kategorien oder unfolgerichtigen Durchführung derselben kann man jedoch nicht sprechen (Hashagen 98).

[4] Vgl. Ebert II 383. Wiedemann 111. Hashagen 35. Daneben finden sich speziell für die römische Geschichte Einteilungen nach den klassisch-mythologischen Zeitaltern und nach Lebensaltern (Hashagen 39). Die Zweistaatentheorie kann schon deshalb für die chronologische Einteilung des Stoffs nicht maßgebend gewesen sein (Hashagen 41 A. 1), weil beide Staaten zeitlich ein Nebeneinander bilden.

[5] Für Otto Lang 19. Vgl. für Augustin Seyrich § 9 (42 ff). Niemann 20 35. Hipler 16 25.

[6] Analog der Schöpfungswoche. Mt 1, 17 die Einschnitte Abraham-David-Babylon-Christus. Lk 3, 34—38 Noe und Adam. Schon Augustin (De Genesi contra Manichaeos I 24) beruft sich auf diese Stellen (Hipler 9).

[7] Für die römische Geschichte schon vor Christus (Seyrich 45 f).

[8] Sechs Tage von je 1000 Jahren (Hipler 9). [9] Rocholl 24. Seyrich 50.

[10] Augustinus, De Genesi contra Manichaeos I 24. Tract. in Io. XV 9 und De civ. Dei XXII 30: Adam-Noe-Abraham-David-babylonisches Exil-Christus (Reinkens 22. Niemann 23 ff 20). Lact., Institut. VII 25, 5. Isid., Orig. V 39. Greg. Hom. in Evang. I 19. Beda, De temp. rat. c. 51 (Seyrich 50. Rocholl 30. Vgl. Ebert I[2] 645. Hertzberg, Forschungen 15, 328 f. Hashagen 36.

[11] Freh., Chron. II 1. Ado, Chron. de sex aetatibus mundi (Hipler 32). Auch Lambert von Hersfeld (Hashagen 36). Vgl. Wattenbach II 194.

Ruprecht von Deutz noch geschichtsphilosophisch vertieft zu werden[1]. Ohne näher auf sie einzugehen, setzt Otto ihre Bekanntschaft voraus, wenn er eine Parallele zieht zwischen dem Erscheinen des Erlösers in der sechsten Ätas und der Schöpfung des Menschen am sechsten Tag[2]. Erst im mystisch-eschatologischen achten Buche jedoch, wo die sechs Posaunen vor dem Weltgericht mit den Gottgesandten der sechs aetates verglichen werden[3], kommen die sechs Weltalter in augustinischer Prägung deutlicher zum Vorschein. Dem christlichen Greisenalter, das sich bei Augustinus noch in unbegrenzte Weite ausdehnt[4], folgt der Ruhesabbat der Seelen[5]. Jene durch die Auferstehung der Toten eingeleitete Oktav[6], das achte Zeitalter, ist die Glorie nach dem Weltgericht, welche den abendlosen Sabbat ewig fortsetzt[7].

Diese Zahlensymbolik des letzten Buches legt sehr nahe, daß die den Wochentagen entsprechende Siebenteilung der Chronik gewollt ist und mit der Theorie von den Weltaltern zusammenhängt, obschon sie sich gewiß auch einfach nach Stoffmenge und Interesse richtet. Es zeugt von Ottos großer Gewandtheit, daß er mit Orosius und Frechulf an der traditionellen Siebenzahl der Bücher festzuhalten wußte, und dabei doch in der Wahl der Epochen und Einschnitte aus eigenem Antrieb ein so bedeutendes historisches Urteil gezeigt[8] und darin das nicht mehr haltbare Schema der patristischen Geschichtsauffassung zu durchbrechen gewagt hat[9]. Jene Wahl ist aus einer

---

[1] So Rupr. Abb. Tuit. l. I in vol. 4 evangelist., c. 1 De sexta mundi aetate, qua promissis praeconibus, venit ipse qui loquebatur Rex et Sacerdos und c. 2. Quomodo sexta haec aetas primae creationis saeculi diei correspondeat (M. 167, 1535), in mystischem Konnex auch mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes (vgl. Grabmann 86). Arno schrieb eine Schrift De septem mundi aetatibus (Bibl. München, Cod. Admunt. n. 106 s. XII); vgl. seinen Apologet. p. 41 ff. Über Ruprecht Bach II 259, Arno Bach II 617.

[2] Prol. III (kl. A. 120). Andere Spuren der Theorie in der Chronik bei Hashagen 39.

[3] Chron. VIII 14 (285, kl. A. 375). Vgl. Hashagen 39.

[4] Seyrich 50; vgl. 44.

[5] Chron. VI 36: ut ad septenarium requiemque animarum, quae miseriam huius mundi subsequitur, Deo ductore properemus (247, 23, kl. A. 293). Auch im Barnabasbrief (Hipler 9), Augustin (Seyrich 31) und Scotus (Hipler 39). Bei Laktanz (Instit. VII 14) das tausendjährige Reich, entsprechend dem Ruhetag Gottes nach der Schöpfung (Bardenhewer, Patrologie 213).

[6] Chron. VIII 10: Vera octava resurrectioque mortuorum (282, 26, kl. A. 368).

[7] Chron. VIII 34: Haec est octava, quae sabbatum vesperam non habens subsequitur vel potius continuat (300, 35, kl. A. 414). Ebenso Barnabas und Scotus (Hipler 39). Daraus der Chiliasmus (Hipler 11 f).

[8] Wiedemann 113. Vgl. Büdinger (1881) 333.

[9] Auch Frechulf hält an den jüdischen aetates für seine Büchereinteilung fest (Ebert II 381), und selbst noch die Nachfolger Ottos bis über die Reformation hinaus. Insofern ist es allerdings wahr, „daß Otto ganz selbständig jene eigentümliche Stellung

Vermischung geistlicher und weltlicher Elemente in der Weise entstanden, daß Otto die im Zentrum seiner Geschichte stehende Ankunft Christi den politischen Umwandlungen eingefügt hat: Rom und Christus sind die vornehmsten Haltepunkte in seiner mit Babylon anhebenden Geschichtsdarstellung[1]. Das erste Buch reicht wie bei Orosius bis zu den Anfängen Roms[2], das zweite ebenfalls im Anschluß an Orosius bis zur Geburt des Herrn[3], das dritte selbständig bis zu Konstantin[4], das vierte bis zum Sturz des weströmischen Reiches, das fünfte bis zur nationalen Teilung des Frankenreiches, das sechste bis zum Weltkampf zwischen Gregor und Heinrich, das siebente bis zur Gegenwart[5]. Namentlich für die christliche Zeit, wo er sein methodisches Talent frei entfalten konnte, hat also Otto eine große Originalität an den Tag gelegt.

Durch diese Skizze, die Otto selbst seinem Werke vorausschickt, blickt auch schon die rein politische Gliederung[6] nach den vier Weltmonarchien, welche der ganzen Anlage als erster Grundriß dient[7]. Die hervorragendsten Völker werden zu sukzessiven Trägern der Geschichte. Auch dieser Anschauung liegt allerdings der göttliche Weltplan und die Offenbarung zu Grunde; Otto

---

zu den hergebrachten Methoden eingenommen und insbesondere seine neue Einteilungsart versucht hat" (Hashagen 41). Aber mit diesen „realhistorischen Gesichtspunkten" (vgl. Büdinger [1881] 335) wußte Otto ohne Widerspruch, jedenfalls ohne „den Widerspruch zwischen hierarchischer und laienfreundlicher Anschauung" (Bernheim 47 A. 2) das überkommene Schema zu amalgamieren.

[1] Chron. I 5: Historiam a Nino incipiamus, quam per annos ab ipso usque ad Urbem conditam, ab Urbe vero condita usque ad Christum digestam, a Christo usque ad nos . . . perducamus (134, 8, kl. A. 40). Ebenso Orosius. Nach Hashagen 39 erinnern diese drei Abschnitte an die Weltalter der Patristik.

[2] Büdinger (1881) 333.

[3] Vgl. Otto: Secundus ad . . . necem Cesaris, ac initium nativitatis Domini (119, 34), mit Orosius: Dicturus igitur ab orbe condito usque ad Urbem conditam, dehinc usque ad Caesaris principatum nativitatemque Christi (M. 31, 671 f) und usque ad Caesarem Augustum, i. e. usque ad nativitatem Christi (ebd. 670). Über Einteilung und Pragmatismus des Buches näher Hashagen 39.

[4] Orosius dafür: vel etiam usque ad dies nostros (ebd. 670).

[5] Prol. ad Isengrim Schluß (119, kl. A. 8 f). Selbst im sechsten Buch (vgl. Hashagen 40) bleibt das Imperium Romanum ein Leitmotiv: es soll bis zum Schisma, d. h. bis zur Reichsentkräftung und zur Heraufbeschwörung der letzten Zeiten geführt werden; der Endpunkt, das Hinscheiden Gregors VII., bedeutet für Otto mehr als einen bloßen „Eindruck" (ebd. 41).

[6] Vgl. Prol. V: Et de potentia quidem humana . . . (213, 37, kl. A. 217). Vgl. dazu die weitere Erläuterung bei Orosius II 1 (Hashagen 35 A. 4).

[7] Sie bedeutet wohl mehr als bloß die Aufeinanderfolge von Weltreichen in unserem heutigen Sinn, wie Büdinger meint, der ihr den Einfluß auf die universalhistorische Einteilung abspricht (1881, 334 f).

beruft sich selbst auf die prophetische Vision Daniels als Quelle[1]. Mögen auch die Griechen schon frühe im steten Entstehen und Vergehen großer Reiche und in harmonischen Zahlenverhältnissen ein ewiges Gesetz gesucht haben[2], mag auch mit Roms Weltherrschaft bereits die Idee der vier Weltreiche entstanden sein[3], mag Flavius Josephus sie gekannt haben[4], geschichtsphilosophischen Wert und prinzipielle Bedeutung erlangte diese Idee erst durch das Christentum, in welchem sie Eusebius, Hieronymus, Augustinus und Orosius wissenschaftlich eingebürgert[5] und Walafried Strabo zum Mittelalter fortgeführt hatte[6].

Die vier Monarchien Ottos sind das assyrisch-babylonische[7], das medisch-persische, das mazedonisch-griechische und das römische Reich[8]. Hierin bewußt vom Afrikaner Orosius abweichend[9], opfert er die zugleich räumliche Verteilung der Monarchien nach den vier Himmelsgegenden, indem er das afrikanische Reich durch das persische ersetzt[10]. Das Griechenreich, das er bis

---

[1] Prol. ad Rainaldum: Quatuor principalia regna, quae inter caetera eminerent, ab exordio mundi fuisse in finemque eius secundum legem totius successive permansura fore, ex visione quoque Danielis percipi potest. Horum ergo principes . . . subnotavi, de caeteris regnis incidenter tantum et ob ostendendam rerum mutationem disputans (117, 32, kl. A. 4). Vgl. II 13: Danielem de mutatione regnorum propheticam historiam edidisse dicimus (149, 12, kl. A. 73).

[2] Trieber 341 f. [3] Trieber 338.

[4] Antiqu. Iud. X 10, 4. Vgl. Kampers 424.

[5] Vgl. Trieber 341. Rocholl 25. Wilmans, Proleg. XXVII. Hashagen 35. Gierke 541 f.

[6] Indem er die Deutung Daniels auf die babylonischen, medischen, griechischen und römischen Reiche in die Glossa ordinaria aufnahm (Düsterwald, Die Weltreiche und das Gottesreich nach den Weissagungen des Propheten Daniel [1890] 30. Kampers 425). Auch Frutolf-Ekkehard behielt die Einteilung bei. Von den Nichthistorikern aus Ottos Zeit wäre besonders Gerhoh zu nennen (Comm. in Ps. 64, c. 61 und 141). Vgl. Hashagen 36 und 41.

[7] Prol. ad Rainaldum (suppressis Chaldaeis, quos inter caeteros historiographi ponere dedignantur; 617, kl. A. 4).

[8] Prol. ad Rainaldum (kl. A. 4); Prol. V (217 f); V 36 (251); II 30 (90 f). Vgl. I 32 (kl. A. 60); II 42 (105). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XX 23. Über das Verhältnis der Weltmonarchien zu den einzelnen Büchern der Chronik Hashagen 37. Was er beweist, ist nur, daß Otto darauf verzichtet hat, der Theorie in der äußeren Form mechanisch zu folgen, nicht aber, daß „die Monarchientheorie bei ihm kein Einteilungsprinzip ist", eher noch, daß er das hieronymianische Schema als Einteilungsprinzip nicht recht brauchbar findet, wenigstens für die Büchereinteilung. Von „Widerspruch" (Bernheim 47 A. 2) kann man jedenfalls dabei nicht sprechen.

[9] Vgl. Orosius II 1 (M. 31, 745) und VII 2 (1062 f): Babylon (Orient), Mazedonien, Afrika (Karthago) und Rom (Okzident) haben je 700 Jahre Bestand.

[10] Chron. II 13: Quamvis nonnulli Persarum regnum simul sicut Medorum et Chaldaeorum Babylonico annumerantes, secundo loco Africanum inter quatuor mundi

zum Tode Alexanders, nicht wie manche seiner Vorgänger bis zu Cäsar ausdehnt, dient fast nur als Lückenbüßer[1]. Die beiden „Zwischenreiche" sieht er überhaupt ganz in orosianischer Beleuchtung nur als Vormünder und Erzieher des noch in der Kindheit liegenden Römerreiches an, das bei seinem Eintritt ins Mannesalter ihr Lehrjoch abschüttelte, um sich frei weiter zu entfalten[2]; so bleiben als Anfangs- und Endpunkt eigentlich nur die goldene und die eiserne Monarchie, die zwei **potentissima regna**, Babylon und Rom, die in ein direktes Vaterschafts- bzw. Sohnesverhältnis zueinander treten[3]. Das ist, neben dem Stand der Quellen, der tiefste Grund, warum den Chronisten vor allem „die römische Geschichte im allgemeinen so gefesselt"[4]; ihre hohe Wertung verdankt sie der Stellung des Römerreiches im chronologischen und teleologischen Aufbau der Geschichte als letzte und höchste Weltmonarchie und **civitas terrena**. Auf diesem Wege ist Otto im Einklang mit Augustinus, Orosius und Cassiodor[5] am Angelpunkt seiner Zweistaatentheorie, dem fortdauernden Weltstaat Babylon-Rom angelangt[6].

---

cardines principalia regna posuerint regnum, ut sicut secundum quatuor mundi cardines mundi quoque quatuor regna constituant; Orienti scil. Babylonicum, Austro Africanum, Septentrioni Macedonicum, Occidenti Romanum tribuentes (49, 21, kl. A. 73). Vgl. II 32 und III 3. Frechulf zieht Karthago und Mazedonien als regna potentissima herein (Ebert II 382).

[1] Chron. III 2: Quare ergo Graecis monarchiam tribuimus? Nisi quod et Roma nondum ad unam personam imperium contraxerat, et quod civitas nostra in Iudaea manens usque ad Caesaris tempora, sub illorum imperio degebat (172, 31, kl. A. 125). Chron. II 25: Regni Macedonum monarchia, quae ab ipso (Alexandro) coepit, ipso mortuo cum ipso finitur (kl. A. 88).

[2] Chron. II 13 (kl. A. 73); II 27 (89); II 29 (90); Prol. II: mediis ac brevibus Medorum seu Persarum ac Macedonum regnis, tamquam parvi filii tutoribus, non iure hereditatis, sed successione temporis intervenientibus (144, 5, kl. A. 61). Vgl. damit Orosius II 1: Quorum inter primum et novissimum i. e. inter Babylonem et Romam, quasi inter patrem senem et filium parvulum Africanum et Macedonicum, brevia et media, quasi tutor curatorque venerunt, potestate temporis, non iure hereditatis admissa (M. 31, 745); ähnlich VII 2 (M. 1062). Ebenso Augustin (Seyrich 59).

[3] Vgl. Prol. II: defectum primae sequentisque initium, quam Romam dico, Babyloniae (144, 3, kl. A. 61). Quasi patri filius: Prol. II (kl. A. 61); II 2/64; II 27/89; II 13: Primum et quartum . . . regna sunt potentissima Babyloniorum et Romanorum. Rom und Babylon Prol. II 2 „Schwesterstädte" (Wiedemann 116).

[4] Hashagen 42 und 44.

[5] Vgl. die duo regna in der Einleitung zu Civ. Dei XVIII; XIII 22: Eo tempore Roma est condita, quo regnum Assyriorum intercidit; XVIII 27: quando Romanum regnum coepit Assyriorumque defecit. Die Griechen identifizieren Assyrien mit Babylon; Augustinus nennt Rom das zweite Babylon (Trieber 322). Cassiodors Chronik geht von der auf Ninus folgenden Liste der assyrischen Könige sofort zu den römischen über (Trieber 321). Orosius VII 2.

[6] Darum eben beschäftigt er sich „schon wenige Zeilen nach der Mitte des zweiten

Otto ist der Monarchienlehre konsequent bis auf seine Gegenwart treu geblieben; er hat den in der Vorrede an Rainald ausgesprochenen Glauben an die Fortdauer der Weltreiche bis an die Beschreibung des Weltendes nie verlassen[1]. Die nie durchbrochene vierte Weltmonarchie ist nämlich das **Imperium Romanum**, welches das letzte Weltalter in lückenlosem Zusammenhang über alle Katastrophen hinausträgt und nach mannigfachen Metamorphosen noch durch die zeitgenössischen Kaiser vertreten wird[2]. Nur innerhalb dieser fast dogmatischen Schranke wagt Otto „die Phasen der Vergangenheit nach eigenen Gesichtspunkten zu scheiden“[3].

Noch in den Gesten, wie oben bemerkt, nimmt er nur deshalb auch andere Königreiche, auch andere Taten von Geistlichen und Weltlichen in die Geschichte auf, weil die Erzählung aller Völker auf den römischen Staat als gemeinsame Quelle zurückgeht[4]. Des Augustin und Orosius zuversichtliche Erwartung, daß das Imperium Romanum die Wirren der Völkerwanderung überstehen werde[5], fand er in der Übernahme der Reichsidee durch die Germanen verwirklicht[6]. Die äußere nationale Hülle zwar sank unter Odoakers Keulenschlägen[7], aber es blieb der unzerstörbare Gedanke, dessen Hütung die Vorsehung neuen Völkern anvertraute. Die Translationen des römischen Kaisertums, die für die Einteilung der späteren Bücher maßgebend sind, weit davon entfernt, die Idee der Weltreiche aufzuheben[8], sollen sie über ihren scheinbaren Sturz hinüberretten und nur Unterabteilungen der letzten Periode der Weltgeschichte schaffen[9]. Mit der Übertragung an die

---

Buches“ (Hashagen 37), ja bereits zu dessen Anfang anticipando mit der Gründung und dem allmählichen Wachstum Roms.

[1] Wie Bernheim 32 (vgl. 47) und Büdinger VII 118 behaupten. Chron. VIII 2 hat Otto, wenn er überhaupt etwas ablehnte (Hashagen 38 A. 5), nur die absolute Ewigkeit des römischen Reiches in Frage gestellt.

[2] Prol. ad Rainaldum: Ad ultimum Graecos et Romanos posui, eorumque nomina usque ad praesentem imperatorem subnotavi (117, 36, kl. A. 4).

[3] Büdinger VII 118. [4] Gesta prooem. Vgl. oben.

[5] Orosius II 3: Rom von Alarich opibus spoliata, non regno manet adhuc et regnat incolumis (M. 31, 747 f); VII 2: Rom das ultimum imperium (M. 31, 1062). Vgl. Augustinus, De civ. Dei IV 7.

[6] Vgl. Seyrich 66. Sägmüller, Tüb. theol. Quartalschr. 1898, 51 f.

[7] Vgl. Hashagen 38 nach Chron. IV 30 f.

[8] Wie Hashagen 38 behauptet.

[9] Vgl. die Inhaltsangabe zu liber 3, 4 und 5 in den Prol. ad Isengrim (119, 9). Darum ist die „Translationstheorie“ (Hashagen 40) nur die naturgemäße Fortsetzung der „Weltmonarchientheorie“, zugleich aber eine „tiefgreifende Periodisierung“ auch nach der Inkarnation (Hashagen 98). Auch die Collationes des hl. Bonaventura stehen unter der gleichen Idee, wie die Abgrenzung der fünften Epoche der Kirchengeschichte lehrt (vgl. Grabmann 87).

Griechen[1], denen hier abermals eine mehr sekundäre Vermittlerrolle zufällt, diesmal zwischen Römern und Franken[2], schließt das dritte Buch, mit der Vernichtung des westlichen Römerreiches das vierte, mit der Übertragung an die Franken[3] das fünfte, und durch die Übertragung an die Ostfranken[4] gelangt Otto in seine deutsche Periode. Er vereinigt so, ohne mit den Franken eine fünfte Monarchie zu inaugurieren, die Motive des Frechulf von Lisieux, der Karl als Schöpfer einer neuen Periode hinstellte, und des Ado von Vienne, der in ihm nur den römischen Kaiser aus fränkischem Stamme sah[5]. Seit Christus lösen sich die Völker in der Weltherrschaft nur in der Form des einen Imperiums ab; auch die Völkerwanderung erhält wie bei Frechulf[6] durch Karls Kaiserkrönung einen Abschluß, und die Lücken der Zwischenzeit füllen wieder die Griechen aus. Die vorübergehende Unterjochung Roms durch die übrigen Völker betrachtete Otto mit Reginos Fortsetzer mehr als eine Entgleisung denn als eine mutatio regni[7].

Erst im 17. Jahrhundert sollte das historisch unhaltbar gewordene Petrefakt der mittelalterlichen Monarchienlehre aus den Fugen gehen; Otto sah noch in der Entwicklung von Augustus bis auf Karl d. Gr., ja bis auf Barbarossa nicht viel mehr als einen „Dynastienwechsel“[8]. Kaiser

[1] Prol. V: Rursumque sub Romano nomine ad Graecos derivatum (213, 39, kl. A. 218).

[2] Vgl. Chron. IV 33 (213, kl. A. 217). Über das langobardische „Zwischenglied“ vgl. Hashagen 38 A. 8. Sägmüller 53.

[3] Chron. V 36: Ad ultimum ad Romanos, et sub Romano nomine ad Francos translata est (228, 34, kl. A. 251). Vgl. V 32 (kl. A. 248) 35 (250). Das regnum Francorum, das Chron. V 16 und 25 außer dem regnum Romanorum auftritt (Hashagen 38 A. 7), ist eben noch nicht mit der römischen Kaiserkrone verbunden. Vgl. Bernheim 32.

[4] Chron. VI 17: Otto, qui etiam imperium a Longobardis usurpatum reduxit ad Teutonicos orientales Francos, forsan dictus est primus rex Teutonicorum, non quod primus apud Teutonicos regnaverit, sed quod primus post eos, qui a Karolo Karoli . . . dicti sunt, ex alio, i. e. Saxorum sanguine natus, imperium ad Teutonicos Francos revocaverit (230, 14, kl. A. 268), VI 22. Vgl. Gundlach III 268. Zwischen dem regnum Francorum und dem regnum Teutonicorum kann darum kein Gegensatz (Hashagen 38) bestehen; es ist nur eine neue Daseinsform des Römerreichs. Das Wachstum des Stoffes bedingt nach dem sechsten Buch eine nochmalige Unterabteilung.

[5] Vgl. außer Wattenbach und Vildhaut Rocholl 30. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger (Münchener Hist. Jahrb. 1865, 338). Darauf reduziert sich im wesentlichen, was Hashagen 38 vom Glauben an den Untergang des vierten danielischen Reiches bei Frechulf, dem Monachus Sangallensis, Wilhelm von Dijon, Ordericus Vitalis und Frutolf-Ekkehard sagt.

[6] Chron. VI 22 (239, 25, kl. A. 276). [7] Vgl. Hashagen 38.

[8] Vgl. dessen Widmung: Deficientibus Romanorum imperatoribus seu iudicibus ab Italia et Gallia (Ebert II 383). So im ganzen Mittelalter (Hipler 32).

Friedrich selbst trat in diesem Punkte ganz in den Ideenkreis seines gelehrten Oheims ein. Denselben Römern, welche sechs Jahre zuvor nach dem Wiederaufleben ihrer alten Weltreichsgedanken so übermütig Konrad III. die römische Kaiserkrone angeboten hatten und nun das gleiche mit ihm versuchten, gab er 1155 die stolze Erwiderung: wohl habe einst Rom durch seine Weisheit geglänzt, aber da es den Wechsel alles Irdischen erfahren, sei seine Kraft nach Byzanz gewandert, seine Tapferkeit an die Franken gekommen, und Otto wie Karl hätten die Stadt mit dem Schwerte in der Faust den Griechen und Langobarden entrissen[1]. Diese Antwort, die der Rotbart nur in der Schule des Freisinger Bischofs gelernt haben konnte, beweist, daß er sich noch stärker als Fortsetzer und Erhalter des römischen Reiches fühlte wie jene germanischen Fürsten, welche es in Stücke geschlagen hatten[2].

Mit dem zusammenbrechenden Römerreich ist denn auch die Weltgeschichte an ihrem Ende angekommen: so sehr war Ottos Auffassung von der Monarchienlehre beseelt[3]. Die Franken sind die letzten, welche Rom besitzen[4]; das regnum Romanorum, einst der glorreiche Bezwinger des Erdkreises, ist nach so vielen Wandlungen alt und schwach geworden und hat im Laufe der Zeiten viel Staub und Wunden angenommen: und darum ist mit dem Haupte auch der Leib dem Falle nahe[5]. So erhält Otto an der Hand seiner Monarchientheorie auch eine bestimmte Vorstellung vom Alter seiner Gegenwart, eine Vorstellung, die eigentlich derjenigen von einem verjüngenden Fortschritte lähmend entgegenwirken mußte und gewiß zu dem übertrieben konservativen Traditionalismus des Mittelalters beigetragen hat. Die danielische Statue ist an ihrer tönernen Extremität angekommen, auf dem Punkte, von dem losgelösten Steine zerschmettert zu werden[6]; die Welt befindet sich in ihrem äußersten Greisenalter[7], die Zeiten

[1] Gesta II 29. Vgl. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit, Halle 1885, 35 ff.

[2] Vgl. Sägmüller 51 f.

[3] Hipler 43. Vgl. Hashagen 38.

[4] Chron. V 36 (228, kl. A. 252).

[5] Prol. ad Isengrim: Ut enim de aliis taceam, regnum Rom. . . . non solum antiquitate senuit, sed etiam . . . sordes multiplices ac defectus varios contraxit Ostenditur igitur in ipso capite mundi miseria, ipsiusque occasus toti corpori minatur interitum (118, 22, kl. A. 6).

[6] Chron. II 13 (142, kl. A. 73). Vgl. Hashagen 36.

[7] Prol. V: in senio mundi (213, 3, kl. A. 217): mundum . . . nos iam deficientem et tamquam ultimi senii extremum spiritum trahentem cernimus (214, 3, kl. A. 218). Vgl. Büdinger (1881) 329.

stehen an ihrer Reige[1]. Wie die Irenäus, Hilarius, Hieronymus und Augustinus verband also auch Otto den Weltbestand mit der Idee vom Imperium Romanum, nach Sägmüller der zugkräftigsten des ganzen Mittelalters[2].

Die Überzeugung vom nahenden Weltende und ihr ethischer Niederschlag durchzittert die ganze Chronik, wie sie auch der ottonischen Eschatologie zu Grunde liegt[3]. Die Zunahme von Tugend und Laster, die fortschreitende Differenzierung der zwei Staaten verkünden wie andere Anzeichen immer deutlicher „die letzten Zeiten"[4], die bloß noch durch die Tugenden der Mönche eine kurze Spanne aufgehalten werden[5]. Wie der hl. Bernhard[6], Otto von Bamberg[7] und die übrigen aszetisch angelegten Zeitgenossen[8] ist auch der Cistercienser Otto von Freising von solchen eschatologischen Betrachtungen tief ergriffen[9]. Erst die mit dem Staufer Friedrich aufsteigende neue Morgen-

---

[1] Prol. ad Isengrim: Nos autem, tamquam in fine temporum constituti (118, 20. kl. A. 6). Vgl. dazu Orosius IV 5: nos in ultimo temporum positi kennen die mala Romanorum nur durch die Schriftsteller.

[2] Näheres bei Sägmüller 50 f. Büdinger, Über Darstellungen der allgemeinen Geschichte, in Hist. Ztschr. VII (1862) 112 ff.

[3] Vgl. meine Artikel über die Eschatol. Ottos v. Freis. in d. Ztschr. f. kath. Theol. 1905. Darüber auch Hashagen 30.

[4] Chron. VII 9: Haec sunt iuxta Paulum tempora novissima et ideo periculosa, in quibus homines . . . se ipsos amantes, scelerati . . . ad ausus nefarios factaque nefandissima . . . rapiuntur. Et nota quod haec nostra tempora, quae utique novissima creduntur, tamquam prioribus sceleribus finem impositura ac velut mundi terminum ex flagitiorum immanitate minantia et ex opposito regnum Christi appropinquaturum prodentia . . . alios zelo Dei ferventissimos ac coelesti desiderio plenissimos habent; ut . . . istos dulcedo regni coelestis, quasi iam in ianuis posita, ad amorem suum magis alliciat (252, 32. kl. A. 304 f). Vgl. Chron. I 32: In universo mundo procul dubio ex multis scripturae locis evidentissimisque indiciis exspectamus implendum (143, 24, kl. A. 60).

[5] Chron. VII 34: Haut diu stare mundum putaremus, nisi sanctorum meritis . . . sustentaretur (267, 6, kl. A. 336); diversos religiosorum ordines, quorum, ut dixi, sanctitate a misericordissimo iudice malignitas mundi supportatur (ebd.). Dies scheint aus der zweiten Redaktion zu stammen.

[6] Vgl. Epist. ad Gaufr. 45, 1 (Opp. ed. Mabill. I, Par. 1690, 59). Liber de vita et rebus gestis S. Mal., Praef. Vgl. weiter Hashagen 30. Also irrt sich Büdinger (1881) 338 A. 4. [7] Anon. in Udalr. cod. 191 (Jaffé V 346 a. 1118).

[8] So Lucius II. (Gerhohi Comm. ad Ps. p. II, ps. 24, M. 193, 1106), Order. Vitalis II 1 und V 1 (M. 188), Wibald von Corvey (Epist. 108. Jaffé, Bibl. I 184), Norbert und Gerhoh von Reichersberg, Ivo von Chartres (Sturmhöffel 2). Aber auch Hugo von St Viktor (M. 176, 720).

[9] Der „ruhige akademische Charakter" des achten Buches verrät nicht, daß ihm das Weltgericht „in weiter Ferne zu liegen scheint" (Sturmhöffel 2). Vgl. Wilmans, Vorrede XVIII f.

röte verscheucht die düstern Ahnungen des Chronisten und läßt ihn bezeichnenderweise zugleich hoffen, daß mit dem Weltschluß auch die Endpfähle des römischen Reiches zurückgeschoben seien[1].

B.

Gesetz und Zweck in der Geschichte.

Auf den ersten Blick erscheint vielleicht die Geschichte in Ottos Chronik als ein sinnlos wechselvolles Getriebe von Tatsachen und Katastrophen, reich an unversöhnten Kontrasten und Dissonanzen. Aber Otto glaubte unverwandt an eine alles in Schranken haltende lex totius[2]; nachdem er oft und viel über den bunten und regellosen Ausgang der zeitlichen Dinge gegrübelt[3], suchte sein geistiges Auge im Zwiespalt die Einheit, in der Disharmonie die Ordnung, in der Verwirrung und Überstürzung der Ereignisse das Gesetz. Zwar nicht das Gesetz im Sinne einer absoluten Notwendigkeit des historischen Werdens, auch nicht einer feineren nichtmaterialistischen: das Comtesche savoir pour prévoir hätte dem Chronisten bei all seiner kritischen Einfalt nur ein ungläubiges Lächeln abgewonnen, da nach seiner Ansicht bloß göttliche Offenbarung ersetzen kann, was den Menschen erst die Wirklichkeit der Gegenwart oder Vergangenheit lehrt[4].

Nicht als aprioristische Notwendigkeit ist es also zu verstehen, sondern nur als eine in der Idee des Weltplans zwar vorbestimmte, aber empirisch aus den Tatsachen erschlossene Richtung der kulturellen Entwicklung, wenn Otto, in Übereinstimmung übrigens mit der Weltanschauung seiner Zeit[5], „alle menschliche" Macht, Wissenschaft und Ordenskraft[6] von Osten nach Westen

---

[1] Vgl. den Prol. zu den Gesta und den Epist. ad Rain.: Hoc, quod . . . aestimans (1743, kl. A. 5). Dazu Bernheim 48 f.

[2] Prol. ad Rainaldum: secundum legem totius (117, 33, kl. A. 4).

[3] Prol. ad Isengrim: Saepe multumque volvendo mecum de rerum temporalium motu ancipitique statu, vario ac inordinato proventu (118, 3, kl. A. 5).

[4] Prol. V: Quarum rerum (die Bewegung der Kultur von Ost nach West) praevidere et quasi somniare divinitus inspirati homines causas potuere. Nos vero non solum credere, sed et videre quae praemiss asunt possumus (214, 1, kl. A. 218).

[5] Vgl. Hugo a S. Victore, De vanitate mundi l. II: Divina providentia decursum rerum sic ordinavit, ut ea quae in principio saeculi facta sunt, in oriente quasi in principio mundi fierent, tandemque decurrentibus temporibus ad finem saeculi rerum summa ad occidentem descenderet, hoc est ad finem mundi, speziell die potestas summa (M. 176, 720).

[6] Vgl. VIII 35: Cum de religione itidem factum eniteat (268, 37, kl. A. 340). Religio bedeutet hier nicht Religion, wie Nitzsch (Sybel III 336) auslegt, sondern religiöse Orden.

wandern, im Orient entstehen und im Okzident vergehen läßt[1]. Diesem anschaulichen Gesetze einer räumlichen Bewegung der Geschichte[2] liegt nicht bloß die eschatologische Auffassung zu Grunde, daß der Geschichtstag im Westen untergehen müsse, im Reiche der sinkenden Sonne[3], sondern auch die richtige Beobachtung, daß die politische, intellektuelle und religiöse Welt in Asien das Licht der Geschichte erblickt und später ihren Schwerpunkt nach Europa verlegt hat. Otto fühlte sich angetrieben vom modernen Streben, die den Strömungen der Geschichte innewohnenden objektiven Triebfedern des Geschehens zu belauschen, so kindlich auch im einzelnen die an Augustinus sich anlehnende[4] Ausführung des Gedankens ist. Macht und Weisheit sind in Babylon geboren[5]. Von da floh das „Reich" zu den Medern und Persern, hierauf zu den Mazedoniern und unter römischem Namen zurück zu den Griechen, weiter zu den fränkischen Bewohnern des Okzidents, ohne selbst im Westen die ersehnte Ruhe zu finden[6]. Die im Orient aufgedeckte Wissenschaft wurde zuerst durch Abraham nach Ägypten, von da zu den griechischen Philosophen, dann ins republikanische und kaiserliche Rom und schließlich nach Gallien und Spanien übertragen, um zum letztenmal in glänzenden Gelehrten wie Berengar von Tours, Manegold dem Philosophen und Anselm von Canterbury aufzuflackern[7].

Doch wie Macht und Weisheit wälzt sich, dem Himmel gleich, der von Osten nach Westen geht, auf dem Zeitrade die ganze Geschichte, nirgends Ruhe findend, von häufigen Katastrophen und Revolutionen gequält, wie ein Fieberkranker, der von dem Wechsel der Lage Ruhe erhoffend sich hin und her wirft und dennoch bloß Mühen und Schmerzen findet, wohin er

---

[1] Prol. ad Isengrim (kl. 7); Prol. IV (217 f); V 36 (252); VII 35 (340). Vgl. Hashagen 30 f.

[2] Gundlach III 271.

[3] Lang 21. Damit verbunden die Erwartung des Weltendes; vgl. Prol. V: Omnis humana sapientia vel potentia ab oriente ordiens, in occidente terminari *coepit*. Vgl. Sorgenfrey 7.

[4] Vgl. Seyrich 59.

[5] Prol. V (213 f, kl. A. 217 f). Also nicht in Indien, wie die Histoire littéraire III 273 f angibt.

[6] Prol. V (kl. A. 217 f); V 36 (252); V 32 (248).

[7] Prol. V (kl. A. 218); Prol. ad Isengrim (kl. A. 7). Vgl. Hashagen 31. Manegold ist wohl der Lehrer des Wilhelm von Champeaux (Hauréau, Hist. de la philos. scolast. I 321. Überweg-Heinze, Gesch. d. Philos. II 174), also nicht der Lautenbacher, sondern der Philosoph, welcher zuletzt zwischen 1070 und 1090 in Frankreich wirkte (v. Giesebrecht, Über Magister Manegold von Lautenbach: Sitzungsber. der Akad. zu München 1868, II 310. Hist.-pol. Blätter CXXVII [1901] 390). Über die zentrale Stellung von Paris für die damalige Bildung vgl. Harnack, Dogmengeschichte III 7. Nitzsch 327 ff. Mirbt 106. Wattenbach II 7 ff. Hashagen 2.

sich auch wendet[1]. Das unstete Wandern der Kultur hat sich Otto nur als Symptom und Begleiterscheinung eines die ganze Geschichte umspannenden Gesetzes gedacht, welches gerade aus dem Spiel der ruhelosen Veränderung eine unverrückt feststehende und sich stets gleichbleibende Notwendigkeit herausschält, das scheinbar durch keinen Ruhepunkt gemilderte Gesetz des Wechsels und der Vergänglichkeit[2]. Zwei Ideen sind in demselben verschlungen, die der Veränderlichkeit und die der Hinfälligkeit, die der mutatio und miseria mundi, welche in Ottos Chronik so oft und so innig verknüpft erscheinen[3]. Als Typus dieser „unglücklichen Lage der Sterblichen, die den Menschen bald von der Armut zur Königskrone, bald von der Königskrone zur Armut zerrt und quält“[4], gilt ihm so recht der Gipfelpunkt seiner Profangeschichte, das römische Reich, wie es den Meereswogen gleich bald Völker und Reiche zermalmend sich bis zum Himmel erhebt, bald von Seuchen, Krieg und innerem Unfrieden zerrissen im Abgrunde liegt[5], wie es, einst die weltbezwingendste und herrschgewaltigste der Nationen, immer weiter und weiter sinkt bis zur Schändung und Zertretung durch die Barbaren[6].

Nichts drängte sich der ottonischen Geschichtsauffassung mit so elementarer Gewalt auf wie das Gesetz des rastlosen Wandels, die Notwendig-

[1] Chron. V 36: Ecce enim ut . . . huc et illuc (228, 26, kl. A. 251).

[2] Vgl. Prol. ad Isengrim: Et notandum, quod omnis humana potentia seu scientia ab oriente cepit et in occidente terminatur, ut per hoc rerum volubilitas ac defectus ostendatur (118, 33, kl. A. 7). Vgl. Hashagen 68.

[3] Chron. II 30: Rerumque mutationes tam miseras texui quam multiplices (157, 10, kl. A. 90). Prol. II: Superiore libro promisisse me recolo de rerum mutatione ac miseriis scripturum (144, 2, kl. A. 61). Otto stand dabei unter des Orosius Einfluß; vgl. die Parallele Chron. I 32: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum miserias non est necesse, und Adv. pag. II 6 n. 13: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum instabiles status opus non est. Hashagen 27.

[4] Chron. VII 24 (261, 33, kl. A. 324). Vgl. Hashagen 29 A. 10.

[5] Chron. II 51 (unabhängig von Orosius): Exclamare hic contra mutabilium rerum miserias cogimur. Ecce enim ... Alterna quippe mutatione ad instar maris ... (aus Orosius VI 14) Romanorum res publica nunc gentes et regna bella premendo, subiciendo ad coelos attolli videbatur, nunc rursum ab eis pressa, vel pestilentiis ac morbis desolata, ad abyssum usque mergi putabatur, quodque his maius est, omnibus bene ordinatis ac compositis, intestino ac civili malo in se ipsam ruens, miserabiliter eviscerebatur (168, 43, kl. A. 117); Chron. II 30: Hoc tantum lectorem notare volo, Romam pene numquam fuisse sine bellis exterius, vel sine clandestinis malis seu . . . pestilentiis interius (157, 14, kl. A. 91). Vgl. dazu Orosius III 21 und VI 14 (M. 31, 1029).

[6] Chron. IV 31: Exclamare hic contra rerum mutabilium miserias, tempore et loco exigente, cogimur. Ecce enim regnum illud maximum ac potentissimum . . . iam paulatim decrescendo . . . dehonoratum, postmodum in conculcationem barbaris patuit (211, 50, kl. A. 213 f). Vgl. VI 17: Quae omnia humanam miseriam variumque rotatum ostendunt (236, 28, kl. A. 269). Darüber auch Hashagen 28.

keit „der Bewegung und des schwankenden Zustandes der zeitlichen Dinge", deren Betrachtung ihn ja zur Abfassung seiner Chronik bewogen hat[1]. So einseitig hat der Vertreter der mittelalterlichen Geschichtsphilosophie „die kontinuierliche Veränderung in allen menschlichen Verhältnissen", für welche das erdenferne Mittelalter angeblich kein Auge hatte[2], urgiert, daß der andere Pol der Geschichte, die Ruhe, im allgemeinen Fluß der Dinge bei ihm unterzugehen droht. Schon der Titel De mutatione rerum, welcher an der Spitze des Werkes steht[3], kündigt diese fast übertriebene Hervorkehrung eines Elementes an, welches allerdings als das Mark und die treibende Kraft der Geschichte anzusehen ist[4]. In den verschiedenen Wendungen kehrt das Bild der ununterbrochen auf- und abflutenden Geschichtsbewegung wieder, bald als varietas humanarum rerum, bald als mundi volubilitas, bald als mutabilium rerum series[5]. Schlüpfrig ist die Macht, schwankend ist die Wissenschaft, die ganze Welt mit ihren unbeständigen Umkreisungen und „dem elenden Spiel" der Fortuna gleicht einem rollenden Rade, auf dem die Menschen bald oben bald unten stehen[6], einem Meere, das mit seinen Insassen von der Zeiten Sturm ohne Unterlaß hin- und hergepeitscht wird[7]. Namentlich in der politischen Geschichte drängen sich in feindlichen Reigen Königreiche und Dynastien, in Ägypten und Rom wie bei den Juden und Franken[8]. Die theologische Basis dieser so starken Be-

---

[1] Prol. ad Isengrim: Saepe multumque volvendo mecum de rerum temporalium motu anticipique statu (kl. A. 5). Vgl. Lang 24.

[2] Monod, Rev. hist. I 8. Weber, Gedanken über Geschichte und Geschichtschreibung, Grenzboten 1886, Qu. 1, 259. Bernheim, Lehrbuch der Geschichtsmethode ^{2} 26.

[3] Epist. ad Frider. (116, 6, kl. A. 1). Büdinger (1881) 332 schreibt den Titel der zweiten Redaktion zu. Darüber Hashagen 34. Vgl. VII 34 (336).

[4] Rocholl 54. Gerade weil die Veränderlichkeit ein Faktor ist, „ohne den es überhaupt keine Geschichte gäbe" (Hist. littér. XIII 274), ist seine Betonung wohl am Platz.

[5] Hist. littér. de la France XIII 276.

[6] Prol. ad Isengrim (kl. A. 6 f). Chron. V 35 (250); V 36 (251). Prol. VI (258): VI 9 und 36 (293): . . . convertibilis, labilis, vertibilitas, instabiles rotatus, mundi volubilitas usw. Vgl. Hashagen 17.

[7] Prol. VI: Beatus propheta mundi instabiles ac miserabiliter fluctuantes circuitus contemplans marique eos potissimum comparans estimans (Ps 103. 25. Nonne tibi videtur . . . interitum minari? (229, 5, kl. A. 252 f.) Ein ähnliches Bild bei Gerhoh, Comm. in Ps. 64 c. 94 (M. 194, 65 A).

[8] Chron. VI 17: Quae varietas humanarum rerum defectum prodens, ab initio mundi usque in praesentem diem alternatur. Sic in regno Aegyptiorum Pharaonibus successere Ptolemaei; in Romano quoque post familias Caesarum multas et assiduas regum successiones miserabiliter mutatas curiosus indagator inveniet. Et sicut ex libro Regnorum habes, post quartam vel quintam generationem decedentibus alii aliis successere, qui non solum filios priorum non exaltarent, sed et plurimum affligerent et delere cogitarent (236, 20, kl. A. 269). Vgl. Prol. VII

tonung der historischen Veränderlichkeit ist die augustinische Vorstellung von der Nichtigkeit der geschöpflichen Natur[1], die auch in dem von Otto angeführten Satze des Orosius ausgedrückt ist[2].

Das Gesetz des Elendes ist eine andere Konsequenz jenes metaphysischen Prinzips. Die stetige Veränderung in der Geschichte hat nämlich eine trostvolle und eine schmerzliche Seite, je nachdem der Wechsel der Dinge aufwärts oder abwärts gerichtet ist. Nur selten, und zwar in den Gesten, hat Otto das Gesetz in seiner freundlichen Form, die Notwendigkeit, daß nach der Zeit des Weinens auch die Zeit des Lachens komme, gezeigt, indem er die Aphorismen des Predigers auf die Geschichte anwandte[3]. In seiner jammervollen Kehrseite hingegen durchweht das Gesetz des Wechsels die ganze Chronik, und selbst in den Gesten täuscht die „feste Ruhe" den Verfasser nicht über die Hinfälligkeit der Dinge hinweg[4]. In der labilen Beweglichkeit der historischen Schöpfungen liegt schon der Keim ihres Verfalls und ihrer Auflösung[5]; im fortwährenden Wechsel eben ist es begründet, daß wie im organischen so auch im historischen Leben des Menschen der unaufhaltsame Rückgang beginnt, sobald einmal der Höhepunkt überschritten ist[6].

Der „Nachweis der Vergänglichkeit alles Irdischen" bildet einen der Hauptzwecke von Ottos Chronik[7], und so sehr es ihm vorkam, daß dieses

---

(kl. A. 295). Auch in den Gesta bei der Erwähnung der Kriegsstürme: huius tam inauditae mutationis historiam (Gesta I 29).

[1] Seyrich 10. Vgl. Gesta I 5: Invariabilis ist nur Gott, andere Wesen non ex propria natura, sed opificis gratia (335, 35, kl. A. 19). Prol. III: Ipsiusque misericordiae, si quid sumus, qui per nos nichil sumus, ipsius gratiae quicquid dicimus, qui per nos nichil scimus, ascribentes (171, 11, kl. A. 122).

[2] Chron. II 11: Quicquid est opere et manu factum, labi et consumi vetustate, Babylon capta confirmat (148, 35, kl. A. 71), aus Orosius II 6.

[3] Gesta, prooem.: Cum igitur rebus in melius mutatis, post tempus flendi tempus ridendi, post tempus belli tempus pacis advenerit (vgl. Eccle 3, 4 und 8) (352, 14, kl. A. 11); Gesta I 21: Sed ut dicitur: Flebile principium melior fortuna sequetur, sic et hunc principem (Otto von Mähren) melior fortuna secuta ad tantum apicem provexit, ut ... (362, 25, kl. A. 35). Vgl. über Berthold von Zähringen Gesta I 8. Vgl. Huber 188.

[4] Gesta, prooem.: Si tamen rebus caducis aliqua fides exhibenda est (351, 24, kl. A. 9).

[5] Chron. I 32: Exaggerare hoc loco mutabilium rerum miserias non est necesse. Ecce enim potentissimum illud regnum, quamvis nondum penitus destructum, mutatione tamen sui omnimodis sibi minatur interitum . . . eas (res transitorias) mutari, mutatas labi, postremo omnino deleri videmus (134, 20, kl. A. 60).

[6] Gesta I 4: Si in summo fuerit, mox eum declinare oportebit (354, 13, kl. A. 15).

[7] Nach Prol. ad Isengrim und Prol. II. Vgl. Hashagen 26. Hashagen 27 ff hat die Variationen dieses Gedankens mit dem Wechsel des chronologisch fortschreitenden Stoffes verfolgt.

Elend aus den Ereignissen selbst dem Geiste sich aufdrängt[1], so emsig hat er durch Auswahl, Darstellung und Gruppierung derselben das Seinige dazu getan[2]. Bei jeder Gelegenheit, die sich ihm bietet, bricht er in leidenschaftliche Klagen aus „gegen" den unglücklichen rotatus der Weltgeschichte; sein poetischer Weltschmerz, der, ohne gesucht und affektiert zu sein, sich als Grundgedanke durch alle Phasen seiner Geschichte zieht, entlockt ihm die ergreifendsten Töne und entwirft ein düsteres Geschichtsgemälde voll physischer wie moralischer Übel[3]. Karl der Dicke, der heute den Weltthron gewann und morgen am Brote darbte, gilt ihm als echte Personifikation des Weltglückes: eine Wolke ist es, welche wie Dunst zerrinnt und den Betrogenen, der sich auf sie stützen möchte, um so härter zur Erde fallen läßt, je höher er mit ihr hinaufgestiegen[4]. Alle Katastrophen, Trojas[5] und Babylons[6], Alexanders[7] und Cäsars[8], des Cyrus[9], des Mithridates[10] und des Herodes[11], des römischen[12] und des fränkischen Reiches[13], bringen ihm die irdische Vergänglichkeit zum scharf ausgesprochenen Bewußtsein. Die Ereignisse unter Heinrich IV. beweisen schon durch ihre lange Dauer „das Unglück des menschlichen Elends"[14], zu dessen Betrachtung und Beklagung des Kaisers Leiden jedes Herz anregen, und noch in Ottos Gegenwart bieten die Italiener den Vorüberziehenden „ein beklagenswertes Schauspiel des menschlichen Falles"[15]. Das jammervolle Bild wird vollendet und ge-

---

[1] Vgl. Chron. VI 20 und VII 9.

[2] Vgl. Hashagen 26 f, der an Chron. II 20 und andern Beispielen Ottos Bestreben illustriert, „auf einem kleinen Raume viele traurige Ereignisse" zusammenzudrängen, welche innerlich nur durch den Schlußgedanken zusammengehalten sind: Vide tempora omni plena miseria (152, 34, kl. A. 80).

[3] Huber 159 189. Lang 20. Hashagen 22. Das Bild vom Schiff VIII 22, vom Rad V 16, vom Fieberkranken V 36 usw. Vgl. Gundlach III 266. Gaisser 26.

[4] Chron. VI 9 (kl. A. 262 f). Den Rohstoff, aber nur diesen, bot Regino ad 888. Vgl. Hashagen 28.

[5] Chron. I 26. [6] Chron. I 32.

[7] Chron. II 24 25: Nonne iste est Alexander, qui Persarum nobile ac superbum imperium destruxit et ad Macedones transtulit? . . . et tamen talis tantusque unius potus poculo, unius ministri insidiis extinguitur, unius morte totus mundus concutitur (155, 41, kl. A. 88). Vgl. am Schluß von Orosius III 20 nach dem Tod Alexanders die Apostrophe ad lectores.

[8] II 51. Selbst die Schlacht von Pharsalus wird als lacrimabilis ac miserabilis bezeichnet.

[9] II 14: Hic, inquam, non solum terris, sed et aquis formidabilis, ab infirma fragilisque conditionis muliere decipitur (149, 42, kl. A. 74).

[10] II 40 45. [11] III 7. [12] IV 31. Vgl. II 30 32. Hashagen 28. [13] V 36.

[14] Chron. VI 36 (217, 15, kl. A. 293). Für Heinrich IV. vgl. VII 2 (kl. A. 296); VII 9 (304); VII 12 (307); VII 15 (312). Vgl. Hashagen 28.

[15] Chron. VII 29 (264, 19, kl. A. 330).

krönt durch den frevelerfüllten Romzug Heinrichs V. und die Zerfleischung des Reiches in dessen letzten Tagen, durch das Unglück der Nachkommen Heinrichs IV. und den Sturz Heinrichs des Stolzen, durch den Tod Lothars III. in einer elenden Hütte auf dem Gipfel seiner Macht, gleichzeitig mit vielen andern Zelebritäten, durch den „Lebensüberdruß" der sterbenden Päpste Lucius II. und Eugen III.[1]

Ein wirklicher theoretischer Pessimismus war diese tiefe Melancholie Ottos nicht. Schon der Unterschied in der Färbung der Chronik und der Gesta[2] verrät zunächst den Stimmungspessimismus. In seinem schönen Briefe an Kaiser Friedrich bekennt der Chronist selbst, daß er „aus der Bitterkeit seiner Seele geschrieben und, von dem ihn überall umgebenden Elend bestimmt, nicht so sehr Geschichte, als eine Tragödie gewoben habe"[3]. Man braucht dabei keineswegs an eine „pessimistische Grundrichtung seines Charakters"[4] zu denken. Augustinus und Orosius waren durch ihren apologetischen Zweck veranlaßt, die Vergangenheit gegenüber der trostlosen Gegenwart möglichst düster zu malen; nicht weil sie das Alte mit der Brille ihrer Zeit besehen, finden sie darin lauter Elend, sondern weil sie den Jammer ihrer Zeit zu seiner Milderung in die ganze römische Geschichte zurückprojizieren wollen[5]. Otto von Freising, obschon die Stellung des Christentums sich inzwischen gründlich verschoben hatte, behielt die Farbe seiner Quellen bei, weil auch das ihm zeitlich und räumlich unmittelbar Gegenwärtige sehr trübe erschien[6]. Seine „wegen der bewölkten Zeiten"[7] abgefaßte Chronik fiel in die Regierung Konrads, wo in Deutschland alles aus

---

[1] Die Belege dazu bei Hashagen 29. Über Heinrich den Stolzen Chron. VII 23. Vgl. Gesta, prol. und I 1, 6 und 8; über die plötzliche Katastrophe beim Kreuzzug I 45 (vgl. Bernheim 39).

[2] Prol. ad Frider.: Unde nobilitas vestra cognoscat, nos hanc historiam, nubilosi temporis quod ante vos fuit turbulentia inductos, ex amaritudine animi scripsisse, ac ob hoc non tam rerum gestarum seriem quam earundem miseriam in modum tragoediae texuisse (116, 25, kl. A. 2). Vgl. Wilmans, Vorrede (94, kl. A. XIX).

[3] Hashagen 23. Dagegen spricht der Ton der Gesta.

[4] Vgl. Hashagen 31. Bezeichnend ist besonders der Unterschied in der Darstellung des Todes Lothars III. (ebd.).

[5] Vgl. oben und Seyrich 65. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 338. Hashagen 25 f. Augustin, namentlich De civ. Dei XIII 10; dann XIV 25; XV 4; XIX 7 f; XX 3; XXII 22 f; Conf. X 28 und XIII 13; Tract. in fol. XXV 6; Div. quaest. c. 67 (vgl. Niemann 43 f. Eucken 262. Harnack, Dogmengesch. III 81 ff). Ähnlich Gregor d. Gr. in den Moralia, Homilien und Briefen (vgl. Hashagen 25 A. 7).

[6] Im Gegensatz hierzu sucht Orosius die Gegenwart trotz des Goteneinfalls besser als die Vergangenheit darzustellen (vgl. III 2; IV 6; V 1 22 usw.). Vgl. Hashagen 31. Bernheim 45 f.

[7] Epist. ad Frider.: Ob nubilosa tempora conscriptus est (116, 6, kl. A. 1).

den Fugen zu gehen drohte[1], wo man die Leiden der Sterblichen nicht erst aus den Büchern zu lesen brauchte, sondern in sich selbst verkörpert fand[2], und wo die Welt Ottos sittlichem Zartgefühl auch ethisch so schlecht vorkam, daß er sie an ihrem Tiefpunkt angekommen und ihrem Ende nahe glaubte[3]. In Bayern speziell, wo seine wittelsbachischen Feinde ungestraft hausten, wo selbst in der heiligen Buß- und Fastenzeit alles in Raub und Flammen aufging, stürmte das Elend von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft so heftig auf den fein besaiteten Bischof ein, daß ihn bei all dieser Gemeinheit „das Leben anekelte" und er nur „die Antwort des Todes" in sich empfing[4]. Deshalb taucht er sich auch so oft in die Erinnerung vergangenen Elends, um den Druck der eigenen Zeit zu vergessen[5].

In den unter veränderter Zeitlage abgefaßten Gesten verschwindet die pessimistische Stimmung mit ihrem schwarzen Kolorit und ihren ewigen Exklamationen[6]; es bleibt aber dafür die rein prinzipielle, mystische Grundstimmung[7], so daß nur der „Stil" vom Einzug der Kreuzzugsideen an „wegen der Friedensfreude" gewechselt hat[8]. Soweit Ottos Pessimismus nicht dem Gefühl des Augenblicks eingegeben wird, soweit er eine bleibende Theorie sein will, ist er nichts anderes als eine eminent christliche Anschauung, welche mit Aszese und Weltverachtung zu allen Zeiten verbunden war und schon von den Propheten des Alten Bundes[9], noch mehr vom Prediger repräsentiert wird, aber erst in der Patristik ihren klassischen Ausdruck ge-

---

[1] Vgl. die Chron. S. Pant. ad 1151. Giesebrecht, Wendische Geschichten III 33?. Nitzsch (Sybel III 334).

[2] Prol. ad Isengrim: Non tam in codicibus eorum erumpnas mortalium legimus, quam ex ipsis nostri temporis experimentis eas in nobis invenimus (118, 21, kl. A. 6?).

[3] VII 9 (kl. A. 304 f). Vgl. Sorgenfrey 17. Huber 154. Hashagen 29 f.

[4] Chron. VII 34 (267, kl. A. 336) (die Stelle bei Wilmans XIX, Wattenbach und Bildhaut). Vgl. VII 24: Quanta vero mala toti regno et praecipue miseriae Bavariae ex hoc evenerint nos cotidie experimur (261, 35, kl. A. 324). Prol. II: Modo nempe ubique terrarum et praecipue in provincia nostra . . . clamor auditur. et quod maius est, periculum vitae, discrimen animarum timetur (144, 10, kl. A. 62). Ähnlich schreibt Bernhard mit Bezugnahme auf die ihn umgebende Gegenwart an den Papst: Taedet vivere, et an mori expediat, nescio (Epist. 189, M. 183, 354 B). Vgl. 2 Kor 1, 7. Darüber Hashagen 23 und die dort angegebene Literatur.

[5] Prol. II: Denique dum praeteritorum temporum calamitatum reminiscimur, instantis quodammodo pressurae quoquo modo obliviscimur (144, 9, kl. A. 62).

[6] Darüber ausführlich Hashagen 31 f. Bernheim 36.

[7] Vgl. Gesta I 1 6 8 28 30 f 45 47 60; II 13 14 und eben die Erörterung über das Gute II 65 (Hashagen 32). Vgl. Bernheim 39 f.

[8] Gesta, prooem. (351, kl. A. 9). Vgl. Bernheim 49. Wilmans, Vorrede, M. G. 338 f.

[9] Lang 10.

funden hat[1]. „In Wahrheit muß das Christentum mit seiner Vertiefung des Lebensprozesses, seinem Bestehen auf absoluter Vollkommenheit die Empfindung für alles Dunkel und Leid unermeßlich steigern. Das Christentum gestattet, alle Mißstände und Schmerzen des Daseins zu offener Aussprache zu bringen, die Empfindung des Leides voll ausklingen zu lassen.“[2] Ottos Pessimismus ist nicht ein verzweifelnder, sondern ein hoffender, relativ und gemäßigt[3], vor allem für Babylon, nicht für den Gottesstaat berechnet[4], liebevoll und finster zugleich[5], finster aber nur für die Welt, die Otto mit Augustin autonomastisch als immundus bezeichnet[6]. Eine Weltentsagung, die dem ganzen Mittelalter gemeinsam ist und im tränenvollen Geschichtsbild Dantes auch poetische Gestalt gewonnen hat[7]. Der gleiche mystische Abscheu vor der Welt zieht sich von den paulinischen und johanneischen Briefen bis herab zu der „Nachfolge Christi“ und den modernen Betrachtungsbüchlein[8]; nicht nur in Bernhard und Gerhoh[9], sondern auch im Scholastiker Hugo von St Viktor[10] hat er die beredtesten Anhänger gefunden. Daß bei Otto dieses Mittelalterliche schärfer ausgeprägt ist, ja bis zum Mönchischen steigt, versteht man von einem Cistercienser[11]; jedenfalls ist die

---

[1] Wilmans, Archiv X 135. Vgl. oben Augustinus, Orosius und Gregorius. Über die „französischen und altchristlichen Vorbilder“ des ottonischen Pessimismus Hashagen 97. [2] Eucken 159.

[3] Immer 7000 Fromme. Huber 162. Gaisser 24. Vgl. Hashagen 34 f.

[4] Prol. ad Isengrim: Proposui vero prioris (Babylon) conflictationes et miserias, quantum Deus dederit, usque ad tempus nostrum deducere (119, 2, kl. A. 7). Vgl. über die Freiheit der Mönche vom Weltelend VII 35. Prol. ad Isengrim: Sed quia plerique gentilium ad commendanda posteris gesta eorum de una earum (Babylon) plura scripserunt, multa documenta virtutum, ut ipsi rati sunt, persecutiones vero miseriarum nostrorum iudicio nobis reliquerunt (118, 12, kl. A. 5) erumpnas civium Bab. (118, 47, kl. A. 7).

[5] Huber 154 f: „Wir staunen, daß ein Mann, der alles hatte, was des Menschen Herz erfreut, Bildung, Macht, Reichtum, der Welt so finstere Blicke zuwirft und doch im Grunde so voll Liebe, Frieden, selbst Gutmütigkeit ist.“

[6] Chron. VII 9 (252, 30, kl. A. 304). Daher später civibus mundi in sordibus magis sordescentibus (253, 3). [7] Rocholl 33.

[8] Der Ausdruck „krankhafte religiöse Schwärmerei“ (Lübecke 15. Grotefend 8 12) ist also doppelt unstatthaft.

[9] Hashagen 34 hat die Stellen gesammelt. Auch in der Historia ecclesiastica des Zeitgenossen Ordericus Vitalis entdecken wir verwandte Klagen.

[10] Namentlich in den Homilien zum Prediger und der Schrift De vanitate mundi, ohne nachweisbare Berührung mit Otto. Bei Hashagen 24 f. Ähnlich Ordericus Vitalis in seiner Kirchengeschichte (ebd. 25 A. 1). Vgl. v. Eicken 315 ff.

[11] Wilmans, Archiv X 132. Nitzsch, Deutsche Geschichte II 206. Hashagen 34. Vgl. Chron. VII 35: Omnes hii (monachi) ab omni misero mundi rotatu, de quo supra disputatum est, seclusi (269, 1, kl. A. 340).

Konstruktion eines inneren Zwiespaltes aus seiner Doppelstellung[1] entbehrlich, namentlich für eine Zeit, wo ja Staat und Kirche sich so freundschaftlich umarmten[2].

Die volle Lösung, der eigentliche Schlüssel des ottonischen Pessimismus liegt aber nicht in der Geschichte, sondern in der Zukunft, deren Resultat[3]. Triumphierend klingt durch alle Katastrophen ein unerschütterliches Siegesgefühl: die in freudiger Erwartung zitternde Schwermut dient nur als dunkle Grundfarbe, um den Glanz der aus dem Jenseits winkenden Herrlichkeit um so prächtiger und farbenreicher hervortreten zu lassen[4]. Das irdische Elend ist nur ein Durchgangsstadium, das historische Leben der Menschheit ein Wandern in der Fremde und eine babylonische Gefangenschaft[5]: diese Überzeugung, die weit über den Tod hinausträgt, steigert noch das Leid, aber wandelt es auch zum Heilmittel um[6]. Das religiöse Heimweh, die Sehnsucht nach dem ewigen Leben war es, was auch unserem Otto die Lebensmühen so kurz[7] und Augustins Gottesstaat so heimisch machte[8]. Insofern wird allerdings Ottos Weltanschauung geradezu ein „optimistischer Idealismus“[9], der aber mit seinem Pessimismus in keinerlei Gegensatz, sondern vielmehr in logisch notwendiger Wechselharmonie steht, wie am besten die ottonische Analyse der Begriffe „gut“ und „böse“ lehrt[10].

Im wahren Lichte erscheint nicht nur Ottos trübe Lebensanschauung, sondern seine ganze Geschichtsphilosophie bloß unter dem teleologischen Gesichtswinkel. Der philosophische wie der theologische Pragmatismus stellt dem Historiker zur Aufgabe, die Begebenheiten an der ewigen Norm des Guten zu messen und in den Taten und Schicksalen den Gang der Vor-

---

[1] Wilmans und Wattenbach (Nitzsch III 334). Wilmans X 135. Rocholl 31. Gegen sie Hashagen 23.

[2] Vgl. Hashagen 27. Nitzsch III 336 f. [3] Wiedemann 121.

[4] Es ist unrichtig, daß Otto die irdische Hinfälligkeit über das jüngste Gericht hinaus, auf den menschlichen Zustand im Himmel und in der Hölle ausdehnt (Gundlach III 29..).

[5] Vgl. Lang 21. Eucken 238. Prol. ad Isengrim: Haec est civitas Dei, Hierusalem coelestis, ad quam suspirant in peregrinatione positi filii Dei (118, 8, kl. A. 5).

[6] Eucken 159 f.

[7] Chron. VIII, prol.: Quatenus et istius spes praesentes labores breves efficiat (278, 10, kl. A. 358).

[8] Boissier, La fin du paganisme I 333.

[9] W. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit VI 291. Hashagen 5 A. 4 bekämpft den Ausdruck. Vgl. Bernheim 50.

[10] Vgl. Hashagen 32 f, nach dem Otto „jetzt sein Optimismus über alles geht“. Selbst mit Bernhards und Gerhohs ethisch-pessimistischer Auffassung über das Kreuzzugsresultat (ebd., samt Belegen) steht die des Geschichtschreibers so wenig in Widerspruch, daß er sie unbedenklich hätte adoptieren können und zweifellos durch die Bernhardsche Lösung in De consideratione befruchtet worden ist.

sehung zu erfassen. Wenn nun überhaupt erst das Wohin des Geschichtsstromes den Einzeltatsachen Norm und Wertmesser verleiht, so vor allem in dem ottonischen System, wo der Zweck die Seele der ganzen Geschichte und das Formale bildet, welches in das Gewirre des Geschehenen Handlung und organisches Leben hineinbringt. Der von Ewigkeit her im göttlichen Geiste ruhende und in der Zeit zur sukzessiven Offenbarung gelangende Weltplan stellt jedes historische Faktum an seinen Platz, prägt jedem seine Richtung und bleibende Bedeutung auf. Er ist im rastlos treibenden Werden und Vergehen der einzig ruhende Pol, welcher für das gläubige Auge alles Geschehen zur harmonischen Einheit umwandelt und den Blick auch zur ästhetischen Würdigung des „Schönen" in der Geschichte befähigt[1]. Die „teleologische Tendenz", die alles „nach dem heilsgeschichtlichen Zwecke beurteilt" und „das vergängliche Irdische überall zu dem unvergänglichen Himmlischen in Beziehung setzt", das dritte von den Kennzeichen, welche Hashagen unserem Autor als spezifisch augustinisch und mittelalterlich zuweist[2], gehört wie die beiden andern zum Gemeingut der allgemein christlichen, theistischen Anschauung.

Auch teleologisch steht also im ottonischen System Gott am Anfangspunkt der Geschichte, deren Gesamtzweck ja ohne einen außer ihr seienden und vor ihr denkenden Ordner undenkbar ist. Die philosophische Voraussetzung dieses Glaubens an einen „jederzeit tätig in den Geschichtsverlauf eingreifenden Willen" war Ottos vermittelnder Realismus, der die Transzendenz Gottes ebenso stark betonte als den Zusammenhang zwischen ihm und der Welt[3]. Otto hat die Geschichte nicht nur in ihrem Verlaufe an das Fortschreiten des Heilsmomentes geknüpft, sondern sie selbst in hervorragendem Grade an dem Zweck alles Irdischen und Kreatürlichen teilnehmen lassen, das menschliche Erkennen vom Geschaffenen zum Schöpfer[4], vom Sichtbaren zum Unsichtbaren zu leiten; sie ist selbst eine Offenbarung Gottes, die jeden zur Betrachtung und Bewunderung zwingt[5], ein Hymnus voll wunderbarer Harmonie, wie schon Augustinus gelehrt hatte[6].

Die alte Philosophie, welche die Zweckmäßigkeit der Gestirne durchschaut hatte, stand ratlos vor dem Wechsel der Zeiten, den sie als blinden Zufall

---

[1] Vgl. Prol. III: Pulchre igitur usw. (171, 3, kl. A. 122).

[2] Hashagen 50. Vgl. Hashagen 70.

[3] Hashagen 17. v. Eicken 602 f.

[4] Prol. ad Isengrim: Ut a creatura ad creatorem cognoscendum per transitoriae vitae miseriam mittantur (118, 19, kl. A. 6). Vgl. Hashagen 70.

[5] Prol. IV: Nullum iam esse sapientum puto, qui Dei facta non consideret, considerata non stupeat, ac per visibilia ad invisibilia non mittatur (kl. A. 170). Vgl. Augustinus, De civ. Dei X 17.

[6] Augustinus, De civ. Dei XI 18 23; XIV 26; XIX 13. Vgl. Seyrich 49

oder blinde Notwendigkeit deutete; erst das Christentum hat auch in der Geschichte jene Teleologie entdeckt, welche schon Paulus auf dem Areopag aussprach[1]. Die Offenbarung war es, die auch den Bischof von Freising lehrte, daß der Zweck „vom Individuum auf die Menschengattung übertragbar“[2] sein muß, zugleich aber, daß dieses Ziel wie dessen Kenntnis nicht immanent, sondern transzendent ist und für die einzelnen wie für die Gattung in der Ewigkeit liegt[3]. Aber dieser Zweckbegriff belebt, idealisiert und stempelt die Geschichte schon in ihrem inneren Verlauf zur natürlichen Offenbarung nicht minder als die äußere Natur[4]; die Geschichtsbewegung selbst schon weist auf eine über dem Ganzen stehende, sie beherrschende Weltregierung eines Höheren hin, in dem sich Idee und Ursache verbinden[5]. Nicht als eine den freien Forschungsgeist unterbindende „Fessel“, welche die Tatsachen vergewaltigt und „für die Gegenwart zu Korrekturen nötigt“[6], faßt Otto diesen übergreifenden Weltplan auf, sondern organisch und aposteriorisch wächst ihm derselbe aus dem Innersten der historischen Tatsachen heraus und läßt deren Vielheit als Offenbarung eines Prinzips erscheinen. Die göttliche Vorsehung, welche die ewigen Ideen auch ausführt und dadurch zugleich als tiefster Grund an die Spitze der Ursachen tritt, wird zur Achse der Weltgeschichte, die höhere Idee zu ihrer verborgenen Feder, der gegenüber die nächstliegende Ursache nur sekundäre Bedeutung erhält[7]; aber wenn auch die gesamte Geschichte im Geiste des Weltenlenkers schon ewig bestimmt als „ein präordiniertes System von Ursachen und Wirkungen“[8] liegt, so wird das durch diese ideelle Abgeschlossenheit die Ausführung durch die Vorsehung, das reale Geschehen ebensowenig bedeutungslos als durch den Plan des Künstlers des Plans Übersetzung in die Wirklichkeit[9]. Die Verwebung des empirischen Geschichtsstoffes mit dem christlichen Glauben an den unmittel-

[1] Apg 17, 22 ff. Vgl. Seyrich 22.

[2] Nach Bergmann ist dies wissenschaftlich unerwiesen und Aufgabe der Menschheit wird es, erst die Einsicht des Zweckes zu erringen, die wir noch nicht besitzen (Christl. Geschichtsphilos. 19 f). Vgl. 9.

[3] Die Verbindung von Glückseligkeit und sittlichem Fortschritt, die Bergmann (24) mit Kant verlangt, hat Otto im achten Buch transzendent gelöst.

[4] Rocholl 42 44. Bergmanns Bedenken 5 8 sind nicht stichhaltig.

[5] Rocholl 549 552. Vgl. 67: „Der Plan im Menschen macht nicht allein die Geschichte.“ Daher verlangt Humboldt auch von der Geschichtsforschung, daß sie über die Erscheinungen hinaustrete (Rocholl 551).

[6] Wilmans, Archiv X 140. Büdinger (1881) 349 A. 4.

[7] Vgl. Gaisser 19 22 30.

[8] Balzani, Cronache italiane 232. Daher die Wertschätzung der Vorbedeutung (Lang 18).

[9] Vgl. Seyrich 11 f 47. Es ist doch ein Unterschied zwischen der augustinischen Fertigkeit der Ideen und der platonischen (12).

baren Einfluß einer höheren Weltregierung und an das Walten des Weltgeistes in den Ereignissen ist fast der wesentlichste Fortschritt, den Ottos Werk innerhalb der mittelalterlichen Geschichtschreibung inauguriert hat[1], eine ähnliche Großtat wie die Beugung der aristotelischen Gedankenmassen unter die einheitliche kirchliche Scholastik durch Albert und Thomas: denn das göttliche Walten bringt bei aller dramatischen Lebendigkeit eine so planvolle Gesamteinheit hervor, daß sie die Unebenheiten des stückweise betrachteten Einzelnen bis auf den letzten Rest in der Harmonie und Ordnung des Ganzen auflöst[2]. In ihrer Grundlage war allerdings diese providentielle Auffassung der Geschichte, schon von Augustinus gegeben, eine „selbstverständliche Voraussetzung mittelalterlicher Historiographie" und „einer der Angelpunkte mittelalterlicher Weltanschauung"[3]; ist sie doch nichts weiter als der „absolute Theismus" der katholischen Religion.

Das Resultat dieses Einheitlichen, Zielbewußten, das sowohl in Gottes ewigem Geschichtsplan liegt, als auch dem realen Geschichtsstrom den Weg anweist, erblickt der Chronist des 12. Jahrhunderts als ein echter Sohn einer sturmbewegten Kampfeszeit ganz unter dem kirchenpolitischen Gesichtswinkel. Zum objektiven Ziel der Geschichte wird ihm die Erhöhung des Gottesstaates, der Kirche zum Gipfel der irdischen Macht und Größe wie zur mystischen Vollkommenheit des himmlischen Endzustandes. Menschliche Leidenschaften, Revolutionen und Verfolgungen dienen nach göttlicher Absicht nur zur Vollendung des Aufbaues des Leibes Christi[4]. Das wird uns namentlich seine Zweistaatentheorie lehren.

Doch auch in den einzelnen Tatsachen kennt Otto weder Zufall noch Fatalität[5] und verliert er „nie den Blick auf das Ganze"[6]; die göttliche Weltregierung durchwaltet alle Fasern seiner Geschichte und verleiht dem Kleinsten Platz und Wert, wenn sie auch nicht bei allem und jedem handelnd eingeführt wird[7]. Durch diese Motivierung und Verteidigung der

[1] Gaisser 19.

[2] Prol. ad Rainaldum: Sec. legem totius (kl. A. 4). Prol. VII: Universitati prodest (kl. A. 294). Vgl. Huber 188. Lang 17 19 29. Wilmans, Archiv X 131. Gaisser 23. Bach, Dogmengesch. d. Mittelalters II 261. Ebenso Augustinus, De civ. Dei XII 4 (vgl. Riemann 14).

[3] Vgl. Hashagen 70 (dazu 98), wo das Zitat aus Augustinus: Nullo modo est credendus (Deus) regna hominum eorumque dominationes et servitutes a suae providentiae legibus alienas esse voluisse.

[4] Vgl. Rohrbacher, Universalgeschichte der katholischen Kirche (Übersetzung) I Einl. XIII.

[5] Prol. III: Non ergo fortuitis casibus (170, 47, kl. A. 121); II 14: Nec fatali eventui (149, 37, kl. A. 74). [6] Waitz, Schmidts Ztschr. II 112.

[7] Huber 155. Lang 20. Deshalb kann man aber doch nicht von einer mystischen Scheu, den Schleier der Vorsehung zu heben, reden (Huber 115).

„göttlichen Handlungen" vertieft Otto um vieles die allgemein mittelalterliche Geschichtsteleologie[1]. Gott vernachlässigt die Welt nicht, die er geschaffen, sondern seine Vorsehung leitet mit Macht und Weisheit das Geschaffene, erhält es liebevoll und ordnet alles, was geschieht, nach seinem Winke[2]. Schritt für Schritt schreitet das „große Drama mit ungeheuren Bewegungen und Erschütterungen"[3] voran, bis die Verheißungen des Weltenherrn sämtlich erfüllt sind[4]. Überall fragt Otto nicht nur nach den Tatsachen, sondern nach ihrem Quare, dem teleologischen Motive des göttlichen Willens[5]; restlos geht selbst das „Irrationale"[6] in das Zweckmäßige auf, Zufall kennt Ottos Geschichte nicht[7]. Auch die Christenverfolgung des Nero ist nicht ohne den „Ratschluß Gottes" geschehen[8]. Die Geschichtsereignisse sind nichts anderes als eine funkelnde Kette von lauter Triumphen des unbeweglich thronenden Geschichtsherrn über seine knirschenden Feinde, Gottes Urteile, die wir sogar widerstrebend betrachten müssen[9]. Weisheit, Güte und Macht, alle Vollkommenheiten Gottes spiegeln sich in ihnen wider. Naturgemäß tritt daher seine erhabene Majestät am gewaltigsten in den Schicksalen der Kulminationspunkte alles Historischen, der Weltreiche hervor, die Gott nach Willkür wechselt, die er, den Schicksalskelch in der Hand, bald demütigt, bald erhebt, und durch die er seine Weltregierung organisch weiter übermittelt[10]; gerade das stolze Rom, in dem die Erdenmacht gipfelt, hat

---

[1] Hashagen 98.

[2] Chron. VII, prol.: Proinde non iuxta quosdam (Deisten!) Deum negligere mundum, sed potentissima maiestate, quae non erant, creasse, sapientissima providentia creata gubernare, benignissima gratia gubernata conservare, ex hoc liquido datur intelligi, quod quilibet sapiens et bonus propria benefacta diligit et amplectitur . . . Deus quae fecit diligit, nichilque eorum quae fiunt, sine eius nutu fieri potest (247, 32, kl. A. 294). Vgl. Hashagen 71. [3] Eucken 153.

[4] Vgl. das achte Buch und IV 4: Civitas igitur Christi pene omnia sibi . . . promissa in praesenti iam accepisse cernitur (198, 2, kl. A. 181).

[5] Vgl. Chron., prol. III und IV (quare . . . voluit). Das bedeutet nicht die kausale „Notwendigkeit" (Büdinger [1885] 349), sondern die Vernünftigkeit und zweckvolle Begründung des Geschehenen. [6] Rocholl 598.

[7] Non fortuitis casibus, sed Dei providentiae schreibt Otto die Zunahme der Verbrechen beim Auszug aus Ägypten (I 20), das Wachstum Roms (Prol. III) usw. zu. Vgl. für Tiberius III 11 (nutu Dei), Caligula III 12, Nero III 15.

[8] Chron. III 15: Primus enim persecutionem in Christianos movit, quod non sine consilio Dei factum credimus (180, 12, kl. A. 143).

[9] Chron. V 36: Considerare Dei iudicia . . . etiam nolentes compellimur (228, 25, kl. A. 251); III 12: Vide iustissima ac occultissima Dei iudicia de inimicis suis . . . de hostibus triumphat (178, 20, kl. A. 139). Vgl. IV 28; IV 16. Vgl. Lang 19.

[10] Chron. VII prol.: Si potestates omnes ordinat, multo magis regna, per quae alia minora disponit, eorumque mutationes fieri permittit (247, 42, kl. A. 294). Prol. III: Si quis vero contentiosus est, audiat in potestate figuli esse, aliud vas in honorem,

seine Größe nicht etwa seinen Göttern, sondern nur dem Gebieter über Licht und Finsternis zu verdanken[1], welcher an der zur Weltherrschaft auserlesenen Stadt zeigen wollte, wie er eben das Schwache auswählt, um das Starke zu beschämen[2]. So verknüpft die Teleologie in einem Knoten die civitas Dei und die civitas terrena, Christentum und Heidentum.

Bei einer derartigen Stimmung der Chronik ist es begreiflich, daß die Vorsehung darin besonders strafend und züchtigend, rächend und niederschmetternd auftritt[3]: der Tod des Ninus[4] und des Cyrus[5], des Herodes[6] und des Pilatus[7], des Caligula[8] und des Nero[9], des Valens[10], des Attila[11] und des Theodosius[12], der Zug des Odoaker[13], es sind lauter gerechte Gottesgerichte, die selbst in der Verhängung der Strafe harmonisch wirken; sogar den Christen bleibt für ihre Sünden die irdische Vergeltung der Geschichte

---

aliud facere in contumeliam. Audiat in potestate iudicis esse, quem velit humiliare, et quem velit exaltare. Denique, si Dominus, utpote iudex discretorque rerum, calicem in manu habens, primo Babylonem inebriando a Medis humiliavit, Medisque a Persis, Persis rursum a Graecis, Graecis postremum a Romanis humiliatis, Romam quoque humiliandam ad tempus exaltare voluit. Si haec aequa lance pensans omnia mortalium varietates necti, numquid argui a factura sua factor poterit? Sub potenti itaque manu Domini regna mutantis ... (171, 4, kl. A. 122). Vgl. für Augustin Seyrich 17.

[1] Chron. III prol.: Non ergo fortuitis casibus nec falsorum deorum cultui, sed Deo vero formanti lucem et creanti tenebras ascribendum reor, quod ad tantum fastigium principatusque monarchiam ex humili ac pauperi statu Romanorum res publica crevit (170, 46, kl. A. 121). Vgl. Lang 33.

[2] Chron. II 18 (kl. A. 78).

[3] Huber 155. Sorgenfrey 5. Hashagen 72.

[4] Chron. I 7: In ipsoque veridice impletum est: omnis qui acceperit gladium, gladio peribit (Mt 26, 52) (135, 14, kl. A. 42).

[5] Chron. II 14: Res miranda ac miseranda, nec fatali eventui, sed Dei occultis iudiciis tribuenda (149, 37, kl. A. 74).

[6] Chron. III 7: Quod scelus Dominus advertens ... ob sacrilegium in Christum eiusque coaevos crudele commissum piaculum (175, 24, kl. A. 133).

[7] Chron. III 12 (kl. A. 139). [8] Chron. III 12 (kl. A. 139 f).

[9] Chron. III 16 (kl. A. 145).

[10] Chron. IV 16: Iusto Dei iudicio id factum creditur, ut qui eos veram fidem petentes igne perfidiae accenderat, ipse ab eis igne materiali accensus, communi quoque careret sepultura (203, 38, kl. A. 195).

[11] Chron. IV 28: Iusto iudicio Dei id factum arbitror, ut qui semper humanum sanguinem sitiverat, proprio quoque sanguine suffocatus interiret (210, 49, kl. A. 211).

[12] Chron. V 3: Ob ea . . . (kl. A. 223).

[13] Chron. IV 30: Itaque cum Romanum imperium, quod caeteris mundi regnis obfuscatis solum regnare videbatur, cum et ipsi peccatis exigentibus iusto Dei iudicio ea, quae aliis mensum erat gentibus, mensura remetiendum fuit (211, 35, kl. A. 213). Vgl. weiter Hashagen 72 A. 4.

nicht erspart[1]. Indes fehlen auch die dem Zweck der Chronik allerdings weniger willkommenen wohltätigen Wirkungen des göttlichen Eingreifens in die Geschichte nicht, da Gott ja alles liebt, was er erschaffen[2].

Hierin liegt vor allem das mildernde und versöhnende Moment für Ottos „pessimistische Auffassung“[3]; auch Elend und Veränderung in der Geschichte sind das Werk einer höheren Weisheit und Liebe[4]. „Daß die Welt vergeht, daß sie so unglücklich wechselt“, bewirkt der göttliche Wink, aber nicht aus Haß, nicht aus Neid, nicht aus Grausamkeit, nicht aus Zorn, sondern aus gerechter und wohlgeordneter Absicht, mag sie uns auch verborgen sein; alles, selbst das Übel erfährt so durch seine Eingliederung in die Zweckordnung eine optimistische Umwertung: was der Gott der Güte in der Geschichte erlaubt, „mag es auch in sich schaden, nützt der Universalität“[5], indem es Gott zum Guten lenkt. Jene erbärmliche Fortuna, die sich die Philosophen als nimmer ruhendes Rad gedacht, sie ist in Wirklichkeit nur ein Verhängnis Gottes[6], das ihm dazu dient, seine Erhabenheit gegenüber dem Elend der Menschen und der Unbeständigkeit der Welt zu offenbaren[7]. Im einzelnen illustriert Otto am Mißerfolg des zweiten Kreuzzuges mit Hilfe philosophischer Deduktionen, wie das Unglück eine Folge und Strafe der Sünde, wenn nicht gut seiner Natur nach, so doch nützlich als Mittel, und wenn nicht nützlich für dies, so doch für jenes sei; so könne die gescheiterte Expedition wohl nicht gut für den Zeitgewinn oder die körperliche Bequemlichkeit, gut aber für das seelische Heil genannt werden[8].

---

[1] So die Überschwemmung des Chärobachs auf dem zweiten Kreuzzug (Gesta I 45). Vgl. über Friedrich von Schwaben Gesta I 19.

[2] Chron. VII prol. (kl. A. 294). Friedrich wird nutu Dei bei der Veroneser Klause gerettet (Gesta II 16). Ebenso Chron. III 12 beim Tod des Caligula. Schon in den heidnischen Anfängen Roms wählte Gott das Schwache zu den welthistorischen Taten aus (Chron. II 18, kl. A. 78). Vgl. Sorgenfrey 7. Hashagen 72. Weitere Stellen unten.

[3] Gaisser 24, 29. [4] Lang 24. Gaisser 28.

[5] Chron. VII prol.: Quod sine odio ... Nullum enim malum auctor bonitatis et fons pietatis fieri permittere credendus est, praeter id quod quamvis in se ipso noceat universitati, prodest (247, 43, kl. A. 294). Vgl. Reinkens 31. Den gleichen Gedanken vertritt Hugo von St Viktor (De sacr. l. 1, p. 4, c. 23): Quod bonum universitatis Deus impedire non habet, etiam si illud alicui bonum non est (M. 176, 243).

[6] Chron. VI 9: Hic tam miserrimus ... anceps rerum status (233, 31, kl. A. 263).

[7] Chron. V 35: Cum et ipsum (regnum Romanorum) ad ostendendas mortalium miserias ac instabiles mundi rotatus auctor omnium Deus in illo ad quem profecerat statu manere nollet, in se ipsum miserabiliter dividi ac per hoc desolari et imminui permisit (228, 9, kl. A. 250). Prol. ad Isengrim: Ut a creatura ad creatorem cognoscendum per transitoriae vitae miseriam mittantur (118, 9, kl. A. 6).

[8] Gesta I 60: Etsi non fuit bona pro dilatatione terminorum vel commoditate corporum, bona tamen fuit ad multarum salutem animarum, sic tamen ut bonum

Damit leitet Ottos Gedankengang von selbst vom finis operis zum finis operantis, vom physisch zum ethisch notwendigen, vom entfernteren zum nächsten Zweck der Geschichte über, der Vervollkommnung der Menschheit. Otto teilt mit dem ganzen Mittelalter die auf der theozentrischen fußende anthropozentrische Anschauung und erblickt im Mikrokosmos Weltziel und Weltvollendung[1]. Für ihn ist aber dieser immanente Zweck ein moralischer, der sittliche Läuterungsprozeß der Menschheit; in diesen Sphären liegt das „Unsichtbare", zu welchem uns das „Sichtbare" in der Geschichte „schicken" soll[2]. Darin, daß man die Geschichte für Leben und „Praxis" nutzbar macht und mit der Erzählung einen sittlichen Lehrzweck verbindet, besteht ja die pragmatische Darstellung[3]. Schon lange vor Kant hat Otto die Geschichte in gewissem Sinne als einen ethischen, nicht einen physischen Prozeß dargestellt[4], wenn er auch, mit Kant übereinstimmend, nicht an einen extensiv ununterbrochenen ethischen Fortschritt, der den Epochen und Völkern erst ihren Wert verleiht, selbst nicht an ein Wachsen der für ihn in der Kirche inkarnierten Sozialethik und Religiosität geglaubt hat[5]. In der stetigen Zunahme der klösterlichen und klerikalen Strenge, im providentiellen Tugendfortschritt des reinen Gottesstaates, hatte er dafür wenigstens einen intensiven, ideellen Ersatz[6]. Die Welt, ähnlich wie Ägypten beim Auszug Israels, bäumt sich nur noch stolzer auf, wenn Gott seine Diener aus ihr herausruft[7]. Das hindert indes nicht, daß den Geschehnissen der Geschichte für alle eine sittigende Bestimmung innewohnt. Wie die Erfahrungen im Einzelleben für das Individuum, so sind auch sie, die Erfahrungen von Genera-

non pro dato naturae, sed pro utili semper accipias . . . nos ob superbiam lasciviamque nostram salubria mandata non observantes merito rerum personarumve dispendium deportasse (387, 5, kl. A. 92). Vgl. Hashagen 32.

[1] Vgl. Rocholl 588 f.

[2] Vgl. Hashagen 34. Da auch die Parallelen bei Hugo von St Viktor, Augustin und Gregor.

[3] Vgl. Kihn, Enzyklopädie und Methodologie der Theologie, Freiburg 1892, 296.

[4] Vgl. Bergmann 10. Weitere Zusammenhänge zwischen physischen und ethischen Erscheinungen und Entwicklungen in Ottos Geschichtsauffassung bei Hashagen 33 und A. 5.

[5] Wir erinnern nur an seine Auffassung von seiner Gegenwart und von der schüchtern ausgesprochenen Verschlechterung der Kirche durch ihren äußeren Glanz. Vgl. Rocholl 581 f 586.

[6] Chron. VII 9: Rigor etiam tam in monastico quam in clericali ordine ex hinc usque in praesentem diem amplius coepit crescere, ut iusto Dei iudicio, civibus mundi in sordibus magis sordescentibus, cives sui ad summam virtutum per eius gratiam magis ac magis proficiant (253, 2, kl. A. 305).

[7] Chron. I 20: Unde et adhuc Domino de Aegypto mundi huius servos suos ad regnum suum vocante, mundum frequenter concuti ac turbari videmus (139, 2, kl. A. 50).

tionen, ein Erziehungsmittel für das gesamte Menschengeschlecht in der Hand der Vorsehung[1]; eine Doktrin, die schon Justinus und die älteren Alexandriner aufgestellt[2], Augustinus popularisiert hat[3].

Diese göttliche Pädagogik, welche selbst Alexander dem heidnischen Rom gegenüber als Werkzeug gebraucht[4] und durch des Regulus Beispiel die Menschheit in den Tugenden und der Entsagung unterweist[5], entwirft Otto in ihren gewaltigen christlichen Zügen allerdings erst bei der Behandlung der großen Fragen der Erlösung, besonders der Frage nach dem Grunde der sukzessiven Offenbarung Gottes im Prolog des dritten Buches. Die Heilsökonomie Augustins dehnt er da weiterspinnend auf die ganze vorchristliche Welt aus, während jener sie mehr auf das Volk Gottes zu beschränken und die übrige Menschheit nur als Mittel zur Erziehung der Erwählten hinzustellen versucht war[6]. Deshalb ließ Gott den Weltstaat vor Christus sich selbst überlassen blühen und entzog ihm nur die Gnade, damit einerseits seine Auserwählten den Reichtum seiner Güte und der Erlösungsgnade einsähen, und die christlichen Jahrhunderte aus der Vergangenheit Dank und Sündenflucht lernten, damit aber auch anderseits die Verlassenen erkennten, was sie ohne Gott vermöchten, damit jene ihn liebten und diese ihn nicht hassen könnten[7]. Bis zum tiefsten Abgrund der Schändlichkeit ließ Gott die

[1] Vgl. Gaisser 30. Hashagen 68. [2] Hipler 13.

[3] De civ. Dei XII, 22; X, 14 46. Vgl. Riemann 18. Seyrich 41.

[4] Chron. II 28: Alexander, quasi adhuc vivente paedagogo (156, 26, kl. A. 59).

[5] Chron. II 34: Vides quot modis in his verbis ad exemplum patientiae contemptumve mortis ac doloris amore virtutum incitamur . . . omnia despicere Regulum . . . contemptus praesentium, abrenuntiatio parentum, possessionem ac postremo sui ipsius abnegatio? Quam trinam abrenuntiationem in scriptura sacra frequenter invenimus (160, 5, kl. A. 97). Vgl. Hashagen 43 f.

[6] Vgl. Seyrich 48, der S. 51 sich gegen die Ansicht von Fr. Thomas wendet, Augustin lehre eine negative und positive Vorbereitung des Heidentums, immerhin aber zu weit geht.

[7] Chron. III prol.: Si divitias bonitatis suae volens ostendere ecclesiae suae diutissime in propriae libertatis arbitrio, civitatem mundi permisit temporaliter florere, culpandus non est, tam quod eam propriae voluntati deseruit, quam quod electis suis, istius comparatione castigatis, divitias bonitatis suae ostendit . . . Itaque si tot secula retroacta non ad peccata impellendo, sed quod suum erat non largiendo, ad hoc ut supervenientibus seculis exemplo priorum, quid fugiendum esset, unde gratias salvatori suo referrent, ostenderet; si, inquam, eos ad hoc voluntati suae deseruit, ut et ipsi, quid sine eo possent, cognoscerent, et redempti, quid ex gratia Salvatoris haberent, addiscerent; sicut ab illis iuste non potuit culpari, sic his maximam materiam dedit, unde iure debeat amari (169, 45, kl. A. 119 f). Vgl. Robertus Pullus, Sent. l. 3, 1: Christus kam so spät, ut invaletudinem suam experti minus ingrati suo existerent liberatori ... ut quid possent per se, experimento discerent, longo tempore sibi relicti sunt (M. 186, 765).

ihm feindliche Welt herabsinken, um sie allmählich durch Gesetze und Philosophie moralisch und sozial zu heben und für eine höhere Lehre und Sitte empfänglich zu machen[1]. Selbst die römische Weltherrschaft ist in diese Schule des göttlichen Lehrmeisters einbezogen: aus ihr sollten die Menschen die Einheit im Glauben und die Anbetung des göttlichen Erlösers lernen; erst wenn sie sich ausgetobt in ihrer Rebellion, und müde geworden unter der Last des Irdischen zu den Füßen des Römerfürsten lagen, waren sie fähig, das Wort des Friedens und der Erquickung vom Heilande zu hören[2].

Im ethischen Lichte dieses Zweckes der Geschichte verwandelt sich vollends jene scheinbare Störung, deren subjektiver Rückschlag in den Exklamationen der Chronik hervorbricht, Elend und Veränderlichkeit, zu einem tiefbegründeten, ja integralen Mittel in der pädagogischen Weltordnung, zu einem göttlichen Gnadengeschenk, das uns zur Vermeidung des Stolzes und zur Erstrebung der Tugend anspornen soll[3]. Nichts kehrt in der Chronik so häufig wieder, nichts hat der Cistercienser auf dem Bischofsstuhle inniger ausgesprochen als die Moral dieser Hinfälligkeit, die Abkehr vom Zeitlichen zum Ewigen[4], welche schon Augustinus den erziehlichen Aufgaben der Geschichte eingereiht hatte[5]; und auch die Gesta sind dieser Tendenz treu geblieben, wenn z. B. aus der Vergänglichkeit gerade der menschlichen Größe die Notwendigkeit der Demut für die Fürsten geschlossen[6], oder wenn Berthold von Zähringen wegen seines Ausspruchs über den ewigen Wechsel

[1] Chron. III prol.: Exstant hinc fabulae turpissimae, facta turpiora, hystoriae immanissimae, opera immaniora, de quibus omnibus in superioribus sat me dixisse arbitror. . . . Deinde paulatim crescente ac proficiente, tam ex societate hominum simul commanentium, quam ex collatione eorundem ad leges condendas sapientia, philosophorumque mediante doctrina, cum, ut dixi, iam totus mundus tam virtute Romanorum inclinatus, quam sapientia philosophorum informatus fuisset, essentque hominum ingenia ad altiora vitae praecepta habilia capescenda (170, 22, kl. A. 120). Primo, ut dixi, ut ad maiora intelligenda promptiores ac capaciores essent mentes hominum (170, 35, kl. A. 121).

[2] Chron. III prol.: Secundo, ut his modis unitas commendaretur fidei, quatenus unius urbis terrore ad unum hominem colendum homines universi constricti, unam quoque fidem tenendam coelestemque in ea non hominem tantum sed auctorem omnium colendum ac adorandum Deum addiscerent. . . . Hinc in eius ortu per totum orbis circulum mundus attritus malis ipsisque suis seditionibus fatigatus, sponte quiescere ac Romanorum principi servire potius quam rebellare voluit, ut ipsum in carne venisse daretur intelligi, qui sub terrenorum mole onere depressis ac fatigatis, clementer diceret: venite ad me (170, 36, kl. A. 121).

[3] Chron. VII 24: Quae varietas humanarum rerum ex ubertate gratiae Dei descendens etc. (261, 31, kl. A. 324).

[4] Vgl. Gaisser 25 f. [5] De civ. Dei X, 17. Vgl. Seyrich 48.

[6] Gesta I 4: Principes quanto maiores sunt, tanto se gerant submissius iuxta Ciceronem (Off. I 26 40) (350, 10, kl. A. 15).

von Freud und Leid gelobt wird[1]. Die Chronik gar ist gleichsam durchtränkt von dem Drange, der gesamten Geschichte ihren aszetischen Gehalt auszupressen: die Schandtaten der heidnischen Mythologie[2], der Sturz Babylons[3] und Roms[4], der Untergang des Cyrus[5] und des Alexander[6], das Unglück Karls d. D.[7], Heinrichs IV.[8] und der Mitzeit[9] klingen sämtlich in der „Weltflucht" aus, wie man heute jene christlich-mönchische Anschauung des Mittelalters sowohl wie der Patristik zu nennen beliebt.

Es wäre hier am Platze, neben Ottos scholastischer und mystischer Weltanschauung auch seine aszetische Auffassung und Veranlagung zur Geltung kommen zu lassen, da er ihr in obiger Weise seine ganze Geschichte eingeordnet hat. Es würde uns aber zu weit ins praktische Leben und Fühlen des Cisterciensers hineinführen. An einzelnen Beispielen haben schon Huber und Hashagen die Spuren dieser nicht zu verachtenden Seite des ottonischen Geistes und Gemütes auch in der Chronik nachgewiesen, so in den „Schlagwörtern der aszetischen Literatur", welche sich selbst in des Heiden Regulus Charakteristik eindrängen[10]. Am meisten taucht natürlich die aszetische Tendenz im letzten Buche auf, wo das Seelische die Oberhand gewonnen hat, und sie hat sich da namentlich in der Einteilung der vor dem ewigen Richter stehenden Gerechten kundgegeben[11]. Aber selbst hier huldigt Otto nicht jenen mönchischen Extremen, welche in ihrer übertriebenen Aszese zu Feinden des Weltlebens geworden sind[12], wenn er auch mit unverkenn-

[1] Gesta I 8: Magnifica vox et viro forti digna, qui nativorum volubilitatem sine litteris, naturali percipiens ingenio sich in Glück und Unglück gleichblieb (358, 4. kl. A. 24 f).

[2] Chron. I 19 (kl. A. 50). [3] Chron. I 32 (kl. A. 60).

[4] Chron. II 51 (kl. A. 117); IV 33 (217). Vgl. Prol. VI (253) und VI 17 (269).

[5] Chron. II 14 (kl. A. 74). [6] Chron. II 25 (kl. A. 87 f).

[7] Chron. VI 9 (kl. A. 262).

[8] Chron. VII 9: Nonne tam inauditum, tam inhumanum hoc mundi factum (252, 19, kl. A. 9).

[9] Chron. VII prol. (kl. A. 295); VII 24 (324).

[10] Contemptus praesentium, abrenuntiatio parentum, possessionum ac postremo sui ipsius abnegatio (Chron. II 34). Vgl. Hashagen 43.

[11] Chron. VIII 17: Iudicans erit (ordo) perfectorum, qui propriis voluntatibus et facultatibus abrenunciantes. . . . Iudicandus non tam perfectorum, iustorum tamen, qui sua licite possidentes, operibus misericordiae obtinere meruerunt, ut ad dexteram collocati, iudicati prius et examinati benigne audiant . . . (286, 29, kl. A. 378). Es wäre unnötig gewesen, auf die Väter und Zeitgenossen zurückzugehen (Hashagen 65), da dieselben Gedanken auch jetzt noch in jedem aszetischen Handbuch zu finden sind und in der Natur der Sache, dem Begriff der christlichen Aszese und der Heiligen Schrift begründet sind. Auch die Anwendung dieses „traditionellen Schemas" auf das letzte Gericht ist dem Cistercienser nicht eigentümlich (vgl. oben II C 1), wie Hashagen 65 meint.

[12] So Gerhoh und in etwa auch Bernhard.

barer Absicht für die Ewigkeit denjenigen, die ihren Eigenwillen verleugnet und auf irdische Güter verzichtet haben, eine eigene, den Weltleuten unerreichbare Aureole reservierte. Der Besitz bleibt erlaubt, falls er nur in erlaubter Weise gebraucht wird[1].

Ganz naturgemäß und den allgemeinen Anschauungen entsprechend zeigt der aszetische Zweck der Geschichte zwei Seiten, eine negative und eine positive, die in Ottos Chronik in der Regel verbunden auftreten. Der Welt und ihrer civitas gegenüber predigt die Geschichte dem Menschen Abkehr von den irdischen Dingen, Gott, der civitas Dei gegenüber, Sehnsucht nach den himmlischen[2]: eine Paraphrase des Adventsgebetes der Kirche: ut doceas nos et terrena despicere et amare coelestia. Weil in der Veränderung der Zeiten nichts stehen kann, so beginnt schon der Prolog, geziemt es sich für den Weisen nicht, dem Zeitlichen anzuhängen, da er nicht wie ein Rad sich drehen, sondern wie ein Quadrat feststehen soll[3]. „O unglückselige und blinde Geister“, ruft Otto aus, „die wir die Welt lieben, die wir ihr wie etwas Ewigem und Bleibendem anhaften wollen“, ohne auf die Katastrophen in der Geschichte zu achten: „wir sinken mit dem Sinkenden, wir gleiten mit dem Gleitenden, wir kreisen mit dem Rollenden, und zuletzt gehen wir unter mit dem Untergehenden!“[4] Wie die Tiere des Meeres werden die Menschen hin- und hergeworfen, die für hinfällige Ehren kämpfen[5]; nicht nur sehen, sondern greifen können wir in der Geschichte den Wechsel und das Elend, und dennoch klammern wir uns an das Vergängliche wie an etwas Unvergängliches![6] Auch die Wanderung der Reiche offenbart uns klar, daß den hinfälligen Dingen kein Glaube zu schenken ist, und die wankende Welt denjenigen nicht halten kann, der sich auf sie stützen will[7]. Deshalb, das ist die praktische Schlußfolgerung, und dazu häuft eine weise

[1] Vgl. Hashagen 65. Ähnlich im einleitenden Satz von Chron. VII 35 (vgl. unten Schluß von II C 1). Auch hier hätte Hashagen als Parallele zu sua tamquam non sua possidentes nicht das augustinische habentes tamquam non habentes zu zitieren brauchen, da es schon im Brief des hl. Paulus 1 Kor 7 heißt: tamquam non habentes (29); tamquam non possidentes (30); et qui utuntur hoc mundo, tamquam non utantur (31). Vgl. weiter Hashagen 67 f.

[2] Vgl. Hashagen 68.

[3] Prol. ad Isengrim (kl. A. 5). Die beiden Eigenschaften der Liebe der Gottesstadt nach Augustin.

[4] Chron. II 25 (155, 47, kl. A. 87 f): Cadimus cum cadente, labimur cum labente, volvimur cum rotante, postremo perimus cum pereunte. Weder bei Orosius noch bei Ekkehard findet sich derartiges (Hashagen 27 A. 9).

[5] Prol. VI (kl. A. 253).

[6] Chron. II 14 (kl. A. 74); I 32 (60).

[7] Chron. V 36: Quomodo enim te sustentabit, qui stare non potest? Vel qualiter te confirmabit, qui in se infirmus est? (228, 46, kl. A. 252).

Weltregierung die Übel in der Geschichte, sollen die Toren, die sich ans Irdische hängen möchten, wenigstens durch dessen Wechsel sich abschrecken lassen[1], der selbst ein steinernes Herz zur Weltverachtung zu erweichen vermöchte[2]. Durch die Gesetze des physischen Elendes und der Veränderung, die uns beim Betrachten der Vergangenheit auf Schritt und Tritt begegnen, sollen wir von den Lockungen des irdischen Lebens abgezogen[3], zur Vermeidung des Weltelends[4], durch die negative und positive Abtötung[6], zur Verachtung der Welt, die ihre Anhänger durch falsche Reize betrügt und zum Untergang führt[5], und zur Verachtung unser selbst, zur wahren Demut[7] angeleitet werden; nicht minder predigt uns das sittliche Elend in der Geschichte die Flucht vor Babylon[8]. Aber auch das Glück in der Geschichte ist in hohem Grade geeignet, zur Weltverachtung anzuspornen[9].

Der mystisch angelegte Historiker dringt von dieser negativen Ethik der Geschichte sofort zu ihrer positiven vor: die historische **via purgativa** verwandelt sich zur **via illuminativa** und **unitiva**. „Dies alles", lautet die letzte Schlußforderung aus des großen Alexanders tragischem Geschick, „müßte uns herausfordern zur Verachtung der Welt und zur Liebe Gottes, welcher sowohl die auf ihn Hoffenden belohnt als auch seine Verächter verdammt."[10] Die Frevel Babylons sollen uns lehren, daß wir von ihm weg zu den Bürgern Gottes fliehen müssen[11]; die Erschütterungen der Weltgeschichte sollen unsern Blick zu der auf festen Fels gebauten Stadt Christi lenken, welche „durch die Übel und Stürme der Welt nicht erschüttert wird"[12], durch das Betrachten des Elends „soll uns die höhere Erkenntnis zur Ruhe des Reiches Christi und zum bleibenden Glücke ohne Ende führen"[13]. Die Erwägung

---

[1] Prol. ad Isengrim: Congrua sane ac provida dispensatione creatoris id factum credimus, ut quoniam homines vani terrenis caducibusque rebus inhaerere desiderant, ipsa saltem vicissitudine sui deterreantur (118, 18, kl. A. 6).

[2] Chron. II 14 (kl. A. 74).

[3] Chron. IV 33: Hac maxima caducarum rerum novitate ac volubilitate a praesentis vitae illecebris abstracti (213, 22, kl. A. 217).

[4] Chron. VI 9 (kl. A. 263).

[5] Chron. VII prol.: Tam defectu rerum temporalium quam profectu spiritualium mundi contemptum prodentia (248, 20, kl. A. 295).

[6] VII 9 (kl. A. 304). Vgl. VII 24 (kl. A. 324); II 34 (95).

[7] Chron. VII 24: Quae varietas humanarum rerum ex ubertate gratiae Dei descendens ad vitandam superbiam ac humilitatem appetendam nos incitare debet (261, 31, kl. A. 324). Vgl. Chron. III prol.: Qui per nos nichil sumus (171, 13, kl. A. 122).

[8] Chron. I 19 (kl. A. 50). Vgl. Hashagen 27 33 f.

[9] Chron. IV 4 (kl. A. 181).

[10] Chron. V 9 (220, 25, kl. A. 233).

[11] Chron. I 19 (kl. A. 50).

[12] Chron. II 25 (156, 1, kl. A. 88).

[13] Chron. II 43 (kl. A. 107).

der historischen Kalamitäten, die uns von den Erdenreizen abzieht, sie soll uns zugleich zur Erstrebung der Stabilität des Vaterlandes anziehen[1]. Wollen die Menschen nicht im stürmischen Weltmeere untergehen, dann müssen sie sich an das Schiff des Kreuzes klammern und mit den Händen der Liebe rudern, damit sie sicher in den heimatlichen Hafen gelangen[2]. Nicht Grausamkeit, sondern Güte und Barmherzigkeit leitet bei den Prüfungen die göttliche Vorsehung, welche das Elend darum den Geschicken der Sterblichen innewohnen ließ, daß es sie zur Liebe Gottes und zur ewigen Wohnung in der himmlischen Stadt rufe[3]. Deshalb kommt Otto so oft darauf zurück, daß der beständige Wechsel der historischen Dinge, daß Übel und Tod uns zur himmlischen Unveränderlichkeit schicken und von der Liebe der Gegenwart zur Sehnsucht des ewigen Lebens hinwegreißen soll[4]. Aber wie die Kreatur logisch auf einem positiven und negativen Wege uns zu Gott führt, so auch die Geschichte ethisch: was das Unglück durch seine Bitterkeit im menschlichen Gemüt bewirken soll, die Sehnsucht nach dem Vaterlande, das soll das Glück auf Erden durch seine Süßigkeit wachrufen, indem es uns einen Vorgeschmack von der viel höheren Seligkeit im Himmel gibt und dadurch auf deren Grad schließen läßt[5]. Während den Toren Glück wie Unglück zur Liebe der Welt verlockt und in den Strudel der Laster zieht, entflammen beide den Weisen zur Liebe der himmlischen Heimat, zur Erkenntnis der Schönheit und Süßigkeit desjenigen, der das Geschöpf so angenehm gemacht hat. Ausdrücklich hat sich Otto für diese Auffassung den Prediger zum Vorbild genommen, im Augenblick, wo er „die Betrachtung beider historischen Zustände", „des Unglücks und des Glücks der Sterblichen",

[1] Chron. IV 33: Ad supernae patriae stabilitatem appetendam ex praesentium calamitatum consideratione etiam nolentes attracti (213, 21, kl. A. 217).

[2] Chron. VI prol.: Cives ergo Christi non more reptilium solo mergi vel infidis eius procellis improvide se credere, sed navi, id est ligno crucis, fide navigare manusque per dilectionem operando exercere in praesenti oportet, ut per huius vitae viam ad portum patriae securi valeant pervenire (229, 12, kl. A. 253).

[3] Chron. II 14: Nec duriciae id, sed bonitati ac misericordiae Omnipotentis ascribendum dixerim, qui, ut ad amorem sui permanentemque in coelo civitatis mansionem nos vocaret, hanc inesse miseriam rebus mortalium voluit (149, 47, kl. A. 74). Vgl. Hashagen 27.

[4] Chron. II 34 (kl. A. 97); II 51: Haec omnia nutantium rerum mala, ut ita dixerim, cotidianae mortalium mortes ad veram ac permanentem aeternitatis vitam nos mittere deberent (169, 1, kl. A. 117); IV 33 (217); V 36 (252); VI 9 (263); VI 17 (269); VII 24 (324).

[5] Chron. IV 4: Patriae dulcedinem ex peregrinationis prosperitate doceret appetendam. Nec movere debet, quod supra (197, 36, kl. A. 181). Argumentum igitur futurae beatitudinis sapientis animo prosperitates sunt praesentis tranquillitatis (198, 10, kl. A. 182). Ähnlich Augustin (Bernheim).

mit der moralischen Hinweisung auf Gott und der Lehre von der Weltverachtung abschließt[1].

So wird die Geschichtswissenschaft schließlich selber zu einem organischen Glied, zu einem notwendigen Mittel in der Geschichtsteleologie. Damit die Geschichte ihren Zweck, operis und operantis, als Offenbarung Gottes wie als ethisches Läuterungsferment erfülle, muß sie dem betrachtenden Geschöpfe vorgeführt werden, und das geschieht durch die Geschichtschreibung; ist jene das, was die Scholastik den objektiven Zweck nennt, so bildet diese den subjektiven oder formalen. Ohne daß die objektive Erzählung unter des Schriftstellers subjektiver Absicht leidet, obschon er sich sogar einmal energisch gegen die Zumutung verwahrt, als ob er von allem Geschehenen Rechenschaft geben und Moralsentenzen statt Geschichte schreiben wolle[2], so verhehlt es Otto doch nicht, daß er bei seiner Chronik einen praktischen Zweck verfolgt, den ihm allerdings der Geschichtsinhalt selbst aufdrängt, daß er nicht in der Befriedigung bloßer Neugierde die Aufgabe der Geschichtschreibung erfüllt sieht[3], sich wohl bewußt des Berufes des Historikers, die Ereignisse nicht allein nach ihrer Wahrheit, sondern nach ihrem ethischen Werte zu würdigen[4]. Wie die Geschichte, so hat auch ihre Darstellung in Ottos Chronik einen durchaus aszetischen und didaktischen Zweck; sie soll, wie der kaiserliche Empfänger an Otto schreibt, belehren und ermahnen, zur Tatkraft anspornen, zur Tugend begeistern und vor dem Laster abschrecken[5]. Darum auch faßt Otto sein schwieriges Unternehmen als Werk der Charitas auf[6]. Denn die Kenntnis der Geschichte, schreibt er in seiner Widmung an Barbarossa, ist sittlich gut und deshalb nützlich[7], weil sie durch die Offenbarung der menschlichen Großtaten und der unbeweglichen Macht des Reiche umstürzenden Weltherrn zur Gottesfurcht anhält[8].

Im einzelnen sind die Zwecke Ottos bei der Geschichtschreibung verschieden je nach der momentanen Bestimmung des Werkes oder der Gemütsverfassung des Schreibers; immer aber sind sie in letzter Absicht nicht auf den Verstand, sondern auf Herz und Willen gerichtet. Um seiner pessimi-

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 182).

[2] Chron. II prol. (kl. A. 62); VI 23 (276). Vgl. Wilmans, Vorrede XXIX; Archiv X 152.

[3] Chron. II 32 (kl. A. 94). Vgl. Huber 77. [4] Sorgenfrey 17.

[5] Huber 187. Lang 16 f. Wiedemann 130. Gundlach III 279.

[6] Chron. prol. ad Isengrim: Dum non temeritatis vel levitatis, sed charitatis, quae semper imperitiam excusare novit, gratia tam arduum opus, quamvis indoctus, aggredi ausus sum (119, 22, kl. A. 8).

[7] Honesta et utilis, wohl in Anlehnung an die scholastische Einteilung des bonum honestum et bonum utile.

[8] Chron., epist. ad Frider.: (Honesta ergo . . . regnetis) (kl. A. 2).

stischen Grundstimmung entsprechend, subjektiv mitergriffen von dem Elend, das er in seinem Gegenstande findet[1], über dem Unglück der Vergangenheit den Druck der Gegenwart zu vergessen[2], nimmt er in seiner Chronik vor allem darauf Bedacht, aus der Vergangenheit das ewige Gesetz des irdischen Wechsels und Elends zu zeigen und zu beweisen; dazu hat er ja seine Geschichte geschrieben, wie er selbst des öfteren sagt[3], aber nur in der Absicht, daß „der fromme Leser sehe, was in den weltlichen Dingen wegen der unzähligen Übel der Veränderungen zu verabscheuen ist“[4]. Der stolze Kaiser selbst, an den die Chronik an erster Stelle gerichtet war, hat ihre Absicht wohl verstanden[5]. So hat man Ottos Geschichtswerk „eine ethische Tendenzschrift cistercienſischer Färbung“ nennen können[6]. Bei der Abfassung der Gesten dagegen kehrt Otto freudetrunken zu dem mehr antik-humanistischen Standpunkt zurück, daß die Geschichtschreibung der Verherrlichung diene[7]. Schon in seiner Widmung zur Chronik hatte er es als angemessen begrüßt, daß Friedrich die Taten der alten Herrscher zur Stärkung des Gefühls der Schutz- und Rechtspflicht kennen lernen wolle, und seine Geschichte in den Dienst des Staatswohls gestellt[8]. Jetzt, „wo die Dinge ins Bessere um-

[1] Vgl. den Schluß des sechsten Buches (kl. A. 293). Vgl. Huber 77: „Aus lauter Trauer über Armseligkeit und Wechsel irdischer Zustände.“ Balzani, Cronache italiane 232. [2] Prol. II (kl. A. 62).

[3] Epist. ad Rainaldum: ob ostendendam rerum mutationem (kl. A. 4); II 17: ad ostendendas mortalium miserias (kl. A. 77); II 33: Non enim ut exemplo illorum, qui fortiter se egisse arbitrati sunt, alios ad bella accendamus, sed ut in bellis variisque alternantium rerum casibus mutabilium miserias ostendamus, bellorum ac rerum mutantium series teximus (kl. A. 94); II 43: Sufficiunt ad comprobandam mortalium mutabilitatem mala quae posuimus . . . Meminisse enim lectorem volumus, nos ad ostendendas mutabilium rerum miserias, conflictationes seculi ponere ex promisso debere (kl. A. 107); IV 31: Quia de rerum mutationibus regnorumque imminutionibus ad ostendendos mortalium casus mundique instabiles rotatus scribere proposui (kl. A. 214); V 36: Nos qui ad ostendendas mutationes rerum res gestas scribimus (kl. A. 252).

[4] Prol. ad Isengrim (kl. A. 8). Vgl. Bernheim 50.

[5] Epist. Frider. ad Ott.: Post bellicos sudores interdum in his delectari et per magnifica gesta imperatorum ad virtutes informari praeoptamus (347, 29).

[6] Vgl. Hashagen 68. Huber 77. Lang 14. Sorgenfrey 17. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II 204 226. Darum hält Hashagen 68 A. 2 die ethische Tendenz für „die wichtigste Grundlage“ der ottonischen Geschichtsphilosophie.

[7] Horst Kohl, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Lief. 69, S. IX, nennt das Werk „panegyrisch“. Vgl. Lüdecke 7. Gundlach III 279.

[8] Epist. ad Frider.: Parui ergo libens et lubens vestro imperio tanto devotius, quanto regiae excellentiae convenientius esse considero, ob rei publicae non solum armis tutandae, sed et legibus et iudiciis informandae incrementum antiqua regum seu imperatorum gesta vos velle cognoscere (116, 7, kl. A. 1). Vgl. Gundlach III 280 A. 1.

geschlagen", wo Friede und „feste Ruhe" wiederhergestellt waren, wo ein so gewaltiger Fürst herrschte[1], wo der Verfasser daher „keine Tragödie mehr, sondern eine freudige Geschichte schreiben" will[2], hält er es für unwürdig, Friedrichs glorreiche Werke zu verschweigen, da er doch die andern Herrscher aufgezählt[3], und preist das Los der jetzigen Geschichtschreiber glücklich, weil ja alle vorhergehenden schon bei ihrer Arbeit den Wunsch gehabt hätten, die berühmten Taten starker Männer zu verewigen und dadurch die Menschen zur Tugend anzuspornen, die ruhmlosen dagegen zu verschweigen oder als abschreckendes Beispiel hinzustellen[4]. Namentlich als Friedensfürst und Friedensbringer wird Otto nicht müde den Kaiser zu feiern, ein Motiv, dessen Hintergrund bereits der Zweistaatengedanke bildet[5].

C.

Die zwei Staaten.

1. Begriffsbestimmungen.

Durch das Ziel des Geschichtsstromes wird auch seinem sukzessiven Laufe die Richtung gewiesen; auch im inneren Aufbau der Geschichte bleibt deren Teleologie, wie wir gesehen, der Leitfaden des mittelalterlichen Chronisten. Da aber seine ganze finale Geschichtsanschauung im Banne einer asketisch-mystischen Verfassung steht, da er in der Entfaltung des Gottesstaates vornehmlich ihr objektives Ziel erblickt, braucht er einen eigentlichen historischen Fortschritt bloß für die Seele der Menschheit, die in der geschichtlichen Wirklichkeit räumlich nur einen Teil der menschlichen Gesellschaft umfassende katholische **Kirche**, zu welcher allerdings alle Menschen berufen sind, welche daher intentionell, geschichtsteleologisch die ganze Welt umfaßt und in Ottos System auch die jüdische wie heidnische Vorzeit mitbestimmt[6]. Die Stufen der civitas Dei sind bei ihm wie bei Augustin die Quintessenz der historischen Entwicklung; durch sie wird die Geschichte eine stets aufsteigende Linie.

---

[1] Gesta, prooem. (kl. A. 8 11).

[2] Gesta I 44 (375, kl. A. 65). Vgl. Bernheim 49.

[3] Gesta, prooem. (kl. A. 11). Chron. II prol. zieht er es vor, dem Stoffe zu unterliegen, quam cuncta tacendo gloriosa facta silentio praeterire. Friedrich I. selbst hat dem zum Hofhistoriographen gewordenen Bischof dieses Programm in seinem Aufforderungsschreiben ziemlich unverblümt vorgezeichnet: plus confisi suis laudibus quam nostris meritis (347, 35).

[4] Gesta, prooem. (361, kl. A. 8). Vgl. Hashagen 31. Bernheim 49.

[5] Darüber ausführlich Bernheim 36 f. Man hat dabei unterlassen, auf die feine etymologische Anspielung von re et nomine pacificus aus dem Namen Friedrich aufmerksam zu machen. Vgl. Wilmans, Vorrede: M. G. SS. XX 338 f 343.

[6] Vgl. Hashagen 82.

ein Strom des Fortschritts bis zum Weltende, der kein blindes Auf- und Abwogen kennt. Durch das Aufsteigen der Kirche in eine stets höhere Sphäre, durch ihre ununterbrochene Annäherung an den Endzustand wird in die Geschichte Fortschritt, Gliederung und Entwicklungsidee[1] hineingetragen, und so verschlingt sich in der Kirche wie in einem Knoten reale und ideale, kausale und finale Ordnung der Geschichte[2].

Neben der Kirche spielt aber noch ihr Gegenbild in der aus Kontrasten dramatisch zusammengeflochtenen Geschichtsauffassung Ottos wie Augustins eine Hauptrolle, ohne daß darum der Schwerpunkt von der Kirche verrückt wird[3]. Der Gottesstaat muß zuerst durch einen Kampf hindurchgehen, bevor er in einem übergeschichtlichen Stadium allein das Zepter führt, und dieser Kampf ist eben die Geschichte von ihrem Beginn bis zu ihrem Schluß. Jenes feindliche historische Korrelativ des seelischen, geistlichen Teiles der Menschheit bildet, ebenfalls als Staat gedacht, ihr weltliches, materielles Element[4], in welchem sich bei Otto mehrere Vorstellungen zu einem Gesamtbild vermischen, das allerdings nicht alle Bestandteile harmonisch auflöst.

Schon der Titel De duabus civitatibus[5] offenbart den dualistischen Grundgedanken der Chronik, welcher durch die Dreizahl der chronologischen Zustände der Kirche keineswegs verwischt wird, da die letztere Einteilung eine zeitliche ist und keinen Gegensatz einschließt, während der gleiche konträre Dualismus auf den ganzen Geschichtsstoff verteilt ist und durch die ganze Breite des Werkes sich hindurchzieht. Treffend hat schon Hashagen bemerkt, daß bereits der Titel ein viel historischeres Denken verrät als der des apologetischen Buches Augustins „Über den Gottesstaat“[6]: während dieser dem Weltstaat in der Geschichte nur insofern einen Platz einräumt, als er zur Verherrlichung der Kirche dienen kann, nimmt ihn der Chronist des Mittelalters in gewissem Sinne ebenbürtig in den Plan seiner Schrift auf, obschon in der Ausführung der Begriff der civitas diaboli noch wo möglich abgeblaßter erscheint als beim Kirchenvater[7].

---

[1] Vgl. Seyrich § 9. [2] Lang 28. Achse und Zentralfeuer.

[3] Für die Geschichte des Weltstaats beruft er sich auf die heidnischen Schriftsteller in Prol. ad Isengrim: Sed quia plerique gentilium . . . de una earum plura scripserunt (118, 12, kl. A. 5). [4] Vgl. Lang 15 25.

[5] Prol. VIII: Hoc opus nostrum, quod de duabus civitatibus intitulavimus, trifarie distinctum videtur (277, 10). Büdinger (1881) 328 bestreitet, Hashagen 34 verteidigt diese Titulierung neben der andern. Vgl. Wilmans, Archiv X 133 n. 1.

[6] Auch Augustin betont allerdings in der Inhaltsangabe Retractat. II 43: Ita omnes viginti et duo libri cum sint de *utraque* civitate conscripti, titulum tamen a meliore acceperunt, ut de civitate Dei potius vocarentur.

[7] Vgl. Hashagen 50.

Die Entgegensetzung der Kinder Gottes und der den Gottesstaat verfolgenden[1] Kinder der Welt oder Glieder des Teufels, wie er die Bürger der gottlosen Stadt nennt[2], geht in seiner Chronik bis ins kleinste[3]. Otto bringt den genannten Gegensatz zuerst in enge Verbindung mit den historischen Gesetzen und Zwecken. Wechsel und Elend verkörpern sich in seinem Babylon, dessen Wandel er der Festigkeit des Gottesstaates gegenüberstellt[4]. Durch das Verhalten der göttlichen Vorsehung, welche die Verwirrung des einen Staates duldet, die Ruhe des andern fördert und verklärt, wird das Zweistaatensystem der historischen Theologie angereiht[5].

In dieser durch Augustin formulierten, durch Otto weitergeführten zweipoligen Geschichtsphilosophie liegt christlicherseits die tiefste Wurzel des Mißtrauens mancher Kreise gegen die profane Kultur, des Zwiespaltes extrem kirchlicher Anschauung mit dem schlechthin Modernen, mit Staat und Welt, den historisch-genetisch zu verfolgen eine interessante Aufgabe wäre[6]. Derselbe beruht auf einer Begriffsverschlingung. In dem Problem der zwei Staaten fließen drei verschiedene Gegensatzpaare ineinander über: himmlisch und irdisch (ewig und zeitlich), geistlich und weltlich (Staat und Kirche), gut und böse (civitas Dei und civitas diaboli); alles dies verdichtet sich unter den Symbolen Jerusalem und Babylon[7].

Bei Augustin, obschon bereits in seiner Idee die Konflikte beginnen, war die Zweistaatentheorie erheblich einfacher, entsprechend der verschiedenen historischen Verwirklichung beider Prinzipien. Der heidnische Römerstaat, den er im Auge hatte, konnte wirklich, wie die Kirche als Gemeine der Heiligen, als Inkarnation eines kirchenfeindlichen Prinzips erscheinen; aber daß er zu einer

---

[1] Chron. VIII 3: Mali enim etsi civitatem Dei non iusticiae, sed iniquitatis zelo affligant (279, 36, kl. A. 361).

[2] Chron. VIII 2: de diabolo, cuius membra omnes ad reprobam civitatem pertinentes sunt (279, 1, kl. A. 360).

[3] Wiedemann 11. So werden (Chron. VI 32) die Schauspieler, die Heinrich III. bei seiner Hochzeit wegschickte, zu Teufelskindern, denen der König das Almosen entzieht (kl. A. 286). Vgl. Lang 14.

[4] Besonders öfters im Prol. ad Isengrim, z. B.: prioris conflictationes et miserias (kl. A. 7), de huius igitur erumpnosa mutabilitate, de illius felice stabilitate locuturus (kl. A. 8). Ähnlich Prol. VI. v. Eicken 646.

[5] Prol. ad Isengrim: Deum, qui huius turbulentam confusionem patienter tolerat, illius iucundam tranquillitatem visione sui auget et glorificat (129, 29, kl. A. 8).

[6] Wie es Ehrhard historisch-faktisch getan hat (Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert). Vgl. Eucken 152 244. Riemann 77. Ähnlich Ottos Zeitgenossen, Bernhard von Clairvaux und Gerhoh von Reichersberg (v. Eicken 325).

[7] Prol. ad Isengrim: Cum enim duae sint civitates, una temporalis, alia aeterna: una mundialis, alia coelestis: una diaboli, alia Christi: Babyloniam hanc, Hierusalem illam esse catholici prodidere scriptores (118, 10, kl. A. 5). Vgl. Lang 29.

Zeit, wo das römische Reich christlich geworden, trotzdem die volle Antithese in dem doppelten Sinne beibehalten, daß er auch dann noch die Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche antagonistisch aufgefaßt und nicht etwa von rein geistigen Gegensätzen gesprochen hat[1], war eine sehr folgenschwere Verschiebung, die damit, daß im Reich des Honorius und dessen Literatur der paganisierende Geist des alten Rom fortlebte, nicht genügend motiviert ist[2]. Zwar trägt Augustin daneben auch, vielleicht sogar meist, die mystische Zweistaatenlehre von den körperlich vermischten Heiligen und Gottlosen nach dem Gesichtspunkt der Prädestination vor[3]; zwar rechnet er insofern mit der Wirklichkeit eines christlichen Staates, als er für gewisse Gebiete die Eintracht zwischen beiden Mächten empfiehlt und den bösen Staat nicht vollkommen dem von Gott gesetzten irdischen gleichsetzt[4]. Aber doch gilt ihm der Staat wohl nicht als Organismus der Sünde[5], aber als Repräsentant der Welt im johanneisch-paulinischen Sinne, ähnlich wie psychologisch im Einzelmenschen das dem Geiste widerstreitende Fleisch[6]. Bewußt oder unbewußt verschmolz er die „historischen" Begriffe „Kirche und Heidentum" mit den „mystischen", und das altrömische Heidentum mit dem verchristlichten Imperium Romanum[7], wenn er auch vielfach wieder anderseits durch das Hineinschieben des mystischen Gegensatzes in die historischen Gebilde dem weltlichen Staat den Stachel der Gottfeindlichkeit, dem Natürlichen die Sündhaftigkeit nimmt[8]. Nicht der echt christliche schroffe Dualismus Augustins überhaupt[9], sondern diese Hypostasierung des Weltprinzips im konkreten

---

[1] Wie Ebert I 222 meint. Vgl. Reuter 125 f. Nach Riemann 39 dieser Wechsel schon seit Christus.

[2] Vgl. Reuter 131 133, der auf Salvian (De gubern. Dei VIII 2 f) hinweist. v. Eicken 144.

[3] Augustinus, De civ. Dei XV, 1: Quod (genus humanum) in duo genera distribuimus: unum eorum, qui secundum hominem, alterum eorum, qui secundum Deum vivunt. Quos etiam mystice appellamus duas civitates, hoc est duas societates hominum: quarum est una, quae praedestinata est in aeternum regnare cum Deo, altera aeternum supplicium subire cum diabolo. Unter den Christen sind viele, die secundum hominem vivunt (XX, 9). Weitere Stellen bei Hashagen 47.

[4] Vgl. De civ. Dei XIX, 17: Quoniam communis est ipsa mortalitas, servetur in rebus ad eam pertinentibus inter civitatem utramque concordia, aber für die religionum leges Gegensatz.

[5] Reinkens 29. Reuter 140 f.

[6] Wie nach protestantischer Auffassung (Reuter 135 f. Riemann 79. Bernheim 17. Hashagen 73. v. Eicken 142 ff).

[7] Vgl. Hashagen 46 f. Reuter 524 ff.

[8] Vgl. Hashagen 48. Reuter 252 f. Seyrich 39. Eucken 271.

[9] Riemann 79. Seyrich 35. Eucken 151: „Ein tiefer Spalt geht durch die Welt."

Staate, diese Vermengung der idealen und realen Ordnung, die sich aus Augustins Zweck und Charakter erklärt[1], mag eine Nachwirkung des Manichäismus sein, der nach iranischer Art die kämpfenden Reiche des Lichtes und der Finsternis auch im historischen Leben einander gegenüberstellte[2].

Der Anachronismus, den bereits Augustin durch die Identifizierung des gott- und kirchenfeindlichen und des irdischen Staates begangen, mußte auf der Höhe des Mittelalters unendlich akuter werden. Otto hat, trotz der totalen Umgestaltung der Verhältnisse durch eine siebenhundertjährige stetige Entwicklung, in diesem Punkte die augustinische Theorie im Grunde, obgleich abgeschwächt, übernommen[3]. Im erwähnten dreifachen Sinne versteht er den Gegensatz beider Staaten, wovon er allerdings nur den einen konsequent in die Geschichte aufnimmt. Die eine Schwierigkeit hat er zwar so überwunden, daß er, wie wir sehen werden, den Gegensatz himmlisch-irdisch aus der eigentlichen Geschichte ausschaltete und so die Konfusion vermied, welche ihm ein mangelhaftes Verständnis seiner Auffassung vorwirft[4]; Engel und Teufel liegen nicht wie bei Augustin im Bereich seines historischen Weltkampfes[5]. Auch die Guten und die Bösen begreift Otto selbst nach dem Siege des Christentums nicht mehr unter den Bürgern beider Lager wie Augustinus[6], wenn er auch die beiden Geschwistervölker, welche er in den Brüdern Esau und Jakob vorgebildet findet, als die guten und die bösen Glieder der einen Kirche faßt[7]. Aber so sehr er es vermied, die Konsequenzen klar auszusprechen, so blieb die Antithese Kirche und Weltstaat, es blieb damit an letzterem auch etwas von der altheidnischen Makel hängen, und an dieser Einmischung ethischer Maßstäbe krankt seine ganze Staatslehre, wenn er auch faktisch anders denken mochte, als sein System ihm nahelegte. Es wäre wie bei Augustinus[8] eine

---

[1] Vgl. Seyrich 35. [2] Vgl. Kampers 424.

[3] Vgl. Lang 25. Bernheim 20. [4] Vgl. Gundlach III 266.

[5] Vgl. Augustinus, De civ. Dei XI, 9 von den Engeln: Quae huius civitatis magna pars est, et eo beatior, quod numquam peregrinata; VIII, 54: duarum civitatum, coelestis atque terrenae; XI, 1: Duarum civitatum, terrenae scil. et coelestis; XI, 33: duas societates angelicas inter se dispares atque contrarias; XIV, 28: Fecerunt itaque civitates duas amores duo . . . in societate sanctorum, non solum hominum, verum etiam angelorum.

[6] Gundlach III 266. Vgl. Augustinus, De civ. Dei XIV, 1: Una (civitas) quippe est hominum secundum carnem, altera secundum spiritum vivere volentium; das Charakteristische des irdischen Staates ist die Selbstliebe bis zur Verachtung Gottes, das des himmlischen die Gottesliebe bis zur Selbstverachtung (XIV, 28; XV, 3 16 18 21), was bei Otto nicht wiederkehrt. [7] Vgl. Huber 158. Lang 25 29.

[8] Auch außerhalb des Volkes Gottes stets Bürger des Gottesstaates (XVIII, 47: Homines autem quosdam non terrena, sed coelesti societate ad veros Israelitas supernae cives patriae pertinentes etiam in aliis gentibus fuisse, negare non possunt). Vgl. Contra Faust. XIII, 15; Enchir. ad Laur. 31.

bloße Ausnahme, wenn Otto es in einzelnen Fällen für möglich gehalten hätte, daß auch außerhalb des konkreten sozialen Körpers zerstreute mystische Glieder sein konnten[1]; aber wir glauben, daß in solchen Fällen Otto an eine wirkliche Zugehörigkeit auch zum äußeren Organismus gedacht und so eine Durchbrechung des Historischen durch das Mystische konstant ferngehalten hat[2]. Erst in der Welt der Endzeit rücken bei ihm an die Selle der ecclesia patiens und des heidnischen Römerstaats die Gerechten und die Bösen. Dies hindert nicht, daß unendlich viele Fäden sich vom Diesseits zum Jenseits ziehen, und die sichtbare Verkörperung zum äußeren Abbild der unsichtbaren Idee wird, die in ihr sich offenbart und Gestalt annimmt[3]. Obschon oder vielmehr gerade weil mystisch-ethische Wertbegriffe sich in die historischen Staaten einschleichen, verflüchtigen sich diese selbst nie zu mystischen Gebilden. Dessen ist sich der Geschichtschreiber stets bewußt geblieben, und das hat er auch klar ausgesprochen[4].

Der springende Punkt dieser Anschauung liegt in der komplizierten Auffassung vom Umschwung durch die Christianisierung des Römerreiches und von der durch sie bewirkten Vermischung der zwei Staaten. Schon Augustinus lehrte eine mannigfaltige Verflechtung von Welt- und Gottesstaat[5] und ihre Übereinstimmung in vielem[6]. Aber die Bürger des einen,

---

[1] Lang 27 f. Vgl. Hipler 29.

[2] So zählt er II 4 (nach Augustin und Laktanz) die Sibylla Erythraea (vgl. Huber 105), III 15 (nach Hieronymus) Seneca zu der historischen Kirche. Lang 26 f übertreibt übrigens diese angeblichen Ausnahmen.

[3] Vgl. Hashagen 50 f. Daher ist der Gottesstaat „schon vor Gründung der Welt eingerichtet worden" (Chron. IV prol.), sind es die Bürger der zukünftigen civitas, „die hier in der Fremde wallen" (Prol. ad Isengrim), ist Babel „das Sinnbild derer, die der Ordnung Gottes hochmütig zu widerstehen wagen" (I 5). Vgl. die Parallele zwischen der curia coelestis der sichtbaren Kirche Christi VIII 29.

[4] Daher wimmelt Hashagens 67 zusammenfassendes Urteil von Ungenauigkeiten: „Zuerst waren es mystische Begriffe gewesen, nach denen er sie (die Doppelentwicklung) konstruiert hatte. Dann setzte er unmerklich historische an ihre Stelle. Zum Schluß machten sie wieder mystischen Platz. Und das alles geschieht ohne die leiseste Andeutung davon, daß sich der Verfasser dieser Modifikationen bewußt gewesen wäre. An keiner Stelle finden wir eine klare Definition der beiden Staaten. Indem er sie ohne Erklärung als allgemeinen Ausdruck für völlig verschiedene Begriffe verwendet, erschwert er dadurch die Kritik erheblich."

[5] Durch die ganze Geschichte hindurch: De civ. Dei I 35; XI 1: Quas in hoc interim saeculo perplexas quodammodo diximus invicemque permixtas; XVIII 54: Ab initio usque in finem permixtarum (vgl. Reinkens 18). Auch Gerhoh schrieb über die Vermischung von Jerusalem und Babylon (Wilmans, Archiv X 134 A. 5). Vgl. Comm. in Ps. 14, 1 und in Ps. 67, 14. Über Gregor d. Gr. vgl. Hashagen 59 A. 7.

[6] Gemeinsam sind ihnen unsichtbare und sichtbare Welt (X 7; XII 1; XIV 11; XVI 17; XIX 9), Fortpflanzung (XV 2 20), zeitliche Güter und zeitliche Übel, z. B.

die als Pilger unter den Bürgern des andern, den Gottlosen, wandeln, sind die Guten und Frommen[1]. Viel enger noch ziehen sich beide Städte unter Ottos Feder bei der Verchristlichung der Welt zusammen; schon diese kleine Korrektur ist etwas Spezifisches gegen Augustin. Vor Christus und bis zu Konstantin war die eine Stadt in der andern verborgen, und doch blieben sie strenge geschieden[2]. Sobald aber zu des Theodosius Zeit alle, Volk und Fürsten, katholisch geworden waren, da verschmolzen die zwei Pole der Menschheit so innig, daß sie in ihrer Umarmung dem Chronisten „fast" wie ein Staat „erschienen"; und diesen Staat, diese höhere Einheit über den Gegensätzen, weil Babylon zu verschwinden schien[3], nannte Otto nach dem theoretisch wie historisch überwiegenden Teile die Kirche[4]. Damit ist jenem echt mittelalterlichen Universalismus Ausdruck verliehen, welcher die ganze Menschheit in eine einzige Gemeinschaft zu zwängen suchte und im einen Gottesstaate sogar das römische Imperium aufgehen ließ[5]. Der ganze Kontext beweist, daß hier unter den beiden sich umschlingenden Staaten die äußeren Organismen von Staat und Kirche gemeint sind, deren bleibende Verschiedenheit und Gegenübersetzung das pene und das videor verrät, und daß nunmehr die bisherigen zwei Staaten keineswegs ganz durch den ungreifbaren Gegensatz der Guten und der Bösen, des rein ideell Geistlichen und Weltlichen in der einen Stadt verdrängt worden sind[6]. Die Komponenten des unter Theo-

Sterblichkeit (XV 4; XVIII 54; XIX 17). Meist meinte indes Augustin (im Gegensatz zu Otto) unter den vermischten Staaten die mystischen (vgl. Hashagen 47).

[1] Vgl. Bardenhewer, Patrologie 450. Ebenso wendet Augustin Epist. 93. 9 34: 12, 50 die Parabel vom Netze an, das gute und schlechte Fische umspannt, von der Herde mit Schafen und Böcken, dem Haus mit Geräten zur Ehre und zur Unehre, dem Acker mit Weizen und Unkraut (M. 23, 338 345 f).

[2] Prol. V: Porro de duabus civitatibus, qualiter una in alia latendo usque ad adventum Christi ac inde ad Constantinum paulatim progressa profecerit, supra sat dictum puto (214, 4, kl. A. 218). Die Steigerung der Schlechtigkeit des Weltstaates jedesmal bei Erwartung glücklicher Ereignisse beim Gottesstaat, die Hashagen 53 beobachtet haben will, dürfte kaum ein durchgängiges Gesetz sein.

[3] Vgl. Sägmüller, Die Idee von der Kirche als Imperium Romanum a. a. O., besonders 72 f 75.

[4] Vgl. Hipler 42. Bernheim 19. Hashagen 95.

[5] Chron. V prol.: Ac deinceps, quia omnis non solum populus, sed et principes exceptis paucis catholici fuerunt, videor mihi non de duabus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, hystoriam texuisse (214, 8, kl. A. 218). Prol. VII: A tempore Theodosii senioris usque ad tempus nostrum non iam de duabus civitatibus, immo de una pene, id est ecclesia, sed permixta, historiam texuisse (248, 24, kl. A. 295). Vgl. Büdinger (1881) 328 330. Hashagen 59 hat das so wichtige pene nicht beachtet.

[6] Wie nach Hipler 22; Wiedemann 121; v. Eicken 312. Diese geistige Vermischung bezieht sich allein auf die eine Stadt, die Kirche. Ausdrücklich sagt Otto

dosius gewordenen Mischstaates, sofern Otto von einem solchen reden will, sind hier nicht die mystischen wie bei Augustin, sondern die historischen; was er behaupten will, ist nur eine äußere Mischung, die innige Vermählung von Sacerdotium und Imperium, die weltliche Ausstattung der Kirche und die Verkirchlichung des Reichs innerhalb[1] des Christentums, welche die wirkliche Zweiheit der geistlichen und weltlichen Elemente nicht im geringsten zerstört: dies beweist die Wiederkehr der beiden real und selbständig für sich auftretenden civitates an den späteren Stellen, welche Hashagen selbst zusammengetragen[2]. Noch unzweifelhafter zeigt es Ottos Auffassung von den häretischen Königen, wegen deren er die vorhergehende Einschränkung gemacht zu haben vorgibt; daß mit derselben das pene[3], nicht das permixta, die Mischung von Guten und Bösen in der Kirche[4], gemeint ist, wird aus dem Nachherigen klar, wo er „die andern", sittlich Schlechten, die aber als Gläubige im Netz der einen Kirche mitenthalten sind, jenen aus der Kirche ausgeschiedenen Königen entgegengesetzt; somit will er das pene, also die Geschiedenheit beider Staaten, auch im christlichen Zeitalter betont wissen[5]. Folgendes wird die Richtigkeit unserer Deutung noch weiter erhärten.

(Prol. V), daß wegen derselben nicht zwei Staaten, sondern proprie einer seien: Non enim quamvis electi et reprobi in una sint domo, has civitates, ut supra, dixerim duas, sed proprie unam, sed permixtam tanquam grana cum paleis (214, 10, kl. A. 219). Im Prol. VII will er zeigen, daß er weit davon entfernt ist, Staat und Kirche zu trennen, und fährt mit den gleichen Gedanken von der Zugehörigkeit der Bösen zu seiner Kirche weiter. Über das Hervortreten der Kirche als corpus permixtum von Theodosius an vgl. Bernheim 19.

[1] Die Mischung ist nicht die zwischen christlich und nichtchristlich, weshalb die Juden „als besondere civitas" gegenüber dem Gottesstaat (Hashagen 59) hiermit nichts zu schaffen haben.

[2] Vgl. Hashagen 59 f: Selbst in dem Prologe zum fünften Buche redet Otto schon wieder von einer selbständigen civitas mundi. „Im Prologe zum siebten Buche hat er seine eine civitas vergessen: genau wie zur Zeit der römischen Cäsaren zeigen sich wieder die duae civitates. Auch die Ausdrücke, welche zu ihrer Charakteristik verwendet werden, sind dieselben wie bei der Schilderung des Kampfes der alten Kirche mit dem heidnischen Staate." Mit der Abnahme des Weltstaates geht der profectus spiritualium „Hand in Hand". Hashagen schließt daraus nur auf ein widerspruchsvolles Schwanken zwischen Mystischem und Historischem. Im Prolog zum achten Buche (Hashagen 59) spielt bereits der Gegensatz zur jenseitigen civitas mit.

[3] Vgl. Hashagen 93.

[4] Diese Bedeutung des permixta erhellt aus Prol. V.

[5] Chron. VII prol.: Quod temperamentum propter haereticos vel excommunicatos ex regibus posuimus. Alios enim christiana fide etc. (248, 25, kl. A. 295). Vgl. Hashagen 93: Daß das Vorhandensein von zwei koordinierten Gewalten die Einheit der „Ecclesia" ebensowenig sprenge wie das Vorhandensein von Guten und Bösen.

Der eine der beiden Staaten ist in seiner historischen Verkörperung die Weltstadt[1], die sich mit der jeweiligen Weltmonarchie deckt, weshalb eben der Judenstaat bei all seiner Machtvergrößerung unter den Königen doch nie zur Monarchie auswachsen durfte[2]; dem Ausdruck civitas diaboli und später auch terrena geht Otto ängstlich aus dem Wege. In der vorchristlichen Menschheit nimmt diese Weltstadt die von Augustinus vorgezeichneten Formen an, die allerdings schon darum mehr einen rein typischen Charakter tragen, weil sich namentlich die ältere Heidenwelt nicht in eine einzige Staatsform zwängen ließ[3]. Seine erste konkrete Gestalt hat der Weltstaat in Babylon gewonnen, von dem er auch den symbolischen Namen behielt, welcher für die nachchristliche Zeit aber nur noch die Gottesfeinde im mystischen Sinne der paulinischen Welt umfaßte[4]. In der Heiligen Schrift versteht Otto nach eschatologischen Gesichtspunkten „tropologisch" unter dem „Typus" Babylons „jenes ganze Korpus der verworfenen Stadt"; aber auch in der buchstäblichen Fassung vom Babylon, von welchem er „in der Geschichte" gesprochen, stimmt das Schriftwort und interessiert ihn das Schicksal[5]. In der Eschatologie wie in der Geschichte zeigt der Chronist, wie der alte, ehedem so stolze und glorreiche Sitz des Erdenstaates zum Entgelt für seine Bedrückungen von Cyrus zerstört und nun hoffnungslos verlassen, ein Haus der Drachen und der Schlangen geworden ist[6]; mit dem mesopotamischen Babylon zieht er selbst das ägyptische zum Vergleich heran[7]. Nur der Name des babylonischen Reiches blieb der Stadt am Euphrat, die Gewalt ging auf ihre Nachfolger über[8].

[1] Daneben ist die civitas terrena parallel zur civitas Dei, wie bei Augustin die societas improborum oder reproborum (vgl. Seyrich 151).

[2] Vgl. Hashagen 52 f. [3] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[4] Vgl. Chron. VIII 20: In bestia Babylonem seu mundum (kl. A. 381). Qualiter mundo quae de Babylone dicta sunt conveniant, breviter aperiemus (kl. A. 383). Nicht im historischen Sinne des Weltstaates. Chron. I 4: Haec est illa Babylon, figurans eam, cuius sunt cives omnes, qui ordinationi Dei superbe resistere conantur, ac per hoc confusione digni ab aeterno iudice reputantur (119, 29, kl. A. 38).

[5] Chron. VIII 20 (kl. A. 382 383 384). Vgl. meinen Aufsatz über Ottos Eschatologie in der Ztschr. f. kath. Theologie XXIX (1905) 464 ff.

[6] Prol. ad Isengrim: Et tamen illa magna Babylon . . . sine spe reparationis, syrenarum facta est delubrum, domus draconum et struthionum, latibulum serpentium (118, 38, kl. A. 7). Ebenso VIII 20 (kl. A. 382 f). Vgl. indes die Einschränkung mit Baldach VII 3 (kl. A. 298).

[7] Chron. VII 3 (kl. A. 299).

[8] Chron. I 32: Mansit autem ex hoc regnum Babyloniorum, propter antiquam urbis dignitatem, solo nomine ibi, re apud Chaldaeos, auctoritate pene Medis (143, 25, kl. A. 60). Vgl. VII 3: Ipsi vero Persarum reges . . . nichil sibi de Babylone praeter nomen imperii reservantes (249, 43, kl. A. 298 f).

Babylons Erbin als Trägerin der Weltstaatsidee wurde das heidnische Altrom. Rom, nach den alten Historikern und dem Brief des Apostelfürsten (1 Petr 5, 13) eine Schwesterstadt des ersten[1], ist auch in Ottos Chronik das zweite Babylon[2], das römische Reich wie bei Orosius und Augustinus[3] der Sohn des babylonischen, das beim Aufkommen seines Sprößlings von der Weltbühne abtreten mußte[4]. Daher die Tendenz, zwischen der babylonischen und römischen Geschichte Gleichungen und Analogien herzustellen[5]: beide Reiche haben einen ähnlichen Ursprung und Abschluß wie eine ähnliche Entwicklung[6]; was vom römischen Kaiser dem obersten Priester in Rom, das wurde auch in Babylon von den Königen dem obersten Priester gegeben[7]; wie Babylon, so dehnte auch Rom Schritt um Schritt durch die Unterwerfung der Völker seine Macht bis zur Weltherrschaft aus, mußte aber auch wie Babylon langsam von dieser höchsten Höhe herunterfallen und im entkräfteten Alter von fremden Fürsten zuerst entehrt, dann unterworfen werden[8]; wie Babylon zwei Völkern, den Medern und Persern, unterlag, so auch Rom den Griechen und Franken[9].

Die Analogie Roms mit der Kirche dagegen, die Otto aus Orosius[10] in etwa übernimmt[11], ist die des Gegensatzes, wenn auch ihr Gründer und Fürst, zur Offenbarung seiner göttlichen Herrschaft über beide Sphären zugleich, dem römischen Weltstaat eingeschrieben werden wollte[12], und die Hierarchie der entstehenden Kirche räumlich der staatlichen Gliederung des Römerreichs

---

[1] Chron. II prol. (kl. A. 61 f). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XVIII 22. Orosius, Adv. pag II 4.

[2] Chron. II prol.: Usque ad defectum primae sequentisque initium, quam Romam dico (144, 3, kl. A. 61).

[3] Vgl. Seyrich 59. Orosius, Adv. pag. VII 2; nach II 2 gleicher Anfang, aber verschiedener Ausgang.

[4] Chron. II 2: (Babyloniae regnum) est eversum, iure ipso deficiente, Romani imperii, quod illi tanquam patri filium successive dixi, ortum narraverim (145, 8, kl. A. 64). Vgl. Prol. II (kl. A. 61) 27 f (kl. A. 89) und III A.

[5] Vgl. Augustinus, De civ. Dei V 17; XV 5; XVIII 2. Daher Chron. VI 22: Regnum Romanorum iuxta maiores nostros Babiloniorum imperio similem ortum et progressum habere dicitur (239, 21, kl. A. 275).

[6] Chron. III 6 (kl. A. 130); IV 31 (214); VI 22 (275). Vgl. IV 21 (204).

[7] Chron. VII 3: Ut et in hoc quaedam habitudo, sicut saepe iam dictum est, inter Babyloniam et Romam eluceat (249, 40, kl. A. 298).

[8] Chron. IV 31 (kl. A. 314).

[9] Chron. VI 22 (kl. A. 276).

[10] Adv. pag. VII 2 (M. 31, 1064).

[11] Sie besteht zwischen Christus und Augustus; beide wurden am 6. Januar als Herrscher anerkannt, der eine im Triumph, der andere in der Armut III 6 (kl. A. 131).

[12] Chron. III 6 (kl. A. 131 f).

entsprach[1]. Bürger der Welt gegenüber den Gottesbürgern blieben die Römer bis zur letzten Christenverfolgung[2]. Tyrannisch in ihrer Politik gegen die Völker, ist die römische res publica das Substrat jenes Unglücks und Wechsels, der dem feindlichen Staat anhaftet[3], wenn sie auch in einzelnen Erscheinungen sogar als sittliches Muster dienen kann[4]. So hatte auch Augustinus Altrom, das Haupt der civitas terrena[5], einerseits als Zuchtrute der Völker[6], als lasterhaftes Werk der Sünde und des Teufels[7], anderseits als irdisch gut[8] erklärt. Dieser Anflug von theoretischer Feindseligkeit gegen Altrom war bereits dem ersten Christentum eigen gewesen[9]. Bei dem viel weiter entfernten Otto tritt er allerdings bedeutend kühler auf: unter seiner Hand metamorphosiert sich das heidnische Altrom, in dem schon der Keim des christlichen Imperiums steckt, und dessen Gottesfeindlichkeit schwächt sich schließlich bis zum Punkte ab, wo ihm nur noch ein relativer Unwert bleibt[10].

Eine Differenz gegenüber der alten Auffassung in diesem Punkte tritt auch in der Frage nach dem Grunde der Größe Roms hervor. Schon die „Problemstellung“ ist beachtenswert[11]. Auch Augustinus stellte sich diese Frage[12]; er fand den Grund in der Selbstliebe, Ruhmbegierde und Herrschsucht[13]. Noch weiter waren Minucius Felix[14] und Tertullian[15] gegangen, welche unverhohlen Roms Gottlosigkeit als Ursache seiner Erhöhung nennen. Otto

[1] Chron. II 2: Cum processu temporis ecclesia a primitivis patribus secundum distributionem gentium ordinaretur für die Patriarchalsitze wie für die Bistümer und Erzbistümer. Vgl. Sägmüller 54 ff.

[2] Chron. III 45: Sed iam ad cives mundi revertamur. Constantius etc. (kl. A. 169); III 47: Decem etiam plagis civitatem mundi sub principibus etc. in Parallele mit dem pharaonischen Ägypten (kl. A. 170). Vgl. Hashagen 55.

[3] Chron. II 51 (kl. A. 117).

[4] So III 4 ihr heidnischer Fürst Augustus in der Demut (kl. A. 129).

[5] De civ. Dei XV 5; V 17. [6] Seyrich 64.

[7] De civ. Dei XIX 15 ff. Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit, von Anfang an (III 13 ff); voll Leidenschaft, Selbstsucht, Herrschbegierde und Haß gegen den Gottesstaat (XVIII 15 ff).

[8] De civ. Dei IV 3; V 9. Vgl. Seyrich 61. Hashagen 42.

[9] v. Eicken 109 ff. Vgl. P. Abbelard, Le christianisme et l'Empire Romain, 1891.

[10] Vgl. die Gegenüberstellung ottonischer Urteile mit Augustin und Orosius bei Hashagen 42. Auch auf die Rezeption römischer Rechtsanschauungen unter Barbarossa wird hingewiesen (Hashagen 44).

[11] Nach Hashagen 71 „sogar beachtenswerter als ihre Lösung“.

[12] Warum Gott „gerade die Römer würdigte“ (De civ. Dei V 12).

[13] De civ. Dei V 15. Vgl. darüber Seyrich 61.

[14] Octavius c. 25: „Die Römer sind nicht darum so groß, weil sie fromm, sondern weil sie unbestraft gottlos waren.“

[15] Apologeticum c. 25 f. Vgl. v. Eicken 112

von Freising gräbt tiefer und sucht, soweit es menschliche Schwäche zuläßt, die providentiellen Absichten Gottes zu ergründen, dessen verborgenen Ratschlüssen er die Erhaltung Roms und sein Wachstum von der tiefsten Niedrigkeit bis zur Weltherrschaft zuschreibt[1]. Denn nicht die Götter Roms, sondern der einzig Ewige war es, der die Eroberung durch Hannibal von der Weltstadt abwandte[2]. Für den mittelalterlich-hierarchischen Geschichtsphilosophen ist aber noch charakteristischer die Antwort, daß Gott wegen der Verdienste des Apostelfürsten, dessen Sitz zu Rom er vorausgesehen, das römische Volk zur Vorherrschaft auserlesen, das Imperium somit nach dem Sacerdotium und den Primat der Völker nach dem Primat der Kirche normiert habe: „schon vorher also war dieselbe Stadt das Haupt der Welt, welche nachher das Haupt der Kirche sein sollte“[3].

Unvergleichlich mildere Formen noch nimmt von Konstantin und Theodosius ab das Bild des römischen Reiches an, von dem Otto politisch ja eine so hohe Auffassung bekundet, daß er in den Gesten seinetwegen es für angemessen hält, in die einfache Geschichte die höchste Philosophie einzuflechten[4]; seit Konstantin differenziert sich bis zu einem gewissen Grade die civitas terrena in das schlechthin weltliche Imperium und die civitas perversa des Teufels, zwei Begriffe, welche im heidnischen Rom aufs engste verschlungen waren. Aber im neuen kirchenpolitischen Ringen mit dem Sacerdotium nimmt das Imperium als Vertreter des unheiligen, verweltlichten Laientums doch ganz unwillkürlich wieder den Platz eines Antipoden des Gottesstaates ein, des irdischen Gemeinwesens, das unter dem Fluche seiner Rolle unaufhaltsam seiner Auflösung entgegengeht[5]. Denn mit dem Wachsen

[1] Chron. II 36: Quod quidem Romani diis suis, Urbem defensantibus, ascribebant, nos vero occultis ac profundis iudiciis Dei, sine cuius nutu nec folium in terram cadit, attribuere possumus, qui hanc urbem inter tot pericula et discrimina servare ac paulatim proficere in totiusque orbis dominium crescere voluit. Cuius rationem, quantum humana fragilitas metiri potest, in sequentibus, cum ad Augusti Caesaris principatum ventum fuerit, Deo largiente, reddemus (161, 12, kl. A. 99). Vgl. Prol. III. [2] Chron. II 36. Vgl. Lasch 20.

[3] Chron. III prol.: Quare autem illi populo vel illi urbi hanc potius quam aliis gratiam contulerit, discutere non possumus, nisi forte ex principis apostolorum meritis, quem ibi sessurum praevidit, super quem etiam ecclesiam suam se fundaturum promisit, factum dicam, ut videlicet locus, qui propter principis apostolorum kathedram super universam principaturus foret ecclesiam, in gentium quoque, unde fideles congregandi erant, proficeret monarchiam. Pulchre igitur eadem urbs antea fuit caput mundi, quae postmodum futura fuit caput ecclesiae (170, 49, kl. A. 122). Vgl. Hashagen 43 71.

[4] Gesta, prooem.: Cum et id ipsum Romani imperii non sit extraneum, rebus simplicioribus altiora interponere.

[5] Vgl. Nitzsch III 334. Bernheim 21.

des Reiches Christi mußte Hand in Hand das Abnehmen des Reiches der Welt gehen[1]. Von der Last des Prinzips gedrückt, das es darstellte, mußte das ehedem fast für göttlich gehaltene Römerreich immer tiefer und tiefer sinken[2]. Ganz wie Babylon blieb der Stadt Rom, nach Verlegung der Residenz in das neurömische Byzanz, vom Reiche nur der Name, der Inhalt wanderte zu den Griechen[3]; in demselben Alter wie Babylon von Arbatus, wurde Rom von Alarich geschändet[4]. Nachdem nicht nur die römischen Kaiser, sondern auch die Könige Christen geworden, sollte der Weltstaat gleichsam betäubt und dem Staate Christi gegenüber fast ausgerottet erscheinen[5], geriet daher die ehedem weltbeherrschende Stadt in solchen Verfall, daß sie unter barbarischen Tyrannen von Hand zu Hand ging[6]. Auch die Franken, die zuletzt den Weltstaat besitzen sollen, nehmen mit dem aus eschatologischer Notwendigkeit dem Tode geweihten[7] Römerreich den Keim des Verderbens und das Fieber der Welt in sich auf[8]. Und mag Otto auch bis dahin die Staatentheorie vergessen zu haben scheinen, beim Tode Gregors VII. lebt sie wieder auf[9], und in seiner Gegenwart sieht der Schriftsteller unter dem Ein-

---

[1] Chron. IV 5: Vide regno Christi crescente, regnum mundi paulatim imminui (298, 17, kl. A. 182).

[2] Chron. V prol.: Proinde Romanum imperium, quod pro sui excellentia a paganis aeternum, a nostris pene divum putabatur, iam ad quid devenerit, ab omnibus videtur (213, 34, kl. A. 217).

[3] Chron. IV 5: Mansitque propter antiquam urbis dignitatem solo nomine ibi, re hic, sicut et Babyloniorum (298, 16, kl. A. 182). IV 31: Et sicut ibi regno ad Medos translato, solo nomine mansit imperium, sic et isto ad Graecos seu ad Francos derivato, urbis tantum antiquae dignitatis ac nominis manet vestigium (214, 14, kl. A. 214).

[4] Chron. IV 21: Et sicut supra dixi, Romanorum regnum, quod Babyloniorum regno in multis similem ortum ac progressum habuit, iuxta maiorum nostrorum supputationem eodem a conditione sua ab Alarico, quo et illud ab ortu suo ab Arbato praefecto, anno dehonoratum fuit (207, 28, kl. A. 204). Nachher von Odoaker wie Babylon von Cyrus zerstört (IV 31).

[5] Chron. V prol.: Non solum Romanorum augustis, sed et aliis nobilium regnorum regibus christianis factis, cum in omnem terram et in fines orbis terrae exierit sonus verbi Dei, tanquam sopita civitate mundi et ad ultimum plene exterminanda de civitate Christi (214, 12, kl. A. 219).

[6] Chron. V 1: Vide rem publicam miserabiliter labefactatam, cerne populum illum, sapientia ac viribus quondam orbis dominum, ad tantum venisse orbis defectum, ut a barbarica tyrannide conculcatus gravique dominationi mancipatus, non nisi a barbaro liberari queat, tyrannum subiecte ac gratanter suscipiat, ut alterius tyranni dominationem effugiat (214, 34, kl. A. 220).

[7] Vgl. Kampers, Hist. Jahrb. XIX 423, rectius 523 und meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. kath. Theol. 1905.

[8] Chron. V 36 (kl. A. 251 f). Vgl. Lang 36. [9] Büdinger (1881) 330.

fluß seiner eschatologischen Vorstellung das Römerreich gespalten[1] und von der Römerstadt nur noch einen Schatten[2]. Das Staatswesen aber, welches die Rechtsnachfolge der civitas terrena übernommen, übernimmt damit zugleich das Schicksal des Kolosses, der nach dem Danielschen Bilde vom losgelösten Steine zerschmettert werden muß[3].

Dem Babylon steht dem kirchenpolitischen Zug der Zeit entsprechend[4] Jerusalem gegenüber[5], dem Weltstaat der Gottesstaat, der ganz analog mit jenem den typischen Namen von seiner ersten historischen Verkörperung in Jerusalem und Kanaan behalten hat[6]. Aber auch das Gottesreich, soweit es für die Geschichte in Betracht kommt, wird vom Eintritt Christi an bloß in seiner äußeren historischen Verwirklichung als die sichtbare Kirche[7] gefaßt, und nur ein schweres Mißverständnis hat daran zweifeln können[8]; die vorchristliche Kirche allerdings wird ihrem vorbildlichen Charakter, ihrer Hinbeziehung auf die spätere Gnadenordnung gemäß viel mystischer und geistiger verstanden[9]. Es wird nötig sein, das Verhältnis von sichtbarer

---

[1] Chron. VII 9: Circa haec tempora, dum regnum non solum civiliter, sed et parricidialiter libidine dominandi dividitur (252, 42, kl. A. 305).

[2] Prol. ad Isengrim: Ex tot altercationibus maxime diebus nostris, ex nobilissimo factum est pene novissimum, ut de urbe, senatu populoque Romano hoc esse dictum iuxta poetam: vix magni nominis umbra (118, 24, kl. A. 6). Vgl. Prol. V (kl. A. 217).

[3] Vgl. unten II B und Hashagen 84. In der zweiten Redaktion der Chronik stellt er nur das Jetzt, nicht die Deutung selbst (Hashagen 84 A. 4) in Frage.

[4] Auch Ottos Freund, Gerhoh von Reichersberg, legte Papst Eugen III. eine Abhandlung über die zwei Städte und ihre Vermischung vor (Wilmans, Archiv X 134 A. 5. Gundlach III 740. Büdinger [1881] 345). Vgl. auch den Kommentar zu Ps 44, 67. Ähnlich Ioh. a Salisbury, Polycr. I 4. Hugo, De vanit. mundi (M. 176, 727). Bernhard, Honorius, vorher schon Augustin und Gregor (vgl. Hashagen 42 A. 3 4).

[5] Besonders Prol. ad Isengrim. Vgl. Huber 158. Hashagen 51 A. 4.

[6] Die Stadt selbst, civitas sancta, ist „beim Herankeimen der Kirche“ wie Babylon und Rom von den Völkern zerstört und zertreten worden (III 18, kl. A. 147; III 21, kl. A. 151 f; Chron. VII 2, kl. A. 296). Vgl. Chron. I 20: Terram promissionis, quae huius, unde agimus, typus civitatis est (kl. A. 50); I 8: Terram, quae huius, de qua agimus, civitatis typus esse dignoscitur (kl. A. 42). Hugo unterscheidet im ersten Kapitel des vierten Buches De claustro animae (M. 176, 1151 D) das „materielle“ oder historische Jerusalem in Judäa (vgl. c. 2), das „mystische“ oder die Kirche, auch „allegorische“ (c. 6 8), das „moralische“ oder die gläubige Seele, auch „tropologische“ (c. 3 7) und das „anagogische“ in der himmlischen Heimat (c. 22).

[7] Chron. III 22: Civitas Dei, quae est ecclesia (kl. A. 153). Vgl. Eucken 152: Diesem Aufbau (eines Gottesreiches auch in unserer Welt) dient in sichtbarer Weise die Ausbildung einer neuen, ausschließlich durch das Verhältnis zu Gott bestimmten Gemeinschaft: der Kirche. [8] Bernheim 19 22 ff. Hashagen 61 f.

[9] Vgl. die Zeit bis Abraham und auch nachher z. B. I 29; II 4 16 47.

und unsichtbarer, von historischer und mystischer Kirche, wie es in der Chronik zum Ausdruck kommt, eingehender zu untersuchen, um zu sehen, daß Otto konsequenter denkt als alle seine Vorgänger, von denen wir wiederum sein Hauptvorbild herausgreifen[1].

Bereits Augustinus wollte in seiner Geschichte unter dem Gottesstaat vorab die auf Erden pilgernde, bloß in der Hoffnung an der Seligkeit teilnehmende Kirche verstanden wissen[2]. Doch nicht ganz mit Unrecht wird ihm vorgeworfen, daß er, so sehr der Kampf gegen den Donatismus ihn vor der Vorstellung einer rein unsichtbaren Kirche bewahrte, die zwei oder vielmehr die drei Daseinsformen der Kirche in seiner Schrift zusammengeworfen hat: bald spricht er von der gegenwärtigen, bald von der zukünftigen civitas Dei[3]; von der unsichtbaren Kirche der Prädestinierten, der communio sanctorum, springt er auf die sichtbare, hierarchisch gegliederte Gesellschaft, die alleinseligmachende externa communio sacramentorum, und wieder zurück[4]. Während allerdings im Alten Bunde, unter dem Gesetz, mehr die mystische Gemeinschaft in den Vordergrund tritt, wird sie seit Christi Ankunft durch das äußere, Gute und Böse umschlingende Kirchentum, welches ja in seinem Jugendalter sich vielfach auch wirklich mit der Gemeinde der Heiligen deckte, etwas zurückgedrängt; doch auch hier fällt der Kirchenvater oft vom hierarchischen Organismus wieder in den Vorstellungskreis von den Auserwählten zurück[5]. „Solchen Doppelsinn“, sagt Eucken über diese Ungeschiedenheit und Verwachsenheit von Sichtbarem und Unsichtbarem, „zu deutlichem Bewußtsein bringen, das heißt einen Grundpfeiler des augustinischen Systems und der mittelalterlichen Ordnung erschüttern.“[6]

Otto von Freising, der durch das von Augustin bloß ausgedachte, unter den karolingischen und salischen Kaisern aber konkret ausgebaute System des

[1] Es läßt sich somit nicht sagen, Otto habe sich die Geschichtsauffassung Augustins von den beiden civitates vollkommen angeeignet (Bernheim 17). Über den dreifachen Sinn des Begriffs Kirche in der Scholastik vgl. Grabmann 82 f.

[2] Wie es auch Kattenbusch behauptet (Reuter 119). Vgl. De civ. Dei XV 6: Durch die Leiden curantur cives civitatis Dei in hac terra peregrinantes et paci supernae patriae suspirantes. XX 9: Postumo regnant cum illo, qui eo modo *sunt* in regno eius, ut *sint* etiam ipsi regnum eius. XIX 20 handelt von den cives sanctorum in vitae huius tempore spe beati. Auch Abel nennt Augustin civem civitatis aeternae in hac terra peregrinantem (XV 5).

[3] Vgl. Reuter 106 121 f.

[4] Vgl. Bernheim 15 ff. Hashagen 46 f. Reuter 120 150 f. Nach Sehrich D. sind beide Inhalt seiner Geschichte. Die praktische Konsequenz dieser Identifikation war die kirchliche Weltherrschaft (Gennrich 130).

[5] Darüber vgl. ausführlicher Bernheim 16 f mit den dort angefügten Zitaten.

[6] Eucken 242. Vgl. Gennrich 130.

Gottesstaates[1] die ganze Gesellschaft in eine einzige Kirche verwandelt sah, wich nie von dieser historischen Ausprägung des gottesstaatlichen Prinzips ab; nie, solange er in der Geschichte bleibt, zerfließt ihm dieses Bild zur mystischen Gemeinde der Heiligen[2]. Wohl stellt auch Otto wie Augustin[3] Krieg und Frieden, zwei ethisch gefärbte Eigenschaften, als Merkmale der beiden Staaten einander entgegen[4]: Friede bezeichnete den Eintritt der Kirche in die Welt und wachte über ihrer Wiege[5], Frieden brachte Christus, ihr Fürst und Stifter[6], die Friedensbestrebungen weisen auch den weltlichen Fürsten in der Entwicklung des Gottesstaates eine hervorragende Stellung zu[7], und so kommt es, daß selbst Staats- und Laientum einen Ehrenplatz in der civitas Dei einnimmt, von deren Bürgerrecht es ja nie grundsätzlich ausgeschlossen wird[8]. Aber der Träger dieser civitas ist und bleibt der kirchliche, äußere Organismus, in dem jene nur Glieder sind.

Schon im Vorwort unterscheidet Otto genau das diesseitige Jerusalem in der irdischen Wanderschaft, in der Gefangenschaft des zeitlichen Babylon von dem jenseitigen Jerusalem im Himmel, das die auf Erden pilgernden Gottesbürger erst vorkosten und ersehnen[9], die zwei Stadien des Reiches Christi, dessen räumliche Ausdehnung und dessen Glorie[10]. Die cives Christi, die ihm vorschweben, schwimmen im stürmischen Meere dieses Lebens[11]; die

---

[1] v. Eicken 312.

[2] Wie Bernheim 16 behauptet. Vgl. Nitzsch III 336.

[3] De civ. Dei XVII 2; XIX 12 etc. Vgl. Bernheim 17.

[4] Zwietracht, Spaltung, Rebellion ist das Kennzeichen der civitas terrena (Chron. II 32 51; IV 31; V 36; VI 1 3; VII 9). Das Gegenbild Chron. VII 35. Vgl. Bernheim 22 f.

[5] Chron. II 51 und Prol. III. Vgl. Bernheim 22.

[6] Chron. II 51; III 6 8. (Bernheim ebd.)

[7] So Konstantin Chron. III 47; IV 2 3; Theodosius IV 6 und Prol. V; schließlich Barbarossa selbst nach dem Widmungsschreiben an ihn und den Gesta. Über den Begriff pax in der mittelalterlichen Weltanschauung vgl. Bernheim, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I 3 ff.

[8] Vgl. Bernheim 22 36.

[9] Prol. ad Isengrim: Haec est civitas Dei, Hierusalem coelestis, ad quam suspirant in peregrinatione positi filii Dei, confusione temporalium tanquam Babylonica captivitate gravati (118, 8, kl. A. 5); gloriam etiam regni Christi, post hanc vitam sperandam, in hac exspectandam ac praegustandam Ierusalem civibus ostenderem ... civium eius in hac peregrinantium memoriam facere (119, 1, kl. A. 7). Ebenso Johann von Salisbury: Solange wir noch fern vom Herrn wallen (Gennrich 22). Vgl. Bernheim 18.

[10] Chron. II 4: Regnoque eius, quod est ecclesia, in hac vita dilatando, post hanc impiorum aeternaliter dampnata civitate glorificando atque cum auctore suo Christo in aeternum mansuro (145, 33, kl. A. 65).

[11] Chron. VI prol. (kl. A. 253).

Kirche, die, auf einem festen Felsen gebaut, von den Stürmen der Welt nicht erschüttert wird, verdient erst die ewige Herrschaft und die ewige Krone[1]; jetzt noch gedrückt und zertreten von den Bürgern der Welt, soll sie erst beim letzten Gericht von ihnen geschieden werden[2]. Daher enthält auch diese Kirche, selbst in ihrer hierarchischen Spitze, dem Sacerdotium, solange die Pilgerschaft dauert, wie das Netz in der Parabel des Evangeliums, als corpus permixtum noch vermischt und ununterscheidbar Gute und Böse, und nur das allwissende, prädestinierende Auge Gottes vermag sie in dieser Welt zu trennen[3]. Erst in der Ewigkeit gehören die Gottlosen nicht mehr zur civitas Dei[4]; erst an der Schwelle des achten Buches stellt Otto als Stadt und Reich Christi neben die gegenwärtige Kirche, welche noch nicht im seligen Zustand der Glorie ist[5] und in ihrem Schoße Gute und Böse hegt, in ihrer Scheune Stroh und Weizen umschließt, die künftige, welche nur die Guten behält und keine Ärgernisse mehr kennt[6].

Auch positiv steckt Otto die Grenzen des Gottesstaates nach denen des äußeren, hierarchisch gegliederten Organismus der sichtbaren Kirche ab, dem allerdings die himmlische Rangordnung als Typus, Muster und Bauplan gedient hat[7]. Seine Definition der Kirche stimmt eigentlich genau mit derjenigen

[1] Chron. II 25: Civitas autem Christi fundata supra firmam petram malis ac tempestatibus mundi non concutitur, immobilisque atque inconcussa manens, aeternaliter regnare, aeternaliter coronari meretur (145, 48, kl. A. 88). Vgl. Hashagen 55. [2] Chron. I 9 (kl. A. 44).

[3] Prol. V: Quamdiu peregrinatur utpote sagena missa in mare, bonos et malos continente (214, 15, kl. A. 295). Ebenso Prol. VII: Non enim discerni possunt in praesenti, ecclesia tantum quae manifesta sunt iudicante, Deo solo, qui novit qui sint eius, cuius ventilabrum in manu eius, merita singulorum pensante (248, 28, kl. A. 296). Vgl. Hipler 43; Bernheim 23; Hashagen 94. Ebenso Augustin (Reinkens 30. Bernheim 15).

[4] Prol. VII: Si reprobam vitam duxerint, ad civitatem Dei in aeternum non pertinebunt (248, 32, kl. A. 296).

[5] Prol. VIII: Nec adhuc, ut in futuro erit, gloriose beatus et perfectus (277, 32, kl. A. 357).

[6] Prol. VIII: Cum enim civitas Christi seu regnum eius secundum praesentem statum vel futurum ecclesia dicatur, aliter se modo, quamdiu bonos et malos in suo gremio fovere cernitur, habet, aliter tunc, cum solos bonos in superni sinus gloria servabit, habitura erit . . . Denique, quod ecclesia, non solum cum Christo regnans, sed et in praesenti horreo granum et paleum continens, regnum Christo vocetur, in evangelio manifestissime habes, ubi de regno suo scandala, quae nulla profecto in coelesti patria tranquillissima et felicissima fore poterunt, auferenda praedicantur (277, 11, kl. A. 356 f). Vgl. Greg. M., Homilia XII in Evang. Matth. Deshalb bloß erstreckt die „historische Auffassung" nicht „ihre Wirksamkeit" bis in das achte Buch (Hashagen 68).

[7] Vgl. diese Abstufung der gegenwärtigen Kirche (nach Dion.)? Chron. VIII 29: Quod etiam in praesenti videmus, ubi in una ecclesia diversis dignitatum ordinibus

überein, welche viel später auf einer vollendeteren Stufe der theologischen Entwicklung Bellarmin gegeben hat[1]. Zwei Völker birgt die Kirche in ihrem Innern, die aber alle von einem Glauben getragen, von einer Taufe geboren sind[2]. Wie Christus Gute und Böse wegen der Gemeinschaft der Sakramente und des Glaubens, mag derselbe tot oder lebendig sein, sein Reich nennt, so nennt auch Otto alle Bekenner des katholischen Glaubens die Stadt Christi, ohne auf die spitzfindige Frage einzugehen, ob die bösen Mitglieder der Kirche innerlich oder bloß äußerlich am kirchlichen Leben sich beteiligen[3]. Während also die Häretiker und Exkommunizierten, die außerhalb des Körpers der Kirche stehen, von Ottos Gottesstaate in praesenti ausgeschlossen sind, gehören sehr wohl dazu die außerhalb der Seele der Kirche stehenden Gläubigen, welche in den Werken den Glauben nicht befolgen[4]. Mit der Kirche meint Otto, das betont er ausdrücklich, die Priester und ihre Anhänger, also die Hierarchie, geleitet vom Sprachgebrauch wie von der Erwägung des kirchlichen Schwerpunktes[5]. Ja noch mehr: unmerklich nimmt der gesamtkirchliche Begriff des

---

alium alio superiorem conspicimus, quam ad instar illius curiae distinctam Dominus Moysi loquens ostendit, dum ait: Vide ut omnia facias iuxta exemplar, quod tibi monstratum est in monte (295, 27, kl. A. 401). Vgl. Bernheim 21.

[1] Coetus hominum eiusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum et praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis (De Ecclesia militante III, c. 2). Das Vinculum symbolicum, liturgicum und hierarchicum. Vgl. Alanus ab Insulis, De artic. fidei l. IV: Ecclesia est congregatio fidelium confitentium Christum et sacramentorum subsidium (M. 210, 613).

[2] Chron. I 10: Ut per hoc una fide praeditos, uno fonte genitos, utrosque uno simul sinu populos longe retroactis seculis contentura fore monstraretur ecclesia (136, 13, kl. A. 44).

[3] Prol. VIII: Ea ergo locutione, qua Christus propter sacramentorum communionem malos et bonos, fidem istos per caritatem operantem, illos sine operibus mortuam habentes, regnum suum nominat, ea nos civitatem eius hunc praesentem statum vocamus. Neque enim subtilitatem eorum in hoc sequimur, qui utrum mali in ecclesia manent veraciter sacramentis communicent an exterius tantum ea accipiant, solerter inquirunt, vel, si item mali ecclesia, quae corpus Christi dici propter temporalem commixtionem ac sacramentorum communionem debeant, acutissime disputant. Sed communem sacrae scripturae usum, simplici oculo intendendo, omnes in ecclesia fidem tenentes catholicam, civitatem Christi vocamus, Deo, qui solus novit qui sint eius, iudicium discussionemve singulorum relinquamus (277, 17, kl. A. 357). Die von den damaligen Dialektikern ventilierte, hart an der donatistischen Klippe liegende Kontroverse über den Sakramentenempfang durch die Sünder entscheidet die Theologie: vere, sed non spiritualiter.

[4] Prol. VII: Alios enim christiana fide, etsi opera quae credunt non secuntur, in ecclesia secundum praesentem statum computandos esse, nemo qui sagenam Domini malos et bonos continere scit, dubitat (248, 26, kl. A. 295 f).

[5] Prol. VII: Porro ecclesiam ecclesiasticas personas, id est sacerdotes Christi

Gottesstaates die Form der römischen Kirche, seines hierarchischen Hauptes, an[1], namentlich da, wo sich die Geschichtsphilosophie mit der Kirchenpolitik vermählt[2].

Vor dieser rein „hierarchischen" Auffassung der Kirche und des Gottesstaates hält die „mönchische" ebensowenig stand als die „laienfreundliche" und die „mystische"[3]. Das Mönchtum mag ihm als der Zenit und das reinste Ideal der Kirche erscheinen; die mannigfaltigen Kollegien „der heiligen Bürger des wahren Staates"[4], es sind die schönste, aber auch eine freiwillige Blüte des Gottesstaates, welche nie mit Prätensionen auf das Ganze auftritt. Es lag in der mystischen Richtung eines Jahrhunderts, in dem sich Sterbende noch scheren ließen, daß man derart für das Mönchtum, die vollkommenste Verkörperung der religiösen Idee, schwärmte[5]; bei Otto hing es außerdem mit der ihm eigenen eschatologischen Anschauung zusammen, daß seine Zeiten als die letzten eine Steigerung der weltflüchtigen Aszese parallel zu der des Lasters aufweisen müßten, daß deshalb eben so viele dem Verfall des Weltreichs gegenüber in der Mönchsmiliz mit den Waffen der Abtötung für Christus und Jerusalem gegen die Feinde des Kreuzes kämpften, und dem Schmutz der Weltbürger gegenüber die Strenge des Mönchs- und Ordensstandes so sehr zunahm[6]. Darum aber sind auch nur die Mönche als „die Heiligen" von Beruf im stande, die Hand des erzürnten Gottes und das drohende Weltende aufzuhalten[7].

Ottos aufrichtige Begeisterung für die monastische Institution ist nicht weniger eine verdiente Frucht der sittlichen Höhe und der Lebenskraft des damaligen Mönchtums, welche der Geschichtsphilosoph ganz in sich aufgenommen hatte, ohne daß er sich dadurch seinen Blick trüben ließ; Männer,

---

eorumque sectatores, tam ex usu locutionis quam consideratione potioris partis diximus (248, 30, kl. A. 296). Damit schloß Otto die Laien vom Gottesstaat mit nichten aus, wie es Bernheim 17 Augustin gegenüber, der allerdings in seiner Civitas Dei den Priesterstand viel weniger scharf hervortreten läßt, anzunehmen scheint.

[1] Vgl. unten II A, namentlich die bei Bernheim 21 angeführten Stellen Chron. VI 36; VII 16 18.

[2] Vgl. Bernheim 21 f und die dort zitierten Stellen Chron. VI 32 34; VII 27.

[3] Gegen Bernheim 24.

[4] Vgl. Chron. VII 34: Sanctorum meritis verae civitatis Dei civium, quorum in toto orbe copiosa varie et pulchre distincta florent collegia (267, 7, kl. A. 336).

[5] Vgl. über den Kartäuserprior Guido († 1137) v. Eicken 324. Das Evang. aet. (Paris. 1254) wollte sogar die Herrschaft an die Ordensleute fallen lassen (Rocholl 32). Auch Gerhoh sieht im Mönchtum das Ziel des wahren Christentums erreicht (Sturmhöfel 13).

[6] Chron. VII 9 (kl. A. 305). Vgl. VII 34 (kl. A. 336).

[7] Vgl. Bernheim 20 mit den angeführten Zitaten.

wie der aus königlichem Blute entsprossene Cistercienser[1], der das Mönchsgewand stets unter der bischöflichen Kleidung getragen haben soll[2], waren sich des wahren Zweckes und der hohen religiösen und kulturellen Aufgaben des Klosterlebens vollauf bewußt. Das letzte Kapitel des letzten historischen Buches, ein würdiger Schlußstein nach den Geschichtswirren[3], der Stück für Stück betrachtet zu werden verdiente, ist ein herrlicher Hymnus voll mystisch-idyllischer Farbenpracht auf diese mittelalterlichen „Scharen der Heiligen", die „verschiedenen Ordnungen der Mönche", von denen die einen wohl der Welt abgestorben und die Gesellschaft fliehend in der Verborgenheit ein nur Gott geweihtes Einsiedlerleben führen, die andern aber mitten unter den Menschen und im Weltgetriebe ihr Licht leuchten lassen und ihre Kulturarbeit verrichten, alle vereint durch eine nicht mehr irdische Heiligkeit. Die tiefste Überzeugung aus der Seele heraus und ein unvergleichlich aszetischer Drang spricht aus dieser hinreißenden Schilderung, die ein ganz anderes Bild von den Klöstern gibt als die düstere Beschreibung von jenen angeblich herrschsüchtigen, intoleranten Mönchen des Mittelalters oder auch von jenen wirklich verweltlichten Mönchen beim Ausbruch der protestantischen Reformation[4]. Es ist bereits ein Spiegelbild des himmlischen Jerusalem im irdischen. Der Reihe nach werden das gemeinsame Leben, die Kasteiung, das Zölibat, die gewerbliche Arbeit, die Gastfreundschaft, das Tugendleben, die gegenseitige Zurechtweisung, die Hierarchie, die Kleidung der Religiosen beleuchtet und so ein Mönchsideal entworfen, das gewiß oft genug nicht erreicht wurde, das aber dem ganzen Mittelalter wenigstens vorschwebte. Das Wichtigste aber für uns ist, daß Otto sogar von diesem höchsten Gipfel des Gottesstaates Weltpriester und Laien nicht ausgeschlossen hat[5], und daß seine Anwandlungen

[1] 1131 zum Abt von Morimond gewählt (Meichelbeck, Hist. Fris. I p. 1315. Huber 5); im Lilienfelder Nekrolog Otto monachus Morimundensis (Huber 6).

[2] Vgl. Bernheim 46 f.

[3] Chron. VII 35 (kl. A. 336—340).

[4] Vgl. Hashagen 67. Es zeugt von einem geringen Eindringen in den Geist des Schriftstellers wie des Mittelalters überhaupt, wenn Bernheim 50 f Otto in diesem Kapitel „bis an die Grenze des Lächerlichen" gehen läßt. Auch Hashagen A. 4 hat die Wahrheit der Schilderung angezweifelt.

[5] Chron. VII 35: Igitur exceptis his, qui sobrie, pie et iuste ex clericis et laicis sua tanquam non sua possidentes fratrum necessitatibus misericorditer deserviunt (267, 16, kl. A. 336 f). Ebenso werden beim jüngsten Gericht Chron. VIII 17 neben die sancti, qui propriis voluntatibus et facultatibus abrenunciantes Christum secuti sunt, die iusti, qui sua licite possidentes operibus misericordiae obtinere meruerunt, gestellt (kl. A. 378). Otto will also nicht das Mönchswesen als das „einzige Abbild des Gottesreiches hienieden" (Bernheim 21) darstellen; er befindet sich hier schon nicht mehr ganz beim hierarchisch gedachten Organismus des irdischen Gottesstaates, sondern auf ethisch-aszetischem Boden, wie die von Bernheim selbst herbeigezogene Parallele von

mönchischer Weltentsagung ebensogut aus dem eigentlichen geschichtsphilosophischen wie aus dem kirchenpolitischen System ins rein ethische Gebiet verwiesen werden müssen[1].

2. Historische Entwicklung der beiden Staaten.

Über der Zweistaatentheorie baut Ottos Hand den ganzen teleologischen Verlauf der Weltgeschichte auf. Die Zweistaatentheorie ermöglicht ihm jenen Fortschritt und jene Entwicklung, welche bereits seinen Weltaltern zu Grunde liegen, und welche er nicht etwa bloß in allgemeiner Form ausgesprochen[2], sondern folgerichtig auch durchgeführt hat. Durch sie wird die Geschichte einem elliptischen Strom vergleichbar, der durch die Rotierung um zwei Brennpunkte zu stande kommt. Die am Schicksal der beiden Staaten durchgeführte Dreiteilung in die Zeit vor der Gnade, die Zeit der Gnade und die Zeit nach dem Diesseits zunächst erhebt uns über die Geschichte und ordnet dieselbe in die übergreifende Gesamtentwicklung der Menschheit ein: für den Gottesstaat ist der erste Zustand gedrückt und niedrig, der zweite irdisch glücklich und erträglich, der dritte selig und vollkommen; der Weltstaat dagegen ist vor der Offenbarung, wegen seiner religiösen Unkenntnis und seiner unaufhörlichen Veränderung unglücklich, nach der Offenbarung wegen seiner freiwilligen Blindheit noch unglücklicher, schließlich im Jenseits dem äußersten Elend anheimgegeben: die Steigerung auf der einen Seite und die Senkung auf der andern stellt doch gewiß einen kontinuierlichen Entwicklungsstrom her[3]. Nimmt man hiervon den mystischen Abschnitt weg, so bleibt der historische in die zwei großen Epochen vor und nach Christus unterschieden. In der einen lebt der Gottesstaat verborgen und mitten im heidnischen Weltstaat; in der andern steigt er allmählich zur Überwältigung desselben empor[4]. In der einen, wo noch die augustinischen Quellen durchaus maßgebend waren, treten die beiden Staaten als äußere Gebilde mit einer so embryonalen Unbestimmtheit auf, daß ihre Schilderung oft ins Mystische und Ethische hinüberschlagen muß;

Ottos moralischen Anwendungen der Geschichte zeigt, in denen nicht nur die Kirche, sondern der Gottesstaat überhaupt zurücktritt. Vgl. Bernheim 23. Über die verwandten Lehren der eigentlichen Scholastik vgl. Denifle, Luther und Luthertum 141 ff. Für den hl. Bernhard ist charakteristisch der Sermo de conversione ad clericos, worin alle Geistlichen schlechthin aufgefordert werden, in den Ordensstand zu treten oder conversi zu werden.

[1] Vgl. Bernheim 46 f.

[2] Wie Eucken 647 behauptet.

[3] Prol. VIII (kl. A. 356 f).

[4] Vgl. Prol. VIII: Sub principibus gentium vivens (kl. A. 356); Prol. V: Una in alia latendo usque ad adventum Christi, und die Folgerung (kl. A. 218). Vgl. Hashagen 62.

in der andern ragen sie in scharfen Umrissen aus ihrer historischen Umgebung hervor[1].

Bereits in der Darstellung des Ursprungs der zwei Staaten prägt sich jener charakteristische Unterschied Ottos von seiner Vorlage aus, daß er viel historischer denkt und viel folgerichtiger die mystischen Elemente von der eigentlichen Geschichte fernhält. Bei Augustinus, der dem Werden der beiden Städte vier Bücher widmet[2], hebt ihr Kampf bereits in der Geisterwelt und mit der Weltschöpfung an[3], und die Scheidung verpflanzt sich erst durch den Sündenfall auf die Menschheit[4]. Otto von Freising läßt, obschon er die zwei feindlichen Reiche bereits in der Sonderung von Licht und Finsternis durch die Schöpferhand angedeutet findet[5], die vorgeschichtlichen Probleme vom Ursprung des Bösen außerhalb seines Rahmens[6], beginnt vielmehr wie Hugo von St Viktor[7] und Honorius von Autun[8] die Spaltung in die zwei Städte mit der Geburt Kains und Abels, dann Seths, der ersten Bürger beider Reiche und Träger ihrer Idee[9]; Augustin, der ebenfalls in den Söhnen Adams die zwei Städte vertreten findet, rechnet diese Differenzierung bereits zum Verlauf der Geschichte[10]. Die Stadt, welche der Brudermörder gründete, war die erste civitas terrena bei Otto[11] wie bei Augustinus[12]; aber doch setzt

---

[1] Vgl. Hashagen 52 mit 55.

[2] Buch XI—XIV (exortum duarum civitatum). Vgl. die Retract. II 43, n. 2.

[3] De civ. Dei XI 1: Primumque dicam quemadmodum exordia duarum istarum civitatum in angelorum diversitate praecesserint. Vgl. XI 11 ff 33; XII 1—9. Darüber Seyrich 27. Riemann 9 f 12. Hipler 28.

[4] De civ. Dei XIV 1. Vgl. XV 11: Quoniam de exortu earum (societatum), sive in angelis . . . sive in duobus primis hominibus satis dictum est. Darüber Seyrich 27. Riemann 17.

[5] Chron. I 20 (fl. A. 20). Vgl. Huber 142. [6] Vgl. Hashagen 50.

[7] Eruditionis theol. miscellanea I 48: Babylon a Cain initium cepit, Hierusalem ab Abel.

[8] Summa gloria II: Adam figura Christi, Abel sacerdotii, Cain regni typum: A fratre occiditur, quia sacerdotium sepe a regno opprimitur (M. G., Lib. de lite III 65).

[9] Chron. I 2: Generavit autem filiosque utriusque civitatis, de quibus agere proposuimus „primos cives“ (131, 38, fl. A. 35). Mit dem Sündenfall entstand erst die peregrinatio des Menschen. Vgl. Bernheim 18; Hashagen 51.

[10] De civ. Dei XII 27: XV 5 17 21; XV 1: Earum (societatum) aggrediendus excursus, ex quo illi duo (Adam und Eva) generare coeperunt, donec homines generare cessabunt: Cain pertinens ad hominum civitatem, Abel ad civitatem Dei, ebenso Seth (vgl. Seyrich 27; Reinkens 22).

[11] Chron. I 2: Primusque in hac valle lacrimarum civitatem construxit (132, 1, fl. A. 35). Nach Gn 4, 17.

[12] De civ. Dei XV 5: Primus itaque fuit terrenae civitatis conditor fratricida mit Parallele zu Rom. Die Begründung XV 1: Scriptum est itaque de Cain, quod

Otto die eigentliche Geschichte der Weltstadt erst mit den heidnischen Annalen und der Gründung Babylons durch Ninus an[1].

Die Darstellung der folgenden vorchristlichen Zeit hat Otto von Freising im wesentlichen mit allen Weltchroniken des Mittelalters gemein, nur daß er sich dabei immer unentwegt vom Zweistaatengedanken leiten läßt, wenn auch nicht gar so stark wie der rein politische Honorius in seiner Summa gloria. Darum liefert ihm die Heilige Schrift das Gerippe seines Geschichtsbaus. Zur Geschichte des Gottesstaates wird die Heilsgeschichte, die Entwicklung der Offenbarung und des Volkes Gottes[2]. Für den Weltstaat kommen weiter, wo Otto nicht, wie meistens, einfach Orosius und Augustinus übernimmt, neben Ekkehard-Frutolf Josephus, Jordanes, Eusebius, Isidor, Kassiodor und später auch die Klassiker (Justin, Vergil, Ovid, Horaz, Cicero, Sueton) als Quellen in Betracht[3]; auch die Geschichtschreiber teilen sich in zwei Lager, die nostri und die gentes[4]. Trotzdem oder gerade deshalb sammelt Otto auch für die heilige Geschichte mit Vorliebe die Aussagen der heidnischen Historiker, obschon er es ihnen zutraut, daß sie als Bürger Babylons zur Vergrößerung ihrer Schuld vieles absichtlich verschwiegen haben[5].

In der kurzen Übersicht der Geschichte bis zur Entstehung des Volkes Gottes faßt Otto nur die hervorragendsten Repräsentanten der beiden Staaten, der Nachkommenschaft Kains und Seths, ins Auge. Der siebente große Bürger der Stadt Gottes ist der in Ottos Eschatologie wieder auftauchende Henoch[6]. In der Vermischung der Söhne Gottes und der Söhne

condiderit civitatem: Abel autem tanquam peregrinus non condidit. Superna est enim sanctorum civitas, quamvis hic pariat cives, in quibus peregrinatur, donec regni eius tempus advenerit. Vgl. Honor. Augustodun. a. a. O.: Cain qui „civitatem condidit".

[1] Chron. I 4 (kl. A. 38). Vgl. I 5: Porro annales gentium ab imperio Nini incipiunt (134, 6, kl. A. 39 f); I 3: Quamvis quidam ex nostris ab Adam usque ad Ninum tempora a scriptoribus gentium praetermissa vel ignorata fuisse putent (132, 27, kl. A. 36).

[2] Schon Seth I 2: A quo postmodum populus Dei propagatur (132, 8, kl. A. 35).

[3] Vgl. Wattenbach, Bildhaut, Wilmans (XXVII f) usw.

[4] Vgl. I 5 (kl. A. 39).

[5] Chron. I 18: Itaque ambo isti quamvis ab eo multa strenue acta malitiose celaverint, magno tamen illi duci Moysi nostro testimonium praebuere inviti. Haec idcirco de historiis gentium ponere volui, ut ostenderem, cives Babyloniae ad dampnationis suae cumulum veritatis assertores scisse quidem, sed erroris mendacia non deseruisse (138, 15, kl. A. 49).

[6] Nach dem Geschlechtsregister von Adam bis Noe in Gn Kap. V. Vgl. Augustinus, De civ. Dei XV 8 17 21, der unter Henoch aber den Sohn Kains versteht, nach dem dieser seine Stadt nannte (vgl. Gn 4, 17).

der Menschen berühren sich beide Reiche[1], und dies führt zur Sündflut, welche die Bürger Gottes verschont und Noe als zweiten Adam aus der Gesellschaft des irdischen Staates herauslöst[2]. Schon in seinen Söhnen ging indes die Menschheit wieder nach den zwei Richtungen auseinander: Sem war nach der Sündflut der erste Bürger der Gottesstadt, Cham der Weltstadt[3]. Rasch werden wir dann über die Entstehungs- und Teilungsgeschichte der Völker hinweg bis zu Ninus und Semiramis geführt, deren kriegerische und frevelerfüllte Regierung die profane Geschichte, den Weltstaat passend inauguriert[4]. Bis dahin hatten die Weltnationen, welche nach Varros römischer Volksgeschichte zusammengefaßt werden, ohne Staatenbildung, unzivilisiert und tierisch gelebt[5], wuchsen aber dann bald so sehr, daß zu Abrahams Zeit nur noch wenige Bürger Jerusalems übrig waren[6].

Erst mit dem Eintritt des Judenvolkes in die Geschichte steigen die beiden Städte greifbar aus der Verschwommenheit empor: auf der Lichtseite erscheint, gebunden an Kanaan, das wachsende Gottesreich, wenn auch nur als matter Schatten und unreines Vorbild der eigentlichen civitas Dei, der späteren Kirche Christi, als dunkler Revers die wechselvolle Weltherrschaft[7]. Den aus Daniel in die mittelalterliche Geschichtsauffassung hineingetragenen Gedanken, daß Israel damals teleologisch die Hegemonie in der menschlichen Entwicklung führte[8], hat auch Otto übernommen: schon mit Abrahams Auszug aus dem Zentrum des Weltstaates tritt der Gottesstaat in der Form des Judentums in den Vordergrund[9]. Aber im Volke Gottes selbst wiederholt sich zu verschiedenen Malen der welthistorische Scheidungsprozeß.

---

[1] Chron. I 2: Filios Dei ex Seth, filias hominum ex Cain natas (132, 9, kl. A. 35). Vgl. Augustinus a. a. O. XV 22 ff. Honorius, Summa gloria V 66.

[2] Daran schließen sich die heidnischen Zeugnisse für die Sündflut an (Chron. I 3) III 4 (kl. A. 179). Vgl. Orosius, Adv. pag. I 3. Seyrich 27.

[3] Chron. I 4: Fuerunt itaque hi duo fratres primi post diluvium cives civitatum, de quibus agimus (133, 14, kl. A. 38). Vgl. Honorius a. a. O. VI 67.

[4] Chron. I 6—8. Vgl. neben Augustin Orosius a. a. O. I 4. Honorius a. a. O. VII 68: Non regno, sed tyrannidi.

[5] Chron. I 6 (kl. A. 40). Vgl. Augustinus, De civ. Dei XVIII 2—21. Seyrich 56.

[6] Chron. IV 4 (kl. A. 179). [7] Lang 30.

[8] Kampers im Hist. Jahrb. XIX, 425, rectius 525.

[9] Chron. I 7. Vgl. Hashagen 52. Lang 31. Zu Augustinus Riemann 28; Seyrich 29. Die „zahlreichen Propheten" sind durchaus nicht „im mystischen Sinne" gefaßt (Hashagen 54) — man denke nur an ihre Stellung in der theokratischen Verfassung des Alten Bundes. Vielfach gehören nur deshalb „wenige Juden der civitas Dei an" (ebd.), weil sie die externa communio sacrificii und die wahre fides, damit auch die Zugehörigkeit zum äußeren Gemeinwesen aufgegeben und die Kniee vor Baal gebeugt haben.

Loth in Sodoma ist bereits der Bürger Jerusalems in der Stadt der Sünder, das Korn im Spreu[1]: noch keimte so erst die Weltstadt in den Anfängen der Welt[2]. Die ersten Bürger der beiden Städte in der Judengeschichte nach der Beschneidung waren Abrahams Söhne Ismael und Isaak, deren Streit ein Vorbild des nachchristlichen Verhältnisses beider Staaten war[3]. Und nach demselben Prinzip erzeugte letzterer Jakob, den Bürger und das Haupt des Gottesstaates, und Esau, den Vertreter des Weltstaates[4], die Sinnbilder der zwei Völker in der Kirche[5]. Alles in dieser stets weiter läuternden Entwicklung ist schon auf das künftige Reich Christi hingerichtet.

Es bezeichnet aber das Bestreben Ottos, der Geschichte in ihrer ganzen Ausdehnung gerecht zu werden, daß nach eingetretener Zerlegung der vorchristlichen Menschheit trotz des ideellen Übergewichts des Gottesstaates doch der Weltstaat einen viel größeren Raum einnimmt[6]. Entsprechend dem Stand der Quellen[7] fand er für seine zwei ersten Bücher viel Stoff, wie er sagte, über die Bürger der Welt, um so weniger für die Bürger Christi, da vom ersten Menschen bis zur Erlösung der ganze Erdkreis, mit Ausnahme einiger Israeliten, unter der Herrschaft des Weltfürsten Satan diente[8], von seinem Trug verblendet, von seinen Reizen verstrickt. Nach Abraham, obschon seit ihm die Selbstzersetzung und das numerische Abwärtsschreiten der civitas Dei aufhört, diese sich sogar in ihrer Pilgerschaft unter den Weltbürgern nun stetig vermehrt[9], taucht vom Volke Gottes erst Moses wieder flüchtig auf, da er demselben das Gesetz gegeben und es in seinen historischen Sitz, in das Gelobte Land geführt hat, welches

[1] Chron. I 9 (kl. A. 43).

[2] I 9: Iam tunc inter tenera mundi rudimenta monstrabantur cives Babyloniae mundique amatores (136, 1, kl. A. 44).

[3] I 10: Fuerunt autem duo praefati fratres post datam circumcisionem utriusque civitatis, unde agere cepimus, primi cives, posteriorque a priore persecutionem in typum futurorum passus est (136, 10, kl. A. 44). Vgl. Honorius, Summa gloria VIII 68.

[4] I 10: Saepe dictarum cives civitatum, Esau et Iacob, fratres. — Hii sunt tres patriarchae saepe nominatae cives et principes civitatis (136, 16 ff., kl. A. 44). Vgl. IV 4 (kl. A. 179). Honorius VIII.

[5] Chron. I 10.

[6] Mit Unrecht wirft also v. Eicken 648 Otto vor, daß er die Bedeutung der antiken Geschichte verkannt habe.

[7] Vgl. Chron. prol. ad Isengrim (kl. A. 5).

[8] Chron. III prol.: Prioribus enim de civibus Christi pauca, multa vero de mundi civibus dicendi materiam habui, quia a primo homine ad Christum totus pene orbis, exceptis de Israelitico populo paucis, errore deceptus . . . sub principe mundi diabolo militasse invenitur (169, 15, kl. A. 117 f).

[9] Chron. IV 4 (kl. A. 179).

ja die Stadt Gottes versinnbilden soll; das ihm widerstrebende Ägypten erhält sofort die Rolle des von Satan zu den scheußlichsten Verbrechen und zur Verfolgung des auserwählten Volkes aufgestachelten Teufelsstaates[1]. Ganz kurz werden die Richter gestreift[2]; erst mit den Königen, besonders mit David, dem „großen Fürst der Stadt Gottes", dem zum erstenmal wieder nach den Patriarchen die Verheißung wurde, daß Christus, der Gründer des wahren Gottesreiches, aus seinem Samen stammen werde[3], steigt Jerusalem mit seinem vom nachchristlichen Gottesstaat geborgten Glanze wieder an die Oberfläche, um mit den Königen der Teilreiche neuerdings fast ganz zu verschwinden[4]. Aber wenn auch alle Könige bis auf zwei gefrevelt haben, wenn auch Juda wie Israel wegen ihrer Sünden und zur Ausbreitung des Gottesstaates unter den Heiden[5] schließlich in die Gefangenschaft geführt wurden, so waren doch nicht alle ihre Glieder verworfen, bestanden vielmehr in beiden Reichen nicht wenige Bürger Christi[6], unter denen sich Elias, Elisäus und andere Propheten wie Osee und Isaias dadurch auszeichneten, daß sie die Stadt Gottes mit schriftlichen Denkmälern bereicherten[7].

Wenn Otto immer wieder unverzüglich zur Weltstadt zurückkehrt[8] und sie selbst in der Geschichte des Judentums nie aus den Augen verliert[9], so kann man deshalb nicht sagen, daß er das heidnische Altertum begünstigt hat: es ist im Gegenteil mit allen Attributen des bösen Staates, mit Elend und Veränderung, mit Bosheit und Verblendung behaftet[10]; aus der klassischen Götterlehre starren dem Geschichtschreiber Aberglauben und Schandtaten

---

[1] Chron. I 20 (kl. A. 50); ebenfalls mit Parallele zu Christus. Vgl. Orosius I 10.

[2] Chron. I 24 (kl. A. 52 f) 28 (kl. A. 57).

[3] Chron. I 29 (kl. A. 58 f).

[4] Chron. I 29: Ut nullum ex regibus Israel, ex Iuda vero paucissimos, cives invenias Ierusalem (142, 31, kl. A. 58).

[5] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[6] Chron. I 29: Et ne quis parvam tunc temporis fuisse civitatem Dei arbitretur, audiat de Israel tantum ad Heliam a Domino dictum: Reliqui mihi septem milia virorum, qui in Scriptura frequenter numerus pro infinito poni solet (142, 40, kl. A. 58 f). Bernheim 18 scheint den Text habuit tamen utrumque regnum . . . regni Christi cives fälschlich auf die beiden civitates bezogen zu haben, da er daraus die irrtümliche Annahme beweisen will, Otto habe „durch die ganze Geschichte des Alten Testamentes" den Begriff der communio sanctorum festgehalten.

[7] Chron. I 29: Etiam civitati Dei plurimum profutura monimenta librorum reliquerunt (142, 44, kl. A. 59).

[8] Vgl. Chron. I 29: Sed iam ad cives mundi revertamur (ebd.).

[9] So bei der synchronistischen Zusammenstellung von Saul und Kodrus (I 28), des Baus von Alba und vom salomonischen Tempel (I 29), der Herrscher der einzelnen Völker am Anfang jeden Abschnitts und der heidnischen Zeugnisse (vgl. I 18) usw.

[10] Vgl. Orosius I 12.

derart entgegen, daß er sogar die Sterne vor den Bürgern der Welt fliehen läßt[1]. Selbst Griechenland, das an irdischer Weisheit alles übertraf[2], Athen, die große Amme der Künste und Philosophen, beginnt seine Geschichte mit Dämonentrug[3]. Dessenungeachtet steht Otto dem Heidentum immerhin wohlwollender gegenüber als Irenäus, Tatian, Tertullian, Arnobius[4] und selbst Augustinus, der ja den heidnischen Schriften fast nur insoweit einen Wert zuerkannte, als sie Vergleichstellen zur Bibel boten[5].

In der Behandlung des Heidentums schlug Otto seine eigenen Wege ein. Wie schon erwähnt, liebte er Parallelen, in denen sich beide Pole der vorchristlichen Menschheit möglichst nahe treten, wie Samson und Herkules, Saul und Kodrus, Ezechias und Romulus, Judith und Lucretia, Makkabäer und Scipionen, Christus und Augustus, wobei der Synchronismus seiner Kombinationsgabe zu Hilfe kam[6]. Es durchweht die Chronik Ottos derselbe Drang nach dichterischer Versöhnung beider Kulturwelten, der in der Göttlichen Komödie Saul und Niobe zusammenführte und Trajans Herrschergaben pries. Wohl wird auch die ottonische Darstellung der heidnischen Vergangenheit durch die Häufung der Schandtaten fast zur chronique scandaleuse; die Ungläubigen, die sich hartnäckig der wahren Religion, „welche die Griechen Eusebie nennen", verschlossen haben, rechnet unser Chronist zu der Klasse der Bösen, die bereits verdammt sind[7]: aber die wahrhaft guten Heiden nimmt er von der civitas Babyloniae aus[8], und

[1] Chron. I 19: Pudet hic inextricabiles flagitiorum recessus pandere ... Tantali Pelopisque facta turpissima ... flagitiosissime sub nomine dei sui Iovis raptum (138, 30, kl. A. 49). Nonne tanta tamque inaudita huius temporis scelera fuere, ut etiam astra fugisse ab ipsis civibus mundi dicantur? (138, 36, kl. A. 50). Vgl. Hashagen 27 52.

[2] Chron. I 16: Et nota, quod Graecia, quae ceteras praecellit gentes sapientia, aliunde segetes in se, et a se, ut ex priori patet historia, accepit leges (137, 21, kl. A. 47).

[3] Chron. I 17: Sicque nobilissima illa liberalium artium philosophorumque maximorum nutrix futura in prima condicione sui ludificatione daemonum inchoatur (137, 49, kl. A. 48).

[4] Vgl. Iren., Adv. haer. II 25 ff. Arn., Adv. gent. II 20 ff 74 ff. Tert., De praescript. 7 und De carne Christi 5.

[5] Vgl. De civ. Dei XVIII 40: Cetera in secularibus litteris, quae seu vera seu falsa sint, nihil momenti afferunt. Dazu Niemann 21 37. Vgl. Hashagen 54.

[6] Vgl. II 42: Scipiones et Maccabaei optimi legum paternarum defensores. Darüber Hashagen 55. Büdinger (1881) 333 f (weicht von Augustin ab). Hipler 23.

[7] Chron. VIII 17 (kl. A. 379).

[8] Allerdings auf Grund ihrer Geistesverwandtschaft und äußeren Beziehungen zum christlichen Gottesstaat (nach Hieronymus), so Seneka wegen seiner apokryphen Briefe an

er scheut sich nicht, die Tugenden derselben zu preisen[1], die Keuschheit der Lucretia[2] wie die Demut des Augustus, welchen er selbst den Häuptern des christlichen Gottesstaates als Spiegel vorhält[3]. Am auffälligsten, namentlich im Vergleich zur patristischen Literatur, ist der Lobeshymnus auf den Heiden Regulus, den er zum „aszetischen Heros" stempelt und als Muster für die christliche Kardinaltugend der Tapferkeit hinstellt[4]. Ebenso weiß er beim römischen Volk als Ganzem Klugheit und Tapferkeit ins rechte Licht zu stellen[5].

Namentlich in seinem Verhältnis zur heidnischen Mythologie und Philosophie[6] offenbart sich Ottos Toleranz. Die alten Sagen wiederholt er, allerdings in der Regel von Augustinus und Orosius verleitet, mit einer ans Kritiklose grenzenden Vertrauensseligkeit, wenn er sich auch gewöhnlich durch tradunt oder ähnliche Ausdrücke salviert. In vielen sieht er ein Spiel des Teufels und begründet dies theoretisch in einer auf augustinischen Prämissen aufgebauten Abhandlung, indem er mit Hinweis auf Balaam spekulativ wie aposterioristisch zeigt, daß die Dämonen durch ihr höheres Wissen und Können die Weltbürger zu täuschen, ja selbst den Bürgern Christi zu schaden vermögen[7]. Die Taten von Ninus und Semiramis wie der Mord des Zoroaster, des Erfinders der Magik[8], die Erscheinung der Minerva am Tritonischen See[9], die Erzählungen von Inachus und seinen Kindern[10],

---

Paulus (III 15), Philippus Arabs, Alexander Severus, Job und die erythräische Sibylle, wenn auch nicht so viele, als Lang 26 aufzählt. Ebenso Augustinus, De civ. Dei XVIII 47; XX 9. Vgl. Bernheim 15.

[1] Hubers Vorwurf (S. 158), Otto habe das Wort des hl. Paulus (Röm 2, 14 ff) über das Naturgesetz bei den Heiden nicht verstanden, ist also unberechtigt; die Römer haßte er nach dieser Hinsicht nicht mehr als die Griechen (Huber 166). Auch Abälard sah in den großen heidnischen Philosophen die höchste sittliche Vollkommenheit und Aszese verwirklicht (vgl. Hashagen 8), ebenso Johann v. Salisbury im Polycrat. V 17 (M. 199, 582 ff).

[2] Er preist sogar ihren Selbstmord als Beweis ihrer Reinheit und schließt den Bericht „schön" mit spiritus ante deos (II 9). Augustin dagegen nennt die Lucretia ein schwaches Weib (De civ. Dei I 19).

[3] Chron. III 4: Ubi profecto superbiae nostrae obviatur, qui hoc summopere christiani et sacerdotes exposcimus, quod rationis intuitu etiam gentes declinarunt (174, 2, kl. A. 129). Vgl. Hashagen 43. Ähnlich Cäsar II 48. Hadrian III 21. Antoninus Pius III 23. Aurelius Alexander III 30.

[4] Chron. II 34. Vgl. Hashagen 43. Verwandt Ioann. a Salisbury, Polycrat. V 7. Nicht so bei Orosius und Augustin (Hashagen 43 A. 5).

[5] Chron. II 37 und Prol. III. Vgl. Hashagen 43 f. Weiteres bei Wilmans, Archiv X 150. [6] Vgl. dazu Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte[3] 34.

[7] Chron. I 26 (kl. A. 54 ff), nach Augustinus, De civ. Dei XVIII 16 ff.

[8] Chron. I 6, nach Ekkehard. Vgl. Orosius I 4. [9] Chron. I 13.

[10] Phoroneus, Phegius und Io I 12 f, nach Augustinus XVIII 3 und Orosius I 7.

die Fluten des Ogygius und des Deukalion[1], die Orgien des Liber[2], die Genesis des Namens Athen[3], die Greuel des Danaus und der Danaiden[4], die Heldengestalt des Perseus, dem er die Benennung der Perser zuschreibt[5], die Verbrechen des Tantalus, des Prognes und der Philomela, des Ödipus, der Medea und die Schicksale des Ganymed[6], die Kriegszüge der Amazonen[7], die Zerstörung Trojas[8], die Irrfahrten des Odysseus, des Diomedes und des Äneas[9], die Stärke des Herkules[10], der Heldentod des Kodrus[11], die ganze Gründungs- und Königsgeschichte Roms[12] gelten ihm als mehr oder minder historische Tatsachen[13]. Eine gewisse Kritik macht sich in der ihm eigentümlichen Tendenz geltend, die klassischen Mythen dadurch zu rationalisieren, daß er ihnen, oft mit etymologischen Hilfsmitteln, ein natürliches oder ein geschichtliches Ereignis zu Grunde legt[14]. Dieses Bestreben war schon von den alten Christen theoretisch wie praktisch aus dem heidnischen Rationalismus herübergenommen und namentlich durch Laktantius aus Euhemeros in die patristische Literatur übertragen worden[15]. Wie Isis, die ägyptische Göttin, zu einer äthiopischen Königin, welche die Schrift erfunden[16], und Serapis zum Argiverkönig Apis wird, der nach Ägypten gefahren[17], so erblickt Otto im Prometheus einen großen Weisen, in Atlas

[1] Chron. I 13 17, nach Augustinus XVIII 8 und Hieronymus. Vgl. Orosius I 9.

[2] Chron. I 17, nach Orosius I 9.

[3] Chron. I 17, nach Augustinus XVIII 9.

[4] Chron. I 19, nach Orosius I 11.

[5] Chron. I 19. Vgl. Orosius I 11.

[6] Chron. I 19. Vgl. Orosius I 12.

[7] Chron. I 23. Vgl. Orosius I 15.

[8] Chron. I 25, nach Orosius I 17.

[9] Chron. I 25. Vgl. Augustinus XVIII 19. Dazu Lasch 15.

[10] Chron. I 26. Vgl. Augustinus XVIII 16 f. Er, nicht der Trojaner Franko, scheint ihm Lissabon und Troyes gegründet zu haben. Vgl. Huber 104 f.

[11] Chron. I 28. Vgl. Augustinus XVI 19.

[12] Chron. I 30, nach Ekkehard und Augustinus XVIII 21. Vgl. Orosius II 4. Dann Chron. II 2 ff.

[13] Vgl. Sorgenfrey 15.

[14] Huber 102 f. Vgl. Weber in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IX² 1184. Neben der „historischen" und „physikalischen" Erklärung wendet Otto auch die „allegorisch-philosophische" an.

[15] Vgl. seine Werke in Migne VI VII, namentlich De falsa religione, wo die „Fabeln" von Isis (VI 235), Prometheus (VI 312), Atlas (VI 181), Merkur (VI 138) x. ähnlich erklärt sind.

[16] Chron. I 11 (kl. A. 45).

[17] Chron. I 15 (kl. A. 46), nach Augustinus XVIII 5. Die Deutung von Serapis beruft sich auf Varro.

einen Astronomen, in Merkur einen Philosophen, der tiefphilosophische Bücher geschrieben[1], in Minotaurus einen tierischen Menschen oder ein menschliches Tier[2], in den Kentauren reitende Thessalier, welche die Lapithen mit den Pferden verwachsen glaubten[3], in Apollo den Erfinder der Zither und der Medizin[4], im Vater des Romulus, vielleicht aus Tendenz, einen Menschen, vermutlich einen Priester, und in der römischen Wölfin möglicherweise eine Hure[5]. Seltener als diese historische Auflösung begegnet uns die physikalische: „die lächerliche Fabel" des Phaëthon hat das Heidentum zusammengewoben, als zur Zeit des Auszuges der Israeliten einmal die Sonne ihre Bahn verließ und die Erde mit ihren Strahlen versengte[6].

Am meisten prägt sich in der Stellung zur heidnischen Philosophie jener Gegensatz in der Auffassung des Heidentums aus, der schon die Literatur der christlichen Apologeten in zwei Klassen scheidet[7]. Auch Otto sah vor sich einem Abälard, der seine ganze Theologie aus Zeugnissen von altheidnischen Philosophen zusammentrug[8] und denselben sogar die Erkenntnis der Trinität durch natürliche Erleuchtung zutraute[9], die Polemik Bernhards und Gerhohs

[1] Chron. I 16: Prometheum, qui ob nimiam sapientiam de luto homines fecisse fingitur, Athlantem et fratres eius, qui ob scientiam astronomiae coelum portare dicitur, fuisse ferunt. Huius Athlantis ex Maia filia nepos Mercurius, qui et Hermes Aegyptius seu Trismegistus, magnus philosophus fuit, qui mirae profunditatis philosophicos libros edidit (137, 28, kl. A. 47). Letzterem liegt eine interessante Verwechslung mit den unter dem Namen des Hermes Trismegistos im 3. Jahrhundert entstandenen platonischen Schriften zu Grunde, deren Benennung mit dem Zuge der späthellenistischen Philosophie zusammenhängt, die philosophischen Elaborate auf göttlichen Ursprung zurückzuführen. Vgl. Windelband, Geschichte der Philosophie 175. Ähnlich Abälard bei M. 178, 1009 (Quelle Augustin); Ioannes a Salisbury, Entheticus, De Mercurio et Philologia: Sub verborum tegmine vera latent (M. 199, 969); Theodor v. Chartres (Überweg II 203). Vgl. Hashagen 6.

[2] Chron. I 21. Orosius I 13. [3] Chron. I 21 (kl. A. 51).

[4] Chron. I 24. Ebenso in der Nymphe Carmentis die Erfinderin der lateinischen Schrift.

[5] Chron. I 2, nach Augustinus II 2, vielleicht unter dem Einfluß der Analogie in der deutschen Sprache (hurre mittelhochdeutsch gleich Wölfin); auch im römischen Sprachgebrauch hieß die Dirne allerdings lupa. Vgl. Lasch 19 f.

[6] Chron. I 8 (kl. A. 49). Vgl. Huber 103. Lieber greift er also zu einer Überschreitung der Naturgesetze, als daß er der heidnischen Legende jede Wahrheit absprechen würde.

[7] Vgl. Windelband 181 ff. Nicht alle „christlichen Apologeten" würdigten also die Heidenphilosophie als „propädeutische Wissenschaft" (Hashagen 8).

[8] Vgl. M. 178, 1004 ff. Die Verteidigung dieses Standpunktes ebd. 1035 ff. Er hielt diese Philosophen eben für inspiriert (vgl. Deutsch, Abälard 354 ff und die Zitate bei Hashagen 8 A. 7).

[9] Vgl. M. 178, 1712 ff. Darüber Hashagen 8. Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters II 50 52.

schroff entgegengestellt[1]; ihnen gegenüber wählt der dialektisch-eklektische Geschichtschreiber die Straße, welche die Mittelpartei auch in Hugo von St Viktor einschlug[2]. Wir haben schon gezeigt, daß Otto von Freising den griechischen Philosophen sehr freundlich gegenübersteht[3] und somit hierin der Richtung des Justin und Minucius Felix gefolgt ist[4]. Wie sie nimmt er an, daß die heidnischen Philosophen das Unsichtbare durch die sichtbare Welt und die menschliche Vernunft erkannt haben, wenngleich nicht so vollkommen wie durch die Offenbarung[5]. Der Philosophie teilt er ja den hohen Beruf zu, die Heiden auf die Ankunft Christi vorzubereiten und für dessen Lehre empfänglich zu machen[6]. Dies hindert nicht, daß Otto auch insofern der altchristlichen Anschauung folgt, als er die Philosophie vom jüdischen Stammvater über Ägypten zu den Griechen hinüberleitet[7] und nicht wie Augustin die Ansicht verwirft, Plato sei von Jeremias in der Wahrheit unterrichtet worden[8]; ebensowenig macht er die Vorstellung des Augustinus zu der seinigen, die alte Philosophie sei der babylonischen Sprachverwirrung zu vergleichen[9]. Auch umgekehrt aber läßt Otto jüdische und christliche Gelehrte des Gottesstaates bei den Philosophen in die Schule gehen[10] und nimmt jede Gelegenheit wahr, Kirche und Philosophie schwesterlich zusammenzuführen[11].

---

[1] Vgl. Hashagen 9 mit den dort angeführten Stellen.

[2] Vgl. Hashagen 10. Nach Hugo lehrten auch die Heiden gewisse Wahrheiten, nicht aber die Heilswahrheiten (Bach II 361).

[3] Im „philos. Jahrb." 1905, 312. Vgl. Chron. I 17; II 8. Ebenso Philo III 13.

[4] Vgl. Justinus, Apol. II 8. Minucius Felix, Oct. XVI 5.

[5] Chron. II 8 (kl. A. 70) nach dem Gedanken des hl. Paulus (Röm 1, 20). Vgl. Justinus und Minucius Felix a. a. O. Ebenso sucht Augustinus die Wirkung des Logos auch bei den Philosophen (vgl. De doctrina christ. II 41). Vgl. IV 4: In hac valle lacrimarum vestigium cognoscendae veritatis misericors Deus reliquit (kl. A. 179).

[6] Chron. III prol.: Philosophorumque mediante doctrina, cum, ut dixi, iam totus mundus . . . sapientia philosophorum informatus fuisset, essentque hominum ingenia ad altiora vitae praecepta habilia capessenda (170, 30, kl. A. 120). Vgl. Huber 140.

[7] Chron. V prol. (kl. A. 218). Über Augustin vgl. Riemann 37.

[8] Chron. II 8: De potentia, sapientia, bonitate creatoris ac genitura mundi creationeve hominis luculenter, tam sapienter, tam vicine veritati disputat, ut ob hoc a quibusdam ex nostris Hieremiam in Aegypto audisse, et ab eo de fide nostra imbutus fuisse credatur (147, 7, kl. A. 68). Vgl. Augustinus, De civ. Dei VIII 11; De doctr. christ. II 28 43.

[9] De civ. Dei XVIII 41. Vgl. v. Eicken 144.

[10] So Moses im Prol. ad Isengrim; Basilius und Gregor von Nazianz Chron. IV 10; ebd. die Mönche. Vgl. Hashagen 7.

[11] Vgl. Chron. III 14: Paulus, qui alios sapientia praecellebat, omnium prudentissimam totiusque philosophiae fontem (Griechenland) adiit. III 15: Seneca.

Selbst für rein theologische Fragen zieht Otto heidnische Schriftsteller als Zeugen für die Wahrheit heran, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie Abälard[1].

Der Ton verschärft sich, entsprechend der augustinischen Vorlage, sobald das heidnische Rom, das ja positiv den Gottesstaat bekämpfte, auf der Bildfläche erscheint[2], und von dem Punkte ab, wo es vom Joch der Tarquinier befreit und Babylon zerstört wird, an dessen Platz rückt[3]. Zwar wechselt die Profangeschichte im zweiten Buch anfangs noch zwischen Persern, Griechen und Römern ab; aber von seiner Geburt an erhält der römische unter den Weltstaaten doch die Hauptrolle, um schließlich auch mit dem räumlichen Übergewicht zu siegen[4]. Einem menschlichen Organismus vergleichbar, durchlebt das römische Volk unter den sieben Königen seine bis zum Sturze Babylons dauernde Kindheit[5], tritt nach Abschüttelung des Joches seines Vormundes durch den Tod Alexanders in's Mannesalter, in die selbständige Weltherrschaft ein[6] und steht unter Cäsar auf dem Höhepunkt, von dem an es bereits abwärts geht: so weit ist der Römerstaat schon gediehen, daß er nicht mehr weiter zu schreiten vermag; die Kräfte der ganzen Welt sind in ihm zusammengezogen, um in seine Selbstzerfleischung mitgerissen zu werden; da er nach außen nicht mehr zerstört werden kann, fällt er innerlich in sich zusammen[7].

In diese wechselvolle Geschicke der Bürger Babylons spinnt Otto von Freising die Weiterentwicklung und die Fortschritte der zwischen ihnen weilenden Bürger Christi hinein[8], allerdings bloß auf wenigen Zeilen[9]. Die jüdischen Propheten vor allem, Osee, Isaias, Jeremias, und vielleicht auch die Sibylle[10] haben zur Stadt Gottes gehört, ja sie zählte in dieser Periode noch sehr viele Bürger[11]. In der babylonischen Gefangenschaft aber,

non tam philosophus quam christianus dicendus (II 40), stand mit Paulus im Briefwechsel. III 22: Iustinus (III 23 der philosophus schlechthin) tam nostra quam philosophorum scientia plenus. Vgl. Hashagen 7.

[1] So Plato und Josephus Chron. VIII 8 für die Eschatologie.

[2] Vgl. Huber 166. [3] Vgl. Chron. II 2.

[4] Chron. II 2 3 6 9 10 18 21—23 27—45 48—51.

[5] Chron. II 10: Haec prima aetas quasi infantia populi Romani fuit (kl. A. 71). Vgl. II 11.

[6] Chron. II 27 29: Iam ad robustam pervenerat aetatem (kl. A. 89 f).

[7] Chron. II 49 (kl. A. 115).

[8] Chron. II prol.: Historiam enim, in qua civium Babyloniae vicissitudines et labores civiumque Christi inter eos progressus et profectus texantur . . ., prosequi intendimus (144, 19, kl. 62). [9] Chron. II 4 5 7 12 16 42 46 47.

[10] Chron. II 4. Nach Augustinus, De civ. Dei XVIII 23.

[11] Chron. II 7: His diebus plurimi fuere cives regni Christi, et praecipue prophetae (146, 37, kl. A. 67).

unter Daniel und Ezechiel, war das Volk Gottes derart bedrückt, daß Habakuk, als er es so unglücklich sah, während seine Bedrücker so glücklich herrschten, Gott der Sorglosigkeit und Parteilichkeit in der Menschheitsgeschichte zu beschuldigen versucht war[1]. „Nach den Propheten und der Auflösung der Gefangenschaft"[2], bis zum Vorläufer Christi, gab es im Gottesstaat vollends weder Propheten noch ein blühendes Reich, und überhaupt außer Jesus und den Makkabäern, den Vorkämpfern für das göttliche Gesetz, wenige bewährte Bürger Jerusalems mehr, wenn auch in einer späteren Epoche noch einzelne unbedeutende Könige aufstanden[3]; der Gottesstaat lebte, bis zu Cäsar auf Judäa beschränkt, unter dem Zepter der Griechen, welche damals ja die Weltmonarchie und mit ihr zugleich die Hegemonie in der civitas terrena inne hatten[4]. Ein Grund, warum der Aufenthalt ihres imposantesten Fürsten „in der Hauptstadt des Gottesstaates", Alexanders des Großen, der eben das zweite persische Weltreich zu zerschmettern und dessen Erbschaft zu übernehmen im Begriffe stand, so ausführlich geschildert wird[5]. Wegen ihrer Tapferkeit im Leiden wurden die makkabäischen Bürger Christi die ersten Märtyrer unter den Alten, die einzigen, welche die Kirche aus dem Alten Testament als Blutzeugen verehrt[6]. Wer unter den letzten Königen, als die Siebenzig durch ihre Übersetzung der Heiligen Schrift der Stadt Gottes noch einen großen Nutzen erwiesen[7], zu ihr gehörte, das zu entscheiden hielt er für schwer[8]. Die Propheten waren verstummt, und tiefe Nacht war über Jerusalem hereingebrochen; nur noch die Zuversicht, daß dem Gottesstaat stets 7000 Bürger bleiben, ließ Otto trotz des Schweigens der Schriftsteller glauben, daß auch dann die Bürger Christi nicht ganz verschwunden waren[9].

---

[1] Chron. II 12 (kl. A. 72). [2] Chron. II 46 (kl. A. 111).

[3] Chron. II 16: Paucos invenies, qui dictis vel factis inter probatos cives Ierusalem meruerint computari (145, 40, kl. A. 76).

[4] Chron. III 2: Civitas nostra in Iudaea manens usque ad Caesaris tempora sub illorum imperio degebat (172, 33, kl. A. 125).

[5] Vgl. Hashagen 54 f. Über die Stellung Alexanders in der mittelalterlichen Weltanschauung vgl. Fr. Kampers, Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. v. Grauert I, Heft 2 3), Freiburg 1901.

[6] Chron. II 26 (kl. A. 88 f). [7] Chron. II 47 (kl. A. 111).

[8] Chron. II 47: Qui vero his diebus cives Christi fuerint, non facile perpendi potest (146, 46, kl. A. 112).

[9] Chron. II 47: Extitisse tamen et tunc cives Christi, quamvis propter silentium scriptorum quidem taceantur, ex hoc praecipue intelligi datur, quod 7 milia virorum, quae sub Helia fuerunt, usque ad finem mundi non defutura civitati Dei credimus (167, 7, kl. A. 112 f). Auch in diesem Moment zweifelt Otto keineswegs, ob noch „cives Christi vorhanden gewesen seien" (Bernheim 18). Vgl. Bernheim 23. Hashagen 54.

Doch wie bei Anbruch der Dämmerung die Dunkelheit sich immer mehr verdichtet und tiefes Schweigen sich über die Erde legt, so deutete auch die jetzt über die Gottesstadt wie über die Weltstadt eingebrochene Nacht auf die Ankunft des Welterlösers hin, dessen Licht die Menschen in der Finsternis um so heller und begieriger sehen sollten[1]. Die Erwartung dieses Lichtes durchzieht die ganze Geschichte des vorchristlichen Gottesstaates und verleiht deren einzelnen Phasen erst ihren Wert; dieselben sind bis auf den Vorläufer Christi, „jenen größten Bürger der civitas Dei“[2], von den Typen und Weissagungen über Messias und seine Kirche ganz durchflochten[3]. Gleichsam einstimmend in die Sehnsucht der Welt „eilt“ der Erzähler, nach Durchlaufung aller Wechselfälle der Perser, Griechen und Römer, beim Erscheinen des Weltlichtes, das Himmel und Erde versöhnen sollte und bei dessen Ankunft allgemeiner Friede herrschte, zum dritten Buche[4]. Ein tiefes Verständnis für die Bedeutung des Eintrittes Christi in die Geschichte[5], der auch heute noch alles Sehnen der Menschheit im Geiste der Bejahung oder der Verneinung ergreift, leuchtet uns aus Ottos Chronik entgegen, obschon sie gerade die ethische Bedeutung des Erlösers als Zerstörers der die Weltordnung trübenden Sünde hinter seiner geschichtsphilosophischen und hierarchischen, fast möchte man sagen kirchenpolitischen, als König und Hohenpriester weit zurückstehen läßt[6].

Als Stifter und Haupt des Gottesstaates, der alle zu Bürgern des ewigen Vaterlandes einzuschreiben gekommen war[7], bildet dieser Christus, dessen

---

[1] Chron. II 47: Hoc ipsum silentium ac caecitas noctis praesagebat. Sicut enim appropinquante claritatis luce non amplius densatur, cunctisque sopore depressis, silentio omnia tenentur, sic apparituro in carne Dei verbo cunctumque suo mundum ortu irradiaturo, non solum malorum turbines civitatem mundi obnubilando tegebant, verum ipsam civitatem Dei tenebrae operiebant, silentium tenebat, ut venientem in carne lucem tanto ardentius homines conspicerent, quanto eam tenebris ante depressi, malis fessi, avidius praestolati fuissent (167, 1, kl. A. 112). Vgl. die schöne Übersetzung bei Hashagen 53 A. 3, der ihm diesmal „eine gewisse dichterische Begabung“ zuspricht, während dieselbe doch die ganze Chronik durchzieht.

[2] Chron. I 10 (kl. A. 134), begründet mit dem Herrenwort Mt 11, 11.

[3] Vgl. den stufenweisen Pragmatismus der Prophetien Chron. I 29 (kl. A. 58); II 4 (kl. A. 65); II 7 (kl. A. 67 f); II 12 (kl. A. 72); II 16 (kl. A. 76). Dazu Lang 26. Ebenso Augustin (Niemann 23). Namentlich Rupert von Deutz zeigt diese Pädagogik auf Christus, die Erfüllung aller Typen, durch die ganze alte Geschichte von Juden und Heiden hindurch, so De operibus Spiritus Sancti l. 1, c. 8 (vgl. Bach II 246 f).

[4] Chron. II 51 Schluß. Vgl. Wiedemann 117. [5] Vgl. Seyrich 50.

[6] Im Gegensatz zu Rupert von Deutz (vgl. Bach II 246).

[7] Prol. III: Hinc toti mundo in eius adventu census indicitur, ut ille videlicet venisse doceretur, qui omnes ad se venientes in aeterna pacis patria cives ascriberet (170, 39, kl. A. 121).

persönliche Stellung vor der sozialen ganz zurücktritt[1], den tiefsten Einschnitt in der Geschichte; er ist ihr bleibendes Zentrum, um welches sich das ganze Schicksal der Menschheit dreht, von dem aus der gesamte Weltlauf zur einheitlichen Ökonomie wird, das als „Weg, Wahrheit und Leben“ an „der Fülle der Zeiten“[2], an der Scheide der Weltgeschichte und an der Schwelle des sechsten Weltalters steht[3]. Dieses gemeinchristliche Bewußtsein, welches den im Leiden die Finsternis und das Böse besiegenden Mittler als einigenden Schlußstein in die Mitte des historischen Wechsels rückt[4], teilt der Geschichtsphilosoph des Mittelalters mit dem der Patristik[5] wie mit seinen Zeitgenossen[6]. Bis zum „neuen Menschen“ gehen die Annalen der Menschheit und ebenso von ihm[7]. Nicht bedeutungslos erscheint es darum dem Chronisten, daß beim Auftreten dieses Friedensfürsten alle Stürme sich gelegt hatten und der Erdkreis eingeschätzt wurde[8].

So versteht man auch die Breite, mit welcher Otto von Freising den Zeitpunkt der Erscheinung Christi motiviert, ein Problem, das sich kurz vorher auch Robert Pullus gestellt[9] und dessen Lösung den geschichtsphilosophischen Schlüssel für die ganze vorhergehende Entwicklung enthalten mußte. Warum, fragt sich der bischöfliche Historiker an der „Stirn“ des dritten Buches, wollte der Welterlöser erst am Ende der Zeiten geboren werden, warum ließ er die „Gesamtheit der Völker“ so viele Jahrhunderte im Irrtum untergehen? Ganz im Gegensatz zu Orosius, der die Betrachtung dieses Geheimnisses als Frevel verurteilte[10], scheint es dem Chronisten des 12. Jahrhunderts, daß eine solche Frage „nicht unpassend“ gestellt werde[11]. Voll Ehrfurcht vor den unergründlich tiefen und gerechten Ratschlüssen Gottes, die

[1] Vgl. Seyrich 41. [2] Vgl. Gal 4, 4. Eph 1, 10.

[3] Prol. III (kl. A. 122). Vgl. Hashagen 98.

[4] Vgl. Eucken 152. Windelband 209. Rocholl 599.

[5] Vgl. Lang 34 und Gaisser 29 mit Reinkens 17 und Seyrich 41. Bei Augustinus VII 31 f. Irenaeus, Adv. haer. IV 36, 7. Isidor etc.

[6] Auch für Gerhoh von Reichersberg (De invest. l. 2) war Christus „Prinzip und Endziel der Geschichte“, zugleich „Mittelpunkt des Reiches Gottes“ (Bach II 524); ähnlich Arno von Reichersberg (Bach II 617 f 666) und Ruprecht von Deutz, De divinis officiis IV 2 (vgl. Bach II 246 f).

[7] Chron. III 6: Igitur novo homine, qui veterem evacuavit, nato, annalibus quoque a Nino ad Urbem conditam ac inde usque ad id tempus productis, terminum demus, ab eiusque ortu annales nostros ordiamur (175, 17, kl. A. 132).

[8] Chron. III 6 (kl. A. 130).

[9] Um 1140 in seinen Sentenzen (vgl. M. 186, 765 777). Über Augustin Seyrich 51; vgl. De divin. quaest. 83, 44.

[10] Adv. pag. VII 1. Auch die Lösung ist verschieden und „ein Produkt der damaligen apologetischen Kampfesweise“ (Hashagen 72).

[11] Vgl. Hashagen 71.

er nicht erfassen kann, scheut Otto anfangs zwar vor der Beantwortung dieser Frage zurück, aber das apologetische Bedürfnis überwindet rasch die zum Schweigen drängende Furcht, und so geht er wenigstens auf die menschlich gedachten Gründe ein, da er die göttlichen nicht zu verstehen vermag. Zunächst begegnet er dem Vorwurf, Gott habe aus Grausamkeit die Weltstadt sich selbst überlassen und so vielen Jahrhunderten die Gnade versagt, mit dem Hinweis auf die Freiheit der Prädestination. Dann bringt er positive Konvenienzgründe: Gott wollte den Heiden wie den nachfolgenden Jahrhunderten die Ohnmacht der menschlichen Natur lehren[1]; am sechsten Welttag wollte Christus zur Tilgung der Schuld des Stammvaters Mensch werden, weil der Mensch am sechsten Tage auch geschaffen worden; der Gottessohn konnte nicht Fleisch annehmen, solange die durch die Erbsünde verdorbene Menschheit weder Wahrheit noch Tugend noch Satzungen sehen und verstehen konnte, bevor sie durch das „Gesetz" und andere pädagogische Mittel vorbereitet war; erst als auch die Weltmonarchie ihren Zenit erreicht[2], als die Welt unter der Herrschaft und den Gesetzen der einen Stadt stand, als ein allgemeiner Weltfriede herrschte, war es den Dienern des neuen Königs möglich, den Erdkreis zu durchwandern und die christlichen Vorschriften auszusäen[3].

Wie die Gestalt des Messias nach rückwärts wirkt, so auch nach vorwärts: vom Punkte seiner Erscheinung an kann der Chronist, der die Geschichte beider Staaten bis zu Augustus geführt, über das Werk Christi, den wahren Gottesstaat, und sein allmähliches Wachstum viel reichhaltiger sprechen[4]. Während vor Christus in der konkreten Verkörperung der Teufelsstaat fester als sein Gegenstück ausgeprägt war und aus der Geschichte greifbarer heraustrat, ist jetzt die neubegründete civitas Dei das Bestimmtere geworden[5]. Ihre ersten Fürsten und Architekten waren die Apostel, welche das in Judäa geborene imperium Christi über den ganzen Weltstaat zu verbreiten hatten, und unter denen Petrus, „der Fürst der andern", seine Residenz in der Herrin des Erdkreises aufschlug; als Fürsten zweiter Ord-

[1] So auch Rob. Pullus, Sentent. III 1 13: Venit Christus, cum iam de experto constaret nec naturam sibi relictam, nec praeceptis munitam, in id vigere, ut a malo saltem cessaret (M. 186, 777). Vgl. III B.

[2] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[3] Alles nach Chron. III prol. (kl. A. 118—121). Vgl. Gaisser 29. Auch nach Bernhard standen die Menschen vor Christus für den Empfang sittlich zu tief (Sermo de temp. 1), eine Anschauung, die im Mittelalter ziemlich allgemein war, ohne daß darum die ottonischen Gedanken ihrer Erhabenheit und Tiefsinnigkeit (Wilmans, Archiv X 152) beraubt würden (Hashagen 72).

[4] Chron. III prol. 1. Satz. Vgl. Bernheim 18.

[5] Vgl. Bernheim 24.

nung treten die 72 Jünger auf den Plan[1]. In ihrem hierarchischen Aufbau schmiegt sich die neue Kirche an die bestehende nationale und staatliche Einteilung an: die Hauptstädte der beiden griechischen Großreiche, Alexandrien und Antiochien, werden zu Patriarchalkirchen erhoben[2]; die Gründung und Abstufung der Bistümer richtet sich nach dem Rang der Städte und ihrer heidnischen Priester[3]. Sonst aber ist das Verhältnis der Kirche zu den Staatsfaktoren ein möglichst feindliches: Stephanus, „der große Fürst des Gottesstaates", wird von den Juden, die auch den Herrn getötet haben, gesteinigt[4]; Tiberius wird auf göttlichen Wink zu einer grausamen Bestie umgewandelt, nicht etwa bloß damit die Verschmähung Christi durch den Senat und die Juden gerächt werde, sondern auch damit das Christentum von einem Ungläubigen keine Bezeugung und von einem Erdenfürsten keine Autorität erhalte[5]; den unmenschlichen Caligula muß Gott dank den keimenden Christenzeiten von der Welt abberufen, damit er im Volke nicht ein allzu großes Blutbad anrichte[6]; noch höher steigt die Feindschaft unter Nero, der „die Gottesstadt zu zerstören trachtete" und als erster Christenverfolger und Feind des Gottesstaates zum kommenden Antichrist sich eignete und ein solches Ungeheuer war, daß er selbst vom Weltstaat verabscheut wurde[7]. Zu derselben Zeit erbaute in Jerusalem der hl. Jakobus den Gottesstaat durch seine Tugenden[8]. Der Judentempel aber, ehedem das Zentrum des Gottesstaates, konnte jetzt, „da die Kirche heranwuchs" und nachdem die Bürger Christi wie einst Loth aus dem gottlosen Volke herausgerufen worden waren, von Titus mitsamt der Stadt zerstört werden[9]. Jerusalem wurde zur Wohnung der Heiden, und nach Jakobus hatte die Stadt Gottes nur noch 15 Bischöfe aus der Beschneidung[10]. Da die Israeliten den Messias nicht aufgenommen hatten, zerstreute der Herr nach Ausscheidung der Seinigen die Verstockten in die Welt und übertrug ihre Stadt auf

[1] Chron. III 10 (kl. A. 134); III 14 (kl. A. 140). Vgl. Hashagen 55 f. Bei Otto spielt indes hier das „Kriegerische", bezüglich dessen noch an germanische Erscheinungen wie Heliand zu erinnern gewesen wäre, keine Rolle.

[2] Konstantinopel und Jerusalem dagegen erst später, das eine wegen der kaiserlichen Residenz, das andere wegen des Grabes Christi.

[3] Chron. III 2 (kl. A. 124). Vgl. Sägmüller 54 ff.

[4] Chron. III 11 (kl. A. 138). Von einem „Nachfolger" Petri im Prinzipat (Hashagen 56 A. 2) kann man darum nicht sprechen.

[5] Chron. III 1 (kl. A. 138). [6] Chron. III 12 (kl. A. 140 f).

[7] Chron. III 15: Ut videlicet civitas sua talem hostem primo haberet, quem ob flagiciorum suorum scelera civitas etiam mundi abhorreret, cui nichil praeter honestatem inhonestum videbatur (180, 13, kl. A. 143).

[8] Chron. III 15: Hic civitatem Dei non solum factis informavit (180, 34, kl. A. 144). Vgl. Orosius VII 7. Ekkehard-Frutolf SS. VI 101. Hashagen 56.

[9] Chron. III 18 (kl. A. 147). [10] Chron. III 24 (kl. A. 151 f).

die Heiden[1]. Wohl blieb die Stadt der Juden bestehen, aber in heidnischem Gewande, mit Schmach bedeckt vor der Welt wie vor Gott und nicht mehr wert einer Geschichte[2].

Deutlich tritt nun statt Jerusalems Rom an die Spitze der Kirchengeschichte, bereits mit Papst Klemens, dem „großen Fürsten der Gottesstadt", der sie nicht nur mit Wort und Tat aufmunterte, sondern ihr auch nützliche Bücher zurückließ[3]. Auf den festen Fels gegründet, unerschütterlich gegen die äußeren Stürme wie den inneren Krieg, den der neidische Teufel durch die als sein Staat organisierten Häretiker gegen sie heraufbeschwor, besaß die Stadt Christi, die sich bald auf der ganzen Erde ausbreitete, nicht nur ausgezeichnete Priester, sondern auch gelehrte Verteidiger in Rede und Schrift[4], wie Theophilus und andere Apologeten, „treffliche Häupter des Gottesstaates"[5]. Allenthalben stritten die Bürger Christi tapfer für den Glauben[6], und den Verfolgungen, die ihn von allen Seiten bedrängten[7], stellte der Gottesstaat seine Schriftsteller und Märtyrer entgegen, welche durch ihr Beispiel Christi Bürger ermunterten[8].

Gott selbst griff zur Bestrafung des Weltstaates für seine Fehde gegen die Kirche in den Lauf der Ereignisse ein: der Bürgerkrieg und „die Zerreißung des hochedeln Reiches", das sich politisch nach außen so glänzend entfaltete, sollte eine Sühne für den Frevel sein, den Roma an den Apostelfürsten begangen[9]. In der letzten Christenverfolgung des Diokletian und Maximian entfesselte der „alte Feind" unter Anspannung der letzten Kräfte noch seine größte Wut und bereicherte die Stadt Gottes mit Tausenden von heiligen Siegern, wodurch dieselbe nur noch mehr dem Golde gleich geläutert wurde[10]. Doch da die Arznei, wenn sie über das Maß hinausgeht, eher bricht als

---

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 180). Vgl. Lang 22.

[2] Chron. V prol.: Manet tamen adhuc perfida Iudaeorum infidelium et gentilium civitas, sed regnis nobilioribus a nostris possessis, illis iam non solum ad Deum sed et ad seculum ignobilibus, vix aliqua ab eis gesta stilo digna vel posteris commendanda inveniuntur (214, 16, kl. A. 219).

[3] Chron. III 19 (kl. A. 149).

[4] Chron. III 22 (kl. A. 153). Vgl. Bernheim 19. Hashagen 57.

[5] Chron. III 24 (kl. A. 155).

[6] Chron. III 24 (kl. A. 155).

[7] Chron. III 24 (kl. A. 156); III 26: Cum persecutio ubique terrarum ferveret in Christi cives (kl. A. 158); III 31 34 38 41 45. Vgl. Orosius VII 22 26.

[8] Chron. III 26 (kl. A. 158) und III 36 (kl. A. 163). Vgl. III 34: Magnus civitatis Dei princeps Alexander (kl. A. 162); III 38: Glorioso martyrio duo praeclara civitatis Dei lumina, Sixtus Romae, Karthagine Cyprianus (kl. A. 164).

[9] Chron. III 17 (kl. A. 146); III 18 (148); III 24 (156). Vgl. Hashagen 56.

[10] Chron. III 45 (kl. A. 167) mit Anklängen an den Hymnus Coelestis Urbs (vgl. kl. A. 169).

bessert[1], wich endlich nach der letzten der mit den zehn ägyptischen Plagen in Zusammenhang gebrachten[2] zehn Verfolgungen unter Konstantin die Nacht dem Friedensmorgen, und so schließt Otto, selbst „ermüdet von so vielen Übeln“, das dritte Buch[3].

Als Konstantin der Kirche den ersehnten Frieden gab und die Wolke der Bedrängnis zerstreute, da leuchtete ein froher Tag der Stadt Gottes auf, da schossen überall Kirchen aus dem Boden hervor, da strömten von allen Seiten die Völker aus ihren Schlupfwinkeln zueinander, um unter einem Haupte Glieder eines Körpers, ein soziales Ganzes zu werden[4], da war endlich für die Kirche nach der Zeit der Demütigung die von den Propheten geweissagte Zeit der Erhöhung gekommen[5]. Dieser wunderbare Umschwung erhebt den Chronisten zu einem begeisterten, von Dank gegen die Vorsehung erfüllten Rückblick auf die langsame, allmähliche Entfaltung des Staates Christi inmitten der Weltbürger vom Sündenfall bis zu dieser gewaltigen Höhe, auf die ganze Heilsgeschichte[6]. So ekstatisch wird seine Bewunderung, daß bereits Züge der mystischen Endkirche in die sichtbare einfließen: jetzt, wo ihr der Herr den Weltstaat selbst in seinem Kernpunkt ausgeliefert hat, ist sie der himmlischen Vollendung so nahe und so sicher, daß ihr dazu nichts mehr als die Unsterblichkeit fehlt[7]. Doch während sie so nach außen gedieh, suchte sie der Teufel im Innern anzugreifen und weckte in ihr Häretiker wie Arius[8]. Dafür aber standen innerhalb der Kirche in den Heiligen, wie Paulus und Antonius u. a. m., treffliche und berühmte Bürger und Fürsten des Gottesstaates auf[9]. Auch von ihrem letzten Verfolger Julian dem Abtrünnigen, der mehr „mit List als mit Gewalt“ vorging, befreite der Herr seine Stadt[10].

[1] Chron. IV 4 (kl. A. 180).

[2] Bei Orosius VII 19 ausführlich.

[3] Chron. III 47 (kl. A. 170).

[4] Chron. IV 3 (kl. A. 179). Vgl. IV 2 (kl. A. 176).

[5] Chron. IV prol. (kl. A. 171).

[6] Chron. IV 4: Intueri tamen libet, quam miro et ineffabili modo civitas Christi inter cives mundi progressa, paulatim crescendo ad tantum fastigium profecerit (197, 3, kl. A. 179). Dann folgen Erschaffung, Verführung, Ausscheidung der Gottesbürger durch die Sündflut, abermalige Verirrung und Scheidung, Wanderung nach Ägypten und nach dem Gelobten Lande, Entfaltung, Gefangenschaft, römische Weltherrschaft, Menschwerdung und Kreuzigung Christi, Verblendung und Zerstreuung der Juden, Erniedrigung und Erhöhung der Kirche. Vgl. Hashagen 57 f.

[7] Vgl. Hashagen 59.

[8] Chron. IV 5 (kl. A. 182); IV 8: Ubique terrarum diffusa civitas Christi his intestinis malis angebatur (kl. A. 186). Vgl. Bernheim 19.

[9] Chron. IV 5 (kl. A. 182); IV 6 (184); IV 8 (185 f); IV 11 (189).

[10] Chron. IV 10 (kl. A. 188). Vgl. Bernheim 19.

Erst unter Theodosius indes, nach Bewältigung der inneren wie äußeren Übel, begann für den Staat Christi die neue Periode der vollen Ruhe und Freude[1]. Bis dahin war noch das innere Feuer von den kaiserlichen Staatshäuptern geschürt worden; jetzt waren auch die Fürsten bis auf wenige katholisch, und konnte sich daher die Kirche, die den Staat fast zu absorbieren anfing, auf den ganzen Erdkreis ausdehnen[2]. Die Führerschaft der Bürger in der Gottesstadt übernahmen „durch Wort und Beispiel" Päpste wie Gregor d. Gr.[3] und Mönche wie Benedikt, Kassiodor und Dionysius[4], Kolumban und seine Schüler bis zu den 300 Mönchen des hl. Gallus[5], Bonifazius, Ruprecht, Korbinian u. a. m.[6] Die Kirche, ehemals klein und niedrig, war auf diese Weise bis zu Ottos Gegenwart stufenweise zum weithin sichtbaren Berge, zum Steine geworden, der sich ohne Menschenhand loslöst, da sie in sich selbst und in ihrem Haupte nur aus dem Heiligen Geist geboren ist[7]. Aber wie sie in ihrem ersten Stadium von den Tyrannen des Weltstaates, im zweiten von den Häretikern verfolgt wurde, so litt sie im dritten unter der gleisnerischen Verfolgung der Heuchler[8].

Nur als blasse Folie begleitet jetzt der schattenhafte Weltstaat die Kirche durch die Jahrhunderte. Starke Vertreter hatte er noch kurz vor Christi Geburt in den beiden griechischen Reichen Syrien und besonders Ägypten gefunden[9], später in den römischen Imperatoren, welche den gewaltigen Kampf mit der werdenden Kirche aufnahmen und dafür wie Ägypten von der göttlichen Rache mit zehn Plagen geschlagen worden waren, bis sie das Volk Gottes, d. h. die Kirche, in Ruhe gelassen[10]. Aber seit der Verlegung des Reichssitzes nach Neurom durch Konstantin, seit der Übertragung des Römerstaates an die Griechen verband sich, wie schon gesagt, mit dem Wachsen des Reiches Christi das Sinken des Weltreiches[11]. Nachdem dieses den Gipfel der Erdenmacht erklommen, sollte es in seiner eigenen Hauptstadt gedemütigt werden, indem dieselbe analog mit Babylon zunächst von Alarich und Geiserich geplündert, dann von Odoaker unterjocht wurde;

[1] Chron. IV 18 (kl. A. 196).
[2] Chron. V prol. (kl. A. 218 f). Dazu Prol. VII (kl. A. 295) und unten II C 1. Vgl. Bernheim 19. Hashagen 59.
[3] Chron. V 8 (kl. A. 230).
[4] Chron. V 4 (kl. A. 225) mit Verweis auf den Dialog Gregors d. Gr.
[5] Chron. V 7 (kl. A. 228 f).
[6] Chron. V 23 (kl. A. 241). Vgl. Hashagen 59.
[7] Chron. VI 36 (kl. A. 292). [8] Chron. VIII 1 (kl. A. 359).
[9] Chron. III 2 (kl. A. 123 f).
[10] Chron. III 47 (kl. A. 170). Vgl. besonders die Überleitung III 45: Sed iam ad cives mundi revertamur (kl. A. 169).
[11] Chron. IV 5 (kl. A. 182). Vgl. III C 1; IV 31 (kl. A. 214).

wie Babylon zu Ende war, als Rom geboren wurde, so drohte Rom in seinem Greisenalter der Untergang, sobald das germanische Reich der Franken „gesät" wurde [1]. Zunächst aber ging der Weltstaat an das griechische Ostrom über, und von 476, ja bereits von Konstantin an bis 800 bildet die byzantinische Kaisergeschichte die weltliche Front der historischen Erzählung [2]. Schon beim Sturze Roms erhoben sich indessen zur Aneignung der Weltkrone die Franken [3], auf welche durch die Krönung Karls am Weihnachtstage 800 [4] die Monarchie von Konstantinopel weg übertragen wurde [5]. Nachdem die Franken die Welthauptstadt zu ihrer über die Erde sich ausbreitenden Herrschaft geschlagen hatten [6], schwangen sie sich an die Spitze der profanen Geschichte, um auch ihrerseits [7] nicht nur das römische Reich mit Rom, sondern selbst einen Teil „Frankreichs" mit dem Aachener Palast wieder zu verlieren [8]. Rom und sein Diadem fiel nach einer kurzen langobardischen Zwischenzeit an die Deutschen, die ehemaligen Ostfranken, die sich vom Ganzen abgezweigt hatten: wie die Merovinger durch die Karolinger verdrängt worden, so rückten an die Stelle der Karolinger die Ottonen [9]. Auch darin fand Otto eine Verwandtschaft des deutschen Reiches mit dem fränkischen, daß wie hier Karl Martell, Pipin bzw. Karl d. Gr., so dort Otto der Erlauchte die Königsmacht ohne den Königsnamen, Heinrich auch den königlichen Namen und Otto d. Gr. dazu noch das römische Imperium besaß [10].

Wie Otto dieses Imperium in allmählichem Rückschritt bis zur vollständigen Dekrepierung in der dem Weltende nahegebrachten Gegenwart weiter und weiter sinken läßt, haben wir gesehen [11]. Nie ist auch im siebten Buche der Chronist aus der Rolle gefallen, wie eine Häufung von Mißverständ-

[1] Chron. IV 31 (kl. A. 214). Vgl. Chron. V 25: Cum iam, ut saepe dixi, Francorum regno crescente Romanum decresceret (kl. A. 244).

[2] Vgl. Chron. V prol. (kl. A. 218). Über den Ausdruck regiae urbis imperator (Gesta I 16) für die griechischen Kaiser vgl. Huber 148.

[3] Chron. IV 33 (kl. A. 217).

[4] Bei Otto 801 nach dem Inkarnationsstil.

[5] Chron. V 31 (kl. A. 247). Vgl. V 23 (kl. A. 241); V 35 (250).

[6] Chron. V 36 (kl. A. 252).

[7] Hier ist unter dem regnum Francorum unzweifelhaft Westfranken oder Frankreich im modernen Sinne verstanden, dem gegenüber V 35 Ostfranken regnum Romanorum genannt wird (kl. A. 251). Diese Verquickung hat somit nicht erst Twinger von Königshofen in die deutsche Geschichtsliteratur hineingetragen.

[8] Chron. VI prol. (kl. A. 253).

[9] Chron. VI 17 (kl. A. 268 f). Vgl. VI 22 (kl. A. 275).

[10] Chron. VI 24: Vide regnum Teutonicorum cum regno Francorum affine et quodammodo cognatum principium habere (kl. A. 277).

[11] Oben C 1. Vgl. Prol. ad Isengrim. (kl. A. 6); IV 5 (182); IV 31 (214 f); Prol. V (kl. A. 217).

nissen glaubhaft gemacht hat: stets bleibt es sein Leitgedanke, im Einklang mit „seiner trüben Geschichtsansicht" den „Rückgang des Weltstaates" als einen „Fortschritt" in der historischen Entwicklung zu verfolgen; die Lebensenergie, die das Reich unter den beiden Heinrichen zu entwickeln scheint, ist nur das letzte Aufflackern vor dem Erlöschen; die äußere Kraft ist gelähmt, was bleibt, vielfach noch gestärkt, ist die innere Lebendigkeit der mystisch gottesfeindlichen Prinzipien [1]. Nirgends aber, am allerwenigsten im siebten Buche, wo alles im weithin sichtbaren Glanze des hierarchischen Sacerdotiums gegenüber dem historischen Imperium gipfelt [2], ist an die Stelle der Rechtskirche ihre mystische Seele getreten; selbst Kreuzzug und Mönchtum haben ja einen gewissen Anteil an der historischen Kirche und ihrer Entfaltung [3]. Und auch das Imperium, welches bald mehr bald weniger im Kolorit des antiken Staates schillert, hat wohl das Teuflische abgestreift, nicht aber das Weltliche, dem Gottesstaat Korrelative [4].

Erst im letzten Buche tritt Otto in die mystische Endzeit ein [5]. Als wahrer Geschichtsphilosoph führt er wie Augustinus [6] seine zwei Staaten über

---

[1] Mit Unrecht schließt also Hashagen 62 daraus, daß Otto den „Geist der Nichtswürdigkeit" so heftig entbrennen und dessen „Bürger" im Schmutze versinken läßt (Chron. VII 9), er habe damit den physischen Rückschritt des Weltreichs ausgeschlossen. Ebensowenig standen dem, nach Ottos Auffassung wenigstens, die „Ereignisse der Zeit" im Wege. Wenn gar gesagt wird, Otto sei „seiner trüben Geschichtsansicht zulieb" von seinem eigenen Programm völlig abgewichen, da ein fortgesetzter Rückgang des Staates seiner pessimistischen Anschauung zuwiderlaufend gewesen wäre, so ist das eine vollständige Umkehrung seiner eschatologischen Vorstellung vom Römerreiche.

[2] Hashagen 61 weist selbst auf den „Streit zwischen imperium und sacerdotium", das Wormser Konkordat, die Stellung des Pontifikats Kalixts II. als „Höhepunkt in der Entwicklung des Gottesstaates" hin. Vgl. unten II B.

[3] Vgl. Hashagen 61. Übrigens braucht nicht alles, was Otto über seine Gegenwart sagt, restlos in seine Zweistaatentheorie aufzugehen; denn neben derselben und unabhängig von ihr vertritt er noch mystische und eschatologische Anschauungen. So, wenn er im letzten Kapitel seiner eigentlichen historischen Darstellung „schlechthin transzendente Dinge" schildert (Hashagen 62).

[4] Unter diesen Begriff fallen bei Otto „nicht nur der Kirche im ganzen widerstehende Gewalten, sondern auch einzelne Fürsten, wenn sie die Kirche, besonders die Freisinger, bedrängen" (Hashagen 61). Daß er damit nicht „in die Reihe der prinzipiell reichsfeindlichen Historiker" gerückt zu sein braucht, darüber vgl. unten II A.

[5] Daher im Prolog der Ausblick auf die Gesamtgeschichte der beiden Staaten in ihren drei Abstufungen, welcher am schlagendsten zeigt, wie treu Otto seinem rein historischen Programm bis dahin geblieben ist, da er der letzten Stufe „nach dem gegenwärtigen Leben", wo die Kirche nur noch Gute enthält, die vorchristliche Epoche, wo der Gottesstaat unter heidnischen Fürsten lebte, und die christliche, wo er in seinem Schoße Gute und Böse birgt, entgegenstellt (Hashagen 62).

[6] Vgl. Seyrich § 15, S. 65 f. Die vier letzten Bücher von De civ. Dei behandeln die debitos fines beider Staaten.

die Gegenwart hinaus und zieht so auch die Zukunft, ja die ganze Ewigkeit in die Geschichte hinein[1]; denn die Eschatologie des achten Buches will geschichtsphilosophisch und in einem gewissen Sinne auch historisch, nicht rein theologisch sein[2]. Man hat ihm das zum Vorwurf gemacht. Schon Otto hat jedoch die Bedenken derjenigen entkräftet, welche die Arbeit, mit der er sein Werk krönte, als unnütz ansahen, indem er zeigte, daß wie er so auch seine Vorlage Augustinus, daß die historischen wie die prophetischen Bücher der Heiligen Schrift, daß Paulus und Johannes Zukunft und Vergangenheit, Mystik und Geschichte, himmlisch-göttliche Dinge mit irdisch-vergänglichen Leiden und Schändlichkeiten verbunden hätten; von der finstern Nacht hebt sich der lichtvolle Tag viel lieblicher, von der Mühe die Ruhe viel süßer ab; ja so wenig glaubt der Chronist zu fehlen, wenn er dem zeitlichen Elend die ewige Freude folgen läßt, daß er die ganze vorhergehende Geschichte nur als Einleitung, als Vorrede zu dem erhabenen Drama betrachtet, dessen Verlauf er an das Ende setzt, dem Schöpfer gleich, der zuerst die ungeordnete Materie geschaffen und sie dann in Ordnung und Licht gebracht hat[3]. Das letzte Buch zeigt, wo der Geschichtsstrom mündet, es enthält die Lösung des vorher geschürzten Knotens[4]; als Abschluß der Entwicklung, der dem Ganzen Sinn und Orientierung verleiht, der den finalen Grund der Geschehnisse aufschließt und ihr Verständnis allein ermöglicht[5], ist sein Inhalt ein integrales, ja notwendiges Glied der Menschheitsgeschichte[6]. Wie der Ursprung, so muß auch das „Ende der beiden Staaten"[7] seinen Platz erhalten[8]. Den zehn altheidnischen Verfolgungen muß die letzte des Antichrist folgen[9], um schließlich jener Ruhe der Glorie Raum zu lassen, in

[1] Vgl. Lang 19.

[2] Huber 190. Hashagen 63. Damit ist nicht gesagt, daß Otto die transzendente Ewigkeit „in den Kategorien von Raum und Zeit" unterbringt (Hashagen 62).

[3] Chron. VIII prol. (kl. A. 358f). Ähnlich Honorius Augustodunus, Summa gloria n. 2 (Libelli de lite III 65).

[4] Vgl. Hashagen 65. Huber 190. Bach II 261.

[5] Vgl. Dümge und Mone: Itaque librum de rebus, quae post finem omnium rerum apud Deum gerentur, operi addidit, ut inde et ratio rerum humanarum et divinitus adornatae historiarum vicissitudines intelligantur (Pertz, Archiv III 226). Erst so erklärt sich, quare Dominus civitatem suam tam immaniter tribulari permittat, cur eius hosti tantam maleficiendi efficaciam tribuat (Chron. VIII 3). Seyrich 31: zurückblickend Einteilung der Geschichte (XXII 30).

[6] Vgl. Hipler 25. Hashagen 62f.

[7] Vgl. Epist. ad Frider. (kl. A. 5); VII 35 (341); VIII 7 (364).

[8] Vgl. Dümge und Mone: Sed illi, cum a primordiis rerum initium operis fecisset, ad interitum usque huius mundi historiam describere congruum videbatur (Pertz a. a. O.).

[9] Chron. III 47 (kl. A. 170).

welcher die damaligen Kirchenpolitiker ein Pendant gegen die Bedrängnisse der Gegenwart suchten[1], die mit dem Weltgerichte enden[2]; es muß die irdische Vermischung der Guten und Bösen in ihrer endgültigen Scheidung gipfeln[3].

Unmerklich aber hat hierbei der auf Augustins Schultern stehende Verfasser eine bedeutsame Umwertung der Begriffe vorgenommen: die zwei Staaten, die vor Gottes Richterstuhle stehen[4], haben ihre konkrete irdische Gestalt, für welche in der Ewigkeit kein Platz ist, abgestreift, und es hat sich neben der civitas Dei der Auserwählten die civitas perversa der Verworfenen in ihrer reinen Form herausgeschält[5], ein Vorgang, in dem ebensowenig eine Inkonsequenz liegt, als wenn der Theologe die sichtbare Kirche mit der Seligkeit in Verbindung bringt. Die impia oder reproba civitas, deren Haupt der Antichrist sein wird[6], Babylon, die Weltstadt, die mit ihm und ihrem Fürsten und Urheber Satan den ewigen Flammen zur Strafe übergeben wird[7], ist nunmehr die Gesellschaft der Bösen und Gottlosen[8]; das heilige Jerusalem, die civitas Christi, welche nach dem letzten Urteilsspruch erhöht, verklärt und gekrönt wird, welche mit Christo im himmlischen Reich in Ewigkeit regieren soll[9], sind die Guten und Gerechten, die im Weltgericht von den mundi amatores getrennt werden[10]. So hat auch Otto von Freising den Dualismus verewigt, kann man sagen, indem er „den Untergang der verworfenen Stadt und den Aufgang der Stadt Christi“[11] schildert; aber ebensowenig wie bei Augustinus[12] bedeutet dies eine Härte oder

---

[1] Vgl. Honorius Augustodunus, Summa gloria n. 2: Cum ecclesia hic in carne existens a carnalibus prematur, postea in spiritali quiete speciali gloria induatur (M. G., Lib. de lite III 65).

[2] Wiedemann 129.

[3] Vgl. Wattenbach II 274. Vgl. Augustinus XVIII 54 (Seyrich 29); XX 27: De separatione bonorum et malorum.

[4] Chron. VIII 16 (kl. A. 377). Vgl. VIII 15: Ad iudicium et utriusque civitatis ultimam discussionem.

[5] Vgl. Chron. VII 35: Quis scilicet finis civitati Dei maneat, quae perditio reprobam mundi civitatem expectet (kl. A. 341). Vgl. Hashagen 64 66.

[6] Chron. VIII 7 (kl. A. 364).

[7] Chron. I 9 (kl. A. 44); VII 20 (381); VIII 26 (393).

[8] Der eine ordo derselben ist aus denen zusammengesetzt, welche sichtbar und unsichtbar Glieder der civitas terrena gewesen; den andern ordo bilden Mitglieder der civitas Dei, welche unsichtbar der civitas terrena angehört hatten. Vgl. Hashagen 64.

[9] Chron. III 47 (kl. A. 170); VIII 20 (381); VIII 26 (393). Vgl. Reinkens 21. De civ. Dei XXII 30: De aet. felicit. civ. Dei.

[10] Chron. I 9 (kl. A. 44). Vgl. Augustinus XXII 3.

[11] Chron. VIII 7 (kl. A. 364). Vgl. Hashagen 50.

[12] Vgl. Riemann 52. Seyrich 34 ff.

eine Inkonsequenz. Denn nicht mehr als selbständige Macht tritt im achten Buch die Weltstadt dem Gottesstaat gegenüber, sondern zertreten und besiegt von ihm, wider Willen eine in ohnmächtiger Wut knirschende Offenbarung der Größe Gottes, der sie mit starkem Arme eingefügt in seinen Weltplan [1]. Und was am meisten vergessen wird [2], dieses doppelte Ende, wie es Augustin und Otto lehren, ist für den Christen keine Konstruktion, sondern eine Tradition, nicht deduktive Berechnung, sondern induktiver Glaube.

[1] Mit Unrecht wirft also Eucken 151 dem Christentum vor, es habe die Frage nicht gelöst, „ob sich nicht schließlich auch das Böse irgendwie dem göttlichen Weltplan einfügen lasse“. Vgl. Augustinus, De civ. Dei XV 4: Terrena porro civitas, quae sempiterna non erit (neque enim cum in extremo supplicio damnata fuerit, iam civitas erit).

[2] So wenn Seyrich 68 dem hl. Augustin eine Konstruktion dieses Enddualismus a priori zumutet.

Zweiter Abschnitt.

Ottos kirchenpolitische Ansichten.

Noch viel weniger als die Geschichtsphilosophie unseres philosophierenden Historikers tragen seine kirchenpolitischen Theorien das Gepräge einer systematisch abgeschlossenen Wissenschaft[1]. Schon ihrer Natur nach für die Gegenwart berechnet, gehörten sie besonders in Ottos Zeit, wo diese Art der Literatur überhaupt erst entstanden ist, zu den brennendsten Tagesfragen. Noch nie hatte selbst die christliche Welt eine solche Menge von Streitschriften gesehen, welche das Verhältnis von Kirche und Staat so leidenschaftlich besprachen. Mehr als sonstwo ist daher Otto auf diesem Gebiet ein Kind seiner Zeit.

Namentlich hier erscheint es also überflüssig, auf die älteren Quellen der ottonischen Weltanschauung zurückzugehen, welche ihm mit seinen Zeitgenossen gemeinsam sind; um so wichtiger für die Erklärung und Beurteilung der kirchenpolitischen Ansichten Ottos ist das Studium der Schriften, welche jenen großen kirchenpolitischen Kampf verkörpern, aus denen sein Zeitgeist geboren war[2]. Aber auch mit Rücksicht auf sie wird es mit Recht als aussichtslos bezeichnet, Otto „mit der Zuhilfenahme der kirchenpolitischen Parteischablone nur des 11. Jahrhunderts ausreichend charakterisieren zu wollen"[3]. Weniger können wir uns mit dem Urteil befreunden, Augustin, der in Ottos Geschichtsphilosophie alles war, stehe ihm in der Kirchenpolitik „höher als die Modernen"[4].

Wir setzen die ganze Entwicklung der allgemeinen kirchenpolitischen Anschauung bis zur Abfassungszeit der Chronik als bekannt voraus[5]. Während

---

[1] Vgl. Hashagen 73 A. 2.

[2] Vgl. Hashagen 77, der hier die kirchenpolitische Wertung dieses traditionellen Materials durch Otto eigentlich ohne Grund leugnet.

[3] Hashagen 86. [4] Hashagen 95.

[5] Vgl. außer den dogmatischen und kanonistischen Werken, die namentlich die Väter berücksichtigen: J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 1872, besonders sechste und achte Dissertation. E. Zeller, Staat und Kirche in ihren Verhältnissen geschichtlich entworfen, 1873. J. H. Geffcken, Staat und Kirche, 1875. C. B. Hunds-

die mittelalterliche Kirche, solange sie nur für ihre Freiheit kämpfte, vor allem die Scheidung beider Gewalten verlangte, trat sie seit dem Sieg der Ideen Gregors VII. auch praktisch mit dem Anspruch auf ihre positive Überordnung über den Staat auf, die sie von Anfang an theoretisch als ihren Beruf ansah[1]. Gerade unter Konrad III. und Barbarossa, zur Zeit der Abfassung der Chronik „über die zwei Staaten", war es, wo das Papsttum, nach außen hin noch ohnmächtig, heimatlos und blutend unter den rohen Streichen eines Arnold von Brescia, mit dem Kaisertum bereits um die Krone der Weltherrschaft zu ringen begann[2], wo unter dem Einfluß des Mönchtums und der Kreuzzüge der aufsteigende Glanz der Kirche einen magischen Reiz auf die Menschheit ausübte[3], während die Macht des Imperiums unaufhaltsam tiefer und tiefer sank[4]. Es war „das klassische Zeitalter der mittelalterlichen Geschichte"[5]. Die Ideen, welche Gregor VII. in den Geschichtsstrom geworfen hatte, waren nicht nur „nicht vergessen", sondern hatten gerade in ihrer politischen Pointe konkrete Gestalt gewonnen, und unter wesentlich veränderten Bedingungen ergriff die Menschheit das Problem, „wie die Macht des Sacerdotiums gegenüber der des Regnums abzugrenzen sei"[6]. Der Sturm der Leidenschaften hatte sich nach der Klärung durch den Investiturstreit gelegt, der Ton war ruhiger, der Kampf grundsätzlicher, die Feindschaft sanfter und liebevoller, die Überzeugung philosophischer geworden[7].

Aus diesem Milieu heraus ist Otto als kirchenpolitischer Theoretiker zu verstehen; denn wenn irgend jemand, so fügte er sich hierin der großen Zeitströmung, die er als unabwendbaren Ratschluß der Vorsehung verehrte. Seine

---

hagen, Über einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht I 232 ff 444 ff) und Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältnis zum Wesen der Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht III 232 ff). E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche (Ztschr. für Kirchenrecht VIII 69 ff). E. Glasson, Les rapports du pouvoir spirituel et temporel au moyen-âge, 1890. Bernheim 41 f. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats. Göttingen 1878.

[1] Vgl. v. Eicken V 154 215 225 253 336 646. Nicht erst mit Konstantin begann theoretisch dieser Anspruch, und auch nach ihm verlangte die Kirche nicht die eigentliche Herrschaft (v. Eicken V 133). Über den Wechsel des kirchenpolitischen Verhältnisses W. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, Stuttgart 1877.

[2] Vgl. v. Eicken 254 262.

[3] Vgl. v. Eicken 327 336. Gennrich 149.

[4] Vgl. v. Eicken 646. Gaisser 26. Über die damaligen Verhältnisse von Kirche und Reich, oben I C, unten B.

[5] v. Eicken 155 (Gregor VII. bis 1250).

[6] Vgl. Bernheim 26.

[7] Vgl. Bernheim 41 f. Hashagen 81 f.

ganze „ultramontane“ Umgebung, die cistercienſiſche Reformbewegung, zu deren Vertretern er gehörte[1], war dazu angetan, ihm diese Resignation leicht zu machen, und auch seine keineswegs national gefärbte Vaterlandsliebe hinderte diese römisch-kirchliche universalistische Richtung nicht[2].

Nicht anders zeigte sich Otto von Freising als praktischer Kirchenpolitiker: seine Tätigkeit als Bischof und Reichsfürst steht durchaus im Einklang mit seinem Urteil als Historiker, trotz seines persönlich so nahen Verhältnisses zu den Trägern der Kaiserwürde[3]. Was Gregor VII. auf größerem Schauplatze zur Wahrung der kirchlichen Freiheit dem kaiserlichen Despotismus gegenüber getan, das spiegelt Ottos Widerstand gegen seine Schirmvögte, die gewalttätigen und ihm so verhaßten Wittelsbacher, im kleinen wider[4]. Er verteidigte gegen sie seinen bischöflichen Grundbesitz, die Güter, Dörfer und Schlösser, an denen die Kirche von Freising so reich war[5]. Im Kampfe gegen sie ließ er sich auch die bischöflichen Regalien vom Kaiser bestätigen[6], und um den großen Zoll an der Brücke bei Föring drehte sich sein Streit mit Heinrich dem Löwen, den Friedrich durch seinen Richterspruch beendigte[7]. Derselbe Bischof, dem Konrad III. 1140 eine Pancharta für alle seine Rechte und Besitzungen verlieh[8], erlangte auch von Papst Innozenz II. die Bestätigung derselben[9], ebensogut wie die rein kirchliche Erlaubnis, Priester außerhalb der Diözese, aber auf bischöflichem Territorium einzusetzen[10]. Vor seinem Tode noch empfahl er Kaiser Friedrich das freie Wahlrecht seines Kapitels, um die Konkordatsfreiheit gegen die absolutistischen Gelüste seines Herrn zu sichern[11].

---

[1] Huber 42 124. Über diesen Zug des Cistercienserordens der Zeit vgl. Reuter, Alexander III. I 233.

[2] Vgl. Gundlach III 268 286. Huber 185. Ganz falsch ist die Annahme, er sei durch die Vaterlandsliebe auf die Seite des Reichs gegen das Sacerdotium getrieben worden (Wilmans, Vorrede xxv).

[3] Vgl. Huber 146.

[4] Das Verhältnis der Schirmvögte zu den Bistümern war dem der Kaiser zur römischen Kirche durchaus analog. Vgl. Huber 40 178 ff und Chron. VI 20.

[5] Rahewin, Gesta Friderici III 13. Vgl. Huber 13. Ebenso sprach er sich das unumschränkte Verfügungsrecht über die Zehnten seines Bistums zu (vgl. seine Schenkung von 1142 an das Kloster Reichersberg nach Huber 11).

[6] Konrad III. erteilt ihm 1140 das ausschließliche Markt- und Münzrecht in Stadt und Hochstift Freising (Meichelbeck, Hist. Frising. I 319).

[7] Der Bischof erhält ein Drittel von Münze und Zoll in München, tritt aber dafür Zoll und Münze in Föring ab (Huber 29 f).

[8] Urkunde von 1140 (Meichelbeck 319).

[9] Meichelbeck 325.

[10] Meichelbeck 324. Vgl. Huber 11.

[11] Vgl. Huber 32.

Welfen und Staufern gleich gerecht[1], mit den heftigen Gegnern des Kaisers, den Kardinälen Bernhard und Roland[2], ebenso wie mit dem kaiserlichen Kardinal Oktavian, dem späteren Gegenpapst, den er um 1150 auf seiner Legationsreise in Deutschland begleitete[3], und mit Friedrich selbst aufs engste befreundet, ließ er sich durch seine **persönliche Stellung** in seinem prinzipiellen Verhalten keinen Augenblick irre machen. Selbst einen nicht investierten Kleriker wagte er einmal zu weihen und am konkordatswidrigen Vorgehen des Erzbischofs von Salzburg eine gewisse Mitschuld auf sich zu laden, indem er als dessen Suffragan der Weihe seiner Bischöfe vor Empfang der königlichen Investitur beiwohnte[4]. Unerschrocken und energisch trat er dem Staate entgegen, sobald sich dieser Übergriffe gegen die Kirche erlaubte[5]. Wohl zählte er zu den Bischöfen, welche Eugen III. rügte, weil sie dem Kaiser im Magdeburger Wahlstreit einen unkanonischen Rat gegeben hätten[6]; aber mit Ehrfurcht nahm er die Belehrung hin und er hatte im besten Glauben gehandelt[7]. Unermüdlich stellte er sein großes Unterhandlungsgeschick in den Dienst der Kirche[8]. Seine „letzte politische Tat" war eine Versöhnung zwischen Kirche und Staat, Papsttum und Kaisertum: durch die papstfreundliche Auslegung des Entschuldigungsbriefes Hadrians IV., welcher ihm zur Erklärung übergeben wurde, stellte er 1158 wenigstens äußerlich den Frieden wieder her und verhütete so den Ausbruch eines Brandes, der damals schon die größten Dimensionen angenommen hätte[9]. Bis zum Tode seines bischöflichen Oheims blieb der Konflikt des so stürmisch-absolutistisch veranlagten Rotbart vermieden, und wer weiß, ob nicht auch die folgenden

[1] Vgl. Huber 170 174.

[2] Vgl. Wilmans 98 A. 81, kl. A. xxiv f mit Hinweis auf die Urkunde Ottos für die Kirche von Freising. Meichelbeck, Hist. Frising. I 340.

[3] Vgl. Wilmans 98 A. 82, kl. A. xxv aus den Berichten Gerhohs von Reichersberg. Von Rainald war Otto ein Freund und wohl auch Studiengenosse (Büdinger [1881] 347).

[4] Vgl. Bernheim 46. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 5 f. Hashagen 96.

[5] Vgl. Hashagen 96. Bernhardi, Konrad III. 308.

[6] Gesta I 8. Vgl. Huber 185. Bernheim 39.

[7] Er hielt dieses Recht der Bischofsernennung bei zweifelhafter Wahl für ein Zugeständnis der Kirche (Gesta II 6). Vgl. über diesen Rechtfertigungsversuch Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, in der Hist. Ztschr. XX 370. Bernheim hat den kaiserlichen Anspruch auf das sog. Devolutionsrecht, das Wattenbach noch dahingestellt sein ließ, endgültig bewiesen (vgl. Gundlach III 289).

[8] Vgl. das Zeugnis seines Kanzlers Rahewin (Hashagen 96. Lang 8).

[9] Rahewin, Gesta III 22 24. Vgl. Huber 32. Lang 7. Wilmans 98, kl. A. xxiv und 339. Reuter, Alexander III. I 100 ff. Hefele, Konziliengeschichte V² 559 f.

Schwierigkeiten überwunden worden wären, wenn Otto, der seinen Neffen 1158 bis zum Fuß der Alpen begleitete, noch länger der kaiserliche Ratgeber geblieben wäre?[1] Der feinsinnige spätere Papst Pius II. meint wenigstens, daß der erneute kirchenpolitische Kampf unterblieben wäre, wenn Otto am zweiten Römerzug teilgenommen hätte[2].

Nichts konnte also dem Gedankenkreise Ottos ferner liegen als die Neigung zum kaiserlichen Absolutismus in kirchenpolitischen Dingen. Stark absolutistisch nach der rein politischen Seite hin klingt allerdings der Satz, den er in seiner schwungvollen Widmung an Kaiser Friedrich aufgestellt hat, daß die Könige den Gesetzen der Welt, weil über denselben stehend, nicht unterworfen seien, während sonst niemand davon frei erscheine[3]; denn äußerlich gleicht dieses Prinzip durchaus dem römisch-rechtlichen Dogma von der kaiserlichen Allgewalt[4], das der Erzbischof von Mailand 1158 auf den Ronkalischen Feldern in seiner Rede an Barbarossa mit so unverblümtem Byzantinismus erneuerte[5]. Mit Recht hat der Herausgeber der Chronik darauf hingewiesen, daß gerade damals, wo das römische Recht wieder auflebte, dieser zivilrechtliche Lehrsatz von der Umgebung des Kaisers gern gegen das 1150 von Gratian veröffentlichte kanonische Recht ausgespielt wurde, daß schon 1152 die Anhänger Arnolds diesen Satz dem Kaiser als geeignete Waffe gegen das Papsttum in Erinnerung brachten, und daß Otto selbst, wenn er nicht gar römisches Recht studierte, den Professoren von Bologna, den Vorkämpfern jener Theorien, wenigstens persönlich nahe gestanden haben kann[6]. Bis zur Einführung der aristotelischen Politik war ja die von kirchenpolitischen Kämpfen losgelöste staatstheoretische Betrachtungsweise erst in vollster Entwicklung begriffen[7].

[1] Vgl. Huber 47. Gaisser 14. Bernheim 51.

[2] Aeneas Sylvius, Historia Friderici III. imperatoris 10.

[3] Praeterea cum nulla inveniatur persona mundialis, quae mundi legibus non subiaceat, subiacendo coërceatur, soli reges, utpote constituti supra leges, divino examini reservati, seculi legibus non cohibentur (Brief an Friedrich 116, 14, kl. A. 1). Vgl. Huber 148. Nach Balzani (Cronache Italiane 233) verleitete ihn eine cortigiana adulazione zu diesen übertrieben cäsaristischen Aussprüchen.

[4] Vgl. im Corpus Iuris Iustiniani Institutiones I 2, 6. Ulpianus, Dig. I 3, 31 und I 4 pr. Dagegen Decr. Grat. dist. 25, an. 1, c. 16.

[5] Rahewin, Gesta IV 4: Tua voluntas ius est, sicut dicitur: Quod principi placuit, legis habet vigorem. Vgl. Wilmans XXVI. v. Eicken 366. Wilmans, Archiv X 143. Vgl. dazu die Klage des Johann von Salisbury: Publice praeconantur principem non esse legi subiectum (Ep. 221).

[6] Mit Berufung auf die beiden v. Tengnagel veröffentlichten Briefe des studierenden Klerikers F. aus Bologna an den Freisinger Bischof (Wilmans, Vorrede, kl. A. XXV f).

[7] Vgl. Hist.-pol. Blätter CXXVII (1901) 491.

Aber was Otto in jenem Widmungsschreiben sagt, enthält zum unumschränkten Cäsarismus schon das wesentliche Korrektiv. Wohl sind die Könige autonom und unabhängig vom weltlich-fürstlichen Gesetz, innerhalb des Staatsorganismus, der Welt d. h. den Untertanen gegenüber; nicht aber vom göttlichen Gesetz, dem Ewigen gegenüber, dem sie allein sündigen[1], von dem sie ihre Gewalt haben und dessen Händen sie nicht entrinnen, wenn sie nicht richtig urteilen, wenn sie nicht das Gesetz der Gerechtigkeit befolgen und seinen Willen nicht vollziehen[2]; ja eben weil sie niemand über sich zu fürchten brauchen als den König der Könige und daher freier fehlen können, ist ihre Verantwortung und Strafe um so furchtbarer[3]. Seinen Neffen vor diesem Schicksal zu behüten durch die Wahrheiten, welche die Geschichte predigt, dazu schickt er ihm seine Chronik. Aus Petri Worten vor dem Hohen Rat sollen die Leser der Chronik die Maxime lernen, daß man nur dann den Königen unterwürfig sein soll, wenn sie nichts gegen Gott oder das Seelenheil befehlen[4]. Um zu begreifen, in welchem Sinne Otto den Fürsten von den Banden des Gesetzes frei erklärt, muß man die Motivierung seines Zeitgenossen Johann von Salisbury als Auslegung hinzuziehen[5].

Erfolglos, wie uns scheint, hat man fast allgemein gesucht, einen Widerspruch aus Ottos Kirchenpolitik herauszulesen, eine Beengtheit durch seine Doppelstellung, einen tiefen Zwiespalt zwischen dem Reichsfürsten, Mönch und Geschichtschreiber zu postulieren[6]. Besonders v. Eicken wird nicht müde, jenen Gegensatz von Weltverneinung und Weltbeherrschung, den er dem ganzen Mittelalter vorwirft[7], auch in die Schriften des Geschichtsphilosophen

[1] Unde est illud tam regis quam prophetae testimonium: Tibi soli peccavi (Ps 50, 6). (Epist. ad Frider. 116, 6, kl. A. 1).

[2] Nach der von Otto in seinem Brief angeführten Schriftstelle Sap 6, 2—6.

[3] Epist. ad Frider.: Cum enim iuxta apostolum omni mortali horrendum sit incidere in manus Dei viventis; regibus tamen, qui nullum praeter ipsum supra se habent quem metuant, eo erit horribilius, quo ipsi ceteris possunt peccare liberius (116, 20, kl. A. 2).

[4] Chron. III 45: In quo monemur regibus quidem de iustitia subditos nos esse debere, si quae vero contra Deum et salutem animae praecipiunt, ut cum Petro sciamus dicere: Obedire oportet Deo magis quam hominibus (190, kl. A. 16?). Vgl. Bernheim 45.

[5] Ep. 221 erklärt er den gleichen Satz dahin, daß damit der Fürst nicht das Privileg der Ungerechtigkeit erhalte, sondern daß er nur unter keinem äußeren Gesetzeszwang stehe, weil er innerlich damit eins sei. Vgl. Gennrich 39 ff.

[6] Vgl. Bernheim 40 ff. Wilmans xxv. Nitzsch III 334. Wattenbach II 274. Dümge und Mone (Pertz III) 137: „Ottos Worte erwecken fast das Gefühl, als ob er so recht eigentlich und innerlich selbst nicht von dem überzeugt gewesen", ein Schwanken, das seinen Geist von den Vorurteilen und Parteiansichten geläutert haben soll (13?).

[7] Vgl. v. Eicken V, 3. Kap., besonders 120 813. Das mittelalterliche „System der

des 12. Jahrhunderts hineinzukonstruieren[1], um schließlich dessen staatliches Empfinden über das augustinische System der Überordnung der Kirche siegen zu lassen[2]. Bernheim hat unter den gleichen Voraussetzungen die „Widersprüche" auszugleichen und ein rein äußeres Notband durch seine Krompromißtheorie herzustellen gesucht: Otto nimmt teil an dem Schicksal, welchem das Wormser Konkordat alle deutschen Reichsprälaten ausgeliefert hat, auf der einen Seite als Reichsfürsten und Inhaber der Regalien gegen den König, als Priester und Diener der Kirche gegen den Papst sich verneigen zu müssen „je nach der Macht der Persönlichkeit ihrer Träger bald mehr zu der einen, bald mehr zu der andern zu pendeln"[3]. Wir werden nachzuweisen suchen, daß all diese Widersprüche nur scheinbar sind, und Otto, ohne darum staatsfeindlich und staatsverneinend zu sein, stets konsequenter und energischer Anhänger der kirchlichen Richtung jener Zeit geblieben, daß auch hier seine „hierarchische" Auffassung von der „reichsfreundlichen" und der „mönchischen", um mit Bernheim zu sprechen, nie getrübt worden ist[4]. Vollends verkehrt ist Hashagens Aufstellung, im Prolog zum siebten Buche habe der Chronist die gregorianische Kirchenpolitik bekämpft, und es sei „aussichtslos, in Ottos kirchenpolitischen Theorien einen einzigen Leitgedanken nachweisen zu wollen"[5]. Seine Zugehörigkeit zum weltflüchtigen Bernhardinerorden hat ebensowenig seine kirchenpolitischen Anschauungen als seine Geschichtsauffassung maßgebend beeinflußt[6].

Kirche", in dem die empirische Wirklichkeit mit der reinen Idee des christlichen Gottesstaates und den transzendenten Idealen kämpfe, findet er nicht logisch durchgearbeitet (413 f).

[1] „Derselbe Widerspruch zwischen den theoretischen Voraussetzungen des Systems und der praktischen Schlußfolgerung des Verhältnisses von Staat und Kirche durchkreuzte auch die Anschauungen des Bischofs Otto von Freising" (v. Eicken 411).

[2] v. Eicken 668. Aber Otto entscheidet sich für die Gleichstellung, „ohne den Widerspruch dieser Ansicht mit der der Kirche auch von ihm beigelegten, unendlich höheren Autorität und der derselben von Gott übertragenen Binde- und Lösegewalt zu erkennen" (411).

[3] Bernheim 40 ff 51; Zur Geschichte des Wormser Konkordats 10 f 48. Die Klage der mittelalterlichen Prälaten über ihre Verwicklung in das Weltgetriebe stammen wie bei Otto Chron. VIII 7 (vgl. Bernheim 46) aus einem ganz andern seelischen Zwiespalt, dem ewig alten zwischen den aszetischen Bedürfnissen eines tiefreligiösen Gemütes und den gesellschaftlichen Fesseln an die Welt.

[4] Vgl. Hashagen 94. Bernheim 25 29. Auch Lasch 123 meint: „Man kann da so recht zwischen den Zeilen lesen, wie sein Herz eigentlich auf seiten des Kaisers ist, wie ihm aber seine Stellung als Bischof Schweigen gebietet."

[5] Hashagen 94 (vgl. 98 über Ottos „unsystematisches und widerspruchsvolles Verfahren").

[6] Wie Vollmars Resultat aus Hashagen lautet (Mitteilungen aus der historischen Literatur XXX 412). Die „sittliche Beurteilung" kirchenpolitischer Vorgänge (Hashagen 95) mochten allerdings bernhardinische Gedanken beeinflußt haben.

Die Chronik selbst wird ihm ja zum Mittel für seine kirchenpolitische Tendenz im Dienste der Kirche. Keinen andern Lohn, erklärt er ungescheut in dem äußerlich so schmeichlerisch-absolutistischen Widmungsschreiben an Friedrich I., verlange er für seine Arbeit, als daß die kaiserliche Huld der Kirche, in deren Dienst er stehe, in all ihren Notlagen beistehen möge[1]. Und diesem Programm ist er in seiner ganzen prinzipienreichen Chronik wesentlich treu geblieben. Wir halten es für durchaus denkbar, daß gerade die kirchenpolitischen Abschweifungen in diesem lange vor der Übersendung an Friedrich abgefaßten Werke nicht aus einem Gusse, vielmehr manche Einschränkungen zur Verhütung von Mißverständnissen erst nachträglich eingeschaltet worden sind[2], aber auch in ihrer jetzigen Gestalt ist die Chronik der vollkommenste Ausdruck dafür, wie das dichterische Gemüt des Mittelalters auf der Höhe seines Empfindens das kirchenpolitische Problem erfaßte und löste, nicht das Mittelalter in seiner imperialistischen oder radikal weltflüchtigen Unterströmung, sondern in seinem hierarchischen Hauptstrome, im eigentlichen Klerus, der damals ja auch für die Laienwelt tonangebend war. Aber diese theokratische Lehre hat in der tief mystisch-gläubigen Färbung ihres geschichtsphilosophischen Vertreters all ihre Schroffheit abgestreift, und gerade ihre überwältigende Logik, verbunden mit dem sanften Glanze, der sie umfließt, versöhnt uns besser als unsicheres Schwanken mit jener mittelalterlichen Theokratie, die dem Geiste der Neuzeit sonst so fern liegt. Wenn das Mittelalter so verstanden wird, und so will es verstanden sein, dann glättet sich jene finstere, düstere Starrheit, von der seine „Priesterherrschaft" unserer Gegenwart behaftet erscheint.

Und was noch wichtiger ist, das kirchenpolitische System Ottos von Freising hängt nicht nur innerlich in sich aufs engste zusammen, sondern auch mit seiner Geschichtsphilosophie, aus der sie gleichsam organisch herauswächst.

A.

Geschichtsphilosophische Grundlagen.

Bei keinem der mittelalterlichen Kirchenpolitiker wurzelt das Kirchenpolitische so tief in den geschichtsphilosophischen Anschauungen als beim Bischof von Freising, wie ja auch kein mittelalterlicher Historiker gleich ihm so schwerwiegende und weittragende kirchenpolitische Konsequenzen aus der

[1] Epist. ad Frider.: Nihil aliud pro munere expectans, nisi quod ecclesiae, cui deservio, in opportunitatibus suis vestra subvenire velit imperialis clementia (116, 42, kl. A. 3). Selbst nach Hashagen 95 geschieht diese Bitte „im Sinne des christlichen, der Kirche willig dienenden Staates".

[2] Vgl. Bernheim 34 f.

Geschichte gezogen hat[1]. Wenn dieselben auch kein integrales Glied der ottonischen Geschichtsphilosophie bilden, so sind sie doch die harmonisch abschließende Krönung dieses romantischen Baues, zu dem ja die kirchenpolitischen Verhältnisse den Anlaß gegeben haben. Selbst in den brennendsten Zeitfragen entfernt sich Ottos kirchenpolitische Lehre nie völlig von der Staatentheorie, und alle Probleme haben ihren geschichtsphilosophischen Hintergrund[2]. Schon Bernheim hat diesen Zusammenhang zwischen Ottos Geschichtsphilosophie und kirchenpolitischen Anschauungen bis ins einzelne nachdrücklichst betont[3], ohne allerdings zu beachten, daß diese organische Unzertrennlichkeit mit dem ganzen geschichtsphilosophischen System Ottos kirchenpolitische Gefühle weit über die Einflüsse seiner Stimmung hinausheben mußte, welche auf seinen Pessimismus so maßgebend eingewirkt hat[4].

Ottos Geschichtsphilosophie enthält in sich schon einen tiefen kirchenpolitischen Kern, ist gleichsam selbst ein Stück Kirchenpolitik. Die Linie, auf welche seine religiös veranlagte Teleologie den ganzen Geschichtsverlauf reduziert, ist eigentlich nichts anderes als das fortschreitende Verhältnis von Kirche und Staat; das Ziel, das Otto nie aus dem Gesichtskreis verliert, das die göttliche Vorsehung in ihrem vorherbestimmten Weltplane wie in der effektiven Weltregierung verfolgt, dem auch die wirkliche Geschichte in ununterbrochenem Fortschritt zueilt, ist die Entfaltung des Gottesstaates in der historischen wie in der übergeschichtlichen Welt, gerade in ihrer grellen Beleuchtung durch das umgekehrte Schicksal seines kirchenpolitischen Korrelativs[5]. Schon äußerlich bildet diese Leitidee die Brücke, welche der Chronist von der Teleologie zur Kirchenpolitik schlägt, im Prolog zum vierten Buche, den er so eingehend der gravis quaestio widmet: die Befreiung der Kirche von den zehn Verfolgungen, die er eben geschildert, läßt ihn die Frage nach ihrem providentiellen Grunde aufwerfen; die Antwort lautet, Gott habe die Kirche erhöhen wollen und dazu den römischen Kaiser als passendes Werkzeug auserwählt[6]. Was wir somit als Entwicklung der zwei Staaten an den Schluß

[1] Darum sind die Parallelen aus der gleichzeitigen wie vorhergehenden Literatur zu diesem Abschnitt auch sehr spärlich. [2] Gegen Hashagen 73 A. 2.

[3] Vgl. Bernheim 24 f und seinen Aufsatz „Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins“: Deutsche Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I 2.

[4] Vgl. Bernheim 45 f. Nicht weil das allgemeine Unglück Konrad III. verhinderte, den Frieden zu wahren, sondern weil es den Chronisten auf das nahe Weltende und den Verfall der letzten Weltmonarchie hinwies, sieht er darin die zum Untergang reife civitas terrena.

[5] Diese Vorstellung hat Otto übrigens auch mit andern Geschichtschreibern des Mittelalters wie Frutolf-Ekkehard gemein, für welche die Entwicklung des übersinnlichen Gottesstaates die „Idee der menschlichen Geschichte“ ist (v. Eicken 667).

[6] Vgl. Hashagen 88.

von Ottos Geschichtsphilosophie gesetzt haben, könnten wir fast ebensogut an dieser Stelle behandeln.

Dieselbe Teleologie, welche Ottos Geschichtsauffassung ganz und gar beherrscht, leitet ihn auch zu seiner kirchenpolitischen Anschauung. Da er die Weltgeschichte in ihrem tiefsten Grunde gefaßt hat, ist er auf Gott und die ewige Vorsehung als die Urquelle allen historischen Werdens gestoßen. Gott ist es auch, der die kirchenpolitischen Wandlungen durch seine Vorsehung und Weltregierung bedingt, bestimmt und ihrem Ziele zuführt. Weil Gottes freier Entschluß der Geschichte als ihr Ziel die Erhöhung des Gottesstaates vorgesteckt hat, ist diese auch kirchenpolitisch unvermeidlich und gerechtfertigt, ist die Macht und Größe der Kirche auch auf Erden das wirkliche Ziel der Welt[1].

Schon im ewigen vorgeschichtlichen Weltplan ist mit der Geschichte als ihr unabänderlicher, weil gottgewollter Zweck auch die weltliche Erhöhung der Kirche enthalten. Noch vor der Erschaffung der Welt, als Gott den Lauf der Geschichte erst anordnete, bestimmte er mit der Zeit der Erniedrigung zugleich die Zeit der Erhebung seiner Stadt[2]; im Alten Bund zeigte er diesen Ratschluß seinen Propheten, deren Verheißungen über die Ausbreitung des Gottesreiches auch später noch die Kirche in ihrer Verdemütigung trösten sollen[3]. Und als Beweis für die Gottgewolltheit dieser Verherrlichung und Bereicherung der Kirche dient dem vom Glauben an die Vorsehung ganz durchdrungenen Geschichtstheologen eben die tatsächlich eingetretene Umwälzung: daß derselbe Petrus, der gestern als verborgener, verachteter Fischer auszog, heute über Könige befehlen und richten sollte, konnte nicht Zufall sein, sondern nur tiefbegründete Fügung des unergründlichen Urteils Gottes[4].

Trotz ihrer unumschränkten Freiheit haben diese iustissima iudicia Dei, wie in allem, so auch hier ihre wohlberechtigten Absichten. Der providentielle Grund und damit auch der Zweck der Erhöhung der Kirche ist ein doppelter[5]. Die ethische Absicht bildet, im Einklang mit dem moralisch-pädagogischen Zweck der Geschichte überhaupt, die Bürgschaft und der Vorgeschmack der ewigen Seligkeit: durch die glänzende Universalherrschaft und

[1] Vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A. v).

[2] Chron. IV prol.: Dominus enim, qui civitatem suam ante constitutionem mundi praeordinatam ad tempus latere voluit, tempore quo decuit exaltare disposuit (193, 24, kl. A. 171).

[3] Vgl. Chron. IV prol. (113, kl. A. 171); besonders markant ist da Js 60, 15: Pro eo quod fuisti abiecta, ponam te in superbiam seculorum.

[4] Ebd.: Et ut cognoscas, non fortuitis casibus, sed Dei profundissimis ac iustissimis iudiciis id factum, vide pridie latitantem ac quemlibet infimae conditionis virum fugientem, in brevi tantae auctoritatis fieri, ut regibus imperet, de regibus iudicet (193, 34, kl. A. 171).

[5] Vgl. Hipler 42.

das zeitliche Glück soll die Kirche wie ihre Mitglieder des himmlischen Reiches versichert werden[1] und die Süßigkeit des Vaterlandes erstreben lernen[2]. Logisch begründet Otto den äußeren Glanz der Kirche, der ihn wie seine ganze Zeit so sehr fesselte[3], durch die Angemessenheit der Absicht Christi, seine Braut zu zieren nicht bloß mit den übernatürlichen Gnadengaben, sondern auch mit der weltlichen Souveränität, im Hinblick auf ihre unvergleichliche Würde als Abbild des Gottmenschen[4]. Es geziemte sich, daß die Kirche, die nach der gegenwärtigen Mühsal das ewige Banner in glücklicher Ruhe zu erhalten berufen war, auch auf dieser Welt machtvoll sich ausdehnen und in großen Ehren dastehen sollte[5]. Es bricht die ganze Weltfreude der mittelalterlichen Kirche, die volle Idee des christlichen Gottesstaates im fürstbischöflichen Mönche durch, wenn er als Ziel der Entfaltung der Kirche, als idealen Zustand des Reiches Gottes auf Erden die Umwandlung der Weltstadt in die Gottesstadt, der ganzen großen Welt in eine Kirche betrachtet[6]. Ottos Chronik ist die vollendete Durchführung „der ganzen mittelalterlichen, weniger historisch als philosophisch und theologisch gerichteten Denkweise", welche „aus Gründen entnommen vor allem der Natur der Kirche und des Staates und ihrem gegenseitigen Verhältnis", schließlich im Papste selbst den römischen Imperator miterblickte[7]. Sacerdotium und Imperium waren im mittelalterlichen System ja nur zwei Lebensordnungen der einen menschlichen Universitas, und auch diesen Dualismus wußte es dadurch aufzulösen, daß es unter dem Einfluß Augustins der Kirche beide Schwerter in die Hand legte[8].

---

[1] Chron. IV 4: Ut etiam securior de regni coelestis promissione fieret, regnum ei temporale regnorum omnium maximum tradidit (127, 30, kl. A. 180).

[2] Ebd.: Civesque suos patriae dulcedinem ex peregrinationis prosperitate doceret appetendam (197, 36, kl. A. 181).

[3] Vgl. Gennrich 149, der die erste philosophische Formulierung dieses Phänomens dem Polycraticus des Johann von Salisbury zuschreibt (150).

[4] Chron. IV prol. (kl. A. 172) und IV 4 (kl. A. 182).

[5] Chron. VII prol.: Verum quia regno descrescente, ecclesia, ut dixi, bravium aeternae patriae ac post vitae praesentis laborem requiem adeptura, in praesenti quoque in magnum montem crescens, in magna auctoritate stare coepit (248, 17, kl. A. 295).

[6] Chron. III 6: Per hoc ostendebat (sc. Christus), se ad hoc venisse, ut de civitate mundi miro et ineffabili modo faceret civitatem suam (175, 14, kl. A. 132). Die eine Kirche Chron. VII prol. und Gesta II 3 Schluß. Schon Rudolf Glaber (Histor. lib. III 4) sagte: „Es war, als ob die Welt das weiße Kleid der Kirche angetan hätte" (Duchesne, Hist. Francorum scripta IV 27). Vgl. v. Eicken V 155 f.

[7] Sägmüller 69. Vgl. 69 ff.

[8] Vgl. Reuter 130 ff. Dorner, Augustinus 295 ff. Löning, Kirchenrecht I 80 ff. Gierke III 123 ff. Sägmüller 72 ff.

Was die göttliche Vorsehung vor dem Eintreffen dieses Umschwungs bereits geplant, das hat dieselbe Vorsehung in der Geschichte auch wirklich durchgeführt und in allem einzelnen als Zweck verfolgt. Aus dem Nichts gleichsam hat sie die Kirche bis zum Gipfel der Erdenmacht emporgerissen[1]. Daher können auch Leiden und Verfolgungen ihr beständiges Wachsen nicht hindern[2]; ja gerade das Elend in der Weltgeschichte soll den Menschen zur Herrschaft des Gottesreiches vorbereiten[3]. In diesem allmählichen Emporsteigen der Kirche bis zu jener höchsten Spitze irdischer Größe, wo sie auf dem Weltthrone sitzend die Herren der Erde tiefgebeugt zu ihren Füßen sieht und ihr nichts mehr zur Seligkeit fehlt als die bereits aus dem Jenseits winkende Unsterblichkeit[4], einer gewaltigen Apotheose, in deren Anblick der Historiker wie in Ekstase schwimmt, ohne mehr auf die praktischen Konsequenzen zu achten, betet er voll gläubiger Frömmigkeit einzig und allein Gottes Werk an.

In der Erhöhung der Kirche erblickt darum der Geschichtsphilosoph des Mittelalters auch eine ans Fatalistische streifende geschichtliche Notwendigkeit, gegen die jedes Sträuben vergeblich und Gottes Absichten feindlich ist. Diese Notwendigkeit des Weltplans aber, so sehr er ihr die ontologische Priorität zuerkennt, setzt der Chronist nicht aprioristisch dem geschichtlichen Verlaufe voraus, wie etwa sein Zeitgenosse Honorius von Autun, der in thetisch-polemischer Absicht die Geschichte in seine vorgedachte Schablone hineinzwängt und in allen historischen Erscheinungen nur den kirchenpolitischen Gegensatz, die praecellentia sacerdotii prae regno sucht[5], sondern aposteriorisch zieht Otto mit ungezwungener Logik aus der Geschichte selbst und der Gegenwart das Fazit, welches auch den kirchenpolitischen Schlüssel bietet. Alles trieb damals unaufhaltsam zur theokratischen Gestaltung des Staats- und Gesellschaftslebens, und wohl mochte die ganze bisherige Entwicklung dem

---

[1] Chron. VIII 3: Dominus ecclesiam suam de nihilo suscitatam et ad summum in terra fastigium, ut supra dicimus, exaltatam (279, 44, kl. A. 362).

[2] Vgl. Nitzsch III 336. [3] Ebd. II 212.

[4] Chron. IV prol.: Vide tantae a seculo venerationis haberi, ut veniant curvi, vestigiaque pedum eius in solio sedentis adorent orbis domini (193, 36, kl. A. 171). IV 4: Sicque, ut dixi, paulatim civitas Dei crescens ad summum apicem ac monarchiam profecit (197, 31, kl. A. 180). Regnum suum, quod est ecclesiam, ad summum fastigium, quo altius nichil in terra provexit (197, 34, kl. A. 180). Civitas igitur Christi pene omnia sibi, excepta immortalitate, promissa in praesenti iam accepisse cernitur (198, 21, kl. A. 181). Vgl. v. Eicken 359.

[5] Summa gloria (Lib. de lite III 53 ff) II: Abel sacerdotum, Cain regni typum; VI: Sem sacerdotum, Iaphet regni; VIII: Ysaac sacerdotium, Hismahel regnum; Iacob sacerdotium, Esau regnum; XI: Saul Samuel; XII: David Nathan.; XIII: reges prophetae; XVII: Silvester Constantinus; sogar die filii Dei werden zu sacerdotes (66, n. 4). Vgl. Gennrich 145 f.

reflektierenden Historiker als eine systematische Hinordnung auf diesen Zustand dünken[1]. Nichts trübt bei Otto die unerschütterliche Überzeugung von dieser unabwendbaren Geschichtsteleologie, die ihn ebendarum auch nicht zur Vergewaltigung des Geschichtsstoffes veranlaßt; wie geschichtsphilosophisch, so denkt er also auch kirchenpolitisch durchaus historisch. Von diesem Standpunkt aus durfte, ja mußte selbst der Gregorianer die objektive Tatsache berichten, daß Gregor I. „mit Einwilligung des Kaisers" gewählt worden sei, und das Unterbleiben der königlichen Einwilligung in Gregors VII. Erhebung als Mitgrund des Streites bezeichnen[2]. Seine Auffassung hindert nicht, daß die Priester, welche den Ratschluß Gottes verwirklichen sollen, in der Art, wie sie dies tun, als ungerecht erscheinen können[3]: die Schuld der menschlichen Werkzeuge im Einzelfall berührt den göttlichen Gesamtplan nicht. Und ebensowenig rüttelt an diesem das poetische Verhängnis des Reiches, daß es aus selbstentäußernder Liebe sich seiner Waffen beraubt hat und durch das eigene Schwert gefallen ist, daß die Könige selbst zu Werkzeugen des Weltregierers geworden sind, welche durch ihre Wohltaten ihren Henker großgezogen: es bleibt bestehen, daß Gott dies alles nicht nur erlaubt, sondern positiv gewollt und angeordnet hat, und das genügt ihm[4].

An und für sich schon erscheint die so zum historischen Gesetz erklärte Erhöhung der Kirche nicht ganz harmlos, wenn man bedenkt, daß es vor allem die weltliche Größe ist, mit der dabei unser Historiker den Gottesstaat ausstattet, daß er ihn auf höchster irdischer Höhe als zeitliche Monarchie über Könige und Reiche herrschen und richten sieht[5]. Kirchenpolitisch zugespitzt aber wird diese Geschichtsteleologie erst, wenn aus der Geschichtsphilosophie noch die Antagonie der beiden Träger des kirchenpolitischen Verhältnisses hinzutritt.

---

[1] Wie Mausbach auf dem letzten Straßburger Katholikentag nach Paulsen richtig betonte, war überhaupt die Macht der mittelalterlichen Kirche nicht die Folge eines dogmatischen Grundsatzes, sondern das natürliche Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Völkerlebens, der faktischen geistigen Superiorität der Kirche über den Staat.

[2] Chron. V 7; VI 34. Vgl. Bernheim 30.

[3] Vgl. namentlich den Passus VII prol. (295): Videntur per omnia culpandi sacerdotes; dazu die falschen Schlüsse von Bernheim 30, Hashagen 92 und Vildhaut, Handbuch der Quellenkunde I 291 (Undankbarkeit und Herrschsucht?).

[4] Gegen Hashagen 92. Daher verurteilt Otto auch „den amor sacerdotii zum Staate nicht". Richtig kann allerdings sein, obschon er es nirgends ausspricht, daß er von der Kirche verlangt, „sich wegen solcher Wohltaten dankbar zu erweisen". Allerdings ist es „also ein geschichtsphilosophisches, kein kirchenpolitisches Interesse, das Otto zunächst zu dieser Frage veranlaßt hat. Er weiß, daß es mit den Reichen nicht ohne (nur dies?) den göttlichen Willen bergab gehe" (Hashagen 92 A. 3). Übrigens gilt auch „das" Reich nur als Repräsentant „der" Reiche.

[5] Vgl. Chron. IV prol. (kl. A. 171); IV 4 (180 f); VII prol. (295).

Auch die Begriffe der zwei civitates müssen wir aus der Zweistaatenlehre für diesen Abschnitt als ein unentbehrliches Postulat voraussetzen, das an sich schon dem kirchenpolitischen Problem eine ganz eigentümliche Wendung gibt[1]. Schon Gregor VII. hatte sich in seinem Kampf für die Freiheit der Kirche dieser dualistischen, echt mittelalterlichen Weltanschauung nicht ganz entschlagen können: hier das Gottesreich des Friedens unter dem Hohenpriester als göttlichem Stellvertreter, dort das mit Stolz und Eigennutz erfüllte Erdenreich unter den weltlichen Herrschern[2]. Daß in Ottos geschichtsphilosophischem System, wie wir sahen, die Verhältnisse geistlich-weltlich und gut-böse oder doch vollkommen-unvollkommen so vielfach ineinander überfließen; daß in diesen zugleich die Beziehung Staat-Kirche im tiefsten Grunde antithetisch gefaßt wird; daß nach einem unabänderlichen Gesetze das Wachsen des Reiches Christi das Abnehmen des Reiches der Welt bedingt[3]; daß auch das christliche Imperium im weltgeschichtlichen Drama die Rolle fortsetzen muß, welche es vom heidnischen, gottlosen Römerstaat geerbt, in dem alle irdische Staatsordnung verkörpert erscheint; daß unter der civitas Dei, die ihm entgegengesetzt wird, nie die ungreifbare communio sanctorum, aus deren Identifizierung mit der hierarchischen Kirche man Ottos und die gesamte gregorianische Kirchenpolitik erklären will[4], sondern immer nur die sichtbare historische Gemeinschaft der Priester und Gläubigen verstanden wird[5], erhält für die ganze kirchenpolitische Auffassung des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen die einschneidendste Bedeutung. Weit davon entfernt, nach dem Muster einzelner gregorianischer Vorgänger[6] den Staat als Produkt der Sünde und des Teufels oder auch

---

[1] Wilmans betrachtet es als den Grundgedanken, an welchen er das Verhältnis zwischen Staat und Kirche anknüpft (Pertz X 135).

[2] Vgl. Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins, in der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I (1897) 22 ff.

[3] Chron. IV 5 (kl. A. 182); VI 3 (kl. A. 253 f); vgl. v. Eicken 646. Die Formulierung klingt genau wie ein Satz der Logik oder Physik.

[4] Vgl. Gennrich 130. Bernheim 18 ff.

[5] Über diese Grundvoraussetzungen der ottonischen Zweistaatentheorie, auf die wir hier nicht mehr näher eingehen wollen, oben I C 1 und Bernheim 21. Mit Unrecht leitet Gennrich 130 das universale regimen von der Identifikation der hierarchischen Kirche mit der communio sanctorum ab; es ist gerade umgekehrt. Vgl. Hashagen 72.

[6] Bernold von St Blasien (M. G., Lib. de lite II 147 f), Herrand von Halberstadt (II 288), Deusdedit (II 353), Gregor VII. (I 14; Reg. VIII 21; Epist. l. 8, n. 21, ed. Jaffé 457); dagegen schon Petrus Damiani (Lib. de lite I 31). Vgl. Mirbt 546. Hashagen 74. Sägmüller 72. v. Eicken 357. Diese Ansicht, bei Gregor wenigstens, trotz scheinbar entgegenstehender Äußerungen (z. B. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II 243 419), wollte damit noch keineswegs den Staat selbst als etwas Sündhaftes hinstellen (vgl. E. Michael, Wie dachte Gregor VII. über Ursprung und Wesen der weltlichen Gewalt? in der Ztschr. für katholische Theologie XV 164 ff. Sägmüller,

nur als ein reines Menschenwerk zu erklären[1], zeichnet er doch in das Gegensatzpaar „Sacerdotium" und „Imperium", wie er es in seinen kirchenpolitischen Exkursen nach dem bisherigen Sprachgebrauch zu nennen pflegt[2], gar manchen Strich aus dem Bilde „Jerusalem-Babylon" hinein[3]. Schon im augustinischen Begriff des „christlichen Staates, der im kirchlichen Interesse völlig aufgeht" und dennoch so vieles vom heidnischen behalten hat, war bereits der Kern zu dieser mittelalterlichen und ottonischen Lehre von der weltlichen Macht der Kirche in ihren Beziehungen zum Staat verborgen[4].

Am meisten kommt Ottos dualistischer Teleologie das danielische Geschichtsbild zu Hilfe, das ja auch auf seine geschichtsphilosophischen Anschauungen einen ungeheuren Einfluß ausgeübt hat. Er bleibt ganz im Rahmen dieser von der Offenbarung gestützten Geschichtsphilosophie, wenn er im Standbilde mit den tönernen Füßen das Imperium, welches am schwachen Ende getroffen und zerschmettert wird, in dem Steine, der sich von selbst löst und zu einem großen Berge heranwächst, die Kirche vorgebildet findet, welche aus innerer Kraft den schwach gewordenen Koloß an seinem Haupte getroffen hat und schon in der Gegenwart zum weltumspannenden Berge geworden ist[5]. Diese Anwendung auf die Kirche und das römische Reich war exegetisch vollkommen korrekt und schon von Honorius von Autun kirchenpolitisch ganz ähnlich ausgewertet worden[6]. Bereits Augustin hatte die

Gregors VII. Idee vom Primat in der Tübinger theologischen Quartalschr. 1896, 577 ff). Weiter bezog sie sich mehr auf die weltliche Gewalt in der vorchristlichen Zeit (vgl. Hist.-pol. Blätter CXXVII 492).

[1] Vgl. v. Eicken 668.

[2] Vgl. Mirbt 574.

[3] Vgl. Huber 158. Daß Otto sich selbst dessen nicht klar bewußt war, ist leicht möglich; er hätte sogar wahrscheinlich die Identität des Staates seiner Gegenwart mit Augustins Babylon und der civitas diaboli ebenso energisch zurückgewiesen wie der Verfasser von De unitate ecclesiae (Lib. de lite II 211).

[4] Vgl. Hashagen 74. Gierke III 125 ff. Seeberg I 300. Auch Gregor d. Gr. lehrte eine „Verwendung des Staates im Dienste kirchlicher Interessen" (Hashagen 74. Seeberg II 11 f).

[5] Chron. VI 36: Hic, quod supra distuli, solvendum puto, quod Romanum imperium ferro in Daniele comparatum percussum subrueretur. Quid enim aliud, sine melioris sententiae praeiudicio, lapidem sine manibus excisum quam ecclesiam ... dixerim? ... Hoc nimirum regnum circa finem suum, quem pedes significant, ferreum propter Martem, fictile propter conditionem, in ea parte quae infirmior fuit, percussit (kl. A. 292). Weiter VII prol. (kl. A. 295) und VII 16 (313). Vgl. Nitzsch II 211. Hashagen 84.

[6] Summa gloria n. 16: Postquam autem lapis de monte sine manibus abscissus ... in montem magnum excrevit et universam terram sua magnitudine implevit, mox mutavit tempora et transtulit regna, cepitque altitudo regni coram Christo pedibus incurvari, ac fastigium imperii in conspectu aecclesiae declinari

berühmte Weissagung auf die Entfaltung der Kirche bezogen[1], ein locus communis der patristischen Theologie; aber nicht nur die Anwendung auf den bestimmten Fall der Exkommunikation Heinrichs IV., sondern die ganze kirchenpolitisch zweischneidige Ausbeutung zugleich mit der geschichtsphilosophischen ist dem Chronisten eigentümlich und setzt seine prinzipielle Stellung außer allen Zweifel[2].

Im Lichte dieses Gegensatzes, auf dem das ganze ottonische System sich aufbaut, verstehen wir, daß dieselbe innere historische Notwendigkeit, die gleiche providentielle Fügung des Weltplans, die zur Erhöhung der Kirche führt, gebieterisch auch ihren Sieg über die staatliche Macht verlangt[3], daß sie den Gottesstaat zur Beherrschung des Kaisertums emporhebt, welcher den in logischer Folge einem transzendenten Prinzip erliegenden Staatsgedanken vertreten muß[4], ja daß sie diese Entwicklung bis zur Auflösung des Staates in der Kirche als dem „Endziel der christlichen Völkergeschichte" steigert[5]. Im Prolog zum siebten Buch führt Otto zwar den Satz, daß Gott zur Erhöhung der Kirche das Reich habe verringern wollen, nicht direkt als den seinigen ein[6], aber er ist weit davon entfernt, ihn zu mißbilligen. Er faßt ihn im Gegenteil als Beweis für den Nutzen des Übels in der Weltgeschichte auf, und nachdem er die Frucht der Erniedrigung der Staaten zunächst noch unentschieden gelassen hat, begründet er denselben durch den in der Geschichte wirklich vollzogenen Prozeß der Selbstenteignung des Staates zu Gunsten der Kirche, woraus für ihn ja sofort die Gottgewolltheit dieses Vorganges folgt[7]. So ist es auch in diesem Prolog wieder der teleologische Gedanke, daß „die Wandlungen der Reiche und ihr Resultat von Gott abhängig sind", auf welchen Otto seinen Gregorianismus fest basiert hat: nirgends zeigt sich da eine „antigregorianische Grundansicht", ein Widerspruch „gegen sein System" oder den Prolog des vierten Buches[8].

(Lib. de lite III 71). Auch Gerhoh im Comm. in Ps. 64 (M. 194, 51) wendet die Weissagung auf den Staat an.

[1] Tract. in Io. 1, 21 ohne die kirchenpolitische Wendung gegen den Staat. Vgl. Hashagen 84.

[2] Was Hashagen 85 bestreitet, da sicher nur Augustin den Otto zu dieser Parallele verleitet habe (?).

[3] Vgl. Wilmans xxiv. Pertz X 139 mit Hinweis auf das feriendum foret Chron. VI 34 (kl. A. 290).

[4] v. Eicken 306. Vgl. Chron. VII 16 (kl. A. 312); VIII 2 (361) usw.

[5] Vgl. v. Eicken 351. Von dieser „staatsverneinenden" Folgerung Augustins ist Otto von Freising niemals abgebogen (v. Eicken 668).

[6] Chron. VII prol.: Non desunt tamen qui dicant Deum ad hoc regnum imminui voluisse, ut ecclesiam exaltaret (248, 9, kl. A. 295). Vgl. Nitzsch II 211.

[7] Vgl. Hashagen 92. [8] Gegen Hashagen 18.

Doch selbst hier geht der stets Historiker bleibende Gregorianer nicht so gewalttätig vor wie z. B. der polemisierende Honorius, der es nur darauf absieht, die Knechtschaft des Staates unter der Kirche bereits von der Schöpfung an aufzuspüren[1]. Nur langsam und stufenweise verwirklicht sich die göttliche Idee, die wie in der Würde der Kirche so in der menschlich hinfälligen Natur des Staates begründet ist[2]; es geschieht mit einer providentiellen, durch keine Menschenkraft zu hemmenden, aber auch durch keine Menschenschuld veranlaßten Notwendigkeit, zu deren Annahme nicht Staatsfeindlichkeit, nicht die Polemik des Augenblicks, sondern theoretische Reflexion den Geschichtsphilosophen des 12. Jahrhunderts bewogen hat: die Schwächung und Zertrümmerung des Reiches stellt er nicht wie Augustin als Resultat der Verderbnis und der Sünden desselben, sondern des unerforschlichen Ratschlusses der Vorsehung hin[3]. Den Kirchenvater hatte unter völlig veränderten Verhältnissen ja schon das apologetische Bedürfnis zu einer gewissen Staatsfeindlichkeit, zur Gleichsetzung von Römertum und Heidentum gedrängt[4], obschon auch er nie gelehrt, daß der Staat „etwas schlechthin Sündhaftes“[5] sei, obschon auch er namentlich in den kirchenpolitischen Folgerungen dem an und für sich „guten“ Staate vermittelst des „Friedens“ und der „Gerechtigkeit“ eine sittliche Berechtigung zuerkennt[6].

Ebendarum vermag selbst die Reichsfreundlichkeit und die Verschiebung der historischen Verhältnisse die einmal gewonnene Überzeugung des Chronisten nicht zu erschüttern; dank ihrer geschichtsteleologischen

---

[1] Vgl. die Summa gloria n. 4: Gott zeigt, quante excellentie sacerdotium regno preeminebat (65); n. 6: Japhet, dem Repräsentanten des römischen Reichs, gegenüber zeigt die göttliche Stimme an Sem, quanta itaque dignitate sacerdotium a regno differat (67); n. 10: Von Moses bis Samuel wurde das Volk von den Priestern regiert (69); n. 11: Saul war Samuel; n. 12: Daniel Nathan untertan (69 f); n. 13: Soli sacerdotes olim populum regebant (70); n. 14: Selbst die Heiden verehrten ihre Priester aufs höchste (70); n. 15: Christus non regem, sed sacerdotem constituit (71); n. 17: Silv. Const. regem coronavit (71); n. 18: Ecclesia sibi reges constituit (72); Schluß n. 23: Quilibet presbiter dignior rege (73), und n. 25: Rex minister ecclesie (75).

[2] Chron. VI 36: Dum regem urbis non tanquam orbis dominum vereri, sed tanquam de limo per humanam conditionem factum fictilem gladio anathematis ferire *decuit* (247, 8, kl. A. 292).

[3] Vgl. Nitzsch II 212; (Sybel) III 335: „Alle diese Offenbarungen des göttlichen Ratschlusses faßt er keineswegs als Strafgerichte und Zornesäußerungen Gottes gegen die davon Getroffenen.“

[4] Vgl. Hashagen 73. Reuter 531 ff.

[5] Wie v. Eicken 142 ff und Hashagen 73 behaupten. Die Sünde befleckt nur den Ursprung des weltlichen Staates (Reuter 533). Vgl. dazu oben I A.

[6] Darüber näher Hashagen 73. Reuter 538 548. Bernheim in der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I 3 ff.

Natur ist die ottonische Kirchenpolitik über den äußeren Wechsel erhaben und nicht bloße Stimmung. Auch nach „der kirchenpolitischen Entwicklung in den ersten Jahren Barbarossas" ist er von seiner „felsenfesten" Überzeugung keinen Finger breit abgewichen[1]. Selbst das schwärmerische Lob in den Gesta trägt diese stets von der augustinischen Geschichtsphilosophie getragene Prägung: was er rühmt, ist vor allem des Kaisers Fürsorge für die Kirche, sein Sohnsverhältnis zum Vater der Christenheit[2]. Auch in seinem Schreiben an den imperialistisch gesinnten Kanzler Rainald ändert er prinzipiell die inhaltsschwere Deutung von Daniels Weissagung nicht im mindesten. Zwar rückt er die Zermalmung des Imperiums durch den bereits losgelösten Stein bis zum Weltende und zugleich mit dem Weltende bis in ferne Zeiten hinaus[3], aber diese chronologische Verschiebung ist nur de facto, nicht de iure; in der Theorie, geschichtsphilosophisch behält recht der ausgesprochenste Gregorianismus, welcher in den positiven Forderungen sogar weiter geht als Gregor selbst[4].

B.

Staat und Kirche in ihrem historischen Verhältnis.

Dem philosophischen Geschichtschreiber fiel die Aufgabe zu, bei der Schilderung der Vergangenheit die Entwicklung der irdischen Größe seines Gottesstaates, die providentielle Schürzung des Knotens, dessen Lösung er nahe glaubte, nachzuweisen und zu verfolgen. Selbstverständlich mußte er da bei seinem kirchenpolitischen Interesse seine besondere Aufmerksamkeit jenen springenden Punkten zuwenden, welche die einzelnen Etappen des kirchenpolitischen Verhältnisses inaugurierten, zugleich die historischen Berührungspunkte von Staat und Kirche. Schon die Entwicklung der beiden Staaten, die wir in der Geschichtsphilosophie nach ihrer mehr teleologischen Seite hin betrachtet haben, aber auch hier voraussetzen müssen, hat uns dies gezeigt[5].

Für die Erkenntnis der kirchenpolitischen Gesinnung unseres Chronisten ist natürlich diese Behandlung der kirchenpolitischen Knotenpunkte in der Geschichte, sein Urteil über die kirchenpolitisch epochemachenden Ereignisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung[6], da er nicht so ausschließlich Geschichtskompilator ist, daß er sich bei der Erzählung vor prinzipiellen Reflexionen scheut. Seine ganze historische Betrachtungsweise ist ja sozusagen

---

[1] Gegen Hashagen 93.

[2] So Gesta II 11 28 31. Vgl. Hashagen 95. Bernheim 36 f.

[3] Epist. ad Regin.: Hoc, quod de ipso (imperio Romanorum) dicitur, quia a lapide exciso de monte plenarie subvertendum sit, usque in finem temporum iuxta Methodium expectandum aestimans (117, 43, ll. A. 5).

[4] Vgl. Giesebrecht IV 396. Nitzsch (Sybel III) 340. Büdinger (1881) 348.

[5] Vgl. oben I C 2. [6] Vgl. Hashagen 83.

durchtränkt von dem dualistischen, eminent kirchenpolitischen Gedanken der Erhöhung der Kirche, den er geschichtsphilosophisch als Gesetz und unabänderlichen Zweck in der Geschichte betrachtet. Schon deshalb muß „die Beurteilung der Kirchen- und im besondern der Papstgeschichte“ mehr als einen Zug bieten, um daraus „einen bestimmten kirchenpolitischen Standpunkt des Verfassers“ erschließen zu können; denn nicht bloß „sittliche Rücksichten“ bestimmen den Gang der Zweistaatengeschichte und damit sein Urteil [1].

Ein klarer Beweis für seine weltliche Auffassung, möchten wir sagen, des großen Entwicklungsprozesses, durch den die Vorsehung den Gottesstaat hindurchführt, ist der Zeitpunkt, mit dem er ihn beginnt. Er sucht die Genesis der irdischen Macht der Kirche, und das historische Wissen seiner kritiklosen Zeit führt ihn auf die sog. konstantinische Schenkung. Konstantins Erscheinung stellt er ganz in den Bannkreis seiner Teleologie. Der römische Imperator, welcher über die ganze Erde gebietet, ist nur ein Werkzeug der ewigen Vorsehung zur Erhöhung der Kirche, jene Person, die Gott nach der so langwierigen Verfolgung seines Staates zur Ausführung seines Planes am geeignetsten erschien [2].

Historisch richtig ist sicherlich Ottos Ausgangspunkt, daß nach dem Duldungsedikt die Güterausstattung der Kirche unter Einwilligung und Mitwirkung der kaiserlichen Staatsgewalt ihren Anfang nahm [3]. Wenn er eine Fabel gläubig hingenommen hat, deren Verwerfung erst der Neuzeit vorbehalten war [4] und die so recht dem Geist des Mittelalters entsprach [5], so ist

---

[1] Gegen Hashagen 86, der Otto sich stets danach richten läßt, ob der Staat oder die Kirche das Sittengesetz verletzt hat; neben diesen idealen Faktoren kannte Ottos historisches Urteil noch rechtlich-philosophische Maßstäbe.

[2] Chron. IV prol.: Cum ergo Dominus multis temptationibus ac persecutionibus attritam vellet exaltare ecclesiam, personam potissimum, per quam id habilius facere posset, elegit. Proinde Romanorum imperatorem, ad quem tunc universus respiciebat orbis, ad id faciendum ordinavit (193, 29, kl. A. 171); insuper hanc traditionem principis concordare voluit (194, 25, kl. A. 173). Vgl. Sägmüller 69.

[3] Chron. IV 3: Tunc primo catholicis hominibus permittebatur, ut ecclesiae eorum praediis ditarentur, et, ut Romanorum habet historia, non solum his serenissimus imperator assensum praebebat, sed et aliis exemplo dans . . . (196, 37, kl. A. 178).

[4] Die Literatur über die Entstehung und Aufdeckung der Legende bei Scheffer-Boichorst, Mitt. des Inst. für österr. Geschichte X 302 ff, und E. Löning, Hist. Ztschr. LXV (1890) 193 ff. Vgl. Ernst Mayer, Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht, III. Folge, XIV, Tübingen und Leipzig 1904.

[5] Vgl. v. Eicken 20. Sägmüller 68 f. Pseudoisidor nahm sie in seine Dekretalien, Gratian in das Corpus iuris auf. Weiter Sägmüller 76 f und die dort angegebene Literatur. Namentlich auch Sägmüller, Die konstantinische Schenkung im Investiturstreit, in der Tübinger theologischen Quartalschrift LXXXIV (1902) 89 ff.

dies dem Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts nicht zu verargen. Mit den Gregorianern gefiel er sich in der Vorstellung, wie der Universalmonarch die Reichsinsignien der eben erst aus dem Blutbad erstandenen Kirche übergab und vor dem Papsttum nach Byzanz zurückwich [1]; aber selbst Kaiserliche nahmen die Legende unbedenklich hin [2]. In voller Übereinstimmung mit der geschichtlichen Tradition seiner Zeit führt er nicht nur den Besitz Roms sondern auch die Vorherrschaft über die okzidentalen Reiche auf die Tat des ersten christlichen Kaisers [3] zurück. Eigentümlich ist, daß er dem Zusammenwirken des Willens Gottes, des Volkes und Konstantins zugleich die Übertragung der Regalien, die in seinem kirchenpolitischen System eine so große Rolle spielen, an die Kirche zuschreibt [4].

Aber es regt sich doch in ihm hinreichend der objektive Historiker, daß er neben dem Lehenstribut der abendländischen Staaten, welcher die Oberherrschaft der Kirche und die Tatsächlichkeit der konstantinischen Abtretung bezeugen soll, auch die Bedenken der Staatspartei gegen die konstantinische Schenkung unverhohlen anführt: Konstantin habe den Päpsten als Hohenpriestern nur einen rein geistlichen Ehrenvorrang zugestanden und sich nur von ihnen segnen lassen; der Kaiser, der doch so religiös gewesen, habe trotzdem das Reich den Söhnen hinterlassen; und selbst so fromme und katholische Fürsten wie Theodosius hätten es im unbestrittenen Besitz gehabt [5]. Sehr

[1] Chron. IV 3: Caput omnium in tantum Romanam exaltavit ecclesiam, ut beato Silvestro, eiusdem urbis pontifici, insignibus regni traditis, ipse se Byzantium transferret, ibique sedem regni constitueret (196, 40, kl. A. 178). Vgl. Ribbeck 46 57. Gundlach III 746 mit Beziehung auf Gerhoh, Comm. in Ps. 44. 10. Auch im Polycraticus des Johann von Salisbury. Ähnlich die Ausmalung des Humbert und des Placidus (Sägmüller, Tübinger theologische Quartalschrift 1902, 97 f).

[2] Als Gerhoh von Reichersberg 1144, da in Rom die revolutionäre Bewegung gegen das Papsttum schon zum Siege gelangt war, vor Arnold von Brescia gegen einen römischen Advokaten die Schenkung verteidigte, wagte derselbe ihre Echtheit nicht anzugreifen, sondern nur ihre Rechtskräftigkeit wegen der Häresie des Kaisers (Migne 194. 1[illegible]. Selbst Hugo von Flavigny bewegt sich durchaus in den Gedanken Ottos, wenn er in der Streitschrift De regia potestate von Konstantin sagt: Ecclesiam extulit et honoravit (Lib. de lite II 486).

[3] Chron. IV 3 (196, kl. A. 178); VII 27: Ecclesia Dei, quae per multos annos secularem Urbis honorem a Constantino sibi traditum potentissime habuit (263, 21, kl. A. 328).

[4] Chron. IV prol.: Tam hic (bei der Schenkung der Regalien) quam ibi voluntati suae electionem populi et insuper hanc traditionem principis concordare voluit (194, 24, kl. A. 173).

[5] Chron. IV 3 (kl. A. 179). Vgl. Petri Crassi defensio Henr. IV regis: Sed ut ad incepta redeam, quis noscit Constantinum imperatorem regna filiis testamento divisa reliquisse? Gratianus autem, qui Theodosium regni consortem fecerat.

gefehlt erscheint uns jedoch, wegen dieser Zusammenstellung Otto gegenüber der Schenkungsfrage als unentschieden[1] oder gar als imperialistisch[2] auszugeben. Allerdings hält er es nicht für seine Aufgabe, den Lauf der Erzählung durch kritisch-juristische Erörterung der beiderseitigen Gründe zu unterbrechen[3], aber das Vorhergehende wie das Nachfolgende zeigt zur Genüge, wie er gerade auf der Schenkung Konstantins sein ganzes Geschichtsbild aufbaut. Sie bildet in diesem teleologischen Gebäude einen so wichtigen Eckstein, daß der Zweifel an ihrer Echtheit sein ganzes System hätte ins Wanken bringen müssen, mag er auch gegenüber ihren geschichtsphilosophischen Konsequenzen ihre juristischen, namentlich hinsichtlich des Frankenreichs und der Kaiserkrönung, etwas zurückgedrängt haben[4].

Die Berechtigung der konstantinischen Schenkung sucht er nicht weiter zu begründen; es genügt ihm, aus dem Plane der Vorsehung zu erweisen, daß Konstantin iuste der Kirche Gottes die Regalien verliehen und diese licite sie angenommen habe: selbst wenn er an der quaestio facti zweifeln würde, an der quaestio iuris zweifelt er nicht[5]. Um so mehr interessieren ihn die Motive der Schenkung. Es ist in seinem System von hoher Bedeutung und zugleich ein Beweis für seine Reichsfreundlichkeit, daß er die Liebe hervorhebt, die den Imperator, allerdings unter göttlichem Impuls, zur Erhöhung und Bereicherung des Gottesstaates getrieben habe[6]. „Aus

---

poteratne filium, si haberet, regni heredem facere? (Lib. de lite I 445.) Über die Anzweiflung durch die Arnaldisten und die Rechtsgelehrten der Zeit vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A. xxv). Vgl. Bernheim 31.

[1] Wilmans, Vorrede (99, kl. A. xxv). Gundlach III 268.

[2] Huber 165, der Otto unter die imperii fautores stellt. Vgl. Bernheim 31 f. Wattenbach II 275. Lasch 71 f.

[3] Chron. IV 3: Quae omnia diffinire praesentis negocii non est (197, 1, kl. A. 179). Auch Hashagen 90 A. 3 kann hierin keine „Parteinahme für die fautores regni" erblicken.

[4] Vgl. Bernheim 32 f. Aus all den hier zusammengetragenen Stellen kann man höchstens historische Allseitigkeit, aber keine Stellungnahme „zu Gunsten der Autonomie des Königtums" beweisen. Ottos Monarchien- und Translationstheorie steht zunächst nicht unter dem Einfluß kirchenpolitischer Gedanken, und im Verschweigen der rechtlichen Mitwirkung der Päpste bei den Kaiserkrönungen liegt keine „wohlberechnete Absichtlichkeit". Auch von „Verlegenheit angesichts der konstantinischen Schenkung" (Bernheim 45) läßt sich in der Chronik nichts entdecken. Daß Ottos Frage und Antwort für das Mittelalter keine müßige war, zeigt der 33. Kanon des Konstanzer Konzils gegen Wiclifs Satz, Konstantin und Silvester hätten sich „geirrt", als sie die Kirche mit Gütern ausstatteten (Sägmüller, Tübinger theologische Quartalschrift 1902, 91).

[5] Chron. IV prol. (194, kl. A. 173). Vgl. Bernheim 27. Hashagen 90.

[6] Chron. IV prol.: Eique non solum fidem, qua ab errorum tenebris discedendo ad veram lucem cognoscendam veniret, sed et dilectionem, qua civitatem suam

Liebe zum Sacerdotium", das ist der Höhepunkt seiner kirchenpolitischen Empfindung, muß beim Chronist der Staat sich selbst entkräften und entmannen, gleich Goliath von der Hand der Priester nicht durch ihr geistliches sondern durch sein eigenes materielles Schwert abgeschlachtet werden, da die Kirche zuerst vom Reiche erhöht werden mußte, bevor sie es zertreten konnte[1]. Diese liebeskranke Selbsterschöpfung des zu seinem eigenen Henker gewordenen Staates, die von der historischen Wirklichkeit gar nicht weit abliegt[2] und die Glaubensüberzeugung wiedergibt, welche die mittelalterlichen Fürsten und Völker zur Anerkennung der päpstlichen Vollgewalt bewog[3], steigert noch die gewaltige Tragik, die an und für sich schon im ottonischen Geschichtsdrama liegt, und dieser tragische Reiz, der ihn selbst gleichsam zu Boden wirft[4], stärkt nur seine tiefwurzelnde Überzeugung von der Gottgewolltheit und Teleologie der Kaisertragödie, welche durch das offen gelassene Moment der Schuld der Priester noch drastischer wirkt[5]. Die Analogie mit David, der wir in der sonstigen Literatur nirgends begegnen, ist trotz der scheinbar referierenden Form durch und durch bis ins kleinste ottonisch: denn gerade so wie der gottgesalbte Knabe den Riesen „zuerst durch die Kraft Gottes" niederstrecken mußte, bevor er ihm das Schwert aus der Scheide ziehen konnte, ist auch die Priesterschaft in der Vorstellung Ottos nur ein Werkzeug des Geschichtsherrn, der ebenso ihren Arm beim Ausholen führt, wie er bei der Selbstentwaffnung das Herz Konstantins gelenkt hat[6].

---

multis honoribus exaltaret, multis facultatibus ac possessionibus locupletaret, dedit (193, 31, kl. A. 171). Vgl. Gerhoh von Reichersberg (De edif. Dei) ähnlich von Konstantin: Non ut eum quidam accusant, confundens ac permiscens aecclesiastica regalibus, sed honorans aecclesiam de ipsis regalibus (Lib. de lite III 152).

[1] Chron. VII prol.: Regni quippe viribus ac beneficentia regum exaltatam et dilatam nemo ambigit ecclesiam, constatque non prius eam in tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto non eius tantum, id est spiritali, sed suo proprio materiali scilicet gladio percussum destruetur (248, 10, kl. A. 295). Vgl. Wilmans, Vorrede XXIV. Bernheim 30.

[2] Man denke namentlich an die Förderung der cluniacensischen Reformbewegung durch Heinrich III., der auf dem Zenit des deutschen Imperiums dadurch selbst den Keim zur Schwächung des weltlichen Staatsgedankens legte. Vgl. v. Eicken 226 ff.

[3] Vgl. Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert 9 34 46. Wiener Vaterland 1901, Nr 357.

[4] Chron. VII prol.: Quod iudicare vel discutere supra nostras vires est (248, 14, kl. A. 295). [5] Vgl. oben II A gegen Hashagen 91 f.

[6] Chron. ib.: Videntur tamen per omnia culpandi sacerdotes, qui regnum suo gladio, quem ipsi ex regum habent gratia, ferire conantur, nisi forte David imitari cogitent, qui Philisteum primo virtute Dei stravit, postmodum proprio gladio iugulavit (248, 14, kl. A. 295). Der Zusatz nisi forte ist hier nichts weniger als „ironisch" gefärbt (Bernheim 30). Vgl. Hashagen 93.

Ebenfalls Mangel an historischer Kritik ist schuld daran, daß gerade für die Zeit von Konstantin bis zum Investiturstreit, welche hinsichtlich der Entfaltung der mittelalterlichen Theokratie so schöpferisch wirkte, die kirchenpolitischen Fragen, wenn man von der rasch vorüberziehenden Gestalt des Theodosius absieht, nur insofern berührt werden, als sie im Gegenstand der historischen Erzählung enthalten sind: es ist eben die Zeit, wo der Zweistaatengedanke überhaupt in den Hintergrund tritt[1]. Die feinen Übergänge, welche die heutige Rechtsgeschichte aufgedeckt hat, waren dem unbewaffneten Auge des mittelalterlichen Historikers, vor dem nur das Trugbild der konstantinischen Schenkung gaukelte, noch nicht sichtbar. Bereits in Julian dem Abtrünnigen, dem philosophischen Kaiser, der unter religiösen Vorwänden, mit Berufung auf das Entsagungsgebot der Heiligen Schrift und die eigenen Grundsätze der Christen die Priester vom irdischen Besitz ausgeschlossen haben soll, erblickt er unverkennbar den Vorläufer der zeitgenössischen „religiösen" Gegenströmung[2].

Kurz leuchtet in der immer dürftiger werdenden Darstellung die kirchenpolitische Konstellation bei der Entthronung des merowingischen Hauses und der Salbung Pippins durch Papst Zacharias am geschichtlichen Horizont auf: von diesem Faktum, meint Otto von Freising, leiten die Päpste ihre Gewalt her, die Dynastien ein- und abzusetzen[3]. Mag ihm auch dieser historische Rechtstitel als zweifelhaft erscheinen[4], seine auf die Fügung Gottes, nicht auf menschliche Willkür gegründete Gewißheit von der Berechtigung der kirchlichen Ansprüche wird dadurch nicht herabgedrückt. Darum, nicht etwa bloß weil diesmal „die sittliche Überzeugung des Cisterciensers auf der Seite der Kirche steht", fesselt ihn wieder die kraftvolle Erscheinung von Papst Nikolaus I., im Augenblicke, wo er über Lothar II. wegen seines Ehebruchs den Bann ausspricht, ein Vorspiel des späteren Konfliktes: immer mehr fiel das Reich und stieg die Kirche, die bereits nicht nur Kronen vergab, sondern auch über Könige zu Gericht saß[5].

---

[1] Vgl. oben I 2.

[2] Chron. IV 10 (kl. A. 187). Vgl. Bernheim 27. Hashagens Einwand 89 A. 1 ist nicht stichhaltig.

[3] Chron. V 23: Ex hoc Romani Pontifices regna mutandi auctoritatem *trahunt* (224, 12, kl. A. 241). Tatsächlich beriefen sich die Gregorianer darauf (vgl. Liber de unit. eccl. conservanda c. 2. Hergenröther, Kirchengeschichte II 228). In Ottos Worten liegt keine „Verzweiflung" (Bernheim 33).

[4] Vgl. Huber 147. Lakonische Kürze und eine zurückhaltende Form (Hashagen 82) wählt der objektive Berichterstatter wohl nur deshalb, weil er den Ursprung der weltlichen Macht des Papstes schon früher sucht.

[5] Chron. VI 3 (kl. A. 2531). Vgl. Bernheim 28 f. Hashagen 83.

Schonungslos ist Otto als Geschichtschreiber auch gegen die Vertreter der Kirche, gegen schlechte Päpste, Priester und Mönche[1], die schon den Publizisten arge Verlegenheit bereitet hatten[2]; aber selbst unwürdige Träger des Papsttums können das unwiderstehliche Vorwärtsschreiten der durch das Herrenwort verbürgten Idee nicht hemmen, jener Idee, welche sogar unter einem Johann XII. die römische Kirche vor der moralischen Versinkung behütet[3].

Daher stellt der Chronist auch die Erlaubtheit der so heilsamen Absetzung Johanns XII. durch Kaiser Otto I., den Wiedererwecker der imperialistischen Politik, der sonst seine ungeteilte Sympathie besitzt, ernstlich in Frage; zwar hindert ihn die Eile der Erzählung, auf die Diskussion dieser Frage einzugehen, aber sicher hätte er sie in päpstlichem Sinne gelöst[4]. Selbst sein frommer Urgroßvater Heinrich III., welcher doch der reformatorischen Strömung so großen Vorschub leistete, entgeht dem Tadel nicht ganz, da er als Kaiser die Ab- und Einsetzung der Päpste vollzieht[5], welche damals immerhin geboten und segensreich war. So sehr widerstrebte die Einmischung

---

[1] Gregor VI. behandelt er als Simonisten (Chron. VI 32), die unsittlichen Priester streicht er aus der ewigen civitas Dei (Chron. VII prol.), die Limburger Mönche nennt er pingues monachi (Gesta I 14). Vgl. Huber 164 f und Hashagen 85 f. Mangels „theoretischer Folgerungen" geben solche Stellen keinen Aufschluß über Ottos „kirchenpolitische Stellung" (Hashagen 77).

[2] Vgl. Mirbt 568 f. Hashagen 77.

[3] Chron. VI 23: Cui rei (daß Johannes ein ärgerliches Leben geführt) fidem accommodare durum videtur, quia Romana ecclesia hoc speciale privilegium sacerdotibus suis ascribere solet, quod meritis Petri supra firmam petram fundati nulla eos inferorum porta vel tempestatum turbo ad exicialem ruinam involvat (239, 40, kl. A. 276). Hier geht der Gregorianer mit seinem transzendenten Prinzip so weit, daß er danach seine Quellen korrigiert und die Unsittlichkeit der Päpste für eine schwer glaubliche Sache erklärt. Bei der pudenda confusio ecclesiae Dei um 1140 müssen ihm schon die Römer selbst die Zügellosigkeit der Päpste versichern (Chron. VI 32). Vgl. Huber 124. Hashagen 76 f. Bernheim 28.

[4] Chron. VI 23: Quae omnia utrum licita aut secus acta fuerint, praesentis non est operis (239, 36, kl. A. 276). Vgl. Bernheim 29. Hashagen 83. Nicht Mangel an päpstlicher Gesinnungstreue hat hier Otto dazu veranlaßt, im Gegensatz zum analogen Fall Heinrichs IV., sich des formellen Urteils zu enthalten.

[5] Es geht deutlich genug daraus hervor, daß er die Präponderanz des Fürsten und seiner Bischöfe bei der Papstwahl, wozu er Heinrichs Verfahren abschwächt, als unkanonisch und die Befreiung von diesem Zustande als Restauration ansieht (Chron. VI 32, kl. A. 288). Hier bekommt auch Hildebrand das erste Lob. Vgl. Giesebrecht IV 394. v. Eicken 411. Gundlach III 2681. Hashagen 84 A. 1. Darum aber betrachtet Otto diese Päpste noch nicht als „unkanonisch" und „nicht in den Papstkatalog gehörig" (Bernheim 29). Anders Chron. VI 34 bei Cadalous, dem Gegenpapst Alexanders II. (vgl. Hashagen 84).

und Superiorität der Staatsgewalt in geistlichen Sachen den innersten Gefühlen des Kirchenfürsten, welcher umgekehrt in der Oberhoheit des Apostolischen Stuhls auf weltlichem Boden das Normale und Gottgefällige sieht[1].

Doch erst das weltbewegende „Schisma“, dessen Nachwehen noch seine eigene Zeit erfüllten und dessen Bedeutung er wohl zu schätzen wußte[2], weckt im Historiographen mit dem geschichtsphilosophischen wieder das kirchenpolitische Empfinden in seinem ganzen Ungestüm. Unleugbar aufrichtig ist der tiefe Schmerz, den er über die Spaltung zwischen Kaiser und Papst, Regnum und Sacerdotium an den Tag legte[3], und eine solche Gemütsverfassung mußte ihn an und für sich schon zu einer gerechten Beurteilung des Streites geneigt machen. So groß und bitter kommt ihm das Unheil vor, welches derselbe im Gefolge hatte, daß er ihm allein bereits genügt, das menschliche Elend als historisches Gesetz zu erweisen; mit „Ekel“ erwähnt er die vielen grausamen Kriege und Plünderungen Roms, die Gegenpäpste und Gegenkönige, die großen seelischen und körperlichen Gefahren, die Vertreibung des kirchlichen Oberhauptes und die heftige Trauer der Kirche um dessen Verlust, wie den tödlichen Schlag gegen das Reich in seinem Haupte[4]. Und trotzdem weicht er um kein Haar von seiner theoretischen Überzeugung, begrüßt er das Geschehene als providentielle Tat.

Bereits in seinen Urteilen über die beiden gewaltigen Repräsentanten der kämpfenden Gewalten offenbart sich die Stellung Ottos zu diesem Kampfe, so sehr er auch, rein historisch betrachtet, von vornherein beiden Seiten Gerechtigkeit widerfahren läßt[5]. Gregor VII., dem Vorkämpfer der kirchlichen Partei gegenüber, zeigt er eine so entschiedene Verehrung und Sympathie, wie sie ein Imperialist wenigstens schwerlich haben könnte[6]. Der große Streiter

[1] Dieser Auffassung von der päpstlichen Vollgewalt widerspricht es nicht, wenn Chron. VI 4 der vom Papst des Eides Entbundene ad removendum scandalum, also aus rein sittlichen Gründen, die mit der Rechtsfrage nichts zu tun haben, denselben dennoch hält (Hashagen 83 A. 6). Auch die heutige katholische Moral müßte eine solche Handlungsweise billigen.

[2] In der Chronik beginnt er damit ein neues Buch, den Gesta Friderici schickt er eine Übersicht seit Beginn des Schismas voraus (vgl. Wattenbach II 277).

[3] Rahewin, Gesta Friderici IV 11: Singularem habebat dolorem de controversia inter regnum et sacerdotium. Der Ausdruck scisma inter regnum et sacerdotium Chron. VII 2 (249, 15, kl. A. 297). Theoretische „Verlegenheit“ (Bernheim 45) bereitete dem Chronisten dieser Schmerz nicht.

[4] Chron. VI 36 (247, kl. A. 293).

[5] Vgl. Huber 144. Sorgenfrey 18.

[6] Vgl. Huber 146. Lang 41. Gundlach III 285 (als treuer Sohn der Kirche). Wiedemann 136. v. Eicken 670. Die Hist. litt. de la France läßt ihn das letzte Kapitel des sechsten Buches schließen par un éloge de ce pontife déjà trop loué dans les chapitres précédents (III 275).

seligen Andenkens[1] ist ihm „der ehrwürdige verfolgte Priester“[2], „welcher stets in der kirchlichen Strenge der beharrlichste war“[3], welcher „voll Eifer gegen Gott“ Papst Leo versprach, die Wahrung der „kaiserlichen Majestät“ mit der Erneuerung der „kirchlichen Freiheit“ zu verbinden[4], welcher schon vor seinem Priestertum lange für die Unabhängigkeit der Kirche gestritten und auch als Priester diesem Streben treu blieb, indem er sich mit der Unterdrückung der Simonie und Unenthaltsamkeit der Geistlichen abmühte, welcher „zur forma gregis geworden, mit dem Beispiel zeigte, was er mit dem Worte lehrte[5], und sich nicht fürchtete, sich in allem als starker Athlet wie eine Mauer vors Haus des Herrn hinzustellen“[6], welcher sich endlich unter allen Priestern und Päpsten durch seinen Eifer und sein Ansehen auszeichnete und beim Herannahen seiner Abberufung sagen konnte: Dilexi iustitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio[7]. Ein rein „persönliches Verhältnis“, ein „allgemeiner Eindruck“ eines noch so „großen Papstes“ hätte dem Geschichtschreiber solch begeistertes und gehaltvolles Lob zu jener Zeit wohl kaum entlocken können.

Damit ist eigentlich das Vorgehen seines Verfolgers schon gerichtet. Für die Beurteilung von Heinrichs IV. Persönlichkeit muß man in Betracht ziehen, daß Otto von Freising dessen Enkel war und somit schon aus Pietät dessen Fehler nicht leicht aufdecken durfte. Daher sagt bereits seine Vorsicht und Zurückhaltung im Urteil vieles, wenn sie auch oft fast wie Nachsicht klingt und wenn ihm auch persönlich das tragische Geschick des Herrschers aufrichtiges Mitleid abgewinnt[8]. In seiner imperialistischen Politik erfährt der Großvater ein um so unerbittlicheres Verdikt. Von ihm, der in „jugendlicher Überhebung gesagt haben soll“, er könne seine Kräfte nicht messen, mögen die Fürsten Mäßigung lernen[10]. Selbst sein grambeladenes Alter kann in dieser Hinsicht Otto nicht versöhnen. Es bleibt bei

[1] Chron. VII 1 (kl. A. 296). [2] Gesta I 2 (kl. A. 13).
[3] Chron. VI 32 (kl. A. 288). [4] Chron. VI 33 (kl. A. 288).
[5] Aus der kirchlichen Oration für Bekenner und Bischof.
[6] Chron. VI 34 (246, 24, kl. A. 291).
[7] Chron. VI 36 (247, kl. A. 293).
[8] Hashagen 85. Nach Hashagen 91 „bringt es Otto zu stande, zwei ganz verschiedene Dinge zu vereinigen: eine rückhaltlose Anerkennung Gregors und eine wenn auch bisweilen zaghaft vorgetragene Verurteilung wenigstens der Auswüchse seines Systems“, jener Auswüchse allerdings, welche in aszetischer Überspannung sich gegen ihren eigenen Ausgangspunkt wandten.
[9] Er bezeichnet ihn als tanquam a suis destitutum und meint, daß die miseriarum eius tragoedia steinerne Herzen erweichen könnte (Chron. VII 12, kl. A. 307). Vgl. Huber 145 168. Sorgenfrey 18.
[10] Gesta I 4 (354, 1, kl. A. 15).

ihm fraglich, ob der schmachvolle Verrat bei Ingelheim unerlaubt war, und ob es der Kaiser überhaupt auch nur verdient hatte, seine Ausschreitungen durch die Prüfungen am Ende seines Lebens schon auf dieser Welt büßen zu dürfen[1]. Man fühlt es, sein Herz blutet ihm, in innerem Schmerze zerrissen, da seine Prinzipienstärke ihm so harte Worte gegen sein eigenes Fleisch auspreßt; aber seine Überzeugung stand ihm höher als die leiblichen Bande.

Ruhig, abgeklärt, trocken fast sind seine Äußerungen über den Kampf selbst[2]. Gregors Tat gilt ihm als Befreiung der Kirche von „langer Magdschaft“[3]. Von einem Zwiespalt[4] zeigt sich keine Spur. Wohl mißbilligt der Chronist die Rebellion der Sachsen gegen ihren rechtmäßigen Regenten[5] und ist nicht mit allen einzelnen Mitteln der gregorianischen Politik durchaus einverstanden[6]. Aber in den Kernfragen ist er gregorianisch aus ganzer Seele: die Haltung der kaiserlichen Bischöfe und weibersüchtigen Geistlichen, die „Anmaßung“ der Brixener Versammlung, die Verdrängung Gregors durch den schismatischen „Eindringling“, die Kaiserkrönung durch Wibert von Ravenna, all das verdammt er unbarmherzig[7]. Die Hauptsache aber ist, daß seine teleologische Auffassung vom ganzen Streite dem Gregorianismus die göttliche Sanktion sichert.

Am klarsten spricht sich diese finale Eingliederung und Harmonie in der damals noch so aktuellen Diskussion über Bann und Entthronung Heinrichs aus, besonders wenn man bedenkt, wie entschieden Otto im Gegensatz dazu des Papstes Absetzung verdammt[8]. Als Historiker muß Otto die Neuheit dieses vordem nie erhörten Schrittes bekennen, durch welchen

---

[1] Chron. VII 11 (253, kl. A. 307). Vgl. dazu die Sühne, welche die Nachkommenschaft Heinrichs V. für die Sünden „der Väter“ leisten mußte (VII. 17, kl. A. 314). [Ottos Worte in der Chronik VII 11 12 deute ich in einem für Heinrich IV. günstigeren Sinne. H. G.]

[2] Vgl. Huber 145.

[3] Chron. VI 34 (246, 5, kl. A. 290). Vgl. Bernheim 29.

[4] Vgl. Wilmans X 135.

[5] Vgl. Gesta I 4: Saxonum gens inquietissima more suo principi rebellans (353, 42, kl. A. 14).

[6] Gesta I 2: Principes regni adversus imperatorem suum concitavit (353, 22, kl. A. 13); ebenso I 7 (357, 6). v. Eicken 670 geht in seiner Verallgemeinerung viel zu weit.

[7] Gesta I 1: Scriptum conviciis et detractionibus plenum dirigere presumpserunt (353, 14, kl. A. 13). Chron. VI 36: In locum eius subtruditur (247, 17, kl A. 293); VII 11: Imperii 5. anno, ad quod tamen, potenter magis quam iuste a Gwiberto capta urbe sublimatus fuerat (253, 31). Dazu Gesta I 1 (353, kl. A. 13) und II 2, wo die „schroffe Ausdrucksweise“ (Bernheim 39 A. 1) vel potius demens bereits Ottos Zusatz zum Namen Klemens ist (Waitz, Sitzungsber. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin XIX 338).

[8] Vgl. das Wortspiel Gesta I 1 über den Gegenpapst Klemens vel potius demens.

Gregor VII. mit einem Schlage zur wirklichen Theokratie vordrang[1]: er hat die Geschichte der Könige und Kaiser gelesen und wieder gelesen, nirgends aber eine solch ungeheure Tat eines Papstes gefunden, außer etwa, daß Philipp auf kurze Zeit vom römischen Bischof zur Buße verurteilt, und dem Kaiser Theodosius wegen des Blutbads in Thessalonich von Ambrosius der Eintritt in die Kirche verwehrt wurde[2]. Dieser gewaltsame Bruch mit der gesamten kirchlichen Tradition war bereits im Investiturstreit, sobald einmal der Kampf den Boden des Faktischen verließ und immer grundsätzlicher ward, ein Prüfstein der Geister gewesen und von den Imperialisten in reichem Maße gegen die Berechtigung des Bannes ausgespielt worden[3]. Heinrich IV.[4], Wido von Osnabrück[5] und viele andere hatten daran erinnert, daß Bann und Absetzung des Kaisers ohne Präzedenzfall und darum selbst bei einer Schuld Heinrichs verfehlt waren. Demgegenüber hatten die Verteidiger des Papstes nach Parallelen aus der Kirchengeschichte gehascht, obschon viele das Neue in Gregors Vorgehen zugaben[6]. Klassische Typen waren namentlich Philipp und Theodosius[7].

---

[1] Vgl. Giesebrecht IV 394. Lüdecke 5. Gundlach III 269. Wiedemann 136. Hist.-pol. Blätter CXXVII 492 494.

[2] Chron. VI 35: Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quenquam eorum ante hunc a Romano Pontifice excommunicatum vel regno privatum, nisi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a Romano episcopo inter renitentes collocatus et Theodosius a beato Ambrosio propter cruentam caedem a liminibus ecclesiae sequestratus sit (246, 39, kl. A. 292). Daher nach Gesta I 1 der heftige Zorn des Reiches, das noch nie ein derartiges Urteil gegen den römischen Fürsten vernommen hat (253, kl. A. 12). Das Beispiel des Philippus auch in der historischen Erzählung Chron. III 33, des Theodosius IV 18. Letzteren sucht der Chronist durch Erwähnung seiner demütigen Hinnahme und der menschlichen Schwäche zu entschuldigen, entsprechend seiner „Bedeutung für die Entwicklung des Gottesstaates" (Hashagen 46 A. 1). P. van Ortroy hat nachgewiesen, daß der Bericht des Theodoret über die Vorgänge in Mailand teils erfunden, teils übertrieben und theatralisch ausgeschmückt ist (Les vies grecques de s. Ambroise et leurs sources, Ambrosiana, Scritti varii sc. IV, Mil. 1897, 21 ff). Vgl. Iohann. a Salisbury, Policr. IV 3 6, dann Augustinus, De civ. Dei V 26.

[3] Vgl. Mirbt 131 ff 136 142 150 f. Hashagen 75. Hergenröther, Kirchengeschichte II 226 ff.

[4] Vgl. seinen Brief an Gregor VII. (Bruno, Liber de bello Saxonico c. 66, SS. V).

[5] De controversia inter Hildebrandum et Henricum (Lib. de lite I 468): Nullo maiorum praecedente exemplo; er leugnete auch die Analogie mit Theodosius. Vgl. Wildhaut, Handbuch der Quellenkunde (1898) 247.

[6] Vgl. Hugo Flaviniac., Chron. II (SS. VIII 437). Bruno, Liber de bello Saxonico 65 (SS. V 351). Bonizo, Liber ad amicum VII (Lib. de lite I 607 f). Vita Gebehardi Salisb. 3 (XI 19).

[7] Theodosius schon bei Gregor VII. (Reg. IV 2: Jaffé, Reg. Pont. II 242, und Reg. VIII 21: Jaffé II 458); dann Bernold, Apologeticae rationes c. 9 (Lib. de lite

Aber Otto von Freising bedarf ihrer nicht: gerade das Ungeheuerliche, noch nie Dagewesene ist ihm ein Fingerzeig für das Eingreifen der Vorsehung und die eintretende Vollendung der großen Weltkatastrophe im Geschichtsdrama; er braucht eben die absolute Neuheit des Ereignisses zu einem ganz andern Zweck als die Publizisten, um durch sie seine Ansicht vom Eintritt des Höhepunktes der Kirche und des Tiefpunktes des Reiches und damit zugleich vom Weltende zu stützen; der Friede, der „ihm als Wahrzeichen der Gottesherrschaft gilt"[1], soll nur im Innern des Gottesstaates herrschen und hindert dessen Kampf mit dem kriegserfüllten Weltstaate nicht; gerade die Emphase bei Schilderung der vielen Übel des Schismas stärkt noch seine eschatologische Anschauung. Nun hat das Schwert des Priesters den Philister aufs Haupt geschlagen[2]; nun hat sich das Verhängnis vollzogen, das den unglücklichen Heinrich IV. schon als Kind an der Schwelle seiner Regierung empfing[3]. Mit Bann und Absetzung des Staatsoberhauptes ist Daniels Prophetenwort vom reichezerschmetternden Steine in Erfüllung gegangen und die Kirche zum Berg geworden, der die Welt umfaßt[4]. Wohl „wundert sich" Otto „zusammen mit der antipäpstlichen Partei" über das unerhörte Novum, ohne daß er die von der „antikaiserlichen Partei" ins Feld geführten Präzedenzfälle verhehlt; aber ebensowenig sieht im ottonischen System das eine „wie ein antipäpstliches Urteil" aus, als das andere

II 97). Bernard., Liber canonum c. 25 (I 497). Bonizo, Liber ad amicum II VII (I 576 609), De unitate ecclesiae (II 194); Hugo von Flavigny, Placidus von Nonantula usw.; im 12. Jahrhundert Iohann. a Salisbury im Policrat. IV 6 und Honor. Augustod. in der Summa gloria c. 23 (Lib. de lite III 73). Philipp bei Anon., De unitate ecclesiae II 15 (II 228 ff). Bernard., Liber canonum c. 25 (I 496). Honor. Augustod. Summa gloria c. 27 (III 76) u. a. m. Weiter treten noch auf Arkadius (bereits bei Greg.), Lothar II. (bei Manegold, Liber ad Gebhardum c. 29: Lib., de lite I 362 f) u. a. m. In der ottonischen Liste fehlt Lothar, dessen Bann der Chronist kannte (vgl. Chron. VI 3), wohl deshalb, weil er nicht römischer Kaiser war. Wie die Schrift „Über die Erhaltung der kirchlichen Einheit" gibt auch der kaiserlich gesinnte Bischof Wido von Ferrara (De scism. Hildebr.) die vereinzelten Fälle zu, bestreitet aber ihre Normgebung (Mirbt 167).

[1] Bernheim 31. Nach Bernheim 45 ist die Stellung Ottos zur Absetzung falsch dargelegt.

[2] Übrigens war es, genau betrachtet, nicht einmal Gregor VII., der den König mit dessen eigenem Schwert, das er von der Könige Gnade erhalten, getroffen hat (Hashagen 92); denn der Bann war des Papstes geistliches Schwert. Mag daher dem Bilde des Knaben David auch Gregor vorgeschwebt haben, die Priester, welche „ein schwerer Vorwurf" (?) treffen würde, wären dann eher die von den Königen in ihre Macht eingesetzten bischöflichen Inhaber der Regalien.

[3] Chron. VI 34: Itaque cum, ut saepe dixi, diadema regni sacerdotali gladio feriendum foret, in se ipsum dividitur (246, 9, kl. A. 290).

[4] Vgl. Chron. VI 36: VII prol. Vgl. Giesebrecht IV 395. Hashagen 84.

eine „Unsicherheit" in der Prinzipienfrage bekundet[1]. Daher der „erregte, beinahe apokalyptische" Ton[2] für diese Zeit, wo der Kampf zwischen den zwei großen Staaten am heftigsten loderte. Darum betet der Geschichtsphilosoph in der Exkommunikation des Großvaters, sein persönliches „Herzbluten" unterdrückend[3], das unwiderstehliche Walten Gottes an und sucht gegenüber einem Wido von Ferrara[4] diesem welthistorischen Faktum selbst in seiner Zweistaatentheorie gerecht zu werden, indem er durch die Erwägung, daß wohl sittlich Böse, nicht aber Gebannte im Schoße des Gottesstaates weilen können, sich veranlaßt fühlt, Kirche und Staat auseinanderzuhalten[5]. Gerade jene theokratische Konsequenz, durch welche die Gegner des Bannes denselben ad absurdum führen wollten, die Superiorität des Papstes, der mit Hilfe dieser Waffe über Reiche verfügend Könige ein- und absetzt, brachte den Geschichtslogiker dazu, daß er mit seinem Zeitgenossen Gerhoh in der Anerkennung der Berechtigung des Papstes zum Anathem zusammentraf[6]. Damit ist von selbst die päpstliche Befugnis gegeben, auch zur Wahl eines neuen Königs zu raten und zu ermächtigen[7].

Kein Wunder, daß die Ereignisse von 1111 dem vorwärts Drängenden, als Rückschritt gegenüber dem Weltplane, im innersten Grunde des Herzens verhaßt sind. Daß Heinrich V. den in „jeder Hinsicht unschuldigen" Papst auf den Rat einiger Verbrecher gefangen nahm und vergewaltigte, gilt ihm als ein sehr großer Frevel[8], dessen Urheber Gottes Zorn fühlen mußten: und schuld an diesem Frevel war, daß der Papst für den Verzicht auf die Investitur die bischöflichen Regalien abtreten sollte[9]. Nicht minder „sakrilegisch" ging der König vor, als er durch Gewalt und Drohungen das

---

[1] Hashagen 76, der es darum für unentscheidbar hält, auf welcher Seite hierin Otto wirklich gestanden hat. Noch verfehlter ist es freilich, mit Bernheim 31 „unverkennbare Ironie gegen die angeblichen Beispiele" oder gar mit Mirbt 198 „Erregung" gegen dieselben aus der Chronik herauszulesen.

[2] Hashagen 85. [3] Huber 167. Vgl. Wiedemann 135.

[4] Er wandte gegen das Anathem Gregors ein, der Begriff der Kirche als corpus permixtum bringe es mit sich, daß Gute und Böse in ihrer Mitte seien (De scism. Hildebr. II: Lib. de lite I 562). Dieses Bedenken hatte wohl Otto von Freising vor Augen.

[5] Chron. VII prol. (248, kl. A. 295). Vgl. III, c. 1 und Hashagen 93.

[6] Vgl. Mirbt 164. Ribbeck 37 f 42 50 f; bei Gerhoh, De investigatione Antichristi II 19. Direkt verkehrt ist also die Auffassung von Wiedemann 136.

[7] Chron. VI 35 (246, kl. A. 291 f). Vgl. Bernheim 33.

[8] Chron. VII 14: Occasio autem huius sceleris; tanti piaculi scelus; huius maximi sceleris. Eb. Konrad, der die Tat mißbilligte, war zelo aequitatis vicem Dei dolens (254, kl. A. 309 f).

[9] Nach Chron. VII 14 (254, kl. A. 310). Vgl. Bernheim 29. Es ist unerwiesen, daß Otto „zumeist wieder aus sittlichen Gründen" für Paschalis II Partei ergreifen soll (Hashagen 85).

Investiturprivileg von Paschalis II. auspreßte[1]. Auch in den Gesta akzeptiert der Geschichtschreiber durch den Hinweis auf das in der Chronik Gesagte dieselbe prinzipielle Stellung zu dem Fall[2].

Voll und ganz bringt erst der Abschluß des Investiturstreits im Wormser Konkordat den göttlichen Plan zur Reife. Erst als der Kaiser „auf die Investitur der Bischöfe verzichtete", war das aufgeriebene Reich auf seinem eigentlichen Tiefstand angelangt[3], die Kirche aber, im vollen Besitz ihrer Freiheit, zum großen Berge herangewachsen[4]. Staatsrechtlich ist Ottos Bericht über das Wormser Konkordat ohne Zweifel ungenau, sogar ein auffallendes Beispiel für den niedrigen Stand der reichsrechtlichen Kenntnisse jener Zeit[5]; sonst könnte er die Bestimmung, daß die Bischöfe nicht vor Empfang der Investitur die Weihe erhalten durften, nicht auch auf Italien ausdehnen[6]. Übrigens ist der Geschichtschreiber gerade hier im Urteil äußerst zurückhaltend, indem er das meiste als Deutung der römischen Kurie[7] oder des kaiserlichen Hofes[8] bloß referiert. Aber daß der Tag zu Worms für die Weltherrschaft der mittelalterlichen Kirche Bahn gebrochen, daß er ein Schlußstein in der kirchenpolitischen Entwicklung war, hat der Historiker des 12. Jahrhunderts wohl erkannt, so sehr er auch die reichsgünstigen Konsequenzen des Wormser Kompromisses, juristisch wenigstens, gelten ließ[9].

---

[1] Chron. VII 14: Sacrilego ausu tento summo pontifice, conventione facta, rex a civibus revocatur, ac extorto ab eo per vim (255, 22, kl. A. 311).

[2] Gesta I 11: Quot ergo et quanta tam Romae quam in Italia fortia gesserit, quia in priori dicta sunt historia, supersedemus (358, 31), entsprechend der speziellen Auffassung der Gesta, daß die Geschichte die starken Taten der Herrscher berichten soll. Vgl. Bernheim 39.

[3] Chron. VII 16: Romano imperio multis modis in se attrito (256, 12, kl. A. 312).

[4] Chron. VII 16: Ex hinc ecclesia libertati ad plenum restituta paceque ad integrum reformata in magnum montem crevisse sub Calixto Papa secundo invenitur (256, 19, kl. A. 313). Vgl. Nitzsch II 211; Giesebrecht IV 395.

[5] Wattenbach II 275. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats (1878) 30 ff. [6] Chron. VII 16 (256, kl. A. 313); Gesta II 6.

[7] Chron. VII 16: Hoc pro bono pacis sibi (Henrico) soli et non successoribus datum dicunt Romani (256, 18, kl. A. 313). Vgl. Gundlach III 269.

[8] Gesta II 6: Tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Heinrico quinto de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumpnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiunt, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere bei Gelegenheit der Verleihung der Regalien für Magdeburg an Bischof Wichmann (392, 40).

[9] Vgl. Bernheim 38 44 f. Über Ottos Stellung zum Wormser Konkordat vgl. weiter Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 30 ff 55 ff; Forschungen XX 375 f; Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert, in der Ztschr. für Kirchengeschichte VII 324 328.

Je näher der Geschichtschreiber seiner Gegenwart kommt, desto karger wird er, besonders in den Gesta, an kirchenpolitischen Äußerungen, desto mehr verlangte Takt und Klugheit, daß er hinter anderer Aussagen seine eigene Meinung verhüllte[1]. Nach dem Wormser Konkordat war die Rinde gebrochen; gegenüber dem Interesse für die große lis verschwindet, prinzipiell wenigstens, das für den Streit Lothars mit der Kurie[2]: denn nicht aus einer kampfumtobten Gegenwart, deren Blick beengt war, sondern aus dem geschichtsphilosophischen Arsenal des ewigen Weltplans holt Otto seine Waffen her. Das hat schon seine zurückhaltende, unterwürfige Stellungnahme zur Magdeburger Affäre gezeigt[3], während er z. B. rein politische Ansichten unumwunden ausspricht[4]. Mehr als diese Nüchternheit kann man ihm nicht nachweisen: nach den Zugeständnissen des Konkordats war es ganz in der Ordnung, daß Konrad III. den Erzbischof von Köln „mit den Regalien sowohl des Bistums als des Herzogtums" belehnte[5].

Tiefer Friede war in die Kirchenpolitik eingezogen, als Otto seine Chronik verfaßte; keine Waffen rührten sich mehr, „die Rechte des Höchsten" schien sich geheimnisvoll auf die Gemüter gelegt zu haben[6]. Papst und Kaiser waren befreundet[7], Kreuzzugsträume umfingen die hypnotisierte Menschheit[8]. Das Reich schien ohnmächtig und durch inneres Siechtum gebrochen[9]; nur

[1] Vgl. Wattenbach II 278. „Adulatorisch" (277) braucht man diese rein negative Rücksicht auf den Kaiser, die dem Bischof schon seine Stellung gebot, nicht zu nennen.

[2] Vgl. Chron. VII 18 über Lothars Einwände gegen das Verbot der Laieninvestitur: Exposito tamen prius modeste, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram ecclesiarum quanto sui dispendio remiserit (257, 18, kl. A. 315); ähnlich über den Zwist betreffs Apuliens VII 20. Otto konnte ganz gut Gregorianer sein, ohne diese Vorstellungen des Kaisers ausdrücklich „als ein verwegenes Unterfangen" zu bezeichnen (Hashagen 85) oder deshalb Steine gegen Lothar zu werfen; es wäre sonst ein argumentum ex silentio.

[3] In Gesta II 6 (vgl. die Einleitung über seine praktische Kirchenpolitik oben S. 109). Grotefend mutet ihm sogar eine Fälschung für den magdeburgischen Wahlstreit zu, was bei einem Charakter wie Otto doch wohl ausgeschlossen ist und schon durch die Aufnahme des päpstlichen Schreibens über Wichmanns Einsetzung widerlegt wird (vgl. Wattenbach II 278).

[4] So verurteilt er aufs schärfste die Gebrechen der aristokratischen Städterepubliken Italiens und hält das historische Recht des Kaisers aufrecht (Huber 152 f).

[5] Gesta I 68 (388, 34). Gundlach will daraus beweisen, daß er in den Gesta „noch entschiedener als in der Chronik" auf der Seite des Staates gegen die Kirche stand (III 288 f). Es ist jedoch zu bedenken, daß der Kölner Erzbischof zugleich das rein weltliche Herzogtum Westfalen besaß (vgl. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, in Histor. Abhandlungen, herausgegeben von Heigel u. Grauert, München 1895).

[6] Gesta I 29 42. Vgl. Lang 39.

[7] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 337. Wiedemann 131.

[8] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 338. v. Eicken 336.

[9] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 338. Gaisser 26.

eine Macht leuchtete noch bei allem faktischen Daniederliegen unter der antikrömischen Revolution im Anschauungskreis der Zeitgenossen als Fackel in tiefer Nacht blendender denn je, das römische Papsttum, dessen Träger wohl rasch nacheinander wechselten und zuerst mit einem gefährlichen Schisma, dann mit einer siegreichen Revolution zu kämpfen hatten, dessen Idee aber in stetigem Fortschreiten begriffen war[1]. Rom war der Mittelpunkt auch des staatlichen Lebens geworden[2]. Aber nicht Erbitterung oder „Verzagtheit" über das sinkende Königtum erfaßt den philosophischen Geschichtschreiber[3], sondern sein mystischer Blick erhebt sich zu Höhen, von denen aus dies alles als Fortschritt erscheint.

Darum eben verurteilt er so schonungslos die Erhebung der Römer gegen die päpstliche Stadtherrschaft[4], darum flößt ihm die Lehre und die Erscheinung des Arnold von Brescia, der die Herstellung der alten Kaisermacht und die Rückkehr der Kirche zur ursprünglichen Armut forderte, einen so tiefen Abscheu ein[5]. Das Bild, welches die Gesta von diesem Demagogen entwerfen, der zur Abfassungszeit der Chronik auf dem Gipfel seines Glückes stand, ist das denkbar ungünstigste: ein von Ehrgeiz, nicht von Religion getriebener Neuerer, verleumdet er die Mönche und schmeichelt den Laien[6]. Denn was Otto dem Schüler Abälards nicht verzeihen kann, ist, daß er auf der Höhe einer theokratisch denkenden Zeit den Bischöfen die weltlichen Regalien, den Priestern und Mönchen das Eigentum abzuerkennen und ausschließlich dem Staate zuzusprechen sich erdreistet[7]. Für eine Erforschung seiner kirchenpolitischen Ansichten lassen sich daher solche Stellen sehr wohl verwerten[8].

Je weiter die Zeit voranrückt, desto mehr nähert sich für Otto auch der Schlußpunkt der historischen Entwicklung, die Vollendung des göttlichen Weltplanes, wie wir in der Geschichtsphilosophie an seiner eschatologischen

---

[1] Vgl. v. Eicken 262 396 646. Gennrich 149.

[2] Wiedemann 131. Vgl. Sägmüller 69 ff.

[3] Gundlach III 259 f.

[4] Chron. VII 27. Vgl. Bernheim 27 f.

[5] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 337. Gundlach III 289. Bernheim 40. Arnold kann darum noch nicht wie bei Bernheim als „Hauptvertreter" der politischen Konsequenzen der „mönchischen Anschauung" gelten, um so weniger, als ihm seine „religiös ethische Grundlage" nur als Kampfmittel und Vorwand diente.

[6] Gesta II 20. Vgl. Lang 51.

[7] Gesta II 28: Dicebat enim nec clericos proprietatem, nec episcopos regalia, nec monachos possessiones habentes, aliqua ratione salvari posse: cuncta haec principis esse, ab eiusque beneficentia in usum tantum laicorum cedere oportere (403, 47). Vgl. Hausrath, Arnold von Brescia, 1891. Giesebrecht, Arnold von Brescia, 1873.

[8] Gegen Hashagen 86, der Ottos ganze Antipathie gegen Arnold von dessen Verbindung mit dem römischen Volke und seinem Ehrgeiz ableitet. Vgl. Bernheim 27 f.

und „pessimistischen" Auffassung von der Mitzeit gesehen haben[1]. Ja selbst als der Aufschwung und die Wiederbelebung des Reiches unter Friedrich I. ihn eines Besseren belehrte, hielt er doch seine grundsätzliche Anschauung selbst dem Kaiser gegenüber, den er zur gleichen kirchlichen Gesinnung bewegen wollte, in ihrem ganzen Umfange aufrecht[2]. Barbarossa hat sich die Chronik nicht innerlich angeeignet: die Waffe, die sie ihm in die Hand legte, hat er gegen die Kirche gerichtet[3], aber er übersah, daß er sie aus dem Zusammenhang herausgerissen, und daß sie im Sinne des Verfassers eigentlich gegen ihn sich kehrte. Unter dem Friedensfürsten „Friedrich" glaubte der Historiker keinen Grund zu haben, durch Hervorhebung kirchenpolitischer Gegensätze seinen prinzipiellen Standpunkt allzu oft herauszukehren, obschon er ihn sogar in den Gesta nie verleugnet hat[4]: einzelne Übergriffe erklärt er mit historischer Objektivität, ohne persönliche Bemerkungen anzuknüpfen, psychologisch-genetisch aus einer falschen Auslegung des Wormser Konkordats[5]; daß er Zuwiderhandlungen gegen dasselbe auch durch kirchliche Bischöfe nicht billigt, war juristisch durchaus angebracht[6]; die Rede des Kaisers über das Anrecht der Deutschen auf die römische Krone, falls überhaupt der Erzähler für ihren Inhalt verantwortlich zu machen ist, richtet ihre Spitze nicht gegen die konstantinische Schenkung, sondern gegen die revolutionäre Überhebung der italienischen Kommunen[7]. In den ersten Jahren der Regierung Barbarossas, wo Kaiser und Papst noch brüderlich zusammenwirkten, schien eben dem bischöflichen Oheim jeder Anlaß zum Aufrollen der Streitfragen zwischen Imperium und Sacerdotium zu fehlen, und glaubte er sich daher rückhaltlos der Begeisterung für Reich und Herrscher hingeben zu dürfen, ein Idealismus, der ihn keinen Augenblick „von den hierarchischen Velleitäten" abzog[8].

Definitiv schließt Otto jedenfalls die kirchenpolitische wie die geschichtsphilosophische Entwicklung mit dem Weltende ab, mochte dessen zeitliche Fixierung auch vielfachen Schwankungen unterliegen. Aber selbst auf diese

[1] Vgl. I A und B. [2] Vgl. oben A.

[3] Er warf in einem Briefe an Hadrian IV. der Kirche vor, daß sie das Reich, durch welches sie erhöht worden sei, zerstöre (Muratori, Script. rer. Ital. VI 755).

[4] Vgl. Bernheim 38 f.

[5] Gesta II 6 (392, kl. A. 105). Vgl. Grotefend 37 ff. Bernheim 38. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat 172.

[6] Gesta II 28 (411, kl. A. 150 f). Vgl. Bernheim 38. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats 59 f. Wolfram a. a. O. 96. Daher wird auch die Autorität Friedrichs bei den Bischofswahlen stillschweigend angenommen (Bernheim 38).

[7] Gesta II 21 (405, kl. A. 136). Vgl. Bernheim 38.

[8] Bernheim 44 f, der ganz richtig auf den Schutz hinweist, den Friedrich gerade der Freisinger Kirche gewährt hatte. Vgl. das Zeugnis des Johann von Salisbury bei Wilmans, Vorrede xcv A. 48.

letzte Geschichtsphase, wo das Historische bereits in das Mystische einmündet, wirft der kirchenpolitische Streit seine Schatten. Getreulich referiert der Eschatologe die beiden Interpretationen über die discessio, welche die einen auf die Erniedrigung des Regnums, die andern konträr auf die Erniedrigung des Sacerdotiums und des römischen Stuhles durch den Abfall vieler beziehen; es entspricht aber ganz seiner Vorstellung vom Weltplan, der sich bei der Schlußkatastrophe bis zum letzten Rest erfüllen muß, daß Otto auch als Exeget zur ersten Deutung neigt, die in milder Versöhnlichkeit „Frevelmut" zum Verlassen der „Reichsgerechtigkeit" antreiben läßt[1]. Ebenso entbehrt die Identifizierung der „Bestie" mit dem römischen Kaiser, welche seine Eschatologie so bereitwillig hinnimmt[2], nicht jeden kirchenpolitischen Hintergedankens. Aber auch daß die Kirche noch im letzten Augenblick ihres irdischen Daseins durch Trübsal und Verfolgung gehen muß, schreibt Otto einer weisen Absicht der Vorsehung zu, welche durch die neue „Ringschule" verhüten will, daß der Gottesstaat durch die lange kirchenpolitische Ruhe, in die der Bischof ihn unter Konrad und Friedrich endgültig eingewiegt glaubte, in der Liebe zu seinem göttlichen Bräutigam schlaff werde. Von der gewaltigen Höhe der allmählich schon mit dem himmlischen Jerusalem sich vermischenden civitas Dei jener letzten Tage überblickt er dann noch einmal anbetend die wunderbare Laufbahn, welche die Kirche unter Gottes Führung „vom Nichts bis zum höchsten Gipfel auf Erden" in der Geschichte beschrieben hat.

C.

Staat und Kirche in ihrem prinzipiellen Verhältnis.

1. Negative Bestimmungen.

„Aber nun wirft sich eine schwerwiegende Frage auf", mit diesen Worten leitet Otto von Freising von der historischen zur systematischen Betrachtungsweise der kirchenpolitischen Beziehungen über, „und besteht eine große Meinungsverschiedenheit über das Recht von Regnum und Sacerdotium. Denn einige vermessen sich aus religiösem Interesse, andere aber im Hinblick auf die weltliche Würde, in der die Reichsgewalt geschwächt erscheint, zu leugnen, daß diese zeitliche Glorie und Ehre den Priestern Gottes, welchen die Glorie des himmlischen Reiches versprochen wird, gestattet sei, und bringen dafür viele Argumente vor. Zwei Personen, sagen sie, sind von Gott in der Kirche aufgestellt, die priesterliche und die königliche, von denen die eine die Sakramente Christi spenden und die

---

[1] Chron. VIII 2 (279, kl. A. 361).

[2] Chron. VIII 3 (279, kl. A. 362). Über beides vgl. meine Abhandlung über Ottos Eschatologie in der Ztschr. für katholische Theologie 1905.

kirchlichen Gerichte mit dem geistlichen Schwerte ausüben soll, die andere das materielle Schwert gegen die Feinde der Kirche trägt, zur Ausübung der Laiengerichte, zur Verteidigung der Armen und Kirchen Gottes vor dem Angriff der Bösen und zur Bestrafung der Verbrecher." [1]

Präziser und markanter hätte man die beiden Hauptströmungen, welche im Mittelalter die weltliche Größe der Kirche bekämpften, die „mönchische" und die „laienfreundliche" [2], nicht skizzieren können, als es der Chronist, indem er so zuerst negativ auf sein Thema Regnum und Sacerdotium eingeht, mit diesen wenigen Worten getan. Ein Beweis, wie tief er sich in das logische Verständnis der kirchenpolitischen Literatur seiner Zeit hineingearbeitet hat [3]. Es gehörte das philosophisch geschärfte Auge eines Historikers dazu, auch nach dem Wormser Konkordat, wo anscheinend „die großen praktischen Fragen" fehlten, „so deutliche Parteigruppen aufzudecken" [4]. An der Hand der Chronik müssen wir uns daher nach den gleichen Gesichtspunkten einen Überblick über das von ihm gemeinte Schrifttum verschaffen, ehe wir Otto verstehen wollen [5].

Die gegnerischen Argumente, welche Otto so knapp und übersichtlich aufzählt, erwecken auf den ersten Blick den Anschein, als ob sie nur aus der Rüstkammer der imperii fautores stammten [6]; in Wirklichkeit gehören sie beiden obigen Richtungen an, mehr aber noch der aszetischen. Dies gilt schon für den ersten Einwand von der Verschiedenheit beider Gewalten oder „Rollen", der priesterlichen und königlichen, „in der Kirche", wie Otto bezeichnenderweise hinzufügt, von denen die eine das Geistliche, die andere das Weltliche zu verrichten und zu verwalten hat. Daß als Funktion des Staates neben der weltlichen Gerichtsbarkeit der Schutz der Kirche, die Verteidigung der Armen und Gotteshäuser, die Bestrafung der Frevler den

[1] Chron. IV prol.: Sed gravis hic oritur quaestio, magnaque de regni et sacerdotii iustitia dissensio. Quidam enim religionis obtentu, alii vero secularis dignitatis, qua regni auctoritas imminuta cernitur, intuitu hanc gloriam honoremque temporalem sacerdotibus Christi, quibus coelestis regni gloria promittitur, non licere autumant, multaque huius rei argumenta monstrant. Duae, inquiunt, personae a Deo in ecclesia sunt constitutae, sacerdotalis et regalis. Quarum una Christi tractare debet sacramenta ac ecclesiastica spiritali gladio exercere iudicia, altera gladium materialem contra hostes ecclesiae, pauperes ecclesiasque Dei ab incursione malorum defendendo, sceleratos puniendo, ad secularia iudicia exercendum portat (193, 93, kl. A. 171). Ganz lassen sich diese feinen sprachlichen Nüancen nicht wiedergeben.

[2] Nach Bernheim 25. [3] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 327 f.

[4] Vgl. Hashagen 77.

[5] Hier hat Hashagen 89 das einzige Mal die historische Quellenkritik unterlassen, indem er beide von Otto angedeuteten Motive nur aufzählt, ohne ihre schriftstellerischen Vertreter zu suchen.

[6] Vgl. Wilmans, Vorrede (kl. A.) XXIV.

Sakramenten und kirchlichen Gerichten gegenübergestellt wird, verrät schon zur Genüge den kirchlichen Ursprung, ganz abgesehen davon, daß im früheren Mittelalter von der päpstlichen Partei selber die Trennung der beiden Gewalten zur Wahrung der kirchlichen Freiheit gegen den Staatsabsolutismus angerufen wurde [1].

In denselben Kreis gehört das den späteren Päpsten so geläufige Gleichnis vom geistlichen und weltlichen Schwerte [2], das noch kurz vor Otto der kirchlich gesinnte Abt Gottfried von Vendôme anwandte [3]. Auch die allegorische Deutung der zwei Schwerter bei Lukas, von denen Petrus nur das eine gebraucht [4], war schon lange vor Alanus von Lille [5] durch Männer wie Bernhard und Honorius von Autun im Sinne der päpstlichen potestas directa ausgenützt worden [6]; gerade die bei Otto kleinlich erscheinende Betonung des nebensächlichen Umstands, daß Petrus nur ein Schwert gebraucht

---

[1] Schon von Ambrosius: Scriptum est: Quae Dei, Deo, quae Caesaris, Caesari. Ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae (Epist. 20, M. 16, 999). Ähnlich wie Nikolaus I. in seinem Schreiben an Kaiser Michael (Coll. Conc. regia XXII 144) schreibt Gelasius I. an Anastasius: Duo quippe sunt, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra pontificum et regalis potestas (M. 59, 42; Epist. 12 c. 2: Epist. Rom. Pont. ed. Thiel I 350). Heinrich II. setzte für „diese Welt" die heilige Kirche (v. Eicken 215). Vgl. das fränkische Kapitular von 829: Principaliter itaque totius sanctae ecclesiae corpus (hier allerdings nicht ohne den Beigeschmack von Staatskirchenhoheit) in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisam esse novimus (Hardouin, Conc. IV 1297). Derselbe Gedanke im Can. 42 des vierten Laterankonzils (Coll. Conc. regia XXVIII 195).

[2] Vgl. v. Eicken 378. Über die Entwicklung der Zweischwertertheorie vgl. Hashagen 87. A. v. Posadowsky-Wehner, De duobus universalis monarchiae gladiis, 1867. J. Bernhard, Die zwei Schwerter Gottes auf Erden, 1897.

[3] In dem Traktat De possessionum ecclesiasticarum investitura, quod regibus concedatur zur Zeit Kalixts II. mit Berufung auf Lk 22, 38 zum Beweis der Verschiedenheit und Harmonie beider Gebiete: Voluit bonus Dominus et magister noster Christus spiritualem gladium et materialem esse in defensione ecclesiae. Quod si alter ab altero retunditur, hoc fit contra illius voluntatem . . . Et dum regnum et sacerdotium unum ab altero impugnatur, periclitatur utrumque (M. 157, 220). Fleury (ebd. 21) und mit ihm Gennrich halten dies für die früheste Anwendung, aber sie begegnet uns schon im 11. Jahrhundert. Vgl. über G. v. Vend. Hist. litt. de la France XI 180 ff.

[4] Chron. IV prol.: Hii sunt duo gladii, qui in passione Domini leguntur, sed uno tantum Petrus usus invenitur (193, 45, kl. A. 172). Lk 22, 38 (in der Passion der Karwoche gelesen) weisen die Apostel dem Herrn zwei Schwerter vor, worauf er abbricht mit „Es ist genug". Die Absolutisten des Mittelalters bezogen dies mit ähnlichem Buchstabensinn wie die Jünger auf die geistliche und weltliche Gewalt; in dem Schwerte aber, mit dem Petrus dem Knechte des Malchus das Ohr abschlug, erblickten sie nur das geistliche.

[5] v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten 30.

[6] Vgl. Gennrich 154. Hashagen 87.

habe, zeigt auffallende Verwandtschaft mit der exegetischen Argumentation des Abtes von Clairvaux[1]. Wie die folgende juristische Distinktion zwischen Zehnten und Grafschaften, von denen Gott die einen den Priestern, die andern den Königen gegeben[2], in der gleichen Schule einen günstigen Boden fanden, werden wir bald sehen. Die Schrift- und Traditionsbeweise, speziell das Reddite des Herrn[3], wurden von Kalixt II. ebensogut zu Gunsten der Freiheit der Kirche herangezogen[4], als von den Imperialisten zur Aufrechterhaltung des Reichseigentums über die Regalien[5].

In der eigentlichen Kampfeszeit vernehmen wir die von Otto angeführten Argumente allerdings fast nur aus dem kaiserlichen Lager. Die antigregorianischen Publizisten liebten es sehr, den kirchlichen Ansprüchen auf den Vorrang über den Staat die Verschiedenheit von Regnum und Sacerdotium nach Wesen, Aufgabe und Zweck entgegenzuhalten, und die Doppelregierung der Welt durch die priesterliche und die königliche Gewalt als göttliche Anordnung hinzustellen[6]; der radikale Laie Petrus Crassus[7] wie der gemäßigte Verfasser der „Einheit der Kirche"[8] sind dafür klassische Beispiele. Auch die Schwerter des Evangeliums deuteten bereits Heinrich IV.[9]

---

[1] Vgl. unten und Hashagen 89.

[2] Sicut ergo ad spiritalem gladium spiritales quoque possessiones pertinent, id est decimae, primitiae, oblationes fidelium et alia huiusmodi, sic materiali omnes terrae dignitates, ducatus, comitatus ac eiusmodi subiacent. Haec vero Deus ordinate et non confuse, id est non in una persona simul, sed separatim in duabus, quas nominavi, in ecclesia sua esse voluit. Proinde sicut illi personae, quae gladium materialem portat, attingere ea quae spiritalia sunt non licet, sic et isti usurpare ea quae huius sunt, non convenit (193, 47, kl. A. 172).

[3] Aus Lk 20, 25. Weiter ist angespielt auf die Tempelsteuer Petri, die Appellation des hl. Paulus an Nero statt an Petrus und Augustinus, In evang. Io tr. VI 25, den schon Gottfried von Vendôme ausführlicher zitiert hat, um die Trennung beider Sphären und die Staatlichkeit des kirchlichen Besitzes zu betonen (M. 157, 219 f). Den Beweis aus der Appellation des Apostels konnten wir in den vorhandenen Schriften nicht auffinden. Vgl. Hashagen 89.

[4] Vgl. seinen Brief an Heinrich V. in Watterich, Vitae Pontificum II 146.

[5] So nach Gerhoh (vgl. Ribbeck 75).

[6] So neben Petr. Crassus De unit. eccl. (Lib. de lite) I 3 und II 26 Wido von Osnabrück I 470; Hugo von Flavigny I 2 12. Vgl. Mirbt 573 f.

[7] Vgl. Lib. de lite I 438: Sed harum unam per apostolos successoresque eorum ecclesiasticis assignavit viris, alteram vero per imperatores et reges saecularibus distribuit hominibus.

[8] De unit. eccl. conserv., Lib. de lite II 231: Haec duo principalia quibus regitur mundus; II 187 ähnlich mit den Ausdrücken des Papstes Gelasius, zu denen er das Moment der ordinatio Dei hinzufügt.

[9] Er berief sich in seinem Manifest an die Bischöfe auf die Antwort Christi satis est als Beleg für die Gleichstellung (Jaffé, Reg. Pont. V 500). Vgl. v. Eicken 400.

und Sigebert von Gembloux[1] für ihre Theorie aus, indem sie daraus die Koordination beider Mächte und die Beschränkung der kirchlichen Rechte aufs Geistliche ableiteten.

Nur vereinzelt treffen wir damals, abgesehen von Petrus Damiani[2], diese Motive auf seiten der Gregorianer[3], und ebenso selten nehmen anderseits die Feinde der weltlichen Kirchenmacht ihre Zuflucht zu den Gründen der „religiösen" Kategorie[4]. Allerdings tauchen bei Gregor VII. selbst, gerade in seiner späteren, absolutistischen Periode ähnliche Anwandlungen auf[5]. Noch Gerhoh von Reichersberg aber kannte in seiner Vorgeschichte zum Wormser Konkordat nur eine Klasse von Gegnern des hierarchischen Systems[6].

Doch dieselbe mönchische Reformströmung, welche die Kirche zu ihrem äußeren Glanze erhoben und ihre Fesseln zerbrochen hatte[7], sollte unter dem Druck ihrer eigenen weltentsagenden Triebe ins Gegenteil umschlagen, nachdem sie einmal auf ihrer Höhe angelangt und bis zum Extrem gespannt war. Als die Schwelle des 12. Jahrhunderts überschritten und die Hitze des Kampfes gegen die Kirche abgekühlt, ja von der Kreuzzugsbewegung fast

---

[1] Epist. adv. Pasch. papam (Lib. de lite II 452): Gott hat den Aposteln zwei gladia spiritualia gegeben, nicht ein drittes; (II 461) wie Petrus das Ohr des Malchus, so hat sein vicarius den König getroffen: sed qui in feriendo Petrum imitatur, etiam in recondendo gladio Petrum imitetur.

[2] Auch hierin der Vorläufer der späteren Mönchsrichtung, der besonders mit Gerhoh von Reichersberg große Ähnlichkeit aufweist (vgl. Ribbeck 79), betrachtet er theoretisch das Papsttum als das Höchste, dem Gott neben der himmlischen auch die irdische Herrschaft übergeben hat (qui beato vitae aeternae clavigero terreni simul et coelestis imperii iura commisit); praktisch aber verlangt er für jede Gewalt ihre eigentümliche Sphäre (s. Ribbeck 36 und die dort angeführten Stellen) und erklärt sich für die göttliche Einsetzung des Königtums (Hist.-pol. Blätter CXXVII 492). Vgl. auch die Stelle Lib. de lite I 93.

[3] Bei Gregor VII. (Reg. VII 25), Deusdedit (Lib. de lite II 300) usw. Gregor VII. sieht bereits im Schwerte des hl. Petrus die Strafgewalt der Kirche (vgl. Gennrich 153).

[4] Der vermittelnde Verfasser von De unit. eccl., ein Bischof, schreibt von Hildebrand und seinen Bischöfen: Qui, cum pro pontificali dignitate non deberent vel negotiis saecularibus sese implicare, usurpaverunt sibi ordinationem regie dignitatis contra Dei ordinationem et contra usum et disciplinam ecclesiae (Lib. de lite II 226). Heinrich IV. selbst beweist in seinem Berufungsschreiben zur Wormser Synode die Trennung beider Gewalten aus den zwei verschiedenen Schwertern bei Lk 22, 38 (vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte II 217).

[5] So der Gedanke, daß der Papst als Inhaber der weltlichen wie geistlichen Gewalt erstere nicht selbst, sondern durch einen Laiengehilfen verwaltet. Vgl. Sägmüller, Gregors VII. Idee vom Primat, Tübinger theologische Quartalschrift 1896, 577 ff.

[6] Comm. in Ps. 64 c. 29. Vgl. Ribbeck 75.

[7] Vgl. Bernheim 41.

absorbiert war, bildete sich mitten im Zentrum der kirchlichen Partei von innen heraus eine Richtung, die ihr Hauptgewicht auf die Hebung der sittlichen und geistlichen Macht der Kirche legte, und im Endresultat mit der demokratischen Oppositionspartei übereinstimmend, von aszetisch-dogmatischem Standpunkt aus den freiwilligen Verzicht der Geistlichkeit auf den weltlichen Besitz forderte[1]. Der innerkirchliche Gegensatz der Weltverneinung und Weltbeherrschung, aus dem man einen inneren Widerspruch im ganzen Mittelalter und in jedem einzelnen seiner Führer ableiten will[2], legte sich im 12. Jahrhundert auseinander und spaltete die kirchenpolitischen Vorkämpfer der gregorianischen Ideen. Um das eine Motto, aus dem sich die Trennung von Staat und Kirche ergab, scharte sich das Mönchtum, um das andere Weltklerus und Episkopat, speziell in Deutschland, wo die Kirchen so reich und mächtig waren[3]. Es ist die Übersetzung des Kontrastes zwischen Mystik und Scholastik aus dem Philosophischen ins Kirchenpolitische. Wieder waren es die aszetischen Ordensreformen, allen voran die cisterciensische, welche die neue kirchenpolitische Formel fanden und mit mächtigen Ideen stützten[4].

Einen Augenblick hätte beinahe die mönchische Utopie, als welche die Kirchenfürsten diesen überspannten Idealismus ansehen mochten, konkrete Gestalt angenommen, als sie mit dem im Kloster erzogenen Paschalis II. auf den Papstthron gelangte, und durch den merkwürdigen Vertrag von Sutri 1111 mit einem Male die Kirche auf ihre ganze äußere Machtstellung hätte verzichten sollen, nur um sich von den weltlichen Banden loszuschälen. Paschalis II., dem gegenüber Heinrich V. die imperialistische Laienansicht vertrat[5], dachte in allem Ernste daran, nach dem von Otto erwähnten Schema die Regalien zurückzugeben und unter Rückkehr zur Urkirche nur die Zehnten und Privatschenkungen zu behalten. Damals waren es die deutschen Bischöfe, welche durch ihren energischen Widerstand diese radikale Umwälzung verhinderten und den naiven Papst eines besseren belehrten[6]. Arnold von Brescia, der den fürstlichen Glanz für unvereinbar mit den geistlichen Pflichten ausgab, verband dann diese Bedenken mit den imperialistischen zum

[1] Vgl. Nitzsch (Sybel III) 327 f. v. Eicken 408. Ribbeck 40 f. Giesebrecht IV 364 ff. Bernhardi, Konrad III. 731 ff. Bernheim 26. Noch schroffer später die Fraticellen.

[2] Vgl. v. Eicken 120 313.

[3] Vgl. v. Eicken 408. Gennrich 142. Ribbeck 75.

[4] Vgl. Hashagen 80.

[5] Vgl. Hashagen 89.

[6] Chron. VII 14 (310). Vgl. Schneider, Der Vertrag von S. Maria dei Turri, Rostock 1881. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter Heinrich V., Leipzig 1883. Gernandt, Die erste Römerfahrt Heinrichs V., Heidelberg 1890.

Sturz der weltlichen Papstherrschaft, zur Entkleidung des Klerus von allen Regalien und zur Beschränkung der Kirche auf das rein geistliche Gebiet[1].

Auch literarisch brach sich dieses kirchenpolitische Zelotentum unter Ottos Zeitgenossen Bahn, und gerade in den Reihen der päpstlichen Absolutisten begannen sich immer mehr sittliche Urteile in die theoretische Behandlung der schwebenden Fragen einzumischen[2]. Die Leute, welche Otto vorzüglich im Auge hat, sprechen nicht etwa aus Zuneigung, sondern eher aus Verachtung dem Staate die Temporalien zu, als niedere Dienste, die der Kirche eben unwürdig seien[3]. Es sind begeisterte Verteidiger der potestas directa, welche auch nach der Scheidung im irdischen Fürsten nur einen minderwertigen Mandatar der Kirche erblicken[4]. Schon der fromme Kanonist Alger von Lüttich († 1130), welcher das „Irdische" so streng vom „Göttlichen" sonderte[5], stand dieser Denkungsart sehr nahe.

Selbst der extravagante Honorius von Autun, der äußerste „Hildebrandist im damaligen Entwicklungsstadium"[6], welcher in seiner Summa gloria (um 1123) den geringsten Kleriker hoch über jeden König erhob[7], ist in seiner kirchenpolitischen Lehre von Anwandlungen solch aszetischer Selbstentäußerung nicht ganz frei[8]. Grafschaften und Herzogtümer überließ er gerne dem Staate[9]. Des „Friedens" und der „Eintracht" wegen, nach dem Gebot des Herrn im Reddite[10], grenzte er die Wirkungskreise von Staat und Kirche so ab, daß in divinis der König unter dem Priester, in saecularibus aber der Priester unter dem Könige stehe[11]. Metaphysisch jedoch laufen in letzter und höchster Potenz die Zügel der

---

[1] Vgl. die Hist. pontif. (M. G. XX) c. 31 und Bernheim 25.

[2] Vgl. Hashagen 82. Über den sonstigen kirchenpolitischen Rahmen und die Stellung der kanonistischen Literatur jener Zeit vgl. meine Abhandlung: „Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts" im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1904.

[3] Wie etwa Bernhard 1149 den Prälaten zuruft: „Für diese niedrigen und irdischen Dinge gibt es eigene Lenker, die Könige und Fürsten. Nicht daß ihr unwürdig wäret, sondern euer ist es nicht würdig, diesen Dingen obzuliegen, da ihr mit Besserem genug zu tun habt" (Nitzsch, Sybel III 331). Vgl. v. Eicken 372.

[4] Vgl. dazu Heiner, Katholisches Kirchenrecht I² 371.

[5] Lib. de lite III 65. Vgl. Mirbt 578. [6] Gennrich 144.

[7] Summa gloria n. 23 (Lib. de lite III 73). Vgl. Hashagen 79.

[8] Seine Einräumung c. 4 5, daß auch die Priester schlecht sein können (Hashagen 79), gehört mehr in die geschichtsphilosophische Gedankensphäre.

[9] Vgl. Summa gloria (um 1123) n. 26: Quid duo gladii: Seculares tantum dignitates, sicut sunt ducatus, presidatus, comitatus, debet et potest dare (Lib. de lite III 77) mit n. 1: Sicut spiritale precellit seculare, sic sacerdotium precellit regnum (III 64 f; ebenso n. 18: III 72).

[10] Summa gloria n. 24. Vgl. Hashagen 79 A. 10.

[11] Summa gloria c. 9 (Lib. de lite III 69).

weltlichen wie der geistlichen Macht in den Händen des Inhabers der Tiara zusammen[1]. Praktisch sollen Papst und Kaiser „sich gegenseitig zuvorkommen", theoretisch aber soll der Priesterkönig Christus der Kirchenpolitik voranleuchten[2]. Beide Schwerter sind zum Weltregiment notwendig, aber auch das materielle des Kaisers soll dem Papste zur Verfügung stehen[3].

Bereits in die Abfassungszeit der Chronik hinein reichen Hugo von St Viktor und Robert Pulleyn. Der Scholastiker Hugo teilt die Ansicht von der Suprematie der Kirche, von der Überordnung der potestas spiritualis, welche „die Zwecke des Staates zu bestimmen" hat[4], und glaubt sogar an die Einsetzung der Laiengewalt durch das Priestertum[5]. Trotzdem betont er an der gleichen Stelle mit Hinweis auf das Reddite in den verschiedensten Variationen die absolute Getrenntheit beider Sphären, auch in Bezug auf den Besitz der Temporalien[6]. Es ist ein Gregorianismus, der nicht zuletzt aus sittlichen Motiven jede schroffe Einseitigkeit überwunden hat und zum vermittelnden „christlichen" Staat Augustins zurückgekehrt ist[7].

Der Kardinal Robertus Pullus, ein Freund des hl. Bernhard, braucht für die Superiorität der Kirche dasselbe Bild wie der Vikto-

[1] Sacerdotii cura und regni summa n. 17 (Lib. de lite III 71). Gott hat dem Papst nach n. 19 die cura totius populi et cleri übertragen (Lib. de lite III 72). Vgl. Hashagen 80.

[2] Sicque hi duo principes populi honore se invicem prevenientes vero regi et sacerdoti Christo firmiter inherentes, hic clerum, ille populum ad supernum regnum pertrahunt (Hashagen 80 A. 1). Eine wichtige Rolle spielt die historische Priorität der Kirche (n. 15 18).

[3] Vgl. c. 26 (Lib. de lite III 75), wo ebenfalls Lk 22, 38 als Begründung dient, mit c. 17 (III 71 f). Darüber Hashagen 87.

[4] De unit. eccl. (de sacr. l. II p. II) c. 4: Quanto autem vita spiritualis dignior est quam terrena, et spiritus quam corpus, tanto spiritualis potestas terrenam sive saecularem potestatem honore ac dignitate praecedit (M. 176, 418). Vgl. Hashagen 78.

[5] Ebd.: Nam spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet, ut sit.

[6] Ebd. c. 3 (de duobus parietibus ecclesiae): Laicis ergo christianis fidelibus terrena possidere conceditur, clericis vero spiritualia tantum conceduntur (M. 417); c. 4: Ad potestatem regis pertinent quae terrena sunt et ad terrenam vitam facta omnia; ad potestatem summi pontificis pertinent quae spiritualia sunt et vitae spirituali attributa universa (M. 418); c. 6: Omnia quae ad terrenam vitam spectant, subiecta sunt terrenae potestati (M. 418); und besonders c. 7: Quomodo Ecclesia terrena possideat (M. 419) unter Anführung des Reddite (M. 420 C).

[7] Vgl. Hashagen 78. Seeberg, Dogmengeschichte II 69 f. Deshalb kann man aber doch mit Gennrich 165 Hugos Kirchenbegriff als gregorianisch bezeichnen. In der Eschatologie verrät Hugo seinen Standpunkt am prägnantesten dadurch, daß er die Laien mit ihren divitiae et gloriae auf die linke Seite der Gemeinschaft der Gläubigen stellt, ohne sie darum von der Beseligung auszuschließen, die sich nur nach dem moralischen Unterschied von gut und böse richtet (M. 176, 416 f).

riner[1]. Aber auch er schließt daraus mit derselben biblischen Begründung die totale Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Rechtsgebiete[2]. Zur Veranschaulichung dessen zieht er das Gleichnis der zwei Schwerter heran[3] und interpretiert die Schwerterallegorie im Evangelium genau in der von Otto angegebenen Weise[4]. Doch nur weil der Priester nicht selbst die Übeltäter bestrafen und die Krankheitsstoffe abschneiden kann, hat er das körperliche Schwert dem Könige geliehen[5]. Der Gregorianismus hat sich hier noch deutlicher als bei Hugo auf die religiöse Innenwelt zurückgezogen[6].

Hierin liegt schon ein Ansatz zu den Systemen der drei größten Kirchenpolitiker aus Ottos Periode, deren Kenntnis zur richtigen Auffassung des seinigen unentbehrlich ist, von Bernhard, Johann und Gerhoh. Alle überragt an Ansehen, Einfluß und Konsequenz der hl. Bernhard von Clairvaux[7]. Keiner hat ungestümer als er die schrankenlose päpstliche Allgewalt verfochten[8], wenngleich er nicht verkennt, daß Gott den Staat

---

[1] Sententiae VII 7: Procul dubio constat tantum potestatem hanc illi praeferendam, quantum corpus animae est inferius (M. 186, 920).

[2] Ebd.: Sacerdotium ergo praeest regno in his quae ad Deum, praeest (!) et regnum sacerdotio in his quae pertinent ad mundum; VI 56: Neutra potestas aut quod sui iuris est, spernat, aut quod alterius est, usurpet (M. 906). Vgl. Hashagen 79.

[3] Ebd. VI 56 (De duobus ecclesiae gladiis): Die Kirche braucht zwei Schwerter: Gladiorum alter deputatur clericis, alter laicis; si enim uterque uni committitur, neuter ut oportet exercetur (M. 905).

[4] Ebd.: Duos suo in conflictu gladios satis esse iudicavit Dominus noster Iesus (M. 905). Nam Petrus uno aurem Malchi abscindens, alterum ad se nihil aestimavit pertinere. Sacerdotalis ergo dignitas, saecularisque potestas, hos inter se duos dividant gladios. Haec sibi corpus, illa spiritum propriae ditioni subiugari arbitretur. Reum ergo feriat altera corporali caesione, altera corrigi nolentem spirituali. Illa gladio Petri ei, qui in Christum insurgit, sive agendo contra caput sive contra membra, praecidit auriculam dextram, dum ab auditu verbi Dei arcet, aut suspensum aut anathematizatum. Et hi quidem duo sunt gladii ecclesiasticae disciplinae deputati (M. 906).

[5] Ebd. VII 7: Nimirum quoniam sacerdotalis dignitas gladio Petri morbo ecclesiae incessanter renascentes minime praevalet resecare; ideo altero Christi gladio regiae potestati commendato opus est. Nam si gladio suo spirituali correctionem et pacem ecclesiae sacerdos comparare sufficeret et conservare, corporalem regum gladium in ecclesia admittere necessitas nulla exigeret (M. 920). Über die Betonung der pax vgl. Hashagen 87.

[6] Darum kann man ihm die Echtheit nicht wie Hashagen 79 abstreiten. Vgl. Seeberg II 69 f.

[7] Wir stimmen Hashagen 96 darin bei, daß Bernhards Schrift Otto im einzelnen unberührt gelassen, wenn er sie auch wohl gekannt hat und Verwandtschaft damit aufweist.

[8] Vgl. De consideratione (1150) II 8: De pontificiae dignitatis et potestatis excellentia: Nempe signum potestatis pontificii Petri, per quod non navem unam, sed saeculum ipsum susceperit gubernandum (M. 182, 752) usw. Vgl. Ribbeck 39.

ebensogut eingesetzt hat wie die Kirche[1]. Aber nicht in äußerem Glanze, so lehrt sein klassisches Büchlein de consideratione (1149 ff), sollen Papst und Bischöfe „die Ehre der kirchlichen Würde" suchen, sondern „in der Zierde der Sitten und Tugenden"[2]; nicht Herrschsucht darf sie beseelen[3], nicht ein weltliches Geschäft ihre heiligen Hände beflecken, und die Gerichtsgewalt ist ihrer nicht wert[4]. Und doch war es der hl. Bernhard, der die Formel von den zwei Schwertern gefunden hat, deren sich Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII. bedienten[5]. Selbst nachdem Petrus das weltliche Schwert abgetreten, soll es noch immer sein Schwert bleiben, das die Königshand nach Petri Winke zu führen hat[6]. Aus dem Cistercienserabt spricht eben nur die weltflüchtige Aszese, welche einzig aus innerkirchlichen Gründen, nur ein seelisches Absterben, keine rechtliche Verpflichtung predigt, welche die päpstliche Macht nur dem göttlichen Oberherrn gegenüber einschränkt[7], welche dem Petrus wie das geistliche so auch das weltliche Schwert bloß zuspricht, daß er es aus eigenem Antrieb in die Scheide stecke und in den

---

[1] De consideratione III 4 (M. 768); ep. 244 (M. 441). Vgl. Hashagen 81.

[2] Tractatus de moribus et officio episcoporum (um 1126) c. 2 (M. 182, 813).

[3] De consideratione II 6: Quid debeat esse procerum studium: Non enim ad dominandum opinor (M. 747); tibi usurpare aude aut dominans apostolatum aut apostolicus dominatum: plane ab alterutro prohiberis (M. 748). Der Priester soll praeesse, nicht dominari (M. 759); III 1: Pontificis esse, non tam ut omnes suo dominio subiiciat, sed ut omnes, quantum fieri potest, ad ecclesiae gremium perducat (M. 757); III 3: Praesules Ecclesiae non tam ut praesint, ac semetipsos pascant, quam ut prosint, constitutos esse (M. 764). Vgl. Hashagen 81.

[4] Ebd. I 6 beweist er, non tam episcopis quam principibus iudiciariam potestatem competere, aus dem Satz der Heiligen Schrift: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus (2 Tim 2, 4), und bemerkt zu Apostolos iudicandos (Act 5, 27): Erit illud, non fuit; dann: Habent haec infirma et terrena iudices suos, reges et principes terrae scil. wie oben (M. 735 f); IV 6: Pontifici non convenire, utpote gravioribus intento, rei domesticae curam. Praktisch zwar wirkte auch auf ihn zuweilen die imposante weltliche Machtentfaltung der Kirche, die zweifache Herrschaft der Prälaten berückend, wie am Schluß seiner Predigt an den Klerus (v. Eicken 376).

[5] De consideratione IV 3: Uterque ergo ecclesiae, et spiritualis scil. gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exserendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris. Selbst der sog. Schwabenspiegel adoptierte diese Auffassung: beide Schwerter mit geistlichem und weltlichem Gericht lieh nach ihm der Herr St Peter, das weltliche Schwert aber lieh der Papst dem Kaiser (vgl. v. Eicken 382).

[6] Denn Christus sagte Jo 18, 11 zum Apostel: Converte gladium tuum in vaginam, d. h. tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus. Vgl. Hashagen 87.

[7] Dispensatio tibi super illum (orbem), non data possessio (M. 758); possessionem et dominium cede huic (Christo), daher bloß wie villae villicus (M. 759).

Arm des Königs lege[1]. Nur eines kleinen Sprunges bedurfte es allerdings aus dieser ethischen Innenwelt, so war man bei Arnold von Brescia angelangt.

Womöglich noch theokratischer dachte der Engländer Johann von Salisbury, den das staatsphilosophische Werk Policraticus zum Verfasser hat, ein Schüler Pulleyns und Freund Beckets, des Vorkämpfers für die kirchlichen Rechte in England[2]. Sein Staat ist ein Priesterstaat; denn nur in der geistlichen Gewalt, welche dem Königtum die weltliche Herrschaft übertragen hat, gründet dessen Existenzberechtigung[3], und der König bleibt stets der Knecht der Kirche, von welcher er sein Schwert erhalten[4]. Deshalb aber mußte das Sacerdotium ihm das weltliche Schwert mit dem „Henkerdienste" abtreten und auf die damit verbundenen Rechte verzichten, weil sie wegen ihrer Niedrigkeit für die priesterlichen Hände sich nicht geziemten[5]. Auch in diesem Vertreter ist also der Gregorianismus nur durch innergregorianische Gründe mystischer Natur gemildert[6]. Auch bei ihm beweist das Bibelwort von den zwei Schwertern nicht mehr die Gleichordnung oder das Gebot der Eintracht beider Gewalten, sondern die entschiedenste Inferiorität des Staates[7].

Von allen das größte Interesse beansprucht bei Ottos Beurteilung der ihm räumlich, persönlich und gesellschaftlich nahestehende Propst Gerhoh von Reichersberg, der in sich selbst so mannigfach den Wechsel seiner Zeit mitgemacht hat. Zur Zeit der Abfassung der Chronik Ottos noch ganz der „starre Gregorianer", ist seine Haltung später durch trübe Erfahrungen ins Schwanken geraten und hat viel an idealem Schwung eingebüßt[8]. Doch

---

[1] Vgl. Ribbeck 39. Quid tu denuo, ruft er dem Papst zu, den er ermahnt, die Römer mit dem Worte statt dem Schwerte anzugreifen, usurpare gladium tentes, quem semel iussus es reponere in vaginam? Vgl. Hashagen 87.

[2] Vgl. über seine Lehre Ritter, Geschichte der Philosophie VII 605 ff. H. Reuter, Johannes von Salisbury, Zur Geschichte der christlichen Wissenschaft im 12. Jahrhundert, Berlin 1842. C. Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipzig 1862. E. Schubert, Die Staatslehre Johannes' von Salisbury, Berlin 1897. Hist. litt. XIV 89 ff. Gennrich a. a. O.

[3] Gennrich 27 f.

[4] Policrat. IV 3: Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis: Hunc ergo gladium de manu Ecclesiae accipit princeps, cum ipsa tamen gladium sanguinis non habet. Habet tamen et istum, sed eo utitur per principis manum (M. 199, 516). Vgl. Gennrich 147.

[5] Ebd.: Est ergo princeps sacerdotii quidem minister, et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii manibus videtur indigna. Vgl. Gennrich 28 155. Hashagen 88.

[6] Vgl. Schubert 31 ff 42 ff. Hashagen 79. [7] Vgl. Hashagen 87 f.

[8] Vgl. Stülz, Historische Abhandlungen über das Leben und die Werke des Propstes Gerhoh von Reichersberg, Denkschrift der Akademie der Wissenschaften I, Wien

ein Gedankenpaar zieht sich fast beständig durch die ganze systemlose Schriftstellertätigkeit des Propstes, soweit sie uns gedruckt vorliegt: kirchliche Vollgewalt auf der einen und praktische Entsagung um des sittlichen Wohles willen auf der andern Seite[1]. Selbst in dem einen Schwert des Apostelfürsten und in dem Herrnwort „Es ist genug" fand er die weltliche Gewalt der Kirche verbürgt[2]. Aber nachdem Gott dem Petrus das Schwert verboten hat, soll es diesem nicht mehr zurückgegeben werden[3]. Die absolute Reinheit des Sacerdotiums von aller Weltlichkeit[4] ist es, was der mystische Mönch, dessen Ideal eigentlich die Verdrängung des Weltklerus wäre, immer wieder einschärft[5]; nicht äußerer Prunk, sondern die Gottesminne soll das Hochzeitskleid der Kirche sein[6]. Dazu tritt bei Gerhoh noch als weiteres Motiv das absolute Freisein von den staatlichen Banden, welche er mit der irdischen Macht und im besondern mit den Regalien notwendig gegeben glaubte[7]. Daher kämpfte er auch in seiner gregorianischen Periode für die strenge Geschiedenheit und Unabhängigkeit beider Gewalten bei allem Zusammenwirken und verwehrte den Priestern die Waffe des weltlichen Schwertes[8]. Das „praktische Fazit" daraus hat die Staatsgewalt noch vor

---

1850, 113 ff. Bach, Propst Gerhoh I. von Reichersberg, ein deutscher Reformator des 12. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift für katholische Theologie IV, Wien 1865, 19 ff. Nobbe, Gerhoh von Reichersberg, Leipzig 1881. Hüffer, Der hl. Bernhard 88 f. Ribbeck, Sturmhöfel und Grisar a. a. O. Hashagen 81.

[1] Doch hat Grisar den Nachweis geführt, daß Gerhoh in zwei ungedruckten Schriftchen, De ordine donorum Spiritus Sancti (1142—1143) und De novitatibus huius saeculi (1156—1157), der hierarchischen Ansicht selbst bezüglich der Regalien manche Konzessionen gemacht hat (Ztschr. für katholische Theologie IX 540 549): Ea semel ecclesiis collata in usus earum tenenda sunt.

[2] Vgl. Gennrich 167. Dazu Grisar 541.

[3] L. de edificio Dei c. 8 (Lib. de lite III 153). Die Könige sollen das Schwert im Auftrag der Kirche führen (Comm. in Ps. 64, prol. c. 31 32). Vgl. Hashagen 87.

[4] De edificio Dei c. 8: Terrena diligunt (Lib. de lite III 148). Vgl. Ribbeck 40 73. Gundlach III 742. Dazu aber auch Grisar 537 539.

[5] Vgl. Sturmhöfel 5 7.

[6] De edificio Dei c. 7: Virtute caritatis ornatur velut nuptiali veste sponsa Christi (Lib. de lite III 140). Vgl. Sturmhöfel 21.

[7] Namentlich widerstrebte ihm die Beeinträchtigung der kirchlichen Wahlfreiheit, der Lehenseid für die Hoheitsrechte und die Verteilung des Kirchenvermögens unter die Soldaten (Lib. de lite III 142 f): Sic etenim confusa sunt regalia et aecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si aecclesiae facultates militibus vellet denegare (III 145). Ähnlich über den Königsdienst der Bischöfe in seiner Entkräftigung des Einwands Reddite (III 146; vgl. 149 152).

[8] De edificio Dei: Quatenus (sponsus Christus) gladio suo utraque parte acuto distinguat a regalibus et saecularibus aecclesiastica (Lib. de lite III 160). Vgl. Comm. in Ps. 64, prol. (M. 194, 11); c. 31 (M. 28); c. 62 f (M. 47). Mit Berufung

seinen Augen gezogen, als sie das Gebiet des Erzbischofs von Salzburg zur Strafe für dessen Nichterscheinen greulich verwüsten ließ und dadurch den verzweifelnden Propst zur Abfassung seiner „vierten Nachtwache" trieb[1].

Dem gleichen Bestreben entspringt die scharfe Unterscheidung zwischen kirchlichen Zehnten und staatlichen Hoheitsrechten, das Wichtigste und Eigentümlichste an Gerhohs kirchenpolitischer Auffassung. Das Kirchenvermögen schied er mit großer juristischer Sachkenntnis in drei Klassen: kirchliche Oblationen, Regalien und Grundbesitz[2]. Ganz nach dem von Otto entwickelten Programm gehören die Zehnten, Erstlinge und freiwilligen Opfergaben unwiderruflich der Kirche und dürfen von der Staatsgewalt nicht angetastet werden[3]; die Regalien, Herzogtümer und Grafschaften aber sind Eigentum des Königs[4], wenn auch praktisch der Entreißung der einmal geschenkten Hoheitsrechte nicht das Wort geredet wird[5]. Die von Otto umgangene Mittelkategorie der liegenden Güter wird ganz richtig von den Königsrechten ausgenommen und als Privatbesitz der Kirche zu Gunsten der Armen gestattet[6].

---

auf das Reddite und den Ausspruch Petri (Grisar 541, 553). So war er auch empört über die Forderung des Steigbügelhaltens und die Bezeichnung der Kaiserkrone als Papstlehen (Sturmhöfel 4). Darum eifert Gerhoh namentlich gegen die kriegerischen Bischöfe (Hashagen 81). Vgl. Ribbeck 43 48 65. Gundlach III 366.

[1] Vgl. Ribbeck 77.

[2] De edificio Dei c. 11: Patet aecclesiarum facultates trifariam esse distinctas: in decimarum videl. oblationes, et agrorum possessiones, necnon regales ac publicas functiones (Lib. de lite III 154). Vgl. Ribbeck 69.

[3] Ebd.: Decimae, primitiae ceteraeque oblationes pertinent ad Deum (III 153); Decimas quippe ceteraque Deo militantium stipendia populus offert ex debito et legaliter (III 161).

[4] Ebd.: Ducatus, comitatus, thelonea, moneta pertinent ad saeculum (III 153); nemo libenter occupatur in administrandis regalibus: sed ducatu, comitatu, theloneo ceterisque publicis functionibus omnino postpositis (III 154). Nur vermöge der kaiserlichen Zustimmung können die Bischöfe die Hoheitsrechte besitzen (De 4. vigilia noctis 594). Vgl. Gundlach III 742 747. Ribbeck 64 70.

[5] Ebd.: Hec dicens non illud intendo persuadere, ut episcopus theloneum ac cetera sine dubio ad regem pertinentia sic abnuat, ut illis offendiculum ponat; qui talia semel aecclesiis donata quacunque occasione ab illis conferentes dicunt sacrilegium committere, quoniam aecclesia rem semel acceptam et diutina possessione mancipatam non potest amittere (III 153).

[6] Es stimmt durchaus mit den Ergebnissen der rechtshistorischen Wissenschaft, wenn Gerhoh hierin besser unterrichtet als Paschalis II. die Äcker und Villen zum größeren Teil auf Privatschenkung zurückführt und auch die von den Königen geschenkten Liegenschaften, abgesehen von zufälligen Lasten, unter die gleiche Gattung rechnet (Lib. de lite III 149 152 154). Kennzeichnend ist der Satz: Plus ergo proficit regibus quam ecclesiae, quod ipsa dignatur villas ab eis oblatas possidere (ebd. 149). Vgl. Grisar 539 547.

Das sind die Männer, welche religionis obtentu den Priestern Christi die zeitliche Glorie vorenthalten wollen, und wider sie alle, damit aber auch wider die andere Gegnergruppe[1], wendet sich Otto von Freising in echt hierarchischer Weltfreude als Wortführer des deutschen Episkopats, in dem sich der kirchen- und der reichsfürstliche Charakter so innig ineinanderschlangen[2]. Es heißt den ganzen Gedankengang des Chronisten auf den Kopf stellen, wenn man ihn wegen seiner „sittlichen Interessen“ unter die wenigen Fortsetzer der bernhardischen Kirchenpolitik reiht[3].

Otto übersah keinen Augenblick, wie es Gerhoh vorgeworfen wird[4], daß das Papsttum die Kirche nicht nur von aller Abhängigkeit loslösen, sondern zur Gebieterin der Welt erheben wollte, gerade dies ist es vielmehr, was er als ewigen Weltplan aus der historischen Entwicklung nachzuweisen sucht: nicht daß etwa die Kirche das materielle Schwert dem Staate übertragen hätte, sondern umgekehrt so, daß auf höheren Antrieb die Gnade des Königs aus freien Stücken das abtrat, was er selbst nur von Gottes Gnaden besaß[5]. Otto schreckt nicht vor jener Folgerung des „einen Staates“, den er „Kirche“ nennt, zurück, welche dem Kirchenpolitiker von Salisbury entgangen sein soll[6]. Daß beide Gewalten unter keinen Umständen ineinander übergreifen sollen[7], daß das päpstliche Regiment nur geistlich sein und nie

---

[1] Zuvörderst allerdings gegen jene Gruppe, welche obtentu religionis die Kirche für die Temporalien als zu gut ansieht, weil er zeigt, daß Gott die Kirche durch sie habe ehren wollen; aber nicht ausschließlich (Hashagen 90): auch die imperialistischen Einwände sind widerlegt (gegen Hashagen 94), wenn aus der Geschichte der Nachweis geführt wird, daß die weltliche Ausstattung der Kirche im allgemeinen Geschichtsplan enthalten ist. Weder „verschleiert“ also Otto seine Stellung zur Anschauung der fautores regni, noch „verzichtet“ er auf deren Ablehnung (Hashagen 94).

[2] Vgl. Hashagen 98 f. Eine Parallele bietet der Zeitgenosse Bischof Otto von Bamberg, der apostolische Demut mit irdischer Pracht verband und dieselbe sogar seinem evangelischen Sinn dienstbar machte.

[3] Quibus hoc modo respondetur (194, 13, kl. A. 172), durch das nachfolgende ratio, quam supra reddidimus und ad hoc, fateor, aliud refugium nescio als subjektive Stellungnahme bestätigt, beweist dies klar. Denn bis dahin gehen offenbar die als gegnerische Einwürfe, nicht etwa als eigene Theorien gemeinten Bedenken. Vgl. Bernheim 27 f. Hashagen 88 f.

[4] Vgl. Ribbeck 43.

[5] So sehr stimmt Otto gerade darin, daß der König durch göttliche Anordnung die Regalien erhalten habe, mit den Gegnern zusammen (was Hashagen 90 gegen Bernheim 39 leugnet), daß eben dies ein Glied seiner Beweisführung ist.

[6] Der Gedanke, daß durch seine Auffassung der priesterlichen Rechte der Begriff des weltlichen, unter einem eigenen Oberhaupte stehenden Staates, von dem er doch ausgeht, gesprengt wird, ist unserem Johannes offenbar gar nicht gekommen (Gennrich 27). Vgl. Bernheim 25 f.

[7] Huber 143.

das Schwert gegen den Staat zücken soll[1], die Gleichordnung beider Gewalten[2] hat Otto nie als seine Ansicht ausgesprochen. Er hat mehr gelehrt als nur die **potestas indirecta in temporalia ratione peccati**: fast wie das Mittel in seinem Zwecke, so geht nach seinem Ideal der Staat in der Kirche auf. Nicht bloße Personalunion unter dem Zepter der Fürstbischöfe, sondern die weltliche Verherrlichung des Kirchenamtes selbst war die Leitidee des mittelalterlichen Wortführers.

Soll durch das Mittelalter wirklich eine Scheidelinie zwischen Weltverneinung und Weltbejahung gezogen werden, dann steht somit auch hier der Geschichtsphilosoph auf seiten der weltbejahenden Praktiker, nicht der übertriebenen Mystiker. Wie sein Vorbild Augustinus[3], wie Gregor VII. und dessen Leute[4] übertrug er das einzelpsychologische Verhältnis von Leib und Seele auch auf das sozial-kirchenpolitische und glaubte auch in diesem fest an einen Vorrang des geistlichen Prinzips sogar in weltlichen Dingen[5]. Aus rein kanonistischen Gründen, nur weil es die Kirche selbst durch ihre Gesetze verboten hat, verurteilt er die Mitwirkung des Erzbischofs Hatto am Todesurteil[6]. Es war entschieden nicht nach seinem Sinne, wenn der stolze Rotbart die weltflüchtigen Einwände, die er in des Oheims Chronik als unhaltbar erklärt fand, gegen die Päpste neu aufwärmte: so wenn er sich in seinem Klagemanifest über die Vorgänge in Besançon auf die zwei Schwerter berief[7], oder wenn er in seiner trotzigen Antwort von 1159 seinen Kanzler Rainald schreiben ließ, die Regalien seien seit Konstantin durch die Freigebigkeit der Kaiser dem päpstlichen Stuhle geschenkt[8]. Gekrümmt sollen die Herren der Erde vor die herrlich Thronende kommen, und die Welt im Staube liegend in anbetender Verehrung die Spuren ihrer Füße küssen[9], so will es das eiserne System des Geschichtsphilosophen. Auch den weltlichen Glanz, den seine mönchischen Freunde als unwürdig der Kirche verachtet hatten, hielt er für fähig, in jenes mystische Prachtgewand der Gottesbraut eingeflochten zu werden, welches Gerhoh, auf halbem Wege stehen bleibend, bloß aus den Zehnten und Spenden zusammengewoben hatte[10]: es sind die Regalien.

---

[1] Huber 147. [2] v. Eicken 411 668. [3] Vgl. Gennrich 128.

[4] Humbert, Adv. Simoniacos III 21 und die andern oben berührten Schriftsteller. Für Gregor vgl. Mirbt 577.

[5] Vgl. Lang 37.

[6] Chron. VI 15 (kl. A. 267) gegen die Imperialisten. Vgl. Bernheim 27.

[7] Rahewin, Gesta III 10. Watterich, Vitae Pont. II 360 f.

[8] Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte II 266.

[9] Chron. IV prol.: Vide tantae a seculo venerationis haberi, ut veniant curvi, vestigiaque pedum eius in solio sedentis adorent orbis domini (139, 36, kl. A. 171).

[10] De edificio Dei III c. 8: Quae sunt autem vestimenta, quae vel milites inter se dividere vel Saul conscindere potest, nisi facultates ecclesiasticae? Decimae

Das **Regalienproblem**, für die damaligen Beschöfe gewiß die aktuellste Frage, steht im Mittelpunkt der ottonischen Diskussion; das ergibt sich bereits aus Ottos historischer Auffassung und seiner ganzen Problemstellung. Viel Mißbrauch war schon mit dem Worte getrieben und darunter, auch päpstlicherseits, selbst die Allodialgüter der Bistümer und der Reichsklöster verstanden worden[1]. In Wirklichkeit waren die **Regalien** ursprünglich gewisse dem König reservierte Hoheitsrechte, wie Münze und Zoll, dann die öffentlich-rechtlichen gräflichen Befugnisse, die im königlichen Amte wurzelten, im weitesten Sinne die hohe Immunität mit dem sog. Blutgericht[2]. Als Friedrich I. durch die feudale Umwandlung der Reichskirchen den Schlag des Konkordats zu parieren verstanden hatte, bildeten die Regalien eine neue Fessel der Kirche in der Hand des Staates; aber Otto, unbekümmert um den rechtsgeschichtlichen Werdegang, sieht sie in geradezu umgekehrtem Lichte[3]. Daß er daher die seit dem Wormser Kompromiß durchaus technisch gewordene Bezeichnung Regalia gebraucht, kann um so weniger eine Billigung des königlichen Investiturrechtes verraten[4], als Otto die Machtentfaltung der Kirche historisch-genetisch unverhohlen aus den Schenkungen der Könige ableitet und seinen ganzen Gregorianismus auf **teleologischen** Boden stellt; wenn der Staat

---

siquidem ceteraeque fidelium oblationes, velut quidam amictus exterior, ornant et muniunt ecclesiam, sicut pelles Salomonis ornabant et muniebant federis arcam . . . exteriori facultate, tanquam pellibus et velis quibusdam sic munitur, ut interius circumtecta . . . nemini regum vel tyrannorum, nemini militum fas aut facultas est, spirituales aecclesiae thesauros, quibus undique circumtegitur et ornatur, ullo modo contrectare aut dissipare (Lib. de lite III 140).

[1] Im ganzen Investiturstreit, in der paschalischen Episode und in der Lösung durchs Konkordat, wie auch in der heutigen Literatur hatte diese Begriffsvermischung noch vielfach eine große Rolle gespielt. Viel hat dazu nach der Theorie von Stutz die Übertragung des sog. Eigenkirchensystems auf die reichskirchliche Verfassung beigetragen. Tatsächlich waren die grundherrlichen Rechte der Bischöfe sehr verschieden von den Regalien und durchaus kein Lehen des Reiches, wurden es aber infolge der Verwechslung gerade nach dem Wormser Konkordat, speziell unter Barbarossa. Vorher beruhte der Reichsdienst vom bischöflichen Eigen auf der alten, rein staatsrechtlichen Abhängigkeit vom Reiche (darüber sehr gut **Nitzsch** II 175). Wir setzen hier die ganze Literatur über die Regalien als bekannt voraus.

[2] Daß die vielen Grafschaften (und Herzogtümer), die im Laufe der Zeit den Bistümern von den Königen verliehen worden waren, ein Reichslehen blieben, war ganz verfassungsgemäß; anders verhält es sich mit der hohen Gerichtsbarkeit und später den Hoheitsrechten, zu denen sich jede größere Grundherrschaft als solche schließlich entwickelte.

[3] Deshalb stellt er auch 1155 (Gesta II 12) die Belehnung der Reichskirchen nicht mehr in Frage (**Gundlach** III 288).

[4] **Bernheim** 30 aus Prol. IV; auch **Hashagen** 90 A. 5. Ebensowenig sagt Otto Prol. VII „deutlich genug, daß er die Regalien nicht als unabhängiges Eigentum der Kirchen betrachte, sondern daß den Königen das Verfügungsrecht darüber zustehe".

auf diese Weise unter seinem eigenen Schwerte verblutet, so dient das nur zur Erhöhung der ungeheuern zwecklichen Wirkung.

2. Positive Beweise.

Sämtliche gegen das kirchliche Hoheitsrecht gemachten Einwände widerlegt Otto von Freising vor allem indirekt, indem er unverzüglich den Beweis für seine Berechtigung, ja Notwendigkeit antritt. Diesen Beweis führt er nicht etwa aus der Heiligen Schrift und dem Kirchenrecht, wie es die Publizisten getan[1], oder aus der alttestamentlichen Ordnung, wie seine Zeitgenossen Honorius, Hugo und Johann[2], sondern zunächst aus der Geschichtsphilosophie, an welche er seine Antwort unmittelbar anknüpft. Gott hat seine Kirche mit den Regalien ehren wollen, das genügt seinem tiefteleologischen Geiste vollständig; und daß Gott dies gewollt hat, daß die Ausstattung der Kirche mit jener „weltlichen Würde" auf göttliche Anordnung hin geschehen ist, dafür ruft er wieder die historische Tatsache selbst, die wunderbare Umwandlung ins Gedächtnis, die ohne göttliches Eingreifen nicht möglich war[3].

Daß aber die Fügung Gottes nicht nur ein philosophischer, sondern auch ein juristischer Besitztitel für die kirchlichen Regalien ist, findet der Bischof von Freising in der göttlichen Oberherrlichkeit begründet[4]. Er faßt die königliche Herrschaft in ihrer Wurzel, welche mit dem Ursprung aller weltlichen Macht gemeinsam ist, in der alles umfassenden göttlichen Rechtsordnung. Woraus, fragt er, leiten die Gegner selbst die Königsrechte her, wenn nicht aus dem Befehle Gottes und der Wahl des Volkes?[5] Wenn

---

[1] Vgl. Mirbt 611. [2] Vgl. Gennrich 151.

[3] Chron. IV prol.: Quibus hoc modo respondetur, quod mundiali dignitate quae regalia dicuntur, Dominus ecclesiam suam honorare voluit, ex Dei enim ordinatione id factum, ratio quam supra reddidimus, declarat (194, 13, kl. A. 172). His ergo aliisque modis, quos longum est exequi, probatur, et Constantinum ecclesiae iuste regalia contulisse et ecclesiam licite suscepisse (194, 19, kl. A. 173).

[4] Dasselbe Motiv des Gehorsams gegen Gott war bereits in der Publizistik aufgetaucht (vgl. Mirbt 228).

[5] So verbindet sich bei Otto des Petrus Damiani Theorie, daß das Königtum von Gott eingesetzt sei, mit dem demokratischen Zug des Manegold von Lautenbach, der es auf Volkswahl und Vertrag zurückführt (Hist.-pol. Blätter CXXVII 492 f). Diese Anschauung vom Doppelursprung der Staatsgewalt war seit dem Investiturstreit dem Mittelalter geläufig (vgl. Gierke, Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters, Offener Brief [1887] 568 ff); sie ist aus dem römischen Recht hergeleitet (vgl. Frhr. v. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede [1887] 24 ff). Eine solche Annahme der göttlichen Mission des Königtums läßt sich aber in keiner Weise für Ottos „laienfreundliche" Gesinnung ausbeuten (Bernheim 30), da sie ihm nur als Prämisse für seine theokratischen Schlüsse dient.

aber Gott die Ehrung der Könige durch die Regalien angeordnet hat, konnte er nicht ebensogut und noch besser die Übertragung dieser weltlichen Ehre von der königlichen auf die geistliche Gewalt ohne jede Rechtsverletzung anordnen? Und dies um so mehr, wenn, ebenfalls auf providentiellen Antrieb, zu dem göttlichen Willen die Volkswahl und überdies der freiwillige Verzicht des Fürsten hinzutrat, wie es bei der konstantinischen Schenkung der Fall gewesen[1].

Damit ist einem schwerwiegenden Bedenken, das die Feinde der kirchlichen Regalien, vorab die mönchischen, aufwerfen konnten, mit großem Scharfsinn die Spitze abgebrochen. Gottfried von Vendôme[2], Gerhoh von Reichersberg[3], natürlich auch die Kaiserlichen[4] hatten daran erinnert, daß die Kirche ihre Regalien von den Königen erhalten hatte, und Otto selbst weidete sich ja förmlich an dem tragischen Gedanken, daß das Reich von den Priestern mit seinem eigenen Schwerte geschlagen worden, welches jene nur „von der Könige Gnade" hatten[5]. Dadurch daß die Könige ihrerseits dieses Schwert nur von Gottes Gnaden überkommen und nach Gottes Ratschluß mit voller Überlegung an das Sacerdotium abgetreten haben, rückt dieser Vorgang samt seinen Folgen auch juristisch in eine ganz andere Beleuchtung[6]. Im Hintergrund dieser Betrachtungsweise steht die höhere Be-

---

[1] Chron. IV prol.: Dum enim ab eis quaerimus, quo iure reges id habeant, respondere solent, ex ordinatione Dei et electione populi. Si ergo Deus ordinando, quod regibus praedictus honor impenderetur, iniuste non fecit, quanto magis et id ordinando, ut ab illa persona ad ecclesiasticam traduceretur, iniustus dicendus non est? Denique si ad hoc quod ipse ordinaverat, tam hic quam ibi voluntati suae electionem populi et insuper hanc traditionem principis concordare voluit, nec ipsum iniuste disposuisse, nec principem male tradidisse, nec ecclesiam illicite suscepisse credendum est (194, 20, kl. A. 173). Bemerkenswert ist die wichtige, obschon sekundäre Stellung, welche hier staatsrechtlich dem Volkswillen eingeräumt wird, und die beabsichtigte, im geschichtsphilosophischen Verhältnis der beiden Staaten begründete Steigerung der göttlichen Berechtigung für die Kirche durch das quanto magis.

[2] Tract. IV: De possessionum ecclesiasticarum investitura, quod regibus concedatur (M. 157, 219). Immerhin heißt es schon da, daß die Könige die Regalien, welche sie einmal der Kirche verliehen, andern wieder geben nec debent nec possunt.

[3] Ribbeck 57. Vgl. Lib. de lite III 153. Auch in dem augustinischen Passus, den Otto als gegnerischen Traditionsbeleg im Prolog zum vierten Buch zitiert, ist diese Idee ausgesprochen.

[4] So Wido von Osnabrück (Libelli I 463), Hugo von Fleury (II 486), Gregor von Catina (II 537), der Tractatus de investitura (I 499). Dasselbe Argument gebrauchte später Hus gegen den weltlichen Besitz der Kirche.

[5] Chron. VII prol. (kl. A. 295).

[6] Otto braucht so die Schenkung Konstantins nicht etwa wie Augustinus Triumphus (Summa de ecclesia q. 94, a. 1) als Restitution des Geraubten aufzufassen (vgl. Sägmüller, Tübinger theol. Quartalschr. 1902, 91 f). Aber Hashagen 92 f kann

wertung, welche das Mittelalter wegen der Unmittelbarkeit der Gewaltübertragung der Kirche vor dem durch den Volkswillen mitgeschaffenen Staate zuzuerkennen pflegte[1].

Indem Otto tiefer in die Gründe des göttlichen Ratschlusses eindringt, gewinnt er an einer andern Stelle ein neues Beweismittel für seine These über die Regalien. Er geht dabei von der Analogie der Kirche mit dem Kreuze Christi aus. Dieses Sinnbild der christlichen Aszese, aus dem das Mittelalter zugleich ein Wahrzeichen der weltflüchtigen Abtötung und der hierarchischen Weltherrschaft gemacht, das siegesgewisse Labarum der mittelalterlichen Kirche im Kampfe mit der Welt[2], sieht auch der Chronist bei seinem Rückblick auf die Gesamtgeschichte, wie es vordem verachtet und von allen geflohen gewesen, jetzt aber von irdischer Glorie umflossen, von den Königen angebetet, von der ganzen Welt geliebt und verehrt, als Zierde auf den Insignien der königlichen Macht prangt. Ehrte aber der Herr derart schon sein Todeswerkzeug, das Zeichen seiner Schande und seiner Pein, an das früher nur Verbrecher gehängt worden waren, wie erst mußte er „seinen Leib, seine Heiligen, sein Abbild“ ehren?[3]

So betritt in Form der Kirche der Gottmensch selbst das kirchenpolitische Schlachtfeld. „Seine Heiligen“ sind nach der paulinischen Sprachweise die Mitglieder der Gottesstadt, „sein Leib“ ihre organische Gesamtheit, „sein Abbild“ die sichtbare, hierarchisch aufgebaute Kirche. Die mystische Wesenheit der Kirche, die Lebenseinheit, die communicatio idiomatum gleichsam zwischen ihr und ihrem Gründer, welche Augustinus und die Scholastiker in den Brennpunkt ihrer Lehre von der Kirche gerückt[4], dient beim Geschichtsphilosophen als Basis ihrer Rechtsbeziehungen; die una persona mystica[5] verwandelt sich unter seinem kirchenpolitischen Gesichtswinkel in die una persona iuridica. Weil Christus, das Haupt und Vor-

---

darum nicht sagen: „Nicht mehr Gott ist Verleiher der weltlichen Gewalt an die Kirche (wie der Prolog zum vierten Buch gelehrt), sondern die gratia der Könige“; beide sind bei Otto verbunden, und die causa instrumentalis schließt die causa principalis nicht aus. Daher kann Otto es auch nicht schlechthin als „Unrecht“ erklären, wenn die Priester das so erhaltene Schwert gegen den Staat zücken.

[1] Frhr. v. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede, Offener Brief (1887) 25 f.

[2] v. Eicken 156 313. Auch Arno von Reichersberg pries die Macht des Kreuzes Christi (vgl. Bach, Dogmengesch. des Mittelalters II 707). Auch für Gerhoh gilt der mit dem königlichen Purpurmantel bekleidete leidende Christus als Vorbild und Rechtstitel der die Regalien besitzenden Kirche (Grisar 540 542 549).

[3] Chron. IV 5 (198, kl. A. 181 f).

[4] Vgl. Bach a. a. O. I 421 und besonders Grabmann 197 199 ff.

[5] Grabmann 259 f.

bild seiner Kirche, sich in der Weltgeschichte nicht nur als Gott des Himmels, sondern auch als **Herrn der Erde** offenbaren wollte[1], gebührt auch „seiner **Braut**"[2] weltliche Krone und weltliches Zepter. Schon der Chronist des 12. Jahrhunderts hat in diesem Tenor das Programm entworfen, welches später Papst Innozenz IV. genauer formulierte, als er bei der Absetzung Friedrichs II., weit über die historische Genesis hinausgehend, Christus als den Begründer des päpstlichen Imperiums und die konstantinische Schenkung als bloße Rückgabe erklärte[3]. Darum hat es einen tiefen kirchenpolitischen Hintergrund, wenn die Chronik mit den liturgischen Ausdrücken der Epiphanie schon bei der Geburt des göttlichen Heilandes fast mit einem Anflug von jüdischem Materialismus betont, daß er als Augustus und König der Könige, als Imperator und höchster Monarch der ganzen Erde, vor dem sich alle Fürsten neigen und dem alle Völker dienen, in die Welt getreten sei[4]. Denn was damals vorgebildet war, dessen Erfüllung steht jetzt mit Sonnenklarheit lebendig vor dem Auge des Chronisten: daß Christus nicht bloß im Himmel regiert, sondern auch über sämtliche Erdenkönige gebietet[5]; daß er dazu gekommen ist, um mit geheimnisvoller Wunderkraft den Weltstaat zu **seinem** Staat umzuschaffen[6]. Aus der von äußerer Macht umstrahlten, mit dem weltlichen Schwert umgürteten Riesengestalt der Kirche ist das Menschliche verschwunden, in dichterischer Mystik sieht der Historiker in ihr nur noch ihren gottmenschlichen „Fürsten und Stifter".

Mit dieser sublimen Verklärung der irdischen Größe der Kirche Christi verbindet Otto gleich das dritte Argument, mit dem er vollends jeden Rest von Schwierigkeiten zu Boden schlägt. Die **Autorität der Kirche**, der ihr Bräutigam den Geist der Wahrheit gegeben, die er nicht in Irrtum fallen lassen kann, das **Beispiel apostolischer Männer**, die ihre Heiligkeit erprobt haben, schafft ihm eine über alle Zweifel erhabene Gewißheit in seiner kirchenpolitischen Auffassung. Daß die Kirche und die Heiligen Regalien wirklich besessen, ihren Besitz als rechtmäßig angesehen und damit sogar das himmlische Reich erworben haben, ist ihm die sicherste Gewähr für die Berechtigung kirchlicher Hoheitsrechte[7]. So stempelt Otto wenigstens die Mög-

[1] Chron. IV 4 (197, kl. A. 180 f).

[2] Chron. IV prol. (194, 16, kl. A. 172). [3] Vgl. **Sägmüller** 77.

[4] Chron. III 6, besonders: Monarchiae apex, id est singularis super totum mundum principatus, eius esse asseritur (175, 7, kl. A. 131).

[5] Ebd.: Quod quidem tunc praefigurabatur, sed iam completum esse, Christum scilicet non solum in coelis regnare, sed et in terris regibus omnibus imperare, luce clarius cernitur (174, 30. kl. A. 131).

[6] Ebd.: Quare ei (civitati mundi) civitatis Dei princeps et auctor natus ascribi voluit, nisi quod per hoc ostendebat, se ad hoc venisse, ut de civitate mundi miro et ineffabili modo faceret civitatem suam? (175, 13, kl. A. 131 f).

[7] Chron. IV prol. (194, kl. A. 172 f). Vgl. **Hashagen** 90.

lichkeit des irdischen Besitzes der Kirche direkt zum Dogma. Nichts verrät mehr die Lebhaftigkeit seines dogmatischen Empfindens als dieses selbst in jener Zeit so einzig dastehende Hineinflechten des Unfehlbarkeitsbeweises in die rein kirchenpolitische Diskussion. Damit ist noch lange kein Kreislauf der Argumentation[1] gegeben: die providentielle Anordnung einerseits, die kirchliche Irrtumslosigkeit anderseits, aus denen die Rechtmäßigkeit der priesterlichen Weltherrschaft gefolgert wird, steht auf ganz freien Füßen, die eine auf dogmatischen, die andere auf geschichtstheologischen.

Wie sehr sich Ottos kirchenpolitischer Gedankengang mit dem der deutschen Hierarchie seiner Zeit deckte, zeigt uns die auf den gleichen mystischen Beweisgründen fußende Antwort, welche einige Jahre später Gerhoh von Reichersberg den deutschen Bischöfen in den Mund legt, als zu Reims Heinrich V. nochmals an den Papst das Ansinnen auf Rückgabe sämtlicher Regalien an das Reich stellte. Es sei nicht billig, erklärten sie, daß die Kirche die königlichen Reichtümer und Ehren verliere, welche ihr durch die Freigebigkeit der Könige zu teil geworden; sondern wie sie ehedem von der Staatsgewalt verfolgt und erniedrigt worden sei, so solle sie jetzt von ihr geehrt und verherrlicht werden. Denn von der Kirche gelte, was von Christus. Wie bei Christus auf die Leidensperiode die Zeit der Glorie gefolgt sei, so habe auch seine Kirche bis auf Konstantin Schmach und Verachtung erdulden müssen, von da aber hätten die Herren der Erde begonnen, sich vor ihr zu neigen, sie mit Würden und Gütern zu verherrlichen, damit sie in vollem Glanze dastehen sollte nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen[2].

Ganz verändert erscheint mit einem Male der Standpunkt des Chronisten, sobald er von der geschichtsphilosophischen und rechtlichen Betrachtungsweise ziemlich unvermittelt sich auf die ethisch-religiöse Opportunitätsfrage zurückzieht. Das Rechtsproblem, die Streitfrage ist gegen die Theoretiker beider Gruppen, welche der Kirche sogar die Fähigkeit des weltlichen Besitzes abstritten, peremtorisch entschieden; nun regt der Cistercienserbischof noch eine rein ideale Frage interner Natur an. Nachdem er eben erst mit Lust und Entzücken in den schillerndsten Farben das stolze Bild des auch durch irdische Schönheit blendenden Gottesstaates ausgemalt hat, stellt er sich plötzlich vor das Problem, ob wegen „der Heiligkeit des

---

[1] Wilmans (Pertz X) 137.

[2] De investigatione Antichristi I 27 (um 1162), Lib. de lite III 337. Gerhoh nennt irrtümlich Papst Gelasius statt Kalixt II. (vgl. Sägmüller, Tübinger theol. Quartalschr. 1902, 102 A. 1). Ob er nicht unter dem Einfluß der Chronik stand, da er „offenbar vom Seinen in die Rede der Bischöfe gießt" (ebd. 103 A. 1), und dieser Bericht in den gleichzeitigen Quellen nirgends zu finden ist?

Amtes" für den Priester das „sich zieme und förderlich sei", was mit dem Laiencharakter des Königs sich wohl vertrage, mit andern Worten, ob dem Herrn seine Kirche mehr gefalle in ihrem früheren Zustand demütiger Erniedrigung oder in ihrer jetzigen Größe, also im Grunde dasselbe Bedenken das der schroffe Gerhoh von Reichersberg den Priestern und Bischöfen zu überlegen gegeben hatte[1]. Und da versagt zum ersten und einzigen Male die starre Unbeugsamkeit selbst der ottonischen Theorie und zerschmilzt zu einem ergreifenden Ignoramus[2].

„Um von meinem Empfinden zu sprechen, jener Zustand scheint besser gewesen zu sein, dieser ist glücklicher": das sind Worte, in denen trotz ihrer anmutigen Bescheidenheit doch der ganze gewaltige aszetische Drang des von mönchischem Chorgesang überwältigten Markgrafensohnes zum Durchbruch gelangt ist; derselbe Drang, dem er in seinem Zornesergusß über den Hochmut der den Herrentitel fordernden Priester bei der Besprechung der Tugenden des Heiden Augustus erlegen ist[3].

Doch ohne das feste Gefüge seines kirchenpolitischen Systems zu durchbrechen. Mit der Bezweiflung der Gleichzeitigkeit des sittlichen Fortschritts der Kirche mit ihrem politischen wird nicht das Ganze seines kirchenpolitischen Systems „hinfällig"; denn dieser, nicht jener war „die Voraussetzung des Ganzen gewesen"[4]. Nicht nur, daß wie bei seinen mönchischen Zeitgenossen die Oberhoheit der Kirche nicht ins mindeste Wanken gerät und die Natur der Bedenken auf das rein ethische, innerkirchliche Terrain beschränkt bleibt, er zieht auch nicht jene zwar religiös motivierten, aber kirchenpolitisch so weit wie der Imperialismus führenden Schlüsse und rät der Kirche nicht den Verzicht auf ihre äußere Machtstellung, den er vorher fast wie einen Frevel an der göttlichen Vorsehung dargestellt hat. Rasch

[1] Ob die Überhäufung mit weltlichen Geschäften und der Besitz der Regalien die Kirche mehr fördere oder mehr beschwere: im Kommentar zum 64. Psalm c. 29 (114* verfaßt). Vgl. Ribbeck 75.

[2] Chron. IV prol.: Ego enim, ut de meo sensu loquar, utrum Deo magis placeat haec ecclesiae suae, quae nunc cernitur, exaltatio quam prior humiliatio, prorsus ignorare me profiteor. Videtur quidem status ille fuisse melior, iste felicior (194, 30). Vgl. Bernheim 27. Hashagen 90.

[3] Chron. III 4 (kl. A. 129).

[4] Gegen Hashagen 91, der infolgedessen die Schlußsätze des Abschnittes nur noch als leere „Beteuerungen", ja die gesamte Beweisführung als „mißlungen und von ihm selbst diskreditiert" bezeichnen und den Satz aufstellen kann: „Seine Staatentheorie läßt ihn gerade bei dem Entscheid über diese brennendste Frage gänzlich im Stiche." Die „Resignation", die sich in Ottos Schlußworten offenbaren soll: Caeterum si quis subtilius ac profundius inde ratiocinari vult, a nobis minime praeiudicium patietur, kann sich höchstens auf die letzte, hypothetisch ausgedrückte, rein persönliche Ansicht von der sittlichen Güte der Kirche beziehen.

rafft er sich von seinem weltabgekehrten Brüten auf und schlägt nochmals die letzte Schwierigkeit mit seinem unbezwinglichen Autoritätsglauben nieder. Daß viele heilige Päpste und Bischöfe, wie Silvester und Gregor, Ulrich, Bonifaz, Lambert und Gotthard, trotz ihrer apostolischen Gesinnung die Regalien besessen haben, ist die einzige, aber nach seinem Empfinden auch schlagende Widerlegung des Beweisverfahrens aus der Heiligkeit des Berufes[1]. Feierlich erklärt er, daß er beistimme der heiligen römischen Kirche, die Christus auf einen festen Felsen gebaut, der er die Gabe ewiger Unfehlbarkeit in ihrem Glauben verliehen, von der er gesagt: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", und welche daher auch mit Recht besitzt, was sie beansprucht[2].

Es ist im höchsten Grade charakteristisch für das religiöse Autoritätsgefühl des geschichtsphilosophischen Vertreters mittelalterlicher Weltanschauung, daß ihn das credenda quae credit mit so gewaltiger Sicherheit unmittelbar zum possidenda quae possidet hinüberträgt. Aber diese heroische Unterwerfung des Intellekts wie der Kirchenpolitik hat darum sein scharfes Auge und seinen ungetrübten Blick nicht gehindert, frei und offen anzuerkennen, daß mit dem äußerlich-materiellen Aufschwung der Kirche der innere, geistig-moralische nicht notwendig verbunden sei, daß Gregors große Tat ihrer Befreiung nicht in allweg zu den sittlichen Idealen führte, deren Verwirklichung der Papst von ihr erwartete[3].

Noch mehr vermag unser edler Mann die moderne Menschheit durch die aufrichtige Versöhnlichkeit zu gewinnen, welche auch seine kirchenpolitische Theorie bei all ihrer Schroffheit durchdringt und ihn veranlaßt, den Trägern beider Staaten persönlich vollkommen gerecht zu werden[4]. Insofern folgt er allerdings „dem vermittelnden Augustinismus"[5], übertrifft sogar noch den erheblich staatsfeindlicheren Kirchenvater. Der „einzigartige Schmerz", den der Streit zwischen beiden Gewalten in seiner Brust aufwühlte, ist psychologisch ganz verständlich, denn er suchte wirklich die Einheit zwischen Staat und Kirche[6]. Weder direkt noch indirekt leugnet er die Existenzberechti-

[1] Chron. IV prol.: Si dicis priori personae licuisse, quod istamex sanctitate officii habere nec decet nec expedit, ad hoc, fateor, aliud refugium nescio, nisi quod sanctos apostolicae fidei viros . . . ea cognoscimus habuisse (194, 26, kl. A. 173).

[2] Chron. IV prol.: Assentio tamen sanctae Romanae ecclesiae, quam supra firmam petram aedificatam non dubito, credendaque quae credit, licite possidenda quae possidet, credo mit Berufung auf Christi Verheißungen Mt 16, 18. Lk 20, 32; 5, 4.

[3] Vgl. Sturmhöfel (1888) 1. Ribbeck 79. Gerhoh, noch viel weiter gehend, leitet sogar direkt die Geldgier der Kurie von dem Bestreben Gregors VII. her, das Volk im Kampfe gegen Heinrich IV. zu gewinnen (Sturmhöfel 30).

[4] Vgl. Huber 144. Wilmans, Vorrede, kl. A. xxiv, usw. Darauf beschränkt sich die angebliche Staatsfreundlichkeit in seiner kirchenpolitischen Gesinnung.

[5] Hashagen 94 (vgl. 73 f 96). [6] Vgl. Hashagen 96 nach den Worten Rahewins.

gung des Staates, und auch in der Regaltheorie ist er nicht exklusiv; nie hat er gesagt, daß die Kirche alle Hoheitsrechte besitzen solle. Nicht etwa bloßer Volkswille[1] oder gar Sünde[2] hat die königliche Autorität geschaffen, sondern sie ist „von Gottes Gnade“[3]. Selbst bei dem großen Weltakte der Abtretung der Staatsgewalt an die Kirche wird jene Auffassung betont. Und so furchtbar die Tragweite dieses Aktes für den Staat geschildert wird, so lieblich-romantisch ist wieder die Wirkung des Motivs der übergroßen Liebe zum Sacerdotium, die das Regnum zum politischen Selbstmord getrieben, ja gleichsam „ausgeweidet“ haben soll, als es sich der Regalien enteignete[4]. Damit die Leser ja nicht aus dem Vergleich mit David und Goliath den Eindruck gewinnen, Otto wolle Spaltung und Feindschaft zwischen Kirche und Imperium setzen, ruft er in ihre Erinnerung seinen geschichtsphilosophischen Nachweis zurück, daß seit Theodosius beide Staaten fast zu einem zusammengeschmolzen seien, und zugleich betont er in demselben Satze das Fortbestehen zweier wohl nicht getrennter, aber verschiedener „Personen“ in der einen Kirche[5]. Was ihn eben von beiden Extremen unterscheidet, die er in der Einleitung zum vierten Buch so treffend charakterisiert, ist die fast metaphysische Verschmelzung der zwei Schwerter, welche jene so streng gesondert hatten. Aber doch triumphiert selbst hier der Gregorianismus wieder in dem Namen „Kirche“, mit dem Otto das so einheitliche Kompositum bezeichnet[6].

---

[1] So hatte der fanatisch angehauchte Manegold von Lautenbach das Recht der Absetzung des Kaisers damit begründet, daß Königtum und Staat nicht von Gott, sondern vom Volke übertragen war (Liber ad Gebhardum c. 30: Lib. de lite I 365).

[2] Vgl. darüber den ersten Teil zu diesem Abschnitt.

[3] Vgl. oben. Der Hinweis auf diese göttliche Einsetzung war schon im Zeitalter der Publizistik bei den Verteidigern des Imperialismus sehr beliebt (vgl. Mirbt 545 und die dort angeführten Zitate).

[4] Chron. IV prol. (fl. A. 171); VII prol. (295); VII 18 (315).

[5] Chron. VII prol.: Nemo autem propter haec verba nos christianum imperium ab ecclesia separare putet, cum duae in ecclesia Dei personae, sacerdotalis et regalis esse noscantur, memineritque nos supra dixisse, a tempore Theodosii senioris usque ad tempus nostrum non iam de duabus civitatibus, immo de una pene, id est ecclesia, sed permixta, historiam texuisse (248, 22, fl. A. 295). Die Ansicht, daß Gott zwei Gewalten in der ecclesia eingesetzt habe, ist also nicht bloß die von Ottos Gegnern (Hashagen 89); anderseits liegt darin auch keine Abschwächung von Konsequenzen (Hashagen 93). Vgl. Bernheim 29. Hashagen 95. Mit Recht hat Bernheim 41 A. 1 daran erinnert, daß diese Scheidung beider Personen, wie sie die Wortführer des damaligen deutschen Episkopats lehrten, wohl zu trennen ist „von der Ansicht über das Verhältnis der beiden Gewalten, wie sie Heinrich IV. gegen Gregor VII. vertrat, und anderseits wie sie Paschalis II. 1111 gegen Heinrich V., wie sie später Arnold von Brescia vertrat“. Die eine ist die imperialistische, die andere die „religiöse“ nach ottonischem Sprachgebrauch.

[6] Es ist ganz falsch, daß er die ecclesia zuerst als Kirche und „eine Zeile weiter im weiteren Sinne als Menschheitsverband“ gefaßt haben soll (Hashagen 93 A. 6).

Es ist sehr natürlich, daß Otto diese Verbindung und Eintracht, gewissermaßen auch Gleichordnung von Regnum und Sacerdotium im einheitlichen Zusammenwirken, eine Forderung des praktischen Lebens, der sich bereits die Publizisten beider Parteirichtungen nicht zu entziehen vermocht[1], vor allem in den Gesta als wünschenswertes Ideal, als Höhepunkt des Reiches Gottes auf Erden ausspricht[2]. Begeisterte Freude entlockt es ihm, wenn an einem Tage in einer Kirche König und Priester, die zwei „Personen", die im Neuen wie im Alten Testament allein gesalbt werden und mit Recht „Christi des Herrn" heißen, zur Salbung gelangen[3]; oder wenn zu „geistlichen und weltlichen Geschäften zugleich" Papst und Kaiser wie Vater und Sohn zusammenkommen, „wie wenn aus den zwei ersten Kurien ein einziges Staatswesen geworden wäre"[4].

Nur noch einige Jahrzehnte sollten vergehen, bis die kirchenpolitischen Vorstellungen des mittelalterlichen Geschichtsphilosophen Leben und Farbe annahmen im Papa Rè des ausgehenden Mittelalters[5]. Innozenz III. ist der tatsächliche Gebieter des Erdkreises; der Glanz des Kaisertums ist bereits so vollständig durch den des Papsttums verdrängt, daß letzteres auch die kaiserlichen Attribute absorbiert hat, und bald wird die Bulle Unam Sanctam die weltliche Oberherrschaft des Sacerdotiums feierlich proklamieren[6]. Allerdings, wie Innozenz III. die bei Otto ins Feld geführte Stelle Lk 22, 25 deutet, non ut ambitiose dominium affectemus, sed ut officiose dominium impendamus[7]. Die Chronik Ottos von Freising ist der vollendetste theoretische, fast programmatische Ausdruck dieser merkwürdigen Erscheinung. Er fühlte es wohl, daß der Strom seiner Gegenwart mit Ungestüm die Wellen unabwendbar nach dieser theokratischen Atlantis trieb,

[1] Vgl. Hashagen 75. Mirbt 572 ff.

[2] Vgl. Hist. litt. de la France XIII 274. Diese geht aber zu weit, wenn sie meint, Otto habe sich über die Ausdehnung beider Mächte gar nie ausgesprochen und das Problem der Abgrenzung zwischen ihnen nicht einmal angeschnitten (ebd. 272).

[3] Gesta II 3 Ende: Ut re vera summus rex et sacerdos iocunditati hoc quasi prognostico interesse crederetur, quia in una ecclesia una dies duarum personarum, quae solae novi ac veteris instrumenti institutione sacramentaliter unguntur et Christi domini rite dicuntur, vidit unctionem. Das ist noch keine „Gleichordnung". Zu beachten ist, daß dieses Zusammentreffen als Prognostikum für Friedrichs Regierung hingestellt wird (vgl. Bernheim 37).

[4] Gesta II 20 Ende. Vgl. Bernheim 37 f. Hashagen 95. Pius praesul (Bernheim 38) hat hier eine ganz andere Bedeutung, und die „Autorität" des Kaisers „in kirchlichen Geschäften" war eine mehr persönliche als juristische.

[5] Vgl. Gennrich 166. v. Eicken 225 306. Schon Alexander III. tat hierin einen großen Schritt voran (vgl. Hashagen 98).

[6] Vgl. Sägmüller 73 f.

[7] Vgl. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte[3] 371.

und die Zeichen der Zeit mitten aus der realen Niederlage heraus den Sieg der Idee erkennend, hat er lange vor Thomas von Aquin durch die teleologische Unterordnung des Staates unter die Kirche jene geniale Synthese zwischen Teleologie der Natur und Teleologie der Geschichte, die bisher ohne innere Vermittlung geblieben waren, d. h. zwischen „antiker und christlicher Weltauffassung", vollzogen[1].

Aber auch darin hat sich Ottos Gefühl nicht ganz getäuscht und ihm die nachfolgende Entwicklung in vieler Hinsicht recht gegeben, daß die kirchliche Weltherrschaft zwar zum Wohl der Gesellschaft, aber weniger zu ihrem eigenen ausschlagen sollte, daß die frühere humiliatio ethisch für die Kirche besser war als die spätere exaltatio, daß dem Gottessohn seine Braut in ihrer Armut vielleicht mehr gefallen haben mag als in ihrem Reichtum mit all dessen traurigen Begleiterscheinungen und den mancherlei neuen Ketten, in welche er sie schlug. Hätte der philosophische Historiker des 12. Jahrhunderts die geschichtliche Probe gesehen, welche das Sacerdotium in Bezug auf den sittlichen Wert seines rein politischen Übergewichts etwa um 1500 ablegte, ob er da nicht die von seiner gotterleuchteten Zeitgenossin Hildegardis geweissagte Zurückversetzung in den alten Zustand nicht minder als Tat der Vorsehung angesehen hätte denn die Erhöhung der Kirche?

[1] Vgl. Windelband, Gesch. der Philosophie (1900) 267.

Personenregister[1].

A.

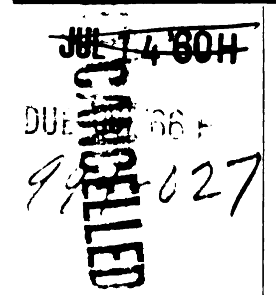
B.

C.

D.

E.

[1] Die Anfertigung des Registers besorgte gütigst mein Freund und Studiengenosse **Herr** Gymnasiallehrer R e n z in Gebweiler, wofür ich ihm hier meinen innigsten Dank ausspreche.


JUL 14 '60 H
CANCELLED



